Nachrichten

über das

adeliche und freiherrliche Geschlecht

Stael von Holstein,

Ehstländischer Linie,

herausgegeben

von

C. Rußwurm,
Schulinspector a. D. u. Archivar.

Urkunden und Regesten.

Reval, 1873.
Gedruckt bei Lindfors' Erben.

Vorwort.

Ueber die älteste Geschichte des Geschlechtes Stael von Holstein hat der als ausgezeichneter Genealog und Geschichtsforscher bekannte A. Fahne die ermittelten Nachrichten nebst einer reichen Urkundensammlung veröffentlicht unter dem Titel: Geschichte der Herren Stael von Holstein; dritter Band der Forschungen auf dem Gebiete der Rheinischen und Westphälischen Geschichte. I. Geschichte. II. Urkunden. Köln, 1869. 71.

Vor etwa 400 Jahren traten zuerst im livländischen Ordensstaate Glieder des alten deutschen Geschlechts Stael von Holstein auf, dessen verschiedene Linien seit mehreren Jahrhunderten in den Rheinlanden ansässig waren, wo die Herren Fleck von Holstein und Stael von Holstein hohe Ehrenämter verwaltet und bedeutenden Landbesitz erworben hatten. Allmählich starb das Geschlecht in Deutschland aus; der an die Ostsee verpflanzte Zweig aber schlug neue Wurzeln und breitete sich in Ehstland, Livland und Schweden aus.

Um nun auch in Beziehung auf die ehstländische Linie dieses Geschlechts die von A. Fahne in so gründlicher und erschöpfender Weise begonnene Arbeit fortzusetzen, hat der Herr Generalmajor Berend Fabian, gen. Boris, Baron Stael von Holstein aus dem durch jahrelange Bemühungen gesammelten Urkundenschatze ein Stael von Holstein'sches Archiv gebildet. Nachdem dasselbe durch Copien und Excerpte aus den Archiven in Reval, Stockholm, Riga und Pernau vervollständigt worden, hat Unterzeichneter die Bearbeitung und Herausgabe der wichtigsten dieser Urkunden und Nachrichten übernommen, und in das vorliegende erste Heft des zweiten Bandes die das Geschlecht Stael von Holstein in Ehstland betreffenden Urkunden und Regesten aufgenommen, welchen erläuternde Anmerkungen beigefügt sind. Das zweite Heft mit den Stammtafeln, lithographirten Beilagen, Nachrichten über Siegel und Namen und den Registern wird baldmöglichst nachfolgen; die ausführlichen biographischen Nachrichten werden den Inhalt des ersten Bandes bilden.

S. 285 ff.

vgl dazu das Nachwort!

Schließlich sage ich meinen Dank den Herren Mitarbeitern, die durch zum Theil sehr werthvolle Beiträge das Werk gefördert haben, namentlich Herrn Dr. A. Buchholz in Riga, Herrn Landrath R. Baron Toll, Herrn Generalmajor Karl Baron Maydell und Herrn Oberlehrer Ed. Pabst in Reval, Herrn Baron Corfitz Stael v. Holstein auf Torsebro in Schonen, Herrn Gabriel Anrep in Stockholm, Herrn Archivar Dr. G. v. Bülow in Stettin und Herrn Rathsh. Eduard Sutthoff in Narva; ferner den Herren Archivaren, die nicht allein mit größter Liberalität die ihnen anvertrauten Schätze zur Verfügung stellten und die Vidimation der genommenen Abschriften übernahmen, sondern auch mit Rath und That die Arbeit erleichterten, besonders den Herren C. v. Rennenkampff, Georg Berkholz und C. Reyher in Riga, J. H. Woldemar in Mitau, C. Simson in Pernau, Dr. J. Nordström und V. Granlund in Stockholm und vielen Anderen, die durch die Unterstützung der Forschungen über einzelne Familien auch zur Aufklärung verschiedener Perioden und Verhältnisse der Landesgeschichte beigetragen haben.

Reval, den 6. October 1873.

C. Rußwurm.

Urkunden und Regesten.

1. 1488 Juni 30. Presteholm vor Razeborch.

Pd. Copie, nach Hjärns Coll. fehlerhaft abgedruckt in N. N. M. III, 709 ff. — Das Original ist vielleicht noch in Stockholm vorhanden, s. Schirren Vz. S. 144. Nr. 561.

Vertrag zwischen dem Ritter und Reichsvorsteher Sten Sture von einer Seite, und dem Ordensvogte zu Wesenberg, Johann Stael von Holstein, im Auftrage des O. M. Johann Freitag von Loringhoven nebst den Deputirten der Städte von der anderen Seite, nach welchem zur Beilegung aller Streitigkeiten zwischen den Ständen Livlands und dem Reiche Schweden vorläufig ein Waffenstillstand auf ein Jahr und dann ein fester Friede geschlossen werden soll.

2. 1488 December 4. Weißenberge.

Orig. Pg. bei Bar. Toll auf Kuckers, mit 5 Sg., nämlich 1. Amtssiegel des Vogts v. Wesenberg, ein geharnischter Mann, mit der Umschrift: S. engelbert lappe to wesenberch; 2. Hinrick Haesteuer, Hinricks Sohn; 3. Odert Haestuer; 4. Jürgen Tuue, Gerdes Sohn; 5. Hinrick Haesteuer, Jürgens Sohn. — Der plattd. Text ist nach einer sehr ungenauen Copie im E. Ritt. A. (*cf.* Urk. v. 1744 $^{12}/_{1}$) abgedruckt bei Fahne, Stael II, 142 f.; ein kurzer Auszug nach dem Original in Toll's Briefl. 362.

Johann Stael von Hoilsteyn, Vogt zu Wesenberg, bezeugt mit dem Mannrichter in Wierland, Odert Haesteueir und seinen Beisitzern Jurgen Tuue, Gerdes S., und Heinrich Haesteueir von Konnys, Jurgens S., daß vor ihm und dem Wierländ. Manngerichte Hinrich Haesteuer, Hinrichs S., seinem Bruder Hans von Sommerhusen seine väterlichen Güter übertragen habe.

3. 1489 März 5. Reval.

Abschriften aus dem 16. Jahrh. in Tolcks u. Kuckers[1], hochdeutsche Uebersetzung in Toll's Briefl. 365. — Die Interpunktion ist berichtigt.

Urkunde des Manngerichts in Wierland über die streitige Holzmark Rywolt oder Rewolde.

Ick Odert Hasteuer, Jurgens Sone[2], Manrichter in Wierlande bekenne vnd betuge apenbar In dussem Breue vor alsweme mit sampt mynen beiden bisitterenn alse, Wolmar Wrangel van Kareuer[3] vnd Bartelt virx van pallal, Dat vor vns quam Jegenwerdich

[1] Diese Abschrift gehört wohl in die erste Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, was bestätigt wird durch das in Reval 1535 und 37 vorkommende Wasserzeichen ꝑ. In Tolcks sind noch zwei Copien. Bfl. 365 Anm.

[2] S. Urk. 2.

[3] Kerrafer, Ksp. Ampel.

tho Reual In dem gemeinen dage, dar wy vulmechtich seten dat gerichte van wegenn vnses Hoichwerdigen gnedigen hern Homeisters tho prutzen [4], De Werdige here Johan Staell van Holstein Vagedt tho Wesenberge van wegen siner burenn van **Tarmas** [5] vnd van **Vbias** [6], vnd de Erbar man Clawes Tolckes van wegen sines Hanes tho **Tolckes** [7] vnd der Dorper Tolckes vnd Maiers [8] sin part vnd Aresel [9] mit der Hanestede vnnd des gesindes to kaltpolde [10] Vnnd Helmolt Lode van wegen sines Hanes tho **Tomell** [11] vnd der dorper Coall [12] vnd Sonall [13], vnd Lippolt Tolckes van wegen sines Hanes tho **Vchten** [14], des dorpes tho Vchten, Sembruggen [15], Wemys [16] vnd Mayeys [17] sin part, vnd Hans Asserie van wegen sines dorpes to **wardis** [18], vnd Clawes purdes van wegen des dorpes tho **Semme** [19] vnd Ardel [20], vnd Hans Hasteuer van wegen siner dorper Kawkelep [21] vnd Randeuer [22], De vorbenomeden alle van dem einen, Vnnd Hans Mekes, Diricks Sone [23], van dem andern dele; — Also dat se to Ordell vnnd tho rechte geweſt weren

---

[4] Bis 1520 stand Ehstland unter dem Hochmeister. *Index* 2823.

[5] **Tarmas**, im *Lib. c. Dan.* 50a Tormas mit LXX Haken, ist das Dorf Torma (35 Ges.), unter Schloß Wesenberg. Bei Heinr. L. XXIII, 7. Ueberſ. v. E. Pabst, S. 258: Turme.

[6] **Ubias**, im *Lib. c. Dan.* 50a Vbias mit XXIV Haken, ist die Hoflage Ubja (Mellin) oder Dorf Ubja unter Uchten. Paucker *Lib. cens.* S. 82, Anm. 5 u. 7. Neuerdings ist ein besonderes Gut daraus gemacht, das zum Ksp. Wesenberg gehört.

[7] Das Gut Tolcks im Kirchsp. Wesenberg.

[8] Wahrscheinl. **Meiris**, ein Gut im Ksp. Simonis, damals ein Dorf, welches zwischen Clawes und Lippolt Tolckes getheilt war; s. Anm. 17.

[9] Jetzt Arrase, Dorf mit 12 Ges., gehört zu Addinal, im Ksp. Maholm.

[10] Viell. Katkotagga, eine Hoflage zu Neu-Sommerhusen. Die Hofl. geh. zum Ksp. Jakobi, das Gut zum Ksp. Wesenberg.

[11] Die Hoflage Thomel unter Tolcks.

[12] Das Dorf Kohhala mit 21 Ges. unter Tolcks.

[13] Jetzt Soal, Dorf von 9 Gesinden, zu Tolcks gehörend.

[14] Zum Ksp. Wesenberg gehörend.

[15] Sembruggen hat wohl an der Stelle gelegen, wo die Landstraße den Bach Sem überschritt, und wo 1268 eine Schlacht geliefert wurde. E. Pabst Beitr. I, 129. Livl. Reimchr. v. 7642 ff.

[16] Dorf Wöhma mit 8 Ges., welches zu Uchten gehört.

[17] I. Mayers, d. i. die andere Hälfte von Meiris, s. Anm. 8.

[18] Das Gut Wardes, Wartz, im Kirchsp. Maholm.

[19] Das große Dorf **Semmi** mit 24 Ges. zu Uchten gehörend.

[20] **Aarla**, mit 8 Ges., gehört zu Samm im Ksp. Maholm.

[21] Vielleicht, wie in der Briefl., Rauklep zu lesen und darunter Raudlep, Dorf von 15 Ges. unter Alt-Sommerhusen, zu verstehen. Das Dorf gehört zum Ksp. Jakobi, der Hof zu Wesenberg.

[22] Wohl Raudwer zu lesen; Raudwere, auch Raudiska genannt, ist ein Streugesinde unter Neu-Sommerhusen.

[23] Besitzer von Poll, wurde 1542 von seiner Schwiegertochter Anna Zoyge vergiftet. Briefl. 1190 ff. B. Archiv VI, 153 ff.

vmme de holtmarcke, genomet de **Rywolt** [24], Dar denne de Werdige here Vagedt vpgemelt vnd de ergenanten Gudemanne den gemelten Hans Mekes beschuldigeden, Dat he se alle vnd ere buren mit gewalt vth der vorgeschreuenen holtmarcke vth heelt [25], Welcker samende [26] Holtmarcke se Jewerle van oldinges [27] na ehren Hauen vnd dorperen sunder Jenigerleie wedderstalt [28] van andere nemande dan van Hans Mekes, frig vnnd fredesam gebruket hebben, Vnd Hans Mekes wolde enhe dar eine nie Schedinge [29] maken In dersuluigen Holtmarcke, dar denne de ergenante her Vagedt tho Wesenberge van wegen siner buren, vnd de vorbenomeden gudemanne van wegen erer houe vnd erer buren semptlich wedder tho geantwerdet, Dat dar keine schedinge In dersuluigen holtmarcke en were, men idt were ere samende Holtmarcke na ehren Hauen vnd Dorperen vorgeschreuen, vnd na dem Haue tho **polle** [30] vnd dem dorpe to polle, van der hilligen A [31] an, vnd van einem vlete [32] genomet de Torende Oya [33] bet an de Kannysso [34], vnd hapen des tho Rechte, dat se neger weren tho bliuende by erer olden hebbenden were [35], Dan Hans Mekes oder Jemant, se dar van to bringende.

Do heft de Ersame Radt ehrer beider ordell Irkannt vnnd eine Affsproke [36] gedaenn, aldus ludende: Isset Sake, dat de ergenannten Gudemannen Dat war maken willen mit erem Rechten na eren Houen, dat desuluige samende Holtmarcke van oldinges na ehren Houen gehort heft, vnd de bure na eren dorperen ock mit erem rechten, So sollen se neger sin bie der ergemelten samenden Holtmarcke to bliuende, dan Hans Mekes na dem Haue to polle vnnd dem dorpe to polle, edder Jemandt, se daruan tho drengende.

Do vragede Clawes Tolckes van ehrer aller wegen: wo kort ader wo lanck, dat se ere recht doen solden na affsproke des Ersamen

---

[24] **Rywolt**, Rewolde, muß in der waldreichen Gegend von Poll, Oerten und Finn, an der alten Bauerburg Linnamäggi gelegen haben. J. Tuwe von Orten machte 1505 auch auf die gemeinsame Holzmark Anspruch, wurde aber abgewiesen. S. Bfl. 647. Unter Poll liegt die Buschwächterwohnung Riholа mit dem 6 Quadrat-Werst großen Walde Riholamets, von welchem den benachbarten Gütern Stücke abgetheilt sind. Vergl. das Dorf Revinol bei Pancker Lode S. 25 (62).

[25] Ausschließe. — [26] Gemeinsame. — [27] Von jeher, seit alter Zeit.

[28] Widerspruch. — [29] Eine neue Grenze.

[30] Poll liegt im Ksp. St. Jakobi an der Grenze von Maholm, die andern hier genannten Güter, die zum Theil noch dieselben Namen führen, in den Kirchspielen Maholm und Wesenberg.

[31] Wohl ein Nebenfluß des Semschen Baches. — [32] Fluß, fließendes Wasser.

[33] Bach bei Ruil (?). — [34] Morast um den Kaanijärw (Blutigelsee) unter Ruil.

[35] Altem Eigenthum. — [36] Entscheidung.

Rades; Do brachte de ordelsmann [37] In: In dren vertein dagen, edder wen de Richter des gemodt [38] were. Do vragede Clawes Tolckes van ehrer alle wegenn: Weret Sake, dat Hans Mekes ere Recht nicht opnemen wolde, Wes Hans Mekes dar mede vorlarenn vnd se alle dar mede solden gewunnen hebben? Do brachte de Ordelsman In, dat Hans Mekes siner Saken solde nedderfellich sin [39]. Do vragede Clawes Tolckes, we de nedderfelligen Sache vthrichten solde; Do spraek de Ordelsman: dat soll doenn de Richter. Do vragede Clawes Tolckes: wo fort oder wo lanck? Do spraek de Ordelsman: In dren vertein dagenn, wen de richter des gemodt is. Do vragede Clawes Tolckes: waer? [40] Do spraek de Ordelsman: dar de Sache werende vnd gewant syn [41]. Des danckede Clawes Tolckes dem Rechten van ehrer alle wegen.

Des thur Tucheniſſe der warheit vnd vmb merer beneſtinge willen, So hebbe Ick Odert Hasteuer Richter bauengemelt [42] myn angeborne Ingeſegele witlichen vnd rechtes wetens vnden doen hangen an deſſen bref, De gegeuen vnd geſchreuen is tho Reuall In dem gemeinen dage am auende Sancti Victoris In den Jaren na Chriſti unſeres heren gebort Duſent verhundert darna Im negen vnde achtentigſtenn Jare.

4. 1489 Mai 10. Weſenberg.

Orig. Perg. mit 5 Sieg., unter welchen das des Vogtes zu Weſenberch, das des O. Haſteuer und D. Wrangel, aus der Brieflade von Tolks, gegenw. im Stael v. Holſt. Archiw zu Reval. Ueberſetzung in Toll's Bſl. 367.

Bruder Johann Stael von Holſtein, D. O. Voigt zu **Weſenberg**, bekennet mit dem Richter in Wierland Odert Haſteuer u. ſ. Beiſitzern, daß Dietrich Wrangel, Bertolds S., ſeinem Bruder Wolmer den Hof zu **Addinal** nebſt anderen Beſitzungen aufgetragen und überlaſſen habe.

5. 1490 März 28. Weſenberg.

Orig. Perg. Kuckers. Ueberſ. in der Bſl. 374.

Bruder Johann Stael von Holſtein, D. O. Voigt zu **Weſenberg**, bekennet mit dem Richter in Wierland Arnd Vietinghof zu **Vogel** u. ſ. Beiſitzern, daß Dietrich Virkes von **Karenkave**, Hanſens Sohn, den Brüdern Fromhold und Jorden von Lode, Hanſens Söhnen, das Dorf **Tarokas** aufgetragen habe.

---

[37] Der zur Beſtätigung des Urtheils aufgeforderte Unparteiiſche, deſſen Name nie angegeben wird.

[38] Wenn es dem Richter gelegen iſt. — [39] Seine Sache verloren haben ſollte.

[40] Wo? — [41] Da, wo die Sachen liegen und vorgegangen ſind.

[42] Obengenannt.

6. 1492 Januar 28.

Orig. pd. in Kuckers. Ueberſ. in der Bſl. 378.

Br. Johann Stael von Holſtein, D. O. Voigt zu Jerwen, bekennt, daß Hans Haſteuer, Heinrichs Sohn, den Mann Melendes, Hinken's Sohn, vom Orden frei gemacht habe.

7. 1498 Wenden.

Orig. pd. Königsb. Arch. — Abſchr. im L. Ritt. A. — *Nap. Index* 2367.

Credenzbrief des O. M. v. Livland an den Hochmeiſter für ſeine Delegirten Johann Staell, Vogt zu Jerwen und Heinrich v. Galen, Komtur zu Goldingen.

Adr.: Deme Irluchtigen Hochebaren forſten Grotmechtigen Erwerdigen vnnde Geiſtlickenn Heren: Heren Vrederico Hertoche Tho Saſſen: Landtgraue Inn Doringen Marckgraue Tho Myſſen: Homeiſter Duitzſches Ordenns.

Vnnßen gar willigen plichtigen vnderdanigen gehorßam myt irbidinge vnßes Hochſtenn vermogens Juwer Irluchtigenn Hochebarenn gnade Stedes thouorenn. Irluchtige Hochebarne Erwirdige gnedige leue Her Meiſter: In Somlicken mercklickenn Saken, Weruen [1] vnnde geſchefften Schicken wy tho Juwe Hochebornheit duſſe Jegenwardighenn vnnße Raitzgebediger [2]: de Werdigenn vnde Geyſtlickenn Herenn Johan Staell, Vagede tho Jerwen, vnde Hinrick van Galen, Comptur Tho Goldingen: vollentkommentlicken vnßes Willenß meninge vnderrichtet: vort antobringende Juwer forſtlickenn gnadenn, de Suluen wy demotiges Vlites andechtigen bidden, Se de vpgnanntenn gutlich ere werue vpnemen [3], vruntlich horen vnde tho eren anbringen gantzen glouen Stellen wille: Gelicker Wyß offte [4] wy in egener perßonen Sprekenn myt Juwenn forſtlickenn gnadenn; dat Sin Wy myt Sunderlicker andacht vnnßes willigen Gehorſames gutwillich thouerſchuldende gneget [5] Jegenn de Juwe vakengemelte [6] Irluchtige Hochebornheit: de wy Gade deme Almechtigen In geſunder Luckſaliger Woluart vnnder vrolickeme Regimente tho langenn begerten tidenn Herſchende beuelenn. Gegeuenn vp vnßes Ordenns Hußе Wenden *Anno* ꝛc. xcviij. Gebediger Tho Lifflandt.

[1] Gewerben, Anliegen. — [2] Gebietiger, die zum Rathe des Meiſters gehörten. [3] Das Anliegen der Obengenannten gütlich aufzunehmen. — [4] Gleich als ob. [5] Geneigt es wieder zu vergüten. — [6] Oft genannte.

8. 1500 Juni 30. Reval.

Aus dem plattd. Protokoll des harrisch-wierischen Rathes. Ueberf. in der Bfl. 595.

Robert Stael macht Ansprüche auf das Erbe auf dem Dome zu Reval, da ihm in seinem darüber ausgestellten Briefe der liegende Grund und das stehende Erbe aufgetragen sei. Godert von Gilsen[1] behauptet dagegen und bekräftigt es mit einem Eide, er habe allezeit das Erbe und Heergewäte[2] ausgeschieden, und beruft sich dabei auf den O. M. und seine Gebietiger. — Der harrisch-wierische Rath entscheidet deshalb, da sich Godert auf den Meister berufen, so sollte die Sache an Se. Ehrwürden verwiesen sein, und was dieser dabei thue, solle eine Statt haben.

9. 1500 Juli 14.

Aus dem Protokoll des wierländ. Manngerichts. Copie in Kuckers. Unterschrieben von Claus Tolx, Ernst und Hans Meck von Polle, Hans Ducker, Odert Hastefer, Wolmar Wrangel, Claus Polle, Otto Vitinghoff, Robrecht Stael.

Johann Stael von Holstene, Vogt zu Jerwen, und Lodewich Kringell, Vogt zu Wesenberg, entscheiden die Streitigkeiten zwischen Hermann Rothase[1] zu Muddis und den Söhnen des sel. Jürgen Metstacken, Hinrik und Kersten, auf Mönnikorb.

10. 1501 Juni 21. Wenden.

Königsb. Archiv. Lat. — Abdruck bei Dogiel, *Codex diplom. V. N. xc.* pag. 152—162, worin viele Fehler. Daher hat O. Kienitz (Maholm S. 77 f.), die folgende bessere Abschrift des Anfangs, die berichtigten Namen enthaltend, aus dem Registr. des geh. Königsb. Archivs (*Index* 2449) geliefert.

Bündniß zwischen Wolter von Plettenberg und dem Großfürsten Alexander v. Littauen.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis amen. Cum post innumeros rerum successus eciam nature legibus iuriumque preceptis abunde constet, humanam inprimis societatem et beniuolentiam esse, a qua, quicquid boni ac felicitatis datum est mortalibus, incessanter emanet et profluat: nosque proinde ad amicitiam mutuamque charitatem diuinis monitis salubriter inuitemur, ex quo racioni consentaneum esse persuasum sit, concordia et paruas res crescere et auctas solide stabiliri, Discordia vero maximas et dilabi et in precipicium agi, Hinc est, quod nos Wolterus de plettenberge, incliti ordinis milicie gloriosissime virginis marie theutonicorum per liuoniam magister, prehabito primum reuerendissimi in christo patris et domini,

8. [1] Wahrsch. der Schwiegervater oder der Schwager Rob. Stael's.

[2] Eigentl. Kriegskleidung, dann Alles, was dem Erstgebornen zukommt, auch Heergeweide, Heerweide genannt. S. Bfl. II., S. 150. Grimm Rechtsalterth. 571. *Mon. Liv.* III, 1, 180 ff.

9. [1] S. Urk. 14. — Bfl. 681, 742, 752.

domini Michaelis, sancte rigensis ecclesie archiepiscopi, nec non reuerendorum in christo patrum et dominorum episcoporum, Tarbatensis, Osiliensis, Curoniensis et Reualiensis ecclesiarum, eorundemque dominorum consiliariorum maturo consilio et consensu vna cum nostri ordinis dominis consiliariis et fratribus, Henrico van der Bruggenn Lantmarschalco, Wennemaro de Delwick in *Vellin*, Johanne de recke alias de summeren in *Revalia*, Johanne stail de hoilstein in *Jerwenn*, Henrico de galen in *goldingen*, Wesselo de strunckde in *marienburg*, Euerhardo werminckhusen in *pernowe*, Johanne vincken de ouerbergh in *duneburg*, et Johanne plater in *Carckhus*, commendatoribus et praeceptoribus aliisque nostris consiliariis spiritualibus et secularibus vasallis et subiectis. Animaduertentes et non sine graui animi nostri merore considerantes, Quomodo magnus dux moscouiensis Iwan Wassilowitz cum sue ditioni subiectis, confederatus insuper cum tartaris et ceteris quibusdam machometice secte principibus per inexplebilem impietatis sue tirannidem, infinitas deuastationes, sanguinis christiani crudelissimam effusionem, populorum abductionem in seruitutem miserrimam, terrarum, gurgitum et aquarum iniustam occupationem etc.

11. 1503 Sept. 26 [1]. Karever.

Plattd. Copie, vidimirt 1770, in Kuckers; Ueberf. in der Bfl. 635.

Engelbrecht Schapeshoveth, Richter in Jerwen zu dieser Sache, entscheidet mit seinen Beisitzern einen Grenzstreit zwischen den Dörfern Kare und Karever [2].

Der ehrbare Mann Robrecht Stall von Holstein nämlich vereinigte sich mit Diedrich Meßtacken über die geschehene Gewalt auf Grundlage des zuvor abgeschlossenen Vertrages, indem Heinrich Meßtacken sich verpflichten mußte, an Robrecht auf Unserer Frauen Krautweihe [3] 100 Mark Rig. auszuzahlen. — Außerdem war Robrecht von dem achtbaren Rathe [4] zuerkannt, daß die Bauern alle ihre Hälse gebrochen [5] hätten. So war da

[1] Obgleich in dem Dato am Schlusse undeutlich ist, ob vor oder nach Michaelis gelesen werden müsse, so ist doch Ersteres wahrscheinlicher, da die Zahlung des Bauern schwerlich vom 3. Oct. 1503 auf ein Jahr hinausgeschoben sein wird. S. Anm. 3.

[2] Zu Sonorm gehörig, s. Bfl. 924, 1331, 1349.

[3] Am 15. August, Mariä Himmelfahrt, 1504, da es nicht eine jährliche Zahlung gewesen sein kann.

[4] Der harrisch-wierische Rath, das spätere Oberlandgericht (seit 1653). S. Paucker Landraths-Collegium S. 49. — [5] Die Todesstrafe verdient.

ein Bauer mit, genannt Hans von Kare, dem wollte Robrecht die Brüche[6] nicht zugeben und begehrte, daß über ihn ein Urtheil gesprochen werde nach der Beliebung des Raths[4]. Demgemäß überantwortete der Richter den Bauern dem Herrn Robrecht nach dem Rechte, wie es ihm zukam. Da aber Robrechts Freunde ihm anlagen, er möge den Bauern verschonen, so ließ er es um derselben willen zu, daß der Bauer seinen Hals lösen könne, indem er zu Michaelis[7] 20 und zur Krautweihe noch 20 Mrk. Rig. zahle. Nachdem nun die Grenze festgestellt[8] war, wurde alle bisher geübte Gewalt und verursachter Schaden in Freundschaft beigelegt und ein Vertrag geschlossen, der von beiden Seiten fest gehalten werden soll. Wenn daher wiederholt Gewalt geübt wird, so soll kein neuer Rechtsgang erforderlich sein, sondern Robrecht darf sich für den ihm etwa von den Bauern zugefügten Schaden durch Land und Leute schadlos halten.

12. 1505 Mai 26. Laiß.

Plattd. Cop. Toll K. Uebersetzung in der Bfl. 674.

Der Komtur zu **Pellin**, Wennemar von Dellwich, und der Vogt zu **Jerwen**, Johann Staell von Hollenstein, entscheiden einen Erbschaftsstreit zwischen Reinhold Ermes, Hans Wrangel und Laurenz Ermes Kindern.

13. 1509 September 3. (Reval.)

Plattd. im Protokoll des harr-wierl. Raths. Uebers. in der Bfl. 736.

Der Komtur zu **Reval**, Johann von der Recke, genannt von Zumeren, der Vogt zu **Jerwen**, Johann Stael von Holstein, der Komtur zu **Pernau**, Ewert Worckmyckussen[1], und der Vogt von **Wesenberg**, Robrecht de Grave, Gebrüder des D. O., thun allen Rittern und Knechten in Harrien und Wierland u. s. w. kund, daß der O. M. die genannten Gebietiger geschickt habe wegen der vielfachen Klagen und Mißhelligkeiten das Recht aufs Strengste zu handhaben und zu beschirmen, damit frevelhafte Uebertreter, sie seien reich oder arm, am Höchsten gestraft werden mögen.

14. 1511 Juni 5.

Das früher bei dem Herrn Secr. Schütz in Reval befindliche plattd. Original auf Pergament ist abgedruckt in B. Archiv V, 318, übers. in d. Bfl. 752.

Wolmar Virx, Mannrichter in **Jerwen**, entscheidet auf Befehl des O. M. und des Vogtes zu Jerwen[1] mit seinen Beisitzern Roepert Staell und Jasper Zoege einen Streit des Hermann Rothase und Johann Bremen über die Gränze zwischen **Lechts** und **Jendel**.

---

11. [6] Die Lösung durch eine Geldsumme, de broke, die vom Rathe festgesetzte Geldbuße, für welche den übrigen Bauern das Leben geschenkt zu sein scheint.

[7] 1503, s. Anm. 1.

[8] Bocruziget vnd bokullet, mit Kreuzsteinen und Gruben (pd. kule), die mit Kohlen gefüllt und durch einen darauf gestellten Pfahl kenntlich gemacht wurden, versehen.

13. [1] Worminckhusen. S. Mitthlgen. VI, 522.

14. [1] Viell. noch Johann Stael v. Holstein, da sein Nachfolger Robrecht de Grave zuerst 1514 genannt wird. S. Urk. 13. 18. Bfl. I. 2. S. 225.

15. 1515 Juni 10. Reval.

Aus dem Plattd. des harr.-wierl. Protokolls übers., doch zum Theil unverständlich, in d. Bfl. 813, vgl. 831 und Urk. 16.

Eilert Kruysse beschuldigte Robert Staell, er sitze mit Frevel und Gewalt in seinen (Kruse's) Lehngütern, die er ihm nebst dem schuldigen Gelde, Korn, Heuer-Ochsen [1] einräumen und zurückgeben müsse. Auch behauptete er, Robert sei dem Gerichte ungehorsam gewesen, indem er dreimal aus dem Lande gezogen sei. Zum Beweise legte er einen Abspruch des Herrn Meisters und seinen Lehnbrief vor.

Robert Staell dagegen producirte ein vor dem Herrn Meister beschworenes Zeugniß, nach welchem ihm die Güter zugesichert und Eilert's Ansprüche abgewiesen worden seien, was er nebst Claus Mex (zu beschwören) sich hoch erboten. Außerdem beschwerten sich beide Parteien über gegenseitige schmähliche Vorladungen und Sendebriefe [2], wodurch sie einander beleidigt hätten.

Der harrisch-wierische Rath entschied, daß E. Kruse seines Lehnbriefes genießen, und die Lehngüter zurück erhalten solle, nebst dem Gelde, Korn, Heuer-Ochsen, was Robert darin vorgefunden, soweit er sein Recht daran beweisen könne. Dagegen solle er Robert seine Auslagen nach dem Willbrief [3] des Herrn Meisters ersetzen. Die Beschuldigung wegen Robert's Reisen in's Ausland sei unbegründet, da er in des Herrn Meisters und des Landes Geschäften gereist sei. Die gegenseitigen Beleidigungen [3] seien nicht von Bedeutung und sollen von beiden Seiten niedergeschlagen sein, wie auch alle übrigen Klagen über Gewalt, Schaden, Kost und Zehrung.

16. 1516 Februar 11. Reval.

Aus dem Plattd. im harr.-wierl. Prot., übers. in d. Bfl. 831, vgl. 813, Urk. 11.

Eilert Kruyse beschuldigt Robert Staell, daß dieser seine verlehnten und zugerichteten [1] Güter mit Gewalt besitze, und daß die ungewöhnlichen Schulden [2], die Robert darauf gemacht, des gnäd. Herrn Meisters Abspruch und des Ordens Herrlichkeit zu nachtheilig seien [3]. — Robert antwortet, er wolle mit Eilert nicht streiten, sondern berufe sich auf seinen Vorabspruch und Gunstbrief, dessen er zu genießen das Recht habe. — Darauf brachten beide Parteien viele Zeugnisse und Gerichtsscheine bei. — Der Rath wies beide Theile an den Vorabspruch, dem genugzuthun in allen Artikeln; die Gerichtsscheine und Zeugnisse aber zog er sämmtlich zu sich, da keine Partei derselben genießen solle.

---

15. [1] Huer, Heuer; huer-ossen, Ochsen, die auf fremdem Gebiete pachtweise geweidet werden. Vgl. Bfl. 354, 608, 931.

[2] Honlike vn spytsche sendebreve.

[3] Willkürbrief, Entscheidung dessen, dem das Urtheil nach s. Willen überlassen ist.

16. [1] Dazu gekauft, s. Bfl. 924. Urk. 27.

[2] Diese wurden bezahlt mit der Anleihe von Johann v. Rosen. Bfl. 924. Urk. 27.

[3] Das Folgende ist unklar.

17. 1516 Sept. 14. (Dorpat?)

Die vidimirte Copie des plattd. Orig. in Kuckers. Ueberf. in d. Bfl. 837.

Peter Stackelberg, Mannrichter des Stiftes Derpte, — urkundet über den freundlichen Vertrag zwischen Fromhold von Tisenhusen von dem einen, und Joh. Szoge und Joh. Butler im Namen der nachgel. Kinder des Bartholomäus Koskull vom andern Theil, wegen des Gränzstreits [1] zwischen den Dörfern Fiszel und Yrbes [2]. Unter den Zeugen ist von Seiten der Kinder B. Koskull's auch Robrecht Staell genannt.

18. 1516. (Wesenberg.)

Unvollst. pd., Copie in Kuckers. Ueberf. in der Bfl. 829. Das Document ist undatirt, gehört aber in diese Zeit, da M. Wrangell 1516 und 18 Mannrichter war. Die Bereitung muß vor 1492, 28. Jan., geschehen sein, und Joh. St. war wahrscheinlich schon vor 1514 gestorben, in welchem Jahr Robert de Grave als Vogt zu Jerwen zuerst erwähnt wird. S. Urk. 6. 14. Bfl. I. 2. S. 219. 225.

Der Mannrichter in Wierland, Maurys Wrangel, mit seinen Beisitzern, läßt auf Bitten des Hans Hasteffer zu Sommerhusen den Odert Hasteffer ein Zeugniß ablegen. Aus diesem ergiebt sich, daß der würdige Vogt von Wesenberg, Johann Staell, dem Gott gnädig sei, auf Befehl des Herrn Meisters die Gränze zwischen dem Gute Allofer und dem Hakelwerke zu Wesenberg in Gegenwart von Hans, Bartholomäus und Odert Hastefer beritten habe.

19. 1517 Mai 14. Repts [1].

Orig. Perg. pd. in Kuckers. Ueberf. in d. Bfl. 845.

Hans Wrangel von Kersel [2], des alten Otto Sohn, macht mit Vollwort und Mitwissen seiner ehrbaren Hausfrau Elsebe sein Testament, und bittet um Gottes willen den ehrwürd. Herrn Komtur zu Vellin, sowie die ehrb. Männer Robert Stall, Johann Luggenhusen, Wolmer Virxs und seine Söhne Johann und Jürgen Wr., dasselbe zu besiegeln und auszuführen.

20. 1518 Sept. 9. Vellin.

Or. Perg. pd. im Kurl. Museum zu Mitau. Ueberf. in d. Bfl. 859.

Der O. M. Wolter von Plettenberg thut kund, daß vor ihm in Gegenwart der ehrbaren und festen guten Mannen Robert Stal von Holstein, Richters in Jerwen in dieser Sache, und seiner Beisitzer, als sie saßen das vollmächtige Gericht, wie es sich gebührte, Johann Ergimis (Ermis) dem ehrenfesten und gestrengen Herrn Johann von Plettenberg aufgetragen und überlassen habe den Hof zur Lude nebst dem Dorfe Supern im Ksp. Lude und eine Krugstätte zum Walcke.

---

17. [1] Lantkif. — [2] Das Dorf Wissel und das Gut Urbs im Ksp. Anzen oder Urbs.
19. [1] Viell. die Hoflage Rebbas bei Merjandes im Ksp. Ampel, s. Urk. 27. [2] Im Ksp. Klein-Marien.

21. 1518 Sept. 24. Wenden.

Orig. pd. Perg. in Kuckers. Ueberf. in d. Bfl. 861.

Der Ordensmeister Wolter von Plettenberg giebt, gönnt und verleiht mit Willen, Rath und Vollwort seiner ehrsamen Mitgebietiger dem Robert Stall von Holstein und seinen rechten Erben eine Stätte, worauf man ein Haus und einen Stall für 10 Pferde setzen kann, und ein Gehöft, darin 10 bis 20 Schlitten halten können, bei der Kirche zu Ampel belegen. Ferner verleiht er ihm u. s. rechten Erben ein Stück Landes mit einem Gesinde, nebst dem zur Zeit darauf wohnenden Bauern und dessen Kindern, in demselben Gebiete zu Jerwen und Ksp. zu Ampel belegen, geheißen Nargedes, wie es Claus von Curwems zugeritten und abgezeichnet ist, mit allen Zubehörungen —, fortan frei und friedlich zu besitzen und zu gebrauchen zu ewigen Zeiten.

22. 1519 Jan. 14. Wenden.

Das Orig. auf Perg. mit dem Ordenssiegel in der Bfl. zu Fickel.

Wolther von Plettenberg giebt seinem Rathe Roberth Staell vann Holsteen einen Empfehlungsbrief zur Reise nach Deutschland in Geschäften des Ordens.

Allen vnnd Ichlikenn Konnungenn, Churfurstenn, Furstenn, Hernn, Ebten, Prelatenn, Grauenn, Bannerhernn, Frihernn, Rittern, Amptludenn, vogedenn, Richternn, Redenn, Stedenn, vnnd allenn dusses breues ansichtigenn Entbedenn wy Wolther vann Plettenberch, Meister tho Lyfflande duitzsches ordens, vnsser demodige bofelinge [1], bereithwillige denste alles vormogens [2], fruntlikenn groth vnnd all gudt thouornn.

Durchluchtigestenn, Hochwerdigen, Irluchtenn, Hochgebornn ffurstenn, Erwerdigenn, Werdigenn, Eddelenn, Wolgebornn, Gestrengenn, Erbarnn vnnd Ersamenn, Gnedigestenn, genedigenn vnnd bsunder gunstigenn leuen Hernn vnnd gudenn frunde! Wie hebben kegenwerdigenn denn Erbarnn vnnd Ernuestenn Roberth Staell (vann Holsteenn) [3] vnsernn ratth vnnd leuenn Getruwenn, Inn etlikenn vnsernn vnnd vnsers ordens mercklikenn geschefftenn Inn duitzschenn landenn an de order, dar wie des nodich to donn [4], geferdiget. Der haluenn vnderdeniges flites demodich denstlich vnnd fruntligk biddenn eme mith synem lyue, haue vnnd gude [5] dorch Iw aller ko. durchluchticheit,

---

22. [1] Unsere demüthige Empfehlung.

[2] Bereit zu Diensten nach allem Vermögen.

[3] Die Worte „vann Holsteen" sind zwischen Doppelstrichen an den Rand geschrieben, aber offenbar von derselben Hand.

[4] An die Orte, da wir benöthigt sind, es zu thun.

[5] Mit seinem Leibe, Habe und Gute.

ff. genadenn vnnd leue Lande, Slotte, Stede vnnd hauenn, tho Water vnnd to lande sinenn frienn veligenn [6] weg vnder sekerem geleide henn vnnd wedder tho ridenn, tho Wanckenn [7] vnnd tho Segelenn, genedichligk vnnd gunstichligk vorgunnen, Eme ock sust In synenn anfallendenn ßakenn [8], Wor eme des noth ader behoff werdt synn, vmb vnßer demodigenn vnnd flitigenn bede tho synenn reden vnnde rechtenn hehulplick synn willenn, als wie des Inn trostliker tovorsicht gensliken vorhopenn.

Dath synn wie vmb Iw aller ko. D., ff. G. herlicheid, lefftenn vnnd einem Idernn nach gebore demodichligk vnnd denstligk tho vorschuldenn, gunstichlikenn tho vorglikenn [9] vnnd Inn allenn gudenn tho erkennenn ganntz Willich vnnd hoch geneigeth. Gegeuenn In Lyfflannde vpp vnßers ordenns huß **Wendenn** vnder vnßerm hir vnden angehangen Ingeßegell am dage felicis presbyteri, Nah Christi vnßers hernn hernn geborth xvc vnnd xix Jar.

23. 1522 Mai 4.

Copie in Gadebusch Samml. Mscr., im L. Ritt. A.

Robert Stael von Holstein war Zeuge bei einer Grenzverhandlung zwischen Rutligfer [1] und Groß Luik [2].

24. 1524 Febr. 22. Reval.

Alte Copie des pd. Orig., an dem 3 Siegel hingen. Abgedruckt im Archiv VII, 90 und übers. in der Bfl. 911.

Claus Mex, Mannrichter zu dieser Sache, mit seinem Beisitzer [1] Volbrecht [2] Stael von Holstein bezeugt, daß Diedrich Metzstaken von Angern einen Abspruch des Komturs von Reval, Paul von Stehne [3], zur Entscheidung seines Streites mit seinem Stiefsohne Brun Wedberg vorgelegt habe, und erkennt diese Entscheidung als gültig [4] an.

25. 1524 Mai 28. Reval.

Pd. Concept im Stadtarchiv zu Reval.

Unter den Klagepunkten der Stadt Reval gegen die Dominikanermönche findet sich auch die Beschwerde, daß dieselben Testamente erschlichen, die Wittwen und Waisen ihres Erbes beraubt, auch den Nachlaß des sel.

---

22 [6] Friedlich, sicher. — [7] Gehen. — [8] In vorfallenden Sachen.
[9] Vergüten durch gleiche Dienste.

23 [1] Auch **Zweifelshof** genannt, im Ksp. Oberpahlen, geh. 1514 Wilh. von Zweifeln, s. Hagem. II, 194.
[2] Die Hoflage Luik gehört zum Gute Pajus.

24 [1] Der Name des anderen Beisitzers ist unleserlich.
[2] Wohl in der Abschrift verschrieben für Robrecht. S. Archiv VII, 90, Anm.
[3] Derselbe, der 1516 und 23 Vogt zu Wesenberg war, † vor 1528. S. Bfl. 950.
[4] Clawes Mehx fragede den Ordelsmann, offte zodane affsproke ock macht hette. De O. anthwordede: Ja, zoferne se mit Rechte vorwaret is.

Engelbrecht Tolckes und des Hinrik Stael an sich gerissen haben. Dasselbe, doch ohne Nennung Stael's, wird wiederholt in der Erklärung des Rathes an den O. M. vom 20. April 1527. Da H. Stael in Verbindung mit Tolckes genannt wird, ist es nicht unwahrscheinlich, daß er zu der adelichen Familie gehört habe.

26. 1525 August 5. Reval.

Orig. Pg. pd. in Kuckers. Uebers. in d. Bsl. 922, vgl. 967.

Die Brüder Odert und Heinrich Hastefer nebst ihren Miterben, Hans Hastefer zu Sommerhusen, Robrecht Stall von Holstein, Claus Mex, Hartwich Tisenhusen, die Brüder Degener, Otto und Wigant von Gilsen, Hermann von Gilsen und Gotthard von Wekebroth verkaufen an Jürgen Lode, Helmolds S., den Hof Yndel (Ksp. Trisseyer oder St. Catharinen) nebst den übrigen Gütern des sel. Wolmer Hastefer für 11000 Mrk. Rig.

27. 1525 Sept. 16.

Hochd. Uebers., beglaubigt 1772, in Kuckers. Abgedruckt in der Bsl. 924. Auszug.

Robert Stael v. Holstein stellt seinem Schwiegersohne Johann von Rosen einen Schuld- und Pfandbrief aus.

Ich Robert St. v. H. bekenne mit meiner ehrbaren Hausfrau, Elsebe von Gilsen, mittels dieses Schuldbriefes, daß wir rechter, redlicher, gelehnter Schuld schuldig sind dem Sohne des gestr. Herrn Hans von Rosen, H. Johann v. R., und unserer Tochter Margaretha Stael nebst ihren wahren Erben oder dem Inhaber dieses Briefes 26000 Mrk. R., die wir empfangen zu unserm Nutzen und zur Bezahlung unserer Schulden, und zwar 10000 Mrk. im ersten Jahre an baarem Gelde und Gute, im anderen Jahre 6000 Mrk. als Mitgabe uns. Tochter, welche wir zu entrichten gelobt hatten, im dritten Jahre baar 4000 Mrk., im vierten Jahre ebenfalls 4000 Mk. und in der letzten Entrichtung 2000 Mk., im Ganzen 26000 Mk. Für diese Summe haben wir unserem Sohne Johann v. R., unserer Tochter ehelichem Manne, und seinen rechten Erben versetzt und verpfändet unsern Hof Sonorm[1] mit allen verlehnten und dazu gekauften Gütern, nämlich dem Dorfe zu Jekus[2] mit drei Mühlen, den Dörfern Tamckas[3], Karwer[4], Zarver, Niseuer, Kattentacke und Volkenjelk[5] und dazu die gekauften Güter Kuyeck[6], Karo und Wavenkaro[7] mit allen Nutzungen und Bequemlichkeiten. An dem Dorfe Wavenkaro gebe ich dem Johann v. Rosen das Erbrecht[8],

[1] Noch jetzt Rosnamois, da es bis 1764 im Besitz der Familie Rosen blieb.
[2] Jöggis, wo noch jetzt zwei Wassermühlen sich befinden. Mellin.
[3] Jetzt Tammiko.
[4] Karewer. Die übrigen Orte finden sich nicht in der Nähe.
[5] Jetzt viell. Jalgsama, s. Bsl. 1331. Urk. 39, Anm. 5.
[6] Südlich von Sonorm im Ksp. St. Johannis hat Mellin eine Hoflage Kuiwakar verzeichnet, die viell. aus Kuyeck und Karo entstanden sein mag.
[7] Viell. das Dorf Wajang.
[8] Erstal, Erbzahl, eig. die Zahl, welche Jemand in der Reihe der näher oder entfernter berechtigten Erben hat. Vgl. Frisch Wörterbuch.

daß er es von Wolmar Birx und seinen Erben einlösen möge nach dieses Landes üblichen Rechten, damit er die Güter frei und friedlich besitzen und gebrauchen möge. Nur in den Dörfern Kuyeck und Karo sind versiegelt an rückständiger Schuld 2300 Mk., nämlich dem hochwürd. H. Meister 1600, den Stallbrüdern[9] zu Weißenstein 400 und zu der vom Hofe Sonorm gestifteten Vicarie in der Kirche zu Ampel, die von dem Besitzer von Sonorm zu Lehn geht, 300 Mk. — Zugleich übergeben wir Johann v. R. den Zulaßbrief oder Consens unseres gnädigen Herrn, worin dieser mir wegen meines langen Dienstes, den ich und die Meinigen gethan und noch thun mögen, gegeben und gegönnt, daß ich und meine Hausfrau unsere Güter versetzen und verpfänden mögen, an wen wir wollen, ohne Jemandes Widerrede und Einsprache.

Und soll Johann v. R. u. s. Erben für diese 26000 Mk. den Hof zu Sonorm frei und quitt gebrauchen, ohne Argliſt und Beschwerniß, nichts ausbeschieden; nur das Gesinde zu Aergendes[10] überlasse ich meiner Hausfrau zu ihren Tagen zu gebrauchen nach ihrem freien Willen. Nach ihrem Tode habe ich dasselbe vergeben; will aber der Erbnehmer es nicht besitzen, so sind Joh. v. R. und seine Erben die Nächsten dazu. Er braucht aber Sonorm in keiner Weise zu räumen, ehe die gedachte Summe mit allen Auslagen für Bauten u. s. w. ihm vollständig bezahlt ist. — Diesen Brief geloben wir in allen s. Punkten bei Würden zu halten an Eides Statt und bitten den hochw. H. Meister ebenfalls darum. Und wenn Gott sein Gebot bei mir thut und einem Andern das Gut verlehnt wird, soll dieser Joh. v. R. u. s. Erben die 26000 Mk. bezahlen. Als Zeugen haben der Komtur von Reval, Diedrich Buck, die Vögte von Jerwen und Wesenberg, Joh. Kloet und Loff von Loe ihre Amtssiegel, ferner Luloff Forstenberg, Claus Mex, Hertwich Tisenhusen, Degener und Otto Gilsen, Gebrüder, Hermann v. Gilsen und Ludwig Taube ihre angebornen Siegel zum Zeugniß der Wahrheit an die Urkunde hängen lassen. Gegeben 1525, Sonntags nach unserer kleinen lieben Frauen Tage.

28. 1525 Juli 9. Wolmar.

Receß des Landtags zu Wolmar in dem Schreiben des Mag. Joh. Lohmüller an den Bischof von Samland, Georg von Polenz, im Stadtarchive zu Riga. Abgedruckt in G. R. Taubenheim's M. J. Lohmüller (1830), S. 35—37. Vgl. *Index* 2928 *a*, Anm. In der Abschrift des Recesses im Stadtarchiv zu Reval werden die Namen nicht genannt.

Auf dem Landtage zu Wolmar, der am Sonntage nach Kiliani (am 9. Juli) geschlossen wurde, war auch Robrecht sta.l von Holsten zugegen, und sein Name findet sich unter den Unterschriebenen[1]. Es wurde

[9] Kameraden, die Schwarzenhäupter, vgl. Bfl. 1187, 1271, 1199.

[10] S. Bfl. 861. 1349.

[1] Auffallend ist es, daß Robrecht Stael nicht unter den guten Mannen aus Harrien und Wierland genannt wird, sondern aus dem Ordensgebiete nördlich der Düna abgefertigt war. Sollte er etwa in Livland auch besitzlich gewesen sein, da er sich 1516 und 1522 an Gränzstreitigkeiten bei Urbs und Oberpahlen betheiligte? S. Urk. 17, 22 u. Bfl. 837. Es scheint, daß die in der Unterschrift genannten Personen aus den Stiften und Ordensländern in den Rath gewählt worden seien, da ihre Zahl

hier zur Erhaltung des Friedens bestimmt, daß die Lande einig bleiben und sich nicht vom heil. Römischen Reiche deutscher Nation absondern sollten. Wäre aber Streit entstanden, so solle man einen Rath von 20 Personen einsetzen, dem in Uebereinstimmung mit dem Herrn Erzbischofe und dem H. Meister alle Streitigkeiten zu entscheiden obliege.

29. 1526 Januar. Reval.

Die plattd. Abschrift im Stadtarchiv zu Reval, erwähnt Archiv II, 74, Anm. 3. — Auszug.

Instruction für die aus Ehstland an die Ritterschaften von Riga und Dorpat gesandten Deputirten, übergeben den 18. Januar zu Lemsal.

Die von der Achtb. Ritterschaft Harriens und Wierlands zur Besprechung in Lemsal gesandten ehrbaren und Ehrenfesten guten Mannen, Hans Mex von Polle, Robbert Stal von Holsteyn, Bernt Rißebiter, Clawes Mex, Hermen Gilßen, Bromholt Ernes, und der Notar Hermen Bokeler[1] haben der Achtbaren Ritterschaft der Stifte Riga und Dorpat folgende Anträge zu stellen[2]:

1. Es ist ohne Zweifel Ew. Ehrbarkeit wohl bekannt, wie in der letzten Versammlung[3] der gemeinen achtb. Ritterschaft dieser Lande in Livland durch den Komtur zu Reval im Namen des gnädigen H. Meisters schwere Klage über den Erzbischof von Riga erhoben, darüber verhandelt und eine Abmachung getroffen ist. Den damals gefaßten Beschlüssen zufolge hat, wenn auch in mäßiger Weise, die Ritterschaft von Riga ihren gnädigen Herrn in Haft genommen, wofür die Ritterschaft von H. u. W. ihnen freundlichst Dank sagt.

Seit dieser Zeit ist durch schriftliche und mündliche Zeugnisse der unchristliche Handel des Erzbischofs vollständig kund geworden. Durch ihn ist nämlich der ewige Friede mit Polen und der 10-jährige Stillstand mit Rußland, der mit vieler Mühe und Unkosten zu Stande gekommen war, gebrochen und dies arme Land in einen neuen Krieg verwickelt, der mit Heerschild und großer Gewalt droht und von Niemand als dem Herrn Erzbischof vermittelst seiner untreuen Unthaten erweckt und veranlaßt ist.

2. Deshalb hat auch der Herr Meister mit allen Ständen zur Beschützung und Erhaltung dieser armen Lande sich mit allem Ernst, schwerer Mühe und Unkosten zur Heerfahrt gerüstet und die Ritterschaft aufgeboten, die zum Theil nur durch Versetzung ihrer Güter gegen hohe Procente zu der nothdürftigen Ausrüstung hat gelangen können[4].

---

mit der der dazu bestimmten Deputirten gerade übereinstimmt, so daß auch Robrecht Stael zu diesen Schiedsrichtern gehört hätte. Sein kühnes Auftreten auf dem Landtage des Jahres 1526 wäre dann noch besser motivirt. Auch 1522 23. Jan. war Robrecht Stal auf dem Landtage zu Wenden als Begleiter des O. M.

[1] Fast dieselben Personen, die im März 1526 nach Rujen und Wolmar abgefertigt sind, s. Urk. 30. Viell. blieben sie gleich in Livland. Br. Ernes ist Schreibfehler für Fr. Ermes. — [2] An de Achtbare Ridderschop der Stichte Righe vnnd Darpt — geworuen, — also ist diese Instruction später geschrieben.

[3] Sowohl in Wolmar 1525 als auch schon in Reval 1524.

[4] Solde eyn ider tho notroftiger ruftinge kamen, dre penninge vor enen faren laten, d. h. Geld zu 200 Procent aufnehmen.

3. Hieraus kann Jeder leicht erkennen, was das Loos dieser armen Lande gewesen wäre, wenn nicht der allmächtige gnädige Gott durch seine grundlose Barmherzigkeit Solches gnädiglich abgewendet hätte: wie wir nämlich, die wir mit Weib und Kind herrlich (als Herren) im Lande gesessen [5], von einer unchristlichen unmilden Nation, ohne vorher etwas davon zu ahnen, jämmerlich behandelt [6] und aus der höchsten Freiheit in ewige Dienstbarkeit gebracht werden sollten.

4. Demgemäß muß die Ritterschaft von H. u. W. nebst den Andern aus den Lehnrechten [7] die Stiftischen aufs Höchste ermahnen, mit Leib und Gut dafür zu stehen, daß ihr gnäd. Herr, dessen Schlösser sie mit ihm in Verwahrung genommen haben, nicht zur Verantwortung komme, bevor der durch Reisen und Rüstung verursachte und noch zu erwartende Schaden vollständig ersetzt sei.

5. Sollte aber der H. Meister auf die Bitte der stiftischen Ritterschaft und der gemeinen Diener des Erzbischofs denselben doch zur Verantwortung zulassen wollen, worüber die Stände Ehstlands auch berathschlagt und die abermalige Verhandlung unnöthig gefunden haben, so wünschen diese klar zu erfahren, in welcher Weise dies geschehen solle, da so unwiderlegliche Zeugnisse gegen ihn vorliegen [8]. Auch wollten sie gerne belehrt und berichtet werden, ob der Bischof ohne Geleit, Rechtsvorbehalt und Appellation nur nach den Landesrechten [9] gerichtet werden, und wer der Richter in dieser Sache hier im Lande sein solle.

30. 1526 Januar 18. Lemsal.

Plattd. Copie im Stadtarchiv zu Reval, erwähnt Archiv II, 74 Anm. 4. — Auszug.

Antwort der Ritterschaft aus dem Stifte Riga.

Auf die angetragenen Gewerbe und schriftliche Instruction, welche durch die ehrbaren, ehrenfesten guten Mannen Hans Mex von Polle, Robbert Stael von Holsteyn, Bernt Rißebiter, Clawes Mex, Hermen von Gilßen, Fromholt Ermes und Herman Bokeler als verordnete Gesandte des hochwürdigsten, großmächtigen Fürsten und Herrn, Herrn Wolter von Plettenberch, des ritterl. deutschen Ordens in Livland Meisters, der ehrwürdigen und würdigen Gebietiger und der gestrengen, ehrenfesten Ritterschaft von Harrien und Wierland, an die gestrenge A. Ritterschaft der Stifte **Riga** und **Dorpat** am Donnerstage nach Antonii zu **Lemsal** gerichtet ist, antworten die Gesandten der Rigaschen Ritterschaft:

---

[5] Wo herlick wie hir Jm lande vnd vornemlick myt vnßen wiuen vnnd Kindern geßeten —, was viell. ironisch gemeint ist.

[6] De dach zodans vprors myt alle nicht vormoden edder vorsehen, vann einer vncristlicken vnd vnmilden Nation zo Jamerlick vnnd vnuorsichtlick solden getemmet werden.

[7] Jerwen, wo das harr.-wierl. Recht nicht galt. S. Urk. 34, Anm. 31.

[8] Dewil zodane schinbarlicke schriftlicke vnnd ock mer ander vnstrafflicke tuchnisße, dar myt de Her E. ouertuget worden, vorhanden.

[9] Ane ienich geleide efte bohelp edder boschеldinge alleine vpt blot recht dißer lande.

Da die Botschaft eben so gut an die Dorpatsche Ritterschaft gerichtet ist, so wäre es beschwerlich, ohne Mitwissen und Rath derselben Antwort zu ertheilen. Es möge daher der H. Meister und die Stände noch warten, da die Abgeordneten beider Stifte verabredet haben, am 2. Februar in Lemsal zusammenzukommen. Dann solle ernstlich berathen werden, wie man einmal aus der schweren Bedrängniß durch Gottes Hülfe herauskommen könne. Der H. Meister und die Stände mögen ihnen mit Rath und That beistehen und sie in ihrer Noth nicht verlassen, was sie ihnen nach höchstem Vermögen zu vergelten bereit seien.

31. 1526 Februar 5. Lemsal.

Plattd. Copie im Stadtarchiv zu Reval, — erwähnt in B. Archiv II, 74, Anm. 5. — Auszug.

Antwort der Ritterschaft aus den Stiften Riga und Dorpat auf die Anträge der Abgeordneten der Gebietiger, Räthe und Ritterschaften von Harrien und Wierland.

Die achtb. und ehrenfeste Ritterschaft der Stifte Riga und Dorpat hat die Anträge der Stände Ehstlands angehört, angenommen und wohl verstanden. Da aber die Deputirten von Dorpat eben so wenig wie die von Riga solche Anträge vermuthen konnten, so haben sie darüber keinen Befehl von ihren Aeltesten und der gesammten Ritterschaft mitgebracht. Deshalb müssen sie die Sache erst denselben vorlegen[1], und dann werden die Ritterschaften beider Stifte, wenn es den Ständen Ehstlands so gefällt, vor Palmsonntag[2] durch eine stattliche Botschaft nach Reval eine geziemende Antwort auf diese und die vorigen schriftlichen und mündlichen Anträge geben. Diesen Aufschub möge sich die Ritterschaft Ehstlands, auf Fürbitte ihrer Blutsverwandten, der Abgesandten, nicht verdrießen lassen, da die Sache von so großer Wichtigkeit ist; auch sind die Stiftischen ihren blutsverwandten Freunden Solches zu vergelten bereit. Desgleichen erbieten sie sich, wie oftmals früher geschehen, für den Hochwürdigen H. Meister und den Orden, dem ganzen Lande zum Besten, dem aufgerichteten Recesse gemäß Leib und Gut zu wagen[3].

32. 1526 März (Reval).

Plattd. Copie des Originalberichts im Stadtarchiv zu Reval, citirt in Bunge's Archiv II, 74, Anm. 1. — Auszug.

Instruction für die aus Ehstland zum Landtage in Wolmar bestimmten Deputirten an den O. Meister.

Von wegen der Erwürdigen Herren, des Komturs zu Reval und der Vögte zu Jerwen und Weßenberch, sammt dem Ehrbaren Rathe von Harrigen

[1] Der haluen van noeden, dar mede se van ene vmboschuldigit bliuen, zodane werninge gemelten eren oldesten — — to rugge to bringen.

[2] Tuschen hir vnd des Sondages vor Palm (Judica?). Die Gesandtschaft wurde, da inzwischen der Landtag nach Wolmar ausgeschrieben war, dahin abgefertigt, s. Urk. 34.

[3] Bie dem Hochw. H. Meyster, siner f. g. Ritterlicken Orden vnnd dyssem gemeinem lande, na Inholde des vpgerichteden Recesses, lyff vnnd gudt thosetten.

und Wirlandt und der gemeinen achtbaren Ritterschaft der beiden Lande werden an den allerhochwürdigsten und großmächtigen Fürsten und Herrn Walter von Plettenberch abgesendet: die Ehrbaren und achtbaren guten Mannen[1] Hans Mex und Bernt Ryßebiter aus dem Rathe, Robrecht Stal von Holstein, Clawes Mex, Hermen von Gildeßenn und Framelth Ermes aus der Gemeinheit der Lande Harrigen und Wirlandt, welche nach dem Gruße folgende Artikel vorzutragen und vorzubringen[2] haben:

1. Die ehrwürdigen Herren Ordensgebietiger haben den Rath und die Ritterschaft von Harrien und Wierland nebst einigen guten Mannen aus den Lehnrechten aufgefordert, sich am Sonntage nach den hl. 3 Königen (7. Januar) zu versammeln, und haben ihnen mündlich und schriftlich die große Bedrängniß unseres gnädigen Herrn und dieser Lande vorgelegt. Die achtbare Ritterschaft des Stiftes Riga hat nämlich ihren Herrn[3] angehalten und zu Ronenborch verwahren lassen, so daß er weder Briefe noch Boten schicken kann: Derselbe aber erbietet sich höchlich, gegen die Bezichtigungen und Anschuldigungen sich zu verantworten, wozu ihm Tag und Ort bestimmt werden möge.

2. Hierauf ist der Rath und die gute Meinung der Gebietiger, des Raths und der Ritterschaft sammt dem Rathe und der Gemeinde der Stadt Reval, gemäß dem Antrage der ehrbaren guten Mannen Reinolt Tuue und Robert Stal von Holstein, daß man den genannten Herrn nicht ohne Weiteres[4] zur Verantwortung sich stellen lasse; denn er möchte mit seiner List und Behendigkeit nach den römischen Kunstgriffen, deren er mehr kann, als diesen Landen gut ist, sich so vertheidigen, daß daraus unserm gnäd. Herrn und Fürsten und seinem löblichen ritterlichen Orden und diesen armen Landen noch viel mehr und größeres Unheil erwachsen könnte, als bisher schon genugsam geschehen ist, was S. Fürstl. Gnaden wohl bedenken möge.

3. Die Ritterschaft des Stiftes Riga begehrt so dringend, daß ihr unzuverlässiger und untreuer[5] Herr zur Verantwortung gelassen werde, obgleich unser gn. Landesfürst genugsame mündliche und schriftliche Beweise über ihn haben; die Stände Ehstlands fragen, wie denn Das zugehen solle.

4. Will man indessen dem Herrn Bischofe die Verantwortung gestatten, ungeachtet seiner Bekenntnisse und seiner Schreiben an Sr. Erlaucht den König von Polen und anderer Beweise, so ist es der Rath und die gute Meinung der Stände Ehstlands, daß die Stiftischen ihres Herrn wegen zuerst den großen Schaden[6] ersetzen und bezahlen, den der Orden und die Lande durch ihn erlitten haben. Auch darf man ihn nur ohne

---

[1] Gudemanne, d. i. adeliche Gutsbesitzer.

[2] Antodragen vnd vorgeuen. — Ueber die Lehnrechte s. Urk. 34, Anm. 31.

[3] Johannes Blankenfeld, zuerst Bischof zu Reval und Dorpat, seit 1525 Erzb. zu Riga, war am 22. December 1525 von seiner Stiftsritterschaft in Ronneburg internirt worden. Bergm. II, 2, 27. Mitth. V, 81. *Mon. Liv.* V, S. V.

[4] Sunder middel.

[5] Er vngelofflicke vnd vntruwelicke her.

[6] Den groten mergklicken vnnd drepliken schaden.

Geleit und unter der Bürgschaft der stiftischen Ritterschaft[7] ohne Rechtsausflüchte und irgend eine Appellation an den Papst und Kaiser, oder ausländische Fürsten nur nach göttlichem Rechte[8] richten, möge es ihm wohl oder weh thun. Kann er sich dann nicht genugsam rechtfertigen, so mag der gnädige Herr und Fürst mit seinen Ständen Recht sprechen ohne Ansehen der Person, dem Armen wie dem Reichen. Dafür will die achtbare gemeine Ritterschaft mit der ehrsamen Stadt Reval Leben und Gut aufsetzen und das Recht vertheidigen helfen nach äußerstem Vermögen.

5. Wenn nun diese Verantwortung geschieht, was den Ständen Ehstlands nicht gerathen scheint, so möge der gn. Fürst die Gefangenen in Dorpat und an anderen Orten zusammenkommen und nach Landesrechten verhören lassen, damit man nicht sagen könne, er habe anders gehandelt, als recht ist. Auch müsse man mit Siegeln und Briefen den Beweis führen zu öffentlicher Urkunde nach Rechts Weise.

6. Wenn die Ritterschaft der Stifte statt ihres Herrn einen andern wählen wollte[9], so möge der gnäd. Fürst sie ermahnen und das Beste des Landes ansehen, damit einmal diese armen Lande aus der Bedrängniß herauskommen und einherrig werden, doch mit Vorbehalt der Privilegien und Rechte, die eher vermehrt als vermindert werden sollten.

7. Wollten die Stiftischen diesen Rath, dem Lande zu Gute, nicht annehmen und nicht in Betracht ziehen den großen Jammer, der bisher allewege durch ihren Herrn diesen Landen erwachsen ist, wie es Jedermann offen vor Augen liegt, so möge der gn. Fürst und alle Stände sie vermahnen, daß sie für ihren erwählten Fürsten und den durch ihn verursachten Schaden mit Ehre, Leib und Gut einstehen müßten[10].

8. Auch möge der Fürst die Stiftischen mit Leben und Gut verantwortlich dafür machen, daß der in leichter Haft sich befindende Bischof ihnen nicht entkomme[11], auch daß die Schlösser in guter Verwahrung bleiben.

9. Da in dem Streite mit dem Erzbischofe der Burggraf von Neuhausen[12] zu Mißbrauch Veranlassung gegeben, möge der Fürst das Schloß zu Dorpat und andere Häuser zurückfordern.

10. Der Fürst möge, je eher je lieber[13], einen Landtag ausschreiben, um sich mit dem Landmarschall, den Gebietigern, Räthen und Städten zu besprechen, und nach deren Gutachten einträchtig fest beschließen, wie man mit dem untreuen Herrn verfahren solle[14], damit nicht die Anhänger

---

[7] Dath de Stichtschen dar vor laueden.

[8] Sunder ienigerley bohelp myt geistlicken efte werthlicken rechten, men dat gotlicke recht.

[9] Off se eren Hern nicht hanthebben konnen, myt rechte enen andern Hern Kessen wolden. — [10] Vorwaringe don eres gekaren Hern haluen.

[11] Na deme se ene zo loßlick sitten hebben; — weret, he ene zo entqweme, zo wolde s. f. g. sich an de Stichte vnd an ere ere, lyff vnnd gudt holden.

[12] De borch graue van dem Nygenhuße, wohl derselbe, der in der Urk. 33, Anm. 11 erwähnt wird.

[13] Jo er wu leuer, vmme mergklicke orßake willen.

[14] Wes s. f. g. alßdenne ym rade funde, dathsulnige eindrechlicken rades wiße bosluten, wo men myt dem vngelofflicken vnd vntruwelicken Hern faren vnd holden solde.

desselben sich an ausländische Fürsten oder an den Papst und Kaiser wenden, die dann durch freundliche oder drohende Briefe die Loslassung des Bischofs verlangen möchten.

33. 1526 März. Reval.

Die plattd. Copie ist im Stadtarchiv zu Reval; erwähnt B. Arch. II, 74, Anm. 2. — Auszug.

Instruction für die aus Ehstland zum Landtage nach Wolmar Deputirten an die Ritterschaft der Stifte Riga und Dorpat.

Diese Aufträge[1] haben die ehrw. und würd. Herren, der Komtur zu Reval, die Vögte zu Jerwen und zu Wesenberch, der Rath und die achtb. gemeine Ritterschaft der Lande Harrigen und Wirlandt den Ehrenfesten Robbert Stal von Holsten, Luloff Forstenberch, Reinolt Tuue, Clawes Mex, Euert Delwich, Bartelt Berch und Tuue Breme an die achtb. und ehrenfesten guten Mannen der beiden Stifte Rige und Darpt zu bringen und zu erinnern aufgetragen und anbefohlen[2]:

1. Auf das Schreiben[3] des Herrn Meisters und das wiederholte Ansuchen der stiftischen Ritterschaften, daß ihr Herr auf einem Landtage sich gegen die wider ihn erhobenen Beschuldigungen[4] verantworten dürfe, antworten die Stände Ehstlands[5], daß sie sich nicht wenig verwundert haben, wie die Stiftischen sich ihres Herrn noch so hoch annehmen wollen, da doch derselbe gegen Gott, Ehre und Recht, und gegen den von ihm und einem Theil seiner Stände versiegelten Receß zu Wolmar[6] ausländische Herren gesucht hat.

2. Ferner hat er sein Versprechen, welches er dem H. Meister zu Kirrempe durch seine Räthe Joan Bockhorst und Joan Lode gegeben, daß er Nichts gegen diese Lande vornehmen wolle[7], sehr bald vergessen. Denn kurz nachher hat er einen Pastor aus Neuhausen heimlich nach Rußland, von da nach Pleßkow, weiter über Plußchau an den Bischof von Wilna[8], und zuletzt an den Herzog von Preußen und den König von Polen geschickt, von wo aus dieser verrätherische Pfaffe seinem Herrn in unverständlichen Briefen berichtet hat[9].

---

[1] Dysse nageschreuene werne dysser Instruction.

[2] Tho dragen vnd tho erinneren vp gelecht vnd boualen.

[3] S. f. g. heft ouermals doen schriuen, hochlicken dreplicken Rades bogerende.

[4] Der ticht vnd snoden boßes geruchtes vnd tholegging, de bynnen vnd buten landes ouer em gesecht wart.

[5] De Erw. vnd w. Hern gebediger vnd de gantze lofflicke Ridderlicke orde klein vnd grot, vnd de gemeine A. gestr. Erntfeste hern vnd gudemanne mytsampt stenden vnd steden, vnd den gemeinen swartenhoueden dussser lande.

[6] Tegen segel vnd breue na lude des Recessses In dem Jungesten (1525 Juli 9) tho Wolmar gemaket myt sampt en deil synen stenden vorsegelt. S. Urk. 28.

[7] Dar he sick der boschuldinge gantz hochlicken vorantworde, he nu (nie) tegen dysse lande gedacht edder gedan hedde, noch don wolde.

[8] Van Pleßkow nah Plußchau (Polozk) vnd vort van Plußchow an den Bisschop van der Willa.

[9] Desuluige vorredersche pape mach synen Herrn den Bisschop yn synen vnvorstendigen breuen synen toch vnnd vortrostinge vorwittiget hebben, vnd dersuluigen

3. Auch ist Jedermänniglich ohne Zweifel wohl bewußt, wie böse Gerüchte über den Herrn von Riga gehen[10], daß er nämlich die Absicht habe, diese armen Lande, den löblichen ritterlichen Orden, die achtbare Ritterschaft, die Stände und Städte und alle guten Gesellen mit Weib und Kindern um Leib und Gut in der Unchristen Hände zu bringen. Hätte nun der allmächtige, barmherzige, ewige Gott es nicht abgewandt, so wären wir mit unsern Herren und allen Andern um die Hälfe gekommen oder aus dem Lande vertrieben worden, wie das die Gefangenen, die darauf sterben wollen, vor Herren und guten Mannen nach unsern landläufigen Rechten bekannt haben.

4. Desgleichen hat er ansehnliche Botschaften der Russen auf Neuhausen und an andern Orten ganz alleine[11] ohne Zuziehung seiner Räthe und Stände empfangen, was nach unsern alten Landesrechten nicht gewöhnlich ist, daher man wohl merken mag, wie er es mit dem Lande meine. Denn hätte er etwas Gutes für dies arme Land im Sinne gehabt, so wären wohl nach dem Alten auch seine Räthe und Stände zugezogen worden.

5. Ferner ist ein Littauer, der 25 Jahre in der Moskau gefangen gesessen hatte, durch diesen Handel aus Rußland entlassen[12] und zu dem H. Meister nach Wenden gekommen, wo er öffentlich vor Herren und guten Mannen, ungedrungen und ungenöthigt, aus freiem Willen bekannt hat: Wenn nicht wegen der Hausfrau des Großfürsten von der Moskau ein solcher Aufruhr entstanden wäre[13], so habe derselbe auf Begehren des Erzbischofs in das arme Land mit drei Heeren einfallen wollen[14], um uns sämmtlich mit Weib und Kind zu vertilgen. Zugleich sollten dann die Littauer, die schon in frevelhafter Absicht die Gränzen beritten, wie man

---

syner schrift vns nicht vormodende Jemand In dyssen landen vorstandt dar vth hebben mach, dan alleine vnder sick, de zodanen boschet vnd vorrederie vnder andern hebben, want et is nach grekis, hebreis efte latinisch, dar vt vorstande.

[10] Ock is enem idern mentlick sunder twiuel wol bewust, wo snotlicke vnd boißlicke geruchte den Hern van Rige ouergeyt.

[11] Ene dreplicke Bodschop der Rußen tom Nygenhuße vnd vp mer ander stede, — vnd heft dar nymant van synen reden vnd stenden bie gehat, dan alleine volkerßam vnd den Stichtsvaget vnd synen Secretarium vnd Houetman thom Nygenhuße. Der Erzb. vertheidigt sich gegen diese Anschuldigung einer Verbindung mit dem Großfürsten, dessen Boten er nur der guten Nachbarschaft wegen mit Geschenken begabt habe; auch in dem Briefe an den B. von Wilna habe er nur um guten Rath gebeten. S. Mitth. V, 79. *Index* 2946, 2937. Laurentius Fölkersahm wurde verhört in Wolmar 1526$^{26}/_{3}$. Archiv II, 107.

[12] Is der gefengknisße loes geworden vnd vth Rußlandt gekamen. Der Dolmetscher nannte ihn einen Boyaren. Vgl. S. 29 Mitth. V, 87. B. Arch. II, 98.

[13] Der Großfürst Wassili verstieß 1526 seine Frau Salomonie nach 20jähriger Ehe und ließ sie in ein Kloster bringen. Zwei Monate darauf heir. er Helena Glinsky, T. des Wassili Gl., was besonders unter der Geistlichkeit große Aufregung verursachte. S. Karamsin VII, 108 ff.

[14] Als de Littouwer secht, na boger vnnd vornemen des H. Ertzebisschops, zo wolde de grothforste myt iij Heeren vp der hilligen drekoninge In dyt arme landt geslagen syn, vnd dat zo Jamerlicken vordelliget hebben, vnße Hern vnd vns semptlick myt wyff vnd kinderen.

das zu Düneborch wohl spüren konnte, einen Einfall machen[15], was unser gn. Meister mit hoher fürstlicher Weisheit durch eine Botschaft noch für eine Zeit lang abgewandt hat.

6. Was Die, welche noch zu Wittenstein sitzen, von dem Herrn Bischof sagen, wird auch wohl nächstens ans Licht kommen; denn von allen diesen Dingen erhält unser gn. Fürst noch täglich selbst aus dem Auslande mancherlei übereinstimmende Nachricht und Warnung vor seinen bösen Thaten und Absichten[16].

7. Auch ist Euch wohl ohne Zweifel bewußt, wie er bei seiner Ankunft Geistliche und Weltliche, besonders den Orden und die Lande Harrien und Wierland, um ihre alten Gewohnheiten, Besitzungen, Gränzen, Herrlichkeiten und Privilegia zu bringen gesucht hat[17], ganz vergessend der großen Zuneigung und Wohlthaten unseres Herrn, wie es auch die Ritterschaft des Stiftes Dorpat, wenn er seinen bösen Willen hätte vollbringen können, wohl erfahren müßte.

8. Noch ist zu bedenken, wo Dasjenige geblieben, was er aus den Stiften und von den Bauern eingenommen hat[18], wie viel Bauern durch ihn verdorben und nach Rußland verjagt und geflüchtet sind[19].

9. Daher verwundern sich die Stände Ehstlands nicht wenig, wie die Stiftischen, denen diese Puncte doch wohl bekannt sind, doch ihren Herrn noch so vertheidigen wollen. Denn wenn die Sache sich so verhielte, wie es Gott lob nie gehört ist und auch nimmer gespürt werden soll, so entstände der Verdacht, die Stiftischen wollten ihren Herrn nur um ihres eigenen Vortheils willen erhalten[20]. Solches wollen die Stände von ihnen keineswegs voraussetzen, sondern tragen keinen Zweifel, sie werden Dies wohl beherzigen und sich hinfort in der Unterstützung ihres beschwerlichen und unleidlichen Herrn mäßigen[21].

10. Noch ist den Abgesandten der Stände Ehstlands aufgelegt und anbefohlen, die vor Kurzem durch die ehrenfesten guten Mannen zu Lemsal[22]

---

[15] Diese Worte sind aus dem Vorigen zu ergänzen.

[16] Dißes vorgeschr. heft vnd Kricht noch dechlicks de hochw. F. vnße g. H. meyster bynnen vnd buten landes Jo lengk Jo mer mennichfoldige warhaftige tydinge vnd warning syner boßen snoden daeth vnd willen, wu vorberort all eyns ludende, bouestiget.

[17] Wo he — geistlick vnd werthlick der lande vmb er olde gewohnheit, bositte, herlicheide vnd priuilegien, ock — — van eren Stromen, Landen vnd eren olden scheidungen to bringen vnderstanden.

[18] Ock to bodencken, wo he den Stichten vorstanden heft, dat he zo van den Stifften vnd den armen buren erlanget, war dathsulnige geblenen is.

[19] Voriaget vnd vorstreken.

[20] Der Zusammenhang ist unklar; der Text lautet: Hebben der haluen de vorbonompten lande gantz grote bosweringe vnnd mißduncke dar In, duncket, wan idt en zo gelegen were, dat ydoch, gade loff, van vnßen Hern nu gehort is, efte nummer, wil godt, gehoret nach gesporet sal werden, wan se alßdanne zodand handthauen deiden: mochte In dem valle eyn ider seggen: eth geschege vmb er egen nuttcheit vnd profites willen.

[21] Sick der Hanthauinge eres boswerliken vnd vnlitlicken Hern metigen vnd vordermer zodand nicht annemen vnnd vnderwinden.

[22] Am 18. Januar 1526, s. Urk. 29.

geschehenen Anträge nochmals zu erneuen. Diese damals gethanen Forderungen werden wir nicht ohne Weiteres erlassen [23], sondern Ew. Achtbarkeit an den daselbst übergebenen Protest [24] erinnern und ermahnen, wie wir jetzt wie damals Euch sämmtlich und einzeln aufs Höchste erinnern [25] des verderblichen Schadens, den der H. Meister und alle Stände, Adel und Unadeliche durch den vom Erzbischof her entsprossenen Aufruhr [26] erlitten haben. Sollte nun, was wir nicht für nöthig halten, im Rathe beschlossen werden, den Herrn noch zur Verantwortung sich stellen zu lassen, so ist die Frage, da Ihr alle Schlösser, Burgen und Lande Eures Herrn in Gewahrsam genommen habt [27], ob Ihr geneigt seid, den Schaden zu ersetzen und zu bezahlen, was wir unablässig zu fordern berechtigt sind.

11. Zuletzt haben noch die Abgesandten zu fragen und zu verhandeln, wie denn diese Verantwortung vor sich gehen solle, nämlich 1), ob der Herr Bischof nach den Rechten dieser Lande ohne Geleit vor Gericht gestellt werden solle, 2) ob er auf jede Appellation an den Papst und Kaiser, so wie an die Stände des römischen Reiches und an ausländische Fürsten verzichte, und 3) wer der Richter in dieser Sache sein solle. Hierauf mögen die Ritterschaften von Riga und Dorpat [28] eine sichere, zuverlässige Antwort ertheilen, durch welche alle Stände befriedigt werden [29]. Auch möge in keiner Weise Etwas beschlossen werden ohne die Zustimmung unseres gn. Herrn Meisters und der Stände Ehstlands [30], damit wir gemeinsam desto besser nach unseres Fürsten hohem Ansinnen rathen und thaten mögen [31]. Denn wir sind der sicheren Hoffnung, s. fürstl. Gnaden, der wir das Beste rathen wollen [32], werde diese treue Wohlmeinung sammt allen Ständen wohl aufnehmen und nicht zurückweisen. Wir Alle aber sammt allen Ständen und Städten sind bereit, dafür Ehre, Leib und Gut, Weib und Kind zu wagen [33].

---

[23] Welckere vorforderinge wy sollen, wo vorhen geschceen, Iwr. achtb. sunder middel nicht vorlaten. — [24]) Ludes der vorigen vorwaringe

[25] Zo wie itzundes hir iegenwardich — — J. erb. semptlick vnnd einen Idern bosundern nu alß doe, vnnd do als nu vp dat Hogeste Irynnert, vormaneth vnnd gewarschouwet.

[26] Des vprores halven, zo van eren Hern Ertzebisschop hergespraten.

[27] Na dem Iwer erb. oren Hern alle Slote, Borge vnnd Landt In Iuwer bostrickinge vnnd wer hebbenn.

[28] Da die Ritterscb von Dorpat nicht zugegen war, so sollte sie zu gemeinsamer Berathung aufgefordert werden; s. Urk. 30.

[29] Alßdan vnßen g. H. Meister vnd der Landtschafft Harrien vnnd Wirlandt eyn frunthlick antwordt bonalen (zukommen lassen), dar an desuluigen allenthalbuen eyn gudt bonogen dragen.

[30] Das Folgende: an vns vnd Iwe achtb. affgeferdiget: als vorgenes do vnnd nu geschceen: eyn gudtlick antwordt bogeren sollen — ist unklar.

[31] Vp dat wie — destho beth na s. f. g. hogen ansynnent raden vnd daden mogen.

[32] Vnnd syn vngetwiuelt der vorhopinge, syne f. g., Zo wie semptlicken dat beste hir Inne raden werden, zodanen truwen Radt vnnd wolmeninge — wol annemen vnd nicht vthslan werden

[33] Dar wie alle sampt allen stenden vnnd Steden er, lyff, gudt, wyff vnnd kynd bye vpsetten.

12. Achtbare und ehrenfeste gute Mannen, besondere Gönner und gute Freunde! Diese uns von den Herrn Gebietigern, dem Rathe, der Ritterschaft, den Ständen und Städten der Lande Harrien und Wierlandt an Euch gegebenen Aufträge wollet Ihr aufs Beste aufnehmen; darum bitten wir freundlich und fleißig, und erbieten uns, dasselbe Euch allen und Jedem besonders nach Gebühr zu vergelten [34].

34. 1526 März. Rujen und Wolmar.

Der plattdeutsche Bericht der Rathssendeboten findet sich im Stadtarchiv zu Reval, daraus übersetzt von G. v. Brevern und abgedruckt in B. Archiv (2. Aufl.) II, 74—108. — Auszug [1].

Verhandlungen und Beschlüsse auf den Besprechtagen zu Ruien und Wolmar [2] um Laetare 1526.

Der Aufforderung des Rathes zu Riga gemäß trafen am Donnerstag vor Laetare — den 8. März — die Rathssendeboten von Riga, Dorpat und Reval [3] in Ruien ein und bald nachher versammelten sich die Deputirten der Ritterschaft aus dem Erzstift Riga, Reinholt Gutzlaff, Claus Hastuer, Reinhold Orges, N. v. Ungern [4] und Mag. Wolfgangus Loeß; desgleichen die Abgesandten aus den Stiften Dorpat [5] und Oesel [6], sowie aus dem Rathe und der Ritterschaft der Lande Harrien und Wyrlant [7], deren Sprecher Robert Stael von Holstein [8] war. In Wolmar erschien auch der Meister Wolter von Plettenberg mit seinem Gefolge, und am 20. März die Botschaft des Erzbischofs, 18 gute Mannen, für welche der Ehrbare Jürgen von Ungern [9] das Wort führte.

Des Montags nach Laetare (12. März) haben die Herren Rathssendeboten der achtbaren Ritterschaft von Harrien und Wierland und von den Lehngütern des Hochw. Herrn Meisters durch die Secretarien, als

---

[34] Fruntlick vnnd flitich bidden Iwe achtbarheiden, de sulnigen van vns alßo Int beste vpnemen vnnd nicht vorkeren willen, steyt vns nach gebor an Iw allen vnnd Idern besundern tho vordenenn.

34. [1] Nur das Robert Stael speciell Betreffende enthaltend.

[2] In Rujen vom 10.—14., in Wolmar vom 17.—27. März.

[3] Von Reval der B. M. Jakob Richgerdes und die Rathmänner Johann Kock und Johann Selhorst, denen auch eine besondere Instruction: „Radtslege vnnd gude meninge eynes erßamen Rades der Stadt Reuel" mitgegeben war. Der Rathsschreiber wird nicht genannt, scheint aber wie 1522, 25 und 27 Marcus Tirbach gewesen zu sein.

[4] Wahrsch. Heinrich von Ungern von der Fistehl, *B* 35, der 1531 als Rath des Erzbischofs genannt wird. *Mon. Liv.* V, 256.

[5] Unter ihnen als Wortführer Johann Wrangell auf Royell.

[6] Vertreten durch den Stiftsvogt Reinhold von Ungern von Palliser, bischöfl. Rath, Jürgen v. U. Bruder, A 41.

[7] Die Namen derselben finden sich in der Instruction Urk. 33 und B. Archiv II, 74, Anm. 2.

[8] Der Name wird geschrieben: Robert stall van Holstein, Robbert, Rotberth oder Rubbert stal v. H. und Robrecht staell v. H.

[9] Später Freiherr zu Pürkel (1534), Rath des Erzbischofs, † 1534 in Italien. Außer ihm waren erschienen der Stiftshauptmann (des stichtes hoffmann) Johann von Tiesenhausen, Kersten von Rosen und der Mag. Johann Ninygall.

M. Johann Lohmüller[10] und M. Joachim Sasse, ansagen lassen, daß sie in des Komturs von Bellin[11] Herberge versammelt seien und freundlich bäten, die Verhandlung baldigst vorzunehmen. Die Ritterschaft forderte darauf die Rathssendeboten auf, zu ihr zu kommen.

Nachdem sie daselbst erschienen, haben sie unter einander die gewöhnlichen Grüße und Heilwünschungen angebracht[12], wonach der Ehrbare und Ehrenveste Robert Stael des Hochw. Herrn Meisters Briefe an Harrien und Wierland und der Städte Riga und Revel bevollmächtigte Geschickte daselbst vorlesen lassen, mit dem mündlichen Werben[13], wie seine fürstlichen Gnaden von den Ständen begehre, mit fleißigem und treuem Rathe die schweren und geschwinden gegenwärtigen Geläufe und Bedrängnisse dieser Lande zu betrachten und wie dieselben mit bequemen Remedien beigelegt und das Land zu Frieden und Einigkeit möge gebracht werden[14]; was sie aber hierin fürs Beste ansehen würden, sollten sie Seiner Fürstlichen Gnaden durch die Post[15] zuschicken und Seiner fürstlichen Gnaden Gutdünken darauf wieder erwarten.

Hierauf wurden die Ehrsamen von Dorpat, die Anfangs in die Beikammer gewiesen worden waren, hereingerufen, und es ließ nunmehr der Ehrbare Robert Stael alle Zeitung, so dem Hochw. Herrn Meister von dem Erzbischofe und dem Großfürsten von der Moskau zugekommen und die in ein Register zusammengestellt war, vorlesen[16], — und eben so thaten die Ehrsamen von Dorpat Alles kund, was sie in Erfahrung gebracht, durch besiegelte Zeugnisse und andere Schriften, — worauf sie die achtbare Ritterschaft und die Städte um getreuen Rath und Beistand in ihren rechtfertigen Sachen gegen den Bischof anfielen.

Da aber die Ritterschaft aus dem Stifte Dorpat sich mit dem dorpatschen Rathe vereinbart, so erschien es den Rathssendeboten von Dorpat nicht rathsam, ihre Erklärung der Ritterschaft gegenüber öffentlich abzugeben; sie riefen daher die achtbaren guten Mannen Johann Dönhof[17], Hans Mecks und Robert Stael alleine herein, damit es ein Geheimniß bleiben solle, was sie zu erkennen gäben.

Dienstags (13. März) Morgens um 8 Uhr sind die Stände des Hochw. Herrn Meisters wieder auf der gewöhnlichen Stelle zusammengekommen, woselbst der Ehrbare Robert Stael angehoben: wie die Geschickten

---

[10] Der bekannte Freund Luthers und Förderer der Reformation, früher Kanzler des Erzbischofs, seit 1520 Secretair der Stadt Riga. Mitth. V, 20.

[11] Robrecht de Grave 1520—32.

[12] Donn se aldar erschenen, hebben se ere gewonlike grothe vnnd Heilwunschung vndereinander angesecht. — [13] Mith munthlicker werfyng.

[14] Mith vlitigem vnnd truwen Rade de sware vnnd geswinde Jegenwordige gelope vnnd bodrucke dysser lande, wo de mith beqwemen Remedien bygelecht, vnnd de lande tho frede vnd einheit gebracht muchten werden, tho betrachten.

[15] Dorch de poste, durch einen der (reitenden) Postboten, die durch die Ordensbeamten unverzüglich befördert werden mußten.

[16] Aldar de Erbar Robbert stael alle tiding, zo dem Hochw. Hern meyster van dem Ertzebisschoppe vnnd Grotfursten vt der moßkow bygekamen, de In eynen Register registreret entholden, vorlesen lathen.

[17] In der Instruction wird er nicht erwähnt.

und Vollmächtigen der Ritterschaft des Stiftes zu Oesel zuletzt noch zur Pernau und auch zu Wenden vor dem Hochw. Herrn Meister gelobet [18], nach dem Alten bei den Landen Harrien und Wierland zu bleiben und bei unserem g. H. u. S. F. G. Ständen und Städten, und dafür Leib und Gut einzusetzen. Deshalb ward fürs Nutzeste gerathen und befunden, daß man dieselbige Ritterschaft zu Oesel nicht auslasse, sondern sie mit heraufzukommen auffordere, was denn auch geschehen [19]. Die Abgesandten der öselschen Ritterschaft gestanden zu, was sie zu Pernau vornehmlich in Betreff des Herrn Erzbischofs gelobt, und versprachen, sich nicht von den andern Ständen zu trennen. Darauf traten die Ritterschaften von Riga und Dorpat herein, welchen der Ehrbare Robert Stael von wegen Harrien und Wierland den gewöhnlichen Gruß bot [20].

Johann Wrangell von Royel erklärte, daß der dorpatschen Ritterschaft zwar des Erzbischofs Schuld oder Unschuld unbewußt sei; doch, weil er so gröblich berüchtigt werde, so hätten sie ihm Eid und Gehorsam aufgekündigt, bis er sich der Sache entledige.

Die Abgesandten der rigaschen Stiftsritterschaft dagegen behaupteten, sie sähen keinen Grund, ihren Herrn zu verlassen [21], weil er sich von Jugend auf bei Papst, Kaiser, Kurfürsten, Fürsten und allermänniglich nicht anders als ehrlich und aufrichtig gehalten, und nicht anders als für aufrichtig erkannt worden, — ihnen auch nicht bewußt sei, welches die Bezichtigung und Beschuldigun gwäre.

Deshalb brachte der Ehrbare Robert Stael Denselben die Verhandlung zu Pernau und Lemsal [22] in Erinnerung und ließ die schriftliche Instruction derselben Werben vorlesen, darin zum Theil die schwersten Puncte der Beschuldigung enthalten, eine Antwort auf diese Instruction begehrend, nämlich: ob sie ihren Herrn gerichtet haben wollen nach diesen gebräuchlichen landläufigen Rechten, ohne alle weitere Bescheltung, die diese weit abgelegenen Lande auch nicht leiden könnten, und von welcherlei Richtern, auch wie der Lande erlittene Unkosten aufzurichten seien; — fürder erinnerte er an die freundliche Abmachung, deren Erfüllung man noch begehre [23].

Im Namen der rigaschen Ritterschaft trug darauf M. Wolfgangus Loß vor, dieselbe wolle in Vollmacht des Erzbischofs mit Allem, was die übrigen Stände verhandeln und abmachen würden, sich einverstanden erklären, auch nie dagegen innerhalb oder außerhalb des Landes Recht suchen, damit aller Unfriede und Blutvergießen vermieden werde.

Mittwoch nach Laetare (14. März) hat der B. M. zu Revel vorgetragen, daß die drei Städte sich mit der Ritterschaft von Harrien

---

[18] Am lateſten thor pernaw ock am Jungſten tho wenden — belauet.

[19] Derhalnen vor nutteſt geraden vnnd befunden, dat man de ſuluige Ridderſchop tho Ozel nicht vtlathe, ſunder ſe mede vp thokamende beſende, — dem ſo geſchen.

[20] Den de Erbar Robbert ſtal van wegen Harrien vnnd Wirland den gewonlicken grot, vnnd ſe wedderymme vndereinander erbaden.

[21] So ſegen ſe eren gn. h. In Keinen wege nicht tho uorlathen, Kunde Id ock bynnen vnnd buten landes nicht anders thon eren bekant ſtaen.

[22] Am 5. Februar 1526. — [23]) Vgl. Urk. 33, 11.

und Wierland vereinbart haben, sie wollten in des Bischofs Sachen nach Recht handeln, gegen den Armen wie gegen den Reichen, ohne Ansehen von Stand und Person[24], wenn sie auch dabei Leib und Gut einsetzen müßten. Der B. M. von Riga setzte dann auseinander, sie wären nicht zu einer freundlichen Verhandlung mit dem Bischofe zusammengekommen[25], indem derselbe so gröblich binnen und außer Landes der schweren That bezichtigt und berüchtigt sei[26]. Man habe schon wegen viel geringerer Sachen, über welche sie schon zu mehreren Malen gesessen, vom Leben zum Tode an Galgen und Rad geurtheilt und gerichtet, was auch hier in Betracht zu ziehen sei. Die rigasche Ritterschaft bat dagegen, daß dem Erzbischofe von dem Herrn Meister ein festes, freies, christliches Geleit bewilligt werden möge, damit er seine Entschuldigung vorbringen möchte. Fände man an seiner Entschuldigung kein Genügen, so solle man ihn im Stifte nach dem inländischen stiftischen Rechte anklagen.

Hierauf hat der Ehrbare Robert Stael von der Stände wegen geantwortet: Es könne ja dem Bischofe, wenn er sich im Rechte fühle, nicht zuwider sein, auf sein Recht[27] zum bevorstehenden Landestage zu kommen; deshalb citire er zu demselben den Bischof durch die Stiftischen[28], indem er mit den übrigen Ständen seine Bewahrung gegen das freie Geleit einlege, welches dem Bischofe als Reichsfürsten und Prälaten nicht nothwendig sei, denn wenn er Recht habe, so werde er ohne Zweifel Recht behalten.

Dem entgegnete die rigasche Ritterschaft, der Herr Meister habe schon dem Bischofe ein freies Geleit zu seiner Entschuldigung auf dem Landtage zugesagt.

Der Ehrbare Robert Stael erwiderte, daß solches Niemandem von den guten Mannen, die doch bei allen Werbungen und Botschaften des Bischofs zugegen gewesen, bewußt sei, und sagte, daß wenn Dem also wäre, so seien sie nicht mächtig, auch in keinem Wege gesinnt, S. F. G. die Hand zu schließen[29].

Des Donnerstags vor Judica (15. März) sind die Rathssendeboten und der Städte Geschickte zu Wolmar angekommen.

Des Montags, den 19. März, sind die Stände mit unserem g.

---

[24] Wo se — Recht tho donde gesynnet In des Bisschopes zaken, dem Riken als dem Armen, Kein person vnnd stand ansehende.

[25] Sondern die Sache solle durch einen Urtheilsspruch erledigt werden.

[26] In deme de Bisschop zo groslick bynnen vnnd buten landes mith der swaren daet beticht vnnd beruchtiget.

[27] Sich stützend oder verlassend.

[28] Derhalven he noch an den stichtischen den Bisschop tho kumpftigen Landeßdage don esschen.

[29] Mit Rechte (?) de Erbar Robbert stal gespraken, zo deme alßo, weren se nicht mechtich, ock In keinen wege gesynnet, syner f. g. de Hand tho sluten. — Es scheint große Aufregung geherrscht zu haben, indem die Schwarzenhäupter sich verlauten ließen, es seien der schwarzen Häupter wohl so viele als der rothen (Geistlichen?); weshalb darauf angetragen wurde, daß aller Unfug (vnstur) und Gewalt bei dem Höchsten solle verboten werden

H. auf dem Schlosse im großen Remter[30] versammelt gewesen, woselbst man die Sache des Erzbischofs in Betracht ziehen wollte. In mittler Zeit ist desselbigen Erzbischofs Botschaft heraufgekommen und hat gebeten, ihr Gewerbe vor unserem g. H. und den Herren Gebietigern alleine vorzutragen, — dem also geschehen.

Des Dienstags, den 20. März, hat der Herr Meister Sechs aus Harrien und Wierland, Zwei aus den Lehnrechten[31], Zwei aus Kurland und die Bürgermeister von Riga, Revel und Dorpat hereinheischen und fordern lassen.

Als nun des Erzbischofs Abgesandte ihre Vollmacht, nach welcher sie verfahren sollten ohne Verkürzung seiner Ehren, Standes, Lande, Güter und Regiments, vorgezeigt, haben die Stände keinen Gefallen daran gehabt. Dagegen wurde von dem Herrn Meister und den Ständen erkannt, die freundliche Handlung solle darauf hinausgehen, daß die erlittenen schweren Unkosten ersetzt und die Gränzschlösser des Stiftes von dem Herrn Meister in Bewahrung und Versicherung genommen würden.

Mittwoch den 21. März sind die Stände und Städte zu unserem g. H. wieder zur gewöhnlichen Malstatt[32] in S. F. G. Kammer aufs Schloß heraufgekommen, woselbst der Ehrbare Robert Stael[33] mitsammt vier guten Mannen aus den Aeltesten von Harrien und Wierland verordnet worden, zu den Vollmächtigen und Geschickten des Stiftes Riga zu gehen, um die Antwort, wie gestern abgemacht worden, einzunehmen.

Als nun der ehrbare Jürgen von Ungern, der unter der Botschaft des Erzbischofs das Wort geführt, die Bitte um freundliche Verhandlung wiederholt, erklärte der Ehrbare Robert Stael: der Vollmächtigen fleißiges und ganz inständiges Bitten, mit Vergießung selbst von Thränen[34], gehe dahin, daß man in der Sache also verfahren möge, daß sie an ihrer Ehre unverletzt blieben, und daß man die freundliche Verhandlung vornehmen und die Bezichtigung und Berüchtigung[35] ihres Herrn nicht offenbar vor allen Ständen wolle lesen lassen. Worauf nach mancherlei Erwägung beschlossen worden, daß man die freundliche Verhandlung vornehme und versuche, daß aber darnach die Beschuldigung gegen den Erzbischof öffentlich abgelesen und bekannt gemacht werden solle, damit unser g. H. und die Stände nicht beschuldigt würden, als hätten sie dieselbe erdichtet und erfunden[36].

So hat daselbst der Tolke[37] (Dolmetscher) von der Marienburg, so auf Befehl unseres g. H. in der Moskau und Rußland gewesen,

[30] In dem grothen Reuenter tho Slathe, im Refectorium oder Speisezimmer.

[31] Wahrsch. aus Jerwen, wo nicht die Privilegia der harrisch-wierischen Ritterschaft galten, s. Urk. 32, 1.

[32] Tho gewonliker malstede, Ort der Verhandlung.

[33] Hier Rubbert stael geschrieben, sonst stal oder stael.

[34] Vlittick vnnd ganß Instendlick bidden, ok mith vtgetyng der tranen.

[35] Ticht vnnd beruchting.

[36] Vp darmede vnse g. h. vnnd de stende vnuordacht vnnd vnbeschuldiget (bleiben möchten), sam se Idsuluige erdicht vnnd erfunden hedden.

[37] Noch jetzt im Schwed. und Dänischen tolk, wovon tolka, deuten, dolmetschen.

zusammt Klaus Wiborg und Hans Snell, zwei eingesessenen Bürgern der Stadt Riga, so auch damals in Rußland gewesen, öffentlich eingebracht, und bezeuget, wie sie von männiglich, jung und alt, den Bischof der Rüstung und des Vernehmens mit dem Großfürsten haben beschuldigen hören, desgleichen auch der gerade gegenwärtige Tolke unseres g. H. erzählt und nachgesagt, was der Litthauische Bojar [38], so über die zwanzig Jahre in Rußland gefänglich gesessen, vermeldet und sich verlauten lassen, als nämlich, wie etliche Russen auf Befehl des Großfürsten zu demselbigen Bojaren und anderen seinen Mitgefangenen in die Gefängnisse gekommen, sprechend: wir verkündigen euch gute Zeitung; der Hr. Großfürst, Kaiser aller Reußen, unser g. H. hat auch frei gegeben, und will, daß ihr Gott mit ihm danken sollt, denn es ist ihm ein großes Glück mit Livland zuhanden, das ihm vermittelst des Erzbischofs zu Livland zu Gebote steht.

Donnerstags, den 22. März, sind die Stände unseres g. H. wieder mit S. F. G. im großen Rempter versammelt gewesen, um den Bescheid über die Verhandlung mit des Erzbischofs Vollmächtigen von dem Ehrbaren Robert Stael zu vernehmen, wovon aber nichts vermeldet worden, weil der Herr Meister dieses im Geheimen verhandeln lassen wollte [39]. Desselbigen Tages hat unser gnädiger Herr den Ehrsamen von Riga mittheilen lassen, wie der Erzbischof am nächsten Tage daselbst mit vierhundert Pferden zu erscheinen gesinnt.

Freitags, den 23. März, hat man den ganzen Tag über die Bewegungen des Erzbischofs beobachtet.

Am selbigen Tage sind der Ehrbare Robert Stael und zwei unseres g. H. Secretarien zu der Ehrsamen von Riga und Dorpat Secretarien in die Rigische Herberge herabgekommen, um die Beschuldigung und Anklage gegen den Erzbischof förmlich aufzusetzen, dem also geschehen.

Am Sonnabend vor Palmarum, den 24. März, haben die Bevollmächtigten des Erzbischofs vorgetragen wie sie, der letzten Vereinbarung nach, mit dem Ehrbaren Robert und seinen Mitverordneten, den Hauptmann [40] und den Stiftsvogt [41] von sich an ihren Herrn den Erzbischof abgefertigt, um denselben endlich zu vermögen, sich zur Antwort und Entschuldigung zu stellen, und dann, wenn er nicht gesinnt sei, zu kommen, die gemeine Ritterschaft und das Hofgesinde von dem Herrn ab und zu ihnen zu ziehen; da sie aber nicht zurückgekehrt, besorgeten sie, daß der Erzbischof dieselben angehalten, deswegen sie sich noch heute in der Frühe geursacht gesehen, den M. Johann Ninygal nach Ronneburg zu

[38] De Lettowesche Bayare. S. Urk. 33, 5. Das russ. бояринъ, баринъ, Herr, das slavon. болярин, leitet man ab von dem alten Stamm болій (vom sanskr. bala, Stärke) stark, wovon большій, больше.

[39] In welcker kamer de heimlick vorordenthe eyn bowilliging gemaket, de handeling, zo aldar In vorborgenheit geschege, by Vorlust lines vnnd gudes nicht thouormelden.

[40] Johann v. Tiesenhausen, s. Arch. II, 102.

[41] Kersten von Rosen, der schon 1510 Stiftsvogt auf Treiden war. Hagem. I, 245.

schicken. So der M. Ninygal die Bewilligung ihres Herrn, hierher zu kommen, desselbigen Tages nicht einbringe, so wären sie, wie ehrbare gute Mannen, ihrer vorigen Bewilligung nach gewillt, ihrem Herrn Eid und Pflicht aufzukündigen, mit Vorbehalt ihrer Privilegien und Gerechtigkeiten [42]. Darauf haben die Stände den Bevollmächtigten des Erzbischofs durch den Ehrbaren Robert Stael zur Antwort gegeben: Sie hätten versprochen, ihrem Herrn Eid und Pflicht aufzusagen, welchem Versprechen sie als ehrbare feste Mannen Folge und Genüge leisten sollten [43]. Ueberdies sei es den Ständen unerträglich, noch länger die Sache sich verziehen zu lassen, nachdem sie so lange geharrt und erwartet, wobei sie die Bewahrung ihres Herrn wegen nochmals wiederholt und erneut.

Wonach das Gerücht gekommen, daß der Erzbischof herzukommen auf dem Wege sei, wie sich denn ein großer Part seines Hofgesindes bereits über die Aa setzen lassen. Der Erzbischof aber war hernach anderen Sinnes geworden und mit seinem Hofgesinde wiederum nach Ronneburg gezogen.

Des Sonntags, den 25. März, erklärte der Herr Meister der stiftischen Ritterschaft, er habe dem Erzbischofe gegen Gewalt und Ueberfall Geleit zugesagt, nicht aber gegen Recht und rechtliche Erkenntniß, welches alles der Erzbischof ausgeschlagen und damit die Stände des Landes muthwilliger Weise aufgehalten. Hierbei hat der Ehrbare Robert Stael, mit schwermüthigem Herzen sich beklagend, vorgetragen, wie die gemeldeten Geschickten und sonderlich des Stiftes Hauptmann, Johann v. Tiesenhausen, sich gestern verlauten lassen, als solle er vormals gesagt haben, es möge der Erzbischof Recht oder Unrecht haben, lebendig solle er nicht von dem bestimmten Tage wegkommen [44], — welches der Erzbischof als Haupursache angeführt, wodurch er verursacht gewesen, wieder zurück zu ziehen; dessen aber sei er, Robert Stael, nicht geständig und bitte und fordere daher alle Stände, so zur Pernau, zu Lemsal, Rujen und allhier zu Wolmar an den Verhandlungen des Erzbischofs wegen vorher und noch jetzt Theil genommen, so wie auch dieselbigen Geschickten auf, es zu bezeugen. Alle Diese erklärten, daß sie ihrer Tage nie weder von Robert Stael, noch sonst Jemand so Etwas vernommen; Robert Stael aber wiederholte mit neuer Betheuerung seiner Unschuld, daß nur ein als überwundener Schelm und Verräther Geborener Sothanes ihm vorwerfen und anschuldigen könne [45]. Der obgerührte Johann von Tiesenhausen wollte sich nun mit loser Entschuldigung von der Sache losmachen und es nicht eingestehen, obwohl vorher unser g. H. und die Herren Gebietiger es genugsam gehört, daß er Solches behauptet hatte.

---

[42] Beholden ere priuilegien vnnd gerechticheiden.

[43] Er fügte noch hinzu, es sei vor Augen, daß M. J. Ninygal Nichts ausrichten werde, da die Absendung des Stiftshauptmanns und Stiftsvogtes vergeblich gewesen.

[44] De Ertzeb., wurde he recht edder vnrecht erfunden, solde dennach van dem bestimdenn dage dat leuent nicht daruan bringen.

[45] Mith wider bonesting syner vnschult de gemelte Robbert stael antehende, wo eme eyn sodant eyn wunden schelmen vnnd vorreder In moderline geborn auerseggen vnnd warmaken solle.

Den Abgesandten des Erzbischofs gab Robert Stael von wegen der Stände zur Antwort, wie es unsern g. H. und alle Stände sehr groß befremde, daß der Erzbischof, wenn er sich zu beschweren habe, es erst jetzt, da die Stände ihren Abschied erhalten und begännen von einander aufzubrechen, thue und nicht früher; woraus sie nichts Beständiges, sondern lauter loses Hintergehen und Verzögern der Sachen vermerken könnten [46]. Der Erzbischof habe so lange Zeit her seine Ankunft geweigert, darauf aber, als er vernommen, daß die Stände von unserem g. H. und von einander den Abschied genommen hätten, sich auf den Weg gemacht, unter dem Scheine, herzukommen. Da er nun aber gemerkt, daß man seine Ankunft vielleicht geschehen lassen wolle, sei er unterwegs wieder umgekehrt und habe die berührten, offenbar erdichteten Lügen zur Entschuldigung und zum Nothbehelf angeführt. Nun zuletzt, da er gesehen, daß die Stände nicht länger hier liegen könnten, habe er nochmals um ein Geleit herzukommen werben lassen [47].

35. 1528 Februar 20. Harm.

Plattd. Orig. Perg. mit 3 Siegeln; das von H. Maydell ist wohl erhalten, das von J. Ducker zerbrochen, das dritte abgerissen. — Aus der Bfl. der Familie von Maydell für das St. H. Archiv erworben.

Gränzstreit zwischen Andreas Deken und Robrecht Staels Wittwe, durch das Manngericht entschieden.

Der Mannrichter Johann Ducker auf Attell nebst seinen Beisitzern Henrich Maidel auf Kotz [1] und Johann Nierodt auf Cappel bezeugt Folgendes: Anders Deken [2] hat einige gute Mannen [3], nämlich H. Maidel auf Kotz, Reynoltd von Roßen und J. Nierotd auf Cappel, zu Ewerth Delwych, dem Richter, gesandt mit der Bitte: da er zum zweiten Male Robrecht stals Weibe [4] die Gränzführung [5] vergönnt habe, so möge er jetzt auch die Entsetzung wieder vornehmen [6]. E. Delwych aber hat darauf geantwortet, A. Deken habe ihn verworfen und einen andern Richter gewählt, wozu A. Deken bemerkte, er habe Dies thun müssen, da

[46] Woruth se nichtes bestendiges, dan alleyn luter loßlick vorgan vnnd vorstrecken der saken konnen vormercken.

[47] An den weiteren Verhandlungen scheint sich R. Stael nicht mehr betheiligt zu haben. Da das Resultat dieses Landtages ein so wenig zufriedenstellendes war, schrieb der Meister bald nachher einen neuen Landtag nach Wolmar auf den Freitag vor Johannis aus. Hier erschien der Erzbischof und mußte sich mit den andern Bischöfen und den Ritterschaften dem Ordensmeister unterwerfen, der als Schutzherr des ganzen Landes anerkannt wurde. Mitth. V, 89. Der Erzbischof, tief gedemüthigt, verließ bald nachher Livland, um nach Rom und Madrid zu reisen, starb aber bei Valencia am 9. Septemb. 1527. *Script. rer. Liv.* II, 418. *Index* 3103 Anm.

35. [1] Jetzt Waldau im Ksp. Kosch.

[2] Besitzer von Harm und Paunküll. Bfl. 811. 1282. Vgl. N. N. Misc. XI, 322.

[3] Etlyke gudemanne, adeliche Gutsbesitzer.

[4] Elsebe v. Gilsen; richtiger Wittwe, da R. Stael 1527 im August gestorben war. Sie lebte noch 1548, s. Bfl. 1331. 934 Anm.

[5] De becruczinge (Setzung von Kreuzsteinen an der Gränze) tom andern mal vorgunt.

[6] Do solde he wol doen vnd ock de entsettynge (die Aufhebung der Gränzbestimmung durch die neu gesetzten Kreuzsteine) wedder entfangen (sich gefallen lassen).

E. Delwych nach Riga gereist sei und er gemeint habe, daß derselbe dann noch nicht zurückgekehrt sein werde, wenn die Entsetzung auf dem Morast zu Neytztomeky[7] geschehen solle.

Dem gemäß bat A. Deken, der Richter Johann Ducker möge die Bekreuzigung aufheben[8] und die alten Gränzen wiederherstellen, als die Mark seines Hofes, der sein alter Besitz und rechtmäßiges Eigenthum von seinen Voreltern her sei[9]. Dagegen thaten die Verwandten der Frau Stal'schen Einspruch[10] und verlangten, daß die Gränze neu beritten und besehen werden solle, was A. Deken jetzt des tiefen Schnees wegen für unthunlich erklärte. — Auch der Richter verwahrte sich und seine Beisitzer vor jedem aus seiner Entscheidung entstehenden Nachtheil.

Noch brachte Andres Deken klagend vor, er habe nach Urtheil und Recht einmal den Galgen von seines Hofes Mark absetzen lassen[11], und doch habe der Richter E. Delwych der Frau Stalsche noch eine neue Bekreuzigung vergönnt und vorgenommen. Ueber diese Streitsache brachte der Urtheilsmann mit den Geschwornen des Herrn Meisters[12] das Urtheil ein[13]: Da Anders Deken den Richter bewogen hat, die Bekreuzigung aufzuheben[14], so soll diese Aufhebung auch Macht haben[15].

Gegeben und geschrieben und untersiegelt im Hofe zu Harm[16], Freitag vor Fastnachtabend 1528.

36. 1528 ohne Datum. (Harm?).

Orig. Perg. mit 3 Siegeln: 1. Maydell mit der Umschrift: S. hinrich m.... hansson; 2. Nieroth m. d. Umschr.: h. peter nyerot; 3. Rosen mit: RVR. — Aus dem Maydellschen Archiv, jetzt im St. H. Archiv.

Das harrische Manngericht entscheidet einen Gränzstreit zwischen Andres Deken und Robrecht Stael's Wittwe.

Ick Junge Henrych Maidell tho Kotz, Mhan Richter Inn Haryenn, Bkenne vnndt betughe openbar, mit ßampt mynen

---

[7] Vp dem gebreke (Bruch, Moorland) N, viell. Noudja im Ksp. St. Annen.

[8] Yk solde so vele doen, als des eyn recht vormochte, vnd leggen de becruczynge aff mit rechte vp syn sulues recht.

[9] Dat were syns houes mark, syn olde besytt vnd hebbende wer, dat syne voroldern vor vnd he nae beseten vnd gebrukett hadden, vnd dar nue (niemals) kyff edder ansprake gewesen were.

[10] De angewanten vrunde deden vorwarynge an my Richter.

[11] Ock zo beklagede sick A. Deken —, dat eme Rycht vp Recht (ein zweites Urtheil, nachdem ihm schon einmal Recht gegeben war) geschehen were, so beschetlyken (nämlich) dat A. D. den Galgen eyn mal hadde laten aff Setten.

[12] Eine Art Geschworenengericht. Der ordelsman, der selten genannt, aber schon 1463 und später sehr häufig erwähnt wird, berieth sich mit den Geschwornen und fällte das Urtheil nach den bestehenden Rechtsgewohnheiten, s. Urk. 24, Anm. 4. — Bfl. 246.

[13] Während der Berathung traten die Geschworenen in ein Nebenzimmer (bikamer) und brachten dann das gefundene Urtheil vor den Richter.

[14] Den Richter, de becruczinge to entsettende, vorworuen hadde.

[15] Szo solde de entsettynge ock macht hebben — auch Rechtskraft haben, also zur Ausführung kommen. — [16] Jetzt Alt-Harm im Ksp. Kosch.

36. [1] Jetzt Waldau im Ksp. Rappel.

beyden byßyttereun, als Peter Nierotd vnndt Reynholdt van Rosen, Dar wie Szetenn dat vulmechtige gehegede Gerichte van Weldiger macht haluen des Hoechwerdygen, Grothmechtigesten Fforsthenn vndt heren, Hernn Walthern van Plettenberch, Rytterlykenn Dewtczsches Ordens Meister tho Lifflaunde, Dat do vor vns erschenen ys Inn obgemelten Gerychte In gegenwertichheitd De Erbar vnndt Erentfesthe Anndres Dekenn[2] mitt einer geschreuenen affsproke, gescheen van den Werdigen heren, Cumpthr tho Reuel vndt Vagtt tho Weßenberge mit samptt dem Achtbaren Rade der beyde Lannde Harryen vndt Wierlandt, ludende als hernae geschreuen steytt.

Szo danne de Erbar Anndres Deken De Erbaren vndt Dogentßamen Frwen, Szalygen Robrecht Stals[3] naegelatene Wedewe, beschuldigett, Dat se sick wyder gehatt, Danne er houes marke, Schedinge, Krutze vnd kulen lanngen[4]; Darto de Erbar Frwe geanthwordett, Sze vorhapede sick nycht hocher vnndt vorder, danne ere Grentze vnde schedinge strecken, Ingerumett, Nae deme se nu eyne grentze vnd schedynge van beyden parten gegangen, vnd eyn Ider syne schedynge mit deme rechten tho beholden erbaden, vndt van beyden delen tuchnysse yngelachtt, Welker twyer anklacht, Rede, wedderrede, beschuldinge vndt antwortd De Erwerdigen Heren, Cumpthr to Reuel, Vagtt to Wesenberge mit samptt dem Achtbaren Rade in Harryen vndt Wierlandt, Yngenamen vnd Ryplyck bewagen[5], Erkennen vndt affsprekenn aldus ludende:

Datt eyn yder up ßyne schedinge, dar ße twisthen, eynen buren thom Yßeren stellen ßal; Welk bur schyer gefunden werdt[6], de ßal by der Schedinge bliuen. Szo se ock beyde schier bliuen offte bernen, Danne sal dat landt gedelett werden. Dar se auerst nicht twysthen, vnd de ene dem anderen de Schedinge to steytt, Dar sal ein Ider nae ßynem olden besytte by bliuen.

---

[2] Besitzer von Harm und Paunküll im Ksp. Kosch. Bsl. 825, 1282. S. Urk. 35, Anm. 2.

[3] Die R. Stael's Wittwe gehörigen naheliegenden Güter sind offenbar Nömmemois und Pitkäfer, die 1554 Decemb. 5. genannt werden. S. Urk. 40.

[4] Mehr angemaßt, als ihres Hofes Marken, Gränzen, Kreuzsteine und Kulen (Löcher) reichen. Vgl. bekullen, Bsl. 635.

[5] Entgegengenommen und reiflich erwogen.

[6] Welcher Bauer unverletzt erfunden wird. Ueber die Eisenprobe s. Bunge Urk. B. Reg. 498b und 500a um das Jahr 1275. Maydell S. 70.

Welk parth deme anderen dar entbauen gewaltd gedaen, de ßal deme anderen de gewelde nae landt rechte gelden [7].

Szo ok vorder de Erbar Frw Andres Deken beſchuldiget vnme etlike gewelde, ſo er van Anndres Dekens Knechte vndt buren Im Howe tho Szoneuer vndt yn eren goedernn togefogett, Deme gelyken Anndres Deken de Erbaren Frwen ock beſchuldigett vndt vormeynde ſick, eme ock fuſthe gewelde van der Frwen buren thogedreuen [8], Wes ein Ider des kan naebryngen, nae erer beider klacht vndt ordell [9], vndt de deme anderen gewaldt, ſchadenn, Wundinge vndt doetſlach gedaen, Dat ſal eyn Yder nae Landtrechten dem anderen gelden, Darmitt ſollen ße geſchedenn ſynn.

Darup Anndres dekenn ſick bewarde yn dem Rechten, vnde leth anwyßinge doen vor my Richter vnd mynen beiden bißittern obngemeltd, offte ſick de Frwe mitt erenn burenn wider hedde offte gehatt hefft bouenn de affſproke [10], Wat Anndres Deken darmede gewonnen vndt de Frwe darmede vorlaren hadde. Darup de Ordelsman Inbrachte: Dar ßolde de Frwe mitt eren buren vorſtaen, Vnndt ßolde erer ßaken nedderfellich ßyn [11].

Dar na Andres Deken den Ordelsmann [12] fragede: wer de nedderfellige ßake ßolde Vtrichtenn; Dar to antworde de Ordelsmann: Dat ßal doen de Richter. Wordar [13]? Dar de ßakenn gewanth ßint [14]; Wo korth wo langk [13]; Antworde de O.: In dreen verteynn Dagenn, offte wan de Richter gemoeth ys [15].

Des tho merher Urkunde der warheitd, Zo hebbe ick Richter mitt ſamptt m. b. b. wo obngemelt Vnße anngeborne Ingeſegell beneddenn ahn duſſen Breff Wyttlyken Doenn hangenn, De gegeuen vndt geſchreuen ys Nae Criſtus gebortt Dußennt Vierffhundertt Vnndt Darnae Inn dem Acht vndtwintigſthen Jare.

---

[7] Der ſoll dem Andern die Gewalt, gewaltſame Beſitznahme, nach Landesrechten büßen. Szoneuer ſcheint Sonorm zu ſein; ſ. Urk. 27.

[8] Ihm ſei auch öfters Gewalt von den Bauern der Frau zugefügt. Das plattd. füſte, vuſte bedeutet: häufig.

[9] Beweiſen nach beider Klage und (früherem) Urtheil.

[10] Wenn ſich die Fr. gegen den Abſpruch (Urtheil) mehr anmaße oder angemaßt habe.

[11] Dafür ſolle die Frau mit ihren Bauern ſtehen (verantwortlich ſein), und ſolle ihre Sache verloren haben. S. Urk. 3, Anm. 39.

[12] S. Urk. 3, Anm. 37.

[13] An welchem Orte? und: In wie kurzer oder langer Zeit? Dies ſind Andr. Dekens Fragen.

[14] Antwort des Urtheilsmannes: Da, wohin die Sachen gehören.

[15] In dreimal 14 Tagen, dem gewöhnlichen Termin, oder wann es dem Richter genehm iſt. Vgl. Urk. 3.

37. 1529 Febr. 17. Wesenberg.

Das plattd. Orig. auf Pg. in Kuckers. Ueberf. in der Bfl. 967, vgl. 922.

Luloff Lappe von der Koer, D. O. Vogt zu Wesenberg, nebst dem Mannrichter in Wierland, Gerd Weddewes, Claus S., und f. Beisitzern bekennen, daß vor ihnen Odert Hastver, Jürgen Hastver von Kondes, Hans Hastver von Arkenall, Hartwich Tisenhusen, Claus Mekes für sich und von wegen der Erben des Robert Stall: Hermann, Degener, Otto und Wigand von Gylsen und Godert Wekebrod dem Jürgen Lode, Helmold's Söhne den Hof Vndel und die übrigen Güter des sel. Wolmer Hastfer übertragen haben.

38. 1547 Juni 24. Reval.

Plattd. im Prot. des harr.-wier. Rathes. — Ueberf. in der Bfl. 1302.

In dem Urtheile über die Ansprüche der Frau Katze Wrangell, Wittwe Gotthards von Gilsen, auf eine goldene Spange erkennt der harrisch-wierische Rath dieselbe der Frau Marie Gilsen, des sel. Reinhold Viffhusen Wwe. zu, indem er aus einem beschworenen Zeugnisse der Wittwe des sel. Robert Stael[1] befunden hat, daß der sel. alte Hermann v. Gilsen seine Söhne begiftigt, und namentlich dem Gotthard v. G., des sel. Gotthards Vater, die erwähnte goldene Spange hinterlassen habe, mit der Bitte, solche Kleinodien dem nächsten Geblüt nicht abhändig zu machen.

39. 1548 December 30.

Orig. Pap. in Kuckers; plattd. — Ueberf. in der Bfl. 1331.

Johann Asserye, Mannrichter in Wierland, mit seinen Beisitzern thut kund, daß er auf die Bitte des Johann Ducker[1] zu Hounum die guten Mannen Wolmar Wrangell zu Addinal und Reinhold Wrangell zu Annickfer verhört habe über die Aussage der Wittwe Stall, zu welcher sie nebst Wolmer Brackell zu Moddrys[2] abgeschickt worden seien. Dieselbigen sagten aus und erhärteten bei ihrer Seelen Seligkeit und bei dem Eide, den sie unserem Herrn geschworen haben, Folgendes: die Frau Elsebe von Gilsen, des sel. Robert Stall von Holsten Wwe., stand vor uns und bekannte bei ihrer Seelen Seligkeit, daß der Einwohner der Herberge bei der Kirche zu Ampel, welche dem sel. Robert verlehnt gewesen[3], gebraut, gebacken, Handel und Wandel getrieben und sein Bier ungehindert verkauft habe. Daß darüber mit den Landen zwischen Karo[4] und Jalxsen[5] bei ihren Zeiten Zwist gewesen, habe sie niemals vernommen.

---

38. [1] Elsebe v. Gilsen, s. Urk. 27, Bfl. 924.

39. [1] Zweiter Gemahl der Wwe. Johanns v. Rosen, Margaretha Stael v. H., der Sonorm im Namen seiner Stiefsöhne inne hatte.

[2] Mödders im Ksp. St. Jakobi.

[3] S. Bfl. 861. Urk. 21. — [4] S. Bfl. 635, 924. Urk. 11, 27.

[5] Vgl. Volkenjelk und das jetzige Jalgsama, Briefl. 924. Urk. 27, Anmerk. 5.

40. 1554 December 5.

Orig. Papier in Kuckers. Ueberſ. in der Vſl. 1423.

Bartholomäus Tuve zu Sage, Mannrichter in Harrien, mit ſ. Beiſitzern bekennt, daß er auf Bitte des Wolmar Farensbek, Namens des Robert Tuve den Jürgen Uxell[1] über den See Kanigerwe[2] verhört habe. J. Uxell bekannte Folgendes: Die ſel. Frau Stael[3] hat einmal ſelbſt und herzlich einen von ihren alten Erbſaſſen, Namens Pick Jürgen, bei ſ. Seelen Seligkeit ermahnt, er ſei ein alter Bauer und könne Gottes Gnade alle Tage vermuthen, darum ſolle er die Wahrheit ſagen, wie es doch um den Kanigerwe ſtehe. Darauf hat ihr der Bauer geantwortet: „Liebe Frau, dieweil Ihr mich ſo hart ermahnt, ſo kann ich Euch bei meiner Seelen Seligkeit nicht anders ſagen, als daß das Wenigſte und Allergeringſte von dem See nach Nemſch[4] und Pitkfer[5] gehört; denn der größte Theil wird nach dem Gute Neuenhof gebraucht und kommt demſelben zu.“ — Da nun die ſel. Frau Stael einmal bei der Kirche von Koskull[6] ſelbſt davon anhob zu ſagen, fragte ich ſie: „Liebes Schweſterchen, iſt's auch ſo zugegangen, daß Ihr Eure Bauern alſo gefragt und ermahnt habt“? — Sie antwortete: „Ja, es iſt die Wahrheit; allein ſelbiger Bauer iſt alt und ſehr in die Kindheit gekommen, daher weiß er ſelbſt nicht, was er ſaget.“ — Darauf erwiderte ich: „Liebes Schweſterchen, nicht alſo! Hätte der alte Bauer Euch Etwas zugezeugt, ſo wäre er nicht in die Kindheit gekommen; dieweil er aber die Wahrheit ſagt und Robert Tuve zuzeugt, ſo muß er in die Kindheit gekommen ſein. Das wird ſich zu ſeiner Gelegenheit wohl finden.“

41. 1558 Februar 2. Helmet.

Orig. im Reichsarchiv zu Stockh. Pd. Abgedr. in Schirren Quell. II, 119 f.

Der herrmeiſterliche Rath Wolter von Plettenberg giebt dem O. M. Wilhelm Fürſtenberg Nachricht von den — ſehr übertriebenen — Verheerungen der Ruſſen im Stifte Dorpat und im Gebiete von Marienburg.

— — Ock genediger Foerſt vnde her, ſo iſſet ſo ſwende[1] ynn datt gebide von Margenborch nicht thogegain, als de buyr[2] bekandt hefft, dar von der her Schaffer des bueren bekentenis

---

40. [1] Herr auf Lackede oder Laakt, Wolmar's S. S. Vſl. 1422, 1004.

[2] Ein kleiner See im Moraſt zwiſchen Pitkfer und Neuenhof, an dem ein Dörfchen Kunima — Kunimecke, Pauck. Ldg. 65 — liegt, offenbar verſchieden vom Kaanejärw bei Ruil; ſ. Urk. 3, Anm. 34.

[3] Robert Stael's v. H. Wwe., Elſebe v. Gilſen; ſ. Urk. 27.

[4] Nömmemois, jetzt ein Dorf.

[5] Pitkfer und Nömmemois ſcheinen alſo der Wwe. Stael gehört zu haben, ſ. Urk. 36, Anm. 3. [6] Koſch.

41. [1] Schlimm, arg, gefährlich. Auch bei Schirr. Quell. II, 113 wird am 31. Jan. die Nachricht von des Ruſſen Einfall eine ſchwinde logenhafftige tidinge genannt, doch wird am 8. Febr. über der Muskowiter Tyranniſches furhaben und wutentiches vortziehen geklagt; ſ. Bienemann Urk. I, 52.

[2] Am 31. Jan. waren 2 Bauern eingefangen und peinlich verhört.

E. F. g. thogeschickt hefft [3]; Wenthe gisteren morgen ist tho **Ermß** gekommen von dem Comptur von der Margenborch her Doecker, Moellemeister tho Roy [4] vnde einer Staell [5], de hebben dar apentliche vortaldt, datt das Hackelwerk for margenborch [6] nicht affgebrandt ist, vnde wo datt dar 500 Russen yngefallen sein, de hebben den Comptur ii houe vthgebrannt, Leisen [7], Boischoiff [8]; ynn den Boschoue sein de Russen gewesen, willens datt queck ewech thodriuen [9], So ist de Landtknecht datt gewair geuorden vnde hefft x des Compturs Diners mitt sich genomen, vnde sein yn den hoff gefallenn vnde sich mitt den Russen geschlagen, vnde von den etliche todtgeschlagen, vnde ii gefencklichen genomen, vnde datt queck hebben sei gereidt [10].

42. 1602 Februar 22. Pernau. Rathsprot.

Der Ersahme Matthias Staal wurde gefragt, ob Frantz von Dörren verschienen Herbst von seinem Bruder Hans Staall etlich Flachs gekaufft, wie viel dessen und was für Flachs es gewesen. Matthias Staall sagt war, das Ihm wollbewust und es auch also sey, Das sein Bruder Hans Staall im namen Ihrer Schwester verschienen Herbst Frantz von Dörren verkaufft Sieben Schiffl. und 4 1/2 Lysl. Drybandt.

43. 1618 September 27. Pernau. Bürgerbuch.

Am Sonntage vor Michaelis wurde der Aeltermann der großen Gilde Matthis Staal in den Rath gewählt.

44. 1619 Juli 23. Stockholm.

Vidim. Copie im Reichsarchiv zu Stockh.

Gustav Adolph confirmirt dem Bürger Hans Ståel [1] in Pernau das Gut **Körsen** [2] nebst 1/2 Haken Tammest [3], das ihm für seinen Vorschuß von 3730 Daler verpfändet worden.

---

41. [3] Der Bericht scheint verloren gegangen zu sein.

[4] Mühlenmeister zu Rauge. [5] Wohl Hildebrandt St. v. H. XIV, 1.

[6] S. den Bericht des Hauskomturs an den Komtur von Marienburg, Philipp Schall v. Bell, vom 27. Jan. 1558, s. Schirr. II, 96.

[7] Laitzen, Hagem. I, 261. [8] Buschhoff, s. Schirr. II, 104.

[9] Vieh wegzutreiben. Der Hauskomtur spricht nur von 100 Russen. Schirr. II, 97.

[10] Gerettet. Die Gefangenen sagten aus, ihrer seien 33000, und der Großfürst wolle noch 37000 Mann senden — off eth wair ist, sei got bekandt.

44. [1] Hans Staell war 1617 am 13. Jan. und 19. Febr. Aeltermann der kleinen Gilde und wird im Rathsprotokoll 1616 bis 1618 häufig erwähnt.

[2] Kärsen oder Karsenhoff, im Ksp. Torgell, scheint ein Theil von Paixt, dem alten Paicus (1565), gewesen zu sein. Hagem. II, 160.

[3] Tammist, ein Gut aus 7 Bauerhöfen entstanden (1561), ganz nahe bei Pernau, gehörte der Familie Heise und 1633 der Familie Brackel. Daher scheint dieser halbe Haken nicht das Gut, sondern die ganz nahe bei Paixt gelegene Hoflage Tammist bezeichnet zu haben. Hagem. II, 148. Vgl. Urk. 45.

45. 1620 Februar 26. Pernau. Rathsprot.

Es erschien fur Sitzendem Rahte, Mathis Staal vnndt Peter Hartwich vndt brachten fur, Waßmaßen Hanns Staal, wegen Sehl. Berentt Harttwich's, ihres vateren schuldtforderunge, so er bei der löblichen Cron Schweden hette, von ihr Königlich Maytt. durch den H. Commissarium Adam Schrapffer sich das gutt Kersen[1] vnndt Tamest geben laßen. Ob nun wol er bei der löblich Cron Schweden eine Schuldforderung gehabtt, aber dennoch die Königliche gabe sich allermeist auf Harttwichs seine schulde grundet, Welches ihnen, den anderen interessirenden erben Zum sonderlich. praejudicio, vorfange und schaden gedeien konnte, Als thetenn sie sich deßwegen protestando bewahren nach rechter form, artt vndt weise der Rechte, wie das immer am Krefftigsten geschehen konte oder möchte, fur sich, ihre erben wegen ihres veterlichen erbens der schuldtforderung betreffendtt, gemeltem Hans Staalen, ihm vnndt seinen erben solches Keinerley weise gutt zu sein laßen[2], Biß daß sie von Ihr. Königl. Mayt. durch anderen berichtt deß ihrigen mechtig werden, Oder von gemeltem Hansen Staalen oder seinen erben Vergenüget werden. Welche bewahrunge, soweit die Zu rechte Stadt hatt, Zu verzeichnen vergönttt vndt Zugelaßen.

46. 1620 März 13. Pernau. Rathsprot.

Mathis Staal klagt im Namen seines Bruders Hans Staal gegen H. Heineken, der einen dem Hans Staal untergebenen Jungen gegriffen.

47. 1620 Mai 3. Pernau. Rathsprot.

H. Mathis Staal bittet einen Ersamen Rath, einige Zeugen zu verhören des Parlamentes wegen, so der Fendrich Isaack Monson erreget. Die Zeugen sagen aus, M. Staal habe dem Fendrich eine Kanne Biehr gegeben, derselbe aber ihn beschuldigt, er sei dem Caspar von Bärgen feind, weil dieser gesagt, Peter Hartwich[2] habe einen Goldschmit bei nachtschlaffender Zeit mit einer Buttels Keulen mördtlicherweise geschlagen alß ein schelm, daß er für todtt liegen blieben. Ungeachtet der Mahnung M. Staals, er solle doch keines Menschen im Bösen gedenken, habe der Fähnrich doch Streit gesuchet und ihn mit der Wehre bedroht, worauf M. St. seine helbartt ergriffen und gesagt: „Bistu ein Redlicher Kerle, Kom, schlag mich nun! Bistu ein Schelm, so bleibe da."

Diß ist hernach zu Schloß durch Vutterhandelunge deß H. Obersten Richart RosenKrantzes vndt der Konigl. Officirer vertragen vndt hatt der Fenrich H. Mathis Staalen abgebeten.

---

45. [1] S. Urk. 44. [2] Zugestehen, zulassen.
47. [1] Wortwechsel, Lärm, Skandal. [2] Schwager des M. Staal, s. Urk. 48.

48. 1622 September 24. Pernau. Rathsprot. S. 133.

Es kamen fur einen Erb. Rahtt Herr Mathis Staal, Peter Hartwich fur sich und auch wegen ihrer schwester Magdalenen Hartwich, vnndt brachten for, wie daß sie sich vntter einand. wegen ihres *patri-* vndt *matrimonii*, so von ihren lieben Eltern, Alß Sehl. H. Berendt Hartwich, herrurte, gentzlichen vereinbaret vnndt verglichen, nachfolgender maßen: Erstlichen trug Herr Mathis Staal wegen seiner frawen Eliesabett Hartwich, wie auch seiner frawen Schwester Madalenen Hartwich gerichtlich auf ihren Brudern Peter Hartwich daß Steinern Wohnhauß in der Vordern straßen, hinter H. Tillmann Dörren, nun aber H. Johan Schwanings hause belegen, so Sehl. Berent Harttwich bewohnet, mit allem Zubehör binnen vnndtt außer der Stadt belegen. — —

Zum Andernn Hatt Peter Hartwich für sich vnndt seine Schwester Magdalenen Hartwich wiederumb aufgetragen vnndt Zuzeichnen laßen ihrem lieben Schwager H. Mathis Staalen des Sehl. Hans Potthoffs beide Wohnhäuser in der langen Straßen, an der Krummen straßen orte nach der Norder straßen, mit allem Zubehör binnen vndt außerhalb der Stadt belegen, nebenst aller ansprache, so sie wegen ihres Sehl. Vatters H. Berendt Hartwich an Hauß Pothoff vndt dessen erben gehabtt. Höret nun daßelbe[1] H. Mathis Staalen vndt seinen erben, Ohn Jenige ansprache Zu behalten und Zu besitzen erblich vndt eigen auf sein *quota*[2].

Zum Dritten haben beide gemelte H. Mathis Staal vnndt Peter Hartwich ihrer Schwägerin vndt schwester Magdalenen Hartwich wegen solches ihres Sehl. vattern H. Berendt Hartwichs ihnen Zustehenden erbe auff ihr quot betreffendt daß dritte theil mit bahrem gelde befriediget vnndt contentiret, Also daß sie wegen solcher erbschafft weiters nicht Zu sprechen, sondern hiemit gantz geschichtet, vereiniget vnndt vertragen sein sollen.

Cautela.

Dieses außen bescheiden, daß sie alle dreie Zu des Sehl. H. Berendt Hartwichs auß vndt Zustehenden schulden zu gleichem theile gehen sollen, vnndt solche, so auß Kommen, in drei gleich Partt getheilet sollen werden. Darauf sie dan einn ander mitt gegebener handtstreckunge, solches stett vnndt feste Zuhalten, Zu gesaget, Auch sie Magdalena Hartwich gleichfalß Kegen H. Berendt Schwaning vndt Fridericum Regium Secretarien, von Einem Erb. Rathe abgesante, in solches alles gewilliget und mit ihrem Ja bestetiget.

Eodem Haben Sehl. Berenndt Hartwichs erben, H. Mathis Staal vnndt Peter Harttwich, eine handtschriefft von eintausendt enckenden Rth.[3]

[1] Dies alles gehört nun.

[2] 1627 am 29. März hat Conradt Godkenn für sich u. s. Frawen Alheitt Potthoff vndt ihre erben aller an und zusprache an das erbe ihres sehl. vattern Hans Potthoffs sich begeben, welches Carsten Potthoff d. 5. Nov. 1621 dem Herrn Mathis Staalen gerichtlich aufgetragen und übergeben hat. Rathsprotokoll.

[3] Einzelne, baare Reichsthaler, später Speciesthaler genannt. S. Königsb. Urk. 1501 April 19.; *Index* 2443.

produciret, so ein Erb. Rahtt ihnenn schuldig, vndt baten, daß solche Summa mit der auffgelauffenen renten mochte bezahlet werden. Sindt bis zur nechsten Session abgewiesen.

49. 1622 October 10. Pernau. Rathsprot. S. 135.

Der Rath erklärt auf die Bitte H. Mathis Staal's und P. Harttwich's am 24. Sept., daß die Hauptsumme der 1000 enkenden Rthe. am gelegenen Termin nach vermöge des gemeinen Nutzens solle gezahlt und erlegt werden.

Demgemäß sind in diesem Jahre 500 Rth. ausgezahlt am 25. Octbr. Desgl. 1623 am 11. Decbr. noch 100 Rth. Vgl. Urk. 61.

50. 1622 November 15. Pernau. Rathsprot.

Klage des Herrn Pastors Johan Schwaning gegen den Herrn Mathis Staal.

Auff Biette deß H. *Actoris* Pastoren allhie, Hatt ein Erb. Rahtt H. Friederich Grabben, Gerichtsvogtten, vnndt Claws Pettersson an den H. *Reum* Mathis Staalen abgefertigett, vnndt auf nachfolgende puncta ihn fragen laßen:

1. Ob *Reus* den Scharffrichter in des H. Pastorn Hauß gesandt, seinen Bock, so ihn den *Reum* gestoßen, todt Zu schlagen?

2. Ob er solches wegen deß gerichtes oder für seine Person gethan?

Ad 1. Er hette gehöret, das in des Pastoren gehöffte geredet sei, daß der Bock darum gefangen, daß er H. Mathis Staalen gestoßen; Solchs habe ihm verdroßenn, vndt durch seinen Sohn dem büttel befohlen, den bock todtt Zuschlagen, hette aber ihm in das hauß Zugehen nicht befohlen, sondern der Pastor hette den büttel durch den Kister einfordern laßen, Vnndt als der Pastor seinen Jungen Zu ihm gesandt, Were der büttel eben dagewesen, da hett er ihn gefragtt, warumb er das nicht gethan, waß er ihm befohlen. Der büttel geanttwortt, er hett es auf des Kindes wortt nicht thun wollen; hett aber H. Johan mit dem Jungen Zu entbietten laßen, das er dem büttel auf der Straßen den bock todt Zu schlagen, aber in sein Hauß nicht Zu gehen befohlen.

ad 2. Daß hette er für sein eigen Person gethan, dazu wolle er anttworten.

Den 22. Nov. *Actor* producirte *Libellum Injuriarum praemiss. prmt.*: dz. er vom *Reo* mercklich an seinen ehren verletzett, vndt daß vmb geringer vhrsach, weiln *Reus* ohn sein wißen von seinem bocke gestoßen, er den büttel in sein hauß geschickett, In seinem eifer seines eigenen Kindes nicht verschonet, Alß wenn Keine schergen weren, denselben ohne vorwißen der Obrigkeit Zum büttel gesandt, vndt denselben in sein ehrliches hauß, da Ihr Erlauchte Gnaden, der Herr Feldher, Oberst, Adeliche vndt vnadeliche Personen ein vndt auß gangen, fuhren laßen, den bock darin zu metzschen, vndt wan es dem büttel durch den Kister nicht were inhibiret, were er Zu ihm in die Stuben fur den tisch getreten. Zeucht ihm solche Injurien

schmerzlich Zu hertzen, den man Ja Keinen schelmen, Dieb vndt vbertreter ohne Vrtheil vndt recht Pflegte mit dem büttel zu besenden Ohn daß auch sein hauß alß eines Priesters privilegirt, welches vnerbahres vnndt vnuerständiges stück ihn also besturzt gemacht, daß er durch den schlag balde vmb seine gesundtheitt Kommen. Da er nun mehr in die 23 Jahr ihr sehlsorger gewesen, sollt er nun in seinem Alter mit dem büttel deß halben vbersendet werden, hetten sie vbel seines ambtes genoßen, vndt die heil. Sacramente empfangen; berufft sich auf dz. *ministerium*, seine freunntschafft ꝛc.

Schenbtt dem *Reo* den eidt Zu, daß er nicht befohlen dem buttel ins hauß Zu gehen, den bock todtschlagen vnndt ihm auf die haußschwelle werffen, vndt dz der büttel ohne des *Rei* sein geheiß nicht in sein hauß Kommen ꝛc. Stelltts Zur erkendtnuße, Protestirte *de expensis;* Weiln er auch Kein jurist, sondern ein geistlicher, vndt sich in dieser action worin verlauffen, möchte ihm solches nicht Zu verargen.

Reus Excipiret, das er nicht wüste, das er den *Actorem* beleidigett, sondern er were von seinem bocke beleidigett, Darüber er *Actor* hette gefrolockett vndt geschimpffet, Zu dem hette der bock noch vff der Straßen gelauffen, welches ihn verdroßen. Denn, wenn es ihme dem *Actori* leide gewesen, hett er den bock im stalle behalten. Er habe aber dem büttel nicht befohlen, ins hauß Zu gehen, sondern befohlen, den bock auf der straß todt Zu schlagen, es soll auch der *Actor* nicht beweisen, dz. er ihm den büttel auf die thüre gesandt. Doch batt er *Copiam* des libels vndt Zeit, sich darauf Zu bedencken.

Beide Partt. seindt Zur gutte ermahnt vndt durch solche bearbeitungen eines Erb. Rahtts hatt H. Mathis Staal sich erClerett vnndt außgesagtt, das wegen deß bockes, das derselbe von dem büttel soltte todt geschlagenn werdenn, auß eifer vndt Zu viel gethan, Vndt ihme dem H. Johan Schwaning an seinen ehren mit nichte Zu schmellern ihm Vorgesetzett, noch ettwan, ihn damit Zu Injuriren oder an seinen ehren Zu verletzen, vorgenohmmen, Weiß auch dem Herrn Pastoren nicht anders, alß was Zu ehren gereichett, nach Zu sagen. Darauf sie einander die hendde geben, vndt das hinferner von beiden theilen wegen dieser sach man stille haltten solle, Vndt sindt also hiemit vertragen.

51. 1624 März 13. Pernau. Rathsprot.

Mathis Staal war vor Gericht wegen eines Jungen, den er angenommen. Da dieser aber seinem Herrn, dem Eberhard Bretholtz entlaufen war, wurde er verpflichtet, noch an seiner alten Stelle 1½ Jahr zu dienen.

52. 1624 April 19. Pernau. Rathsprot.

Herr Mathis Staal macht zufolge einer von Hans Kallenberg an Hinrich von der Pahl gegebenen Handschrift im Namen der Erben des † Hans Staal Ansprüche auf ein Erbe, das Andreas Haack sich hat zuzeichnen lassen. Da aber H. Kallenberg's Haus und Hof schon 1587 am 26. Mai den Creditoren übergeben ist, wird er mit seiner Forderung zurückgewiesen.

53. 1624 April 24. Pernau. Rathsprot. S. 448.

Herr Mathis Staal klagt im Namen der Erben des † Hans Staal gegen † Wolfert Hilßbach's Tochter und Erbin, Anna, Dierich Schütten Wittwe, und verlangt, daß die von Hans Staal dem † W. Hilßbach zu 2 Kannen gegebenen 93 Loth Silber zurückgezahlt werden sollen, da sie nach Aussage eines alten Weibes in einer Tonne versteckt seien. Die Beklagte erklärt, ihr Vater habe das Silber abgetrieben (gereinigt); als er aber bei der Eroberung der Stadt (1617?) zu Walle gewesen, sei die Lade, in welche sie es mit eigener Hand gelegt, aufgeschlagen und nebst einem Perlenbande und zwei goldenen Ringen, so der Frauen von Padenorm gehöret, weggenommen worden. Solches sei wahr, als sie Gottes angesichte gedächte zu schauen.

Der Rath entschied, daß sie zu dieser Ansprache zu antworten nicht schuldig sei, nach den Statuten I, 20.

54. 1624 October 25. Pernau. Rathsprot. S. 457.

Herrn Mathias Staal wird ein Erbe, welches er von der Kirche erkauft, gegen die Ansprüche Caspar Aßwegen's reservirt und vorbehalten, da der sel. Albrecht Feldhausen dasselbe ad pios usus der Kirche legirt habe.

55. 1626 November 18. Pernau. Rathsprot.

Herr Mathis Staal klagt im Namen der Kinder seines Bruders (Hans) gegen Friedrich Nyhusen und producirt ein Inventar der auf dem Gute (Karsen) und Tammest vorhandenen Vorräthe. Zugleich bittet er, weil er sich Je lenger Je schwecher befinde, vndt Zu Keiner vormundtschafft lust gehabt, auch nicht zu haben begehret, ein Par gutte ehrliche menner an ihres vattern stat Zu vormundern Zu verordenen, damit er vor Gott möge entschuldigt sein.

56. 1627 April 12. Pernau. Rathsprot.

Auf Begehren des Herrn Mathis Staal sind des sel. Hannß Staalen Kindern von einem Erb. Raht zu vormundern deputiret vndt verordnet Bartelt Grabben vndt Gert Klocke, welche solche vormunddtschafft auch angenohmmen.

57. 1629 Juni 2. Pernau. Rathsprot.

Mathias Stahll klagt gegen Hinricus Mölckenn wegen Verläumdung. Er habe ihn nämlich wegen der alten Pernowschen lande angesprochen, daß die grentzen möchten beritten werden, alße sey ehr mith etzlichen herren deß Rathß hinauß geritten, ihnen durch gezeugknuß vndt wißenschafft (von) Zehen pauren die grentze abmercken vndt ab Zeichnen laßen, die hernachmalß ihre geZeugnuß vndt beschene abmerckung mitt ihrem Eyde bestätiget. *Reus* aber solle sich nicht allein heimlich, besondern auch offentlich haben verlauten laßen, eß habe *Actor* die Bauern daZu beredet,

daß sie die grentzen ihnen solten ab, vndt einem Erbh. Rathe Zu Zeugen, auch hette ehr sichß offtermahlß Verlauten laßen, Gott solle es an *Actori* vndt seinen kindern straffen, auch fast Zwey Jhar hero allerley frevell vndt affterredung Zugetrieben vndt gebrauchett; Weillen aber solcheß *Actori* sehr despectirlich, auch an seine Ehr vndt gutten nahmen geredet, pittet ehr, ein Ehrb. Rath *Reo* Zu auferlegen, entwederß die reden Zu beweisen, in entstehung deßen mitt der G (erichtlichen) *just (ice)* Zu Verfharen.

H. Mölcke spricht *referendo*, es könne woll sein, daß ehr es geredet, habe eß aber alßo nicht gemeinet.

Abscheidtt: In sachen des H. Matthias Sthalen Klegerenn eineß *contra* Hinrich Mölcken *Reum* anderen theilß erkennt E. E. R., daß nachdem beklagter fast freventlicher vndt vnbesonnener weise H. Sthalen heimlich vndt offentlich affterredet vndt beschuldiget, welcheß *Reus* geschen Zu sein gestehen muß vndt nicht wahr machen Kan, also soll ehr deßhalben E. E. Rathe in straffe 50 rd. *in spatio 8 dierum* Verfallen sein [1] — —. V. R. W.

58. 1639 November 16. Pernau. Rathsprot.

Herr Matthias Stahl, Landvogt, hat E. E. Rath in gewöhnlicher Versammlung seine vollkommen geschlossene Landrechnung von Anno 1638 *ad subscribendum* gerichtlich eingeantwortet, So er in so weit Zur *memorie* Zu protocolliren begehret und gebeten hat.

59. 1642 Januar 14. Pernau. Rathsprotokoll.

Herr Matthias Stahl klagt durch Levin Johan Meyer gegen den Schneider Hans Preuß, daß er die ihm für 6 Loof Waizen schuldigen 6 Rth. von dem Bäcker Hans Borgkwitz empfangen und nicht abgeliefert habe. H. Preuß gesteht, das Geld empfangen, aber verbraucht zu haben, und sein Weib läßt durch den Boten des H. Stahl ihm sagen: Er sei ihrem Mann mehr schuldig, als diese 6 Rth. betragen.

M. St. gestehet zwar zu, daß Beklagter eine Rechnung an ihn habe, zieht sich aber dies, alß ein Beglaubter einem ieden Zue hauß vndt Recht geseßener Mann [1] vndt membrum senatus Zur vngebuhrlichen injuria vnd despect, bitte daher, ihn zur Bezahlung anzuhalten und wegen solcher Vngebuhr einem andern Zum exempel gerichtlich Zu bestraffen.

Ihm wird auferlegt, vor Montag die 6 Rth. zu zahlen [2] und 2 Rth. Strafe an den E. R. zu erlegen. Die Injurie und Vorenthaltung will ihm Cleger auf seine Bitte schenken und nachlassen.

60. 1642 October 1. Pernau. Rathsprotokoll.

H. Matthias Stahl producirt eine Handschrift, nach welcher er Fromhold Leps 100 Rth. schuldig war, und erweist, daß er durch seinen Vetter (Neffen) Conrad Stahl auf die Rechnung schon 48 Rth. an Wilh. v. Linten bezahlt, was Conrad Stahl bestätigt.

57. [1] Die letzte Zeile war nicht zu entziffern.

59. [1] Bei Jedermann beglaubigt als Hausbesitzer und rechtlicher Mann.
[2] Am 17. Januar wurden die 6 Rth. bezahlt.

61. 1644 September 30. Pernau. Rathsprot.

H. Matthias Stahl bat um Einzeichnung seiner wüsten Hausplätze, deren einer ihm von einem Erb. Rathe in Bezahlung der Schuld an B. Hartwich [1] eingeräumt war; den andern hatte er von Junge erkauft. — Er hat die Documente dem Vogte einzuliefern.

62. 1645 April 13. Pernau. Bürgerbuch S. 4.

Am Sonntage Quasimodogeniti 1645 ist zum Bürgermeister gekohren Herr Matthias Stahl; obiit 1649 d. 25. Juli [1].

63. 1645 October 21. Stockholm.

Orig. mit d. Reichssieg. im St. v. H. Archiv. Schwed.

Christina, Königin ꝛc. thut kund, daß sie dem Kriegsrathe und Vicepräsidenten im livl. Hofgericht Engelbrecht von Mengden die Exspectanz auf sein altes väterliches Gut Altenwoga in Livland gegeben habe, sobald es der Krone wieder verfalle. Da es aber dem weiland Obristen Anthoni Jurgen reich verlehnt sei, dessen Sohn noch lebe, so wolle sie indessen seiner treuen Dienste wegen ihm einige Güter im Ksp. Loppis im Län von Nöteborg geben und schenken, nämlich Lawoya nebst 19 Dörfern, die meistens wüste liegen, im Ganzen 8 1/7 neue Obs (Haken) [1] Landes. Sollte er wieder in Besitz von Altenwoga treten, so muß er Lawoya ohne Entschädigung für Cultur und Meliorationen wieder der Krone zurückgeben.

Christina.

64. 1647 Juni 22. Pernau. Rathsprot. S. 189.

Es erinnert der Herr Bmstr. Matthias Stahl, daß man möge mit der Wahl noch eines Bmstrs. vorthfahren; er sey alleine zu wenig vndt Kunne wegen schwagheit nicht allenthalben rathen. — Vndt obwohl jetzundt Zween der Raths Collegen nicht Zu Kegen, wolle man doch insonderheit H. Klocken bey seiner Wieder Zu hause Kunfft, Diesem bey Zu wohnen vndt nicht Zuuorreisen anermahnen.

65. 1648 Mai 9. Pernau. Rathsprot.

Der Herr Bmstr. Stahl theilte einem Erb. Rathe mit, daß er durch einen Boten Hinrich Köler aus Kaßel in Heßen von seinem Sohne Wilhelm Briefe erhalten habe.

66. 1650 Februar 5. Pernau. Rathsprot.

Der Frau Stahlschen wird angesagt, sie solle den Platz vor ihrem Hause räumen, weil E. E. Rath gesonnen, darauf im bevorstehenden Vorjahr zu bauen. Die Bauern sollten ihr bis Michaelis d. J. gelassen werden. Welches sie mit Dank angenommen und belobet hat, den Platz zu räumen.

---

61. [1] S. Urk. 49.

62. [1] Spätere Anmerkung am Rande.

63. [1] Die Dörfer sind alle mit dem Maße ihrer Ländereien benannt. Vgl. Urk. 83. Ueber Obs (обжа) s. Urk. 112, Anm. 6.

67. 1650 März 16. Pernau. Rathsprot.

Monsieur Jacobus Stahl im nahmen seiner sämptlichen Brüder und Schwestern gab zu verstehen, daß Sie, Erben Erster Ehe Sehl. H. Matthias Stahlen, Weiland Bmstr. allhie, gesonnen, ihr angefallenes Erbe an Häusern und Plätzen zu veräußern, Derowegen Sie dießer Stadt alten Statuten und gewonheiten nach solche E. E. R. hiermit repräsentirt haben wolten.

Weil aber E. E. R. solche Häuser anytzo nicht anstehen, ist wiederum Herrn Erben frey gegeben, solche anderen, doch Keinem außer E. E. Raths Jurisdiction Zu verKauffen.

An demselben Tage bat Jakob Stahl, weil Ihr Sel. Vatter in seinem Testament Etliche Herren des Raths Zu Vormundern ihrer Frau Stiefmutter und der Kinder anderer Ehe gesetzt, vmb Confirmation derselben. Weil aber die testamentarii theils alsobald, theils auch hernach sich excusirt und gültige *legalia* als die *onera Reipublicae* eingewant, so sei ihre Excusation angenommen. Alß werde sich Fr. Wittibe und Erben anderer Ehe an den andern nominirten begnugen laßen, als H. Johann Stahlen u. H. Levin Johan Meyern, deren nahen Anverwanten vndt Schwägern, und deren bestetigung Gebührlich suchen, auch in deren Kegenwahrt ein gerichtliches Inventarium errichten laßen. — Welches H. Conrad Stahl dem Sterbhause anZudeuten auf sich genommen.

68. 1650 März 19. Pernau.

Auszug aus der 40 S. langen Verhandlung im Rathsprot.

Jakob Stahl klagt im Namen aller Erben über Caspar Schade, Diffamanten seines sel. Vaters.

Da Caspar Schade gesagt, M. Stahl habe der Stadt Güter zu seinem Nutzen verwendet, und ihm ein Stück Landes abgeschworen, so bat Jakob Stahl, die Sache bald vorzunehmen, den Beklagten zur Beweisführung aufzufordern und, wenn er es nicht beweisen könne, ihn als Verläumder zu bestrafen. Die Erben wollten nämlich, da das Fest vor der Thür, ihre Reise befördern.

Schade, der immer Dilation suchte, verlangte, daß Stahl Caution stelle, während er nach Zeugen sich umsehe. Der Rath entschied: Die von C. Schade gebehtene Caution wird, weiln Kläger, wie bekannt, sowoll alhier als anders wo im lande besitzlich, frivole gesuchett, und soll C. Schade alsobald antworten. Dieser überreichte ein Schreiben und berief sich auf zwei Zeugen, von denen Stahl einen verwarf als adulterii convictum. Da er sich ferner auf die Bürger berief, verlangte Stahl, daß dieselben sämmtlich citirt werden sollten, stand aber nachher davon ab, da er es nur mit Schade als Verbreiter lügenhafter Gerüchte zu thun habe. C. Schade, der mit seinem Hause auf 1000 Rth. Caution zu stellen sich erbietet, wird dies nachgegeben, auch verspricht sein Schwager H. Brüning, für ihn zu caviren, wenn das mit Schulden beschwerte Haus nicht für hinreichend erkannt würde.

Am 30. März erschienen sie wieder; Jakob Stahl verlangt, daß Schade in Verhaft genommen werde als ein propagator calumniarum. C. Schade referirt: Er habe im Jahre 1646 mit dem Bmstr. M. Stahl die Gränzen des Landes, welches ein edler Rath in der alten Pernau habe, gegen seiner Frauen Land beritten, und an einem streitigen Stücke habe der H. Bmstr. den Hut abgenommen und mit einem hohen Eidschwur betheuert, daß dies Land Eigenthum des Rathes sei. Noch ein zweites Mal sei die Gränze in Gegenwart Conrad Stahls beritten, doch sei damals kein Eid geleistet.

Da nun das Land seiner Frau gehöre, und es ihm auf diesen Eid und der Bauern falsche Aussage entzogen sei, so habe er zum Bmstr. v. Damme auf der Reise nach Stockholm gesagt, der Bmstr. Stahl habe ihm ein Stück Landes abgeschworen, doch nicht in der Meinung, daß es weiter gesagt werden solle.

Die Zeugen bestätigen Dies, fügen aber bei, es sei das kein Cörperlicher und Gerichtlicher Eid gewesen, sondern er habe den Hut in der Hand unter blauem Himmel vor Gott als Aller Richter geredet. Auch müsse er wohl gewisse Kundschaft davon gehabt haben, denn er ihm selber Zu gute nichts gethan, daher sie Gott bewahren solle, dem Sehl. Herrn Bmstr. einen Meineid zuzuschreiben.

Zwei alte Bauern von Alt-Pernau bezeugen, das streitige Stück Landes habe ursprünglich der Kirche gehört und sei vom Probste besessen gewesen und C. Schade habe daran kein Recht, weshalb auch der H. Burggraf Arend Eeckhoff dem einen Zeugen, Kock Hans, das Land eingegeben, das er noch besitze, dagegen habe ihn C. Schade öfter turbiret, auch einmal mit Hülfe eines Lieutnants 4 Fuder Heu weggeführt, die er auch nicht wieder bekommen.

Auf derselben Stelle habe der Probst gewohnt und die Rudera seien noch zu sehen. — — So lange der H. Bmstr. gelebt, habe ihm Hans Kock für genugsam entgelt und Bezahlung Arbeit gethan, die Gerechtigkeit aber in E. E. Rath gezahlt.

1650 d. 2. April erschienen zu Gunsten des Angekl. die Deputirten der großen und kleinen Gilde auf seine Bitte, wollten aber mit der Injurie nichts zu thun haben, noch ihn darin unterstützen. Die Klage wurde nochmals repetirt und der Rath erklärte: Daß dem Sehl. H. Bmstr. das Land zur Pfhlen gelaßen, sei mit Vorwissen des Raths geschehen, also keine Verwendung in seinen Nutzen daraus zu machen. Zu dem solch ein Geringes ein Solch alter Stadt Bedienter wohl meritiret, worauf C. Schade seine unerweislichen Verläumdungen ernstlich vorgehalten wurden. C. Schade bat, seine Worte nicht so übel aufzunehmen, er sei kein Jurist und bedenke nicht alle Worte so recht. Ihm wurden aber noch drei Tage Zeit gelassen, da er noch Zeugen stellen wollte. Er aber opponirte angustiam temporis, da er gegen selbige Zeit nicht fertig werden könne; zudem sei das Fest vor der Thür, dazu man billig mit lesung der Bibel und anderen Gedanken als Proceß zu führen sich bereiten solle. Kläger erwiderte, es sei hier nicht

theologice zu disputiren oder das Gebet vorzuwenden; Beklagter habe, ehe er diese Calumnien ausgelassen, daran denken und beten sollen; jetzt sei es zu spät.

Am 4. April wurde die neue Bitte um Dilation abgeschlagen; die Entscheidung solle gleich nach dem Fest erfolgen. Am 30. April bat Stahl, da er in Königl. Diensten verreisen müsse, um endl. Entscheidung. Der Bmstr. berichtete, daß C. Schade ein Arrest auferlegt, er aber gegen sein Beloben nach Riga gereist sei. Endlich erfolgte am 2. Mai das Urtheil, welches C. Schade's Bürgen anzuhören sich weigerten. Da C. Schade den sel. Bmstr. Meineids geziehen und es nicht erweisen könne, damit er ihm als seiner damaligen Obrigkeit wider Gebühr und Nächstenliebe Unrecht und zu viel gethan, — Alß soll er den Erben eine christl. Abbitte thun und soll Andern zum exempel 3 Tage in seinem Hause eingemahnet bleiben. Daß er aber heimlich aus dem Arrest gezogen und dem Gericht den Rücken gewendet, darüber wird nach seiner Rückkehr entschieden werden.

J. Stahl bedankte sich des Urtheils und bat um Copie.

69. 1650 April 2. Pernau.

Aus dem Rathsprotokoll zu Pernau, S. 30. Vid. Copie im Reichsarchiv zu Stockholm. Das Orig. war untersiegelt v. Richard Stael und A. Barklay.

Vergleich zwischen H. Bmstr. Matthias Stahl's Kindern erster Ehe und Ihrer Fr. Stiefmutter.

Zu wißen sey hiemit Männiglich, insonderheit denen daran gelegen, daß heute am Sonntage Judica, welcher ist der 31. Martij des 1650sten Jahres Zwischen Unß weilandt Wol Edlen, Vesten und Groß Achtbaren Sehl. Herren Matthiae Stahlen Erben erster Ehe an Einem, Und dan Unser Fraw Stieff Mutter, der Wol Edlen Ehr und Viel Tugendsahmen Frawen Margareta Stakelberg und Erben letzter Ehe Andern Theils, durch interposition Zweyer guten Männer, alß H. Levin Johan Meyern und H. Andreas Barclay, ein auffrichtiger unwiederrufflicher Vertrag wegen Unserer Sehliger Eltern Nachlaß getroffen und beliebett, Also und dergestalt: Daß obwohl Uns Kindern der Ersten Ehe, in dem von unserm in Gott ruhenden Sehl. H. Vatter aufgerichteten Vertrage mit unserm Bruder Richart Stahl sehr nahe getretten, Also das man unser Mutter Theil unter die gemeine Erbschafft gemenget, und wir wie auch die Kinder ander Ehe nebst unser Fr. Stieff Mutter Ihre legitimam bloß auß dem Vermugen unserer Sehl. Frau Mutter nehmen sollen; So haben wir doch in betrachtung der unmundigen Kinder, und das Sie mehrentheils Mägdlein sein, alles Zum hochsten nicht Zu spannen, noch so strictè rechnen noch verfahren wollen, sondern damit die Pupillen |:alß unser Bruder und Schwestern:| auch von unß nicht mögen verlaßen zu sein scheinen, haben Wir selbige alß nechste Freunde viel mehr vorstehen wollen, damit Sie ehrlicher maßen unterhalten werden könten, Sein auch dieser motiven halber bey erwähntem Vertrag geblieben, und unsers Sehl. H. Vatters wille auch Unser wille sein laßen, ausgenommen, das die Fr. Stieffmutter die 66 Rth. an H. Peter Hartwich gelten soll. Hie gegen verbleibet Ihr und Ihren

Kindern Alles, was laut erwehnten vertrags der Sehl. H. Vatter Ihnen vermacht, und wir Ihnen auch gerne Zueignen wollen.

Nemblich und vors Erste, weiln der Fr. Mutter ihre Tausent Rdr. (wovon nur 600 eingebracht, die übrigen 400 aber Zu Ihrem besten stehen) meistentheils auf ihr eigen leib angewandt, auch, weiln Sie nichts von gemeinen erworbenen Guttern in wehrender Ehe erwiesen, wor Zu auch wir unsers Vattern wegen hätten treten Können, Zu dem mußen die 600 Rdr. aus den liegenden Grunden, welche billich uns Kindern der ersten Ehe alß Mutterliches gantz vollen Kommen bevor bleiben solten, bezahlet werden, Können Dahero nicht als ein Brautschatz, sondern als Erbtheil der Fr. Stieffmutter und Kinder der letzten Ehe gerechnet werden, welche 600 Rthlr., wan mit Qwitungen erwiesen, das sie vollig Zu Unserm Sehl. H. Vatter gebracht, Ihr und Ihren Kindern nach verkauffung der häuser sollen gegeben werden, und soll die Fr. Stieffmutter so lange besitzlich im hause (jedoch ohne entgelt) verbleiben, biß erwehnte 600 Rthlr. als die letzten Gelder gefallen, und Ihr in beysein der Vormünder Zugestellet sein.

Fürß ander, das new erbawete hauß in der Schmiede Gaßen gegen Hauß Detmar über gelegen.

Drittens bleibet Ihr und Ihren Kindern alles Vieh und fahrende Haab, gegen entgeltung der schuldt im vertrage benennet, bevor.

Zum 4. behält die Fr. Stiefmutter den einen Brau Keßel laut Vertrages.

Zum 5. laßen wir Ihr alles linnengeräthe und Bettgewandt, so sie in wehrender Ehe gezeugett.

Zum 6. Waß an allerhandt hauß gereht noch uns hier bleibet, Sol Sie und Ihre Kinder haben und behalten.

Fürs Siebende, So gönnen und geben wir Ihr die beeden Fischerböte, Ingleichen den Kleinen Krug so auf E. E. Raths grund gebawet, und das gebäude, so unser Sehl. H. Vatter von Roßa Matthias gekaufft, neben der Riehen beim Gerichte ebenmeßig uff E. E. Raths grund stehende.

Daß nun vorerwentes von unß alles stätt und fäste sol gehalten werden, haben wir Erben Erster Ehe, wegen unser, unserer Erben und Erbnehmer, auch habender gnuglicher Volmacht unserer sämptlichen Abwesenden Gebrudern, und dann unser Vätter H. Johan Stahl, Unser Fr. Stieff Mutter und der Unmündigen wegen, neben beyden Unterhändlern (doch Ihnen und den Ihrigen ohne schaden) dieses wol wißendlich unterschrieben und versiegelt.

Pernow den 2. Aprilis A. 1650.

Reichard Stahl *mp.* Margarethe Stakelberg.

Johan Stahl *mp.*

Jacobus Stahl *mp.* Levin Johan Meyer als Unterhändler *mp.*

Andres Barklay als unterhändler *mp.*

70. 1650 April 2. Pernau. Rathsprot. v. 16. März 1650.

Jakob Stahl klagt über einige Soldaten, die ihn und seinen Bruder Richard vor der Thür des Gerichtsvogts Konrad Stahl überfallen und mit Degen und Partisanen angegriffen hätten, sie auch wohl todtgeschlagen haben würden [1], wenn nicht der Diener des Gerichtsvogts, Clas Nottbeck, ihnen zu Hülfe gekommen wäre.

71. 1650 April 4. Pernow.

Das Orig. auf Perg. im Rathsarchiv zu Pernau, sauber geschrieben; daran hängen 5 Kapseln mit rothem Wachse, doch ist kein Siegel eingedrückt; auch fehlen alle Unterschriften.

Kundt vndt Zuwissen Sey Jeder Männiglichen, Insonderheitt denen es Zuwissen Gebuhrett, daß an vntengesetztem Dato Zwischen Einem Erbaren Rathe der Königlichen Stadt Pernow vndt Sehl. Herrn Matthiae Stahlen Weilandt Burgermeisters alhier Hinterbliebenen Erben Erster Ehe, alß Herrn Heinrich Mühlmans, Königlichen Wolbestalten Ingenieurn vndt ZeugMeister vber Lieff- vndt IngermanLandt, Ehelichen HausFrawen, Frawen Anna Stahl, Herrn Richardt Stahl, Leutenant, vndt Herrn Jakob Stahl in Ihrer vndt der Sämptl. abwesenden Gebrudern, alß H. Hinrichs Hilbrandt Capitains vndt H. Wilhelm Stahlen Leutn. Namen Ein Beständiger vndt vnwiderruflicher ErbKauff Berahmet vndt geschlossen worden also vndt Dergestalt: Eß vorKauffen gedachte anwesende gebruder Der Stahlen aus freyen Willen von Ihnen selber vngeZwungen Einem Erbarn Rathe Dieser Königl. Stadt Pernow zum Ewigen Eigenthumb Ihr Laut Dero Sehl. H. Vaters aufgerichteten Testaments vndt Letzten Willens angefallenen wusten Hausplatz vndt Raum, so Hiebeuor Sehl. H. Johann Dörres wohnhauß gewesen vndt von E. Erbaren Rahte an H. VerKäuffern Sehl. H. Vattern vereußerth worden, in seinen Richtigen Gräntzen mit dem darZu Behörigen Kruge vndt Gärten, so Sie rächtmäßig in Besitz gehabt, auch waß annoch Dahin mit Rechten vindiciret werden Kan, nichtes ausgeschloßen oder vorBeHalten vor Zwei Hundert Reichsthaler in specie, Welche 200 Rdr. Sie die verKäuffern vom H. BürgerMeister Eines Erbarn Raths Heinrich von Damm stuntlich Zu trewen Handen Empfangen vndt deßwegen E. E. Raht Hiermit vndt Krafft Dieses Quitiren vndt vor guthe BeZahlung sich Bedancken, verobligiren sich auch, daß dieser Erbkauff vndt Handell vnwiedersprechlig Von Ihnen geHalten vndt vnter Keinerley praetext von Ihnen, Ihren abwesenden Gebrudern vndt Ihren Erben vndt Erbnehmern Wiederruffen werden, Wie dan auch Niemandt macht haben soll, Vnterm schein der exceptio non numeratae pecuniae, oder deß beneficii retractus oder per exceptionem doli vel metus, vel minorennitatis vel laesionis enormis vndt Dergleichen

70. [1] Viell. hing diese Gewaltthätigkeit mit einer Differenz zwischen Richard und den Officieren zusammen, die ihn wegen einer Aeußerung über ihr ungeziemendes Leben zur Rede stellen wollten, aber keine Zeugen beibringen konnten. S. Protokoll v. 16. März 1650.

exceptionen, wie Sie nahmen haben mögen oder Kunfftig durch Menschliche subtilitet erfunden Werden möchten, Zu wiederruffen, Darumb sie denn aller solcher verfenglichen exception sowohl in specie, Derer Hierinnen gedacht, alß in genere aller, so noch Erdacht vndt Kunfftig Vorgeschuttet werden wolten, Begeben vndt Versprechen, Dz solche genant und vngenant von Ihnen sämptlichen vndt Ihren Erben nun vndt Zu Ewigen Zeiten nicht eingewandt oder Zu Hintertreibung Dieses Kauffes gebrauchet werden sollen, Vbergeben auch E. E. Rathe Zu mehrer Behauptung Dieses ErbKauffes alle einHabende Documenta auf Pergamen vndt Papir, vndt cediren, vbertragen, Tretten ab, Reumen ein vndt Liefern in wircklichen posses vnd gebrauch mehr erwente Hausreumne sampt Krug vndt garten außerhalb der Stadt an der Reperbahn Vndt waß sonst dazu gehöret, Welche alle Sie Einem Erbaren Rahte in ihren grentzen vndt scheidungen gewehren, vndt darüber die eviction Dieser Stadt gebräuchen nach innerHalb Jahr vndt tag praestiren vndt E. E. Rath in allen bey Vorpfendung ihrer anderen Güter schadloß halten wollen, wo wieder Sie vndt Ihre Erben Kein Geist- noch Weltlich Recht schützen vndt beypflichten soll, sondern es soll Dieser Kauff jurato (eidlich) bey Ehr vndt Trewen gehalten werden vndt E. E. Rath solche Plätze obspecificirter maßen gunglich (gentzlich?) alß der Stadt wahres Eigenthumb Zu besitzen, Zu gebrauchen, Zu vereußern vndt Zu VerKauffen bemächt- vndt berechtiget sein; alles bey Ehr, Trew, Glauben vndt ohne Arge List vndt gefehrde. — Zu mehrer Befestigung der Warheitt ist Dieser ErbKauff mit der Stadt größerem Secret Insiegel vndt von den obgedachten Herrn VerKäuffern vndt deren anwesenden gefreunden vndt verwanten vnterschrieben vnd mit Ihrem Pitschafft Beglaubiget. Actum Pernow am 4. Aprilis Anno 1650.

72. 1650 April 4. Pernau. Rathsprot. S. 31.

Jacobus Stahl bat, daß seinen Stiefschwestern und Stiefbruder statt der von seinem Vater bestimmten Tutores, die sich legaliter excusiret, andere Vormünder gesetzt werden möchten. S. Urk. 73.

73. 1650 Mai 1. Pernau. Rathsprot.

Jacobus Stahl trug vor, daß die Erben erster Ehe ihren Schwestern und Bruder anderer Ehe vermöge letzten bescheides vom 4. Aprilis Zu vormundern erbehten und dahin vermocht: H. Heinrich Schweris, H. Johan Stahlen und H. Levin Johan Meyern. Als wolle Er dienstlich gebehten haben, den Herrn Schweris und H. Levin Johan Meyern als ihrer StieffSchwestern und Brudern Vormunder zu bestetigen, die bestetigung des H. Johan Stahlen wolle Er beim LandWaisenGericht, weil Er der Stadt Jurisdiction nicht unterworffen, suchen. Baht Zugleich ihres Sehl. Vatters Testament, so die Fr. Stiefmutter bey sich hette, imgleichen ihren letzten Vertrag mit ihrer Fr. Stieffmutter, der oben *sub* 4. Aprilis dem Protokolle einverleibet, Zu confirmiren. Heinrich Schweris und H. Levin Johan Meyer nahmen die Vormundtschafft an, und promittireten manu

stipulata, der Pupillen bestes Zu wißen. Welche E. E. Rath hiermit confirmirett, bestetiget auch gebehtener maßen des Sehl. H. Bürgermeisters Testament und der Erben Vergleich.

74. 1650 Mai 1. Pernau. Rathsprot. S. 38.

Jakob Stahl in Vollmacht seiner Brüder cedirt und überträgt der Stadt einen Hausplatz und einen Krug an der Reperbahn gegen dem St. Jakobs-Kirchhofe, wofür das Geld schon ausgezahlt ist. S. Urk. 76.

75. 1650 Mai 2. Pernau. Rathsprot.

Das Original des Kaufbriefes vom 9. April war untersiegelt von Richard, Jakob und Johann Stael, der folgende Auszug ist vidimirt 1869 Februar 21.

Verkauf eines Hauses an L. J. Meyer.

Vor E. E. R. Persöhnlich erschienen Monſ. Jacobus Stahl und H. Levin Johan Meyer, Gerichts Notarius, und hat der Jacobus Stahl gebuhrlich zu verstehen gegeben, daß Sie sämptliche Sehl. Herrn Bürger-Meisters Matthiä Stahlen Erben Erster Ehe am 9. Aprilis Kegenwertigem ihrem H. Schwagern Levin Johan Meyern ihr steinern hinterhauß in der Beckstraßen laut KauffBrieffes verKaufft, Krafft welches getroffenen Kauffs Sie Verkäuffere Ihm H. Käuffern und seinen Erben solches Haus dieser Stadt Statuten und gewohnheiten nach hiermit offentlich aufftragen, Mit bitte, solches hauß dem H. Käuffern und seinen Erben ZuZuschreiben; Die Immission hetten Sie in Kegenwahrt guter Freunden gestern gethan.

H. Levin Johann Meyer producirt den Kauffbrieff, Mit dienstl. bitte, solchen wortlich dem Protocolle einverleiben und den Auftrag Ihm in forma autenthica extradiren zu laßen. Worin gewilliget und lautet der hausbrieff wie folgett:

Im Nahmen der unzertheilten Dreyfaltigkeit, Amen. Wißend sey Jedermänniglich, insonderheit den hieran gelegen, dz Zwischen unß unterschriebenen Sehl. Herrn Bürgermeisters Matthiä Stahlen Erben Erster Ehe und unserem H. Schwagern Levin Johan Meyern, Dieser Stadt Gerichts-Notarien, ein unwiderruflicher Erbkauf am heutigen Dato Berahmet und entschloßen, also: Wir sämptliche gedachte H. Gebrudere der Stahlen verKauffen auß freyem gutem Willen und wolbedachten Gemühte Unserm Herrn Schwagern Levin Johan Meyern und seinen Erben unser angeerbtes Steinern Eckhauß am Walle hinter unserem großem Hause, bey Herrn Trockliß Klocken haußreume, an itzo H. Heinrich Bretholten Zustendig, gelegen, neben angebaweter und Zugehörigen steinern Kammer und so viel Gehöffte, als die Cammer in sich begreifft, neben dem was von Alters dahin gehöret und hinKunfftig mit Rechte Kan gebracht werden, umb und vor Dreyhundert Reichsthaler, und Zwar in Dreyen terminen, nemblich Alsobalt bey unterschreibung dieses Hundert und dreißig Reichsthaler, uff St. Johannis dieses 1650. Jahres Siebentzig Reichsthaler, und den letzlich auff Michaelis dieses 1650. Jahres hundert Reichsthlr. wormit dann dieser ErbKauff richtig, — und verobligiren Unß hiermit, daß dieser HaußKauff und handel unwidersprechlich von unß gehalten,

TÜ Raamatukogu

unter Keinerley schein von unß, unsern Abwesenden Gebrudern und deren Erben wiederruffen werden, und niemand nun und Zu ewigen Zeiten von unß macht haben soll mit allerhandt verfänglichen exceptionen diesen haußKauff Zu hintertreiben, Wie wir dan Zu mehrer behauptung dieses ErbKauffes erwehntes unser steinen Eckhauß am walle belegen obspecificirter maßen mit dem Gehöffte bey der Cammer und Zubehörungen dem H. Käuffern und seinen Erben hiemit cediren, übertragen, abtreten, einräumen und in würcklichen posses und gebrauch lieffern wollen, auch selbiges haus Stadts Manier nach Ihm H. Käuffern gerichtlich auftragen, solches gewehren, und von aller Ansprache wie gedacht innerhalb Jahr und Tag die eviction praestiren, also endlich in allen schadlos halten, wowieder unß und unsere Erben Kein Geist- noch Weltlich Recht schützen und beypflichten soll, sondern es soll dieser Kauff bey Ehren und Trewen jurato gehalten werden, und H. Käuffer, unser lieber Schwager Levin Johan Meyer und seine Erben solches hauß wie obberührt, gerichtlich als sein wahres Eigenthumb Zu besitzen, Zu gebrauchen und Zu verkauffen, an wem Er will, bemächt- und berechtigt sein, Alles bey Ehr, Trew, Glauben und ohne Argelist und ohn gefehrde.

Zu mehrer bestetigung der warheit ist dieser haußKauff von unß Anwesenden VerKäuffern, alß H. Heinrich Muhlmanns, Königl. Ingenieurs und Zeug Meisters über Lieff- und Ingermanlandt, Ehelichen hausfrawen Anna Stahl, Richard Stahl, und Jacob Stahlen, und H. Käuffern Levin Johan Meyern undt Anwesenden Unterhändlern mit eigener handt unterschrieben undt mit unserm Pitschafft beglaubigt worden. So geschehen in Pernow am 9. Aprilis A. 1650.

Anna Stahl. Richard Stahl *mpr.* Jacobus Stahl *mp.*
mein eigen Handt.
Johan Stahl Levin Johan Meyer *mp.*
als Unterhändler.

76. 1650 Mai 2. Pernau. Rathsprot. Auszug.

Jakob Stahl und sämmtliche Erben verkaufen einen Krug an der Reperbahn an E. E. Rath gegenüber dem Jakobs Kirchhof, wofür sie das Geld schon empfangen.

Der Kauf muß schon früher abgeschlossen gewesen sein, da der Krug schon am 4. April an Konrad Stael verkauft wird. Es heißt da: Den Krug an der Reperbahn am Fellinschen Wege, der früher den Stahlen gehört, verkauft E. E. R. an Conr. Stael für 50 Rth. S. Urk. 74.

77. 1652 October 14. Stockholm.

Copie in dem adelichen Geschlechtsbuche des Rigaschen Gouvernements von 1786 im Livl. Ritterschafts-Archiv zu Riga, Nr. 112. — Das Original war mit dem Reichssiegel versiegelt, ist aber bisher nicht aufzufinden gewesen. Unter der Copie steht: Adels-Renovations-Urkunde für Jacob Stael und seine Brüder.

Wy Christina med Gudz Nåde Sweriges, Göthes och Wendes Drottning, Stor Furstinna till Finnland Hertiginna uthi Estland,

Carelen, Bremen, Behrden, Stettin, Pommern, Caßuben och Wenden, Furſtinna till Rügen, Fru öfwer Ingermanland och Wißmar, Giöre Witterligen, Att Oß hafwer framledne Johan och Mathias Staels[1] ſamptlige Barn i Vnderdånigheet låtit gifwa till förſtå, huruledes dhe ähre aff een gammal Adelighe Stamme och Härkompſt aff dett Huuſet Südhuſen[2] uthi Weſtphalen;

Allenaſt att dheres förfader Hilldebrand Stael boende uthi Lyffland, när dhedh i förrige tyder af Ryßaren bekrigades, Då ähr blefwen Fänglig till Muscow bortförad, Men ſedermehra effter Siu åhrs förlopp derifrån Lööskommen till Lyffland igen, och kortt däruppå afgången igenom döden, lembnande ſine Söner, Bemelte Johan och Mathias Stahl, heelt unge och omyndige, och de ſedan till Borgerligit wäſende uthi Pernow håldne och där upfödde worden;

Effter ſom Mathias Stahl där ſedan een rum tydh Borgmeſtare Embetet betiänt hafwer, Men ellieſt därtill opfödd och hållit ſine Söner, att dhe ſärdeles måtte giöras Capable uthi Wår och Cronones tiänſt till att brukas, ſåßom iſynnerheet Bernhard och Richard Stahl Leutnanter till Häſt, Mathias Stael Major till Footh, Hildebrand Stael Capitein, Wilhelm och Petter Stael Leutnanter till Footh, wyd påſtående Kryg i Lyffland under Wår Armee warit hafwer, och twenne af dhem, Mattias och Petter, ſitt lyff där för Fienden låtit, Then yngſte Jacob Stael, iembwähl och uthi Wår tiänſt under Artolleriet nu wiſtas, Ödmiukeligen anhållande, iempte det färnens[3] medh några Documenter, ſom dheras Adelige Ståndh kunna verificera, ſåßom dhe och några witnesbörd däröfwer producerat hafwer, att Wy dhem Wår Nådige Renovation däruppå meddheela wele.

Såßom Wy nu detta hafwe tagit uthi betänkiande, och ſpordt dheras Föräldrars Huldheet och trooheet emoot Wår Högſtährade Sahlige Herr Fader, Glorwyrdigſt i åminnelſe, ſampt Oß och Sweriges Crono allt intill dheras dödh: Jämbwähl att ofwanbemehlte Mathias Stahls Sönner näſtleden ſigh uthi Wår och Sweriges Cronos Krigtiänſt hafwe bruka låtit, och ſigh däruthinnan wyd förfallne Occaſioner troligen, Tappert och Mannligen förhållit, eendheel och ännu uthi Wår och Cronones tiänſt ähre ſtadde, där

[1] Uebergeſchrieben: von Holſtein. — [2] Wahrſcheinlich richtiger von Hardenſtein.
[3] Viell. förenandes.

samptlige och elliest förplichtade wara skohle, iempte sine effterkommande än wydare och allt framgeent att persistera och framhärda uthi all Huldskap och Trooskap emoot Oß, Wåre effterkommande Sweriges Konungar och Crono: Alltså hafwe Wy både Därföre, som och af särdeles Gunst och Nåde, wehlet förbemehlte Johan och Mathias Stahls samptlige Barn dheras förra Adelskap härmed och i detta brefwetz Krafft renovera och förnya, tillyka medh deß Wapn och Sköldmärcke, som dheras förFäder och dhe allt härtill fördt och bruket hafwa.

Nemblige Skölden hwyt, däruthi Otta röda Kuhlor, ofwenuppå Skölden een öppen Tornerehielm, Täcked och Krantzen medh rött, Hwitt och Blått fördheelte, ofwanuppå Hielmen twenne Hwyte Boffelhorn emellan Otta Kuhlor, alldheles som dett medh sine rätta färgor här repraesenterat och afmåhlat finnes. Hwilcket Sköldemärcke och Wapen dhe och dheras ächta LyfzArfwingar, så Mann som qwinnaköhn, så födde som Ofödde, skole må behålla och bruuka, uthi alle Adelige och Ridderlige saaker, handlingar och sambqwämmer, såßom i Fälltslachtninger, Skermützler, Tornerande, Ringränmande, afmåhlningar, Insegel, så och alle andre Occasioner i Skämpt och Alfwar till syn och dheras Ähra, nödhtorfft, egen willia och Behag;

Såßom Wy och härmedh nådigst bewillje, att dhe skole må niuta alla dhe Privilegier, Fryheeter och rättigheeter, som Ridderskapet och Adelen uthi Wårt Ryke i gemeen gifne ähro, eller framdheles kunna medh begåfwade warda, doch Hwars och een ständ och Wilckor effter Privilegierne oförgiängelige [4].

Wy biude och befalle fördenskuld alle, som Oß med Hörsamheet och lydno förplichtede åhre och för Wår skuld wele och skola giöre och låta, att dhe ehrkänna mehrbemelte Johan och Matthias Stahls samptlige barn och dheras rätta bröstarfwingar för rätta Adelsmän, bewysendes dhem den ähra och respect, som det Ständet wydhänger, och icke giörandes dhem häremoot hinder, meen eller förfång i någon måtto, nu eller i tillkommande tyder. Till yttermehra wißo hafwe Wy detta medh egen Hand underskrifwit, och witterligen låtit Hängia Wårt Konigl. Secret Här nedanföre;

[4] l. oförfängelige.

Gifwit uppå Wårt Slått Stockholm, den Fiortonde dag uthi Octobris Månad effter Christi börd Åhr Ett Tusend Sexhundrade och på det Femtyonde Andra.

Christina.
(L. S.) J. Silfwerstjerna.

Concordare Copiam hanc cum authentico Testatur
Theobaldus Grimmer,
Reipublicae Narvensis Secrs. *mppria.*

Die Richtigkeit der gegenwärtigen Abschrift hat 1870 bezeugt
Ritterschs.-Arch.-Secr. C. v. Rennenkampff.

78. 1652 October 14. Stockholm.

Die Abschrift befindet sich im Livl. Ritt.-Arch. und im Reichsarchiv zu Stockholm. Die Uebers. ist hin und wieder nach dem Schwedischen verbessert.

Renovation des Adels der Familie Stael v. Holstein von der Königin Christina. Alte Uebersetzung.

Wir Christina von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden Königin, Großfürstin in Finlandt, Hertzogin zu Ehesten, Carelen, Brehmen, Verden, Stetin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürstin zu Ingermanland und Wißmar, Thun Hiemit Kund und zu wißen, daß Uns Johan und Mathias Staels sämptliche Kinder in unterthänigkeit Zu verstehen gegeben, welcher gestalt sie von Vhraltem Adelichem Stamm und Herkommen von dem Hauße Sudhaußen in Westphalen ihren Ursprung hetten; —

Ihr VorVater Hildebrand Stael aber in Lyfflandt gewohnet, und alß daßelbige von den Reußen bekrieget sei, er auch gefänglich mit nacher Mußkow geführet worden. Nachdehm er aber nach Verfließung Sieben Jahres Zeit wiederumb Loß und nach Lyffland kommen, auch kurtz darnach mit Tode abgangen, dieße bemeldete Johann und Mathias Stahl aber noch gantz unMündig hinter sich gelaßen, welche den nachmahlen in Pernau Zur Bürgerlichen Handthirung angehalten und gezogen worden [1].

Alß aber Mathias Stahl eine geraume Zeit nachher daselbst daß BürgerMeister Ampt bediehnet, hat er seine Söhne also erzogen und dahin gehalten, daß selbige vorzugsweise Capabel würden, sich in Unsern und der Krone Diensten gebrauchen zu laßen, wie denn auch namentlich in Wehrender Deutschen Kriege Bernhard und Richard Stahl Lieutenants Zu Pferden, Mathias Stael Major Zu Fuß, Hildebrand Stael Capitain, Wilhelm und Peter Stael Lieutenant Zu Fuß unter Unser

[1] Im Schwed. ist hinzugefügt: während der fortdauernden Kriege in Lyffland.

Armee gewesen, auch Zween davon alß Mathias und Peter ihr lebend vor den Feindt aufgesetzet und gelaßen, der Jüngste aber Jacob Stael, so annoch in Vnsern Diensten bey der Artollerey sich befindet, unterthänigst angehalten, demüthigst bittend, ihnen Unsere gnädige Renovation darauf zu zu ertheilen, indem sie ihre Bitte unterstützen (? forenes)[2] durch einige Documente, die ihren adelichen Stand verificiren können, sowie sie auch verschiedene Zeugenaussagen darüber producirt haben.

Indem Wir nun dieses in Consideration gezogen und gespüret ihrer VorEltern Huld und Treue, und daß sie unserem Sehl. Herrn Vater, Glorwürdigsten Andenkens, so wie Uns und der Cron biß an ihr Ende Treulich gediehnet, so auch nicht weniger deß offtbemelten Mathias Stahls Söhne sich bisher in unsern und der Krone Schweden Kriegsdiensten gebrauchen laßen, und sich in allen vorgefallenen Occasionen Treu, Tapffer und Mannlich verhalten, zum Theil auch noch in unsern und der Cron Diensten stehen und verpflichtet sein sollen, sampt ihren Männlichen Erben Uns und der Cron ferner Treue Dienste zu leisten, und in aller Huld und Treue zu verbleiben gegen Uns und die nach Uns kommenden Könige und die Krone.

Alßo haben Wir auch vor ihre Treue Dienste und aus besonderer Gunst und Gnaden offt bemelten Johann und Mathias Stahls sämptlichen Kindern in Krafft dieses Briefes ihren vorigen Adelstand Zugleich mit dem Schild und Wapen, wie ihre VorEltern es Vor Alters bis dato geführet und gebrauchet haben, wiederumb Renoviren und Verneueren wollen.

Nembl. der Schild weiß, darinnen 8 rohte Kugeln, oben auf dem Schild ein offen Turnier-Helm, die Decke und Krantz Roth, Weiß und Blau[3] vertheilet, Oben auf dem Helm zwei weiße Büffelhörner Zwischen 8 Rohten Kugeln, wie sich solches alles in Rechten Farben hier repräsentirt und abgemahlet zu finden. Welchen Schild und Wapen sie und ihre Rechtmäßige Erben, sowohl Männliches als weibliches Geschlecht, so bereits gebohren und ungebohren, behalten und brauchen sollen, in allen Adelichen und Ritterlichen Sachen, Handlungen und ZusammenKünfften, wie auch in Feldschlachten, Scharmützeln, Thurniren, Ringrennen, Schildereien und Siegeln und bei anderen Occasionen in Schimpf und Ernst Zu ihrer und derer Ehre und Nohtdurfft nach eigenem Willen und Gefallen. Wie Wir auch hiermit Allergnädigst bewilligen, daß sie sollen und mögen genießen aller der Privilegien, freyheiten und Gerechtigkeiten, wie sie der Ritterschafft und dem Adel in unserm Reiche ins Gemein Gegeben sind, oder womit dieselben ins künfftige können begabet werden; Jedoch unverfenglich jeden Standes erhaltenen Privilegien.

Wir gebiehten und befehlen derwegen allen, so Uns mit Gehorsamkeit und Eyden verpflichtet sein, und Unsertwegen thun und lassen wollen und sollen, daß sie mehrbemelten Johann und Mathias Stahl's sämptliche

---

[2] Die deutsche Uebersetzung ist unklar, doch auch im Schwed. Einiges unverständlich. S. Urk. 78, Anm. 3.

[3] Nach der Zeichnung des Wappens im LRA. ist dem Weiß (Silber) eine blaue Schattirung gegeben.

Kinder und deren Rechtmeßige BrustErben vor Rechte EdelLeute erkennen, ihnen die Ehre und Respect, so diesem Stand gebühret, erweisen, und in keiner Weise ihnen Hinderniße, Schaden oder Nachtheil zufügen, weder nun noch in künfftigen Zeiten.

Zu mehrer Gewißheit haben Wir Dieses eigenhändig unterSchrieben, auch Unser Königl. Secret wißentlich hierunter anhengen lassen; gegeben auff Unserm Schloß Stockholm d. 4. October A. 1652.

Christina.

J. Silferstierna.

79. 1660 Mai 29. Stockholm.

Orig. Pap. mit dem Reichssiegel im Stael v. H. Archiv. Schwed. — Das Concept im Reichsarchiv zu Stockholm.

Jakob Stael wird zum Artillerie-Obersten ernannt.

Wir Carl 2c. — Thun kund: Unser treuer Unterthan, Oberstlt. des Infanterieregiments von Upland, Unser lieber, edler und wohlgeborner Jacob Stahl hat sich eine geraume Zeit theils in Unseres sel. Herrn Vaters, glorwürdigen Andenkens, theils in Unseren und der schwedischen Krone Diensten gebrauchen lassen, und sich darin eine gute Erfahrung und *experience* erworben, wie denn auch sein Fleiß, seine Treue und *dexterité* in besonders gnädige Consideration gekommen sind. Demgemäß haben Wir gnädigst beschlossen und für gut befunden, ihm Unsere Artillerie [1] in allen Festungen in Liv-, Ehst- und Ingermanland und auf Oesel zu committiren und anzuvertrauen, auch wenn sie zum Felddienste verordnet werden sollte, weshalb Wir ihn auch zum Obersten dieser Unserer Artillerie in den genannten Provinzen hiemit gnädigst constituiren und verordnen.

Dafür soll er hinfort, wie es seine Pflicht und Schuldigkeit ohnehin fordert, Uns und der schwedischen Krone hold, treu und recht dienen, Unsern und des Reiches Gewinn und Vortheil stets treu suchen und befördern, Schaden und Verderben aber, sobald er dergleichen voraussieht, zu rechter Zeit anzeigen und nach allem Vermögen demselben zuvorzukommen und abzuhelfen sich bemühen. Ferner soll er mit seinen Untergebenen, wenn es erforderlich ist, sich willig und mannlich finden lassen im Streit und Sturm, in Schlachten und bei anderen Occasionen und Fällen. Vorzugsweise und insbesondere soll seine Pflicht sein, fleißige Aufsicht zu haben über die Artillerie, die in den genannten Provinzen vorhanden ist und später dahin verordnet werden könnte, damit die Kanonen, Laden [2], Räder und die Ammunition, soviel zum Feld- und Festungsgeschütz gehört, nicht unnütz vergeudet und durch Nachlässigkeit [3] oder Unredlichkeit verdorben werde, sondern Alles in seinem *esse* und guter Verwahrung bleibe, und wenn Etwas Schaden nehmen sollte, es nach Möglichkeit wieder hergestellt und reparirt werde.

---

[1] Artigleris Stat, d. i. Bestand, Vorrath, *état* an Kanonen 2c.
[2] Pulverkisten, schw. lådor. — [3] Verwahrlosung, schw. wangömmo.

Desgleichen soll er die Geräthschaften, die zum Festungsbau oder sonst wie ausgegeben sind, bei Zeiten zurückfordern lassen, über Alles genaue Rechenschaft ablegen, und in Summa sich in allen Dingen so verhalten, wie er es vor Gott, vor Uns und jedem redlichen Manne gewissenhaft verantworten kann.

Damit er aber das ihm anvertraute Amt desto treuer und fleißiger verwalten möge, so gönnen und bestimmen Wir ihm den Lohn und Unterhalt, der mit dieser Stelle gegenwärtig im Etat verbunden ist oder noch festgesetzt werden mag.

Deshalb gebieten Wir Unseren Commandanten und Hauptleuten in den Festungen der genannten Provinzen, und Allen, welche dies in irgend einer Hinsicht angeht, Jedem nach seiner Condition und Stellung, dem genannten Jakob Stahl die Hand zu reichen und *assistence* zu gewähren, sofern er dies zu besserer Verwaltung seines Amts irgend nöthig haben sollte. Auch befehlen Wir, daß die Artilleristen und Andere, die zum Festungsdienste bestellt und seinem Commando untergeben sind, ihm um Unsertwillen Gehorsam und Folgsamkeit beweisen sollen in Allem, was er seinem Amte gemäß in Unserm Namen zu des Reiches Wohl und Vortheil gebieten und anordnen mag.

Zu größerer Beglaubigung ist dieses von Unserer Höchstverehrten lieben Frau Mutter und Unseren und des Reiches Räthen eigenhändig unterschrieben und durch Unser Siegel bekräftigt.

Hedewig Eleonora.

Per Brahe, Graf zu Wißingsborg.
Gustavus Bondhe.
Gabriel Oxenstiern, Gabrielson.
Wilhelm Taube.
Claudius Tott. Axel Sparre.
Erick Flemingh. Gustavus Soop.
Nicolaus Brahe. Schuanthe Baner.
Gustaff Posse. Jöran Flemingh.

80. 1660 September 6. Stockholm.

Concept im Reichsarchiv zu Stockholm. Schwed.

Johann Stael wird zum Major der Artillerie in Ingermanland ernannt.

Wir Carl ꝛc. thun kund, daß Wir Unsern lieben, edlen und mannhaften Johan Stahl, General-Quartiermeister-Lieutenant, zum Major in Unserem Artillerie-Etat in Ingermanland ernannt und ihm zugleich das Amt eines Ingenieurs in den dortigen Festungen und im Felde übertragen haben. Darin soll er Uns treu und rechtschaffen dienen ꝛc.[1].

---

80. [1] Fast wörtlich übereinstimmend mit Urk. 79.

81. 1661. Stockholm.

Deutsches Concept im Stael v. H. Arch.

Jakob Stael's Bittschrift an den König Carl XI.

Durchlauchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster Herr!

Wie durch den leidigen Moscouitischen Krieg vndt Veränderung der herschafften, die meinigen umb all das Ihrige gekommen, undt noch dieße stund ansehen mußen, daß Vnßere güter von anderen beßeßen werden, fürnehmblig das Gut **Pebalg** [in welchem Mein Seel. GroßVatter][1] ein großes pfandtschilling gehabt, auch daselbst von Juan Basiliuitz gefangen vndt in die Dienstbarkeit wegkgeführet worden; — Also unßere Zerfallene *Fortun* zu redressieren, habe nebst meinen Brudern (derer Wir achte) allzusammen in Ew. Königl. Maytt. KriegsDiensten von Jugendt auff unß gebrauchen laßen, Vndt vier davon vor dem Feindt gestorben; auch Ich aller muglichkeit nach mich bemühet Ew. Königl. Maytt. nutzliche Dienste zu thuen, wordurch Ich nicht allein des Seel. HErn Feldt-Marschall Wietenbergs[2] Erben, sondern noch andern ziemliche *poster* geldes schuldig geworden bin; Wie aber seither Ao. 48 in der Fortification, Artillerie vndt andern Kriegsdiensten Ew. Königl. Maytt. Ich nach meinem Vermögen unterthänigst gedienet, so habe ich doch nichts mehr, als die Kümmerlichen Lebensmittel vndt meine *charge* erwerben können, welcher *charge* nachzuleben außer Ew. Königl. Maytt. gnade Ich kein mittell weiß; In Meinem Vatterlande habe Ich nichtes eigenes (es wehre dan, daß Ew. Königl. Maytt. daß Gutt **Pebalg** mihr vndt Meinen Brüdern aus gnaden wieder conferieren wolten)[3]; Donationen vndt andere Beneficien hat noch keiner von vns Jemahls genoßen, obwoll vnsere Dienste zum wenigsten von eben der würde vndt Treue, alß anderer unßers gleichen sein können.

Vndt wiewoll Ew. Königl. Maytt. Sehligster Herr Vater glorwürdigsten andenkens Ao. 58 zu Oldeshlo[4] auß Königl. gnaden auff Meine Vnterthänigste Supplication mihr ein gut in Liefland allergnädigst versprochen hat, doch ein ander, der damahls mehr Zeit alß Ich Zu Sollicitieren gehabt, in wehrender Copenhagenscher Belagerung, solches Guth zu einer Donation für sich ausgewirkt. Zu dehm restiren mihr meistentheils alle meine Gagen von so vielen Jahren her, auff welche Ich bey dießer schwürigen Zeit keine *praetension* machen, sondern vielmehr auff Ew. Königl. Maytt. gnade bauen will.

Wan dan, Allergnädigster König vndt Herr, in Ingermanlande etzliche wüste länder, alß **Lavoja** 8 1/6 Obßen[5], welche von Konradt von Mengden

---

[1] Das Eingeklammerte steht am Rande. Der Großvater war Hildebrand Stael v. Holstein. † 1587.

[2] Arvid Wirtenberg von Debern, seit dem 3. Jan 1652 Graf Wittenberg genannt, Feldmarschall und Statthalter in Pommern, † 1657 in polnischer Gefangenschaft. Er besaß Güter in Finnland. S. Anrep IV, 628.

[3] Das Eingeklammerte ist wieder ausgestrichen.

[4] Oldeslo in Holstein, auf dem Zuge gegen Kopenhagen.

[5] Obß, обжа, Haken, s. Urk. 112, Anm. 6.

laut beygefügter beylage beseßen[6], Ewer Königl. Maytt. Disposition anheim fallen; Alß ist an Ewer Königl. Maytt. Meine unterthänigste bitte, Ob Sie allergnädigst geruhen möchten, mit den wüsten Ländern des Guts Lavoja[7] mich Zu begnadigen, damit Ich auch, wie andere, unter Ew. Königl. Maytt. geseßen wehre, vndt zu Meinem beschwerlichen undt mühsehligen ambte einige ergätzung genießen undt haben könne. Solche Ew. Königl. Maytt. Gnade, die Ich unterthänigst hoffe, will Ich durch Meine getrewe dienste undt dargebung Meines gutes und Blutes allemahl Zu verdienen, mich höchst bemühen, undt verbleibe

Ew. Königl. Maytt.

Ao. 61.

Unterthanigster und devotester Knecht

J. Stahl, *mpria.*

82. 1661 Juli 12. Stockholm.

Concept im Reichsarchiv zu Stockholm. Copie im Stael v. H. Archiv. Schwed.

Dem Obersten Jakob Stael wird das Gut Kuyen in Livland zugetheilt.

Wir Carl, von Gottes gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König und Erbfürst, Großfürst zu Finnland, Herzog zu Schoonen, Estland, Liffland, Carelen, Brehmen, Verden, Stettin, Pommern, Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr zu Ingermanland und Wißmar, wie auch Pfalzgraf zu Rhein in Bayern, zu Gülich, Clewe und Bergen Herzog ꝛc. Thun Kund, daß Wir aus Gunst und Gnade, so auch in Consideration der von dem Obersten der Artillerie und Director des Fortificationswesens an der livländischen Seite, Unserm lieben, edlen und wohlgeborenen Jakob Stael geleisteten treuen und tapfern Kriegsdienste, und besonders um ihn noch mehr zu animiren zu größerem Fleiße und guter nöthiger Sorge für das Fortificationswesen bei Unsern Festungen, gnädigst hierdurch und Kraft dieses Unseres offenen Briefs ihm, dem Obersten Jakob Stael, das kleine adeliche Gut **Kuyen** schenken und geben, welches, aus nur $^5/_4$ Haken Landes bestehend und in dem Gebiete von Seswegen in Liffland liegend, einem erblos verstorbenen Oberstlieutenant Wulff gehört hat.

Demgemäß soll er das genannte Gut Kuyen, insofern es Uns und der Krone heimgefallen ist, und keines Anderen Recht dadurch präjudicirt wird, mit allen dazu gehörigen Ländereien in Feldern, Wiesen, Wald, Weide, Fischereien, Mühlen, Mühlstellen, Bauerstellen und Gesinden, wie auch allen anderen Localitäten, nichts ausgenommen von dem, was dazu von Rechts wegen gehört oder später durch Rechtsspruch gewonnen werden kann, genießen, brauchen und besitzen mit adelichen Privilegien, Rechten,

---

82. [6] S. Urk. 63. — Der Satz: vndt dan Gledina, $3^1/_2$ Obßen, welche ein Lieutenant Frantz Detmer eingehabt, — ist ausgestrichen.

[7] Auch hier ist: vndt Gledina — ausgestrichen.

adelichen Freiheiten und Edelmannesdiensten für sich und seine ehelichen männlichen Nachkommen und Erben, nach den Bedingungen und Conditionen, welche zu Norrköping 1604 festgestellt sindt. Wir verbieten daher allen Denen, welche uns zu Gehorsam und Folgsamkeit verpflichtet sind, in keiner Weise, weder jetzt noch später hiergegen zu thun.

Zu mehrerer Gewißheit ist Dieses mit Unserem Königl. Secret und durch die Unterschrift Unserer Höchstgeehrten lieben Frau Mutter und Unserer und Unsers Reiches anderen respectiven regierenden Vormünder bestätigt.

Hedvig Eleonora.

Per Brahe, Graf zu Wissingsborg, des schw. Reiches Drost.

Lorenz v. d. Linde, an des Reichs-Marschalls Stelle.

Magnus Gabriel de la Gardie, Reichs-Cantzler.

C. G. Wrangel, Reichs-Admiral.

Gustavus Bondhe, des Schw. Reiches Schatz-Meister.

J. Gyldenkrantz.

83. 1661 Juli 12. Stockholm.

Orig. mit d. Reichssiegel im Stael v. H. Arch. Schwed. — Das Concept im Reichsarchiv zu Stockholm.

Dem Obersten Jakob Stael wird Lawoya zugesichert.

Wir Carl ꝛc.[1] Thun kund: Da Wir gnädigst dem Obersten der Artollerie, Unserm lieben, edlen und wohlgebornen Jakob Stahl die Direction des Fortificationswesens in Unseren Provinzen Finnland, Liv-, Ehst- und Ingermanland permittirt und anvertraut haben, so wollen Wir ihm, um ihn zu noch größerem Fleiße und guter nöthiger Sorge für die Festungswerke dieser Gegenden zu animiren und damit er bei seinem Amte eine Ergötzlichkeit haben und genießen möge, gnädigst das Gut Lavoya im Gebiete[2] von Nöteborg und im Districte[3] von Loppis zugestehen, verleihen und vergönnen.

Sobald nämlich der Assessor Conradt von Mengden[4] sein rechtes väterliches Erb- und Stammgut Mengdenhoff oder Altenwoga zurück bekommen hat, ist er verbunden, Uns und der Krone Lavoya wieder abzutreten, und dann soll der Oberst Stahl in das Gut immittirt werden mit allen Ländereien und Zubehör, und zwar soll er zur Einrichtung des Gutes sechs Freijahre genießen; dann aber soll er es behalten auf sein Amt, so lange er in Unseren und der Krone Diensten wirklich angestellt und employirt bleiben wird.

Daher verbieten Wir Allen, die Uns zu Gehorsam und Folgsam-

---

[1] Den Titel s. Urk. 82. — [2] Schwed. län.

[3] Pogost, погость, Bezirk, Kirchspiel, vgl. gr. πάγος, lat. *pagus*, Ortschaft.

[4] Königin Christina hatte 1645 Engelbrecht v. Mengden, der Altenwoga verloren, vorläufig dafür Lawoya eingeräumt, s. Urk. 63.

keit verbunden sind, ihm in irgend einer Weise jetzt oder später zuwider zu sein.

Zu größerer Gewißheit ist dieser Brief mit Unserm Königlichen Siegel und den Unterschriften Unserer hochgeehrten und geliebten Frau Mutter und Unserer anderen Vormünder und Regierenden des Reiches bekräftigt.

Hedewig Eleonora.

Per Brahe, Graf auf Wißingsborg, des schwed. Reiches Drost[5].

L. (Lorenz) von der Linde, an des Reichsmarschalls Stelle.

C. G. (Carl Gustav) Wrangell, des schwed. Reichs Admiral.

Magnus Gabriel De La Gardie, des schwed. Reichs Kanzler.

Gustavus Bonndhe, des schwed. Reichs Schatzmeister.

J. Gyldencrantz.

84. 1661 Juli 25. Stockholm.

Schwed. Copie im Stael v. H. Archiv. — Auszug.

Schreiben des Kön. Kammercollegii an den Gen.-Lt. und Gouverneur Simon Grundell Helmfelt über Lawoya.

Auf S. K. M. Befehl vom 12. Juli[1] begehrt das Collegium, daß der Herr Gouverneur das Gut Lavoya, sobald Konrad Mengden sein väterliches Gut Altenwoga wieder erlangt hat, dem Obersten Stahl einräume und zu genießen gestatte.

Gustavus Bonde. Gustavus Soop. Jöran Fleming.

Jochim Schutterhielm.

85. 1661 October 30. Nyen.

Schwed. Original im Stael v. H. Arch. — Ausz.

Schreiben des Schloßhauptmanns auf Nyen[1], Simon Skraggenskiöld[2], an den Befehlshaber in Nöteborgs län, Nils Larson Lundh, über Lavoya.

— — Da ich nach dem Schreiben Sr. Excell. des Herrn Gen.-Gouverneurs S. Gr. Helmfeldt vom 24. Oct. auf S. K. M. Befehl vom 12. Juli[3], dem Obersten Jakob Stahl oder seinen Abgeordneten das Gut Lavoia einräumen lassen soll, so möge der Herr Befehlshaber es sich zur Richtschnur dienen lassen, daß er das Gut mit allen Pertinentien und Ländereien dem Herrn Obersten oder seinen Bevollmächtigten immittire. Gott befohlen.

---

83. [5] Drotzet, isl. *drotseti*, der an die Stelle des Königs Gesetzte, Statthalter.

84. [1] S. Urk. 83.

85. [1] Nyen war ein Städtchen an der Newa, die sonst Ny oder Nue hieß, etwas oberhalb St. Petersburg.

[2] Simon Skragge, *nobil.* Skraggensköld, wurde 1646 Schloßhauptmann und 1666 Statthalter über Nyen und Nöteborgslän.

[3] S. Urk. 83, 84.

86. 1662 August 30. Narva.

Abgedruckt in: Handlingar rörande Scandinaviens historia, XXXI, 507. Auszug.

Der Feldmarschall Simon Grundell Helmfeldt berichtet der Regierung, daß der Oberst (Jakob) Stahel Pläne[1] eingeliefert habe, nach welchen die Mauern und Festungswerke der Stadt Narva reparirt und erweitert werden müßten.

87. 1663 April 13. Stockholm.

Schwed. Orig. im Stael v. H. Archiv. — Das Concept befindet sich im Reichsarchiv zu Stockholm. Uebersetzung.

Dem Obersten Jakob Stael werden die Güter Kaugositz, Moisekatz und Heidenfelt geschenkt.

Wir Carl ꝛc. thun kund, daß Wir aus Gunst und Gnade, so wie in Betracht der treuen, tapferen und angenehmen Dienste, die Uns, Unseren Vorgängern und der Krone Schwedens Unser treuer Mann, der Oberst über Unsere Artillerie und Gen.-Quartiermeister, Unser lieber, edler und wohlgeborner Jakob Stahl, bisher geleistet und gethan hat, und die er hinfort, so lange er lebt und im Stande dazu ist, Uns, Unseren Nachfolgern und der Krone Schweden zu leisten verpflichtet sein soll — ihm, seiner Hausfrau und seinen ächten männlichen Brusterben und so weiter von Erben zu Erben, gegönnt, geschenkt und gegeben haben, Wie Wir hiemit in dieses offenen Briefes Kraft gönnen, schenken und geben die Güter, welche der weiland Oberstlt. Niclas Gynterberg besessen hat, nämlich **Kaugositz, Moisekatz** und **Heidenfelt** mit allen dazu gehörigen Pertinentien und Ländereien an Aeckern, Wiesen, Wäldern, Feldern, Seen, Strömen, Fischereien, Mühlen und Mühlenstellen, Gesinden und Bauerstellen, nebst allem Zubehör im Nassen und Trockenen, nahe und fern, nichts ausgenommen von Allem, was darunter liegt, von jeher darunter gelegen hat, und späterhin durch Recht und Urtheil dazu kommen und gewonnen werden kann, dieselben zu benutzen, zu gebrauchen und zu behalten unter adelicher Freiheit und Edelmannsdienst zu ewigem Eigenthum, nach den Bedingungen und Bestimmungen, wie sie im Beschlusse zu Norkjöping 1604 über solche Donationen festgesetzt sind.

Doch soll der Oberst Jakob Stahl diese Güter erst auslösen, da die Gebrüder Lorenz und Lewin Numers für ihre Uns und der Krone geleisteten Vorschüsse ein Pfandrecht daran haben. Indessen versichern Wir dem Oberst, daß Wir ihm, sobald es Uns und der Krone möglich ist, den Pfandschilling, der 6000 Rth. beträgt, wieder auszahlen und contentiren wollen.

Deshalb gebieten und befehlen Wir Allen, die es angeht und die um Unsertwillen thun und lassen wollen und sollen, daß sie sich Dieses zur Nachricht dienen lassen und dem oftgenannten Obersten Stahl, seiner Hausfrau und ächten männlichen Brusterben kein Hinderniß, Schaden oder

---

86. [1] Plantor, wsch. Druckfehler für planer.

Nachtheil verursachen in irgend einer Art. Alles dies ist Unserer ferneren Ratification in Unseren mündigen Jahren und begonnenen Regierung vorbehalten. Zu größerer Gewißheit ꝛc.

Hedwig Eleonora.

P. Brahe. G. Baner. C. Stiernskiöld.
M. G. de la Gardie. G. Bonde. J. Klingstedt.

88. 1663 Mai 20. Stockholm.

Schwed. Concept im Reichsarchiv zu Stockholm. Auszug.

Carl XI. schenkt dem Obersten Jakob Stahl und seinen Erben zu ewigem Eigenthum einen Hausplatz in Riga innerhalb der Befestigungen des Schlosses an dem Orte, der ausgefüllt werden soll, so groß, wie er selbst ihn zu einem Hause und Hofe für nöthig hält, — zu weiterer Ratification in mündigen Jahren.

Hedwig Eleonora ꝛc.

89. 1663 Mai 29. Stockholm.

Schwed. Concept im Reichsarchiv zu Stockholm. Auszug.

Dem Obersten J. Stael wird erlaubt, von dem Oberstlt. G. C. von Wulffen Ländereien zu kaufen.

Wir Carl ꝛc. thun kund: Der sel. König Gustav Adolph hat dem Oberstwachtmeister der Rigaschen Garnison, Paul von Wulff, unter anderen Gütern in Livland auch Neuhof geschenkt, mit der Erlaubniß, es mit Königl. Genehmigung wieder zu verkaufen. Nun hat der Oberstlt. Gustav Carl von Wulffen dem Obersten und General-Quartiermeister Jakob Stahl einige Gesinde unter Neuhoff [1] nebst der Hälfte des Waldes, den er fortan pari jure mit Neuhoff benutzen darf, verkauft. Hiemit confirmiren und bekräftigen Wir diesen Kauf, so daß der Oberst J. Stahl diese Güter unter denselben Bedingungen dem Beschlusse zu Norköping gemäß besitzen und benutzen soll, wie sie der Oberstlt. v. Wulffen besessen hat, indem es ihm ebenfalls frei steht, die Güter weiter zu verkaufen, nachdem er sie Uns und der Krone vorher angeboten hat. Alles auf weitere Ratification in mündigen Jahren. Wonach sich zu richten.

Hedwig Eleonora ꝛc.

90. 1665 October 27. Stockholm.

Schwed. Orig. im Stael v. H. Archiv. Concept im Reichsarchiv zu Stockh. Ausz.

Dem Obersten und Gen.-Quartiermeister Jakob Stahl wird auf seine Bitte erlaubt, von seinen Landgütern diejenigen, die ihm unbequem liegen, an königl. schwedische Unterthanen zu verkaufen, welche dann nach dem Beschlusse zu Norköping unter denselben Bedingungen solche Güter besitzen sollen, wie er selbst sie besessen hat.

89. [1] Neuhoff im Ksp. Neuermühlen. Die Gesinde werden im Briefe alle namhaft gemacht. Eins derselben hieß Hintz, und J. Stael bildete daher aus diesen Besitzungen das Gut Hintzenberg, das auch Stahlenhof genannt wurde. Hagem. I, 55, 60.

91. 1667 Februar 19.

Concept im U.-Sternberg'schen Archiv. Anhang.

Reinhold B. Ungern-Sternberg richtet eine Bittschrift an den Generalgouverneur Bengt Horn und fügt am Schlusse hinzu: an stallen den 2. dnt 8. Mertz nacher Derpt geschrieben[1], Dut mein schwediß-Ritter-Recht ihm mit dersant durch den H. Pastoren Lotichio[2] den 4. Mertz.

92. 1667 September 16. Stockholm.

Schwed. Concept im Reichsarchiv zu Stockholm. Uebersetzung.

Offener Brief für den Major Johann Stael über einen Platz und Hausstelle in Narva.

Wir Carl ꝛc. thun kund, daß Wir aus Gunst und Gnade, wie auch in Betracht der guten und treuen Dienste, die Unser treuer Diener und Artillerie-Major, Unser lieber, edler und mannhafter Johann Stahl Uns und der Krone Schwedens bewiesen und erzeigt hat, auch hinfort zu beweisen verpflichtet ist, — ihm gegönnt, geschenkt und gegeben haben, wie Wir ihm auch in dieses offenen Briefes Kraft zum ewigen Eigenthum gönnen, schenken und geben die Hausstelle und den Platz auf der Seite von Iwangorod bei Narva, welche Unser Reichszeugmeister Herr Simon Grundel Helmfelt 1660 Dec. 16 auf Unsere spätere Bestätigung ihm eingeräumt hat, doch unter der Bedingung, daß er nicht der Festung zu nahe bauen darf. Auch muß er selbst die Gefahr stehen für den Fall, daß Wir ferner die Plätze auf jener Seite zu Festungswerken benutzen wollten.

Desgleichen schenken und geben Wir ihm, dem Major Stahl, auch in Gnaden eine andere wüste Hausstelle in der Stadt Narva, dem Hause des Bürgermeisters Schwartz gegenüber gelegen, die, wie er berichtet, Uns und der Krone zukommt; sofern dadurch nicht der Regularität Eintrag geschieht. Zu mehrerer Gewißheit ꝛc.

Hedwig Eleonora.

Per Brahe. Lorenz v. d. Linde. G. O. Stenbock.
S. Bielke. C. Rälamb. J. Klingstedt.

93. 1667 November 10. Stockholm.

Schwed. Concept im Reichsarchiv zu Stockholm. Auszug.

Königl. Befehl, daß der Major Johann Stahl ein ihm verpfändetes Gut im Län von Kexholm, welches Rodiwan Labanow auf Lebenszeit besitze, nach dessen Tode erhalten und darin immittirt werden solle.

Hedwig Eleonora.

P. B. (Brahe). L. v. d. Linde. G. O. Stenbock.
S. Bielke. G. Soop.

---

91. [1] Daß Reinh. Bar. U.-St., Herr auf Hohenfors, Kidepä und Klein-Lechtigal, mit Jakob Stael (denn kein anderer kann hier gemeint sein) wegen der Rechte an livländische Güter correspondirt habe, scheint daraus hervorzugehen, daß unten am Rande des Concepts ohne Zusammenhang mit der Bittschrift steht: heidenfelt und moisenkatz, welche Besitzungen Jakob Stael zugesichert waren.

[2] David Lotichius war 1658 Pastor in Wenden, wurde aber 1664 abgesetzt und starb endlich 1693 als Pastor zu Schlock. Nap. Pred. III, 59. Beise II, 24.

94. 1667 November 19. Stockholm.

Schwed. Concept im Reichsarchiv zu Stockholm. Auszug.

Das Kammer-Collegium sendet dem Gen.-Gouv. in Finnland, General-Major Jakob Johan Taube, den Königl. Befehl, dem Major Johann Stahl das ihm verpfändete Gut auf seine Forderung von 2761 Dal. 28 Öre $20^{4}/_{75}$ D. Silb.-M. einzuräumen [1].

95. 1667 December 16. Riga.

Das mit dem Amtssiegel versehene Original ist von dem Secretär Joh. Faulioch und dem Notar der livl. Ritt. J. G. Wolff vidimirt. Copie bei Dr. Buchholtz in Riga.

Der Landmarschall Jakob Stael v. H. beurkundet im Namen der Landräthe und Ritterschaft Livlands, daß der Landrath und Obrist Heinrich Albedylle wegen seines Vetters, Jürgen Albedylle auf Haggers, die Beweise seines alten Adels vorgelegt habe.

Des Königl. Fürstenthumbs Liefland LandesRäthe, Landmarschall und sämptliche Ritter- und Landschafft

Beuhrkunden hiemit und krafft dieses, wasmaßen bey jetziger E. E. Ritter- und Landtschafft offenen Versammlung unser *respective* lieber Mit-Collega und Bruder, der Herr LandRaht und Obriste Henrich Albedylle Uns zu vernehmen geben, wie daß im Hertzogthumb Ehstland anjetzo gewiße anstalt gemachet, daß ein jeder, so sich des Adels rühmet und rechtmäßig Helm, Schild und Wapen führen will, zu der ausgeschriebenen Ritterbancke sich einfinden und seinen Adelichen Stand und Herkunfft gebürend erweisen solle, — hätte dahero wegen seines unmündigen Vetters Jürgen Albedylle auff Haggers freundlich ansuchung zu thun, dasjenige, was pro assertione Nobilitatis Albedyllianae bey diesem Liefländischen Ritter-Archiv zu finden und sonst wissentlich und bekannt, ihnen davon glaubwürdigen schein und beweiß in forma probante zu ertheilen.

Bezeugen und bekennen demnach wolbedächtlich und mit grunde der Warheit, daß es nicht allein notorium, sondern auch mit alten glaubwürdigen Documenten — insonderheit mit der Vereinigung der Landschafft auff die Neue MannLehnRechte, die Gnade genannt, vom J. 1523, alß auch aus denen General-Revisions-Acten, der geschworenen Adelß und Munster-Rolle, im J. 1599 über gantz Liefflandt gehalten — unzweifflich zu erweisen, daß das Geschlecht der Albedille eine Uhralte adeliche bekannte Familie in Liefland sey, und daß die Albedille rechtmäßig ihre Ahnen bewiesen und allewege in allen Begebenheiten vor Edelleute und Rittermäßige Personen erkannt und gehalten seien, wie auch ihren Adelichen Sitz und Güther zu Sara und Resenhoff in diesem Fürstenthumb Liefland gehabt.

Daß dieß nun so und nicht anders, haben Wier zur steuer der Wahrheit dieses obgemeldten Herrn LandRaht und Obristen wegen seines Vetters Jürgen Albedylle vff Haggers zu deßen Behuff gerneſt ertheilen

---

94. [1] S. Urk. 93.

und mehrer beglaubniß halben dieses mit des Königl. Fürstenthumbs Liefland Insiegel und gewöhnlicher Unterschrifft befestigen wollen.

Dat. Riga bey offener Ritter- und Landschaffts-Versamlung, den 16. December 1667.

Jacob Stael von Hollstein p. t. Land-Marschall.

Caspar v. Ceumern, Lieffl. Ritter- u. Landschaft-Secr.

96. 1668 Juni 2. Stockholm.

Schwed. Concept in der Registratur des Reichsarchivs zu Stockholm S. 479. Auszug.

Dem Kriegsrathe Jakob Stahl wird die Ordnung über die Fortification[1] in Est-, Lif- und Ingermanland übersandt durch den Herrn Gen.-Gouverneur in Lifland, Grafen Clas Tott.

Hedwig Eleonora und die Reichsvormünder.

97. 1668 Juni 6—8. Fellin.

Deutsches Concept im Protokoll des Pernauschen Raths.

In Fellin Sein auf gnädige Disposition Sr. Erlauchten Hochgräfl. Excellenz, des Herrn General-Gouverneuren[1], nebenst dem Herrn landtshaubtman vndt Obersten Stahl, der Commandant vonn Dörpt, Baron vndt Oberster Herr Otto Reinholt Taube, der Herr Commandant vonn Pernow, Oberster Saß, der Herr Ordnungsrichter Johan von Plater, der Herr Burgermeister von Pernow, H. Conradt Stahl, der H. Gerichts-Voigt vonn Dörpt, H. Johan Bröms, vndt der Herr Haubtman von Ober-Pahlen, Andreas Cornelissen Turlauw zuer besichtigung vndt vnterredung vber Reinigung des Einbecks Stroms[2] zuesammen kommen vndt in folgenden sich verglichen:

1. Vber der Quästion, Ob die Nauigabelmachung des Stroms möglich, ist einhellig *affirmative* geschloßen, Nemblich, das zueförderst die Steineren vndt andere Währen, nemblich beyde Bauermühlen, Sauken genandt, auß der vorhabenden Fahrt Zueräumen, damiet der Bach ihr rechtes vndt niederigstes lager bekommen, vndt dadurch die Separirten gewäßer vnndt Seen eine vollige Conjunction ie ehe, ie beßer bekommen mögen.

2. Vber die Quästion, durch was mittel dieße Strom-Reinigung anzuegreiffen; Solches ist mit gedungenen Deichgräbern allhie bey Fellin anzufangen, vndt zwieschen dieße Kan man die einkommenden arbeiter Stecken: Zum Grabenswerk ist Mons. Duderberg vndt Mons. Vorndran füeglichst anzunehmen.

---

96. [1] Die Instruction über die Fortification ist ausgestellt am 24. April 1668 und nimmt 35 Seiten ein (Registr. 344—62), enthält aber Nichts über die persönlichen und Familienverhältnisse Jakob Staels. Wahrscheinlich ist unter der am 2. Juni erwähnten Ordnung diese Instruction verstanden.

97. [1] Graf Clas Åkeson Tott, † 1674.

[2] Der Plan einer Canalverbindung zwischen Dorpat und Pernau ist öfter in Anregung gebracht. Der Pernaufluß hieß früher Embach, Embecke, wie der Fluß bei Dorpat, bei Heinrich v. L. 30, 3: mater aquarum.

3. Zum Steinhebungswerck ist Herr Caspar vonn Aken zu bestellen.

4. Zum Directorio Sein nebenst den Herrn landrähten Herr Gordian vndt H. Stackelberg, die Herren Commandanten von Dörpt vndt Pernow, vermittelst der Herrn Ordtnungsrichter Exequirung zue erbitten.

5. Wer die Kasse in Einnehmung vndt ausgaben halten soll, ist zue Wendenn auf bevorstehenden Convent zue Ordtnen, wie auch die Determinirung der bewielliegtenn miettel an gelt vndt arbeit mit der gäntzlichen Ordinantz, wie und welcher gestalt alles bej dem werck ferner zue halten, wie auch, daß die einkommenden arbeiter beyle vndt Spadenn mitbringen müßen.

98. 1669 April 16. Wollgast.

Deutsches Orig. (?) mit Unterschr.[1], doch ohne Sg. im Stael v. H. Archiv.

Empfehlungsschreiben Karl Gust. Wrangell's[2] an den König für Jakob Stael.

Durchlauchtigster, Großmächtigster, Allergnädigster König und Herr.

Eß hat mir der Obrister Stahl allhier zu vernehmen gegeben, wie daß er wegen deß Vielen reyßens, so Er alle Jahre Ambts halber zuthun hette, über seine *gage* ein ehrliches Von dem Seinigen Jährlich Zusetzen müste, mich ersuchend, weilen Ihm solches sehr schwer fiele, daß bey Ew. Königl. Mayt. Ich für ihn gehorsamst intercediren möchte, Daß Ew. Königl. Mayt. Ihm die hohe gnade zuerweisen, und Ihm entweder die reyse Kosten, so zu dero Diensten Er thun muß, gut zuthun, oder den Lohn, so für beyde *chargen* bey der Artiglerie und Fortification, welche Er zusammen hatt, auff den Stat Vor diesem geführet[3] worden, zufließen zulaßen, gnädigst geruhen wolten. Ob Ich nun zwar woll versichert lebe, Ew. Königl. Mayt. werden, Dero beywohnenden sonderbahren güttigKeit und Munificentz nach, mit gedachtem Obristen Stahl, wie mit allen dero getrewen Dienern eß also machen, Daß Sie bey denen ihm gnädigst beygelegten *chargen* zurecht Kommen können; So habe Ihm dennoch mit Ew. Königl. Mayt. gnädigsten Zufriedenheit, mit gegenwärtiger Unterthänigsten Intercessionschrifft, wegen seiner Zu derselben gesetzten sonderbahren Confidentz an die Hand gehen wollen, Ew. Königl. Mayt. ganz demühtigst bittende, daß Sie ihm alle gnade in diesem seinem Unterthänigstem ansuchen sowoll, alß waß Er sonsten etwann zu sollicitiren haben möchte, wiederfahren zulaßen, gnädigst geruhen wollen.

---

98. [1] Wahrscheinl J. Stael zugestellt oder für ihn copirt.

[2] Graf zu Salmis, Frh. zu Lindeberg, Herr zu Skokloster ꝛc., einer der Helden des 30j. Krieges, Gen.-Gouv. in Pommern, Reichsrath und Feldmarschall, † 1676. Anrep IV, 647.

[3] Im Etat früher festgestellt.

Ümb Ew. Königl. Mayt. und dero Chron wird er sothane Königl. hulde mit allen ferneren Unterthänigsten getrewen Diensten zudemoriren[4] sich gehorsamstes fleißes angelegen halten, und Ich Verbleibe in Schuldigstem Respect und Unterthänigster Devotion Ew. Königl. Mayt. AllerVntertähnigster getrew vnndt pflichtschuldichster Diener

C. G. Wrangell *mp.*

99. 1669 October 30. Riga.

Aus einem Schreiben des Johan John an den Rath zu Pernau. Orig. im Pern. Raths-Archiv.

Der Herr Oberstlieutenant v. Buddenbrock ist zum Landmarschall erwählt worden, wiewohl der Wendische District, aus welchem der Oberst Stahl ist, der seine Landmarschalls *Charge* noch 2 oder 3 Monat zu verwalten hätte, dawider protestiren wollen.

100. 1670 April 12. Stockholm.

Schwed. Concept im Reichsarchiv zu Stockholm. Auszug.

Carl XI. hat dem Obersten Jakob Stahl schon 1656 December 19. vom Kammer-Collegio eine Anweisung auf die der Krone verfallenen Güter[1] in Riga ausstellen lassen, doch hat er bisher nichts zu seiner Bezahlung erhalten können. Daher sollen ihm jetzt aus dem königl. Antheile des Zolles in Riga seine Forderungen von jener Zeit, sowie seine später entstandenen Prätensionen befriedigt werden. Da aber jetzt noch die Stadt Riga bis zur völligen Abrechnung auch Unseren Antheil am Zoll für ihre Forderungen an Uns und die Krone in Possession behalten hat, so soll der Oberst Stahl Macht haben, sein Bestes zu thun und zuzusehen, ob er die Stadt dahin zu disponiren im Stande ist, daß sie ihm gutwillig das Geld vorstrecke, wofür dann Unser Antheil am Zoll ihr noch länger verhaftet bleiben würde. Sollte Dies aber nicht zugestanden werden, und er so lange warten müssen, bis die Zahlungen an die Stadt geleistet sind, so soll er, sobald diese Zeit abläuft, vor allen Andern das Recht haben, in Unsern Zollantheil immittirt zu werden.

Hedwig Eleonora und die Reichsvormünder.

101. 1670 Juni 13. Stockholm.

Schwed. Orig. im Stael v. H. Archiv. Auszug.

Berechnung der von S. Kön. Maj. dem wohlgebornen Herrn Obristen Jakob Stahl bewilligten Güter in Livland im Län des Schlosses Pebalg:

Ramckens Hoff — ist früher ein adeliches Gut für sich[1] gewesen und hat Dumbinscki, dann Crusen, nach ihm Delwich und zuletzt wieder Dumbinscki gehört[2].

98. [4] Viell. demeriren, frz. *déméríter*, abverdienen, verschulden.

100. [1] Im Schwedischen Caduquerne, vom frz. *caduc*, hinfällig.

101. [1] Seit 1625 October 1. war es mit den übrigen Gütern des Läns Pebalg zusammen dem Reichsadmiral Karl Karlsson Gyllenhielm donirt gewesen. Hagem. I, 201.

[2] Matthias Dembinsky, Herr auf Sunzel (1582) und Pebalg (1599), war einer der tüchtigsten Feldherren Sigismund III. und Statthalter (palatinus) in Pernau

Auf den namentlich angeführten 28 Gesinden[3], die zusammen 9¾ Haken betragen, leben 23 Bauern[4], die zusammen 71 Arbeitstage wöchentlich zu leisten haben. Daniel Wulff.

102. 1670 Juni 20. Stockholm.

Unvollst. schwed. Copie im Stael. v. H. Archiv und Concept im Reichsarchiv zu Stockholm. Uebersetzung.

Dem Obersten Jakob Stael wird das Gut Ramkow zugesichert.

Wir Carl ꝛc. thun kund, daß Wir dem Obersten Jakob Stahl, gegenwärtig Landmarschall der Ritterschaft und des Adels in Livland, wegen seiner treuen Dienste schon 1663 am 13. April die nach des Oberstlt. Niklas von Gyntersberg's Tode der Krone anheimgefallenen Güter **Moisekatz, Kaugositz** und **Heidenfelt** geschenkt haben[1]. Da aber Moisekatz und Kaugositz an Lorenz und Levin von Numers für 6000 Rth. verpfändet waren, wozu noch 1000 Rth.[2] kamen, die sie dem Oberstlt. Anthoni Bock auf seine Ansprüche hatten auszahlen müssen, so wurde am 2. Juni 1663 dem Kammer-Collegio befohlen, dem Obristen Stahl 6000 Rth. aus den Zolleinnahmen in Riga auszahlen zu lassen. Darauf haben Wir 1666 am 14. Mai dem Obr. Stahl erklären lassen, er möge die dem Oberstl. A. Bock zukommende Pfandsumme von 2000 Rth. auslegen und somit die Güter einlösen, bis ihm dieses Geld sammt den übrigen 6000 Rth. aus den Einkünften des Licents[3] ersetzt werden könne. Da aber wegen der Ungunst der Zeiten die Auszahlung nicht stattfinden konnte, und der Oberst Stahl noch jetzt nicht in Posseß der gedachten Güter gelangt ist, so geben und schenken Wir ihm als Ersatz das Gut **Ramkow**[4] im Ksp. Pabel [Pebalg]. Dieses Gut ist nämlich früher dem sel. Herrn Reichsadmiral Karl Karlsson Gyllenhielm [† 1650] donirt und seinen Erben ist vergönnt, es noch auf eine gewisse Zeit zu behalten. Sobald diese Zeit abläuft, soll Oberst Stahl Macht haben, das Gut mit allen Pertinentien anzutreten und für sich, seine Hausfrau und männlichen Erben unter adelicher Freiheit nach den Bestimmungen des Reichstags zu Norköping 1604 zu behalten und zu besitzen.

---

gewesen. Er wurde 1601 bei Pebalg gefangen und nach Schweden geschickt. *Mon. Liv.* II, 107. *Scr. Liv.* II, 491.

[3] Ueber den Namen der Gesinde steht: Wüste Ländereien; doch ist unklar, ob sich Dies auf alle, oder nur auf die letzten 14 Gesinde bezieht.

[4] Einer derselben war 1639, die übrigen vor 1638 angesiedelt, daher diese Berechnung eine Copie aus dem Landbuche von 1638 und 1639 zu sein scheint.

102. [1] S. Urk. 87. Moisekatz und Kaugositz hatte 1639 der Oberst Joachim v. Günthersberch. Anr. II, 160.

[2] Viell. Schreibfehler für 2000 Rth. Oder sollten die Zinsen das alterum tantum betragen haben? — [3] Zollamts.

[4] Ramkau war früher ein besonderes Kirchspiel, in welchem die Aagüter lagen, die Erzb. Thomas am 25. Febr. 1528 seinem Rathe Kerstian v Rosen nach dem Gnadenrechte bestätigte. Die Kirche wurde später nach Pebalg-Neuhof verlegt. S. Urk. 103. — Ramkau hat offenbar von Rameko oder Rameke, dem Sohne des Aeltesten Thalibald in Tolowa, seinen Namen. Ueber dens. s. Bunge UB. 70 (1224) und Heinr. v. Lettl. v. Pabst, 27, 1; S. 314, Anm. 8. Vgl. Urk 126.

Auch kann er schon jetzt, wenn er mit den Erben K. Gyllenhielms auf irgend eine Art übereinkommt, das Gut an sich handeln, damit er früher und sicherer in den Besitz desselben gelange. Doch behalten Wir Uns für Unsere mündigen Jahre die Ratification vor und bestimmen, daß er, wenn Ramckow von größerem Werthe ist, als die Güter Gyntersberg's, den Ueberschuß Uns und der Krone zurückzahlen müsse.

Hedwig Eleonora.

Peter Brahe. Pontus Friedr. de la Gardie.
Gustav Otto Graf Stenbock. Magnus Gabriel de la Gardie.
Johann Gabriel Stenbock. J. Klingstedt.

103. 1670 (?). Ohne Datum, Adresse und Unterschrift.

Concept im Stael v. H. Archiv.

Bericht des Pastors zu Alt- und Neu-Pebalg, David Höpfner[1], über Ramkau und die Kirche von Neuhof oder Neu-Pebalg.

Dem Herren Rittmeister (?) dienet Zum nachricht promemoria:

Neuhoff hat alle wege wie ein Filial Zu Peball gehöret; ist auch vom Pebalschen Pastorat verwaltet worden. Ramko[2] ist eine Hauptkirche, wohin der Hoff Seelin gehöret; Lison und Sinol, ein Filial von Ramko, woselbst der Pastor von Ramko umb den andern Sonntag gepredigt.

Die Neuhofische Kirche ist in Polen-Zeiten bei Skraje gewesen, ist auff halben wege Zwischen Neuhoff und Peball, woselbst der Pastor von Peball umb den andern Sontag den gotteßdienst verrichtet. Daß Neuhof und Ramko Zusammen gekommen, und ein Pastor vociret worden, ist geschehen auß Obristen Funken gonst, seiner Kinder Präceptoren Zu befordern.

Wen Obrister Stahl Ramko einnimmt, einen Pastoren vociren undt die Kirche Bauwen will, muß Lison und Sinol oder Maalmuischen[3], welche itzo ein Filial nach Tirsen geworden, wieder nach Ramko Kommen, und den Pastoren erhalten helffen. Weill Neuhoff ein Filial von der Pebalschen Kirchen, hat Obrister Funken dem Pastoren, so er vociret und eß also von Pebal abgerißen, kein land oder bauren geben können, sondern hat von Ramko gehabt 3 Hakenlant mit den 6 bauren zusammen, einen haken zum Pastorat und die bauren. Von Neuhoff hat der Pastor jährlich gehoben 5 Loof Roggen, 5 Loof gerste, 5 Lf. Haber, weil zu Ramko kein Hoff gebauwet gewesen, sonst hätte er von dar und nicht von Neuhof bekommen.

Die bauren, land und 15 Looff Korn will ich alles faren laßen, wenn die Herren Erben mir gnädigst Neuhof als ein rechtmäßiges Filial wieder Zulegen, und die 30 Rthaler und 12 Loof Roggen, so allewege die Pastores von Pebal gehabt, geben wollen.

---

103. [1] Nap. Pred. III, 17. Sein Nachfolger wird zuerst 1677 erwähnt.
[2] Vgl. Urk. 102, Anm. 4.
[3] Ueber Lisohn, Sinohlen und Mahlenhof s. Hagem. I, 245.

104. 1671 Juni 15. Reval.

Orig. Perg. im StHA. Daran hangen 10 Siegel in hölzernen Kapseln an abwechselnd rothen und weißen Bändern, nämlich: 1. 2. Zoege. 3. 4. 6. Delwig. 5. Taube. 7. Stael. 8. 10. Uexküll. 9. Ungern-Sternberg. — *In dorso:* Original-Kauff-Contract auf Hannijöggi und Jegelecht — geschloßen Reval d. 15. Juny 1671. — Exhibitae coram Commissione Regia in Arce Reval. d. 15. Juli 1684.

Urkunde über den Verkauf von Hannijöggi und Jegelecht von Erwe Herman Zoege an Jakob Stael von Holstein für 27000 Rth.

Im Nahmen GOTTES. Amen.

Zu wißen sey Jedermänniglich, Insonderheit Denen, so daran gelegen, Daß heute im untenbenannten Dato Ein auffrichtiger und unwiederrufflicher ErbContract berahmet und vollzogen worden, Zwischen dem HochEdelgebohrnen, Gestrengen, Vesten und Mannhafften Herrn Erw Herman Zöge auf Hannigögg und Manekül Erbgesetzen, alß Verkäuffern an einem theil, Vnd dem HochEdelgebohrnen, Gestrengen, Vesten und Mannhafften Herrn Jacob Stael von Holstein Auff Ramkow, Heidenfeldt, Kuyen und Hintzenberg Erbgesetzen, Ihrer Königl. Majestät zu Schweden Wolbestaltem Obristen über dero Artillerie, und General-Quartier-Meister In Liefl-, Ehst-, Ingermanland und Carelen, wie auch Itzigen LandtMarschallen In Liefflandt alß Käuffern am anderen Theil auff folgende Arth und weiße: Es alieniret und Verkaufft vorgemelter Herr Zöge nach genugsahmer überlegung mit wohlbedachtem muthe, mit wißen und willen Seiner geliebten Haußfrauwen und anverwanten, Seinen Ritterlichen Erbsitz, Hoff und Güter Hannigögg[1] in Harrien im Kirchspiel St. Johannis gelegen, mit allen dazu gehörigen Dörfern alß Sothel[2], Pirßo[3], Kollo[4], Hawer[5] und dem halben StrandtDorff

[1] Nach dem *Liber cens. D.* lag um 1240 im Bezirk oder Kylaegund Repel in der Parochie Jeelleth das Dorf Hanaegus, in welchem dem Winald nicht vom Könige [also als Allodialbesitz] 4 und Conrad dem Jungen (juvenis) 3 Haken gehörten. UB. I, Beil. 47a. Bfl. I, S. 4. — Hermann Soye wurde am 1. Aug. 1493 vom Gerichte gegen den Eindrang geschützt, welchen der Ritters Claus Soie zu Rum in die Wildniß von Hannijöggi versuchte. Bfl. 459. — Nach dem Titular-B. hatte 1586 Hermann Zoege den Hof Hannigeck nebst dem Dorfe Jegelecht, dem Dorfe Kawirel (viell. Kabernem), den 2 Gef. Kotzen, die zu einer Hofstätte gemacht sind (wahrscheinlich Kotzum), dem Dorfe zu Haber, Saddel, Kallo und Pirsch u. s. w. Pauck. Ldg. 55. Vgl. Urk. 110.

[2] Socal mit 10 Haken gehörte *c.* 1240 dem Conradus juvenis, *Lib. c.* 46b. Das ganze Dorf Sotele wurde 1402 am 26. September von Tyle Tolk, Dydriks S., dem Otto Soyen, Gerdts S., aufgetragen, und 1558 am 24. Juni verpfändete Hermann Soye an Robrecht von Gilsen für 1500 Mk. das Dorf Sodel. StHA. Im Tit. B. heißt es Saddul und hatte 1586 5 Gesinde und 2 Einfüßlinge. Pauck. Ldg. 55. — Jetzt liegen bei Hannijöggi der Krug, die Mühle und die Streuges. Sodel.

[3] Pirsö hatte *c.* 1240 8 Haken. *L. c.* 46a. — Hermann Zoege zu Hannijöggi verpfändete 1548 am 25. Juni an Magdalena Ducker, Joh. Bremens von Ottenküll Wwe., 5 Gesinde und 1551 am 24. Juni das ganze Dorf Byrse für 1000 Mk. Rig. StHA. — Im Tit. B. heißt es Pirsch und hatte 1586 8 Ges. und 3 Einf., s. Pauck. Ldg. 55. — Jetzt eine Hoflage und die Streuges. Pirso.

[4] Das Dorf Kallo hatte 1586 3 Ges. und 1 Einf. Tit. B. 24. Jetzt Köllo, 3 Ges.

[5] Havaverae mit 8 H. geh. *c.* 1240 Conrad dem Jungen. *Lib. c.* 46b. — Im Tit. B. Haber mit 6 Ges. — Jetzt Dorf Awerre mit 8 Ges.

Kabbenehm[6], sambt denen vier Hollmen[7] in der SaltzSee gelegen, auch allen Waldt und streugesinden, Alß Hermokosc[8], Raudenall mit Sagemühle und Krug, Saupall, Wickkopall, Arroperre, Loho, Ellelep, Monnipal, Kölle, Mullickmeggi, Tuhaa mit dem Kruge, Item den Hoff zu Jegelecht[9] mit dem Dorff Jegelecht, und dem Strandtdorff Monniwah[8], Mit allen Herrlichkeiten, Gebawden, Ländern und Leüthen, gegenwertigen oder abwesenden, wo Sie ahnZutreffen seynt, Krügen und Krügesstädten, Mühlen und Mühlstädten, Stehenden Seen, Strömen, Bächen, Fischereyen in dem Saltzee und frischen Wassern, Jachten, Wäldern, Wiesen, Weyden, Viehetrifften, Zehenden, Zinßen und Einkünfften, mit allen freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, KirchenFreiheiten, Stühlen und Begräbnisstädten, Zu Sanct Johannis oder Sayentacken und Jegelecht, quit und frey nach Harrischen und Wirischen Rechten, gantz und gahr, nichtes ausbeschieden, wie er es selber für Sich und seine Vohrfahren Beseßen, genutzet und gebrauchet, Vnd solche Güter nicht allein, wie sie anitzo in Ihren Gräntzen und Märcken belegen, Besondern auch mit allem dehm, was Künftig mit recht weiter darzu fallen und gebracht werden Kann, allerdings frey und unbeschuldet, Ahn obwohlgemelten Herrn Obristen Jacob Stael von Holstein Vor und umb die Summa von Sieben und Zwantzig Tausent Reichsthaler an guten Reichsthalern und Ducaten. — Dahingegen hat Herr Käuffer

[6] Jetzt Kabernem am Strande.

[7] Rammosaar und wahrscheinlich Koips, Rahhosaar und Pöddosaar, die jetzt zu Wallküll gehören.

[8] Ueber die hier genannten Streugesinde finden sich auf Mellin's Karte, im Tit. B. und im StHA. einige Nachrichten: 1. Hermokosso mit 4 Gef, im Tit. B. Hermokosche (2 Gef.), welches zum Ksp. Kusal gehört; 2. Raudoja, ein Krug und eine Sägemühle, wahrscheinlich dieselbe, die 1517 am 11. März von Johann Soighe, Hermanns S., dem Jasper Soighe für 300 Mk. verpfändet wurde (StHA) und an die noch jetzt der Name eines Gesindes Sae erinnert; 3. Saupallo; 4. Wikapallo, Fickenpall, ein Dorf mit 5 Gef., jetzt 1 Gef., welches 1630 am 13 Juli Fabian Szoege nebst dem Gef. Arro von Otto Wrangell auf Sage kaufte (StHA); 5. Arro; 6. Loho und 7. Ellelep fehlen bei Mellin, sind aber noch jetzt Streugef. Loh und Ellepe; 8. Monnipallo, welches 1564 am 14. Februar an Hermann Anrep verpf. war (StHA.), jetzt Mennipallo, 1 Gef., im Tit. B. Wannipall *(sic)* mit 2 Gef.; 9. Köllepelle, wahrscheinlich das Gesinde Koell, welches 1602 am 9. Juni an Johann Hühnerjäger für 130 Rth. verkauft wurde (StHA.); 10. Mullima, die Hoflage Mullikmäggi; 11. Tuhha, ein Krug; 12. Unter Jegelecht Manniwa mit 4, jetzt 6 Gesinden.

[9] Jegelecht, ehstn. Jõelehtme, war 1240 ein Kirchspiel, aber auch ein Dorf Jeeleth. mit 14 Haken, aus dem die Brüder Gerard und Winric vertrieben waren, und welches der Kirche, d. i. der Domkirche zu Reval, als dos ecclesiae gehörte, aber wahrscheinlich vom Bischofe dem Herrn Saxo, der 1257 miles, Capitaneus dom. Regis Daniae et Judex in Revalia heißt, verlehnt war. *Lib. c.* 46b. Pauck. *L. c.* 64. UB. 299, 270. Der O. M. Johann Freytag v. d. Loringhoue verlieh 1493 am 6. Sept. Hermann Soyen und seinen Erben nach harr.-wierl. Rechte den Hof und das Dorf Jegelecht, welches als Lehn dem vor etwa 10 Jahren verstorbenen H. Andres Nilson gehört hatte. StHA. — Später waren einzelne Gesinde daraus verpf. und verkauft, auch die Hofstätte zu Jegelecht verkaufte Hermann Szoege 1603 am 8. Mai dem Rathsverwandten zu Reval Johann Müller für 250 Rth., doch muß sie später eingelöst und zurückgekauft sein. Vgl. Brandis Coll. in *Mon. Liv.* III, 2, 113. — Später wurde Jegelecht ein besonderes Gut.

macht für Sich, Seine Erben und Erbnehmer, dießelbe seine wohlerhandelte Gütter Hannigögg und Jegelecht cum juribus et pertinentibus würcklich einZunehmen, eigenerblich Zu besitzen, Zu nutzen, Zu schalten und walten, alß mit Seinem rechten Erbguth und eigenthumb; Gestaltsahm Herr Verkäuffer vor Sich, Seine Ehliebste, Erben und Erbnehmen alles Bißhero daran gehabten Rechtes und Gerechtigkeit wohlbedächtig, freiwillig und gäntzlich Sich Begiebet, und alles Herrn Käuffern und Seinen Erben Zu immerwehrenden Zeiten in Beständigster und Kräftigster Rechtensform cedieret und überträget; Auch alle auf dieße Verhandelte Gütter Hannigögg und Jegelecht Habende und Lautende Siegel und Briefe auf guthen glauben außZuliefern, und da von dergleichen schriftlichen Vrkunden Er ins Künfftig nachricht Haben würde, solche Herrn Käuffern Kunt Zuthun, und frey ohne entgelt ahn die Hand Zuschaffen, Kräfftigster mahßen Verobligiret seyn soll.

Imgleichen sich Verpflichtent: Da etwan auf den Güttern Cron-Schulden, Bewilligungen, subsidien, Laden- und sonst andere Verborgene privat Schulden (wie Sie nahmen Haben mögen) Hafften solten, Solche JederZeit auß selbsteigenen mitteln Zu entrichten, Herrn Käuffern nicht allein Davor, sondern auch vor allen andern ahn- und Zusprachen frey und Schathlohß Zuhalten, und JederZeit die gewehrung Zuthuen, wie dann auch Landtüblich vor dem Harrischen Manngericht den Auftrag alßobald geschehen Zulaßen, Verbunden ist.

Nachdem auch Herr Verkäuffer bey außfertigung und unterschreibung dießes Briefes von Herrn Käuffern, Obristen Jacob Stael von Holstein den gantzen Kauffschilling der 27000 Reichsthaler an baarem Gelde empfangen, und Zu seinem Besten nutzen und angelegenheiten Verwendet, Seiner Eheliebsten auch eine Discretion von 500 Reichsthaler ahn guthen jubelen [Juwelen], vnd Ihme ein paar guthe Dresdensche Röhre und ein paar Niederländische pistohlen in den Kauff mitgegeben worden; Alß würdt Herr Käuffer Hiermit vor allem ferneren nachmahnen Kräfftigstermahßen qvitiret.

Im übrigen begiebt sich auch Verkäuffer aller Geist- und weltlichen rechten, Exceptionen, Beneficien, Indulten, alß da seyn non numeratae pecuniae, doli mali, persvasionis, rei non sic sed aliter gestae[10], dießen Erbcontract nimmer Zuwiederruffen, od. wiederruffen Zu laßen, Binnen Jahr und Dages BeyZusprechen, vnd wie es sonsten ersinnet werden Kan, Vollenkomlich und mit wohlbedachtem muthe solchem allen renunciiret, Alles bey adelichen Ehren, wahren wordten und Trewe ohne argelist und gefährde, steif, fest und unwiederruflich Zu halten.

Zu mehrer Versicherung ist dießer Erbcontract auf Pergameen geschrieben, von denen Contrahenten oder Principalen sowohl, alß auch andern darzu erbethenen Herren und Freunden, Alß ahn seiten des Herren Verkäuffers Herr Mannrichter Fabian Zöge auf Kotzum, Herr

[10] Nichtzahlung des Geldes, arge List, Ueberredung oder daß die Sache nicht so, sondern anders verhandelt sei.

Wolter Delwich auf Höbbede, Herr Leutn. Otto Delwich, Herr Rittmeister Claus Johan Taube und Herr Leütn. Gustav Erich Delwich, und An seithen des Herrn Käuffers, Herr GeneralMajor, Ritterschafft=Obristen und LandtRath Jacob von Üxkul, Herr Baron und OberstLeutn. Reinholt von Ungern=Sternberg und Herr OberstLeutn. Otto Johan Von Üxkul, alß theils Interessenten, theils Gezeügen, eigenhändig unterschrieben und mit dero angebohrnen pittschafften bekräfftiget. So geschehen in Reval den Funfzehenden Juny, Im Jahr nach Christi Unseres Herrn Gebuhrt Tausent Sechshundert unndt Ein undt Siebenzig.

Erwe Herman Zöge. Fabian Zöge. Wolter von Dellwigh.
Otto von Dellwigh. Claß Johan Taube.
Gustavus Erich von Dellwigh. Jacob Stael von Holstein *mpp.*
J. v. Vxkull, Wie Gezeuge.
Reinholdt Von Ungern=Sternberg *mpp.*
Otto Johan von Vxkull.

105. 1671 Auguſt 23. Stockholm.

Orig. im St. v. H. Archiv. — Die Aufschrift lautet: *A Monsieur Monsieur Le Colonell Jacques Stahl General-Quartiermaistre de fortification de La Mte. de Svedé prss.*[1] *à Riga.*

Schreiben des Gen.=Gouv. Gustav Soop an d. Obr. Jakob Stael v. H.

Wohlgeborner, Gestrenger undt ManVester, insonders geehrter Herr Obrister!

Desselben schreiben habe ich wohl erhalten undt sein ansuchen daraus Zur gnuge ersehn. Wie ich nun herzlich gerne gewünschet, daß dem Herrn Obristen sein begehren hette deferiret werden Können, inmaßen ich mit meiner eigenen Hand die Copey Ihrer Mayt. der Königin im Reichs=Senat in Händen gegeben undt Die sache da vorgebracht: — allein es wollen Ihre Königl. Maytt., daß Pebalg und die anderen güter sollen unverrücket bey einander verbleiben; gestalt denn auch die andere Kleine güter, so vom Sel. Reichs=Ammiralen[2] an einen oder andern davon weggegeben worden, auch itzo revociret werden[3].

Zweifele aber nicht, daß wenn der Herr Obrister wirdt umb anderweitige ersetzung ansuchung thun, Ihre Maytt. alsdan werden ihme dieselbe wiederfahren laßen, woZu ich gerne meine Cooperation contribuiren werde, alß ich im übrigen den H. Obristen hiemit der getrewen obhut Gottes empfehle undt Verbleibe

Des Herrn Obristen DienstWilligster

Stockholm d. 23. Aug. Ao. 1671. Gustavus Soop[4].

105. [1] Gegenwärtig, *présent.* — [2] Karl Karlsson Gyllenhjelm, † 1650.
[3] S. Urk. 102, 106.
[4] G. Soop, Freiherr zu Limingo (geb. 1623, † 1679), Matthias Sohn, war von 1663 an Generalgouverneur über die Besitzungen der Königin Wittwe Hedwig Eleonora, nachdem er vorher Präsident des Reductions=Collegiums gewesen war. Er hatte ein Gut in Livland (?), das bei Anrep Oustapel (?) im Ksp. Opolie genannt wird. Anrep IV, 34.

106. 1671 December 14. Stockholm.

Concept im Reichsarchiv zu Stockholm. Schwed. — Auszug.

Confirmation der Schenkung des Gutes Ramkau an den Obersten Jakob Stael von Holstein vom 20. Juni 1670.

Wir Carl ꝛc. thun kund, daß gemäß den Königl. Briefen vom 13. April 1663 und 20. Juni 1670[1] dem Obersten und Landmarschall Jakob Stahl v. Holstein das Gut **Ramkau** im Gebiete von Pebalg donirt worden sei. Obgleich nun dieses Gut mit Pebal und Schujen der Frau Königin Mutter auf ihre Forderung als Pfand eingeräumt ist, soll doch der Oberst Stahl bei seiner erworbenen Donation maintenirt werden und das Gut unturbiret behalten ohne einigen Schaden oder Eindrang. Will aber die Frau Königin Wittwe das Gut unter das Gebiet von Pebal einlösen[2], so soll Oberst Stahl dasselbe abtreten, nachdem er mit einem eben so werthvollen Gute oder mit baarem Gelde dafür contentirt worden.

Hedwig Eleonora.

G. Baner[3]. C. G. Wrangel. G. O. Stenbock.
M. G. De La Gardie. G. C. Baner. J. Klingstedt.

107. 1671 December 20. Stockholm.

Schwed. Copie im St. v. H. Archiv. — Auszug.

Schreiben aus dem Kammercollegio an den Reichsrath, Feldmarschall und General-Gouverneur in Livland, Graf Clas Tott[1], über Ramkow.

Se. Königl. Maytt. hat in dem offenen Briefe vom 14. Debr. in Gnaden resolvirt, daß der Artillerie-Oberst Jacob Stahl von Holstein im Besitze des Gutes **Ramkow** im Districte von Pebalg erhalten werden soll, welches ihm 1670 den 20. Juni als Ersatz für die ihm 1663 geschenkten Güter Moisekatz und Kaugositz donirt ist, da er dieselben wegen des darauf haftenden Pfandschillings von 8000 Rth. nicht einlösen konnte[2]. Da nun aber Ramkow mit Pebalg und Schuien Ihrer Majestät der Königin Wittwe für ihre Forderung an die Krone eingeräumt ist, so soll Oberst Stahl es ihr oder der Krone abtreten, wenn er durch ein anderes Gut von gleichem Werthe oder eine entsprechende Geldsumme entschädigt und contentirt worden ist. Demgemäß möge der Herr General-Gouverneur den Obersten Stahl in das Gut Ramkow und die dazu gehörigen Ländereien immittiren und es unturbiret behalten und benutzen lassen. Wenn jedoch sich ergeben sollte,

106. [1] S. Urk. 87, 102. — [2] S. Urk. 105, 107.

[3] Im Concept steht S. B., offenbar verschrieben, da Sved Bååt damals schon verstorben war, und daher kein Anderer als Gustav Peters Sohn Baner gemeint sein kann. Er sowohl als sein Verwandter Gustav Carls Sohn B. waren Mitglieder des Kriegscollegii. Anrep I, 116, 120.

107. [1] Claes Tott, Åkes Sohn, Graf zu Carleborg, war von 1665 an General-Gouverneur in Livland und † 1674 als Gesandter in Paris.

[2] S. Urk. 102, 106.

daß Ramkow von größerem Werthe sei als die anderen Güter, so soll er den Ueberschuß der Krone baar restituiren, zu welchem Zwecke eine Taxirung der Güter vorgenommen werden soll[3].

Gustaff Baner.	Clas Rålamb.
Gustaff Persson.	Hinrich Falckenberg.
Jochim Schüttehielm.	And. G. Lindehjelm.
Daniel Wulff.	Petter Törnros.

108. 1672 März 2. Narva.

Orig. mit 4 Sg. im Stael v. H. Archiv.

Verpachtung von Lavoja an Salomon von Schubbe.

Kundt undt wissendt sey hiemit Jedermänniglich, sonderlich denen, welche dießer offener Contract zu sehen, zu Hören undt zur festhaltung angehet, wie daß im iahr nah Vnßerß Sehligkmacherß geburt Tausendt sechshundert Siebenzig Zwey, den 2 Monadt Tagh Martij, in der Königl. See- undt HandelßStatt Narva Zwischen dem HochEdellgebornen, gestrengen undt wohlManfesten Herrn Johan Stael, Erbherrn auf **Lillienhagen**, Ihro Königl. Maytt. zu Schwedhen Bestellten Maior über dero Artiglerie in Ingermanlandt, in Vollmacht seines Herrn Brudern, auf erfolgende Ratification deß auch HochEdellgebornen, gestrengen vndt HochManfesten Herrn Obersten Jacob Staehl, Erbherrn auf Heidenfelt, Ramkow undt Hintzenbergh, wegen deß guteß **Lavoia**, in Ingermanlandt Belegen, mit dem Herrn Salomon von Schubben ein aufrichtiger undt unwiederrufflicher Arrendhe-Verdragg abgeredet undt geschloßen ist, folgender gestalt:

1. Es wird daß guth Lavoia mit allen Zubehörigen Landen, Heuschlegen, Seen, Holtzungh, Krügen undt Bauren, wie eß anitzo Befindtlich, durch Herrn Maiorn Johan Staehl alß geVollmechtigen an Herrn Salomon von Schubben auff drey nach einander folgende iahre, Jahrlich für Tausendh Dahler KopperMüntz[1], Auff Ostren Künftigh 1673 *praecise* Zu erlegen, Verarrendiret.

2. Deßfallß der Herr Arrendator auf negst Bevorstehende Ostren daß guth mit empfangungh eineß richtigen Inventarii antretten Kan;

3. Es nimbt der Arrendator auf sich alle des gutes onera ordinaria und extraordinaria nebenst dem Roßdienst undt was sonsten in gesagten drey Jahren an die Cron undt daß Landt Nebenst der gerechtigkeit an den priester zu erlegen nöthigh sein wirdt.

4. Allgemeiner Mißwachß, welcher über daß gantze Landt :daß Gott in gnaden verhüte: ergehen sollte, treget der Erbherr mit Contrahenten auf die Helfte. Außer dießem aber, weil der genieß eineß gesegneten iahreß dem arrendator zu nutzen Kommet, nimbt derselbe

---

107. [2] S. Urk. 102, 111.

108. [1] Ein Dal. Kupfer war etwa 1/6 Rth. Spec.

wegen guter Heuschläge alle andren Zufelle auff sich; waß aber durch Kriegeß *ruptur* entstehen solte, Träget der Erbherr.

5. Verbindet sich der Arrendator, daß guth Lavoia undt die Vnterthanen mit Keinen ungewohnten aufflagen zu beschwären.

6. Ist der Arrendator Schyldigh nach einhalt deß Inventarii alleß, waß derselbe an gebeüden nebenst anderen Mobilien bey seinem antrit empfangen hat, vollstendigh und unverdorben wieder Zu liefren; daß Vieh aber bleibet zur Disposition deß Erbherren, solcheß Nach Belieben zu vereußern; —

7. Wie sich auch dahero wohlgemelter Arrendator Kräfftigest verbindet, allen Schaden, welcher durch ihn oder die seinigen verursachet wirdt, zu refundiren.

8. Waß der Arrendator zur nothwendigkeit auß dem Busche durch die Bauern aufBauen wirdt, geschiehet zu seiner Beqvemlichkeit undt nutzen ohne entgeltungh, und soll der Erbherre dem Arrendatori die Arrende ein Halb iahr zuvor auffKundigen. Hingegen soll der Arrendator verpflichtet sein, am Letzten iahre gute außaat zu thun, dafür ihm die übrige saath doppelt erstattet wird.

9. Nach Verfloßenen Arrendejahren wird dießer Contract solcher gestalt Continuiret, daß im fall daß guth Lavoia ferner verarrendieret würdhe, soll der Arrendator daZu der negste sein, wenn er daß gibt, waß ein anderer Bieten wird.

10. Zur Versicherungh vorgehandelter Puncte erbieten undt verbinden sich der Herr Baltzer Schram, Kauff- und Handelßman allhie, nebenst Hn. Fredrich von Schubben, daß sie, da in unverhofftem fall von deß Hn. Arrendatoris seite dießem Contracte nicht solte nachgelebet werden, einer für alle vndt alle für einen mit Renuncijrung aller Beneficien, sowol in genere als in Specie, wie dieselben in Rechten Namen Haben Können, völligest und Kräfftigest caviren wollen.

Zur mehren fästhaltungh haben Dießes sowohl Contrahenten alß wohlerwehnte Arrendatoriß fidejussores [Bürgen] mit eigner handt vndt gewöhnl. pitschaft wolwiesendtl. Beglaubigen wollen.

Datum vt Supra.

Johan Stael von Holstein. Salomon von Schubben.

Baltzer Schram. Friedrich von Schubben.

109. 1672 April 10. Reval.

Orig. im Stael v. H. Archiv.

Das gutt HaneJöggj, von 2 pferde Roßdienst, ist biß Johannj an. 1672 annoch der Crone schüldich, wie folget:

Auff die Verpflegung der Dahl Squadron . . .	24 thal. kupfergelt.
Auff MühlenZol von an. 1670 Joh. biß an. 1671 restirt	5⅔ T. getreid.

Für MühlenZol von an. 1671 Joh. biß an. 1672 Johannis, welches vergangenen Herbst bereits solte bezahlt worden sein	48 T. getreid.
Für die bewilliung Zu dem walbauw [1]	24 T. getreid. [2]
Für alle drey Jahre Von der Bewilligung Zu der Pernauschen Akademie [3] zu 8 Rth. jährlich . .	24 Reichsthl.
Summarum	24 thal. Kupfergelt, 24 Reichsthlr. [4]
vnd	77⅔ T. getreid.

Henrich von Elßwich [5] *mpr.*

110. 1672 April 22. Reval.

Orig. auf Perg. mit drei Siegeln (Taube, Knorring und Ulrich) im Stael v. H. Arch. — *In dorso*: Königl. Harrischen Mangerichts aufftrag über Hannejöggi und Jegelecht. Reval d. 22. April A. 1672. — Vgl. Urk. 104.

Mannrichterliche Urkunde über den Verkauf von Hannijöggi im Ksp. St. Johannis nebst Jegelecht.

Im Nahmen und von wegen IHRO KÖNIGL. May. Zu Schweden Vnsers Allergnädigsten Königs und HERRN Uhrkunde Ich Ewert Taube auff Machters und Odenkat Erbgesessen, itziger Zeit Verordneter ManRichter in Harrien, und gebe mit WohlEdelgebohrnen, Vesten vndt Manhafften Herren, Reinholdt Johann Knorring auff Joggis vndt Ewert Gustav Ulrichen auff Laitz undt Munnelaß Erbgesessen, alß meinen, mir Zugeordneten beiden Assessoribus, Jedermänniglich, absonderlich denen hieran Gelegen, Zu verstehen:

Im heutigen Dato ist Vor dem Königl. Harrischen Manngerichte erschienen der HochEdelgebohrner, Gestrenger, Vest und Manhaffter Herr Jacob Stall von Holstein, auff Ramkow, Heydenfelt, Kuyen und Hintzenberg Erbgesetzen, Ihro Königl. Maytt. Zu Schweden Wolbestalter Obrister über dero Artillerie, General-Quartier-Meister in Liefl-, Ehst-, Ingermanlandt und Carelen, wie auch itziger Landt-Marschall der Ritterschafft in Liefflandt.

Derselbe hat gebührendt angetragen, waßmaßen Er in Anno 1671 mit dem HochEdellgebohrnen, Vesten und Manhafften Herrn Erwe Herman Zögen einen auffrichtigenn, Bundigen und Vnwiderrufflichen ErbContract Seines in Harrien im Kirchspiell St. Johannis belegenen ErbGutts

---

109. [1] Bll. in Dorpat, s. Urk. 113.

[2] Zur Hälfte Roggen, zur andern Hälfte Gerste.

[3] Da die 1656 zerstörte Universität Dorpat nach Pernau verlegt werden sollte, bewilligten die Ritterschaften in Livland, Ehstland und Ingermanland von 1669—72 von jedem Roßdienst 4 Rth. Mitth. VII, 21.

[4] Ueber das Geld wird quittirt am 17. Jan. 1673. Vgl. Urk. 136 u. 108, Anm. 1.

[5] H. von Elßwich (nicht Elswichs) aus Deutschland war 1655 Factor in der Colonie Nya Sverige in Amerika, später Assess. des Burggerichts in Reval; geadelt unter dem Namen Elswichshausen am 9. Oct. 1675 und introducirt 1678, Nr. 891, s. Anrep I, 735. Vgl. Urk. 136 f.

Hannijöggi getroffen, und nach reifffinniger Erwegung Herrn Verkäuffers und dessen Eheliebsten mit Zuziehung beiderseits nahen Befreundten und Anverwanten, den Hiebey producirten und den 15. Juny dicti anni Unterschriebenen Kauff Vollenzogen;

Hiernegst begehrende, daß diesen Löblichen Ritter- und Landes-Rechten gemäß Verbriefftter maßen der Gerichtliche Aufftrag geschehen möchte.

Herr Erwe Herman Zöge, alß Verkeuffer seines ErbGuttes Hannijöggi, inhaeriret solchem petito und gestehet Gerichtlichen zu, daß nicht allein Er seinen Ritterlichen Erbsitz, Hoff und Gühter Hanniiöggi in Harrien im Kirchspiel St. Johannis Zu Sayntaggen belegen, mit allen dazu behörigen Dörffern[1], Item den Hoff Zu Jegelecht mit dem Dorfe Jegelecht und dem StreuDorff Manniwah in dem Kirchspiell Zu Jegelecht belegen mit allen Herligkeiten[2] ꝛc., Allerdingß frey und unbeschuldt an gedachten Herren Obristen Jacob Stall von Holstein, ümb und vor Sieben und Zwantzig Tausendt Reichsthaler, Wolbedächtlich Verkauffet, besondern auch diesen Kaufsschilling der 27000 Rth. an Specien Rdr. und Ducaten, benebst der in dem Kauffbrieff benambten Discretion[3], Zu Voller Gnüge bahr empfangen und in seinem Nutzen Verwendet habe.

Wie er dan nochmahlen Wohlbedächtlich diesen ErbkauffContract ratihabiren und, daß obbenahmte Gühter Herren Käuffern Gerichtlich auffgetragen würden, das Königliche ManGericht dienstlich ersuchet haben wolle, so Kräfftigst, daß nunmehro der Herr Obrister Jacob Stall von Holstein alle solche Gühter cum juribus ac pertinentijs als seine Erb- und Eigenthumbs-Gühter einnehmen, nach Harr- und Wierischen Rechten besitzen, und mit selben eigen gefallens nach Schalten und Walten möge;

Mit Verziehung vor sich, seine Eheliebste, Erben und Erbnehmer, aller an selben Gühtern gehabten Rechten und Gerechtigkeiten, Außanttwortung aller Brieffe und Siegell, und waß für richtliche Wolthaten Herren Käuffern im KauffBrieffe mehr zu Gute reserviret, ihm JederZeit die Eviction Zu praestiren Anheischende[4].

Auf diese Gerichtliche Bekentnüß übergiebet, Lieffert und überträget Im Nahmen Höchstgedachter Ihro Königl. Maytt. des Königl. Harrische Man-Gerichte im VntenGesetzten Dato Käuffern, dem Herren Obristen Jacob Stall von Holstein dieße vorbenandte Gühter und specificirte Höffe, Dörffer, Mühlen, Krüge, Landt und Leute, mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, wie es immer Nahmen hat, nichtes außbeschieden, wie es Herr Verkeuffer, Erwe Herman Zöge und deßen Vorfahren Geruhiglich beseßen, genützet und gebrauchet, nach Harr- und Wyerischen Rechten alß sein Erb und Eigenthum Zu besitzen, Zu Nutzen und Zu gebrauchen, Zu verpfänden, Zu verkauffen und zu Verschencken;

---

[1] Die Dörfer und Streugesinde s. Urk. 104. Hannijöggi (Gänsebach) wird jetzt Annia genannt und gehört seit 1840 Bar. Constantin Ungern-Sternberg.

[2] Wörtlich übereinstimmend mit Urk. 104, S. 73.

[3] Juwelen und Pistolen, s. Urk. 104, S. 74.

[4] Versprechend, für alle dem H. Käufer reservirten Rechte ihm vor Gericht zu caviren.

Immaßen Hiedurch und Krafft Dieses Herr Kaüffer legitimus possessor et verus Dominus aller vorbenannten Gühter erkläret und ihm, dieselben itzo einzunehmen, mit allen Appertinentien Zu usufruiren und Zu ewigen Zeiten vor sich, seine Erben undt Erbnehmer unbehindert und ruhig Zu behalten, Völlige Macht ertheilet wirdt.

Zu mehrer Versicherung und Beglaubigung haben wir Richter diesen Gerichtlichen Aufftragß-Brieff eigenhändig unterschrieben und mit unsern Angebohrnen Adelichen Pittschafften Vntersiegelt. So Geschehen in Reval den 22. Aprilis des Eintausendt Sechs Hundert Zwey und Siebzigsten Jahres.

EWerth Taube. Reinholdt Johann Knorring.

Evert Gustav Ulrich.

111. 1672 Mai 15. Peball.

Zwei Abschriften im Stael v. H. Arch. Vgl. Urk. 107.

Taxation der Pebalgschen Güter.

Auf Befehl S. Majestät und des Königl. Gouvernements vom 22. Januar c. sind die Güter Pebalg, Schujen, Neuhof, Ramkow, Dubinsky und Gosenhoff am 10. Mai c. inquirirt und inventirt worden, und es hat sich ergeben:

1. Nach der Taxe der Landesordnung müßten die Einnahmen von der Bauern Arbeit und den Krügen jährlich betragen:

Pebalg	2969 Rth.	Schujen	1503 Rth.
Neuhoff	1431 „	Ramkow	560 „
Dubinsky[1]	175 „	Gosenhoff[2]	147 „

2. Nach dem Ertrage der Felder würde die Summe der Einkünfte sich auf 7697 Rth. belaufen, doch ist wegen Mißwachs und Verarmung der Bauern Manches in Abrechnung zu bringen. Zwar sind noch über 30 Bauernstellen wüste, und durch Besetzung derselben könnten die Revenüen vermehrt werden, auch aus der Königl. Station ist ein Ueberschuß vorhanden, doch sind diese Einnahmen unsicher und ist daher wohl die oben angegebene Summe als die richtige beizubehalten.

3. Dagegen müssen die onera publica in Abzug gebracht werden, nämlich:

6 Roßdienstpferde	360 Rth.
Salar der drei Pastoren *à* 20 R.	60 „
Salar und Deputat des Hauptmanns	400 „
Lohn und Deputat für 3 Amtsleute	300 „
Bewirthung des Königlichen Landgerichts und des Oberconsistorialgerichts jährlich zweimal	50 „
	1170 Rth.

111. [1] S. Urk. 101, Anm. 2.

[2] Kohsenhoff im Ksp. Schujen, welches 1582 dem Joh. Goß gehörte, aber nicht zu der Donation an Karl Gyllensj=hjelm gehört zu haben scheint, da es 1629 dem Johann Bieberitz bestätigt wurde. Hagem. I, 205.

Diese 1170 Rth. müssen von den Einnahmen abgezogen werden, so daß sich als reiner Rest ergeben würden . . . . 5607 [3] R.

Berechnet man diese Einnahmen zu 8 Procent, so würde das Capital 70,087 Rth. betragen; folgt man aber der Landes *usance*, in der man den Werth auf zehnmal so hoch wie den jährlichen Ertrag anschlägt, so ergiebt sich nur eine Summe von 56,070 Rth.

Otto v. Vitinghoff
Kön. Landrichter.

A. F. v. Rosenthal [9]
Assess. nobilis.
Joh. Caulichius,
Assessor.

Beigefügt ist ein unvollständiges Inventar der Bauern unter Ramkow, deren 30 auf 14¾ Haken als ansässig und (außer dem Starosten) zu Arbeit verpflichtet verzeichnet werden; 6 Gesinde mit 2¾ H. lagen wüste. In 26 derselben auf 12⅜ H. lebten 9 befreyete [4] Brüder, 9 unbefreyete Brüder, 38 große und 39 kleine Söhne, 6 Einwohner, 15 Knechte, 21 Frauen und alte Töchter. Ihr Besitz betrug 69 Pferde, 25 Ochsen, 92 Kühe, 45 Ziegen, 132 Schafe, 110 Schweine, 209 Loof Roggen Aussaat, 7 Bienenstöcke, 14 GrützKorn [5].

Die Neuhöffischen Nutzbarkeiten:

In den Neuhöffischen vnd Ramkauschen Hofesfeldern ist die Außaht 25 Loff, In den Würdenschen Feldern, [6] so biß dato zu Neuhoff gebrauchet worden, 158 Loff. — Hewschläge sindt auff 23 Kuyen [7] zu 18 *à* 20 fuder, davon gehen 9 Kuyen ab, so auff Würden landt gemeiet [6] werden. — Viehtriefften sindt die besten. — Fischereyen sindt dar auch zur Nothdurfft in der Aa. — Jachten wie bei den andern Güttern. — Wälder und Büsche zur Nothdurft, doch daß Meiste muß auß dem Ramkauschen geholet werden; ist umbzuröden [8] genug.

Ramkow. — Weilen Kein Hofflager ist, alß werden diese Hofesfelder von Bauern auch nach Newhoff gebrauchet. — Fischereyen sindt hier Keine andere, alß wie zu Newhoff in der Aa. — Viehtriefften genug. — Jachten wie bey Obiegen, auch hat man hie Ellendt gefunden. — Wälder vnd Wiltnüßen genug, daß auch die andern Pebelschen Gütter all ihr Bast, Borck, Schlitten- und Wagen-Holtz mit anderer geräthschafft darauß hollen müssen.

A. F. v. Rosendahll [9]
in stelle des Landrichters.

P. Hein. Reg. Jud. Tris. Ntrs. [10] *mp.*

---

[3] Von Ramkau würde also die reine Einnahme nach Abzug von 97 Rth. Unkosten nur 463 Rth. betragen, so daß der Werth zu 8% berechnet auf 5787 und zu 10% auf 4630 Rth. anzuschlagen wäre. Dasselbe Gut wurde 1836 für 100,000 R. S. der Baronin Emilie Meyendorf überlassen. Tiesenh. S. 68.

[4] Verheirathete. — [5] Loof Aussaat Gerste zu Grütze.

[6] Gemähet auf Würden od. Kapershof bei Neu-Pebalg, s. Hag. I, 200.

[7] Große Heuhaufen. — [8] Zu Feld machen durch Ausrodung der Gebüsche ꝛc.

[9] Adolf Friedr. Wetter aus Pommern, 1652 Juli 20. unter dem Namen v. Rosenthal in den Adelstand erhoben, ist Stammvater der Fam. v. R. ERA.

[10] Des königl. Landgerichts (judicii terrestris) Notar.

112. 1672 August 2. Lawoja.

Schwed. Originale und Concepte im Stael v. H. Arch. — Auszug aus etwa sechzig beschriebenen Seiten, die theils defect, theils *in duplo* vorhanden sind.

Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben in Lawoja von 1664 bis 1671.

Das Gut **Lawoja**, welches 1645 Herrn Engelbrecht v. Mengden, 1661 aber dem Obersten Jakob Stael v. H. donirt und der obrigkeitlichen Anordnung vom 30. Octob. 1661 zufolge eingeräumt wurde[1], lag im Gebiete von Nöteborg[2] im District[3] Loppist an der russischen Gränze am Wege nach Nyen[4]. Bei einem zum Gute gehörigen Kruge wurde von beiden Potentaten Wache gehalten.

Lawoja oder Lava bestand aus den Dörfern Poletulla (1 Obs), Witkatalla (1), Lukina (2½) und Peckalla (2½), zusammen 7[5] Obs oder Haken[6], nebst verschiedenen wüsten Ländereien[7], mit denen zusammen das ganze Gut auf 8⅐ Obs berechnet wurde.

Von den 13 Bauern, die 1666 das Land bearbeiteten, führen 12 finnische Namen, ein Russe, Ignat Mecharioff, entlief 1667, doch wurden in demselben Jahr wieder Russen angesiedelt. Später scheint die Zahl sich gemehrt zu haben.

Das Gut war sehr deteriorirt, die Felder lagen wüst, die Bauern waren zum Theil entwichen und wagten nicht zurückzukommen, ehe der Friede hinreichend gesichert sei.[8]

Jacob Stael ließ sogleich durch seinen Bruder, den Major Johann St., zum Ankauf von Inventar 200 Dal. K. M.[9] anweisen und schenkte einigen Bauern einen Theil der Abgaben, anderen gestand er zwei Freijahre zu, um das Gut besser zu redressiren.

Der Major Johann Stael übertrug die Verwaltung des Gutes einem Amtmann Isack Johanson, 1665 einem Hans Strengheel, 1666 dem Peter Pawelson, und von 1668 bis 72 war Petter P. Westman, des Herrn Obristen Diener, Verwalter, der auch die Rechnungen des früheren Amtmanns zu prüfen hatte. Als Revidenten waren schon 1666 Hinrik Werden, Artolleriefähnrich, und 1667 Arend Möller auf Lawoja gewesen, auch sah der Major selbst die Berichte durch und fügte seine Bemerkungen in deutscher Sprache hinzu.

---

[1] Urk. 63, 83, 85 und 118. — [2] Jetzt Schlüsselburg; schwed. Nöteborgs län.
[3] Pagast, s. Urk. 83, Anm. 3. — [4] S. Urk. 85, Anm. 1.
[5] Besetzt waren 1664 nur 6 Obs.
[6] Obs von обжа, Land, welches mit einem Pferde (ehstn. hobbone, watländ. obben oder upan) bearbeitet werden kann, ähnlich wie Haken von uncus, Pflug, Hakenpflug, wofür auch equus, Pferd, gebraucht wird in *Henr. L.* 15, 5 und 18, 3.
[7] Von denselben werden 1645 unter Anderen genannt Wallia und Ryska Larkow.
[8] Der zu Kardis 1661 abgeschlossene Friede hinderte nicht eine noch lange dauernde Spannung zwischen beiden Reichen.
[9] Der Daler Silbermünze war gleich 3⅔ Dal. Kupfermünze und jeder ders. wurde in 32 öre getheilt. Der Speciesthaler hatte um 1680 sechs Dal. K. M. und 64 Weiße.

Eine Gränzbesichtigung[10] wurde am 2. August 1668 von dem Herrn Statthalter auf Nöteborg, Wolter von der Pahlen[11], angestellt und 1670 fand ebenfalls eine Generalrevision und Berichtigung der Gränzen Statt.

Der Ertrag des Gutes wurde 1664 nach der Aussaat der Bauern auf den Dorfsfeldern billig[12] berechnet auf:

20 T. 28 Kappen[13] Roggen zu 3 Dal. S. M.[14] .	62	Dal.	20 öre
20 T. 8 K. Gerste à 2 Dal. S. M.	40	„	16 „
16 T. 10 K. Hafer à 1½ Dal. S. M.	24	„	24 „
Dazu das Tonnengeld[15] von Roggen und Gerste . .	41	„	4 „
Von Hafer zu ½ Dal. für die Tonne	8	„	8 „
	177	Dal.	8 öre

Diese Gesammtsumme betrug 472 Dal. K. M.[16].

Die Hofsfelder scheinen unbebaut geblieben zu sein.

Die Leistungen der Bauern waren 1666 folgende:

135 Dal. R. M., 47 T. Roggen, 12 T. Gerste, 1 T. Weizen, 9¼ T. Hafer, 1½ ℔ Butter, 3½ ℔ Garn, 37 Ellen Sackleinwand von 1½ Ellen Breite, 12 Schafe, 6 Schweine, 37 Hühner, 364 Eier und 5½ Fuder Heu. Ferner ist von geliefertem Schaffleisch und Schweinespeck die Rede, wahrscheinlich aus den oben angegebenen Thieren gewonnen. — Von dem auf Hofsland in den Wüsteneien[17] gemähten Heu hatten sie den 5. Theil abzuliefern[18], von dem daselbst gebauten Korn den Zehnten[19] oder die 4., zuweilen auch die 5. Garbe zu geben, was 1666 etwa 16 T. Roggen und 1670 schon 48 T. Roggen, 4 T. Gerste und 6 T. Hafer ausmachte.

Das Tonnengeld[15] ward nach der Kronstaxe 1664 auf 49 Dal. S. M. berechnet, wurde aber großentheils erlassen.

Die Tageswerke, die zu 4 Weißen[9] den Tag angesetzt waren, sollten für jeden der 6 besetzten Obsen 10, zus. also 60 Dal. S. M. einbringen, doch ging im ersten Jahre nichts ein; später scheinen sie zu Bauten und Feldarbeiten verwendet zu sein. Erst 1669 heißt es, daß vom Hofe

---

[10] Schwed. granneſyn.

[11] Wahrscheinlich ein Sohn des Capitäns Christoph v. d. P. auf Astrau, und ein Bruder Johanns v. d. P. († 1694).

[12] Schwed. lindrigt. — [13] Die schwed. Tonne hatte 32 Kappen.

[14] Der Preis wechselte nach den Jahren und der Qualität des Korns, gewöhnlich wurde die Tonne zu 5⅓ u. 6 Dal. Kupfer (c. 2 Dal. S.) verkauft.

[15] Von jeder geernteten Tonne Hartkorn zahlte der Bauer 1 Dal. S. M., von jeder Tonne Hafer die Hälfte.

[16] Von dieser Einnahme wurde den Bauern so viel erlassen, daß nur 50 Dal. S. M. an Revenüen übrig blieben.

[17] In den Steppen (ödesland, heidland) und den Wäldern machte man durch Brennen der Grasdecke (ehstn. küttis) oder durch Ausroden und Verbrennen der Bäume und Büsche (schwed. swedja, swedjeland) Landstücke urbar.

[18] Der Ertrag ward 1666 auf 8 Dal. K. M. berechnet.

[19] Rechnet man die Abgaben der Bauern zu Gelde, so hätten die Einkünfte aus denselben an 700 Dal. K. M. ausgemacht; doch war die Qualität der Lieferungen wohl nicht die beste.

6 T. 20 K. Gerste, 2 T. 26 K. Hafer und 7½ T. Roggen ausgesäet sein; 1670 wurden 5 T. Gerste, 9 T. Hafer und 9 T. Roggen und 1671 wieder eben so viel gesäet. Die Ernte brachte 1670: 15 T. R., 12 T. G. u. 17½ Hafer, und 1671: 61 T. R., 6 T. G. u. 8½ T. Hafer ein. Das Korn wurde theils in der Wirthschaft verbraucht, theils nach Nyen an den Rathmann und Postmeister Friedr. Wilh. Lado verkauft.

Von der Fischerei sind die Einnahmen nach der Kronstaxe auf 20 D. S. M. berechnet; aber 1664 ging nichts ein, auch 1667 sind für verkaufte Fische[20] nur 4, 1670 nur 12½ Dal. K. M. in Rechnung gebracht, doch hin und wieder Roggen dafür eingetauscht.

Der Krug war für 48 Dal. K. M. verpachtet, später scheint er dem Amtmann überlassen zu sein, da ihm die Einnahme aus demselben als Lohn angerechnet wird.

Die Ausgaben dagegen waren nicht unbedeutend. Außerdem, daß von vielen Bauern keine Abgaben eingingen, andere über die Gränze entwichen und die Jahresrente mitnahmen, mußte in manchen Fällen noch den Bauern Vorschuß an Geld oder Saatkorn geleistet oder bei Mißwachs und Feuerschaden Unterstützung gewährt werden.

Die Besoldung des Amtmanns und der Hofsleute bestand meistens in Naturalien, doch erhielt das Viehweib 25 Dal. und 3 T. Roggen, ein Hirtenknabe für das ganze Jahr 15 Dal. u. 3 T. Roggen, 1 Hirtenmädchen für den Sommer 4 Dal. u. 3 T. Roggen, ein Viehhirt 1667 nur 5 T. Roggen. — Auch mußte der Hof zum Rustdienst einen Reuter (1666 den Corporal Clementioff) halten, der 25 Dal. erhielt.[21] Dazu kamen die Reisen der Revidenten nach Nyen, Narva und Nowgorod. Die Zahlungen an die Krone waren gering[22] und beschränkten sich auf die Steuer, die von den wüsten Ländereien erhoben wurde und 1669 auf 8 Dal. 5 Öre und 4 T. 5 K. Roggen sich belief.

Ferner waren öfter Kronsbeamte zu bewirthen, welche die Placate im Lande verbreiteten; den russ. Gränzwächtern mußte ein Ersatz für ihre Bemühungen geleistet werden und der Pastor[23] mit seinem Kaplan erhielten vom Hofe 2½ T. Roggen u. 2½ T. Hafer.

Da die Wohnung vom Wasser ganz verdorben war, so wurde 1668 aus altem Material ein Häuschen[24] errichtet, welches ein Zimmer mit einem kleinen Fenster und einen Keller enthielt, und 1669 mußte ein neues Wohn-

---

[20] Schwed. lâttfisk, viell. von лодка, altnord. *ludhr*, Boot. — Auch lâtthö wird erwähnt, viell. zu Boot herbeigeführt. Viell. ist Beides von lott, Antheil, abzuleiten und bedeutet die Fische und das Heu, von dem ein Antheil dem Herrn zukam.

[21] Der Roßdienst verpflichtete die Gutsbesitzer in Ehstland, von 15 Haken 1 gewaffneten Reiter zum Kriegsdienst zu halten. Das schwed. rusttjenst, Rüstungsdienst, stammt auch vom altschwed. *rus, ros*, Pferd. Geijer I, 169.

[22] Zur Einrichtung des Gutes waren sechs Freijahre bewilligt, s. Urk. 83.

[23] Wahrscheinlich in Nyen, wo ein Pastor Ladho erwähnt wird.

[24] Es heißt: en gammal stufwa upbyggit; — wahrscheinlich war dies Häuschen eingefallen und wurde wieder aufgebaut. Die ganze Ausgabe dafür betrug 17 Dal. K. M., 24 Kapp. Roggen u. 16 Kapp. Gerste.

haus mit 1 Zimmer von 4 Fenstern, 1 Kammer mit 2 und 1 Kammer mit 1 Fenster erbaut werden, wofür 35 Dal. K. M., 16 T. Roggen u. 32 T. Gerste verausgabt wurden.

Desgleichen wurde ein Backhaus mit 1 Badstube (20 Dal.), eine neue Rie mit Comina (Kamin, Ofen) zu 40 Dal. und ein neues Viehhaus, 8 Fad. lang u. 6 Fad. breit, gebaut.

Auch für die Kirche wurde gesorgt, und für ein Fenster 4, als Beitrag zu der Tischlerarbeit am Altar und der Kanzel 3 und für einen zinnernen Kelch 3 Daler ausgegeben.

Ueber die speciellen Einnahmen möge Folgendes genügen:

1664: Renten von Bauern: 34 Dal. S. M.[25] = *c.* 83 Dal. K. M.
Tonnengeld: 14 Dal. S. M.[26]
Arrende vom Kruge: 48 Dal. K. M.
Von den Feldern des entwichenen Bauern Muiiko geerntet 20 T. Roggen. — Die Gesammtsumme betrug:
Von wüstem Lande: 23 Dal. S. M. 147 Dal. S. = *c.* 392 Dal. K.
Von dem Korn wurden nach Ryen verkauft 20 T. Roggen, 12½ T. Gerste u. 10½ T. Hafer. Das Geld, 93 Dal. S. M., sollte Peter Gren dem H. Obersten abgeben.

Ueber 1665 fehlen die Angaben.

1666: Von den Bauern 135 Daler[27] u. für den 5. Theil des auf Hofsland gemähten Heues 8 Dal.

1667: Ertrag der Ernte von den Bauern *c.* 208 Dal.
Ferner 4 T. Weizen, 46 T. Rogg., 20 T. Gerste, 47 T. Hafer.[28]
Für Fische 4 Dal. 3 Öre und 2 T. 16 Kapp. Roggen.
Für Heu 50 Dal. Von Wallias wüstem Lande u. Lawoja's Brennland[29]: 5 T. 20 K. Roggen.
Für 5½ gemästete Schweine, die nicht in der Rechnung als verbraucht oder verkauft angeführt werden, muß der Amtmann[30] ersetzen 66 D.
Für verkauftes Schaffleisch[31] und Speckseiten[32] eingekommen 44 D.
Die Einnahme betrug also 372 Dal.

1668: Ernte 209 Dal. nebst 54 T. Roggen, 25 T. Gerste und 31 T. Hafer. — Für verkauftes Fleisch 60 Dal.
Vom Ertrag sind dem H. Major 90 Daler eingehändigt.
Von der 4. Garbe ist eingegangen, desgl. für Weizen u. Fische eingetauscht etwa 6 T. Roggen.

---

[25] Nämlich von 127 Dal. 28 Ö. waren erlassen 92 Dal. 29 Öre.
[26] Desgl. von 49 Dal. erlassen 35.
[27] Im Verlauf der Rechnung wird nur nach Kupfer gerechnet.
[28] Wahrscheinlich nur Gerechtigkeitskorn. — [29] Schwed. swedjeland.
[30] Der Amtmann mußte sich oft Abzüge gefallen lassen, doch überließen die Revidenten dem H. Major die Entscheidung.
[31] Skättfärkött, das Fleisch von den Schafen, welches die Bauern gegeben.
[32] Für 8 Lth 4 th: 33 Dal.

1669: Für Fische 15 Dal.; für *c.* 7 ℔ Butter 24 Dal.
Für Korn 160 Dal. Anm.[33]: Hier fehlen die 200 Dal. K. M., die Peter Paulson von den Bauern empfangen vor schult undt 30 rd. *in spec.*, da pferde vor hatten sollen gekauft werden vor mir; davon ist nichts auffgenommen.

1670: Für Korn 190 Dal. Für verkauftes Rindvieh 34 Dal.
Für Fische 12½ Dal. Für Butter 26 Dal.

1671: Vom H. Major in Nyen 200 Dal.[34]
Für 5 verkaufte Schafe *à* 2 Dal. u. 5 Lämmer *à* 1 Dal.: 15 Dal.
7 ℔ Butter von 7 Kühen *à* 3 Dal. 24 Öre. — 26 Dal. 8 Öre.
Für 30 T. Roggen *à* 5½ Dal. — 165 Dal.
Für 40 T. Rogg. *à* 6 Dal. 240 D.
Für Roggenstroh 30 Dal. Für ½ T. Erbsen 3 Dal.

Die Ausgaben im J. 1664 bestanden in dem Verlust der berechneten Leistungen der Bauern. Ueber die Verwendung von 125 Dal. S. M. sollte der Amtmann Rechnung ablegen. 1665 fehlt.

1666: Dem Corporal Clementioff für den Rustdienst 25 D. K. M.
Für die Wirthschaft 110 Dal. 8 öre.

1667: Dem Revisor Emmerling, der auf Ordre des Herrn Feldmarschalls[35] eine Landkarte formiren sollte, 13½ Dal.
Für Feldarbeiten 15 Dal. Für 2 Hofhunde ½ T. Roggen u. 2 T. Hafer. Der entlaufene Bauer Bertell Torcha hat unbezahlt gelassen 22 Dal. 28 Öre, 1 T. Roggen, 2 T. Gerste u. 1½ T. Hafer.
Von den Bauern statt der Renten genommen 5½ Kuh u. 1 Ochsen, taxirt zu 54 Dal.
1 Tonne Theriakelse[36] und Lorbeeren fürs Vieh 2½ Dal.
Die Bauern sind schuldig geblieben: 134 Dal. 11 Öre, 1 T. 28 K. Roggen, 14 T. Gerste u. 11 T. Hafer.
Anm.[37]: Diesen Rest sol der Ambtman schuldig sein Noch bei schlittenbahn ein Zufordern, vndt Auff des Herrn brudern Ordre parat halten, — So Ich ihm bei Dreuwungk des thurns[38] auff erleget.

---

[33] Wahrscheinlich von der Hand des Majors Johann Stael v. H.

[34] Der Major Stael hatte 519 Dal. empfangen und gab davon dem Verwalter 200 Dal. zurück. Die Einnahme in der Rechnung bezeichnet daher nicht gerade die Revenüe des Gutes, sondern nur Das, was der Amtmann an Geld und Korn eingenommen.

[35] Wahrscheinlich Bengt Hom, Claes Sohn, von Åminne, der 1677 Feldmarschall, 1656 Gouverneur und 1672 Gen.-Gouv. von Ehstland wurde. Vgl. Urk. 91. Stjernm. Höfd. II, 225. Anrep II, 305.

[36] Theriak, Tyriakel, Θηριακός, ein Gegengift gegen Seuchen.

[37] Von Major Johann Stael, dem die Rechnung vom 20. Januar 1669 eingesandt war.

[38] Androhung der Gefängnißstrafe.

1668: Für Bauten 57 Dal.; für 2 Handmühlen 6 Dal.[39]
Für 2 Kessel 15 Dal. 20 Öre.
Am 23. Mai verzehrt auf dem Ting [Gerichtstag] in Walia 2 Dal.
Für Papier und Postgeld 5 Dal. 16 Öre.[40]
An die Krone für die wüsten Ländereien pro 1667 u. 68: 5 Dal. 12 Oere, 8 T. 14 K. Roggen, 3 T. Hafer.
Dem Pastor 2 T. Roggen, 2 T. Hafer; dem Kaplan 1 T. Roggen, ½ T. Hafer.

1669 Jan. 20. Den russ. Gränzwächtern, die einen russischen Bauern über die Gränze ließen, damit er im Ting über die Gränzen des wüsten Landes von Walia Zeugniß ablegen könne, — 6 Dal.
Zehrung und Lohn des Russen auf dem Tinge — 6 Dal.
Auf der Fahrt nach Narva im Februar — 4 Dal.
Dem Canzlisten in Narva für den Brief nach Nowgorod wegen der entlaufenen Bauern — 3 Dal.
Auf der Reise nach Nowgorod und zurück und für den achttägigen Aufenthalt daselbst — 15 Dal. 16 Öre.
In Nougarden dem Translateur, dem Canzlisten, dem Prästaw [приставъ] und den Strelitzen — 20 Dal.
Den Kronsboten, welche die königlichen Placate brachten und für Executionen im ganzen Jahre 16 Kapp. Roggen u. 1 T. Gerste.
August 2. Bei der Revision der Gränzen von Walia durch den Statthalter von Nöteborg, Wolter von der Pahlen, ist in Lawoja aufgegangen: 6 D. Außerdem ¼ T. Roggen und 1 T. Gerste.
August 6. Im Ting 4 Dal. — Zur Reise nach Narva 4 Dal.
Unterhalt des Verwalters 6 T. Roggen, 2 T. Gerste u. 2 T. Hafer. Für ½ T. Salz sind bezahlt worden: — 8 Dal.

1670: Für Zaunholz und Arbeit am Zaune um das Roggenfeld 1 T. Gerste.[41]
Für große und kleine Holzgeschirre — 13½ Dal.[42]
Aug. 2. Dem Herrn Obersten bezahlt auf Nöteborg — 100 Dal.
Die Landtagszahlung pro 1669 — 3 Dal. 15 Öre.
Den Bauern vorgestreckt zur Aussaat 14 T. Gerste u. 10 T. Hafer.
Verkauft 19 T. Roggen. Postpapier u. Dinte im Jahre — 8 Dal.
Dem Capitain Fraser zur Abgabe an den Herrn Obersten 200 Dal.
Sept. 20. Bei der Besichtigung[43] in Walia verzehrt — 2½ Dal. 1 T. Gerste.

---

[39] Der Revident findet den Ankauf dieser Handmühlen unnöthig und überläßt die Entscheidung dem Herrn Major.
[40] Die Ausgabe soll erst durch des Postmeisters Zeugniß bewiesen werden.
[41] Anm.: Hätte Dies nicht durch eigene Leute gemacht werden können?
[42] Anm.: Dies muß specificirt werden.
[43] Von Seiten des Districtsgerichts oder Landgerichts; schwed. häradsfyn.

Lohn für 2 Geschworene [Gerichtsbeisitzer, schw. nämbdemän] 6 Dal.

Den russ. Gränzwächtern, welche die Bewohner von Wawos, welche die Gränze zeigen sollten, über die Gränze ließen, — 4 Dal.

Den Bauern, welche die Gränze angaben — 4 Dal.

Verzehrt bei der Generalrevision [munstring] — 4 Dal.

Für die 3 Russen, welche die Gränze zeigten, in 4 Tagen 8 Dal. u. 20 Kapp. Roggen.

Für einen Soldaten von Nöteborg, der in der Gränzsache seinen Eid ablegen mußte und auf 6 Tage beköstigt wurde[44], — 6 Dal.

Um das Rescript [Entscheidung, schw. affkeed] über Walia einzulösen — 5 Dal.

Um 2 alte Russen, die früher in Lawoja gewohnt haben, und zum Landgericht[45] als Zeugen herbeigeschafft werden mußten, auf 10 Tage mit Essen und Trinken zu versehen, — 10 Dal. und als Lohn 1 T. Roggen u. 1 T. Hafer.

Dem Vorreiter Wäßing, der bei der Gränzlegung in Walia behülflich sein mußte, — 8 Dal.

Dem Reiter, der bei der Revision dem Amtmann vom Juni bis zum October geholfen, — 18 Dal.[46]

Reparation [Repartition auf die Güter] für die Revision — 8 Dal.

Für die Citation — 3 Dal. 20 Öre.

Für die Deputation der kleinen Städte[47] — 3 Dal. 12 Öre.

An Golsteen für den Extract aus dem Protokoll 2 ℔ Butter = 7½ Dal.

1671: Dem H. Major abgeliefert 519 Dal.

Für die Kirche 12 Dal. Dem Pastor 2 T. Roggen und 2 T. Hafer.

Dem Kaplan 1 T. Roggen und ½ T. Hafer.

Für 1 Bißmar 2½ Dal. — Für 1 Tisch mit Füßen — 2 Dal. 8 Öre.

Dem Leinweber für 45 Ellen Leinwand à 6 Öre — 8 Dal. 14 Öre.

Dem Verwalter P. Westmann zum Unterhalt 1 ℔ Butter zu 4 Dal., 6 T. Roggen, 2 T. Gerste u. 2 T. Hafer; ferner zu Reisen 10 Dal.

6 Glocken für die Heerde — 16 Kapp. Roggen.

Für die wüsten Ländereien bezahlt Station und Bewilligung[48] — 8 Dal. 5 Öre u. 4 T. 5 K. Roggen.

---

[44] Anm.: Die Zahlung von 1 Dal. für den Tag an einen Soldaten scheint zu hoch angesetzt zu sein.

[45] Dieses wurde in Mustala 7 Tage lang gehalten; schwed. häradsrätt.

[46] Anm.: Bleibt dem H. Obersten zur Entscheidung vorbehalten.

[47] Schwed. landzorterna, Provinzialstädtchen oder Orte auf dem Lande.

[48] Aufenthalt der Steuereinnehmer der Krone, welche die Benutzung bewilligten.

113. 1673 Januar 30. Reval.

Deutsches Orig. im Stael v. H. Archiv. Auszug.

H. v. Elßwich quittirt über 120 Tonnen getreidig, ½ roggen, ½ gersten, dauon 24 tun für die bewilligung Zum walbauw, vndt 96 tunnen für 2 Jahrs MühlenZolkorn von anno 1671 Joh. biß an. 1673 Johannis gerechnet[1].

Desgl. am 15. December 1673 eingeliefert: 2 Last getreidig für MühlenZolkorn von an. 1673 Joh. biß an. 1674 Johannis, — so restirt der Cron annoch 24 tun getreid. für die 1673te Jahrsbewilligung Zum Walbauw zu Dorpt[2].

114. 1673 März 7. Riga.

Vidim. Copie im Archiv der Familie U.-Sternberg. Auszug.

Der Herr Landrath und Obrist Baron Otto von Mengden hat sich mit seiner Ehegattin, Helena Bar. von Ungern-Sternberg, nach einer entstandenen Mißhelligkeit und Trennung wiederum vereinigt und zur Abschaffung alles Zwistes einen gütlichen Vergleich geschlossen. Er gelobt und verspricht ihr nämlich, sie hieführo als seine Ehegattin lieben und ehren zu wollen, auch ihr außer den stipulirten 4000 Rth. noch 2500 Rth. Species auszusetzen und jährlich 200 Rth. Alb. zur Kleidung und Handgeld auszuzahlen. Dagegen gelobt ihm Frau Helene Bar. U.-St., ihn als ihren Eheherrn zu lieben und zu ehren, auch alles Vorgefallene gänzlich zu vergeben und zu vergessen.

Den Vergleich hat unter Anderen auch Jakob Stael v. Holstein unterschrieben. Vgl. Urk. 149, Anm. 6.

115. 1673 Mai 3[1]. Reval.

Deutsches Concept im Reg.-Arch. in Reval.

Schreiben des Statthalters zu Reval Philipp Christoph Schebing an Jakob Stael de Holstein.

WollEdler Herr Obrister!

Eß hatt des Sehligen Superintendentis M. Gabriel Elffrings[2] nachgel. Frau Wittwe allhier gebührlich Beygebracht, welcher gestalt Ihr ein Erbbauer, nahmens wene Hindrick, entloffen, der sich itzt unter Hanjöggi aufhalten soll, begehrende, ich möchte Ihr hierin die Hand Rechtens bieten, und darzu ampts wegen disponiren, daß sie ihm wieder bekommen möge. Wenn den ihr petitum der *aequitet* gemehß; Alß geschiehet legitime die Verordnung, der Herr Obrister wolle sich selbst hierin richten, vnd obgedachter Frau wittwen erwehnten bauren vnd alle seine haabsehligkeit abfolgen laßen.

---

113. [1] Die Zahlung ist für Hannijöggi und Jegelecht geleistet; vgl. Urk. 136.
[2] Vgl. Urk. 109.

115. [1] Undatirt, aber zwischen anderen Concepten vom 3. Mai.
[2] Mag. Gabr. Elvering, Prof. in Dorpat 1652, flüchtete 1656 nach Reval, wurde Pastor und 1658 Superint. an der Olaikirche, Erbherr auf Thula, † 1670 Juli 18. Pauck. Geistl. 338.

116. 1673 September 15. Borckholm [1].

Das schwed. Concept im Reichsarchiv zu Stockholm. Auszug.

Der Oberst Jakob Stael von Holstein wird zum Statthalter in Reval ernannt.

Wir Karl ꝛc. thun kund, daß Wir in gnädigster Consideration der treuen und tapferen Kriegsdienste des Obersten und Landraths Jakob Stael von Holsteen — denselben in Kraft dieses Briefes außer seinen bisherigen Chargen zum Statthalter in Reval ernennen. In diesem Amte soll er Uns und dem Reiche Schweden hold und treu sein, und sich so verhalten, wie er es vor Gott und Uns verantworten kann, auch sich nach der Instruction richten, die ihm zugestellt werden wird [2].

Damit er nun dieses ihm anvertrauten Amtes desto fleißiger und treuer warten möge, haben Wir ihm das dafür bestimmte Gehalt zugesagt und befehlen Allen, die es angeht, daß sie den Obr. Stael v. H. als Unsern Statthalter in Reval anerkennen, ihm die Ehre und den Respect, der seinem Amte gebührt, beweisen und ihm in Allem, was er von Amts wegen gebieten oder befehlen mag, gehorsam und folgsam sein sollen.

Carolus. J. Rehnskiöld.

117. 1673 December 9. Stockholm.

Das schwed. Concept im RA. zu Stockh. — Die Aufschrift lautet: Verbesserung des Lehnrechts an einige Güter für den Oberstl. Sthal. Auszug.

Dem Oberstlt. Johann Stael von Holstein wird das Recht ertheilt, seine Güter in Ingermanland nach Lehnrecht erblich zu besitzen.

Wir Carl ꝛc. thun kund, daß der Oberstl. der Artillerie, Unser lieber, edler und wohlgeborner Johann Stahl v. Holstein, Uns unterthänigst vorgestellt habe, es seien ihm vor einigen Jahren auf seine Forderung an die Krone im Betrage von 2761 Rth. 28 Oere S. M. einige Güter in Ingermanland im Ksp. St. Annen pfandweise eingeräumt worden, näml. die Dörfer Koitensälke, Amajärfwi, Sarcka, Oxejärfwi, Lappasoria und Pyrtaja, die er bis zur Abzahlung des Pfandschillings inne haben und benutzen solle. Nun bittet er unterthänigst um die Vergünstigung (ergetzlighet), daß er zu größerer Sicherheit für sich und seine Erben diese Besitzungen unter Feudalrecht erhalten möge.

Dieses unterthänigste Begehren haben Wir gnädigst erwogen und wollen in Rücksicht auf die treuen und langen Kriegsdienste, die er Uns und Unseren Antecessoren geleistet und bewiesen, und die er auch noch ferner zu leisten verpflichtet sein soll, ihm die Bedingungen seines Besitzes verbessern.

Demnach soll er hinfort nach Unserem Pfandbriefe die Güter mit allem Zubehör für sich, seine Hausfrau und ächten männlichen Brusterben

---

116. [1] Wenn nicht vielleicht dieser Name für Stockholm verschrieben sein sollte, so könnte nur das Schloß auf Oeland gemeint sein. Im Anfange seiner selbständigen Regierung liebte der König Veränderungen seines Wohnorts und machte verschiedene Reisen durch sein Reich.

[2] S. Urk. 119.

erblich besitzen. Dagegen soll er den Pfandschilling, mit dem diese Güter gravirt waren, Uns und der Krone cediren und abtreten, ohne neue Prätensionen darauf gründen zu dürfen, zugleich aber sich bemühen, daß das bisher größtentheils wüstliegende Gut wieder besetzt und gut conservirt werde.

Carolus. J. Franck.

118. 1673 December 11. Stockholm.

Das schwed. Orig. mit dem Reichssieg. im Stael v. H. Arch. — Das Concept im Reichsarchiv zu Stockh. Auszug.

Offener Brief für den Statthalter zu Reval, Obersten Jakob Stael von Holstein, über Lawoja.

— — Oberst Stael v. H. hat Uns berichtet, das ihm 1661 unter gewissen Bedingungen verliehene Gut Lavoja [1], liege ganz zu äußerst an der Gränze von Rußland [2], und er wage nicht, zur Melioration desselben seine Mittel zu hazardiren, so lange er es nicht unter sicheren Conditionen innehaben könne.

Demgemäß vergönnen und überlassen Wir ihm das Gut nach den Bestimmungen des Reichstags zu Norköping von 1604, so daß er es für sich, seine Hausfrau und männlichen Brusterben besitzen, gebrauchen und benutzen darf, mit allen Ländereien, Aeckern, Wiesen, Wäldern, Feldern, Fischereien und Bauerstellen, Mühlen und Mühlenstellen nahe und fern, nichts ausgenommen, was dazu gehört, von Alters her dazu gehört hat oder in Zukunft nach Urtheil und Recht dazu gewonnen werden kann. — —

Carolus. J. Rehnskiöld.

119. 1673 December 18. Stockholm.

Das schwed. Concept im Reichsarchiv zu Stockholm. Auszug.

Instruction für den Statthalter zu Reval Jakob Stael v. Holstein.

1. Da S. K. M. durch die in Borckholm [1] am 15. September c. ertheilte Vollmacht den Obersten Stael zum Statthalter auf dem Schlosse zu Reval constituirt und verordnet hat, so soll er S. M. und der Krone Schweden hold, treu und rechtschaffen dienen, S. M. und des Reiches Vortheil und Bestes allezeit treulich zu befördern suchen, Schaden und Verderben nach allem Vermögen abwehren und hindern, wie es einem treuen und rechtschaffenen Officier und Unterthan gebührt und geziemt, und wie er es vor Gott, S. M. und jedem ehrlichen Manne verantworten kann.

2. Seine Amtspflicht soll darin bestehen, daß er, wie seine Antecessores, im Burggerichte präsidire und mit aller Rechtschaffenheit nach seinem besten Verstande und Gewissen die Justiz in allen Dingen unpartheiisch handhaben lasse.

---

118. [1] S. Urk. 83. — [2] Vgl. Urk. 112, S. 83.
119. [1] Vgl. Urk. 116, Anm. 1.

3. Ganz besonders soll er darauf Acht haben, daß die regalia fisci und andere Rechte und Einkünfte der Krone in keiner Weise zu S. M. Nachtheil und *préjudice* vermindert oder beeinträchtigt werden.

4. Im Uebrigen soll er dem Generalgouverneur in der Administration und Ausführung der Sachen treu und bestens zur Hand gehen und sich nach seinen Anordnungen in allen Dingen richten, die zu S. M. und der Krone Dienst gehören.

Carolus. Klingstedt.

120. 1673 December 23. Stockholm.

Copie im St. v. H. Archiv. Schwed. Auszug.

Königlicher Befehl an den Reichsschatzmeister und die Kammerräthe über Lawoja.

— — Da das dem Statthalter in Reval, Obersten Jakob Stael von Holstein, 1661 verliehene Gut Lawoja ihm als eine Ergötzlichkeit bei seinem Amte, so lange er in Diensten steht, gegeben ist, damit er größeren Fleiß anwende und für die Festungswerke Sorge trage, er aber bisher, ungeachtet er große Kosten daran gewendet, es in Cultur zu bringen, noch keinen Nutzen daraus gezogen hat, so soll er das genannte Gut dem Kön. Briefe gemäß behalten, ohne daß dafür ihm etwas von dem Lohne abgerechnet werde, den er für seinen Dienst und sein Amt zu genießen hat.

Carolus. Jonas Klingstedt.

121. 1674 März 13. Reval.

Schwed. Concept im Reg.-Arch. zu Reval. Auszug.

Bericht an den R. R. und General-Gouverneur Bengt Horn; — wahrscheinl. von Andr. Walwieck.

— — Da der Herr Statthalter, der wohlgeborene Herr Joh. Chr. Scheding, nun seine Reise nach Schweden fortsetzen [ausführen] will, aber nicht ohne ein Schreiben von mir an Ew. Excellenz, so will ich ihn mit diesen wenigen Zeilen accompagniren. Im Uebrigen weisen meine früheren unterthän. Rapporte und seine eigenen Berichte aus, wie die Sachen hier stehen. Viele hätten gerne gesehen, daß er länger geblieben wäre, da er so viel möglich beide Parteien in gutem Humor zu erhalten gesucht hat. Mit den Landräthen hat er es besprochen, daß ich bis zur Ankunft des Statthalters Stahl die Disposition der Sachen hier haben solle. Ew. Excellenz gnädiges Schreiben an ihn über seinen Abgang und Stahls Antritt habe ich nun endlich überliefert, da ich ihn reisefertig sehe[1]. Ew. Excellenz mit Ihren lieben und hohen Angehörigen empfehle ich Gott dem Allmächtigen zu allem hocherwünschten Wohlsein.

---

121. [1] Noch am 26. Februar hatte Joh. Chr. Scheding einen Landtag ausgeschrieben. Seine Abberufung war schon 1673 beschlossen, doch wurde er erst jetzt davon in Kenntniß gesetzt.

122. 1674 April 10. Stockholm.

Schwed. Copie im Reichsarchiv zu Stockh. Auszug.

Der Obristlieutenant Johann Stahl von Holstein erhält den Hemman Dannerum im Kſp. Ryßby im Län von Callmar für sich, seine Frau und seine männlichen Erben auf die Conditionen des Reichstags zu Norköping (1604).

Carolus.

123. 1674 Mai 29. Reval.

Deutsches Original im Reg.-Arch. zu Reval.

Bericht Jakob Stael's über die Festung Reval an Bengt Horn.

Erläuchter, Hochwohlgebohrner Herr, Herr ReichsRaht vndt GeneralGouverneur, hochgeneigter Herr!

Ew. Erl. Hochwohlgeb. Excell. advertire hiemit untertenig, welcher gestalt Ich bey meinem antritt dieses Schloßes Fortificationsbau so beschaffen befunden, daß die aufräumung desselben, soviel dazu von nöhten, nunmehro geschehen, und vor der handt nicht mehr manquiret, dann nur den Kalck, damit der steinerne Fuß und was deme anhängig aufgeführt werde, herbeyzuschaffen; Wenn nun die nothwendigkeit erfordert, daß sothaner Bau beschleuniget, vnd demselben seine abhelffliche maße gegeben werde, sintemahlen es nicht dienet, damit zu tardiren, zumahlen da selbige offene Wercke einem feinde mit Verdeckung, graben und mienen, sehr vorthelhafft fallen würden; Alß ist an Ew. Erlaucht hochwohlgeb. Excellenz mein gehorsames ersuchen vndt bitten, bey Ihrer Königl. Maj. vndt dem hochlöblichen KriegsCollegio, woselbst hiebevor auff Ew. Excellenz befehl deßfalls unterthänigste vnd schrifftliche Erinnerung geschehen, soviel zu bewürcken, daß Zum wenigsten 2000 Rth. zu den requirirten Materialien, entweder von hiesigen einkommenden mitteln ehestens herbey geschaffet vnd vorgeschoßen, oder auch von dannen herüber gemachet werden, wesfals ich auch dem hochlöblichen Königl. KriegsCollegio, wie hiebey gehende Copia mit mehrerem ausweisen wird, geschrieben[1]. Herr Capitain Kamphusen hatt mir gebührend zu verstehen gegeben, wie daß er seine versprochene Ingenieursgage noch nicht bekommen hette, mit unterdienstlicher bitte, Ew. Erl. hochwohlgeb. Excellenz wollen gnädigst dahin cooperiren, daß ihm selbige gutt gethan werden möchte; Nebst diesem Sende Ew. Excellenz den Vorschlag[2] von Capitain Mellin's Völkern, so theils mit Tode abgegangen, theils weggelauffen, dannenhero von nöhten sein will, daß selbige 300 man, weiln mit denen annoch wenigen Völkern auch wenig bey diesem Defensionswercke Zu verrichten stehet, complet gemacht werden; alß gereichet an Ew. Erl. hochwohlgeb. Excellenz mein unterthenigeß bitten, dieselben wollen die gnädige anstalt machen, daß eine *recreute*[3] Zu completirung der 300

123. [1] Die Bitte um Mittel zur Fortification der in schlechtem Zustande befindlichen Festungswerke von Reval ward wiederholt 1674 am 20. October, wahrscheinlich von J. v. Stael — Concept ohne Unterschrift im Reg.-Arch.

[2] Verschlag, Verzeichniß. — [3] Rekruten, frz. *recrue, recrûe.*

Mann herüber gesandt werde; Womit Ew. Erl. hochwohlgeb. Excellenz sampt dero hohen hause göttlicher Protection, Mich aber dero hohen gunst vnd gewogenheit bestermaßen recommandire, allewege verbleibende

Ew. Erl. hochwohlgeb. Excellenz

J. Stael von Holstein.

Reval, d. 29. May 1674.

124. 1674 Mai 29. Reval.

Deutsch. Concept im Reg.-Arch. zu Reval.

Bericht Jakob Stael's an die Kriegsräthe zu Stockholm.

Hochwolgebohrner Graff und ReichsMarschall! Hochwolgebohrne, Wolgebohrne, HochEdle, gestrenge, veste und Manhaffte herren Reichs- und KriegsRähte, Respectivi gnädige und hochgeehrte Herren.

Ew. Excellenz und herligkeit schreiben von d. 21. Februaris habe Ich bey meiner ankunfft alhier wol erhalten undt darauß gehorsamst ersehen, daß Ihre Königl. Maytt. in gnaden resolviret, daß die Fortificationen, erbaut bey Ayen, mit aller macht sollen fortgesetzet werden, und daß Ich dahero mit der ersten post dem hochlöblichen KriegsCollegio formittelst gewißer Vorschläge solle wißen laßen, was so wol an manschafft alß mitteln hierzu requiriret werde; So ist dem hochlöblichen Königl. Collegio schon bester maßen bewust, daß man an der Stadt Nien schon einen anfang gemachet, und wenn mit aller macht solcher bau solle fortgesetzet werden, mußen Zum wenigsten 800 Knechte daran sein und 5 à 6000 thaler Silbermuntz bahres gelt angeschafft werden. — Das Schloß Reual zu bauen ist hochnöhtig, und auf Königl. Ordre angefangen, und ist man mit dem auffräumen so weit fertig, daß man mauren kann. Da steine auch schon dabei in ziemlichem vorrath liegen, fehlet nur an dem Kalk, welcher mit bahr gelt (die last zu 1 rdr.) muß gekaufft werden.

So ist mein gehorsamstes bitten, daß zu dem einkauff des Kalkes, Maurerlohn und anderen unumbgänglichen ausgaben Zum wenigsten 2000 Rd. mit dem allerersten auß hiesigen Licenten[1] oder anderen Mitteln mögen verordnet werden. Ich kann es nicht bergen — daß dieser ort gantz bloß, fast ohne Defension ist, zumahlen itzo, da wir Einem feinde fertige Approchen und Minen gemacht, undt dahero bey einer fürgehenden Action sich nicht Acht tage halten kan; da doch an ihm ohne widersprechen die sicherheit der gantzen Provintz Ehstland hanget. 50 Stück starke Eiserne Brechstangen sint auch hochnöthig anhero zu senden. Womit Ew. Hochgräflichen Excellentzen und Herligkeiten der Obhut Gottes wil ergeben haben, verbleibend in erwartung einer geschwinden undt gewährigen antwort

Ew. Hochwolgebohren und Hochgräfflichen Excellentzen u. Herligkeiten

Jakob Stael von Holstein.

---

124. [1] Zolleinnahmen.

125. 1674 Juni 13. Reval.

Das deutsche Concept im Reg.-Archiv zu Reval.

Schreiben des Barons Joh. Christoph Scheding an den Statthalter Obristen Jakob Staël v. Holstein.

Nebst Offerirung meiner stets willigen Dienste verhalte Meinem hochgeehrten Herrn Obristen hiemit nicht, welcher gestalt Ihre Königl. Maj. durch dero in copia beigehende *ordre* den Herrn Obristen mit einer anderen[1] *charge* begnadigt, und mich Bey meinem Dienste Zu conserviren, sich allergnädigst gefallen laßen: Wann ich nun höchstgedachter Ihrer Königl. Maj. allergnädigsten Verordnung zufolge mich richten und meinen Dienst fungiren muß; Alß ist an Meinen hochgeehrten Herrn Obristen mein Dienstfreundl. Bitten, Er wolle die Beliebige anstalt machen, daß die gemächer aufm Schloß geraumt werden, und ich mehrhöchstgedachtem Ihrer Königl. Maj. allergnädigstem Willen nachleben Könne; Womit den Herrn Obristen göttlicher Protection empfehle und verbleibe Meines hochgeehrten Herrn Obristen —

Reval, d. 13. Juni 1674.

126. 1674 August 2. Stockholm.

Schwed. Concept im Reichsarchiv zu Stockholm. Inhaltsanzeige.

Dem Obersten und Kriegsrathe Jakob Staël von Holstein werden die Güter **Kuyen, Heidenfeld** und **Ramkow** mit allem Zubehör confirmirt.

127. 1674 September 17. Stockholm.

Schwed. Concept im Reichsarch. zu Stockholm.

Offener Brief an den Kriegsrath Jakob Staël von Holstein.

Wir Carl ꝛc. thun kund: Da Wir es für nöthig erachten, Unsern treuen Mann, den Kriegsrath und Gen.-Major, Unsern lieben, edlen und wohlgebornen Jakob Stahl von Holstein, bei Unserer Armee in Deutschland zu employiren und zu brauchen, so erfordert es auch Unser Dienst nothwendig, daß er sein Artillerie-Regiment in Ehst-, Liv- und Ingermanland, so wie die Direction der Fortificationsarbeiten in diesen Provinzen beibehalte. Deshalb haben Wir aus Gunst und Gnade, in Anbetracht der treuen, tapferen und fleißigen Dienste, die er Uns und der Krone Schwedens allezeit geleistet und bewiesen hat, ihm versichern wollen, daß er neben dem Dienste und der Bestallung, die Wir ihm bei Unserer Armee gnädigst anvertraut haben, sein Regiment und die Direction des Befestigungswerkes beibehalten solle, wie er bisher beide Aemter verwaltet hat. Dafür soll er den Lohn genießen, der ihm bisher allezeit im Etat bestimmt gewesen ist.

Carolus. J. Klingstedt.

---

125. [1] Ausgestrichen: vornehmern.

128. 1674 September 17. Stockholm.

Schwed. Concept im Reichsarch. zu Stockholm. Auszug.

Offener Brief an den Oberstlt. Johann Stael von Holstein[1].

Wir Carl ꝛc. thun kund: Da Wir vordem zwei Oberstlt. über Unsere Artillerie in Ehst-, Liv- und Ingermanland verordnet haben, die zugleich die Inspection über die Fortificationsarbeiten daselbst übernehmen müssen, Wir aber jetzt ihren Commandeur und Vorsteher, den Generalmajor Jakob Stahl v. H., zu Unserer Armee in Deutschland abberufen haben, so haben Wir für nöthig befunden, die Provinzen den beiden Oberstlt. zu vertheilen, damit jeder für seine Abtheilung verantwortlich sei.

Deshalb haben Wir Unsern lieben, edlen und wohlgebornen Johann Stahl v. H. zum Oberstlt. über Unsere Artillerie in Ehst- und Ingermanland ernannt und ihm die Inspection des Fortificationswerkes in den genannten Provinzen anvertraut, doch unter der Direction des Gen.-Majors Jakob Stahl v. Holstein.

Carolus. J. Klingstedt.

129. 1674 October 23. Reval.

Deutsches Concept im Reg.-Arch. zu Reval. Auszug.

Schreiben an Arwe Hermann Zoege; ohne Unterschrift, wahrsch. vom Statthalter J. Chr. Scheding.

— — Da der Herr Gen.-Maj. Jakob Stahl v. H. allhier wegen des Gutes Hannijöggi mit Ihnen eine Richtigkeit vor seiner Abreise, so in Kurzem geschehen wird, haben will — — „alß ist von hoher Obrigkeit und ampts wegen meine Verordnung, daß Ihr Euch alsobald nach empfang dieses anhero erhebet, vnd mit ihm vor seiner abreise in allem richtigkeit treffet."

130. 1674 October 26. Reval.

Deutsches Concept im Reg.-Arch. zu Reval. Auszug.

Befehl des Gen.-Gouverneurs[1] an den Statthalter zu Reval, statt des dem Gen.-Major Stahl v. H. bestimmten Termins einen kürzeren zu setzen, da er auf königl. Befehl sich schleunigst zur Abreise bereiten solle, damit das unter dieser Reise versirende königliche Interesse nicht gehindert werde, sondern S. M. gnädigstem Willen ein Genüge geschehe.

131. 1674 October 29. Reval.

Deutsches Concept im Reg.-Arch. zu Reval. Auszug.

Der Generalgouverneur schickt dem Gen.-Major Jakob Stahl v. H. die Copie einer Klage des Statthalters Joh. Chr. Baron Scheding zu, wonach er sich richten und Supplicanten klaglos stellen möge.

128. [1] Derselbe Befehl erging mutatis mutandis an den Oberstlt. Christian Thumb von Weingarten in Livland und auf Oesel.

130. [1] Wahrscheinlich Andreas Graf Torstenson, der dies Amt 1675 bis 1679 verwaltete.

132. 1674 October 30. Reval.

Deutsches Concept im Reg.-Arch. zu Reval. Auszug.

Der Gen.-Gouv. trägt dem Mannrichter auf, die Gränze zwischen Hannijöggi und Kedder zu besichtigen, mit dem Gränzbriefe zu collationiren, und (da für einen früher nicht aufgefundenen Gränzstein ein neuer gesetzt und dadurch Confusion entstanden sei) nach dem jetzt wieder entdeckten alten Kreuzsteine zu bestätigen.

133. 1674 Decemb. 16. Stockholm.

Schwed. Concept im Reichsarchiv zu Stockholm. Auszug.

Offener Brief an den Oberstlt. Johann Stael von Holstein über Ersatz für seine Reisen.

Wir Carl ꝛc. thun kund: Da Unserer Resolution vom 14. Novemb. c. zufolge die Tabackscompagnie Uns und der Krone die ihretwegen während einer Zeit von 6 Jahren für einen Gefangenen, Olof Helgesson, gemachten Auslagen, die sich auf 208 Rth. S. M. belaufen, ersetzen soll, so haben Wir angeordnet, daß dem Oberstl. Johan Stahl von Holstein wegen seiner beschwerlichen Reisen in Sachen der Verwaltung Ingermanlands (för den Ingermanländske Staten) diese Summe ausgezahlt und zugestellt werden solle.

Carolus. J. Klingstedt.

134. 1675 Sept. 15. Tribbesees.[1]

Deutsches Original im Stael v. H. Archiv, auf Papier mit 3 Siegeln.

Testamentum militare des Kriegsraths Jakob Stael v. Holstein.

Im nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit, Amen.

Alß Ein jeder Mensch, seiner sterblichkeit sich erinnernd, billich undt woll thuet, daß Er sein hauß beschicke; So hab auch Ich zu solcher erinnerung itzo große uhrsach; alß da wir den Feindt taglich und stundlich erwarten: Disponiere also und setze meinen letzten willen, wie folget:

1. Der allerhöchste Gott erbarme sich meiner Seele, die durch Seinen eingebohrenen Sohn erlöset, undt nehme sie in's Reich der ewigen Seeligkeit, Zu genießen der Freude die fülle und liebliches Wesen zur rechten Gottes immer und ewiglich.

2. Demnach wirt meine Liebe Haußfrau, Sämtliche Erben und Erbnehmen an rechte Haußarmen bestetigen Zweyhundert Rdhr.

3. Meine Hertzliebe HausFrau, die wollgebohrene Fr. Anna Sophia Vonn Ungern Sternberg[2], bleibet nach meinem Tode in allen meinen gütern, beweglichen und unbeweglichen und bahren Geldern |: So lange Sie sich nicht durch andere heyraht verändert:| Eine Herrin der güter, stehet

---

[1] In Pommern an der Gränze von Mecklenburg. Nach der Schlacht bei Fehrbellin (1675 $^{18}/_{6}$) rückte der große Kurfürst siegreich vor, und Tribbesees war die erste Stadt in Pommern, welcher er sich bemächtigte. Fryxell XV, 109.

[2] Tochter des † Statthalters in Riga Wolmar Bar. U.-St.

meinen und ihren Kindern vor, hält Sie Zu Gottesfurcht, fleißigem Studiren und allen tugenden, mahnet und Zahlet meine schulden, in allem Alß Ich selber; warumb Alle meine Kinder Sie in gehorsam und ehrerbietung, alß ihre Mutter und getreusten Natürlichen Vormund Lebens Zeit venerieren sollen, und setze Ich groß vertrauen in Ihr, Sie werde hergegen der Kinder bestes in allem mit einrahtung ihrer Kriegischen Vormunder[3] und Rahts-Freunde mitt ernst und liebe beforderen. Sollte Sie aber nach Gottes willen in eine andere heyraht treten, So Kriegt Sie nach Liefländischen Rechten ein Kindespart.

Welcher von meinen Söhnen mit ernst studiren und die Zeit woll anlegen will, der soll Zu dem ende Eintausendt Rdhr. vorauß haben, welche Er in dreyen iahren außerhalb Landes verzehren mag; welcher aber nur die Adeliche Exercitia lernen will, der soll fünffhundert Rdhr. vorauß haben, welche Er in Zweyen iahren außerhalb Landes verzehren mag; Was Sie mehr verzehren, soll ihnen an ihrem Erbtheil gekurtzet werden, Doch soll der frau Mutter freystehen, nach der Kinder gutem *comportement* Zu der nothwendigkeit etwas Zuzulegen.

5. Wenn der höchste Gott das Landt in Frieden bewahrt, So Können meine töchter auß meinen Lehngütern nach Schwedischen Rechten vor 2 Jahrsintraden Zusammen Dreytausend Rdhr. haben; würden aber die güter merklich verbeßert oder vergeringert, muß darin ex aequo et bono[4] und gar nicht durch Processen unter Bruder und Schwestern mehr oder minder gefordert werden. In den Erbgütern aber haben die Töchter Ein Halb Brudertheil zu fordern.

6. In der Brudertheilung sollen die güter höher nicht gerechnet werden, alß folget: **Hannigöggi** ohne Jegelecht auff Vier Zehntausend Rdhr., **Ramkou** und **Lawoya** auff Achttausend Rhdr., **Heidenfelt** mit **Kuyen** alß eine hofflage auff Fünfftausend Rhdr., **Hintzenberg** mit dem fertigen hause in dem Schloß Zu Riga auff Dreytausent Rhdr., Zusammen 8000 Rdhr.

7. Auß Lawoya und Ramkau wirt an 2 Jahresintraden Sechszehnhundert Rdhr., Auß Heydenfelt mit Kuyen und Hintzenberg an 2 Jahrsintraden VierZehnhundert Rdhr. zu der Summa und Proportion der Dreytausent Rhdr. den Schwestern außgegeben.

8. Alß nun zu dieser Zeit Meine Erbnehmen bestehen in der Fr. Mutter, drey Söhnen und drei töchtern, So sol eines Sohns theil in dem Gutt Hannijöggi ohne jegelecht sein, Zweytausent-fünffhundert Rdhr., welches mit der Fr. Mutter thut 10000 rdhr.: So behalten Drey Töchter inßgesamt Zu theilen 4000 rdhr.; ist also ein Tochtertheil Eintausent Dreyhundert Drey und Dreißig undt Ein drittel Rdhr.

Weil aber der frau Mutter die Hofflage Hannigöggi nebst dem halben theil der Land undt Strandbauren Zum Leibgeding, so lang Sie lebet, von mir hiemit *expresse* gegönt und gegeben wirdt, der Eltiste Sohn aber

---

[3] Juristische Vormünder, welche ihre Mündel in gerichtlichen Streitigkeiten (Kriegen) vertreten müssen.

[4] Der Billigkeit gemäß.

ratione Primogenituraе Sein Erbtheil in Hannigöggi haben und behalten soll, Der höchste Gott aber Meiner Hertzlieben EheFrauen das leben lang fristen wolte, so sol Er, wen Er zu der Ehe schreiten wolte, und Er oder Seine Frau sich nicht gebührlich gegen Ihre Mutter |: alß welche mit mir große arbeit und mühe Zu Hannigöggi angewant:| comportieren und demüthigen könnte, gehalten sein, der Fr. Mutter die Hofflage Hannigöggi alleine Zulaßen ihr lebenlang, und sich zu Looh oder Hermokosk eine Eigene Hofflage anlegen.

Auch soll die Fr. Mutter behalten die Drey Dörffer Sotel, Hawer und Kollou nebst den Gesindern Kölle, Mullikmeggi und Tuha, und die mühlen Zu Sotel und Kollo. Dagegen kann Er zu seiner Hofflage gebrauchen das Dorff Pirßo nebst den Streugesinden Fickepal, Arroperre, Saupal, Ellelep, Monnipal, Pitkepol, Hermokosk und Raudenal mit der mühl und dem Kruge; dagegen kan man Zu Sotel oder Tuha einen andern Krug bauen [5].

9. Weil Ich meine Lehngüter In der Brüd.=Theilung auff 16000 Rdhr. taxieret, worauß den Dreyen Töchtern nach anleitung des 7. puncts an Zwey Jahrsintraden 3000 rdhr. sollen außgekehrt werden, alß bleiben 13000 rhdr. unter drey Brüder zu theilen übrig, ist daher eines jeden Quota Viertausent dreyhundert und drey und dreißig und Ein Drittel Rhdr.

So giebt der Elteſter Bruder auß Hannigöggi denen andern beyden Einen jeden Zweytausent fünffhundert Rhdr. auß, Sie hergegen geben ihm wegen der Lehngüter Zusammen seine Quota, nemblich die oben gesagte 4333⅓ rhdr., Ein jeder die helffte. Diese Summa also, wen Sie alle Drey abrechnen, muß der Eltiste einem jeden der beyden Brüder außgeben, nämlich 333⅓ rdhr., Sage Dreyhundert drey und dreißig Ein Drittel rdhr.

10. Ob Ich zwar an bahrem gelde in Riga stehen habe Elfftausent fünffhundert Rdhr., jtem bey dem Raht von Riga Zweytausent dreyhundert Ein undt Viertzig Rdhr., item Bey Frau Elsa Tungel oder den gebrüdern Carl und Niels Tungel [6] Etwa 3500 rdhr., auch in Hamburg Bey denen Hrn. Herman und Johan von Bosteln etwa Zweytausent Rdhr. [7], wo= Zu kommen dieses iahres Arrenden meiner güter Heidenfelt mit Kuyen, Ramkou, Lawoya und Hintzenberg laut Arrende=Contracten vor dieses iahr, nemlich Vierzehnhundert rdhr., dazu den halben lohn min oder mehr [8] meiner Liefländischen Charge und noch einige Kleine Obligationen: — So Kan Ich doch *praecise* nicht Alles determiniren, sondern Vertraue Zu meiner Lieben HausFrauen fleiß und liebe Zu Ihren Kindern, daß Sie solches am richtigsten wirdt einnehmen, Sich und ihren Kindern Zum besten, undt was endlich darauß fallen wirt, wie auch, waß auß den Gütern Kan Künfftig |: wo Gott den frieden läßt:| zusammen gelegt werden, oder auch durch billige Interessen gewonnen werden; Solches Sol nach Landes Rechten und wen meine Liebe Hausfrau nebst ihren Kriegischen Vormundern eß gutt

---

[5] Ueber die Dörfer vgl. Urk. 104. — [6] S. Urk. 162.

[7] S. Urk. 162. Der Rathsherr Basilius von Bosteln, wsch. der Vater dieser Brüder, † 1669, s. Adelungk, S. 48. — [8] Weniger oder mehr, ungefähr.

finden, halb oder gantz vor oder nach meiner Lieben Haußfrauen todt ausgetheilt werden, doch lieber daß die Kinder auff die Mutter, alß daß die Mutter auff die Kinder sehen solte.

11. Der Haußplatz auff dem Thumb[9] bleibt Meiner Eheliebsten ihr Lebenlang, warumb Sie sorgen wirdt, daß Sie ein haus zur nothwendigen Bewohnung Darauff setzen wirt, welches hauß und platz nach ihrem tode bei dem gute Hannigöggi bleibet ohne theilung; der hausplatz in Pernou[10] bleibt bey dem hoffe Ramkou, der hausplatz in Riga[11] bleibt bey den höffen Heidenfelt und Hintzenberg. Mobilien und gerähte, Silber und golt disponirt meine Hertzliebe Ehefrau, vor oder nach ihrem tode.

Als nun dieses mein Testamentum Militare in höchster eil verfertiget, So will Ich fürnehmlich, daß meine Kinder ihrer Mutter nichts widerliches sollen hiergegen Zufügen, sondern den Segen Gottes aus meinem Segen erwarten und der Mutter fluch verhüten, Weil Ich alles von meinem wollerworbenen disponieret ohn praejudicium der Mutter und geschwister, Befehle ihnen allen die Gottesfurcht und fleiß im lernen, Respect gegen ihre Mutter und liebe untereinander. Datum im hauptquartier Tribbesees d. 16. Septembris A. 1675.

Zu Zeugen dieses Testaments habe Ich erbeten den Hrn. Kriegs-Präsidenten J. Wolffraht und H. Kriegs-Secretarium Koch.

Jacob Stael V. Holstein *mp.*
(L. S.)

J. Wolfradt.
(L. S.)

Alexander Koch. g.[12]
(L. S.)

Anhang zum Testamente:

Alß ich im Testamento wegen eilfertigKeit vergeßen nachfolgende und gedachte Herren Rathsfreunde und Executores meines letzten willens; So habe Ich dieselbige hiemit gantz Dienstfreundlich ersuchen wollen, Sie wollen der gespürten und versprochenen freundschafft nach, Sich meiner armen Frauen und Kinder anzunehmen nicht recusieren, alß den Ich so woll als meine Liebste unsere sonderliche *confidence* setzen: In Ehstland Zu Herrn Baron und Landraht H. Hans Heinrich von Tiesenhausen vnd H. Landtraht Fromholt von Tiesenhausen, In Liefland Hrn. Landtraht Gotthart Johan von Buttberg und H. Landraht Otto von Stackelberg; So auch mein H. Bruder Oberster-Leutnant Johan Stael von Holstein und meiner Frauen Bruder H. Baron und Capitain Georg Conradt von Ungern-Sternberg, und Ich verbleibe deßwegen und sonsten Meiner Hochgeehrten Herren

Dienstergebener
J. Stael v. Holstein.

---

[9] Zu Reval, s. Urk. 8, 162.
[10] Wohl noch aus der Erbschaft des Vaters herrührend, s. Urk. 71, 188.
[11] S. Urk. 88, 161, 167. — [12] Gezeuge.

135. 1675. Reval.

Concept ohne Unterschrift im St. v. H. Archiv. Auszug.

Rechnung über die Ladengelder für **Hanigöggi** im Kirchspiel Sayentaggen: Ladengelder 1672, 74, 75 *à* 4 Rd., 1673 zu 6 Rd. nebst 4 Rd. Stadtzprozeß-Geldern, zus. 22 Rd.

136. 1676 Januar 19. Reval.

Deutsches Original im Stael v. H. Arch. Auszug.

Henrich von Elßwichshaußen[1] quittirt über die von Herrn Gen. Maj. Jakob Stahl von Holstein für Hanne-Jöggi durch den Fürwalter Otto Sürckgen ins Kön. Magazin eingelieferten 4 Last getreidig, nämlich: Rest des Mühlenzolles von 1670: 5⅔ T., desgl. von 1673: 48 T., für den Walbauw 24 T. und auf die Jahresbewilligung von 1674: 18⅓ T. Es restiren 29⅔ T. auf die Jahresbewilligung von 1674, 48 T. für Mühlenzoll von 1675 bis 1676 und 48 T. für die Bewilligung Zu der Kön. Crönung.

137. 1676 April 17. Reval.

Deutsches Orig. im Stael v. H. Arch. Auszug.

H. v. Elßwichshaußen quittirt über 4 Last Roggen von Hane-Jöggi für beide Termine der Jahresbewilligung von 1676.

138. 1677 Febr. 24. Revell.

Deutsches Orig. im Stael v. H. Arch. Auszug.

H. v. Elßwichshausens Quittung über 173 T. 2 Loof Getreydigh, 29⅔ T. auf die restirende Jahresbewilligung von 1674, 48 T. für die Bewilligung Zur Kön. Crönungh und 96 T. Mühlen Zoll von 1675 bis 1677. Desgl. über 96 T. für Bewill. und Mühlenzoll am 7. März 1678.

139. 1677 März 8. Wää, Hauptquartier.

Deutsches Orig. mit dem Reichssiegel im Stael v. H. Arch. Auszug.

Auf des Herrn Gen. Majors Jakob Stael von Holstein Klage über die Einziehung seines Gutes **Lawoja**, welches als an einem verbotenen Orte[1] gelegen, der Krone wieder abgegeben werden soll, wird ihm in Ansehung seiner langwierigen treuen Dienste, sobald der Krone einige Güter heimfallen sollten, eine Widerlage und Ergetzlichkeit[2] versprochen.

140. 1677 April 16. Nääs.

Schwed. Orig. mit Sieg. im Stael v. H. Archiv. — Das Concept im Reichsarchiv zu Stockholm. Uebersetzung.

Offener Brief für Gen. M. Jakob Stael v. H. wegen Lüder und Thulen.

Wir Carl ꝛc. thun kund: Da Unserem treuen Kriegsrathe u. Gen. M. Jakob Stahl v. H. früher[1] die Erlaubniß gegeben ist, seine zerstreuten

136. [1] S. Urk. 109, Anm. 5.

139. [1] An der Gränze liegend und daher zu Vertheidigungsmaßregeln dem Staate unentbehrlich.

[2] Ersatz und Geschenk.

140. [1] Am 27. Octob. 1665, s. Urk. 90.

Lehngüter zu verkaufen und andere an sich zu handeln, die er dann unter denselben Bedingungen besitzen solle, so hat er jetzt von dem Obersten Gustav Lode ein Gut, Luder und Thulen[2] genannt, von etwa 6 Haken für 5500 Rth. gekauft und bittet um Confirmation desselben.

Dieser Bitte gemäß confirmiren wir ihm nicht allein dieses Gut, sondern befehlen auch, da er durch die Reduction sein Lehngut Lawoja von 8 3/8 Obsen[3], an dessen Cultur er schon viel gewendet, als in einem verbotenen Districte liegend, verloren hat, daß ihm für seine tapfere *conduite* und nützlichen Dienste als Aequivalent und Zeichen der Erkenntlichkeit, wozu sich bisher keine Gelegenheit gefunden hat, aus dem *portorio* zu Riga nach und nach 6000 Rth. ausgezahlt werden sollen, ꝛc.

Carolus. J. Rehnschiöld.

141. 1677 April 16. Nääs.

Schwedisches Concept im Reichsarch. zu Stockholm.

Privilegium für den Gen. Major Staël, Pulver- und Oelmühlen auf seinen Gütern anzulegen.

Wir Carl ꝛc. thun kund: Unser treuer Kriegsrath und Gen. Maj. Jakob Staal von Holstein hat Uns unterthänigst den Plan vorgelegt, auf seinen Gütern in Ehst- und Livland einige Pulver- und Oelmühlen einzurichten, um durch solche Manufacturen das Gedeihen des Landes zu fördern[1]. Da aber zur Errichtung solcher Werke ansehnliche Ausgaben und große Mittel erforderlich sind, die erst nach längerer Zeit wieder Ertrag gewähren, so hat er um ein Privilegium dafür nachgesucht.

In Rücksicht auf den Vortheil, der Unseren Provinzen hieraus erwachsen könnte, haben Wir seinen Vorschlag genehmigt und geben hiemit ihm und seinen Erben auf 30 Jahre das Recht, allein solche Industrie zu betreiben, indem es in diesen Provinzen Niemandem erlaubt sein soll, ihm zum Nachtheil dergleichen Mühlen zu bauen, wodurch ihm der zu erwartende Nutzen und Vortheil entzogen werden würde.

Carolus. J. Renschiöld.

---

[2] Tylen oder Wolfshof im Ksp. Seswegen wurde $1625^{12}/_{12}$ nebst Lüdern im Ksp. Loesern von Gustav Adolf an Hans Lode verliehen, dessen Sohn, der Oberstlt. Gustav Lode, Thielen 1661 besaß und Lodenhof nannte. Später wurden diese Güter reducirt. Hagem. I, 232. Hupel Topogr. III, 196, 198.

[3] S. Urk. 139. Ueber Obs s. Urk. 112, Anm. 6.

141. [1] Der Tod scheint Jakob Staël v. H. an Ausführung seines Planes gehindert zu haben, aber Karl XI. mag hiedurch auf die Wichtigkeit solcher Einrichtungen aufmerksam gemacht sein. Nicht lange nachher legte er eine Pulvermühle zu Torsebro in Schonen an, die sogar mit Festungswerken umgeben wurde. Sie besteht noch und ist die größte Pulvermühle in Schweden, indem sie jährlich an 2000 Centner producirt, wovon 500 zu einem bestimmten Preise der Krone abgeliefert werden müssen. Der Besitzer der Fabrik und des Gutes ist seit 1867 Baron Corfitz Staël von Holstein, ein Nachkomme des Generalmajors und Freiherrn Otto Wilhelm Staël v. H. († 1730), des zweiten Sohnes des Kriegsraths Jakob Staël v. H. S. Anrep IV, 114.

142. 1677 Juni 28. Haniegöcke.

Deutsches Orig. im Stael v. H. Arch.

Vom Herrn Hauptmann Otto Sürcken empfangen fünff Reichsdahler, den Dahler zu 52 Weißen, welches ich hiemit bezeuge

Jacobus Gnospelius.[1]

Noch dazu empfangen[2]
den 16. Jul. Sechs Kupferdahler.
den 24 Jul. Drey Rd. 3 Dal. 24 Rst.[3]
Noch dazu fünf Reichsdahler.
Noch dazu einen Reichsdahler[4].

143. 1677 Juli 24. Hanigöck.

Deutsches Orig. im Stael v. H. Arch. Auszug.

Jakob Prentzlow quittirt über den Empfang seines restirenden Salarii, nämlich 10 Reichsdahler zu 52 Weißen, die ihm durch den Amptman Otto Süerken auff des Höchstgeehrten Herrn Gen. Majors Geheiß richtig ausgezahlt waren.

144. 1677 September 13. Nord-Wedinge.

Schwed. Concept im Reichsarch. zu Stockholm.

Offener Brief für den Gen. Maj. Jakob Stael v. H. wegen des unglücklichen Feldzugs in Deutschland.

Wir Carl ꝛc. thun kund: Da Wir vor einiger Zeit den Gen. Maj. Jakob Stahl von Holstein ins Reich berufen haben zur Prüfung und Erforschung Dessen, was bei der unglücklichen *rencontre* und *action* in Pommern[1] vorgegangen und passirt ist, er aber der gerichtlichen Untersuchung zufolge für durchaus unschuldig erkannt worden ist, so sprechen Wir ihn Kraft dieses Briefes von aller Verantwortung und Schuld frei, mit

---

142. [1] Jakob Gnospel, 1646 in Deutschland geboren, war 1675 durch die Kriegsunruhen aus seinem Lehramte in Havelberg vertrieben, ging nach Stockholm und von da nach Reval, wo er Professor der Poesie am Gymnasio, 1682 aber als Diaconus in Narva und 1691 als Pastor in Waiwara angestellt wurde. Bei der Verwüstung des Landes 1700 floh er nach Reval, wo er 1703 am 15. Octbr. starb. — Sollte er nicht, viell. von Jakob Stael in Deutschland engagirt, zeitweilig Hauslehrer in Hannijöggi gewesen sein? — Das Jahr seiner Anstellung in Reval ist unsicher, wahrsch. geschah dieselbe 1677. S. Berting Album 13. Pauck. Geistl. 157.

[2] Von anderer Hand, viell. des Amtmanns O. Sürcke.

[3] Der Speciesthaler hatte 1667 fast 5 und 1680 6 Dal. K.-M. zu 32 Rundstücken, von denen etwa 3 auf einen Weißen, oder ein Weißrundstück gerechnet wurden. Der Reichsthaler Silbermünze war also über $^3/_4$ des Speciesth.

[4] Zusammen etwa 16 Rth.

144. [1] Otto Wilhelm Königsmarck mußte, den siegreichen Schaaren des Kurfürsten Friedrich Wilhelm nach tapferem Widerstande weichend, Pommern preisgeben und konnte mit Mühe die Festungen Stettin und Stralsund halten. Vgl. Urk. 134, Anm. 1.

der gnädigen Versicherung, daß Wir, für die besondere Treue in Unserem Dienste, in gegebenem Falle nicht unterlassen werden, ihm Unsere Königliche Gnade zu beweisen.

Carolus. H. Hochhusen.

145. 1678 Februar 28. Halmstadt.

Schwed. Concept im Reichsarch. zu Stockholm. Uebersetzung.

Offener Brief für den Gen. Maj. Stael v. Holstein in Bezug auf die Direction der Festungsarbeiten.

Wir Carl ꝛc. thun kund: Da Wir vor einiger Zeit die Verordnung erlassen haben, daß der Kriegsrath und General-Quartiermeister Dahlberg[1] mit der Direction der Festungsarbeiten in Schweden auch die Aufsicht über diese Arbeiten in Ehst-, Liv- und Ingermanland verbinden solle, so lange der Gen. Major Stael, dem die Direction früher übertragen war, durch seinen Dienst bei der Armee in Deutschland zurückgehalten werde, so haben wir jetzt, da der Gen. Maj. Stael, an dessen Fleiß und Eifer Wir nicht zweifeln, zurückgekommen und im Begriff ist, nach Ehstland zu reisen, demselben, der ihm früher ertheilten Vollmacht gemäß, aufs Neue die Direction der Festungsarbeiten in den genannten Provinzen übertragen, da Unser Dienst die persönliche Anwesenheit des Directors bei den Arbeiten nothwendig erfordert.

Carolus. J. Renschiöld.

146. 1678 September 9. Reval.

Deutsches Orig. im Stael v. H. Arch.

Der Herr GeneralMajor Jakob Stahl hat durch seinen Ampts-Verwalter Ott Süerken vor Hannejöggi 2 pferde roßdienst die bewilligte Legationgelder Zur Königl. Kröhnung *à* pferd 16¾ Rd. *in specie*, vor obengedachte 2 pferde 33½ Rd. *sp.* Einlieffern vnd zahlen laßen, welches hiermit gebührlichen qvittirt wird.

Berrendt Johan Vxküll.

147. 1679 April 27. Jegelecht.

Deutsches Original mit Sieg. im Stael v. H. Archiv. Auszug.

Hans Bremer bekennt, daß er von dem Herrn Kriegs- und Landrath Jakob Stael von Holstein, Laut des H. Erwe Zoegen Wexel und Assignation von 1672 die Summa von 6500 Rth. *in specie* empfangen, ihm aber gleich die 248 Rth. *sp.* alß Interesse von 4 Jahren der 1036 Rth. Zurückgegeben habe, so daß er jetzt wegen der gelder nichts Zu pretendiren habe.

---

145. [1] Erik Jönsson Dahlberg, später Freiherr und 1693 Graf und Feldmarschall, war von 1674 bis 77 und wiederum 1678 Director der Festungsarbeiten in Schweden. Er besaß Werder in Ehstland, war Kanzler der Universitäten Dorpat und Pernau und † 1703. Anrep I, 515.

148. 1679 Juni 14. Reval.

Deutsches Original im Stael v. H. Archiv. Auszug.

Kristian Radeke quittirt über 4 Last getreyde, halb Rogken und halb gersten, von Hannejöggi; nämlich 2 Last für die *extraordinari* Bewilligungh Anno 1677 zum anderen Termin und 2 Last für Mühlen-Zollkorn 1678 bis 79 Johanni.

149. 1679 October 1. (Jürgenshoff.)

Original auf Papier aus der Sammlung des D. Fehre durch H. Dr. Buchholtz dem Stael v. H. Archiv in Reval geschenkt. Unvollst. Abschrift bei Brotze (*Livon.* XV, 181, in der Stadtbibl. zu Riga). — Auf dem Umschlage ist von D. Fehre's Hand bemerkt:

„Dieses ist eine merkwürdige Schrift.

Der schwedische General-Major Staal von Holstein war heimlicher Weise von einem Baron von Mengden ermordet worden. Auf dem Todtbette bekannte er die Ursache, die ihm dieß Unglück zugezogen. Er wurde in der St. Jacobi-Kirche neben der Kanzel begraben, und unter dem Wapen stand, daß er unvermuthet getödtet worden. Die Mengdensche Familie gab sich alle Mühe, dieses Wapen wegzuschaffen: aber es ging nicht an; biß endlich der seel. Geheime Rath Bietinghoff etwa 1775 das Begräbnis an sich kaufte, und das Wapen wegnehmen ließ. Seit der Zeit hängt es in der Jakobikirche in der Kammer beym Eingange, wo die Bahre stehet[1]."

Des Pastors And. Rotman[2] Bericht über des Gen.-Majors Stael v. H. letzte Beichte und sein sel. Ende.

Warhafftige Relation von des Seel. Hern H. General-Maj. Stahlen letztem Bericht, welcher geschahe auf Jürgenshoff[3] Jenseit der Düna den 1. Octobr. 679.

Nachdem unterzeichneter auf begehren wahr übergekommen, vnd fand den Seel. Hern tödlich verwundet, fragte von Amptswegen die rechte Ursache sothanen kläglichen Handels.

R.[4] *Causa principalis*[5] sind meine große Sünde, vermittelst welchen Ich über mich selbsten Gottes Zorn vnd darauf folgende SündenStraffe, wie vor augen, verursachet habe.

Minus principalis[6] ist mein eigen Schwager, Der Alte Baron Mengden[7], das Ich vor diesem Vertreten habe Meine Schwiegerin, deßen Eheliche Frau[7], wieder die unbilligkeiten, So Er zum öfftern wieder Sie verübet hat, wie auch das landwesen, wegen eindrangs in das Meinige.

---

149. [1] S. Urk. 150, Anm. 1. — Die Leiche wurde 1680 in die Domkirche gebracht.

[2] Mag. Andreas Georg Rotmann, war 1678 Pastor der schwedischen Gemeine an der St. Jakobikirche u. 1699 Praeses Consistorii Regii Aulici militaris. Napiersky Pred. III, 101.

[3] Es muß dies ein Haus auf den dort gelegenen Ländereien des St. Georgshospitals gewesen sein, wohin der Sterbende von der Kobernschanze gebracht wurde. S. Urk. 151, Anm. 2, und Brotze, Rückblicke V, S. 6, 18. Schon 1601 verschanzte sich Georg Fahrensbach bei Jürgenshof und 1602 ließ der Rath daselbst eine Scheune bauen, in welcher bei der schrecklichen Hungersnoth täglich 12—13,000 Menschen gespeist wurden. S. Rig. Stadtbl. 1812, S. 223, 331.

[4] Responsum, Antwort.

[5] Die Hauptursache. — [6] Die weniger bedeutende Ursache.

[7] Landrath Otto Baron Mengden (geb. 1600, † 1681) war in 3. Ehe mit Helene Bar. Ungern-Sternberg, Wolmar's Tochter, vermählt. Vgl. Urk. 114.

Causa socia[8] wahren deßen Sohn vnd Sohnes Sohn, welche mir gedrewet, wan vnd wor Sie mich finden konten, Sie des Vaters, vnd Vatern Vaters Verdrus oder Haß rechen solten.

Welches wie Ich vernommen, gedachte Ich meine Ehre vnd Existimation Zu bewahren, vnd damit Ich nicht heimlich in ihre Hände fallen muchte, gedachte ich aufrichtiger Weise solchen Injurien vorzukommen, und lies den Hern Gen.-Maj. alß meinen Schwager Zu dem Ende auffordern, das wir unter uns solchen Misverstand beylegen mochten; Aber wie Er Mord im Sinne hatte, welcher mir vorher heimlich zugedacht wahr, Alßo vollenzogen solches der Vater mit dem Sohn beneben Einigen von den Conspiranten Secunden[9] mit fünff mörderischen Schüssen, von welchen Etzliche mich vnd Etzliche das pferd traffen; So bin ich gefallen, alß der vor Mördern gekommen ist.

Q.[10] Wie ists dem H. General-Maj. Zu muht, da dieser getroffene Schus den Tod mit sich bringe? Wie kan Ein mensch bestehen vor Gottes thron, der solcher gestalt stirbt?

R. Wie wohl ich übel gesündigt habe wieder Gott, meinen nechsten |: Insonderheit meine betrübte Hausfrau, tochter vnd liebe Kinder :| vnd Mich selbst mit dieser kläglichen Action, So dancke Ich Gott, der aus lauter Gnade und barmherzigkeit mir so weit die gnadenzeit verliehen, das Ich genauer kann meine Eigene Schwachheit[11] bedencken, die mir vorstehende wohlverdiente Straff abbitten, meinen angefochtenen glauben mit Gottes Wort stärcken, vnd nach Einer rechten Versühnung |: indem ich von hertzen meinen feinden vnd Beleidigern vergebe :| vor gewis glauben, das meine gedachte, geredete vnd gethane Sünde warhafftig mit Christi wahrem blute abgewaschen und versühnet werden.

In der Meinung vnd gewisser Zuversicht hab Ich Euch Alß Einen Diener an Gottes Stat und Stelle foddern laßen, das Ich auf diese meine hertzrührende Confession aus Gottes kräfftigem heyl. Wort möge getröstet, vnd zu Stärckung meines glaubens des Hern Hochwürd. Nachtmahl mitgetheilet werde; welche Mittel mich versichern der gnade und Sündenerlassung nach Gottes Eigen Zusage Es. 1.[12] wan meine Sünde gleich blutroth sind, werden Sie dadurch Schneeweis *etc.*

Vnd wie nun noch Zeit übrig wahr, machte der Seel. Herr Einige Instantien gleichsam Zur parasceve[13] vor dem gebrauch des Nachtmahls, insonderheit von der rechten Versühnung; doch blieb Er entlich bey Christi Resolution vnd der H. Exempel[14], das Er vor seine person Seinen Beleidigern von gantzem hertzen vergab; Im übrigen die Sache Gott vnd der hohen Obrigkeit händen anheimstellende; vnd nach innerlichem gebeth vnd reiffer

---

[8] Die damit verbundene Ursache.

[9] General-Major Gustav Baron M. und sein Sohn, Oberstlt. Otto Reinhold B. Mengden (vgl. Urk. 152), nebst den mit ihnen verschworenen Secundanten.

[10] Quaestio, Frage. — [11] Die undeutliche Schrift läßt zu, hier „Seelenheil" zu lesen.

[12] Jesaias, 1, 18. — [13] Fragen zur Vorbereitung.

[14] Es scheint Christi Wort: Vater, vergieb ihnen u. s. w., so wie das Beispiel der Heiligen, z. B. des heil. Stephanus (Apostelg. 7, 59) u. A., gemeint zu sein.

betrachtunge verrichtete des Hern Hochwürd. Nachtmahl, auf welche Versicherung vnd Seelenpfand Er auch Einen Seel. Abschied nam[15].

Actum ut supra. And. Notman, Past. ad D. Jacob: *mpp.*

150. 1679 October. Riga.

Copie in Brotze's *Monum.* IV, 11, woselbst hinzugefügt ist:

In der Jakobskirche hing früher der v. Stael'sche Wappenschild[1]. — An dem Eingange der Gruft unter dem Schilde, welche später vermauert ist, stand in Stein ausgehauen ein gefesselter Greis und auf der anderen Seite ein gefesselter Jüngling, welche Figuren man auf Gust. Mengden und seinen Sohn deutete, — doch schwerlich mit Recht. — Das Erbbegräbniß und der Stuhl der Fam. Stael v. H. in der St. Jakobskirche wurde von den Vormündern der Kinder des Vicepräsidenten im Staatscomtoir zu St. Petersburg, Karl Friedrich Stael v. H.[2], 1763 verkauft[3].

Der Wappenschild Jak. Stael's hatte folgende Unterschrift:

Der weyland wohlgebohrne Herr, Herr Jacob Stael von Holstein, Ihro Königl. Mayt. zu Schweden wohlverdienter Kriegsrath und General-Major der Artollerie, wie auch Landrath des Herzogthums Liefland, Erbherr auf Heidenfeld, Ramkau, Hintzenberg, Hannijöggi und Jägeligt, ist gebohren Anno 1628 den 28. May und am ersten Octobr. Anno 1679 von dem Obrist-Lieutenant Otto Reinhold von Mengden, da er sich nicht verhütet, erschossen; seines Alters 57 Jahr, 4 Monat, 4 Tage; ruhet in dem Herrn selig und erwartet mit allen Gläubigen eine fröhliche Auferstehung.

151. 1679 December 19. Riga.

Concept mit eigenhändiger Unterschrift durch die Gefälligkeit des H. Dr. A. Buchholtz für das Stael v. H. Archiv erworben. — Nur die Interpunction ist hin und wieder berichtigt.

Bittschrift der Wittwe des Kriegsraths, Generalmajors Jakob Stael v. H., an die Prinzessin Ulrike Eleonore, Tochter des Kön. Friedrich III. von Dänemark, Braut des Königs Karl XI. von Schweden um ihre Fürsprache in dem Proceß gegen Gustav und Otto Reinhold Baron Mengden.

Durchlauchtigste, Gnädigste Princessin.

Waß vor eine unvermeydliche Necessität, Ewr. Maytt. von einem so fernen Orth (iedoch in tiefster Submission) Zu belangen, mich treibe, geruen selbige gnädigst auß folgendem Zuvernehmen:

Eß hatt der General-Major und LandRath Baron Gustav von Mengden schon viel nacheinander folgende Jahre, woll bloß auß dem

---

149. [15] Der Tod erfolgte, wie aus Urk. 151, S. 110 hervorgeht, erst am anderen Tage, also wohl nicht mehr in Gegenwart des Predigers, der seinen Bericht erst nachher aufgesetzt haben wird.

150. [1] Vgl. Urk. 149, Einleitung. Bei der Reparatur der Kirche, die im Jahre 1812 zu einem Magazin benutzt worden war, scheint dies 1775 in der Bahrkammer aufgehängte Epitaphium, wie so viele andere alte Denkmäler, vernichtet worden zu sein. Mitth. des H. Oberpastors Chr. Aug. Berkholz in Riga.

[2] Matthias Gustavs S., geb. 1708, † c. 1763. Anrep IV, 112. Seine damals lebenden Kinder waren Johann Georg Jakob, † 1773, und Martha Luise Charlotte, † 1812. Gadebusch.

[3] Rig. Anzeigen 1763, S. 50. Vgl. Gadebusch Beweise IV, 205 im L. R. A.

Antrieb eines verfluchten Hochmuths, sich an meinen seel. Mann, Weyland Ihro Königl. Mayt. Zu Schweden bestaltem KriegsRath, General-Major und LandRath Jacob Staelen von Hollsten, mit allerhand greifflichen zunöthigungen gedrungen, welche Böse Wurtzel sich soweit außgebreitet, daß Er sich auch an unsrer Landgütter Gerechtigkeiten gemachet, und zum verdrüßlichen *disput* gezogen, die Liffländische Noblesse wieder den seel. Mann verhetzet und sonst solche Dinge wieder ihn gerühret, die allzulang fallen würden, allhir Zuerwehnen: Welches doch mein seel. Mann, solange Er der rechten Intention gründlich nicht berichtet gewesen, nicht groß geachtet, und alleß unter Menschliche Schwachheiten passieren lassen.

Mengden hingegen hat hierauß einen Vortheil gesuchet, sich zu flattieren, und auß einer vermeynten sonderlichen Weißheit und Authorität deßwegen nicht abgelaßen, vielmehr von den Reitzungen seines verbitterten Hertzens es auf einen bösen Entschluß gesetzet. Denn, wie er vermercket, das mein seel. Mann sein wenig geachtet, und dem Abgott |:denn davor haben Mengden seine Bauren gehalten, weil er ihnen eingebildet, daß Er der größte im Lande ist:| nicht geopfert, aber *è contrair* woll dann und wann ihm alß einem Schwager und Anverwandten die Warheit fein dürre gesaget; hat er sich endlich mit seinem Vater (dehn nicht ich in seinem Unflath, sondern gantz Liefland beschreiben mag) sambt eigenem Sohn, Schwiegersohne und Consorten verglichen, wie sie meinen seel. Mann auß dem Wege bringen möchten; Maßen einmahl der älteste Mengden im Zorn, welcher sonst des Hertzens Verräther ist, außgefahren: „Eß solte sein Sohn Gustav sich enthalten, aber dieses sein Sohn und SchwiegerSöhne solten Staelen Kalt machen", und dergleichen gefährliche Reden mehr.

Ja eß hat die Boßheit nicht gefeyert, und auch auß des General-Major Mengdens eigenem Munde Kurtz vor der vollbrachten That gegen unterschiedliche Artiglerie Bediente, welche Bauholtz anhero holen sollten, mit vollem Halse dergestalt geschrien: „Wenn Ewer Herr, der General-Major Stael hier wäre, müsten Wir uns miteinander herumb schüßen", — und hatt endlich diese Leuthe von ihrer Arbeit vertrieben.

Welche offenbahre Außforderung mein seel. Mann, wenn Er vor keine feige Memme angesehen seyn wollen, nach Cavalliers Brauch außzuführen, ia mit Gewalt gedrungen worden. Umbsovielmehr, weil auch der Gottlose Mengden seinen nicht Beßern Sohn am letzten September auf einer Hochzeit[1], sich an meinen seel. Mann Zu reiben, und mit allerhand SchmähWorten zu forcieren, unterrichtet, wie auch geschehen, und ob schon Mengden eß nicht gestehen will, auß den Umbständen dennoch Zu beweisen, daß dieses die Warheit ist.

Biß mein offtmahls erwehnter Mann den General-Major Mengden, mit einem paar unpartheiische Freunde, wie auch Er thun wollte, bey der **Cobrun-Schantze**[2] Zu erscheinen, ihn mit einem recht höfflichen Cartell

---

[1] Beim Landrichter von Pohrten, s. Urk. 152.

[2] Die Kobern- oder Kobrunschanze hat ihren Namen von dem schwedischen Obersten Samuel Kobrun, den Gustav Adolf 1621 über die Düna gegen die An-

erinnert; Allein anstatt Zween hat Mengden einen gantzen Troupp seines Anhangs mitgebracht, und nachdem mein seel. Mann, wie alle güttliche Vorträge der Hrn. Mediatoren dem Mengden nur ein Anlaß gewesen, seiner Assistenz mehr Zugetrauen, allß Gott und den König Zufürchten, auff dem Wahlplatz gantz allein haltend woll gesehen, daß man seines Bluths begehrte, ist Er endlich ein wenig näher an geritten, vermeynend Mengden sich auch auß dem Troupp begeben; aber umbsonst, besondern, eß hatt Mengden mit seinem hellen Hauffen mit grossem Geschrey und in vollem Gallopp auf meinen seel. Mann, der noch eine Ziemliche Ecke von ihnen war, Zugeeilet, und wie sie ihn biß auf 10 Schritt erreichet, ist der Sohn, Obristlt. Otto Reinhold von Mengden, auß demselben gesprenget, und wie Er meinen seel. Mann (der sich, weil alle kahmen, nichts böses versahe) plötzlich aufn Leib gekommen, schießet Er ihm mit der Pistohlen den rechten Arm gantz entzwey, daß selbiger sofort gesunken, und die in der Hand gehaltene Pistohl auf die Erde gefallen.

Dieß geschehen, ist der Vater gefolget, und wie Er den seel. Mann in dem Zustande sahe, ihm ebenfalls die Pistohl in die Seite gesetzet und ihn durch den Leib geschoßen. Worauf Er sambt seinem Sohne sich in Cuhrland retirieret, mein seel. Mann aber, nachdem Er sich Nachts darauf mit Gott vereinigt, den folgenden Morgen umb 9 Uhr in Christlicher Devotion sein Leben geendet.

Ueber dehm, daß beyde Mengdens den Meuchelmord begangen, sindt noch unterschiedliche Schüße auf meinen seel. Mann geschehen, dehrer einer das Pferd [dem Pferde] durch den Hals, der andere aber durch den Rock gegangen, wie solches 19 Officierer mit ablegung ihres Eides ausgesagt haben.

Dieß ist nun kürtzlich der gantze wahre Verlauf der Action, wordurch Mengden, nachdehm Er und sein Sohn mich zur allzubetrübten Wittiben und meine Sechs unmündige Kinder zu Vaterlosen armen Wahysen gemacht, auch Ewr. Mayt. zu einer Patronin seiner verübten bösen That machen will, weil Er sich, wie für gewiß verlautet, zu Schiff begeben, und biß dato schon zu Copenhagen wirdt eingefunden, und bey E. Mayt. umb eine Intercession an Ihro Königl. Mayt. in Schweden, einen *perdon* zu erhalten, wo nicht bereits angesuchet haben, dennoch zu versuchen vorhabens ist.

Ich habe anfangs erwehnet, wie Mengden gegen meinen seel. Mann gesinnet gewesen, mit Ew. Mayt. gnädigsten Permission aber muß auch mit wenigen dehmüthigst nacherzählen, waß Ihr Mt. mein allergnädigster

griffe der Polen schickte. Die Schanze wurde so gut befestigt, daß sie auch 1656 von den Russen und 1657 von den Polen nicht erobert werden konnte. Die Polen und Sachsen nahmen sie 1700 ein, verließen sie aber 1701 am 9. Juli, doch hatten sie durch Minen die Wälle zerstört, weshalb Graf Strömberg sie 1709 am 22. Octbr. rasiren ließ. Die Russen besetzten und befestigten sie 1710, doch wurde sie nachher aufgegeben. Geringe Ueberreste sieht man noch an der neuen Eisenbahnbrücke. Vgl. Urk. 149, Anm. 3, und Rig. Stadtbl. 1812, S. 223.

König und Herr vor einen Diener an ihm gehabt: Er ist niemahlen anders, allß wie die Moscoviter letzt in Liefland einfielen, im Krieg bedient gewesen, und hatt doch auch damahls nur eine Parthey Bauren geführet, in Friedenszeiten aber [ist er] biß zum General-Major avancieret.

Wie nun die Liefländische Armee vor zween Jahren zum *march* fertig gestanden, und Seine Ordre mitzugehen gewesen, gehet Er zu Ihro Königl. Mt. nach Schonen, suchet wegen allerley lahme lächerliche Außflucht seinen Abschied, der ihm auch willig geworden; allß einem Cavallier, deßen Couragie größer gehalten ward, die arme Bauren zu drillen, die Noblesse geringern Vermögens zu verwirren, Leuthe an einander zu hetzen, die beßer meritierten zu beneyden und sie in böse *opinion* zu bringen.

Alle diese Tugenden hat Mengden, und findt Ihro Königl. Mayt. in Schweden selbige nicht sogar unbekanndt, auch kan bey Dehroselben seine persohn nicht sonderlich estimieret werden, weil Er zur Zeit des vorstehenden Marsches abgedankt, und sein Regiment einem andern gegeben werden müßen. Wie dann insonderheit Ihr Königl. Mayt. neulich durch ein Rescript hiesigem Herrn General-Gouverneuren angesonnen mit diesen Expressionen: Weil Sie mit höchstem Mißhagen vernommen, daß die Mengdens meinen seel. Mann so mörderischer weise hingerichtet, allß solte Er die wahre Beschaffenheit aufs genaueste inquirieren, und davon ehestens Relation nachm Reich thun. Denn eß ist Ihro Königl. Mayt. unverborgen, daß mein seel. Mann albereit 35 Jahr her gedienet, und in vielen Travaillen und Feldzügen von unten auff, biß Er General-Major geworden, außgehalten. Der sich auch nie entzogen, ob Er schon über 50jährig, wohin Er commandieret, zugehen; weßwegen dann auch sowoll Ihro Königl. Mayt. in gnädigster Consideration deßen, allß auch seiner sonderbahren Experienz wegen (doch ohn ungeziemenden EigenRuhm zu melden) geruhet, ihn neben der KriegsRathsstelle auch zum Directoren aller Dehro Festungen in Schweden, Finnland und biß zu Ende Liefflands belegen, zu verordnen, welches ohn Zweifel auch eine Ursach mit gewesen, daß Mengden, welcher in Liefland der Ansehnlichste seyn wollen, ihm auß Mißgunst noch mehr nachgestellet, und wie, ach leyder! am Tage, den Mord zuvolbringen sein Hertz, das Er redlicher weise, vnd vor dem Feind nie gehabt, wollen sehen laßen.

Seine person aber weiter zu beschreiben, muß E. Mayt. hohe Gedult verschonen, allß auch sonst eine Materie, die zu dehroselben weiterm hochvernünfftigem Nachdenken gnug vorgestellet, und, wie Sie die persohn des Mörders ansehen, und sein Vnterstehen, Ihro noch beschwerlich zuseyn, ablauffen zulaßen, die meriten ansehen wollen [3].

Eß findt gleichwoll soviel tausend Thränen von mir und meinen armen Kindern vergoßen worden, und Gott, der Menschenbluth durchaus

[3] Der Sinn ist unklar. Wahrscheinlich soll es eine Warnung sein, nicht die Person und die (vermeintlichen) Verdienste des Mörders anzusehen, wenn derselbe auch sich noch unterstehen sollte, ihr mit seinen Bitten beschwerlich zu werden.

nicht ungerochen laßen will, dürffte es von allen, die Seinen Befehl und gebührende Rache verhindert, wo nicht hie, doch an jenem großen Tage fordern. Dieß weiß ia der Mörder woll, und sein Gewißen, in welchem der Thron der Gerechtigkeit daß Urtheil schon gefället, sagets ihm ia, weil Er auß Unruh deßen und Furcht des ordentlichen Gerichts hie und da in der Flucht Rettung, welche doch du, o gerechtester Gott! ihn nicht wollest finden laßen, suchet.

Ewr. Mayt. bitte ich dennoch sambt meinen 6 kleinen Kindern unterthänigst umb Gottes und Ihrer allerhöchsten Königlichen Würde willen, daß Sie |:wofern E. Mayt. auß Christlichem Wollwollen hinführo dem respirirenden Reiche Schweden einige Wollfahrt anwünschen und den Beystand des großen Gottes verlangen, wo Sie auch dem Regiment, Reich und Lande des Ihro[4] von Gott versehenen[5] Ehegemahls, allß Ihro selbst nicht anstatt des Segens den Fluch gönnen, den die heilige Schrift ankündigt, und in sothane Herrschafften bey gutem ruhigen Gewißen zu treten, zu verbleiben und mit Frieden zu ruhen, einige Anregung Ihres angebohrnen höchsttugendsamen FürstenMuths empfinden. Verzeihet mir, Durchlauchtigste Princessin, so kühne Wort zu gebrauchen, denn ich thue es auß bekümmerter Seele in dehmüthigster Christlicher Meynung:| die Mörder nicht hören und mich mit Gewehrung ihrer bitte noch weiter betrüben wollen; Aber woll ehe, weil mein Schmertz der größeste, bey Ihr Königl. Mayt. sich meiner gnädigst anzunehmen, und hochgültig Zu intercedieren gnädigst geruhen.

So laßen dann doch E. Mt. Ihro gnädigst die Wahl der Gerechtigkeit gefallen, weiln zweene Partheyen flehen, und seyn dabei versichert, daß, gleichwie Mengden mit seiner strafbahren Instanz an E. Mt. [sich] zu versündigen, [sich] nicht scheut, so wirdt hergegen daß Reich Schweden Ihro den Seegen Gottes kräfftig anwünschen, daß Sie eine Bluthschuld davon abzuwenden allergütigst resolvieret.

Gott der Allerhöchste wolle E. Mt. in dem bevorstehenden neuen und viel folgenden undenklichen Jahren mit allem beständigen gesunden Königl. Hochergehen, Glück und HertzensVergnügung davor mildiglich kröhnen. Welches ich sambt meinen vaterlosen Waysen fürnemblich bey der vorseynden Unterhandlung,[6] bey welcher Vollziehung selbst der Himmel ein fröhliches Vivat! sagen wolle, Von tiefergebenstem HertzensGrunde bey gewißgetrösteter Erhörung, wünsche allß

Ewrer Majestät

Unterthänigst dehmüthigste Dienerin

A. stohl von Holstein

geb. von Vngern sterenberg.

---

[4] Die Anrede wechselt zwischen: Ew. Maytt., Durchlauchtigste Princessin und: Ihro.

[5] ausersehenen, bestimmten.

[6] Die bevorstehende Hochzeit, die zugleich den Frieden zwischen beiden Reichen besiegeln sollte und im Anfange des Jahres 1680 gefeiert wurde.

152. 1680 November 20. Riga.

Gleichz. Protokollauszug im Stael v. H. Arch.

Urtheil des Königl. General-Kriegsgerichts zu Riga über den Oberstlt. Otto Reinhold v. Mengden.

Ex Protocollo Militari Judicij Regii Generalis Rigæ habiti die 20. Novembris Anno 1680.

Der Herr Oberste und Commendant[1] Erich Pistohlenkorß, Præses.
H. OberstLieutnand Brock. — H. OberstLieutnandt Dellingshausen.[2]
H. Major Bielstein, in Herrn Major Leps[3] stelle.
H. Major Schreitterfeldt.[4] — H. GeneralAuditeur Johann Seeger.
H. Capitain Hinrich Heskow[5] in Herrn Rittmeister Dieterichs stelle.
H. Capitain Schmiedt. — Herr Capitain Kleinschmiedt.
H. Capitain Bergin. — H. Capitain Begesack.[6] — H. Capitain Skogh.
H. Secretarius und Auditeur Johann Christophe Kunholt
haben im General-Kriegsgericht gesessen.

Urtheil.

In angestellter Criminal-Klage der Fraw Baronin Anna Sophia von Ungern Sternberg, deß Sehl. Herrn General-Majoren Jacob Stahl von Hollstein Fraw wittiben, Klägerinnen eins, entgegen und wieder Baron und Oberst-Lieutnandt Otto Reinholt von Mengden, in puncto eines heimlich- und vorsetzlicher weiße Begangenen Tohtschlages, Beklagten andren theilß, erkennet das Königl. verordnete General-KriegsGericht auff Ihrer K. Mayᵗᵗ de dato d. 27. May a. c. Allergnädigstes desfalß pro maturandâ sententiâ[7] eingekommenes Rescript, nach fleißiger und sorgfältiger verleßung und überlegung der Acten, producirten Attesten der Medicorum und Feldtschers, ergangenen eydtlichen Zeugenverhörß, und deß Criminal-Beklagten eigenen geständt- undt bekäntniß, ex merâ et manifestâ contumaciâ[8] hiermit definitivè für Recht:

Weiln auß der Zeugen einhelliger aussage erhellet, daß Bekl. nicht allein auff deß H. LandtRichters v. Pohrten gehaltenen hochzeit author rixæ[9] gewesen, sondern auch, daß er deß folgenden tages, beym Duel, Zu welchem nicht er, sondern dessen Vatter provociret worden, frevent- und vorsetzlicher weiße |:Laut deßen an Se. Erl. Hochwohlgeb., deß H. Feldt-

---

152. [1] Zu Dünamünde, später in Malmö und 1689 in Pernau, wo er in der Stadtkirche ein Monument hat errichten lassen, † 1700, s. Anrep III, 192.
[2] Hans D., nob. 1680 Dellingshausen, † 1705, s. Anrep I, 574.
[3] Wahrsch. Fromhold Leps, Herr auf Newe, Fromholds S., s. Urk. 60.
[4] Wahrsch. Joh. Christoph v. Schr., der 1676 $^{18}/_{4}$ nobilitirt, aber nicht introducirt wurde, s. Livl. R. A.
[5] Henrik v. Hästeſko-Fortuna, † 1681, s. Anrep II, 354.
[6] Andres Konrad v. Begesack, Heises Sohn, † 1694, s. Anrep IV, 565.
[7] Zur Beschleunigung des Urtheilsspruches.
[8] Da er in gänzlicher und offenbarer Widersetzlichkeit vor dem Richterstuhle nicht erschienen.
[9] Urheber des Streites.

Marschallen und General-Gouverneuren[10] Excellz. hernachmahlß abgelaßenen Supplik, worinnen er hoch betheuert, dem Seel. Herrn GeneralMajor Stahl den ersten schuß und die Töhtliche wunde gegeben Zu haben: alßo einen vorsetzlichen und heimlichen Tohtschlag begangen habe, wodurch Er sein Leib und Leben verwürcket; —

Alß soll Er, andren zum Exempel und Abscheu, vermöge Königlr. Schwedischen LandtLag, Capit. 2. Dräpmahl Balker[11] und Ihrer K. Mayᵗᵗ StadtsLag, Cap. 1. durchß Schwerdt vom Leben Zum Tode gebracht werden. V. R. W.

Publicatum, ut supra. Er. Pistohlkorß, *mp.*

153. 1681 Septemb. 26. Stockholm.

Schwed. Concept im Reichsarch. zu Stockholm. Auszug.

Dem Major Johann Stael v. H. wird Freiheit von bürgerlichen Lasten in Greifswalde zugesichert.

Wir Carl ꝛc. thun kund: Da Unser lieber, edler und wohlgeborner Major Johann Stael v. Holstein[1], so lange er nicht im wirklichen Dienste steht, sich in seiner Heimath Gripswold niederzulassen beabsichtigt, so wollen Wir ihn auf seine Bitte von allen bürgerlichen Lasten, Einquartierungen und Abgaben befreien, insofern er nicht bürgerliche Gewerbe treibt, — — so wie Wir diese Vergünstigung auch anderen Officieren zugestanden haben, mögen sie im Dienste stehen, oder auf eine andere Anstellung warten müssen.

154. 1682 Februar 4. (Dorpat.)

Concept im Archiv des Dorpatschen Hofgerichts in Riga.

Urtheil des Kön. Hofgerichts zu Dorpat über Gustav v. Mengden.

Inn Peinlichen Sachen Fr. Baronin Annae Sofiae von Ungern Sternberg, seel. Herrn Landt- und Kriegs-Raths, wie auch General-Majorn über die Artiglerie Jacob Stahlens von Holstein hinterbliebenen Wittwen, Peinlich anklägerin eines, gegen undt wieder den Herrn Baron, LandtRath undt GeneralMajorn zu Roß Gustav von Mengden, Peinlich angeklagten andern theils, in puncto beschuldigten assassinii oder Berathschlagter ermordung des seel. Ehemanns der Peinlich anklägerin; wird nach sorgfältiger Verlesung undt reifssinniger erwegung beyder theile gegen einander eingelegter weitleuffiger satzschrifften, dabey allegirter und producirter Inquisitions-Acten, Peinlich angeklagtens eigner, auch deßen bereits zum Todte condemnirten Sohnes, Obristleutnants Otto Reinhold von Mengdens, Brieffen undt Suppliqven, Sr. des Herrn GeneralGouv.

[10] Christer Claesson, Freiherr Horn von Åminne, Gen.-Gouv. von 1675—89, † 1692, s. Anrep II, 304.

[11] Im Landesgesetzbuche, im 2. Kapitel des Abschnitts (schwed. balk) über Todtschlag.

153. [1] Wer dieser Johann St. gewesen, ist unbekannt; viell. war er ein Sohn von Wilhelm oder Hildebrand, Matthias Söhnen.

Excell. Rescripts, der Medicorum, des Priesters, des Chirurgi undt anderer Personen Attestaten, des General-Kriegs-Gerichts wieder besagten Obristleutnant Mengden eröffneten Urtheils, sampt andern Documenten, wie auch nach fleißiger Besichtigung der in des seel. Herrn Gen. Maj. Stahlens bey der erschießung angehabten Rocke befundenen Löcher, undt der aus deßen haut, mittelst eines gelinden Schnitts, ausgenommenen geplätteten Kugel, nebst dero Conferirung, ingleichen nach sattsahmer undt genauer überlegung alles anderwertigen hinc inde angezogenen behelffs[1], Vom Königl. Hoffgerichte, Vermöge unterschiedener Königl. allergnädigsten Rescripten, definitive für Recht erkandt: — Daß Krafft derer ex actis erhellenden RechtsGründen, PeinlichAnklägerin Zwar ihre Intention wieder dem Peinlichangeklagten den Rechten nach nicht erwiesen noch dargethan, undt dannenhero derselbe von solcher Peinlichen anklage, sampt der ordinären Todesstraffe, zu absolviren und Zu befreyen sey, wie er auch hiemit davon absolvirt undt entbunden wirdt. Weiln aber derselbe auff unterschiedene Weise Vor undt in dem an sich selbst so hoch verbotenen Duell gar mercklich übelgethan, und desfals keine geringe straffe über sich gezogen, als wird er solcher culposen Verfahrungen halber in Dreytausendt Daler Schwed. SilberMüntzstraffe, so nach des Königl. Hoffgerichts gutbefinden ad pios usus[2] verwandt werden sollen, undt der Peinl. Anklägerin die GerichtsKosten |:salva judicii moderatione[3]:| Zu erlegen, hiemit condemnirt; Womit dann auch die vom Königl. OberAdvocato fisci, quasi inhaerendo in eodem puncto[4], wieder Ihn erhobene Klage gäntzlich dahinfället. V. R. W.

Publ. im Königl. Hoffgericht Zu Dörpt, den 4. Febr. A. 1682.

Joh. v. Schlippenbach[5]. Gerhard v. Lode[6].

Johan Stiernstråhl[7]. Hermannus Potthorst.

Johan Kronman[8]. C. Stegelinge[9].

Gustav Adolph Strömfelt[10]. Dinggraven.

---

[1] Aller von beiden Parteien angeführten Rechtsgründe.

[2] Mit diesen 3000 Rth. Schwed. oder 1500 Rth. Alb., die zu frommen Zwecken bestimmt waren, wurde ein Theil der Druckkosten der ersten lettischen Bibelübersetzung bestritten, s. Sonntag, Gesch. der Bibelübers. im Programm zur Reformationsjubelfeier (1817), Riga.

[3] Mit Vorbehalt der Ermäßigung derselben durch das Gericht.

[4] Da sie mit demselben Gegenstande zusammenhängt.

[5] Später Landrath, Herr auf Bornhusen u. Ollustfer, s. Hag. II, 165. 203.

[6] Vicepräsident des Hofgerichts zu Dorpat und Landrath, Erbh. auf Kuckers, s. Paucker. Lode 110, Nr. 614.

[7] Landrichter, schw. häradshöfding, in Jama, s. Anrep IV, 205.

[8] Rittmeister, fiel in Preußen, s. Anrep I, 492.

[9] Christoph v St. war 1689 Vicepräses des Hofgerichts, s. Bfl. II, 943 B.

[10] Oekonomieстatthalter in Dorpat u. Pernau, Herr auf Strömshult, Lunia bei Dorpat u. Paſtfer im Kſp. St. Simonis, † 1717, s. Anrep IV, 253, u. Hagem. II, 8.

155. 1682 Febr. 7. Dorpat.

Protokoll-Auszug aus den Acten des Hofgerichts zu Dorpat.

Der Wittwe des Land- u. Kriegsraths Jakob Stahlens v. Holstein kann ihre Bitte um Revision der Acten in ihrer Sache gegen den Landrath, Gen.-Maj. Baron Gustav v. Mengden, gewisser erheblichkeit halber nicht zugestanden werden. Dinggraven.

156. 1682 Februar 15. (Riga?)

Aus Gustav v. Mengdens Handbuch.[1]

Nachdem ich wegen des Unfalls mit dem Generalmajor Stael von Holstein[2] außerhalb Landes hatte gehen müssen, hat mich nach erhaltenem gedeihlichem Urtheil in der Staelenschen Sache, da ich aus dem Lande flüchten mußte, der allgütige Gott wiederum frisch und gesund nach Riga zurückgebracht.[3]

157. 1682 März 14. (Riga.)

Aus Brotzes *Monum.* IV, 11 im Livl. R. A.

Die Wittwe des Herrn Gen.-Majors von Stael hat sich wegen ihres Mannes Todes mit dem Baron v. Mengden verglichen, und zwar sind beide Parten in Gegenwart des Generalsuperintendenten Mag. Johann Fischer und vieler Königl. Officiere im Dom vor dem Altare erschienen, haben die Vergleichschriften gegen einander ausgewechselt, auch ihre Kinder, um sich mit einander zu versöhnen, mitgebracht und also alle Feindschaft abgethan.[1]

---

156. [1] Wold. v. Bock, 36 Chorale und Lieder Gust. v. Mengdens, Einleitung VI.

[2] In einer Notiz von 1687 fügt er hinzu: den ich zuletzt zu erschießen das Unglück hatte. Vgl. Urk. 151, S. 110.

[3] Gust. Mengden war nach seiner Rückkehr einer der kräftigsten Bekämpfer der so verderblichen Güterreduction, und von ihm stammt das Spottlied „up de fief Düwelskinder" der Commission, Lovisin, Wallerstädt, Gyldenberg, Okermark und Tenger. Darin heißt es: Olde Vader, lewe Gott, watt is dat för ene Rott, Dhe hier mit tho Kercke geit, Dhe hier alle Dinge deit, Dhe dat Krumme maket rechte, Dhe den König maket blind, Dhe doch gnädig is gesinnt. — Von Tenger sagt er: Disse is dhe starke Brand, Dhe dat olde Schwedenrecht Uth der Höllen upgesöcht. He seggt: Karel, griep man tho, Un makt em dat Hert recht fro. Wat seht gy de Brewe na? König Karel, Fathata [unnöthiger Unsinn]! Privilegen, old Pappier, Döcht nich better, as int Füer! — König Karl soll gedroht haben, den Verfasser rädern zu lassen. Mengden aber meldete sich selbst, und eingedenk der alten Gunst verzieh ihm der König, ja er soll ihn sogar mit einer goldenen Kette beschenkt haben. S. Bock *l. c.* u. Gadebusch, livländ. Bibliothek. — Gadebusch sagt von Mengden: „Am 16. December 1688 ging dieser ebenso geschickte als eifrige Patriot, dessen Wahlspruch war: Ne quid temere, ne quid timide!, aus der Welt, grade als Livland einen so erfahrenen Steuermann am meisten nöthig hatte." Nicht mit Unrecht hat daher die livländ. Ritterschaft, deren Rechte er so mannhaft vertheidigte, seine Büste zum ehrenden Andenken im Ritterhause aufstellen lassen.

157. [1] Solche Versöhnungen pflegten mit vieler Feierlichkeit begangen zu werden. Im Jahre 1630 hatte der Edelmann Ewert Lode den Fabian Engelhardt im Zweikampfe getödtet und versöhnte sich mit der Familie seines Gegners bei der Beerdigung desselben in der Domkirche zu Riga, indem er in Trauerkleidern mit bloßem aufgestreiftem Arm, einen bloßen Degen aufrecht haltend, vor der Leiche in die Kirche ging und nach der Predigt über zwei von Edelleuten gekreuzte Degen den Verwandten die Hand reichte, worauf er die Absolution und das h. Abendmahl empfing. Rig. Stadtbl. 1810 S. 22.

158. 1682 Juni. Riga.

Deutsche Copie ohne Unterschrift und Datum im Livl. R. A. Nr. 137, S. 857.

Deduction auf das alte Adl. Guth Rambke im Pebalgschen, von alters in seinem eigenen [1], ietzo im Neuhofffschen Kirchspiel, der Königlichen Commission vorgelegt am 22. Juni 1682 von der Wwe. des Herrn Gen.-Maj. Jakob Stael. [2]

Daß dieses Guth Ramkou ein Adeliches und separirtes Guth von Alters hero gewesen sey, bescheinigt:

1. Das von Erzb. Thomas an Kerstian v. Rosen am 25. Febr. 1528 gegebene Privilegium nach der newen Gnade. [3]

2. Haben J. K. M. meinem Seel. Mann Jakob Stahl von Holstein solch gut Ramkow an stadt der im Dörptischen belegenen Güter Moisekatz und Kaugositz, welche Ihme von denen Nummersen verhalten wurden, am 20. Juni 1670 alß ein Unterpfand für 8000 Rbl. allergnädigst gegeben [4].

3. Haben J. K. M. meinem Sehl. Manne Eine Kön. Versicherung obiger Donation A. G. ertheilt [5], wodurch Ramkou sein pfandt geworden, und 1678 alle unsere pfandtrechte allergnädigst confirmirt.

4. Ist solches Guth von J. K. M. meinem Seel. Manne per expressum confirmirt worden [6], welcher Kön. Donation und A. G. Confirmation Ich fästiglich vertrawe.

159. 1682 October 21. Stockholm.

Deutsche Copie im Stael v. H. Archiv. — Aufschrift: Unserm Besonders Lieben getrewen, Ihrer Königl. Mayᵗᵗ, Unsers vielgeliebten Herrn Sohnes, Beym Königl. Landtgerichte in Lifflandt bestalten Assessori, wie auch Arrendatori Unserer Pebelschen Güther, dem Edlen, Vesten und Wohlgelahrten Herman Georg Trauttvetter Gnädiglich zu Pebäll.

Hedewig Eleonora, von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden Königin ꝛc., befiehlt dem Arrendator auf Pebalg, Assessor Trautvetter, der Wittwe Stael die Arrende zu zahlen.

Unseren gnädigen gruß und wohlgeneigten Willen zuvor! Edler und Vester, besonders Lieber getreuer! Euch wirdt guther maßen erinnerlich seyn, welcher gestalt Wir vor ohngefehr einem Jahre an deß Sehl. Gen.-Maj. Stahlen Wittiben, Frau Anna Sophia gebohrne von Ungern-Sternberg gelangen laßen, daß Sie sich mit ihrer Unterthänigen erklährung Bey uns einfinden mochte, mit was fug und auß waß gründen Sie die Arrende von Ramko biß auff 600 RDaler gesteigert und erhöhet, da Sie

---

158. [1] S. Urk. 103.

[2] Eine ganz ähnliche Deduction über Kuyen hat die Wittwe 1682 Mai 24 eingereicht, und in derselben sich auf Erzbischof Michaels Donation für Arend Felix v. 1490 $^{31}/_{1}$, Erzb. Jaspers Brief v. 1524 $^{21}/_{3}$, König Sigismunds III. Brief v. 1603 $^{30}/_{4}$ und Urk. 82 berufen. Livl. R. A. 137, *p.* 747.

[3] S. Urk. 102, Anm. 4. — [4] S. Urk. 87 und 102.

[5] Gegeben zu Stockholm am 14. December 1671, s. Urk. 106.

[6] Am 2. August 1674, s. Urk. 126.

doch vermöge deß Königl. LandtGerichts Taxation undt darauff gegründeten außrechnung sich mit 463 Rdr. 15 ß. hette sollen vergnügen laßen, welches Uns damahln Zugleich veranlaßet an Euch gnädigst zu gesinnen[1], daß Ihr mit fernerer entrichtung der Arrendegelder vor besagtes Ramkow Biß zu einsendung Ihrer Befugnissen vndt rechtmeßigen gründe einhalten und fürdere *ordres* abwarten möchtet.

Wan aber vorbesagte Frau von Ungern sich mit ihrer erklehrung bey Uns eingefunden vndt Ihr habendes Recht, Bemeldetes Guht Ramkow bester maßen frey und ohngehindert Zu nützen undt Zu gebrauchen, auß denen Königl. Bebrieffungen undt anderen Documenten Vnß demütigst Vorgestellet; Alß seindt Wir dahero veranlaßet worden, die bißher verhengete einhaltung der Ihr Zustehenden Arrendegelder zu heben und zu relaxiren, gnädigst an Euch gesinnendt, daß Ihr wohlermeldeter Frauen Anna Sophia von Ungern Sternberg die bißher angehaltene Arrendegelder vor Ramkow extradiret undt außkehret, und damit weiter verfahret, wie es in dem letzt errichteten Pebelschen ArrendeContract mit mehrern abgefaßet und enthalten ist.

Wir getrösten vnß deßen und seindt Euch schlieslich nechst befehlung in Gottes Schutz mit Königl. Gnaden wohl zugethan.

Hedewig Eleonora.

160. 1683 April 14. Stockholm.

Schwed. Orig. mit Sieg. im Stael v. H. Archiv. Auszug.

Resolution der Reductionscommission über Heydenfeld.

Nach dem Beschlusse des Reichstages von 1680 kann **Heydenfeld**, weil es schon in den Zeiten der Herrmeister ein adeliches Gut gewesen, von der Reduction frei erklärt werden; doch wird es Sr. Majestät anheim gestellt, ob es den gegenwärtigen Besitzern, deren Vater, dem Gen.-Major Stael, es donirt worden ist[1], erhalten werden solle.

Claes Flemingh[2]. L. P. Ribbing[3]. B. F. Marschall[4].
J. Gripenstierna[5]. J. Gyllenborg[6]. Peter Kalling[7].

---

[1] Das gnädigste Ansinnen zu stellen.

160. [1] S. Urk. 87, 102.

[2] Claes Hermanns S., Baron Flemming von Liebelitz, Präsident des Kammer-Collegiums und Kön. Rath, † 1685, s. Anrep I, 829.

[3] Leonhard Peters Sohn, Baron Ribbing von Zernawa, Landshauptmann, † 1687, s. Anrep III, 389.

[4] Balthasar Franz' Sohn, Baron Marschalck, † 1685, s. Anrep II, 880.

[5] Joel Dryfander, genannt Ekman, nobilitirt 1669 von Gripenstjerna, war Reichskammerrath und Mitglied der Reductionscommission, hatte der Krone allmählich gegen 7 Mill. Rdr. S. M. vorgeschossen, doch wurden ihm sowohl die verpfändeten, als auch die eigenen Güter durch die Reduction genommen, so daß er 1697 in großer Armuth starb; s. Anrep II, 24 f.

[6] Jakob Wolimhaus, nob. 1680, wurde 1689 Baron und 1695 Graf Gyllenborg; war 1680 Assessor der Reductionscommission und 1681 Director der Kammerrevision, † 1701, s. Anrep II, 69.

[7] Secretär der Reductionscommission, geadelt 1698, † 1705, s. Anrep II, 414.

161. 1683.

Deutsches Original im Stael v. H. Arch. Auszug.

Reinhold Johann Baron Fersen's[1] Intraden Rechnung der in Lief- und Estlandt Liegenden Güther:

Empfangen:

Die Revenüen von 1675 bis 78 hat der Herr Gen.-Major selber disponirt und ausgegeben.

Die Intraden von 1679 u. 80 sind zum Trauerjahr gekommen, dahin sie auch gehören.

		Rth.	W.
1681.	Arende vor die Güther **Ramkau, Heidenfeldt u. Kujen**	1000	—
	Von **Hintzenberg** und den Hilckenschen[2] pfandtbauren	260	—
	Aus **Hannijöggi** und **Jegelecht** genoßen	500	—
1682.	Vor die Ramkauschen und Heidenfeldtschen güter . .	1260	—
	Von Hannijöggi und Jegelecht	165	—
1683.	Von Ramkau, Heidenfeldt und Hintzenberg	1260	—
	Von Hintzenberg auf 1684 voraus empfangen, die an Wickeden auf seine forderung wieder gezahlet .	260	—
	An Haußheuer in Riga an Albertiner voraus empfangen	80	—
	An Intraden von Hannijöggi und Jegelecht . . .	748	29
	Summa	5533	29

Credit:

1681.	An Hanß Bremern in Reval wegen der Jegelechtschen schuldt, einen Diamantring und eine rege[3] Rothe Corallen	120	—
	An Heinrich Incken[4] und Jakob König	283	62
	An Christof Starck Vor mundirung der Privilegien	25	—
	An Verzehrung in Riga und Dorpat mit der gantzen Haushaltung wird nur berechnet	800	—
	Nach des sehl. H. GeneralMajoren tode den Studiosen abgeschaffet und ihm gezahlet	30	—
	Dem Fuhrman, der die 2 Söhne mit dem Präceptor nach der **Wildau**[5] überbracht	6	—
	Auf die Reise und Zehrgeldt	30	—
1682.	Der Proceß wegen des sehl. H. entleibung mit dem von Mengden außzuführen kostet mit reißen, Advocatenlohn und in den Kön. Cantzelleyen mehr denn über 3000 Rd., welche theils von den trauer Jahres revenüen, theils auch an Medalien und geschmeide VerEußert und außgeben müßen laut des im K. Hoffgericht liegenden Expensen Zettell[6]	2000	—
	Transport	1294	62

[1] Frh. v. Cronendahl, 1712 Graf, Erbh. auf Maart, Wallküll, Jegelecht, Abia, Pallofer, Laup u. Poll, hatte 1682 Jak. Stael's Wwe. geheirathet, † 1716, s. Anrep I, 798.
[2] S. Urk. 162, Anm. 4. — [3] Reihe, Schnur. — [4] S. Urk. 185.
[5] Wilna. — [6] S. Urk. 154, Anm. 3.

		Rth.	W.
	Transport	1294	62
	Daß Haus im neuen Werck[7] Zu bauen und in Perfection zu bringen	1152	—
	An H. Ass. Trautvetter[8] vor aufgelauffene Bauerschulden von der Arrende gekürtzet	162	—
	Zu unterhalt der Kinder Zu hause mit dem Präceptoren vnd Mägde, unangerechnet Schneider, Schuster und a. Kleinigkeiten vor daß gantze Jahr nur angerechnet	400	—
	Die zwei Söhne in Wildau mit dem Präceptoren[9] laut dessen Rechnung nebst seinem Salario . . .	827	—
	Dem Präceptoren auf Hannijöggi vor daß erste Jahr	50	—
1683.	Zu unterhaldt der Kinder Zu hauße mit den zwei Söhnen von Wildau gekommen, Präceptoren und Mägde, ohne Schneider, Schuster u. a. kleinigkeiten; nur angeführet wird	400	—
	Herr Assessor Trautvetter hat von den 1000 Rth. Arrende von 1683 abgezogen wegen Bauerschulden	55	—
	An Hinrich Incken und Jakob König wegen der Kinder auß den Buden genommen	83	24
	An Johann wieckeden wegen der Artolleriematerialien 495 Dal. 15 Öre Silbermüntz 248		
	An *detto* Vor getreyde 14 lof Roggen und 216 lof haber 42		
	An *detto* 114 Carolinen, thun 38¾	328	48
	Dem Präceptoren vor daß andere Jahr	60	—
	Der Frau Mutter kommt zu an den Intraden der Güter 1681 bis 83 (5533 Rth.) ⅛ part .	691	39
	Summa	7665	35
	Davon die Einnahmen	5533	29
	Also ist an die Frau Mutter auszuzahlen[10]	2132	6

R. J. Fersen.

162. 1684 März 3. Reval.

Cop. ohne Unterschrift im Stael v. H. Archiv.

Registratur vber deß wohlsehl. Herrn General Major Jacob Stahl von Holstein Sterbhauß-Mittel.

---

[7] In Riga, s. Urk. 88 u. 167. — [8] S. Urk. 159.
[9] Vll. Jakob Gnospelius, s. Urk. 142.
[10] Der Rest beträgt 2132 Rth. 6 Weiße (64 W. oder Weißrundstücke auf 1 Rth.); die für jedes Jahr besonders addirten Rechnungen sind hier zusammengezogen.

	Rth.
Debet. 1675 an Contant in Riga gestanden	11500
Beym Rahte in Riga gestanden und wieder eincassirt	2341
Bey Hermann vndt Johann Bosteln[1] in Hamburg gestanden .	2000
Bey der Frauen Elßa Tungels oder der H. Gebrüder Carl und Nilß Tungell[2] stehende schuldt	3500
hierzu an aufgelaufenen Renten	500
Summa	19841
Credit. 1679. Wie der sehl. H. auß Pommern[3] wieder ins Landt gekommen, hat Er einige Hilckensche oder Westerottensche Bauern[4] an sich gepfändet für	1500
Selbiges Jahr, als er nach Reval gezogen, hat er mit sich genommen 800 Rth. und zur Einlösung des Gutes Jegelecht an Hanß Brehmern gezahlt	7000
Zum HaußBau in Reval[5] gezahlet.	600
An Seinen H. Schwager Maj. G. C. Ung.-Sternberg geliehen	400
An die HaußArmen Laut Testament gezahlet	200
Zu des sehl. H. Leiche beysetzung und beErdigung, Trauermahl, Budenkosten ohne Victualien und kleinigkeiten bahr außgezahlet	1500
Daß begräbniß in St. Jakobs Kirche[6] laut Kaufbrief	150
Dem Steinhauer auf die Hand gegeben	80
Dem gesellen Zum Schwartzen Marmell, so umb des Grabes thür gekommen, auf die Handt	7
Vor Eysen und Bley in den stein Zu paßen	50
Dem Mauermeister Vor daß Schildt, Handtschuhe und den [Schild] aufzuhengen und das Grab Zu mauern	42
An Herrn Rittm. Rasch gezahlet	2000
Der sel. Herr hat selbst eingefordert und außgegeben	341
Die bey Bosteln in Hamburg stehenden Gelder[1] seint durch den H. Gen.M. selbsten, so lange er in Kön. Diensten in Deutschland gestanden, eingezogen	2000
Derer in debito angeführten Tungelschen forderung seindt behalten und daß gut Nääßby in posses	4000
Summa	19870
Also sind mehr außgegeben 29 Rth.	

[1] S. Urk. 134, S. 100.

[2] Karl Nilsson Tungel, Resident in Spanien († 1685), und sein Bruder Nils, Resident in Riga und Hamburg († 1694), hatten mit ihrer Schwester Elsa, die in 3. Ehe mit dem Kais. General, Reichsgrafen Joh. Valentin v. Schoultz vermählt war, zusammen das Gut Näsby in Upland, s. Anrep IV, 429 u. Urk. 141.

[3] Vgl. Urk. 134 u. 145.

[4] Die dem Hermann Westerroth von Stephan Bathory verliehenen 7 Gesinde an der Aa wurden 1596 mit kön. Genehmigung unter dem Namen Westerrotten dem Secr. David Hilchen verkauft und 1650 den Söhnen des Franz H., Jakob Franz und Johann David Hilchen bestätigt. Nach 1683 besaß das Gut der Oberst Jakob H. und sein Brudersohn, Fähnrich Johann Hilchen. Hagem. I, 55. Wahrsch. ist die Pfandsumme von der Familie Hilchen ausgezahlt worden.

[5] S. Urk. 8. — [6] S. Urk. 150.

163. 1684 März 18. Reval.

Drei Copien im Stael v. H. Archiv. Auszug.

Erbvergleich zwischen Jakob Staels Erben und ihrem Stiefvater, Obristl. Reinhold Johann Baron Fersen[1].

Im Nahmen der hochgelobten heil. Dreyfaltigkeit Sey hiermit jedermänniglich, sonderlich aber Denen, so hieran gelegen, kund und zu wißen, daß im untengesetzten dato zwischen des Seel. H. Gen.Maj. Jacob Stahls v. Holstein nachgel. Erben Herren Vormündern an einem, und dem Herrn Baron und Obristlt. Reinholdt Johan von Fersen, in Ehelicher Vormundschaft und Consens seiner Eheliebsten, Fr. Baronesse Anna Sophia von Ungern-Sternberg, alß gedachten Herrn General-Majors Staels gewesener Eheliebsten, wegen Ihres Kindesparts, so sie auß ihres seel. Eheliebsten Verlassenschaft, sowohl an Erb- undt Lehngütern, wie auch an ausstehenden gewissen undt ungewissen schulden vermöge Testaments und sonst ratione der übergebenen Rechnung wegen des vorschusses für die Pupillen zu fordern hat, nachfolgender unwiderrufflicher Erbvergleich und Transaction mit Zuziehung untengenannter beyderseits Herren Anverwandten und gefolgten freunden verabhandelt und nach genauer Ueberlegung zur Beilegung aller Differenzen und Streitigkeiten beschlossen und festgesetzt worden:

1. Dem Obristlt. v. Fersen sollen als Kindespart seiner Frau Eheliebsten ein für allemal 6000 Rth. *in specie* ausgezahlt werden.

2. Dagegen verzichtet er auf alle Ansprüche an die ehstnischen, stiftischen und schwedischen Erb-, Lehn- und Pfandgüter[2], an die Häuser auf dem Duhm zu Reval[3], im neuen Werke zu Riga[4], sowie an den Hausplatz zu Pernau[5].

3. Bis zur Auszahlung der 6000 Rth. behält er Jegelecht als festes und wahres Unterpfand, welches er benutzt und gebraucht, so gut er kann, anstatt der Interessen.

4. Zur Abführung seiner Sachen von Hannijöggi hat er Frist und Zeit bis Ende April, und benutzt dazu die Bauern von Hannijöggi; die Güter Ramko, Heidenfelt, Kujen, Hintzenberg und die Hillkenschen Pfandbauern werden sogleich den Vormündern übergeben.

5. Meliorationen in Jegelecht und nothwendige Vorschüsse an die Bauern sollen ihm bei der Ablieferung des Gutes vergütet werden.

6. Die Bauern von Hannijöggi sollen drei Jahre hindurch von jedem Haken 2 Fuder Brennholz mit dem ersten Schlittenwege nach Jegelecht führen. Sollte B. Fersen das Gut länger behalten, so kann er durch Bauern von Jegelecht seinen Bedarf an Bau- und Brennholz aus dem Walde von Hannijöggi schlagen und abführen lassen, doch

---

163. [1] S. Urk. 161, Anm. 1.
[2] Auch an Lawoja scheinen Ansprüche gemacht zu sein, vgl. Urk. 139.
[3] Das Haus in Reval, s. Urk. 8, wird wohl 1684 mit abgebrannt sein.
[4] S. Urk. 88, 161, 167. — [5] S. Urk. 188.

sollen sich, um Unterschleif zu verhüten, die Bauern jedesmal im Hofe melden und angeben.

7. Wegen des Heergewettes[6] verspricht Baron Fersen, seinem ältesten Herrn Stiefsohn die Bibliothek, die beste silberne Kanne und des sel. Herrn vier Pferde mit weißen Füßen und Bläſſen, wie auch die vorhandenen Kleider und Gewehre zu übergeben.

8. Die Brieflade nebst allen Dokumenten und Originalien wird er den Vormündern ausliefern.

Sollten von ausstehenden Schulden noch mehr einlaufen, als jetzt berechnet ist, so wird er dies den Erben pro rata zukommen lassen. Indem beide Parteien allen rechtlichen Ausflüchten und Exceptionen in genere et specie entsagen, haben sie diesen Vergleich nebst den Herrn Anverwandten eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

R. J. Fersen. Johann Stahl von Holstein.
O. R. Berg[7]. O. R. Taube[8].
Gustav Christian v. d. Pahlen[9].
Carl Magnus Rehbinder.

164. 1684 April 10. (Stockholm.)

Schwed. Excerpt in dem Memorial von 1687, s. Urk. 169.

Königl. Brief an das Staatscomtoir über Ramko.

Da die Königl. Reductionscommission am 10. Mai 1683 über das dem sel. GeneralMajor Stael von Holstein donirte Gut Ramko[1] die Entscheidung Sr. Maj. Gutbefinden vorbehalten hat, erachtet Se. Maj. es für nöthig, dasselbe ad publicos usus einzuziehen, da es unentbehrlich ist und besonders von Pebalg des Waldes wegen sich nicht trennen läßt. Auch ist es zur Zeit der Unmündigkeit des Königs weggegeben, und die Erben haben schon eine geraume Zeit des Besitzes sich zu erfreuen gehabt. Daher konnte Se. Maj. den publiquen Nutzen nicht länger unberücksichtigt lassen, sondern resolvirt, daß Ramko als ein Theil von Pebalg wieder zu diesem Gute geschlagen und Sr. M. Frau Mutter auf ihre Forderung an die Krone eingeräumt werden solle.

165. 1685 September 28. Stockholm.

Deutsches Orig. im Stael v. H. Arch. Auszug.

Georg Konrad Ungern-Sternberg bezeugt, daß ihm als dem Vormunde des Sehl. H. Gen. Majors Stahlen Sterbhauses der Herr Baron und Obrister Reinhold Johann von Fersen wegen H. Johan Rosenmarck[1] 600 Daler K. M. abgeliefert habe.

G. C. von Ungern.

---

[6] S. Urk. 8, Anm. 2.
[7] Ueber Major Otto Reinhold Berg und C. M. Rehbinder s. Urk. 188.
[8] Major Otto Reinh. Baron Taube auf Maydel, † 1689.
[9] Freih. v. Astrau, Herr auf Palms, † 1736.

164. [1] Vgl. die Urkunden 102, 107, 126.

165. [1] Johann Erikson Brunnius, nob. 1672 Rosenmarck, war königl. Secretär, s. Anrep III, 489.

166. 1686 (?).

Schwed. Orig. Ueberſ. in der Genealog. Samml. des Reichsarch. zu Stockholm.

Bittſchrift der Kinder des Gen.-M. Jakob Stael v. H. an den König.

Großmächtigſter, Allergnädigſter König!

Vor E. K. Thron mit unſerer unterthänigſten Supplik zu Füßen zu fallen, zwingt uns arme und unterdrückte Söhne des Gen.-Majors Stael die Noth, da wir mit unſeren unmündigen Geſchwiſtern nach unſeres Vaters unglücklichem Tode in beklagenswerthe und miſerable Umſtände gerathen ſind.

Nicht allein ſind uns die von unſerm ſel. Vater mit baarem Gelde gekauften Güter durch die Reduction entzogen, ſondern auch das einzige uns gebliebene Gut Hannijöggi können wir nicht ruhig beſitzen, da der Arrendator des angränzenden, der Frau Gräfin Chriſtina De la Gardie[1] gehörenden Gutes ſich vielfache Inſolentien und Gewaltthätigkeiten erlaubt.

Da wir nun 1) keine Vormünder und Fürſprecher haben; — 2) wir beiden älteſten Söhne in E. K. M. Kriegsdienſte im weſterbottniſchen Regimente[2] auf dem Marſche uns befinden, ſo daß wir uns unmöglich zur Vertheidigung unſeres kleinen armen Eigenthums nach Ehſtland begeben können, ſo flüchten wir vaterloſen, größtentheils unmündigen Kinder zu E. M. hoher Gnade und *clemence*, mit der unterthänigſten Bitte, E. M. wollen ſich unſern traurigen Zuſtand zu Herzen gehen laſſen, und in Berückſichtigung unſerer geſetzlichen Verhinderung an das Königl. Gouvernement in Reval ein Mandatorial richten, damit der Arendator von Kieda[3] ernſtlich ermahnt werde, uns in ruhigem Beſitz unſeres wohlerworbenen Eigenthums zu laſſen, wenigſtens ſo lange, bis einer von uns nach Hauſe kommen und Denen, die rechtliche Anſprüche an das Gut machen zu können glauben, ſich zur Verantwortung ſtellen kann.

Indem wir nun uns einer gnädigen Antwort E. M. getröſten, hoffen wir, daß der allerhöchſte Gott eine ſolche hohe Gnade und Gerechtigkeit gegen theils Abweſende, theils Unmündige ſicherlich belohnen werde, was wir von demſelben mit aufrichtigem Herzen erbitten als E. M. allerunterthänigſte treue Diener in unſerem und unſerer Geſchwiſter Namen.

Carl Jacob Stael von Holſtein.
Otto Wilhelm Stael von Holſtein.

---

[1] Wittwe des Feldmarſchalls Grafen Guſtav Otto Stenbock auf Kolk und Kyda († 1685); ſ. Anrep IV, 142.

[2] S. Urk. 171.

[3] Kyda im Kſp. Kuſal gehörte 1659 der Gräfin Ebba Brahe, der einzigen Tochter des Grafen Magnus Br., die heimlich mit Guſtav Adolf verlobt war, aber da dieſe Ehe und die mit dem Herzog Johann von Oſtgotland von der Königin Chriſtina verhindert wurde, 1618 dem Feldmarſchall Grafen Jakob de la Gardie († 1652) ihre Hand reichte. Nach ihrem Tode (1674 $^5/_1$) hinterließ ſie Kyda ihrer Tochter, der Gräfin Chriſtina De la Gardie († 1704) und deren Gemahle, ſ. Anrep I, 228, 560. Pauck. Landg. 64.

167. 1686 Februar 15. Riga.

Deutsches Orig. mit 2 Sieg. im Stael v. H. Archiv. Auszug.

Contract über Vermiethung eines Hauses in Riga.

Die Vormünder der Erben des General-Majors Jakob Stael vermiethen dem Obristlieutnant Gotthard Wilhelm von Budberg[1] das im neuen Werk belegene Haus[2] mit dem ganzen Inventar und bestimmen:

1. Die Zahlung beträgt jährlich 90 Rth. *in specie*.
2. Der Herr Oberstl. hat das Haus in baulichem Stande zu halten.
3. Wenn er Neubauten vornimmt, so kann er sie später wegnehmen, oder sich mit den Erben vergleichen.
4. Da bei dem vorigen Contracte vom 24. Januar 1684 der Obristlieutnant R. J. v. Fersen versprochen hat, für die Reparaturen, die 174 Rth. Alb. gekostet haben sollen, Entschädigung zu zahlen, so werden ihm, wenn er das Haus wieder abgiebt, 100 Rth. Alberti ausgezahlt.
5. Wollen die Erben ihm das Haus nicht länger lassen, so sollen sie es ihm 6 Wochen vor Ausgang des Jahres notificiren.
6. Soll das Haus anderweitig vermiethet werden, so ist er der Nächste dazu, wenn er Dasselbe giebt, was ein Anderer bietet.[3]
7. Sollte durch seine oder der Seinen Schuld das Haus verbrennen oder sonst deteriorirt werden, so hat er den Schaden zu ersetzen; geschieht es durch das Wetter oder eine andere Veranlassung, so ist er davon befreit.

G. C. von Ungern G. W. v. Budberg.
im Namen sämmtlicher Vormünder.

168. 1686 (im Mai eingereicht). Reval.

Schwed. Concept ohne Unterschrift[1] im Stael v. H. Archiv. Auszug.

Bittschrift[2] und Protest der Vormünder der Erben des Gen.Majors Stael v. H. gegen Baron O. R. Fersen.

Im vorigen Jahre hatten wir im Interesse unserer Mündel einen Protest in Bezug auf den Transact von 1684[3] eingelegt. In demselben hatten wir uns nämlich verbunden, dem B. Fersen als Antheil seiner Hausfrau 6000 Rth. auszuzahlen, doch mit dem Vorbehalt, daß wir, wenn neue bisher uns unbekannte Umstände kund würden, unsern Regreß an ihn nehmen wollten. Nun haben sich Verhältnisse herausgestellt, die uns früher ver-

---

[1] Landrath in Livland und 1676 in Ehstland, 1693 Freiherr, hatte die Güter Fier, Wack, Finn, Wait und Münkenhof.

[2] S. Urk. 88 u. 161.

[3] Am 7. März 1687 hatte G. W. v. Budberg das Haus an [den H. Gen.-Major Wolmar Anton] v. Schlippenbach abgetreten, der es hinfort unter denselben Bedingungen zu behalten sich verpflichtete.

168. [1] Die Bittschrift ist wohl von Gust. Christian v. d. Pahlen und G. Konr. B. Ungern-Sternberg abgefaßt. Vgl. die Rechnungen über die Jahre 1684 bis 1686, eingereicht 1701 Oct. 30 und 1703 März 28, s. Urk. 184, 188.

[2] An den hochwohlgeb. Herrn Baron, Generalmajor und Gouverneur (Joh. Chr. Scheding).

[3] S. Urk. 163.

schwiegen wurden, die aber unseren Mündeln zum größten Präjudiz und Schaden gereichen; namentlich sind manche ihrer Güter reducirt worden, was der ganzen Familie den Ruin zu bereiten droht. Da nun doch unmöglich die Kinder allein diesen Schaden tragen können, sondern die Mutter, die ihren Antheil an der Erbschaft beansprucht, auch an diesem Verluste participiren muß, so fühlten wir uns gedrungen, den damals geschlossenen Transact zu widerrufen.

Wir haben deshalb im vergangenen Winter eine Zusammenkunft in Reval veranstaltet und hofften, Herrn Bar. Fersen auch hier zu treffen. Er fand sich aber nicht ein und äußerte später, er werde nicht auf das Geringste von dem im Transacte ihm zugesprochenen Erbantheile verzichten. Demgemäß wiederholen wir unseren Protest aufs Kräftigste, indem wir alle juris beneficia uns und unseren unmündigen Mündeln reserviren. Die beiden ältesten Söhne, die in der königl. Guarde dienen, sind jetzt mündig und können sich, was ihren Antheil betrifft, dieser Protestation anschließen, oder als ihre eigenen Vertreter[4] bei dem geschlossenen Transacte bleiben.

Diesen unseren Protest bitten wir in der Gouvernements-Canzlei zu Protokoll nehmen und Herrn Baron Fersen eine beglaubigte Abschrift zukommen zu lassen.

169. 1687 Juni 6. (Stockholm.)

Schwed. Copie im Stael v. H. Archiv. Auszug.

Memorial[1] über Ramko.

Mit Bezug auf die Königlichen Briefe vom 1. October 1625 für den ReichsRath Karl Karlsson Gyllenhielm, und vom 20. Juni 1670, worin General-Major Stael das Gut Ramko als Ersatz für Joach. v. Gyntergergs Güter eingeräumt wird[2], hat die Königl. Commission am 10. Mai 1683 dasselbe als ein altadeliches Gut aus der herrmeisterlichen Zeit von der Reduction befreiet. Doch ist es auf Königl. Befehl vom 10. April 1684 zum Kronsgute Pebalg gezogen[3]. Nun hat aber Sr. Maj. am 6. Juni 1687 die gnädigste Resolution[4] für die Ritterschaft und den Adel in Livland erlassen, daß die Lehn- und Donationsgüter, die der Krone schon heimgefallen sind oder noch reducirt werden sollen, wenn sie nicht über 1500 Rth. eintragen, vor allen Andern den früheren Besitzern zu einer perpetuellen Arrende, von der ihnen noch der dritte Theil erlassen wird, zu überlassen sind, so daß sie ungestört und auf ewige Zeit die Güter ohne Erhöhung der Pachtsumme innehaben und sie nach bestem Vermögen verbessern und cultiviren können, so lange sie ihrem Contracte gemäß die Arrende richtig bezahlen.

---

[4] Schwed. målsmän.

169. [1] Die zu diesem Memorial offenbar gehörende Bittschrift um Restituirung des Gutes wird vermißt. Auch kam die Familie nicht eher in den Besitz desselben, als bis es ihr 1723 die russische Regierung wieder einräumte.

[2] S. Urk. 102. — [3] S. Urk. 164.

[4] Die kön. Verordnung über die perpetuellen Arrenden, namentlich der sogenannten Tertialgüter, ist abgedr. in den Liefländischen Landes-Ordnungen (Riga 1707), S. 59 ff.

170. 1688 Juni 11. Reval.

Deutsch. Orig. im Stael v. H. Archiv.

Georg Konrad Bar. Ungern-Sternberg quittirt über den Empfang von Documenten.

Daß ich Von dem Herrn Karl Jakob Stahl von Holstein Empfangen habe nachfolgende Sachen, Alß den Contrakt von Hanijocky mit dem Herrn Oberst Rehbindiar Nebenst dem Inventarium vom Hoffe, Wie auch der Bauern Ihrer Vermögen Inventarium, die Liste von Ihrer Schuldt, die Specification des Korns, so auß den Rigen Ao 1686 gefallen, Wie auch das ander Infentarium, so woll vom Hoffe alß von der Bauern Vermögen, wie der Herr Capitain Jürgen Knorring Ao 1687 es befunden; Noch Einige *qitansen* der Wall-Arbeit von Ao 1683; noch Ein alte *qitung* von Hinrich Blankenhagen, dißes Alles zu Orginall.

G. C. von Ungern.

171. 1689 October 15. Bahus.

Schwed. Orig. mit Sieg. im Reichsarch. zu Stockholm. Auszug.

Der Generallieutenant, Gouverneur von Götheborg und Bahuslän, Obercommandant Johann Benedict, Freiherr von Schönleben[1], thut kund, daß Se. Königl. Maj. den beiden Lieutenants der Infanterie von Westerbottn unter dem Obersten Baron Fersen[2], nämlich Carl Jakob und Otto Wilhelm Stael, erlaubt habe, sich auf eine Reise in's Ausland zu begeben, wo sie sich in Kriegswissenschaften und Expeditionen weiter ausbilden[3] wollen. Demgemäß ertheilt er ihnen einen Paß zuerst zur Reise nach Stockholm und bittet, sie ungehindert passiren zu lassen, auch ihre Reise gütigst und prompt befördern zu wollen.

172. 1693 October 5. Ferden.[1]

Durchrissenes deutsch. Orig. mit Sieg. im Stael v. H. Archiv. Auszug.

Fabian Ernst Stael v. H. bekennt, daß er in der *Campangnie* beim Rein 1692 von dem Herrn Leutnant Fromholdt von Lode 23 Rdl. an guten Dritteln entlehnt habe, die zu bezahlen sein Zustandt biß dato nicht zugeben könne. Nun aber promittire er, solches alles mit dem Ersten, wenn er nach Hamburch komme, an den Herrn Cassirer Maaß bey seiner Ehre zu bezahlen[2].

---

171. [1] J. B. v. Schönleben, geb. 1613 in Bautzen, war 1687 General-Lieutenant und Freiherr geworden und † 1706 in Götheborg. Anrep III, 608.
[2] S. Anrep I, 798. — [3] Schwed. evertuera.

172. [1] Verden an der Aller.
[2] Später ist hinzugefügt: Ueber diese 23 Rd. kommen noch hinzu 1 Rd. 16 sch., so alles gleich jegen liefferung dieser Obligation muß empfangen werden.

173. 1697 Januar 15. Riga.

Deutsches Orig. im Stael v. H. Archiv.

Eß beliebe der H. Inspector Schmidt an den H. Lieutenant Stahl auf die assignirte Recognitions-Mittell an die Dorptsche Renterey Siebentzig Rd. in Carolinen *à* 64 Öre gegen Quittung folgen zu laßen, die Er in Dorpt an den H. Rentmeister Kilent wiederumb Vergnügen wird.

P. C. Pahlicke.

Die oben stehende 70 rd. habe von dem Herrn Inspector Schmit richtich empfangen, welches versprochen bei meiner ankunfft in Dörpat an den H. Rentmeister Zu bezahlen.

Fabian Ernst Stael v. Holstein.

174. 1697 Febr. 14. Riga.

Deutsches Orig. im Stael v. H. Archiv.

F. E. Stael v. H. ist dem Herrn Ober-Cammerier[1] 30 Rd. *spec.* schuldig, die er erster Gelegentheit Zu bezahlen verspricht.

175. 1697 April 30. Revall.

Zerrissenes Orig. mit Siegel im Stael v. H. Archiv.

F. E. Stael v. H. bekennt, daß er mit seiner Fr. Schwester Sophia Elisabeth[1] liquidirt habe und ihr 540 Rth. *spec.* schuldig geblieben sei, welche sie theils durch Wechsel zu seiner nothdürftigen unterhaltung undt Kleidung ihm übermacht, theils auch an den Herrn Ober-Cammerier Pahlicke in Riga wegen seiner Schuld gezahlet, welche Gelder er ihr jährlich mit 6 *de Cent.* alß Intresse von seiner *portion* aus Hannijöggi abzutragen und in dreyen Jahren auszuzahlen verspricht. Sollte das Geld nach 3 Jahren nicht ausgezahlt sein, so darf sie sich von Hannijöggi, so viel von Nöthen ist, immittiren und zuschlagen lassen.[2]

176. 1697 Mai 2. Reval.

Deutsches Orig. im Stael v. H. Archiv.

Ich Fabian Ernst Stael v. Holstein habe von meinem Bruder Jacob 183 Rth. *spec. à* 70 weiße geliehen, wofür er die Interessen jährlich aus meinen Revenüen aus unserm Erbgute Hannijöggi heben kann. Das Capital werde ich ihm mit Dank zurückzahlen, wozu ich mich auf's Kräftigste verpflichte und meine Erbportion aus Hannijöggi ihm zum Pfande setze.

---

174. [1] P. C. Pahlicke, s. Urk. 175.

175. [1] Damals Wwe. des Majors Otto Reinh. Berg.

[2] Darunter ist bemerkt: Obige 540 Rd. sind [von] mir an dem H. Lantraht Fock assignirt worden, worauf er mir auch eine obligation gegeben hat, 1702 d. 28. Maij.

177. 1697 Mai 8. Reval.

Durchrissenes Orig. im Stael v. H. Arch. — *In dorso:* Für Mir an H. Jakob Mutzenbecher oder dessen Ordre. Reval d. 13. Mai 1697. Johan Hueck Jobstson.

Acht Tagen Nach meinem, Gott gebe, glücklichen Arrivement in Hamburg Zahle Ich für diesen meinen PrimaWexsell (den Secunda nicht) An die Order von H. Johan Hueck Jobstson 100 Rth. in hamburger Banco. — Valuta empfangen.

FE. Stael von Holstein.

Acceptirt: FE. Stael v. H.

178. 1697 Juli 13. Hamburg.

Durchrissenes Orig. mit Sieg. im Stael v. H. Archiv. Auszug. — Darunter ist bemerkt: Zurückgezahlt nebst Zinsen; Reval, am 6. Februar 1713. Nieroth.

Fabian Ernst Stael von Holstein hat von dem Herrn Obristlieutenant Jürgen Wrangell von Sauß 150 Rth. Species geliehen.

179. 1697 November 26. Hamburg.

Zerschnitt. Orig. im Stael v. H. Archiv. Auszug.

Fabian Ernst Stael v. Holstein hat von Herrn Jakob Mutzenbecher in Hamburg baar 340 Rth. und an Waaren zur Nothdurft und Mundirung 370 Rth. empfangen, für welche 710 Rth. er ihm seinen Antheil an Hannijöggi verpfändet und ihm die Rückzahlung, auch ihn noth- und schadlos zu halten, auf Cavalliers *parole* und sub hypotheca bonorum verspricht [1].

180. 1697 November 26. Hamburg.

Zerschnitt. Orig. mit Sieg. im Stael v. H. Archiv.

F. E. Stael v. H. ist 117 Rth. 28 ß. schuldig.

Ich Endeß Benanter bekenne hier mit führ mich und meine Erben und Erbnehmende, daß ich an die Frauw Holtermanß Schuldig bin Zu bezahlen, vor verzert kost Einhundert und Siebenzähn Reichstahler 28 ß. Sage 117 Rth. 28 ß., welche verspreche innerhalb Zwantzich Mohnat Ehrlich und Rädlich Zu bezahlen Bei verpfändung aller meiner Hab und gühtter, so woll beweglich alß unbeweglich, wo dieselbe mögen anzutreffen sein, so viel dazu vonnötten; uhrkunt der warheit habe ich dieses woll wissentlich und mit meine gutte vorbedacht Eigenhendig untterschrieben und mit mein Adliche pitschaff befestigt, alleß ohne Arg und List [1].

FE. Stael v. Holstein.

---

179. [1] S. Urk. 181.

180. [1] Darunter: Empfangen 1699 den 8. December 20 Rth., 1700 den 25. Sept. 10 Rth., 1703 den 22. Mart. 50 Rth., und 1716 den 10. Martii den rest dieser Obligation alß 37 Rth. Adelheit Holtermanß Wittbe.

181. 1698 October 13. Hamburg.

Zerschn. Orig. mit Sieg. im Stael v. H. Archiv.

Fab. Ernst Stael v. H. ist nach gehaltener Abrechnung Herrn Jacob Mutzenbecher schuldig geblieben vor bahr undt Zu voller genüge empfangene undt bedungene Waaren, außer der am 26. Nov. 1697 gegebenen Obligation über 710 Rd. *spec.*[1], noch 585 Rd. *spec.*, welche er bey Cavalier-Paroll, auch Verpfändung seiner Haab undt Gühter in 16 wochen zu bezahlen verspricht. In *manqvement* der Zahlung hat er diese Summa mit 6 *pro Cento* de Anno von *dato* an Zu erlegen, und solches ohne einige exceptiones undt einwendung, maßen er Ihme aller ohrten schadelohs Zu halten sich Verobligieret[2].

182. 1699 Mai 20. Neumünde.

Zerschn. Orig. im Stael v. H. Arch.

Des Lieutenants F. E. Stael v. H. Obligation über 300 Rth.

Weil Ich zur Fortsetzung meiner Reise nach Holstein, als auch, wenn draußen in werbunge zu meiner *avantage*[1] was vorfallen möchte, einen wexell von 300 Rth. *in specie* benöthiget gewesen, und Ich von meinen Herrn Schwägern, Insonderheit Herrn Lantingshausen, der unser Erbgutt Hannijöggi in Arrende hat, wegen Mangel an Mitteln in meiner Nohtt nicht geholffen werden können, so ist mein Fetter, der Herr Capitain Jacob Johann Stael von Holstein[2] in's Mittel getreten, und mir mit einem wexel von 300 Rth. *sp.* durch die Herren Jhnken[3] und König an Herrn Herman Süverck in Lübeck secundiret, welche Summe aus den Einkünften unserer Güter bezahlt werden sollen, und verpfände ich ihm — das Erbgut Hannijöggi, die Hilckenhoffschen Bauern[4] und das Haus in dem Casteel [zu Riga][5]. FE. Stael v. Holstein.

---

181. [1] S. Urk. 179.

[2] Außerdem hat er von Herrn Jakob Mutzenbecher zwei Uhren zu 70 Rth. empfangen, die er zu bezahlen verspricht, wenn er die Uhren nicht wieder zu Händen stellen wird. Ferner hat ihm Herr Dierich Bartelß in Lübeck auf *ordre* des Herrn Jakob Mutzenbecher am 16. October 1698 20 Rth. Courantgelt ausgezahlt. — Die Obligationen über beide Summen sind zerschnitten. Ueber die Bezahlung der übrigen Schuld finden sich im St. v. H. Arch. folgende Quittungen: 1) Vom 19. Febr. 1717 die untersiegelte Quittung der Wittwe des sel. Mutzenbecher in Hamburg, die vor sich, ihre Erben undt Erbnehmer bekennt, daß der H. LandtRaht Fabian Ernst Stael v. H. sie wegen der an Ihm gehabten Schuldtfoderung vollenkommen contentiret undt bezahlet habe, daher sie Ihm von aller an Ihm gehabten Ansprache befreyet und quitirt. 2) Die Bescheinigung des Herrn Rathsverwandten Christopher Krechter, Reval, den 1. März 1717, daß der Herr Landrath Fabian Ernst Stahl v. H. ihm wegen der Schuld an dem sel. Jacob Mutzenbecher in Hamburg gegen Empfang seiner 6 Original-Obligationen 1000 Rth. *à* 96 Kop. ausgezahlt habe, worüber die Wittwe Mutzenbecher in ihrer am 19. Februar ausgestellten Generalquittung ihm die völlige Befriedigung ihrer Forderungen bezeuge.

182. [1]) Bemühungen zu meinem Fortkommen.

[2] Sohn des Oberstlt. Johann Stael v. H. auf Lilienhagen.

[3] Hinr. J. ward 1694 Februar 19. Aeltester der großen Gilde zu Riga und † 1710. *Mon. Liv.* IV, CCCXXXVI. Vgl. Urk. 161, S. 119.

[4] S. Urk. 162 Anm. 4. — [5] S. Urk. 88, 167.

183. 1699 Mai 20. Riga.

Zerschnitt. Orig. im Stael v. H. Arch.

Es wolle der H. Herman Süverk belieben, für diese unsere Assignation auff anfordern 300 Rd. Banco *pr.* hamb. an H. Lieutnant Fabian Ernst Stael Von Holstein Zu bezahlen und sich darüber gebührend quitiren zu laßen [1].

Jhnken *et* König.

184. 1701 October 30. Reval.

Unterschr. Copie im Stael v. H. Archiv. Auszug.

Vormünderrechnung des Barons Georg Konrad Ungern-Sternberg von 1685 März 11 bis 1688 April 15 — eingereicht 1701.

Debet.	Rth.	W.
An Hausmiethe von H. Obrist Budberg in Riga *pro* 1686	80	—
Desgl. *pro* 1687 u. 88 *à* 90 Rth.	180	—
1687 von dem Herrn Obristlt. Carl Magnus Rehbinder Arrende für Hannijöggi	700	—
1688 Arrende für Hannijöggi von Ostern 1687 an von Cap. Jürgen Knorring	900	—
Vermöge Obligation bin ich Stahlen Erben Schuldig gewesen in Carolinen [1] . . . . . Rd. 400		
Dazu die Interessen von 1679 Mai 15 bis 1685 Dec. 12, also für 6 Jahr 7 Monat *à* 6 Proc. „ 158	507	18
1685 $^{24}/_{9}$ an Caperley [2] Gelder von Melchior Bluth auß Stralsund durch H. Oberst Klingström gehoben 96 Rth. Carolinen zu 6 D. 8 Öre	86	$26^{2}/_{3}$
— $^{25}/_{9}$ von H. Oberst Reinh. Joh. v. Fersen durch eine Obligation auf 300 Dal. Kupferm. an H. Diric Witvogel	47	$52^{2}/_{3}$
— Desgl. auf 249 Dal. KM.	39	53
Von H. Secr. Rosenmarck [3] wegen Arrende von Näsby [4] 300 D. KM.	47	$52^{2}/_{3}$
Von H. Assessor Trautvetter [5] der Erben wegen	250	—
Summa in Speciesth.	2839	11

183. [1] Darunter: Einhalt dieses ist mir durch ein tranßportwexel an H. vorporten durch herrn suverck contentiret worden. Lübeck d. 18. Junii Anno 1699. E. F. Stael v. Holstein. Dato 25. July a. 99 sind wir mit dem Herrn Capitain Jakob Joh. Stael v. H. völlig Richtig und Vergnügt, ohne die buhdenrechnung. Jhnken u. König.

184. [1] Der Rth. in Carol. ist hier zu $57^{1}/_{2}$ Weiße, sonst zu 60 berechnet; 1 Car. war *c.* $21^{1}/_{3}$ W. oder $^{1}/_{3}$ Rth. *sp.*

[2] Frachtgeld, Einnahme des Capitäns, jetzt Kapplaken genannt.

[3] S. Urk. 165.

[4] S. Urk. 162, Anm. 2. [5] S. Urk. 159.

Credit.	Rth.	W.
Laut Quittung v. Joh. Brünings Wwe. v. 1685 $^{18}/_{8}$ wegen außführung der Tungelschen Sachen[6]	30	—
An die Brüder Karl Jakob und Otto Wilhelm Stahl in unterschiedlichen mahlen[7] 51 Rth. 48 und durch Wechsel 100 Rth.	151	48
Desgl. 1686 $^{29}/_{9}$ durch Assignation an Dirich Witvogel in Stockholm 258 Dal. KM. den Rth. *spec.* zu 6 D. 8 Öre gerechnet	41	$18^{2}/_{3}$
Desgl. durch Hinrich Insen in Stockholm $357^{1}/_{2}$ D. KM.	89	$37^{1}/_{3}$
Desgl. in Reval 1686 $^{19}/_{12}$ (10 Rth.), 1687 $^{14}/_{3}$ (200) u. 1688 $^{9}/_{6}$ (120)	330	—
1688 $^{9}/_{5}$ Herrn Karl Jakob Stahl	30	—
Vor Rechnung *Mons.* Jakob Stahl an den Studiosus Meuschen	5	—
Vor Kostgelder und Präceptorenlohn vor den Nunmehro H. Lieutenant Jakob Stahl[8] pro 1686 bis 89	240	—
An Bekleidung für dens. in 4 Jahren	33	$47^{2}/_{3}$
Vor Bücher 1689 $^{2}/_{4}$ (2) u. ein par Pistolen von Wolmar Joh. Ungern-Sternberg (6)	8	—
An H. Dr. Schmalenberg vor medicamente in seiner Krankheit	8	—
Laut des Apoteq. Fridrich Derlings Rechnung 13 Rth. *cour.*	10	26
An H. Major O. R. Berg vor restirende HochzeitGelder	90	—
Vor Confect Zu Jungfer Sophia Elisabeth (Berg) Hochzeit	53	18
An H. Major Berg 1688 $^{9}/_{5}$ gezahlt	358	43
Laut Assignation von 1700 $^{18}/_{4}$ an Frau Sophia Elis. Stahl	50	—
An H. Major Berg bezahlt im Febr. 1686 Kostgelt vor die beyden Jungfern Jakobina und Jakoba Juliana Stahl	200	—
Desgl. Reval 1686 Mai 15 und 1687 März 16 . . .	180	—
Desgl. auß Andreas Benders Buden auf dem Jahrmarckt in Dörpt	11	—
Vor Jungfer Jakoba Juliana Stahl laut BudenRechnung *d. d.* Vogelsang 1689 $^{30}/_{6}$	50	39
Desgl. *d. d.* Gensel 1689 $^{9}/_{12}$: 63, $42^{2}/_{3}$ und $^{11}/_{12}$: 30 .	93	$42^{2}/_{3}$
1685 $^{10}/_{12}$ ist laut Assignation der Vormünder an H. Baron und Major Gust. Christian von der Pahlen 400 Rth. Carolinen[9] bezahlt, umb dadurch den Herrn Rittm. Zoege, alß welcher sich in Hannijöggi immittiren laßen, wegen der Discretion[10] zu befriedigen . . .	343	48
An H. Obr. Fersen laut Quitt. u. Assign. Gensel 1688 $^{28}/_{4}$	90	—
Transport	2498	$48^{1}/_{3}$

[6] S. Urk. 162, Anm. 2. [7] Die zusammengehörenden Posten sind hier nebeneinander gestellt, da die Data doch unvollständig sind.
[8] Jakob Axel, geb. 1680, war also 1701 Lt.
[9] Hier ist der Rth. in Carolinen zu 55 W. berechnet. — [10] S. Urk. 104, S. 74.

	Rth.	W.
Transport	2498	48⅓
Wegen Maj. G. Chr. von der Pahlen 1688 ⅕ an Peter Rahling	224	—
Dem Advocaten Neuhusen vor eine Supplique 12 D. 16 Ö.	2	—
dito in der Canceley vor eine Copej wegen der Resolution über daß Guht Heidenfeldt[11] 6 Dal. 8 Öre KM. .	1	—
Vor eine Supplique wegen eindrang der Nachbarn im Hannijöggischen Walde	1	—
An den Commissar Frants Rudolph von Koditz vor den Proceß contra Gen.Maj. von Ungern[12] (52) und an Expensen (13)	65	—
Wegen Stahlen Erben bezahlt	13	18
Dem Advocaten Seidler 1687 ¹⁴/₃ vor den ArrendeContract von Hannijöggi zu concipiren und in 2 Exemplaren abzuschreiben	5	—
Ladengelder für Heydenfelt und Kuyen 1665 bis 84 von 4¼ Haken *à* 1 Carolin[13], vor 19 Jahre	26	46
Laut Herr Capit. Knorrings auffatz wegen ein Baur, so im Gefängniß gestorben, an den Scharfrichter . . .	4	—
1684 ²³/₅ aus den Buden EißenWahren zu dem Bau auf Hannijöggi an Peter Birgerson 30 D. 10⅔ Ö. *cour.*	16	—
GläßerRechnung von 1687 ²³/₂ über 83 D. 25 Ö. KM. .	13	61⅔
Budenrechnung von Berend Notbeck v. 1687 ⅔ über . .	310	—
Desgl. an H. Andreas Bender gezahlt 1687 ⅚ . . .	186	3
Laut untergeschriebene SchneiderRechnung bezahlt	7	26
Des Capitain Scharffenbergs Rechnung von 174 Rth. 16 Mk. 3 gr. ist moderirt worden auf	100	—
Vermöge der Kön. VormünderOrdnung soll ich vor alles gehobenes Revenüen und Interessen, so in debito aufgenommen und also auf 2463 Rth. *sp.* beträgt, *à* 5 *pro C.* haben	123	10
Summa	3597	21

Also sollen die Erben Salvo Errore pro Saldo an mir zahlen 758 Speciesthaler 10 Weiße.

G. C. von Ungern Sternberg.

185. 1703 Januar 3. Reval.

Origin. im Stael v. H. Archiv.

Fabian Ernst Stael v. Holstein macht dem Herrn General-Gouverneur Grafen Axel Julius De la Gardie den Vorschlag, zur Abwehr der Feinde eine bewaffnete Bauermiliz zusammenzubringen und einzuüben.

[11] Wahrsch. die Befreiung des Guts von der Reduction, s. Urk. 160.

[12] Corrigirt aus Wrangel. Es muß der Major und Generaladjutant Fabian Ernst Bar. U. St. auf Erras gemeint sein, der viell. für seinen Schwager Wrangel einen Proceß führte.

[13] Hier ist ein Carolin auf *c.* ⅓ Rth. *sp.* berechnet.

Erleuchter hochgebohrner HErr Graff Königl. Raht feldmarchal *Leutenant* General guvernör, Genädiger Herr.

Weilen es bey Verlust der Güter undt Ehre gahr Errenstlich in unterschidlichen Placaten gebohten worden, daß ein jeder landseingesessener gegen den feindt auffsitzen, seine Bauern encuragiren und mit denselben *resistens* thun solle, auch ein jeder solche Obrichkeitliche verordnung nachzuleben verbunden, so treibet mich dennoch noch mehr die unterthänichste schuldichkeit und liebe, womit Ihre Königliche Majestät, meinem allergnädichsten Könich undt dem Vaterlande verpflichtet bin, meine möglichste Dienste in diesem fall Zu offeriren, und mich dem feinde Zu wiedersetzen. Es ist aber Euer Hoch Gräfflichen *Exelence*, als die auch Viele jahre im Kriege Zugebracht, besser denn ich es Vohrstellen kan, bekandt, daß mit unbewehrten leuten gegen einen bewehrten undt mit grosser macht andringenden feindt wehnich Zu verrichten, sonderlich bey winters Zeit, da der feint allenthalben übergehen undt seinen fortel seitz[1] und hinterwerts nehmen kann. Damit ich demnach Ihro Königl. Maj. und dem Vaterlande rechtschaffen dienen und dem feinde nachdrücklichen abbruch thun könne, so Ersuche Ew. Hochgräfliche *Exelence* unterthänig, sie gelieben mihr eine anzahl gut gewehr nebst behörigem Kraut und loht[2] reichen zu lassen, als dann verobligire mich, daß ich etliche 100, ja wohl biß 1000 Man zusammenbringen undt meine unterthänige Pflicht beobachten will.[3] FE. Stael v. H.

186. 1703 Jan. 10. Reval.

Orig. im Stael v. H. Archiv. Auszug.

Der General-Gouverneur A. J. de la Gardie antwortet auf des Generaladj. Staehl von Holstein Memorial[1]:

1. Da die zur Bergung der Ammunition geforderten Taschen nicht vorhanden sind, müssen die Leute sich selbst dergl. verschaffen.

2. Wegen der Aushebung junger tauglicher Mannschaft ist ein Placat ausgegangen, „daß von jedem Haken 1 Mann zum außgehen parat seyn soll, so daß er die beste Mannschafft von jedem Haken außwehlen kann."

3. Eine Vollmacht, daß die Leute, wenn sie ihre mitgenommene Provision consumirt, die Freyheit haben sollen, daselbsten zu nehmen, wo was zu finden ist, kann nicht verstattet werden, da ein jeder schuldig ist, sich selbsten zu providiren.[2]

---

185. [1] Vortheil seitwärts. — [2] Pulver und Blei.

[3] Die Resolution vom 5. Januar ist auf dasselbe Blatt, einen Stempelbogen zu 2 Öre, geschrieben mit eigenhänd. Unterschrift. Der Graf A. J. de la Gardie genehmigt darin diesen Plan und eröffnet ihm, daß er das benöthigte Luntgewehr mit Kraut und Loth erhalten solle, welches er in continenti außnehmen und seiner Schuldigkeit nach gebrauchen könne.

186. [1] Dies Memorial, verschieden von Urk. 185, ist nicht mehr vorhanden.

[2] Der Graf bewilligt am 28. Januar noch zu jedem Gewehr einen Faden Lunte, doch soll diese nicht beim Exerciren, wobei die früher gelieferte Lunte brauchbar ist, sondern nur beim Zusammentreffen mit dem Feinde angewendet werden. Mehr als die 2 zu jedem Gewehre gelieferten Flintsteine können nicht gegeben werden. — Desgl. befiehlt er am 27. August, von der empfangenen Ammunition für 1000 Mann 5 Schuß zu nehmen und zum Exerciren unter das Volk auszutheilen. Stael v. H. Arch.

187. 1703 Januar 20. Reval.

Deutsche Copie im Stael v. H. Archiv.

F. E. Stael v. H. quittirt über empfangene Flinten und Munition.

Daß Ich auff *ordere* Ihro Hochgräfflichen *Excellence* genommen Zweyhundert Stück reparirte und fertige Reüsche Flinttmusqveten, — Achthundert Stück fertige lunttmusqveten, — Ein und dreitzig tonn oder Zwey und Sechzig Centner MusqvetenPulffer, — Ein hundert tausendt Musqvetkugeln in 50 kleine Kasten, — Achthundert fahden lunten, so gewogen Neüen *Lℓ.* und 12 *ℓ.*; fihrhundert Stück flintsteiner, wie auch drey leinerne Fehnlein; — Solch bescheinige hiemit.[1] FE. Stael v. H.

188. 1703 März 28. (Reval.)

Deutsches Originalconcept mit eigenhänd. Unterschrift und einer Copie von 21 Belegen in deutscher und einem in schwed. Sprache. Die Quittungen sind unter die Posten der Rechnung, zu welchen sie gehören, als Anmerkungen gesetzt. Vgl. Urk. 161, 162.

G. Chr. v. d. Pahlens Rechnung für des Sehl. H. Gen. Maj. Stael v. H. Erben während der Jahre 1684 bis 1686, eingereicht 1703.

	Sp. Rth. W.
Credunt.	
1684 Ostern hat der Wohlgeb. H. Baron und Obristlt. Karl Magaus Rebinder an Arrende für das Guht Hannejöggi laut Contract gezahlt	350 —
Von H. Obrist Budberg an Hausheuer wegen Ein Hauß in Riga vor 1 Jahres Heuer	80 —
Von H. Baron und Obristen Karl Magnus Rebinder wegen Arrende vor daß Guht Hannijöggi sind wegen Mißwachs 1684 von 700 Rth. nur außgezahlet	600 —
Summa	1030 —
Debent.	
1684 März 22. An H. Major Berg[1] wegen seine Fr. Liebste außsteuer 300, dazu noch 50	350 —
März 24. Den beiden Eltesten Söhnen[2] zu nöthigen Ausgaben	10 —
Transport	360 —

187. [1] Am 1. August 1704 quittirt Arnell auf demselben Blatte in schwedischer Sprache über die Rücklieferung der oben specificirten Effecten.

188. [1] Otto Reinh. v. Berg quittirt $^{22}/_{3}$ über 300 und im October über 50 Rth., worüber er folgende Specification Nr. 1 einreicht:

	Rth. W.
Von den Herren Vormündern empfangen *contant* 200 und 100 Rth.	300 —
Von Herrn Obristlt. Fersen	24 —
An Herrn Berend von Notbeck bezahlt	141 —
An die Gebrüder von Bendern	123 —
An Robert Büttner 50 und an Reimers 95	145 —
An Middendorff für mich bezahlt (s. Anm. 7)	14 54
Auf den Rest (153 Rth. *sp.*) von Herrn Baron Maj. v. d. Pahlen	50 —
Summa	797 54

Also restiren noch 103 Rth. *sp.* [da er 900 Rth. zu bekommen hat].

[2] Hierüber s. die Quitt. Nr. 2 in den Copien der Belege, unterschrieben von J. Stahl v. H. und Otto Wilhelm Stahl v. H. — Wo Glieder der Familie selbst ihren Namen gesetzt haben, ist durchgängig Stael, in Copien meistens Stahl geschrieben.

	Rth.	W.
Transport	360	—
März 24. An Herrn Prof. Woltemate vor Beiden Elteſten Söhnen Information und Koſt[3]	30	—
An den Fechtmeiſter Abraham Kemnitz[4]	10	—
März 26. Vor die jüngſten Brüder u. Schweſter von Stahlen[5]	4	—
April 22. Vor 2 BärenMützen, ſo die beiden älteſten Söhne den Vorigen Winter außgenommen	4	—
— 28. Vor 4 ℔. Wachs zu Major Bergs Hochzeit .	8	—
Mai 1. Dem Knopfmacher vor beiden Elſten Söhne Knöpfe[6]	8	31
Noch vor Fabian Ernſt ſeine Knöpffe gezahlet[6]	4	21
Vor 2 Faß Bier auf Major Berg ſeiner Hochzeit	4	—
Mai 12. An die beiden Elteſten Söhne[7]	8	54
— 14. An Hermann Middeldorp gezahlet[7]	14	54
— 23. An Obriſtl. Ferſen für Major Berg[8]	28	—
Durch Obr. Ferſen an Prof. Woltemate	13	39
Mai 26. An Herrn Obriſtlt. Stahl, was er vor die Erben auß gelegt[9]	5	32
An H. Obriſtlt. Eſſen, den Platz in Pernau zu bezäunen[10] .	20	—
An den Advocaten Gottſchild	6	—
Juni 1. Für die Hannijöggiſche und Jegelechtſche Briefe abzuſchreiben	2	26
Vor Ein Stück Schleſch Leinen in Fegeſacks Bude	2	26
Transport	534	27

[3] Henrich Julius Woltemates Quittung über 30 Rth., die ihm G. Chr. v. d. Pahlen wegen *Messieurs de* Stahlen zu tiſch und Information-Geld gegeben. Quitt. Nr. 3. H. J. Wolt, geb. zu Hameln 1651, war um 1676 Lehrer der Rechte und der Mathematik am Gymnaſium zu Reval, zugleich Ingenieur der Stadtbefeſtigung und † 1696 $^{21}/_{10}$. Berting 13.

[4] Chemnitzius Quittung Nr. 4 über 10 Rth. *spec.* vor *Messieurs* Stahlen ihre *Exercice.*

[5] Quitt. von J. Stael v. H. Nr. 5.

[6] Die Quitt. Nr. 6 beträgt 15 Rd. 51 W. *cour.* oder 12 Rth. *sp.* 59 W.; bezahlt ſind 12 Rth. *sp.* 52 W.

In der Rechnung heißt es: Vor Herrn Obriſtlt. Ferſen ſein Stief-Sohn Zur Arbeit gemacht als folget: vor $8^1/_2$ (d. i. Dutzend) Gold- und Seiden Rokk-Knöpffe: das iſt bedungen worden zu $^1/_2$ Rd. *cour.* — u. *ditto* (3 D.) Kleine zu 20 W. zuſ. 5 Rd. 21 Weiße.

Anna Margar. Hafferbek, ſel. Nicolas von der Weil nachgel. Wwe.

Ferner 20 Dtz. couleurte Seiden-Knöpffe mit Gold *à* 24 W. und 7 Dtz. Kleine Camiſole Knöpffe *à* 10 W., zuſ. 10 Rd. 30 w. Henr. Schwark.

[7] In der Quitt. Nr. 7 heißt es: 8 Rth. *à* 54 W. — Auf der Bitte des Maj. O. R. Berg iſt an Herrn Middendorff die obige Summe bezahlt. S. Anm. 1.

[8] S. Quitt. Nr. 8 über 48 Rth. für 3 Laſt Saatgerſte, 24 Rth. *contant* und 4 Rth. für den Tanzmeiſter. Nur die beiden letzten Poſten ſind hier berechnet.

[9] S. Quitt. Nr. 9: Johann Stael v. H. hat ausgelegt für Suppliken $4^1/_2$ u. für Copien von einer Supplik, einer Proteſtation, 3 Reſolutionen und dem Contract mit Roſenmarc 1 Rth.

[10] S. Urk. 134, S. 101.

	Rth.	W.
Transport	534	27
An den Advoc. Gottschildt vor der Deduction der Brieffe .	3	—
Vor Ein Uhrtel zwischen H. Stadthalter Scheding und dem Guht Hannijöggi	8	—
An den Fechtmeister Kemnitz	6	—
Juni 18. An den Arclie Meister vor Materialien[11] . . .	12	—
— 20. Vor Fabian Ernst Ein paar Schue	—	32
Dec. 29. An H. Prof. Woltemat vor Information u. Kost[12]	66	—
An beiden Eltesten Söhne, wie sie communicirt[12]	1	—
An dieselben auf den Weg [nach Stockholm]	20	—
Nach einem Wechsel auf Stockholm übermacht[13]	100	—
1685 Jan. 2. An den Fechtmeister Kemnitz[14]	16	—
An den Knopffmacher und den Schneider[15]	15	—
An Dirich Reimers vor Wein zu Maj. Bergs Hochzeit[16] .	95	25
Jan. 21. An Restantien Zollkorn von Hannijöggi auf geschehene Execution von H. Reimers 2 Last 4 T. Roggen, d. Last zu 40 Rth. *sp.*, u. 22 T. Gerste, die Last zu 33 Rth., gekauft und bezahlt[17]	117	—
An die ThumKirche gezahlt 6 R. *courant*[18]	4	52
Für Fabian Ernst 1 Donat[19] (26 W.), einen Rock, Macherlohn auf dem Lande (42 W.), 1 par Lederne Hosen (1 Rth.) und vor den jüngsten Sohn [Jakob Axel] 1 par Schu gekauft (26 W.)	2	30
Transport	1001	38

[11] S. Quitt. Nr. 10: Christian Cruus hat 12 Rth. *spec.* erhalten für die aus der Kön. Archelie, dem ArtillerieZeughause, 1678 u. 79 geliehenen Materialien, als: Nägel, Schüffeln, breite Beile, Pulver, Stangeneisen, Brechstangen, Hammer, Stahl, Bley, Klammern und HandSage, die auf 16 Rth. 7 W. berechnet waren.

[12] S. Quitt. Nr. 11 und 12.

[13] Ueber Berichtigung des Wechsels nach Stockholm vom 15. October 1684 nebst Interessen und noch 25 Rth. quittirt E. de Reimers 1686 März 8, Nr. 21, 22.

[14] S. Quitt. Nr. 13 v. 1684 $^{19}/_{10}$, als richtig anerkannt 1685 $^{2}/_{1}$.

[15] S. Quitt. Nr. 14: Die Bitte des Karl Jakob Stael v. H., dem Knopfmacher für 20 *Dousin* Knopfen 5 Rth. zu zahlen und Nr. 15 die quittirte, aber nicht unterschriebene Rechnung des Schneiders. Darin ist angesetzt: 2 scharfsinims (schardinimisch, d. i. aus *serge de Nimes*, einem dicken Wollenzeuge mit seidenem Einschlage; *serge* und *serica*, Seide, ist corrumpirt in Sarsche und Scharse, s. Frisch Lex.) Kleider *à* 1 Rth. 39 W., 2 venetian. Camisole *à* 39 W., 2 Blaue Mantel *à* 1 Rth., 2 graue Kleider *à* 2 Rth., 2 Brustlatzen *à* 26 W., einen Rokk außgebessert 26 W., zusammen 12 Rth. 26 W., d. i. 10 Rth. *sp.* 10 W.

[16] S. Nr. 22: Quitt. des E. de Reimers vom 8. März 1686, nicht die in der Rechnung citirte Quittung Nr. 10, s. Anm. 11.

[17] S. Quitt. Nr. 16. Der Preis des Korns beträgt 116 Rth. 58$^{1}/_{3}$ W. — In einer anderen Quittung Nr. 17 v. 1685 $^{26}/_{1}$ bezeugt Andreas Liffmann, 44 T. Roggen und 28$^{39}/_{72}$ T. Gerste empfangen zu haben, doch restire noch der Mühlenzoll von 1684 — 85.

[18] Eigentlich 4 Rth. 56 W.

[19] Eine lateinische Grammatik.

	Rth.	W.
Transport	1001	38
Mai 9. Neue Bewilligungsgelder (18) nebst den alten Restantien (19 Rth. 13 W.)[20] zusammen	37	13
Mai 19. An die Gebrüder Bender wegen Major Otto Reinhold Berg seine Liebste[21]	123	—
— 20. Auff den Getroffenen Accord mit dem Advocaten Gottschildt	10	—
Vor die Immission mit Hermann Zoege zu heben	1	16
Vor Ein BefehlSchreiben an den HakenRichter	1	16
Mai 28. An den Notar Fasian, Reinh. Wrangels Schuld zu protokolliren	1	—
October 20. Vor Fabian Ernst Ein gefüttert Rock und BärenMütz	6	32
Vor *Detto* zwei paar Schue *à* 32 u. Ein Hut 1 R. 16 W.	2	16
Den jüngsten Sohn Fabian Ernst 3½ Jahr mit Kost und Kleidung nebst Schulgeld unterhalten, das Jahr 70 Rth.	245	—
1686 März 10. Vermöge Auffgerichteter LiquidationsSchrift restirt mir annoch auß demselben an Capital	129	33
wozu die Interessen von Ostern 1686 bis Ostern 1703, also in 17 Jahren *à* 6 *pro Cento*	120	55
Also Summa	1680	62
Einnahme	1030	—
	650	62

An *Saldo* kommt mir Salvo Errore Calculi 650[22] Rth. 62 W.

Gustaf Christian von Der Pahlen.

189. 1703 Sept. 7. Reval.

Orig. mit dem Siegel des Gen.-Gouv. im Stael v. H. Archiv.

Befehl des Gen.-Gouverneurs an die Bauern, das Land zu vertheidigen unter Stahl v. H. Befehl.

Gegenwärtiger Friedrich Wrangel ist mit 8 Musqvetiers Obrig-Keitl. beordert worden, mit *force* die ungehorsame Bauren zur *defension* des Landes außzutreiben, und nicht eher von denen Höfen weg zu gehen, biß schuldiger gehorsam geleistet worden; maßen die Bauren bey dem H. Generaladjutanten Stahl von Holstein gewehr und allen Zubehör Zu bekommen haben. Axel Julius De La Gardie.

[20] S. Quitt. Nr. 18, worin Otto Rehbinder über 18 Rth. neue Bewilligung von Hannijöggi für 1½ Pferd *pro* 1685 quittirt, zugleich auch über die Ladengelder von 1677 bis 83, die 21 Rth. *courant* ausmachen, d. i. 17 Rth. *sp.* 4 W. — Dazu scheinen gerechnet zu sein die nach der Quitt. Nr. 19 pro anno 1678 nachträglich für Obr. Siedon und Obr. Nolli(?) gezahlten 3 Rth. *cour.*, d. i. 2 Rth. 28 W.; welches zusammen 19 Rth. 32 W. ausmachen würde, von denen 19 Rth. 13 W. in Rechnung gebracht sind.

[20] S. Nr. 20: Bitte des Maj. O. R. Berg, an die Gebrüder Andreas u. Johann Bender vor seiner Liebsten Außsteuer 123 Rth. *sp.* zu bezahlen. Darüber ist quittirt 1685 im Maio. Vgl. Anm. 1.

[22] In der Ausgabe ist die Summe um 1 Rth. 35 W. zu hoch angesetzt, da die Addition der einzelnen Posten nur 1679 Rth. 27 W. ergiebt.

190. 1705 Februar 8. Reval.

Protokoll im E. Ritt. Arch. Landsachen Bd. L. Auszug.

An Stelle des bisherigen Ritt. Hauptmanns Bengt Gustav v. Rosen[1], welcher von dem hochpreislichen Königl. Oberlandgericht in den Ritter- und RichterStuhl gezogen war, wurden von den Herren Landräthen zur Wahl eines Ritt. Hauptmanns in Vorschlag gebracht:

Herr Gen.-Adjutant Fabian Ernst Stael v. Holstein.
Herr Major Georg Dietrich Paykull.
Herr Capitain Tönnis Johann v. Bellinghausen.

In den Cräysen wurden votirt:
1. Harrien: für Stael 15, für Bellinghausen 2 Stimmen;
2. Wierlandt: für Stael 3, für Bellinghausen 8 Stimmen;
3. Jerwen: für Stael 3, für Bellinghausen 3 Stimmen;
4. Wieck: für Stael 1, für Bellinghausen 9 Stimmen.

Nach Uebersehung der vota trat E. wohlg. Ritterschaft zusammen und stimmte insgesamt auff den Herrn Gen. Adj. Stael v. Holstein, gratulirte demselben dazu, der auch die Stelle annahm und dafür dankte, mit Offerirung seiner Treue und *vigilance*.

Darnach trat der Herr R. H. Stael v. H. zu E. wohlgeb. Ritt. in dem Logiament vor der Cantzeley und ersuchte, sich Morgen um 9 Uhr zu versammeln, um die Proposition[2] zu deliberiren, und ihr Belieben darauf verfaßen zu laßen.

Nachdem dies am 9. Februar geschehen, ist am 10. Februar der Herr Ritt. H. Fab. Ernst Stael v. H. mit mehreren Herren zu denen Landräthen eingetreten, und hat verlesen laßen, was E. w. Ritt. resolviret.

Darauf er angetragen: 1) Wie geld zu Prosequirung des Remisses an Kön. Senat erfordert würde, und 2) Wie die Ladengelder zusammen zu bringen seyn, weilen die Bediente in vielen Jahren ihre Lohnungen nicht bekommen.

Auf den zweiten Punct entschied E. w. Ritterschaft am 13. Februar, daß der Herr R. H. durch den Buchhaltern einem jeden der Ritterschaft seine RestLängde[3] der Ladengelder bis von der Zeit, da der Krieg eingefallen, verfertigen laße und einen Termin setze, den Rest zu bezahlen bei Strafe der Execution durch die Hakenrichter oder Kirchspiels-Commissarien.

---

190. [1] S. Urk. 200, Anm. 1.

[2] Der an die Stelle des am 24. Januar 1705 in Gnaden entlassenen Gen.-Gouv. und Feldmarschalls, Grafen Axel Julius de la Gardie, getretene Gouverneur Gen.-Major Wolmar Anthoni v. Schlippenbach hatte am 8. Febr. auf Kön. Befehl den Antrag auf eine bestimmte Zahlung vom Lande gemacht. Die Ritterschaft bewilligte auf jedes Pferd des Roßdienstes 8 Rth. und in den ruinirten Gütern 4 Rth. zu zahlen, welcher Beschluß nebst gravaminibus von dem Herrn Ritt. Hauptmann am 15. Febr. überreicht wurde.

[3] Register über restirende Zahlung.

191. 1705 Februar 10. Reval.

Vielfach corrigirtes Concept im E. Ritt. Arch.

Memorial und Bitte der Ritterschaft in Ehstland auf die Propositionen des Herrn Generalgouverneurs [W. Anton v. Schlippenbach].

S. K. M. unterthänigste Ritterschaft hat auf die einzelnen Artikel zu bemerken:

1. Nach der Königlichen Resolution und dem k. Schreiben aus Thorn vom 3. Juli 1703 soll für die Gestorbenen, Gefangenen und vor dem Feinde Gefallenen kein Ersatz geleistet, auch jeder Wirth und einziger Arbeiter in einem Gesinde von der Rekrutirung ausgeschlossen werden, wobei es auch bleiben möge.

2. Obgleich die Ritterschaft in diesen schweren Kriegstroubeln und Zeiten große Contributionen, Auflagen, Beschwerden und fast unleidliche Schüeße[1] ertragen müssen, So will dennoch dieselbe nicht das euserste ansehen, sondern ist Zum Dienst J. K. M. zur Sicherheit dieser Festung und aus Liebe zum Vaterlande erbötig, vier Kerlle zur Wall- und Fortificationsarbeit von 1 pferdt Roßdienst außzugeben, dergestalt, daß sie im Nothfall Zur defension der Festung können employirt werden, und immer nach 4 Wochen dieselben wechseln zu lassen, bittet aber, daß die Entlassenen mit gehöriger Quittung versehen und nicht weiter molestirt werden, damit nicht die Cultur des Landes zum größten Undienst J. K. M. und empfindlichsten Verderb undt Schaden des Haußwesens nachbleibe. Für ihren Unterhalt haben die Leute selbst zu sorgen, werden sie aber zur Defension gebrauchet, so mögen sie aus dem Kön. Magazin versehen werden. Die Ritt. hofft, daß dies nicht als onus auf dem Lande bleibe, besonders da in Wierland und Jerwen die Güter gänzlich ruinirt sind. — — Weiln aber kein *moyen* ist, die Bauern anzuhalten, da aller Gehorsahm der Herrschaft cessiret, so stehet solches zu Ew. Exc. Disposition, wie Sie dazu ein Expedient finden werden.

3. Wenn auch die Ritterschaft theils durch die Reduction, theils durch den feindlichen Anfall fast von allen Mitteln entblößet ist, die Güter eingeäschert und verödet sind, und das Vieh größtentheils vor Hunger und Seuchen gefallen ist, so will sie doch nichts an ihrem *devoir* und unterthänigsten Willen ermangeln lassen, und soll aus Harrien und der Wieck von 2 Pferden Roßdienst 1 Ochse oder 8 Schaaffe, so wie das Vieh jetzt beschaffen ist, besonders zu Soulagirung der kranken Milice geschenkt und gegeben werden. Die Güter in Wierland und Jerwen aber sind leyder von allem Vieh entkommen[2], da, was nicht vom Feinde weggetrieben, vor Hunger gestorben ist.

Wenn der Herr Obristl. von Zadern die Restanzen der Wallarbeiten annoch verlangt, so ist die Ritterschaft ganz unvermögend, dieselben mit Geld zu bezahlen, will aber dieselbe, so weit sie nicht durch die ordinäre Wallarbeit schon geleistet sind, nach Möglichkeit prästiren. — Das zur

[1] Stellung von Pferden, schwed. skjuts. [2] entblößt.

Fortification verlangte Holzwerk zu schaffen, wird sehr beschwerlich sein, da der Winter und die Schlittenbahn zu Ende gehen, auch das Wenige Vieh durch Schüeße, Lieferung und Einführung der Contribution, Anfuhr von Pallisadenholz gar außgemattet ist, auch das in die Stadt gerettete Getreide zur Saatzeit wieder ausgeführt werden muß. Doch ist die Ritt. willig, von jedem Pferdt Roßdienst zehn Balken zu 5 Faden zum Dienst J. K. M. herbeizuschaffen, bittet aber, daß denen, die keinen eigenen Wald haben, Kronswälder angewiesen werden, wo sie unentgeltlich Balken hauen und ausführen können. [3]

5. Nach dem erlassenen Placat wegen anderer Leistungen werden sich diejenigen, deren Güter nicht ruinirt sind, richtig halten; die übrigen aber haben sich in einer Supplique an S. K. M. gewendet.

Im Nahmen der Landräthe, Ritterschaftshauptmann und sämptl. Ritterschafft des Königl. Hertzogthums Ehsten

FE. Stael v. Holstein.

192. 1705 März 4. Reval. Auszug.

Protokoll im E. Ritt. Arch. Landsachen Bd. L. — Das Schreiben ist am 9. März (also erst nach F. E. Stael v. H. Abgang) durch die Post an H. Secr. Hermelin nach Rawitz nebst Briefen an ihn und den Herrn Grafen Piper, Kön. Rath [1] gesandt worden.

Die Kön. Landräthe nebst dem Ritt. Hauptmann stellen im Namen der gesammten Ritterschaft S. Majestät vor und bitten, daß die den ruinirten und ravagirten Gütern auferlegten Leistungen nicht eingefordert werden, desgleichen, daß die für Verpflegung des Pahlischen, jetzt Tiesenhausenschen Regiments angeordneten Zahlungen aufhören mögen, da diese Truppen schon vor 4 Jahren nach Finland verlegt seien.

193. 1705 März 5. Reval.

Protokoll im E. Ritt. Arch. Landsachen Bd. L. Auszug.

Der Herr Ritterschaftshauptmann Fab. Ernst Stael v. Holstein hat eine Supplik eingereicht und eine Erlassung seiner Function gebeten, worauf die Herrn Landräthe den H. Gouverneur Excellenz gebeten, eine Zusammenkunft der in der Stadt anwesenden Ritterschaft zu concediren. — Am 6. März ward dem H. Ritt.-H. angesagt, daß eine Neuwahl stattfinden solle, und es wurden von den Königl. Landräthen 3 Candidaten vorgeschlagen, von denen die Ritterschaft den Major Berend Reinh. Wrangell [auf Lagena] einmüthig erwählte.

---

191. [3] Der folgende Passus ist durchstrichen: Mit den Wällen und der Fortification der Stadt Reval kann sich die Ritterschaft nicht befassen, sondern die Vorsorge deßen stehet der Stadt und der Bürgerschaft zu.

192. [1] Karl Piper, Graf seit 1698, Kanzleirath und Staatsrath, war mit Karl XII. in Polen u. † 1716 in russ. Gefangenschaft in Schlüsselburg.

194. 1705 May 27. Reval.

Concept im Ehstl. R. A.

Bengt Gustav v. Rosen giebt F. E. Stael v. H. den Auftrag, 200 Rth. anzuleihen.

Zu Prosequirung derer hohen Königl. Remissen auf des landes Memorialien de anno 1704 und 1705 an das hohe Königl. Defensions-Collegium ergehet hiemit an den H. General-Adjutant und Ritterschafft Hauptmann Fabian Ernst Stael von Holstein die Assignation, einen Wechsel à zweihundert Rthr. nach Stockholm an einen gewißen Mann aufzunegotiiren, damit derselbe in diesen Affairen in Stockholm employiret werden könne.

B. G. v. Rosen.

195. 1705 Juni 4. Stockholm.

Schwed. Orig. im Ehstl. Ritt. Archiv. Auszug. — Aufschrift: *A Monsieur Monsieur Stal von Holstein le Landshauptmann de Estonia.*

Hans Pahlen verspricht dem Ritterschaftshauptmann Fab. Ernst Stael v. Holstein, die ihm gewordenen Aufträge zu erfüllen.[1]

Wohlgeborener Herr Landshauptmann!

Da Sie, höchstgeehrter Herr, mir das Vertrauen beweisen, mir Ihre Angelegenheiten[2] zu recommandiren, so werde ich dieselben gern zu fördern suchen, auch nicht unterlassen, durch den Herrn Major Knubbert[3] weiter zu berichten, was zur Erfüllung Ihrer Wünsche dienen kann und geschehen muß. Sie können überzeugt sein, daß ich in Allem mich zeigen werde, wie es einem *honest homme* ziemt und ansteht.

Des wohlgebornen Herrn Landeshauptmanns dienstwilliger Diener Hans Pahlen[4].

196. 1705 Juni 5. Reval.

Concept im Ehstl. Ritt. A. Landsachen Bd. L. Auszug.

Schreiben des H. Landraths Renauld d'Ungern Sternberg an den H. Ritterschaftshauptmann Gen.-Adj. Fabian Ernst Stael v. H. und die Commissaire bei der Landlade[1], worin er darauf aufmerksam macht, daß den Landesbedienten nicht mehr Assignationen auf ihre Forderungen gegeben werden, sondern ihre Ansprüche genau geprüft werden müßten, damit man wisse, wie viel einem jeden derselben noch zukomme.

---

195. [1] Es scheint dies der Erfolg der Unterhandlung vom 27. Mai zu sein.

[2] Schwed.: wederbörandes angelägenheter, die Sachen, welche die Betreffenden (d. i. die Landräthe) vornehmen müssen.

[3] S. Urk. 197.

[4] Das Wappen des Siegels ist nicht das Pahlensche; es scheinen drei Löwenköpfe zu sein und auf dem Helm ein Adlerkopf, daneben die Buchstaben B. K. Auch findet sich in der Familie von der Pahlen zu jener Zeit kein Hans, und die Unterschrift kann vielleicht Hans Pahl *mp.* bedeuten.

196. [1] Lade oder Kasse der Ehstl. Ritterschaft.

197. 1705 Augusti 29. Stockholm.

Orig. im Ehstl. Ritt. Arch.

Fab. Ernst Stael v. H. berichtet an das Landrathscollegium.

Hoch undt wohlgebohrne, HochgeEhrte HErrn Landräthe.

Es hat gleich bey meiner ankunfft in Stockholm der Herr Major Knubbert mihr berichtet, wie daß derselbe auff *persuasion* des Herrn Landraht Loden[1] sich sehr lassen angelegen sein, den bewusten *remis*[2] wegen des landes bestermassen Zu incabiniren[3], wie den auch gedachter Herr Major Knubbert mihr Zu dem Ende bey diejenigen introducirt, die dieses werck anitzo würcklich unter henden haben, Da mihr den communicirt worden, wie *favorable* solches anitzo ihro Majestetten deduciret würde, das wohl nicht anders als eine gnädige Resolution darauff Zu erwarten stünde; alß habe auch nicht weniger |:im fall was guttes könnte effectuirt werden:| alß die *reconnessence* Einer Edeln ritterschafft auffs höchste versichern können, undt wirdt nach meinem wenigen gutdüncken vor dieses mahl nothwendig sein, daß die wohlgebohrne Herrn Landräthe mit dem Ersten mich dessen fölliger committirten, damit mit mehrer *vigeur* daß werck[4] möge poussiret werden.

Unter Dessen verharre Dehro gehorsambster Diener

FE. Stael v. Holstein.

198. 1705 October 5. Reval.

Concept im Ehstl. R. Arch. Landsr. Bd. L. Abgefaßt wahrscheinlich von Renaud d'Ungern Sternberg oder Baron G. B. v. Rosen.

Nicht unterschriebene Antwort der H. Landräthe an den Herrn Ritterschaftshauptmann, Gen.-Adj. Fabian Ernst Stael v. Holstein (in Stockholm).

Auß deßelben an uns abgelaßenen Schreiben vom 29. Augusti, welches erst den 27. Sept. allhier angelanget, haben wir vernommen, daß in des landes Affairen allbereits eine für dasselbe *favorable* Relation angefertigt worden, daß wohl nicht anderst als eine gnädige Resolution zu erwarten stehe; — Welches wir denn auch umb so viel mehr ursache zu hoffen zu haben vermeinen, als nicht allein die Sachen selbst auf gutem Grund beruhen, sondern auch diejenigen, welche in der Affaire zu arbeiten haben, das was begehret worden, schon erhalten haben, indem an H. Cammerier Wingenpflicht[1] 200 Rth. *in specie pr.* Wechsel übermacht worden, und an des H. Grafen Wrede[2] Exc. 200 T. Haber eingeschifft liegen. Ein mehreres zu thun, ist die pure unmöglichkeit, wie denn dies Geld und Korn auf der

197. [1] Gerhard v. Lode auf Jendel und Kuckers.

[2] Als Antwort auf die Bittschriften vom Winter 1704, s. Urk. 190.

[3] Beim königl. Cabinet einbringen (?), oder vll. statt: incaminiren (vom it. *camino*, frz. *chemin*), den Weg bahnen.

[4] Das in Rede stehende Werk ist die Erleichterung des Landes von den hohen Contributionen, die das verarmte Land nicht tragen konnte.

198. [1] S. Urk. 200, Anm. 3. — [2] S. Urk. 200, Anm. 7.

Landräthe Caution von H. Obristlt. Bistram[3] aufnegociirt worden, mit Verschreibung alles des Unsrigen auf Michaelis zu bezahlen, obgleich zur Bezahlung der Landesrestantien sich die Wenigsten eingefunden. — Sollte Herr Ritterschaftshauptmann sich so lange in Stockholm aufhalten, so wird er die Gutheit haben, dem lande zum besten an gehörigem Ort und bey denen, so etwas in dieser Materie vermögen, gegen des H. Barons Ribbing[4] zu Unterdrückung der Ritterschaft abzielenden Prätexten behörige Gegen-Remonstration zu thun. — Wonechst wir denselben göttlicher Obhut treulich empfohlen haben wollen, und stets verharren, des H. Gen. Adj. u. R. H. ꝛc.

199. 1705 October 17. Stockholm.

Orig. mit Sieg. im Ehstl. Ritt. Arch. Auf dem Briefe ist bemerkt: Den 20. November 1705 ist mir dieser brief Von dem H. Obersten Ungern von Linden Zugesant worden. B. G. v. Rosen. Vgl. Urk. 201.

Des Ritterschaftshauptmanns Fabian Ernst Stael v. H. Bericht an die Herren Landräthe in Reval.

Hoch undt wohlgeborne Hochgeneigte Herren.

Ich habe durch mein voriges schreiben die wohlgebohrne Herren Landträthe gehorsamst Zu erkennen gegeben, wie daß die *gravamina* der Edelen Ritterschafft Zu einer erwünschten Resolution könten geleitet werden, wen nuhr die *ordres* möchte erhalten, wie weit ich mich *familier* machen solte, ümb die Herrn Secretairen und Cammeriren Zur arbeit Zu annimiren; wan aber bis *dato* keine antwort erhalten, undt mihr ohne dem obliget, vor die wohlfahrt der ritterschafft nach möglichkeit Zu vigiliren, so habe mich wegen gewisser *depencen* nothwendig einlassen müssen, und ist es mit der Sache so weit gedihen, daß nunmehro Ueber die meisten Puncten erwünschte Resolution eefolget; weillen aber einige der Puncten von der beschaffenheit gefunden worden, daß das Königl. hohe Defensions-Collegium darinnen nicht schliessen können, sondern über solche mit ihre unterthänige Erklährung bey ihre Matt. eingekommen; So kann ich wohl versichern, daß solches in den favorablesten Formen geschehen, daß darüber eine unaußbleibliche Königliche Gnade Zu erwarten stehet; und damit solches forderjahmbst möchte ins werck gerichtet werden, so habe auch desfalß an den Herrn Secretair Hermelin[1] geschrieben, undt ihn gebeten, solches durch sein *pouvoir* Zu unterstützen, ihn dabey versichert, das es der ritterschafft an keiner *reconnessence* fehlen würde, fals ihrem rechtmässigen begehren ein gnügen geschehe. Dieses nu habe vor nothwendig erachtet Zu notificiren, Damit die wohlgebohrenen Herren Landträhte bey Zeiten die Vorsorge tragen möchten, daß diesem heilsahmen werken nichtes widerliches vorkommen möchte, undt verharre unterdessen

Dehro gehorsambster Diener FE. Stael v. H.

[3] Bengt Heinrich v. B., Herr auf Allo, Alt- u. Neu-Riesenberg, war 1711 Landrath und wurde 1712 mit Renauld Bar. Ungern-Sternberg nach Petersburg geschickt, wo ihnen die Generalconfirmation des Kaisers vom 1. März 1712 eingehändigt wurde, s. Winkelmann 80, wo er Генрихъ Бистромъ genannt wird.

[4] Viell. Sven Ribbing, Kammerherr und Vice-Landshauptmann († 1711), dessen beide Frauen, Kath. Bjelke und Sigrid Beata Fleming, in Ehstland begütert waren; s. Anrep III, 382.

199. [1] S. Urk. 200, Anm. 2.

200. 1705 Octob. 20. Stockholm.

Orig. mit Siegel im Ehstl. Ritt.-A. Aufschrift: *A Monsieur Monsieur Benckt gustaf Rosen Major d'infanterie et Consellier Provincial d'Esthonie à Reval.*

Schreiben des Ritterschaftshauptmanns F. E. Stael v. H. an B. G. von Rosen[1] über die Bitten der Ritterschaft.

Wohlgebohrener Herr Landtraht,
HochgeEhrter HErr Bruder.

Es ist mihr der HErrn Landträhte schreiben vom 5ten October Zur rechten Zeit worden, Zumahlen ich gantz beschäfftiget war, den Brieff an den Herrn Secretarius Hermelin[2], davon in mein Voriges gedacht, weckzusenden; undt bin froh, daß alle meine Promessen an hiesigen Herren conditionaliter geschehen, weill sonst meine gegebene Parolle Ziemlich hatte leiden müssen. Es ist Zu beklagen, daß die ritterschaft ihre wahre Intresse nicht ergreiffen will, Zum wenigsten hat es mihr Viel mühe undt Viele *facheuse rencontres* verursachet, wovon ich mich nu exemirt sehe, wiwohl Zu meinem gröSten verdruß, weill bey dem allgemeinen Schiffbruch ich auch wohl mit werde ersaufen müssen. Daß meiste aber, undt worüber ich mich nicht genugsahm verwundern kan, sind die *bissarre Contretembs*[3], so auch bey den wenigen negocirten mitteln sich ereignen müssen.

Denn vor erst habe nimahlen gewußt, daß an wingenflücht[4] schon 200 rd. remittiret, den sonst hätte ihm nicht auch 200 versprochen, undt weil er vielleicht Der meinung ist, daß wenn die Herren solche Remissen durch mir nicht wollten Zahlen lassen, sie doch nicht manqviren[5] würden, mich dessen Zu avertiren, sondern glaubet vielmehr, daß auffs neue *ordres* erhalten, noch 200 rd. zu promittiren, damit die sache desto eher möchte beschleunniget werden.

Zum andern, so kann auch nicht penetriren[6], worümb H. Schoten[7] eben wissen soll, daß die 200 tonnen haber wegen des landes an Herrn Graff Wreden[8] sollen abgelieffert werden. Zum wenigsten können die Herrn glauben, daß wen es *simplement* an mihr remittiret wehre, es

---

200. [1] Enkel des Statth. auf Koporie, Bogislaus Rose, nobil. 1618, † 1654. Bengt Gust. v. Rosen wurde Ritt. H. 1702 $^7/_6$ und Landrath 1705 $^8/_2$, Herr auf Kaltenbrunn 2c., † 1725.

[2] Olof Nilsson Skragge nannte sich später Hermelin und wurde unter diesem Namen 1703 $^{15}/_{11}$ geadelt. Er war Secretair bei M. G. de la Gardie, dann 1688—91 Professor in Dorpat gewesen, wurde 1705 Kanzleirath und Staatssecretair, 1709 bei Pultawa gefangen und starb in Rußland. Vgl. *Script. Liv.* II, 543.

[3] Sonderbare Mißverständnisse, Querstriche.

[4] Simon Winge, nob. 1703 Wingeflycht, war Kammerschreiber bei der Reductionscommission, seit 1701 Kämmerer, Beamter des Kammer-Collegii für die Liv-, Ehst- und Ingermanländischen Sachen, † 1716. Anrep IV, 616.

[5] Verfehlen, *manquer*. — [6] einsehen, in Erfahrung bringen.

[7] Hinrich v. Schoten war 1591 Kfm. in Pernau, und die Familie später in Reval ansässig, wo um 1700 Kaspar Notar, Dierich, Johann und Thomas Rathsverwandte waren.

[8] Fabian Gf. Wrede v. Elimä war Karl XII. Vormund und Präsident im Kammer-Collegium und Staatscomtoir gewesen, † 1712. Anrep IV, 653.

lange nicht so hatte *eclattiren*[9] sollen, wie anitzo erfahren muß, dieses aber wirdt bekandt seyn, daß solche Eclats hir garnicht *agreable* seindt; anlangend des Herrn Directör Ribbings[10] unzeitige Protection der Reducirten, so sollte wenig mühe gekostet haben, ihm eine noch grössere nase Zu verschaffen, alß er schon hat, wenn nuhr daß hauptwerck durch die ermangelnden mitteln nicht stutzend gemacht wehre. Den ob solches schon meist in sehr favorablen Termen resolviret, wie schon in mein voriges abgelassenes schreiben erwehnet, so übertrage nu bey außbleibung der noch 700 rd. einem andern gerne die Ehre, solches nutzbahres werck durch bloße *supliqven* undt dehmüthiges bitten zu opteniren, oder bey *vigeur* Zu erhalten. Waß nu endlich weiter bey dieser sachen Zu thun, erwarte mit dem allerersten der Herrn Landräthe meinung. Undt Verbleibe des Herrn Landtraht undt brudern Dienstwilligster Diener

FE.: Stael v. Holstein.

201. 1705 November 18. Linden.

Orig. im Ehstl. R. A. Auszug. Vgl. Urk. 199.

Brief des Obersten Renauld d'Ungern-Sternberg (an B. G. von Rosen).

— — — Stael seinen brieff sende hier bey, Eß ist mir aber nicht wissent, daß ihme einige Commission gegeben worden, etwas zu promittiren, den dieseß hätte man so sehr nicht nötig, durch einen Negotianten zu verrichten, sondern wen die Mittel Können auffgebracht werden, wehre es besser, daß solches von unß ingesambt durch unser Cantzeley geschehe, den solche Offerten scheinen Einiger massen mehr auf ein privat nutzen, alß führ daß gemeine beste zu sein. — —

202. 1705 November 24. Stockholm.

Zerschnitt. Orig. im Stael v. H. Archiv. Aufschrift: *A Madame, Mad. Gerdrute Margaretha Fock à Revall.*

Acht tage nach sicht beliebe meine frau gerdruta marg. Fock Zu bezahlen diesen meinen *secunda* Wexel, *prima* nicht, an den wohlgebohrenen Herrn Majoren Otto Mangnus Wolffelt, die Summe von 114 rd. *à* 64 weißen; *valluta* hier von dem hochwohlgebohrenen Herrn Obristen Graff Adam Carl de la gardie Empfangen meine Frau thue prompte Zahlung[1] noch adies

FE. Stael v. H.[2]

---

[9] So viel *éclat*, Aufsehen, erregen. — [10] S. Urk. 198, Anm. 4.

202. [1] Darunter: Bezahlt Reval 1706 9/1. Joh. Adr. Bergin.

[2] In einem ähnlichen Primawexsel vom 28. November 1705 aus Stockholm fordert er seine Fr. Liebste auf, „acht Tagen Nachsicht zu bezahlen an Dem Herrn Commissair Henrich Konig oder dessen *ordre* Rth. 100 *à* 64 wr. [Weißrundstücke], Da er die *valuta* von demselben Zu voller Genüge *Contant* Empfangen, *a Dieu.*" FE. Stael v. H. — Darunter: Bezahlt am 29. Decbr., Reval. P. D. Reimers.

203. 1706 Mai 18. Stockholm.

Zerschnitt. Orig. im Stael v. H. A. Aufschrift: *Monsieur Mons. Stael De Holstein, Gén.-Adjutant de Sa Majesté de Suede à Revall.*[1]

Acht Tagen Nachsicht geliebe der Wohlgebohrene Herr General-Adjutant diesen meinen *Prima*-Wexsell Zu bezahlen an H. Christoffer Krechter oder *ordre* Fünffzig Rth. *à* 64 wr. *Valuta* in mir selber, *à Dieu* Henrich König.

204. 1707 October 14. Reval.

Orig. mit Sieg. im Stael v. H. Arch. Auszug

Jakobina Stael v. H. wird wegen der nebst ihrem verstorbenen Eheliebsten[1] in solidum[2] unterschriebenen Obligation an des Herrn Commiss. Hindrichs Königs Gevollmächtigten Herrn Secret. Thomas Krechter sehr hart gedrängt. Daher transportirt sie auf ihn ihren väterlichen Erbantheil an Hannijöggi, der sich auf 600 Rth. *à* 64 W. ersteiget, welcher *liqvide* und ihr in dem Testamente des Vaters zugesichert ist, daher ihre Herrn Brüder Nichts dawider zu sagen haben werden. Den Rest hat er vermöge des von ihm bewirkten Concursus creditorum aus des sel. Herrn[1] Nachlaß zu suchen, wogegen er sich aller Ansprache auf ihr väterliches Erbtheil begiebt.

205. 1707 October 15. Reval.

Original mit 3 Siegeln, nämlich: 1) Stael, 2) und 3) Krechter, im Stael v. H. Archiv.

Der Herr Commissarius Henrich König hat vermöge einer Obligation vom 11. Juli 1700 von dem sel. Herrn Gen.-Adjut. Gotthard Hinrich von Lantingshausen 2714 Rd. 56 Weiße, den Rd. zu 64 W. gerechnet, zu fordern, und es ist deshalb über die nachgelassenen Güter desselben, Laus und Rocht, ein concursus creditorum bewirkt worden. Da nun die Wittwe, Jakobine Stael v. H., die Obligation in solidum mit unterschrieben, so hat sie dem Herrn Creditor nicht allein die Schatolle mit allem Zubehör, für welche 500 Rth. geboten sind, als Pfand übergeben, sondern auch ihren väterlichen Antheil an Hannijöggi, der sich auf 600 Rth. beläuft, übertragen und transportirt, wogegen er aller ferneren Ansprüche an sie sich begiebt.

Jacobina Stael v. H. Christoph Krechter, Bevollmächtigter.
C. J. Ribbing, Gezeuge. Thomas Krechter, Gezeuge.

---

203. [1] Darunter: FC. Stael v. Holst. — Bezahlt 1706 $^{4}/_{5}$. C. Krechter.
204. [1] Gotth. Heinrich v. Lantingshausen, † 1704.
[2] Mit gegenseitiger solidarischer Verbindlichkeit, s. Urk. 205.

206. 1707 October 16. Reval.

Original mit Siegel im Stael v. H. Arch. Auszug.

Der Vereinbarung der Wittwe des sel. Herrn Gen.-Adj. G. H. von Lantings-Hausen, Jakobina Stael v. H., mit dem Bevollmächtigten des H. Commissarii Hinrich König v. 15 Oct. c. gemäß, werden demselben mit Zustimmung des Herrn Gen.-Adj. Fabian Ernst Stahl v. H., wenn bis Ostern 1708 die 600 Rth. nicht bezahlt sind, drei Bauern im Dorfe Pirso unter Hannijöggi immittirt.

N. Stromberg.[1]

207. 1710 September 29. Hauptquartier Hark.

Nach dem im E. R.-A. befindl. Orig. abgedruckt in Wrangell's Chron. S. 199 ff. und Winkelmann Capit. S. 59 ff.

Die Capitulation der ehstländ. Ritterschaft mit dem Gen.-Lt. Rudolf Felix Bauer haben von wegen der Landräthe und sämmtlicher Ritterschafft unterschrieben und untersiegelt: Renauld d'Ungern Sternberg und Fabian Ernst Stael von Holstein.[1]

208. 1711 Februar 22. Reval.

Nach dem Orig. im Ehstl. Ritt. Arch. abgedr. in Wrang. Chron. 214 ff. und vollständiger in Winkelm. Capit. S. 76 ff.

Den Huldigungseid der ehstländ. Ritterschaft (Ritter-Eydt) hat FE. Stael von Holstein mit unterschrieben und untersiegelt.[1]

209. 1712 Juni 21. Reval.

Protokoll im Ehstl. Ritt.-Arch. Auszug.

Fab. Ernst Stael v. H. hat die Resolution des Landtages mit unterschrieben, daß die seit 1695 in den Hungerjahren verlaufenen Bauern ihren vorigen Herrschaften ausgeliefert werden sollen.

210. 1713 Jan. 17. Reval.

Protokoll im Ehstl. Ritt. Arch. Auszug.

Zu Landräthen seyndt bey dem Kayserlichen Oberlandtgerichte durch öffentliche Wahl ernannt und gewählet worden:

1. Der Herr Ritterschaftshauptmann und Obristlieutenant Berend Johann Wrangel.[1]

2. Der Herr General-Adjutant Fabian Ernst Stahl von Holstein.

---

206. [1] Nils Brattman, nob. Strömberg, 1706 Graf Stromberg, ward 1705 Gen.-Gouv. in Ehstland, 1709 in Livland, † 1723, s. Anrep IV, 230.

207. [1] Den Interimsrevers der Ehstl. Ritterschaft vom 1. October 1710 hat F. E. Stael v. H. nicht unterschrieben, s. Wink. Cap. 74.

208. [1] Sein Name folgt in der Liste erst nach denen der Landräthe, Mannrichter u. Hakenrichter als der erste der nicht in Aemtern stehenden Adelichen, als Vertreter der gesammten Ritterschaft. Zum Landrath wurde er erst 1713 erwählt, s. Urk. 210. Das hierbei und bei Unterschrift der Capitulation benutzte Siegel ist ein Abdruck des schon von dem Kriegsrathe Jakob Stael v. H. gebrauchten Siegelringes.

210. [1] Berend Reinhold Wr. war Ritt. H. 1706—9, Berend Johann Wr. von Koil und Kohhat 1711—13. Vgl. Urk. 193.

211. 1713 Februar 19. Reval.

Concept des Protokolls im Ehstl. Ritt.-Arch. Auszug.

Die Bestätigung des Superintendenten und Oberpastors an der St. Olai-Kirche, Mag. Justus Blankenhagen, als Präsidenten des Landesconsistorii, wozu er von der Landpriesterschaft am 13. Febr. einhellig erwählt war, hat auch F. Ernst Stael v. Holstein, als einer der 12 Landräthe mit unterschrieben und untersiegelt.

212. 1714 Mai 19. Reval, Schloß.

Original mit 2 Siegeln im Ehstl. Ritt.-Arch.

Befehl aus der Generalgouvernements-Regierung an den H. Capitän u. Commissair G. W. von Essen, über Wallarbeiten.

Ihro Groß Czaarischen May. unsers allergnädigsten Käysers und Herrn Zu abhelffung der General-Gouvernements-*affaires* Verordnete LandtRäthe:

Friedrich von Löwen, Erbherr auff Lode und Seyr,
Fabian Ernst Stahl von Holstein, Erbherr auff Hannijöggi.

Nachdemmahlen die hiesigen Fortifications-Officiere angehalten, daß die gewöhnlichen Wallarbeiter auß dem Lande außgeschrieben werden mögen, und darbey auch Zu erkennen gegeben, daß Sie Ihro Mayestät Arbeit nicht wohl eintheilen und reguliren Köndten, wann die Arbeiter auff der arth, so wie sie Biß *dato* vom Lande eingekommen, continuiren würden: maaßen sie dann und wann in einem Tag 100, 200 und mehrere Arbeiter gehabt, Zuweilen auch nur 10, 15 biß 20 stück behalten, wodurch Ihro Groß-Czaarischen May. hochangelegener Dienst stutzend geblieben und nichtes gewißes vorgenommen und vollführet werden können: Dahero sie angehalten, daß es so ordonnirt werden möchte, daß allezeit 100 Mann Zu Fuß allhier Zur Arbeit seyn Köndten;

Alß ergehet hiermit an d. H. Capitain und Ober-Commissair des Jerwenschen Cräyßes Gotthart Wilhelm von Essen die Ampts- und Obrigkeitliche Verordnung, daß Er auß selbigen Cräyse 100 Arbeiter Zu Fuß dergestalt außSchreibe, daß Sie gegen den 1. September *praecis* in der Stadt seyn und in der Arbeit gestellet werden Können. Dieße 100 Mann müßen den gantzen Septemb. Monath auff der Arbeit Bleiben, jedoch Können sie wohl von Ihrer Herrschafft alle 14 Tage abgelößet werden, doch so, daß die Zahl alleZeit auff 100 Mann Vollbleibet.

Den 1. July sollen die Wieckschen die Harrischen, den 1. Augusti die Dagdo- und Wormschen die Wieckschen und Zuletzt den 1. Sept. die Jerwischen die Dagdo- und Wormsche Arbeiter ablößen.

Der District Wirlandt ist deßwegen dieses Mahl mit der Wallarbeit übersehen worden, weil er in diesem Jahre Vor denen anderen Districten viele und große *fatigen* erlitten.

---

212. [1] Gotthard Wilhelm v. Essen, Sohn des Gen.-Maj. u. Landr. Alexander v. E. auf Orrisar und Naukschen, Erbh. v. Tecknal, war seit 1677 Capitain, wurde 1726 Landrath und † 1731.

Die Einkommende Wallarbeiter müßen sich Bey dem Herrn Major Baron von Luberas angeben, welcher sie auch über die gethane Arbeit quitiren wird.

Gegeben Zu Reval in Ihro GroßCzaarischen Mayestät Gen.-Gouvernem.-Cantzeley den 19. May 1714.[2]

F. v. Löwen. FE. Stael v. Holstein.
J. F. Kahlou, secrs.

213. 1714 Mai bis December. Reval.

Orig. und Concepte im Ehstl. Ritt.-Archiv. Auszug.

Mehrere Schreiben von Fr. Löwen und F. E. Stael v. H. als Gehülfen des General-Gouverneurs sind aus dem Schlosse zu Reval datirt vom Mai 4., 7., 10., 15. und 17. dess. Jahres, desgl. vom December 8., 8., 14. und 15., doch ohne die Ueberschrift. Sie beziehen sich auf Restantien, Untercommissaire, Postirungen, Fouragelieferung und Marschrouten der Truppen, so wie (15. Mai) auf die Reise J. M. der allergnädigsten Käyserin, die etwa am 20. Mai in Reval seyn wolle[1], weshalb auf jedem Relai zwischen Narva und Reval Zur fortsetzung der Reise J. M. 100 Pferde parat stehen sollen. Da solche Schüße[2] unentbehrlich ist, sollen zu dem Austreiben derselben 6 Soldaten ausgesandt werden. Ferner soll zu jeder Postirung geliefert werden 1 Faß Bier, 10 à 12 Hüner, 2 à 3 Gänße, 2 à 3 Kalkuhnen, 1 ℔. und 2 à 3 Stoff Brandtwein, damit wenn was Eßen verlanget werden solte, solches strax gereicht werden Köndte.

Am 7. Juny wurde bestimmt, Zu Ihro Groß Czaarischen Maytt. Küche ohne einigen ZeitVerlust *vievres* zu schaffen. Dieselben betrugen aus Jerwen: 15 Schaaffe, 5 Lämmer, 15 Gänse, 5 Enten, 10 Kalkunen, 80 Hüner, 2 ℔. Butter, 300 Eyer, 1 Loff Buchwäitzen oder Kricken-Grütz, 1 Loff GerstenGrütz, 1 Loff HaaberGrütz, 1 Gutter MastOchse.

Als Landrath hat F. E. Stael v. H. an den Verhandlungen theilgenommen und wird ausdrücklich genannt am 4. und 13. Februar, am 15. März, am 19. Juni, am 20. u. 22. September. Ueber die Kaiserl. Verordnung vom 20. August wegen Stellung von Postpferden gab er ein besonderes Votum ab, worin er rieth, Commissaire zu besoigniren, welche die Pferde auf Gewinnst und Verlust selber annehmen möchten, indem man ihnen gute Pferde gäbe und die Rekrutirung (Ergänzung) aus den Postmitteln ersetzte.[3]

---

[2] Darunter: Disse specivicirte Manschafft missen *presies* d. 28. Augusty im saulleschen Krug sich Versammel im Koscheschen Kispiel, on Einige Exküese damit der UnterCommisarius die ausgeschriebenen 100 man Zufuß in reval ab Lievern Kan, es wird sich ein ieder Vor ungelegen hieten. Decknal, d. 18. Aug. 1714. G. W. v. Essen.

213. [1] Am 7. Juni gelangten Ihro GroßCzaarischen Maytt. Gemahlin mit einer ansehnlichen Suite über Land nach Revall an und bezogen das Rentelsche höfchen unterm Laeksberge, s. Wrangell Chr. 115.

[2] Von schwed. skiuts, von den Bauern ausgeschriebene Postpferde.

[3] Diese Einrichtung scheint seinem Rathe zufolge angenommen zu sein, und es wird noch jetzt damit in ähnlicher Weise gehalten.

214. 1715 Juli 27. Reval.

Concept im Ehstl. R.-A. Bruchstück.

— In den Abgang des Landraths Nieroth und des LandRaths Stael[1] hat das Gerichte[2] nicht gewilligt, allermaaßen die Ritter- und LandtRechte vermögen, daß wann einer von denen LandRäthen abgehen will, solches mit genehmhaltung des gantzen Gerichts[2] geschehen muß.

215. 1719 Juni 2. Stockholm.

Orig. Pg. mit dem Reichssg. 12 Folios. schwedisch, bei H. Baron Corfitz Stael v. H. auf Torsebro in Schonen.[1] — An demselben Tage ist ein eben daselbst aufbewahrtes Schreiben der Königin in schwed. Sprache mit dem Reichssg. erlassen, enthaltend die Genehmigung, daß O. W. Stael v. H. in das Ritterhaus introducirt werden dürfe, — producirt im Ritterhause am 5. Juni 1719, an welchem Tage also wohl die Introduction (*sub* Nr. 155) Statt gefunden haben muß.

Freiherrenbrief für Otto Wilhelm Stael von Holstein.

Wir Ulrika Eleonora, von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und der Wenden Königin, Großfürstin in Finnland, Herzogin in Schonen, Ehstland, Karelen, Brehmen, Verden, Stettin, Pommern, Cassuben und Wenden, Fürstin zu Rügen, Frau über Ingermanland und Wißmar, auch Pfalzgräfin bei Rhein in Beyern, Herzogin zu Jülich, Cleve und Berg, Landgräfin und Erbprinzessin zu Hessen, Fürstin zu Hirschfeldt, Gräfin zu Katzen-Ellenbogen, Dietz, Ziegenheim, Nidda und Schaumburg ꝛc. — Thun hiemit kund: Zu den trefflichsten Gaben eines Menschen ist billig die Tugend, wenn sie mit Mannlichkeit und Erfahrung verbunden ist, zu rechnen, daher sie auch stets als festeste Stütze für das Bestehen einer Regierung geachtet worden ist. Demgemäß sind auch Diejenigen, welche mit solchen rühmlichen Eigenschaften begabt sind und in denselben immer größere Vollkommenheit zu erreichen trachten, nicht nur, wenn sie zuverlässige und vollständige Proben ihrer Tüchtigkeit ablegen, sondern auch schon um ihres aufrichtigen Eifers für das allgemeine Beste willen von ihrer Obrigkeit vor Anderen mit besonderen Gnadenzeichen und ehrenden Vorzügen ausgezeichnet und begnadigt worden. Solche Gunst und Gnade hat für des Vaterlandes Wohl die heilsamsten Folgen gehabt, indem nicht allein die auf solche Weise Geehrten in ihren lobenswerthen Vorsätzen zu ferneren Anstrengungen bestärkt worden sind, sondern auch Andere zu

---

214. [1] Im Jahre 1715 wird unter den Landräthen, theils in den Protokollen, theils in Unterschriften F. E. Stael v. H. ausdrücklich genannt am 8. und 25. Februar, am 8., 14. und 28. März, am 3. und 18. August; 1716 am 27. Januar; 1717 am 15. Januar, am 5. und 9. März, am 4. und 15 Juli und am 2. September, an welchem Tage nur Friedrich v. Löwen und F. E. Stael allein anwesend waren; 1718 unterschrieb F. E. Stael v. H. das Protokoll der Landräthe am 20. und 28. Februar; 1719 am 20 und 28. Februar, am 20. Mai und am 14. September. — Auch am 10. März 1720 hat er die Vorstellung der Landräthe an den Gen.-Gouverneur, den Fürsten Alex. Menschikow, wegen Zerstörung der Wälder Ehstlands durch die zu den Hafenarbeiten geforderten Balken mit unterzeichnet. Concepte im Ehstl. Ritt.-Arch.

[2] corrigirt für: Collegium derer Landräthe.

215. [1] Vgl. Urk. 141, Anm. 1.

ernstem Streben ermuntert werden, so rühmlichen Vorbildern nachzueifern, so daß es dem Reiche nicht an geschickten und tüchtigen Männern mangeln wird.

Daher sind auch Wir nach dem Beispiele unserer glorwürdigen Vorfahren geneigt, mit Gnade und Gunstbezeugung derjenigen Unserer treuen Unterthanen zu gedenken, die sich bestrebt haben, Uns und Unserem Reiche mit unterthänigster Treue tapfere Dienste zu leisten, und dadurch sowohl, als durch ihre unter fremden Potentaten und Herrschaften theuer erworbene Erfahrung und Geschicklichkeit sich um Uns wohl verdient und Unserer Gnade würdig gemacht haben. Insonderheit erinnern Wir Uns in Gnaden Unseres treuen Generalmajors der Infanterie, Unseres lieben, edlen und wohlgeborenen Otto Wilhelm Stael von Holstein, welcher, aus einem alten adelichen Geschlecht von Stenhusen[2] in Westfalen stammend, sich schon deshalb von Jugend auf bemüht hat, durch Studien und adeliche Uebungen Geschicklichkeit zu erwerben, um den rühmlichen Fußtapfen seiner Ahnen zu folgen. Seiner natürlichen Neigung zum Kriegsdienste zufolge trat er daher 1685 als Freiwilliger in Unsere Leibgarde, und wurde dann nach einiger Zeit von Unserem hochgeliebten Herrn Vater mit der Stelle eines Fähnrichs beim Westbottnischen Regiment zu Fuß begnadigt und 1690 zum Lieutenant befördert.

Da nun Unsere nordischen Gegenden zu der Zeit sich eines erwünschten Friedenszustandes zu erfreuen hatten, während in dem größten Theile der übrigen Länder Europas die heftigste Kriegsflamme wüthete, so fand sich dort für Diejenigen, die sich im Kriegswesen üben wollten, hinlänglich Gelegenheit, Kenntnisse und Erfahrung zu sammeln. Deshalb wünschte er, den Feldzügen im Auslande beizuwohnen, und erhielt auf seine Bitte die gnädige Genehmigung Unseres hochgeliebten Herrn Vaters. Zuerst ging er nach Brabant, wo der Krieg zwischen Frankreich und der Republik Holland und deren Verbündeten ausgebrochen war, und wohnte der Campagne unter des Fürsten von Waldeck[3] Commando bei. Nach dem Schlusse des Feldzugs begab er sich nach Paris, diente als Freiwilliger im französischen Heere, dann 1695 in Holland unter Graf Hastfer und wohnte mehreren Belagerungen und Schlachten bei.[4] — — — Dann begleitete er einen Sohn des Fürsten von Nassau-Usingen bis Haag und kehrte dann nach Livland zurück. — Beim Ausbruch des nordischen Krieges wurde er Generaladjutant des Grafen Dahlberg über die 9 Regimenter, die bei Riga standen, war beim Uebergange über die Düna und bei der Schlacht bei Clissow, wurde Oberstlieutenant und machte mit dem Erbprinzen Karl von Meklenburg zwei Reisen zu Carl XII. Dann diente er unter Prinz Eugen und dem Herzoge von Marlbrough gegen Frankreich und traf 1712 wieder in Stockholm

---

[2] Im Adelsdiplom von 1652 $^{14}/_{10}$: Sudhausen, wahrsch. richtiger Hardenstein, s. Urk. 77, Anm. 2. S. 53.

[3] Georg Friedr. von Waldeck, Anführer des spanisch-niederländ. Heeres.

[4] Da in der Lebensbeschreibung Otto Wilhelm's alle die einzelnen Feldzüge namhaft gemacht werden, so ist die vollständige Ausführung hier unterlassen worden.

ein, wo er vom Könige zum Obersten der schwedischen Adelsfahne und 1717 zum Generalmajor der Infanterie erhoben wurde. Mit dem Regiment von Halland begleitete er Carl XII. auf seinem letzten Feldzuge gegen Friedrichshall.[5]

Bei allen Gelegenheiten hat er deutliche Beweise seiner Erfahrung im Kriegswesen, so wie auch seines kühnen Muthes und aufrichtigen Eifers für das Wohl des Vaterlandes geliefert, auch Uns und Unserm Königl. Hause unterthänige Treue und Ergebenheit bewiesen, wie Wir denn auch das Vertrauen zu ihm hegen, er werde auch in Zukunft beständig in dieser Treue verharren und fortfahren. Damit er nun für seine adelichen und tapferen Dienste und sein lobenswerthes Verhalten eine Ehre und Freude haben möge, so wollen Wir ihm hiemit Unsere Königl. Gnade und Wohlgeneigtheit erklären. Auch geben und schenken Wir in Kraft dieses Unseres offenen Briefes aus Gunst und Gnade gemäß Unserer Königl. Macht und Autorität[6] ihm, dem Generalmajor Otto Wilhelm Stael von Holstein, nebst allen ächten Kindern und Brusterben männl. und weibl. Geschlechts, geborenen und ungeborenen, — den Stand und die Würde eines Freiherrn. Zugleich legen Wir ihm zur Verbesserung seines früheren adelichen Wappens ein Schild zu, das in vier Felder getheilt ist, die durch ein goldenes Kreuz von einander getrennt sind. Mitten auf diesem Kreuze befindet sich das alte adeliche Stammwappen, nämlich ein silberner Schild mit acht rothen Kugeln. — In dem freiherrlichen Wappen selbst ist das erste Feld roth und enthält eine goldene Krone, durch welche kreuzweise eine silberne Standarte und eine Fahne von demselben Metall gesteckt sind. Das zweite Feld zeigt auf blauem Grunde einen goldenen Löwen, eine Hellebarde haltend, deren gebogener vergoldeter Schaft sich unter die Hinterfüße des Löwen erstreckt. Das dritte Feld ist ebenfalls blau und enthält zwei ins Kreuz gelegte goldene Kanonen, und das vierte dem ersten gleich. Ueber dem Schilde stehen auf beiden Seiten einer Freiherrnkrone die beiden offenen Turnierhelme mit eben solchen Kronen. Aus der rechten Helmkrone erheben sich zwei silberne Büffelhörner, deren jedes an der äußeren Seite vier rothe Kugeln neben sich hat. Auf der linken Helmkrone sind zwei ausgebreitete, quergetheilte, abwechselnd silbern und roth gefärbte Flügel angebracht. Der Schild selbst wird gehalten von zwei schwarzen, rückwärtsblickenden Pferden. Die Helmdecke ist golden, silbern, blau und roth, gerade wie das Wappen mit seinen eigentlichen Farben sich nebenan gezeichnet findet.[7]

Dieses Wappen sollen und mögen der mehrgenannte Gen.-M. Otto W. Stael v. H. und seine ächten Brusterben bei allen Gelegenheiten, Zusammenkünften, Versammlungen und Verhandlungen führen und gebrauchen nach Erforderniß, auch nach ihrem Willen und Behagen. Desgleichen

---

[5] Bis hierher ist das Document in Beziehung auf seine Kriegsdienste nur excerpirt; das Folgende ist übersetzt.

[6] Schwed: af gunst och nåde, samt Kongl. macht och myndighet.

[7] S. Svenskt Wapenbok, Friherrar 25.

können sie auf ewige Zeiten alle die Freiheiten, Gerechtigkeiten, Vortheile und Herrenrechte[8] nützen und gebrauchen, wie sie anderen Freiherren in Unserem Reiche gegeben und gegönnt sind, doch dürfen solche Vorrechte und Privilegien nicht die Königl. Rechte antasten, Unsere Einkünfte[9] schmälern, oder den Königlichen Bestimmungen und Verordnungen, so wie den Reichstagsbeschlüssen zuwiderlaufen; denn in solchem Falle haben sie keine Gültigkeit, weder für Die, welche von den früheren schwedischen Königen oder von Uns bisher zu Freiherren gemacht sind, noch für Die, welche hinfort in diesen Stand erhoben werden.

Da ferner das schwedische Gesetz nicht zuläßt, auch der Zustand des Reiches nicht duldet, daß Unsere und der Krone Güter auf immer vergeben und zu einer Freiherrschaft abalienirt werden, so wird es ihm und seinen ächten Leibeserben freigestellt, sich Freiherren ihres eigenen adelichen Guts[10] zu nennen und zu schreiben.

Demgemäß begehren Wir von allen Potentaten, Kaisern, Königen, Fürsten, Herren, freien Republiken und allen anderen achtungswerthen Männern nach eines Jeden Stande[11], Condition und Würde, fleißig und günstiglich, wie Wir es allen Denjenigen, die Uns zur Treue und zum Gehorsam verpflichtet sind, gebieten und befehlen, — daß sie den oftgenannten Gen.-M. Otto W. Stael v. H. und seinen ächten Brusterben als rechte Freiherren anerkennen und ihnen die Ehre und den Respect erweisen, der solchem Stande zukommt.

Zu noch größerer Gewißheit[12] haben wir diesen Brief mit eigener Hand unterschrieben und wissentlich durch Unser großes hier unten angehängtes Königliches Siegel bekräftigt. Stockholm, den 2. Juni 1719.

Ulrica Eleonora. J. Brauneer.

216. 1720 August 11. Reval.

Orig.? doch ohne Siegel im St. v. H. A. Eine Abschrift im E. R.-A.

Attestat der H. Landräthe, daß weder Landrath Stael v. H., noch Johan Schulmann der absenten Edelleute Güther disponiret.

Auf Begehren und Anhalten derer Beyden LandRäthe, und zwar des H. Fabian Ernst Stael v. Holstein und H. Berend Johann Schulmanns, attestiren Wir hiermit zu Steuer der Wahrheit, daß weder der eine noch der Andere von Ihnen mit Disposition noch auch Verarrendirung derer Absenten und Gefangenen Gühter in keinem Stücke nichts zu thun gehabt, wannenhero Sie auch davor nicht hafften, noch desfalß zur Rede und Antwort gestellet werden können, sondern diejenige Herren Landräthe, welche die Disposition vormahls geführet, werden ein jeder vor seinen Cräyß selber Rede und Antwort

---

[8] Förmåner och härligheter.
[9] Ingjälder, Einnahmen, Interessen; jetzt veraltet.
[10] Hier ist eine Lücke gelassen für den Namen des Gutes.
[11] Höghet, hohem Stande.
[12] Till yttermehra wisso, wie im Plattd.: tor orkunde der waerheit.

geben. Nachdem aber die Besagte Absenten und Gefangenen Gühter an die Näheste Freunde und Anverwandten, so hier zugegen und im Lande seyn, Laut denen LandesRechten und Allergnädigst confirmirten Privilegien, seynd gegeben worden, solches haben Sie collegialiter mit Beschloßen und Beliebet, auch dahero in denen Juridiqven durch Urtheil und Recht den einen aus und den Andern wiederumb einsetzen helffen; welches durch unserer Nahmen eigenhändiger Unterschrift Wir auch Befestigen.

F. v. Löwen. Gustaf christian von Der Pahlen. Adam Joh. Uxküll.
B. H. Bistram.

217. 1720 März bis December. Reval.

Protok. im Ehstl. Ritt. Archiv. Auszug.

Im Jahre 1720 nahm Fabian Ernst Stael v. H. regelmäßig an den Landrathsverhandlungen Theil; in den Protokollen und Unterschriften im E. R.-A. wird er ausdrücklich genannt am 9. März, 27., 28. und 29. Juli, 10. August, 12. und 28. September, 1., 6., 20., 24. und 27. October, 3. und 17. November und am 1. December, an einigen Tagen mehrmals.

218. 1721 Februar 24. Reval.

Copie im Stael v. H. Archiv.

Revers über eine Anleihe von 400 Rubeln.

Nachdem der Hr. Bürgermeister Johann Hueck Jobstson auf Ersuchen Einer Hochwohl- und Wohlgeborenen Ritterschaft im heutigen *dato* dem Lande zur eben jetzt vorhabenden Deputation nach St. Petersburg *contant* geliehen und vorgestrecket hat 400 Rubel, welche Vierhundert Rubel promittiren Ihm binnen 3 oder 4 Wochen prompt wieder zurückzuzahlen; wiedrigenfalls erstatten alle daraus entstehenden Schaden vnd Lasten, vnd zahlen die gebührende Interessen als 6 Procent pro anno, was es über die Zeit stehen sollte, auch zu besserer Versicherung verpfänden Ihm das unserige, so viel hierzu von nöthen.

Gustav Christian von d. Pahlen. B. H. v. Bistram.
FE. Stael v. Holstein.
G. G. Wrangell. B. J. Schulmann. H. Rosen. [1]
Gustav Magnus Rehbinder, Ritterschaffthaubtmann.
R. J. Wrangell. R. Stackelberg. G. W. v. Essen.
A. J. Nassacken. E. F. A. Adlerberg. Mh. Schoultz. [2]

218. [1] G. Chr. v. d. Pahlen, Frh. v. Astrau, Herr auf Palms, Mettapä, Rickholz 2c., Bengt Heinrich v. Bistram auf Allo u. Riesenberg, F. E. Stael v. H., Georg Gustav v. Wrangell auf Sadjerw, Berend Johann v. Schulmann auf Sall u. Hageweide u. Hans Baron Rosen auf Sonorm waren damals Landräthe.

[2] Rötger Johann v. Wrangell auf Ochto, 1713 Mannrichter, Robert v. Stackelberg auf Kersel, Major, † 1741, Gotthard Wilhelm v. Essen auf Tecknal, später Landrath, † 1730, vgl. Urk. 212, Adam Johann v. Nassacken auf Werpel u. Saulep, Erich Samuels Sohn Adlerberg auf Werder u. Keblas, † 1771, Magnus Henrich Baron Schoultzen, Capitän, waren wohl Deputirte der Ritterschaft.

219. 1721 März 1. Reval.

Copie im Stael v. H. Archiv.

Instruction[1] für die aus dem Collegio derer Herren LandtRäthe undt Einer Hochwohl- und Wohlgeborenen Ehstnischen Ritterschafft denominirten Herren LandesDeputirten.

Anfänglich und zuvörderst Wünschet das Collegium derer Land-Räthe, ingleichen Eine Gesammte Hochwohl- und WohlgeBohrne Ritterschafft des Hertzogthumbs Ehstland, denen denominirten LandesDeputirten, und zwar denen Hochwohlgebohrnen Herren LandRähten Bengdt Heinrich von Bistram undt Fabian Ernst Stael von Holstein, ingleichen dem Wohlgebohrnen Herrn ObristLieutenant Gotthard Wilhelm Uxküll, alles Glück und Wohlseyn zu der Bevorstehenden Reyse nach St. Petersbourg, daß Selbige nicht nur gesund und mit aller vergnügten Zufriedenheit Dorthinn gelangen, Besondern auch von Dannen mit Baldigen und Höchsterfreulichen Expeditionen in allem Vergnügen hinwiederumb zurück verholfen werden mögen.

Es Bestehen aber die puncte, worüber Wohlgedachte Herren Landes-Abgeordnete an Behörigen Orthern nach zuvoriger Behändigung derer Ihnen mitgegebenen RecommendationsSchreiben in St. Petersbourg zu sollicitiren und abhelffliche Maaße zu erbitten geruhen werden, vornehmlich aus folgenden:

1. Demnach dem Hertzogthumb Ehstland will angesonnen werden, eine Balance von 97364 Rubelln zu bezahlen, welches daher rühret, daß nebst denen jährlich gebothenen oder aber veraccordirten 15000 Rubelln auch alle Jahr Ein Regiment zu Fuße, mit behöriger Verpflegung, welche sich jährlichen auf 11977 Rubelln 46 Copeken nach der gemachten Ausrechnung Besteigen soll, zugleich vorsehen und darmit ohnerachtet derer gebothenen 15000 Rublen auch jegliches Jahr hiernach continuirt werden solle: Alß werden die Herren Landes-Abgeordnete geruhen, Bey Ihro GroßCzaarische Mayt eine solche dem Hertzogthumb Ehstland ohnmöglich und ohne desselben gäntzlichen Untergang zu ertragende Last nicht nur Fußfälligst abzuBitten, Besondern es auch dahinn zu Bewürken, daß Bey denen Jährlich gebothenen 15000 Rubelln es eintzig und alleine sein Verbleiben haben, und Darnach, gleich auch vorhinn Bereits auf Drey Jahre geschehen, mit dem Hertzogthumb Ehstland liqvidiret werden möge.

2. Alleruntherthänigst zuerbitten, daß die aus der Ehstnischen Ritterschafft in Verhafft gezogenen Herren vom Adell gegen Caution von dem Collegio derer LandRähte und Einer Gesambten Ehstnischen Ritterschafft ihrer Arreste nicht nur entledigt, Besondern auch Selbige zu ihrer vollenkommenen und vollständigen Defension und Verantwortung gelassen werden mögen, darmit Ihre gäntzliche Unschuld Sie darthun können.

---

[1] Ausgearbeitet, wie aus dem Zeichen α/ω zu ersehen, von dem Secretair, wahrsch. Wesener.

Worbeneben die Herren LandesDeputirte sich höchstens zugleich werden angelegen seyn laßen, in allertiefster Unterthänigkeit zuerBitten, daß nachdem Ihro GroßCzaarische Mayt allergnädigst resolviret, auch Dero verordneten Collegiis anbefohlen, daß eine jegliche Province nach Dero Rechten, Privilegien, Freyheiten undt Gerechtigkeit gerichtet und gehandthabet werden solle, das Hertzogthumb Ehstland undt die darinne Befindliche Ritterschafft ihren allergnädigst confirmirten Privilegien gemäß künfftighinn mit dergleichen Inqvisitionen allergnädigst übersehen und verschonet bleiben möge.

3. In allertiefffter Unterthänigkeit zuerbitten und eine allergnädigste Resolution zu Bewürcken, daß alle Landesonera, alß Balcken- und Steinfuhren, Schüßungen und dergleichen mehr, wie auch immer die Beschwerden Nahmen haben mögen, dem Hertzogthumb EhstLand in denen jährlich gebothenen 15000 Rubelln nicht nur Bey der Liqvidation valediret, Besondern auch denenjenigen Possessoribus, Welche Ihre Wälder zu denen schweren BalckenFuhren alß einen unwiederbringlichen Schaden haben hergeben müssen, ein gewißes vor jeglichen BalckenStamm zugleich mit Bezahlet werden müsse, allermaaßen ein und dem Andern aus der Ritterschafft in seinem Guthe ein ErbSchade und Ruin hieraus entstanden.

4. Nachdem auch Eine Gesambte Ehstnische Ritterschafft dahinn einhällig geschlossen, daß aus ihren Mitteln ein Ober-Commissarius durch eine freye Wahl erkohren und ernennet werden solle, welcher in allen Vier Districten die Schuß-Ausschreibungen, Durchmärsche, Repartirung derer Contributionen, Einquartirungen, und was sonsten mehr zu Bestellen vorfallen dürfte, alleine dirigiren undt in Ordnung halten solle, darmit eine Gleichheit könne getroffen werden, und ein Cräyß vor dem Andern nicht zu leyden kommen möge, zu welchem Ende dann auch Eine gesambte Ehstnische Ritterschaft Demjenigen, welcher zum Ober-Commissario ernennet und gewählet werden dürfte, selbsten die Vollmacht ertheilen und Ihn mit einem genugsahmen Jährlichen Salario versehen und Besolden will:

Alß werden Bey Ihro GroßCzaarischen Mayt, unserm allergnädigsten Kayser und Herrn, die abgeordnete Herren Landes-Deputirte dieses in allertiefffster Unterthänigkeit vorstellig zu machen Hochgeneigt Belieben, auch dahinn es zu Bewürcken, daß der Gesambten Ehstnischen Ritterschafft Bey Einem Erlauchten Kayserl. Reichs-Cammer-Collegio zum Prejudice nichtes wiedriges verhänget, oder aber einige Änderung auf keinerley Weise hierinne nicht gemachet werden möge.

Wie nun außerdem das Collegium derer LandRäthe und Eine Gesambte HochWohl- und Wohlgebohrne Ehstnische Ritterschafft zu denen abgeordneten Herren Landes-Deputirten das Besondere und ungezweiffelte Vertrauen häget, es werden Dieselbe mit unermüdetem Fleiß Sich eyfferigst angelegen seyn lassen, in allen des Hertzogthumbs Ehsten Bestes undt Aufnehmen zu suchen und zu Betreiben: Alßo haben Wir allerseits Ihnen des Landes Noth und Beschwerden nochmals dergestald

recommendiren undt Betrauen wollen, daß nichtes in keinem Stücke darinne möge verabsäumet, Weniger Hintangesetzet Bleibe; Darhingegen dann Eine Hochwohl- und Wolgebohrne Ehstnische Ritterschafft die Herren Landes-Abgeordneten vergewißert, alles Dasjenige an Mitteln Beyzutragen, was immer zu dieser Deputation erforderlich seyn dürffte; nur wünschet Eine Hochwohl- undt Wohlgebohrne Ritterschafft gewürige und baldige Resolutionen über die denen Herren Landes-Deputirten mitgegebene und vorstehende Puncte.

Sollten übrigens denen Herren Landes-Abgeordneten ein und andere Neue Propositiones und Vorschläge gethan und angetragen werden; So treget Das Collegium derer LandRäthe und Eine Hochwohl- und Wohlgebohrne Ehstnische Ritterschafft zu denen abgeordneten Herren Landes-Deputirten die sonderbahre Confidence, es werden dieselbe, laut dero Bekandten *dexterité* und Liebe zu dem armen Vaterlande sich über nichtes im allergeringsten nicht einlassen, Bevorab mit dem Collegio und Einer sämtlichen Ritterschafft zuvorhero gewisse und richtige Rückrede durch gepflogene Correspondence ist genommen, und ein vollständiger Schluß darüber zuvorhero ist gefasset worden.

Wie dann denen Herren Landes-Abgeordneten des Hertzogthumbs Ehsten Anliegen und unerträgliche Beschwerden Hierdurch nochmahls auf das allerbeste Befohlen, auch anbeneben Ihnen eine glückliche hinn- und herReise, auch daß alles nach HertzensWunsch und Meynung expediret werden möge, aus Grund der Seele angewünschet wird. So geschehen und gegeben in Reval den 1. Marty Anno 1721.

Gustav Christian von d. Pahlen. G. G. Wrangell.

G. J. Schulmann. H. Rosen.

Gustav Magnus Rehbinder,

RitterschafftHauptmann im Nahmen und von wegen Einer gesambten Ehstnischen Ritterschafft.

220. 1721 April 3. Reval.

Copie im Ehstl. Ritt.-Archiv. Auszug.

Das Schreiben der versammelten Landräthe an den Vicegouverneur Friedrich von Löwen über die Ernennung eines einzigen Obercommissars an Stelle der bisherigen vier Herren, die noch die zu erwartenden Regimenter durchs Land führen und dann über ihre Amtsthätigkeit Rechnung ablegen sollen — hat nebst Pahlen, Bistram, Wrangell, Schulmann, Fersen, Rosen, Treyden und Derfelden auch F. E. Stael v. H. unterschrieben.[1]

---

220. [1] Außerdem wird er unter den Landräthen besonders genannt 1723 am 21. u. 23. Februar. Im Jahre 1722 kommt in den Protokollen sein Name nicht vor.

221. 1721 Juni 7. Hannigögi.

Orig. im Ehstl. Ritt.-Arch.

Antwort des Landraths F. E. Stael v. H. auf die Aufforderung der Landräthe vom 7. Juni 1721, daß er nebst dem Landr. Bernh. Joh. Schulmann Ihre Maj. die Kaiserin bis Narva geleiten möge.

Hoch- und wohlgebohrne HErrn Landrähte
Hochgeneigte Herrn

Es werden die wohlgebohrne HErrn Landrähte sich hochgeneigt Zu erinnern wissen, daß wie den verwichenen Dienstag dieselbe geliebten, mihr eben diese Commission mündtlichen auffZutragen, so anitzo schrifftlichen erhalten, meine antwort gleich gewehsen, Daß ob Zwahr wegen bekannter leibes schwachheit ich schon vor einigen monahten meine Demission auß dem hochlöblichen Collegio nehmen müssen, so wollte doch dem ungeacht die occasion gern ergreiffen, ümb die Ehre und gnade Zu haben, Der hohen herrschafft meine wenige und unterthänigste Dienste Zu leisten. Da aber, allerseitz wohlgebohrne HErrn, nicht allein bekant den unglücklichen Fall, so neulicher Zeit gehabt, sondern selbe auch mit augen gesehen den schaden, so dadurch am beine bekommen, und wie untüchtig dadurch geworden, die Commission Zu unternehmen, so kan ümb soviel weniger begreiffen, worümb man einem kränklichen und mangelhafften Mann, wie ich leider bin, Dergleichen Committiren wollen, Da doch die wohlgebohrne HErrn Landrähte selbsten in ihrem hohen Collegio mit genugsamen membris versehen, Die alle (Gott erhalte ferner) bey guter leibes gesundheit und also mit besserm nachdruck Zu der hohen Herrschafft *contentement* Dehro reise befördern könten, alß sende Dehro *ordres* mit allem Respeckt wieder Zurücke, und bitte sicherlichen Zu glauben, daß falß mein itziger Zustandt nur anders beschaffen, ich mich sonder Dehm Zu dieser Commission nicht lange wolte nöthigen lassen, im übrigen werde stedts mit allen ersinlichen Respeckt verharren

Dehro hochwohlgebohrnen HErrn HErrn Landräht dienstwilligster Diener

Hannigögi, FE: Stael v. H.
d. 8. July[2] Ao. 1721.

222. 1721 Juni 9. Reval.

Concept im Ehstl. Ritt.-Arch. Auszug.

Die Landräthe antworten auf Nr. 221, sie hätten statt des Herrn Landraths F. E. Stael v. H. den Landrath Georg Gustav Baron Wrangel mit der Begleitung J. K. M. beauftragt; doch möge der Herr Landrath gelieben, gegen die Zeit der Tractirung J. M. versprochener Maaßen mit gegenwärtig zu sein und gegen Morgen ohnbeschwert sich zur Stadt zu verfügen.

---

221. [1] Ohne diese Aufforderung. [2] Verschrieben für Juny, denn am 17. Juni reiste J. Maj. von Reval ab, s. Wrangell Chr. 162.

223. 1723 Februar 18. Riga.

Aus den Acten der Kais.-Revisionscommission, Livl. Ritt.-Arch. 162 S. 50. Auszug.

Vorstellung des Majors v. Trautvetter über Ramkau.

Der H. Major Bernhard Ernst v. Trautvetter hat vorgestellt, er habe die Güter zu Pebal dem Gen.-Feldmarschall Grafen Scheremetiew abtreten müssen, aber seine liquide Anforderung im Betrage von 3088 Rth. *spec.* als Pfand auf Ramkau verschreiben lassen, wie die Resolution des Geheim.-R. Barons v. Löwenwolde vom 6. Febr. 1723 belehre.[1] Da er nun das Gut ganz öde und ohne Cultur vorgefunden, so habe er mit vieler Mühe und Kosten den Hof neu fundiren und bebauen müssen. Daher bitte er um Ersatz der 3088 Rth. und der Meliorationskosten.[2]

224. 1723 Febr. 22. Reval.

Protokoll im Ehstl. Ritt.-Arch. Auszug.

Die Hochwohlgebohrene Ritterschaft beschloß, zur Deliberirung und Abthuung der vorkommenden Landesaffairen vier Cavaliere aus jedem Creyse zu ernennen, welche alle Landes Gravamina in Puncten ausarbeiten und solches alles E. gesamten Ritterschafft zur Approbation vorlegen sollten.[1] In Harrien war unter den hierzu Erwählten der Landrath Fabian Ernst Stael v. H., der 12 Stimmen gehabt, während die übrigen 9, 8 und 6 Stimmen erhielten.

225. 1723 Mai 11. Hannijöggi.

Original mit Siegel im Stael v. H. Archiv. Auszug.

Jakob Johann Berg[1] bezeugt, daß er mit seinem Herrn Mutterbruder, dem Landrath Fabian Ernst Stael v. H., wegen des ihm zukommenden Antheils von den aus Hannijöggi von der Zeit der Uebergabe des Landes 1710 an bis an den lieben Frieden gehobenen Revenüen richtig liquidirt habe[2] „und völlig vergnüget sei, so daß er davon nichts mehr zu pretendiren oder zu foddern habe, worüber er Kräfftigst quittirt und vor guhte Zahlung dankt."

---

223. [1] In diesem Schreiben wird noch angegeben, daß den Erben des Landrichters Herman Georg v. Trautvetter, da Neuhof an Scheremetiew abgetreten, Ramkau zur Arrende und als Pfand gegeben werden solle, und zwar daß sie 3 % für das ausgezahlte Capital von der Arrende kürzen könnten.

[2] Hierauf hat der Gen.-M. Otto Wilh. Stael v. H. am 6. Juli 1723 geantwortet, daß diese Prätension Ramkau nicht graviren könne, da sie erst von der Kaiserl. Regierung gegeben sei; der Major Trautvetter hat darauf erwidert am 9. Juli, daß die Kaiserl. Krone in die Rechte und Pflichten der schwedischen Regierung getreten sei, und das Gut Ramkau auch damals ein publikes Gut gewesen. Stael erwiderte darauf am 11. und 18. Juli, die Transportirung des Pfandes von Neuhof auf das Privatgut Ramkau sei ungerecht, und bittet die Sache zur Entscheidung zu bringen, da er abreisen müsse; s. Urk. 232.

224. [1] Dies geschah; die Vorschläge wurden dem Landrathscollegio vorgelegt und von demselben weiter vorgestellt.

225. [1] Sohn des ersten Mannes der Sophia Elisabeth Stael v. H., Otto Reinhold Berg. [2] Vgl. Urk. 230.

226. 1723 (Juni). [1]

Copie mit F. E. Stael's Siegel im Stael v. H. Archiv.

Deduction der Anrechte Fabian Ernst Stael's v. H. an die Güter Kuyen, Ramckaw und Hintzenberg.

Zur unterthänigsten Folge habe von denen Guthern alß **Kuyen, Hintzenberg** undt **Ramckaw** mit avthentiquen Originalien folgendes deduciren sollen:

Das Güthgen **Kuyen** im Sessweyischen [2] Belegen, ist meinem Seehl. Vater Jakob Stael von Holstein Anno 1661 den 12. Julij vor seine Treue Dienste gegeben worden. [3]

Das Güthgen **Hintzenberg** oder die zu Neuhoff vormahls gehörige Bauern hat mein Seehl. Vater von dem Seehl. ObristLieutenant Gustav Carl von Wolffen Ao. 1662 den 15. März Erblichen gekauffet; Undt solcher Kauff ist Anno 1663 den 29. May von der HochSeehl. Königinn in Schweden Hedwig Eleonora und Sämptl. Reichs-Räthen confirmirt worden. [4]

Das Guth **Ramckaw** im Pöwalschen Belegen, ist Anno 1670 den 20. Junj an meinem Seehl. Vater vor die Ihm im Dorpatschen Cräyße donirte Güther, alß Moisekatz und Kaugositz, zur Wiederlage gegeben worden [5]. Die GeneralConfirmation von allen donirten Güthern ist Anno 1674 den 2. Augusti, als Ihro Königliche May. in Schweden Karl XI. die Regierung selbsten angetreten, erfolget. [6]

Durch die Reductions-CommissionsResolution, Betreffend das Güthgen Hintzenberg, sind die Erben meines Seehl. Vaters Zur Wiedererseţung des KaufSchillings obmentionirten Güthgens an Wolffen Erben verwiesen worden.

In der Resolution der ReductionsCommission vom 10. Mai 1683, angehendt das Guth Ramckaw, gestehet dieselbe offenbahr, daß Ramckaw alß ein freyes Adeliches Guth nicht könne reducirt werden. [7]

Wann nun meines Seehl. Vatern, GeneralMajor Jakob Stael von Holstein, Erben Bey ihrer Minderjährigkeit durch dero damahlige VorMünder Versäumniß gäntzlich aus dem Posses der obmentionirten Güther gekommen, das SterbHauß auch Biß 1710 mit ihren gewesenen VorMündern schwere Processen desfalß in Schweden

---

[1] Ohne Datum und Ort, wahrscheinlich in Riga im Juni oder Juli geschrieben, s. Urk. 223, Anm. 2.

[2] 1752 wurde es zum Kirchspiel Lasdohn gerechnet, wohin es noch gehört, s. Hagem. I, 227 und Urk. 259.

[3] S. Urk. 82. Ueber Neuhof s. Urk. 89, Anm. 1 und Hagem. I, 55. 60. 108.

[4] S. Urk. 89.

[5] S. Urk. 102. 103. Ramkau bildete sonst ein eigenes Kirchspiel, s. Urk. 158.

[6] S. Urk. 126.

[7] Vgl. Urk. 160 über Heydenfeld. Die Resolution über Ramkau ist nicht vorhanden, auch die über Kujen vom 14/4 1683 fehlt, s. Urk. 231.

führen müssen, die ReductionsCommission in Stockholm auch den Unfug Bemercket, so dem SterbHause des Seehligen Herrn GeneralMajorn Stael von Holstein Erben geschehen, indem das Guth Ramckaw Laut deren eigenen Resolution nicht hatt eingezogen werden sollen, dahero dann auch denenselben favorable Deductionen an den HochSeehl. König von Schweden Karl XII. nacher Polen seyndt ertheilet und ausgefertigt worden; So haben jedennoch die Erben durch der Zeiten damahlige Ungelegenheiten und weiten *distance* keine Resolution erhalten können.

Da aber nunmehro durch Ihro GroßZarischen Maytt. *glorieuse* undt glückliche Waffen das Landt unter Dero Boothmäßigkeit gekommen: Alß getröste Mich ebenfalß der dem Lande allergnädigst verliehenen Höchsten Gnade theilhafftig Zu Werden, mit Versichern, es werden die Hoch- und Wohlgeb. Herren LandRäthe aus Beygehenden Documenten genugsamen Grund finden, Mir ein gerechtes und gewüriges attestatum Hochgeneigt Zu ertheilen. Der ich übrigens mit aller Ehrerbietung Beharre alß Eurer Hochwohl- und Wohlgebohren

DienstErgebener Diener

F. E. Stael v. Holstein.

227. 1723 Juni 18. Reval.

Orig. mit 6 Siegeln im Stael v. H. Arch.

Brüderlicher Vergleich Zwischen LandRath Fabian Ernst Stael von Holstein, GeneralMajoren Otto Wilhelm Stael von Holstein, Obristen Jakob Stael von Holstein und denen übrigen Geschwistern.

Männiglichen, sonderlich aber Denen, so daran gelegen, sey hiermit Kund und eröffnet, daß heute im untengesetzten Dato Zwischen denen HochwohlgeBohrenen Herren Erben der Famille Stael von Holstein, und zwar dem Herrn Baron und GeneralMajorn Otto Wilhelm, Herrn LandtRaht Fabian Ernst und Herrn Obristen Jakob, Gebrüdern derer Staelen von Holstein, ingleichen Dero *respective* Frauen Schwestern und SchwesterKindern, alß des Wohlgebohrenen Herrn Obristen Hans Güllenlodts EheLiebste, Frau Sophia Eliesabeth Stael von Holstein, und der WohlSeehligen Frauen GeneralAdjutantin von Lantingshausen, Jakobina Stael von Holstein, nachgebliebenen Erben, und zwar dem Wohlgebohrnen Herrn Capitaine Jakob Albrecht, wie auch der Wohlgebohrnen Fräulein Henrietta, Geschwistern von Lantingshausen, im Beywesen untenbenandter Herren und Freunde, welche darzu seyndt erbethen worden, über das im Hertzogthumb EhstLandt, im Harrischen District und St. Johannis oder Sayentacken KirchSpiel Belegene ErbGuth Hannijöggi nachgesetzter Brüder- und Schwesterlicher ErbVergleich und ErbKauff ist verabhandelt, Beredet und Beschloßen worden, auf Art und Weise wie folgt:

OBwohl vorangeführte Sämbtlich Interessirende Herren MitErben anfänglich Willens gewesen, obbesagtes Ihr Erbguth Hannijöggi durch öffentlichen Verkauf Zuveräusern und LoßZuschlagen, gestaldtsamb ein Theil derer Erben Sich gemüßiget siehet, hinwiederumb aus dem Lande zugehen, darmit solchergestaldt Sie unter einander Bey Erhaltung Baarer Mittell desto eher hätten auseinander gesetzt werden können; —

Alldieweilen aber Sich niemand finden wollen, welcher das durch Krieg und Pest fast gantz untergekommene Erbguth Hannijöggi an Sich Zu Bringen Sinnes gewesen, in Betracht von Sechtzig vormaligen Täglichen Arbeitern vorietzo nicht mehr dann Siebenzehen noch übrig verBlieben, Zudem auch das Appertinens, der schöne und kostBahre Wald, gäntzlichen ist ausgehauen worden; Zugeschweigen, daß da das Erbguth Hannijöggi unser *respective* WohlSeehl. Herr Vater und Großvater vor eine Summe von 21000, sage Ein undt Zwantzig Tausendt Rthlr. *in Species*[1] durch Kauff an Sich gebracht, Daßelbe vor ein gar geringes würde müssen hingegeben worden seyn; —

Alß haben Wir übrige MitErben unserm geliebtesten Herrn Bruder und MutterBruder, dem Hochwohlgebohrnen Herrn LandRaht Fabian Ernst Stael von Holstein, Bittlichen dahinn vermocht, das Erbguth Hannijöggi durch einen vollgültigen Kauff Erb- und Eigenthümblich an Sich ZuBringen und Unß auszulösen; Wortzu Er endlich Sich auch Willfährig hatt finden laßen.

Solchemnach nun cediren, übergeben und übertragen Wir Wohlgedachtem unserm Herrn Bruder und MutterBruder, LandRaht Fabian Ernst Stael von Holstein, seinen Erben und ErbNehmern, das ErbGuth Hannijöggi mit allen darnach gehörigen Ad- und Dependentien, Äckern, Wiesen, Wäldern, Gebäuden, Fischereyen und Dörffern, alß das Dorff Södell, Haver, Pirsoh, das halbe Strandtdorff Cabbernem undt was dazu gehöret, die Wüste HoffLage Zu Kollo, ingleichen sowohl Besetzte als Wüste StreuGesinder, nehmlich Kelli, Monnipall, Hermakosso, Wickopall, Looh, Saupallo, die Beyden Krüge Raudua und Tuhhat, die Södelsche Mühle und MühlenStätte,[2] in Summa alles und jedes, wie es immer Nahmen haben mag, nichtes davon ausBeschieden, so wie das Erbguth Hannijöggi in seinen Marcken und Gräntzen von unserm WohlSeehligen Herrn Vater und GroßVater ist erkauffet worden, umb und für eine verabhandelte gewisse KauffSumma von Acht Tausend, sage 8000 Rthlr., den ReichsTahler zu 80 Copeken Russischer Müntze oder aber Zu 64 WeißrundtStück Schwedischer Müntze gerechnet, Selbiges Erbguth vor sothanen KauffSchilling Zu Besitzen, Zugebrauchen und nach eigenem Gefallen, Best Er kann und mag, Zu nutzen; Wie Wir Ihn dann auch hiermit und in Krafft dieses in den würcklichen Besitz und GenußBrauch des Erbguthes Hannijöggi völlig und vollenkommen setzen.

---

227. [1] Der Kaufpreis war 1671 zwar 27000 Rth., doch ist darin auch die Kaufsumme für Jegelecht mit einbegriffen.

[2] Ueber diese Dörfer, die zum Theil etwas abweichend genannt werden, siehe den Kaufbrief vom 15. Juni 1671, Urk. 104.

Darhingegen gelobet und verspricht der Herr LandtRaht Fabian Ernst Stael von Holstein einem jeden von seinen MitErben das Contingent von dem Bedungenen KauffSchilling folgender maaßen Zu entrichten und abzutragen:

Alß nehmlich an den Herrn Baron und GeneralMajorn Otto Wilhelm Stael von Holstein Zwey Tausend Rthlr., worvon jedennoch das schuldige Decimal[3], und zwar Zwey Hundert Rthlr. abgezogen und inneBehalten werden; —

An den Herrn Obristen Jakob Stael von Holstein stellet Er Bey Unterschrifft dieses ErbVerKauffes eine Obligation an den Herrn General-Majorn Otto Wilhelm Stael von Holstein, alß wahren Gevollmächtigten von dem Herrn Obristen Jakob Stael von Holstein auf Zwey Tausend Rthlr. aus, daß nehmlich nach Verflüßung Zweyer Jahren Er gehalten seyn soll, das Besagte Capital an Ihn richtig Zu erlegen; Inmittelst solcher Zeit aber soll der HauptStuhl mit Sechs *de Centum* verrentet Werden, von welchen Interessen dann der Herr LandtRath Stael von Holstein das Decimal ebenwohl Bezahlet; nach Verlauff der Beyden Jahre aber das Capital und den Überschuß derer Interessen von Viertzig Rthlr., und also Zusammen Zwey Tausend und Viertzig Rthlr. an Wohlerwehnten seinen Herrn Bruder oder deßen *ordres* sogleich auskehret; Auf seine eigene Erbquote nun Behält gleichfalß unser Geliebtester Herr Bruder, LandtRaht Fabian Ernst Stael von Holstein, Zwey Tausend Rthlr. als ein BruderTheil.

Ferner aber zahlet Herr Käuffer an seine Schwester, des Herrn Obristen Hans Güllenlodts EheLiebste, Frau Sophia Eliesabeth Stael von Holstein, Ein Tausend Rthlr., worvon kein Decimal gekürzet werden kann, indem diese ErbkauffsGelder hier im Lande unter Dero Gläubigern ausgetheilet und von Ihnen sogleich empfangen werden.

Die übrigen Ein Tausend Rthlr., so unserer WohlSeehligen Frau Schwester Jakobina Stael von Holstein Erben, alß Herr Capitaine Jakob Albrecht und Fräulein Henrietta, Geschwistern von Lantingshausen ausgekehret und abgetragen werden sollen, Bleiben Bey Dero Mutter-Bruder Herrn LandtRaht Fabian Ernst Stael von Holstein auf Interessen so lange Bestehen, Biß ieztBemelte Erben desfalß eine weitere Disposition Zu machen Belieben werden.

Und weilen übrigens der Große Gott unserm geLiebtesten Bruder, Herrn LandtRaht Fabian Ernst Stael von Holstein, keine Männliche LeibesErben übrig gelassen hatt: Alß hat aus sonderbahrer Zuneigung und Gewogenheit, auch damit das Guth Hannijöggi als ein altes Freyes Adeliches ErbGuth allstets Bey der Staelen von Holstein Famille verbleiben solle, Er Sich gütigst erklärt und Belobet, daß wann hiernächst er mit Tode abgehen sollte |: Wiewohl der Allmächtige Gott Ihm aus Gnaden das Leben noch Lange fristen wolle:|, das jetzt Erb- und Eigenthümblich erkaufte Guth Hannijöggi an des ein

[3] Abgabe von 10 % bei Versendung von Capitalien aus dem Reiche, s. Urk. 255.

oder andern von denen übrig Bleibenden Herren Gebrüdern derer Staelen von Holstein Männliche Erben und Erbnehmende dergestalt hinwiederumb fallen solle, wann nehmlich der oder dieselbe an des Herrn LandtRahts nachgelassene Erben und Erbnehmende die obveraccordirte KauffSumme von Acht Tausend Rthlr. obvorgenannter MüntzSorte auf einem Brede auskehren; Worbeneben zugleich der Herr LandtRaht Stael von Holstein versichert, daß das ErbGuth Hannijöggi seiner und seiner Erben Seits niemandem solle veräusert, auch nichtes darvon mitteler weile veralieniret werden, darmit nach seinem Tödlichen Hintritt die Männliche Famille derer Staelen von Holstein Bey WiederAuszahlung der Kauff-Summa jeder Zeit ein freyes undt unbeschuldetes Guth, so wie Selbiges anietzo in seinen Marcken und Gräntzen obangeführter maaßen Belegen, hinwiederumb vor Sich finden möge; jedennoch gebühret alle das Vieh und Fahrende Haabe, so alsdann auf dem Erbguthe Hannijöggi Bey ereugnetem diesem Fall seyn möchte, des Herrn LandtRahts Fabian Ernst Stael von Holstein Erben und Erbnehmern ohnweigerlich, mit Selbigen nach eigenem Willen undt Wohlgefallen Zu schalten und Zu walten, und will anbey der Herr LandtRaht Stael von Holstein, daß dem Zukünfftigen Erbkäuffer auch keine MeliorationsKosten des Guthes Hannijöggi, es Bestehen dieselbe, worinn Sie immer wollen, nicht sollen angerechnet werden.

Wie nun Wir Gebrüder derer Staelen von Holstein dieses Wohlmeinende und freywillige Anerbiethen mit Besonderem Dank und Affection annehmen, Also geloben und gereden Wir auch Zusambt denen übrigen Interessirenden MitErben, weder unserm Geliebtesten Herrn Bruder und MutterBruder, LandtRaht Fabian Ernst Stael von Holstein, noch auch seinen Erben und Erbnehmenden, es sey über Lang oder kurtz, wegen der aus dem Erbguthe Hannijöggi von Zeit seines Besitzes genossenen Revenüen, inngleichen aus dem Verkaufften Hauße in Riga, wie nicht weniger derer Hilkenschen PfandtBauern halben, alß auch derer mit unsern gewesenen Herren VorMündern geführten ProceßKosten wegen,[4] welches alles richtig liqvidiret und alle Alte Rechnungen übersehen, dahero Einer gegen den Andern völlig ist vergnüget worden; Wie Wir denn Unß alles dessen nun und Zu ewigen Zeiten Begeben und Verzeihen, will und soll auch keiner von dem Andern künfftighinn mehr etwas Zu prätendiren noch Zu Begehren haben, es Bestehe aus Rechnungen, Obligationen, Verschreibungen, Reversen und Wie es immer kann Benahmet werden; So alles hierdurch gäntzlich und auf einmahl vollkommen getödtet, mortificiret undt annullirt wird, daß wann dergleichen Sich Bey ein oder dem Andern Theile derer Interessirenden Erben vielleicht finden würde, im allergeringsten von keiner Krafft und Würckung mehr seyn solle noch könne, allermaaßen eine Völlige Richtigkeit unter Unß Interessirenden MitErben ist getroffen worden.

Daß nun vorstehende ErbSchichtung und Erbkauff in allen Clauseln steiff, fest und unverBrüchlich solle gehalten werden, Alß Begeben so wohl die Herren ErbVerKäuffer alß auch Herr Erbkäuffer für Sich, seine Erben und

[4] *sc.* irgend eine Nachrechnung zu machen.

Nachkommen, Sich aller und jeder Exceptionen und AusFlüchte, insonderheit der Exceptionis Doli mali, Persuasionis, Laesionis ultra Dimidium, Rei non sic sed aliter gestae, desgleichen auch derer Wohlthaten, welche dem Fräulichen Geschlechte Zu gutte verordnet seyndt, alß wesfalß ich, Sophia Eliesabeth Stael von Holstein, Zur gnüge Binn erinnert worden, in Summa aller und jeglicher Einwendungen, so Bereits erdacht oder durch MenschenWitz und Verstandt noch ersonnen werden können; —

Wie dann von diesem WohlBedächtig verabhandelten und Beredeten ErbTheilungs- und ErbkaufsBrieffe Zwey gleich Lautende Exemplare verfasset, von allerseits Interessenten undt deren darzu erbethenen Herren und Freunden mit dero eigenhändiger NahmenUnterschrifft Bezeichnet und Besiegelt, auch auf gewöhnliche Charta Sigillata geschrieben, und eines gegen das Andere ist ausgewechselt worden; Alles sonder Arge List und Gefährde.

So Geschen Zu Reval den Achtzehenden Tag des Monaths Junij, im Jahr nach unsers Erlösers und SeeligMachers Jesu Christi Heylwärtigen Geburth Ein Tausend Sieben Hundert undt Drey und Zwantzig.

O. W. Stael von Holstein: item wegen Meines Herrn Bruders Jakob Stael von Holstein, doch bey weiterer eigener Approbation.

F. E. Stael von Holstein.

S. Elisabeth Stael von Holstein.

J. A. v. Lantingshausen in namen mein und meiner Schwester.

B. H. Bistram[5] alß geZeuge.

G. G. Wrangell[6] alß geZeuge.

Jakob Johann Berg[7] alß GeZeuge.

228. 1723 Juni 18. Reval.

Orig. mit Siegel im Stael v. H. Archiv.

Fabian Ernst Stael von Holstein ist seinem Bruder Jakob (Axel) 2000 Rthlr. *spec.* schuldig, die er ihm nach Abzug der Kosten zusenden will.

Bekenne krafft Dieses, daß im heutigen *dato* an meinen Bruder, den Hochwohlgebohrnen HErrn Obristen Jakob Stael von Holstein, laut Transact schuldig geworden bin Eine Summa von Zwey Tausendt Rthlr. *à* 80 Copeken Russischer, oder 64 weißrundstücke Schwedischer Müntze *per* reichsdahler gerechnet, welche 2000 Rdhl. Zu Bankomüntze reduciret Acht Hundert Dukaten in golde außmachen.

---

[5] Der H. Landr. Bengt Heinrich v. B., † 1724 $^{24}/_{9}$, war auch Besitzer des Gutes Rumm, vgl. Urk. 198, Anm. 3.

[6] Georg Gustav Wrangel v. Sadjerw u. Koick war 1721 Landr., s. Urk. 218. 239.

[7] Landr. 1726, s. Urk. 239.

Solche gelobe, nach Verflissung Zweyer jahre an ihm oder dessen *ordres*, bey Extradirung gegenwertiger Obligation, richtig Zu Zahlen; in wehrender Zeit aber will selbe mit 6 *decento* jährlichen Verrenten. Zu mehrer bekräfftigung habe dieses eigenhändig unterschrieben und mit meinem angebohrnen Pitschafft besiegelt;

So geschehen Reval, d. 18. Junij Anno 1723.[1]

F. E. Stael v. Holstein.

229. 1723 Junij 19. Reval.

Vidimirte Copie im Stael von H. Archiv. Das Original ist von F. E. Stael v. H. unterstegelt; die Copie hat folgende Unterschrift: Praemissam copiam cum vero Suo mihi exhibito originali, praevia diligenti collatione, concordare vidi, Sundij, d. 6. Jun. 1724.

Michael Mehl, Publ. caes. et imp. Reg. Not. leg. reqvisitus.[1]

O. W. Stael v. H. wird das Einlösungsrecht von Hannijöggi cedirt, als Anhang zum Transact von 1723 18/6.

OB Zwahr im Gestrigen Transact[2] die Einlösung des Guhtes Hannijöggi Beschriebenermaßen stipulirt und beschlossen ist worden; So habe doch heute auff freündliches ersuchen Meines Bruderß deß Hrn. Barons und GeneralMajors Otto Wilhelm Stael von Holstein Mich auch dahin erklähren und Begvehmen wollen, Meinem Herrn Brudern Zum Besten; daß im Fall jemandt von Ihnen auch Bey Meinen LebensZeiten selbsten Besagtes Guth mit dessen Appertinentien einzulösen Verlangen hätte, Ich Ihm alßdenn obbesagtes Guth ebenfalls Laut Transact cediren und abtreten will.

---

228. [1] Darunter:

1) Auf diese Obligation habe Zu fordern, weil es auß dem Transact vergessen: Erstl. wegen den geführten VormünderProceß 290, sage Zweyhundert und neuntzig rdlr., item wegen Bruder Otto Wilhelm seiner Assignation auf unsern HErrn Schwager Herrn Hans gillenlodt wegen der hilkenschen Bauern, so der HErr bruder Jakob Zu viel gehoben, 104 rdlr. item 50 rdlr., so alle Erben gut getahn haben, umb die Ulriche abZukauffen, sage in allem Vier Hundert Vir- und Virzig rdlr. Reval, d. 18. Junij Anno 1723. F. E. Stael v. Holstein.

2) Dieseß attestire, daß es so weit seine richtigKeit hat, biß unser Herr bruder (Jakob) Fabian Ernst Stael von Holstein seine rechnung, so nun von Ihm versiegelt mir mittgegeben worden, Zu seiner eigenen Perlustration in loco bekommen werden. Reval, d. 19. Junij 1723. O. W. Stael von Holstein.

3) Nachdehm mein Bruder, der Herr Landtraht Fabian Ernst Stael v. holstein, mir vom 3. Februarij dieses Jahres auf Reval avisiret, daß Er meinen rest derer 2000 rthlr., ßo Er mir laut Transact mit sämptlichen geschwistern schuldig geblieben wegen meinen Antheil auf Hannijöggy, nach Riga remittiret an HErn Thüring *et* Söhne, welcher rest nach abgezogenem Decimal 1443½ thlr. *à* 80 Copeken *pr.* rthlr. machet, undt mein Bruder verlanget, daß Ich gegen Empfangung derer gelder Ihm seine Obligation nebst der Qvitung überschicken soll, alß habe durch gegenwärtige Qvitung meinen Herrn Bruder von den 2000 rthlr. hiemit vollenkommen freygesprochen und qvitiret, Nachdehm Ich weiter *ordre* gestellet an Herrn Thüring *et* Söhne in Riga über der *remisse* derer gemelten 1443½ rthlr. So geschehen Stralsoundt, d. 7. März 1724. J. Stael von Holstein. — Orig. im Stael v. H. Arch.

229. [1] D. i.: Daß diese Copie mit dem mir vorgelegten Originale übereinstimme, habe ich nach vorhergegangener genauer Vergleichung ersehen. Stralsund 1724 6/6, Michael Mehl, öffentlicher Kaiserl. und Königl. Notar, der hiezu gerichtlich aufgefordert ist. Der untergedrückte Stempel zeigt eine Windmühle mit der Umschrift: Si mobilis, nobilis, d. i. wenn beweglich, edel. — [2] S. Urk. 227.

Doch waß die verfertigung des SteinHauses, item deß Gartens und Beyder Teichen anlanget, so wird mir alßdann vor selbigen, nemblich vor daß Hauß 300, und vor daß übrige 200, sage fünff hundert Rthlr. Zusammen à 80 Copeken oder 64 weißen Bezahlet und Guth gethan.

Uhrkundt habe dieses und Zur versicherung mit meinem angebohrnen Pittschafft und Nahmensunterschrifft Bekräfftiget.

F. E. Stael v. Holstein.

230. 1723 Juli 16. Hannijöggi.

Original im Stael v. H. Archiv. Auszug.

Jakob Albrecht v. Lantingshausen bezeugt, daß ihm sein Mutterbruder, der H. Landrath F. E. Stael v. H., auf die ihm im Transact verschriebenen 1000 Rd. wegen seines mütterlichen Antheils an Hannijöggi 250 Rd. ausgezahlt habe.[1]

231. 1723 Juli 31. Riga.

Untersieg. Orig. in den Acten der Kais. Restitutionscomm. im Livl. Ritt. Arch. Nr. 149, S. 370 ff. Auszug.

Ihro Kaiserl. Mayt. verordneten Commission Sentence, welche denen Gebrüdern GeneralMajoren Baron Otto Wilhelm u. Herrn Landrath Fabian Ernst Stael v. Holstein auf deren Gesuch[1] umb erbliche Restitution des vorhin im Seßwegenschen, itzo aber Lasdohnschen Kirchspiel belegenen kleinen Guthes **Kujen** ertheilt wird.[2]

Nach Anzeige der hieselbst producirten Documente erhellet klährlich, daß nicht nur 1661 d. 12. Juli die Kön. Frau Mutter Hedwig Eleonora dem damahligen Obristen von der Artillerie Jakob Stael Kujen mit allen Appertinentien geschenket und verlehnet, sondern auch König Karl d. XI. im Jahr 1674 d. 2. August die in seiner Minderjährigkeit ertheilte Donation des Guthes Kujen zusampt **Heidenfeldt** und **Ramkau** nach Inhalt der darüber empfangenen VerleihungsBrieffe confirmirt und bestätigt habe.[3]

Ob nun zwar die Schwedische Reductions-Commission in deren Resolution zu Stockholm d. 14. April 1683, weil Kujen in den herrmeisterl. Zeiten ein adelich Guth gewesen zu seyn befunden worden, dasselbe

---

230. [1] Auch Henrica Elisabeth v. Lantingshausen bezeugt 1726 $^{11}/_{7}$, daß der Landrath F. E. Stael v. H. von dem Erbtheil ihrer Mutter aus Hannijöggi, das 100 Rth. à 80 Cop. betrage, außer ihres Bruders Jakob Albrecht Antheil, dem Bevollmächtigten des Herrn Commissairs Hinrich König in Stockholm laut Quittung des Herrn Chr. Krechter von 1726 $^{9}/_{7}$, worin er auf alle weiteren Ansprüche verzichtet, 550 und ihr 200 Rth. ausgezahlt habe. Desgl. hat sie von demselben aus Kujen für sich und ihren Bruder 100 Rth. empfangen und quittirt darüber 1726 $^{22}/_{9}$, s. die Orig. Quitt. im Stael v. H. Archiv.

231. [1] S. Urk. 226. [2] Vgl. Urk. 232. [3] Urk. 82. 126.

von der Reduktion frey erkandt, jedoch des Königes eigenen Resolution und Verordnung, wie weit der Possessor bey dem Genuß und Besitz dieses donirten adelichen Guthes ferner conservirt werden möchte, anheim gestellet, so ist dennoch aus denen bey hiesiger Kayserl. Oekonomie vorhandenen Nachrichten zu ersehen, daß selbiges Anno 1685 würklich unter die reduction verfallen[4], und vermöge Kön. Schwed. GeneralResolution vom 6. Juni 1687 denen Erben des Seel. H. Gen.=Maj. Staelen v. Holstein unter perpetueller Arrende mit Genießung des Tertials gelaßen worden, wovon aber dieselben nach ihres ältesten Bruders Capitain Karl Jakob St. v. H. unbeerbtem Todesfalle abgekommen, und besagtes Gütchen von der Crone an einen andern verarrendiret, auch Anno 1707 d. 4. Mai dem itzigen Possessoren Capitain Christoph Hinrich Plöben, der 300 Rdr. *spec.* darauf dem publico[5] würklich vorgeschoßen, mittelst darüber ertheilten Pfand=Contracts verhypotecirt ist.

Wann dann die supplicirenden H. Gebrüder Stael von Holstein umb die Restitution des Erbrechtes in dem Gütchen Kujen, welches Sie durch *rigeur* der Schwedischen Reduction verlohren, geziemende Ansuchung gethan, die Reductions=Commission auch selbst gestehet, daß es in herrmeisterlichen Zeiten ein privates adeliches Guth gewesen, welches also mit gutem Fuge einem bene merito habe verschenkt werden können: —

So erkennt die Kayserl. Commission zufolge dem 2. Art. des zu Nystädt geschloßenen Friedens und Ihro Kayserl. Maytt. gnädigst ertheilter Instruction für billig und Recht, daß den angeführten Umständen nach die über Kujen verhängte Reduction nicht bestehen könne, sondern selbiges denen supplicantischen Herrn Erben auf Mannlehn=Recht zu restituiren sey, gleich wie solches ihnen dergestalt auch restituirt wird.

Weil aber der itzige Pfandhalter Capitain Christoph Hinrich Plöben währenden letzten Krieges, da besagtes Gütchen public und reducirt gewesen, darauf Anno 1707 d. 4. Mai Dreyhundert rth. *species* der Crohn Schweden vorgeschoßen[6], und sich darinne hypothecam publicam acquiriret, dergleichen Pfand=Recht auch im 12. Artikel des vorallegirten Friedensschlusses bestätiget ist; So sind die H. Gebrüder Stael von Holstein, ehe Sie zu dem wirklichen Besitz von Kujen gelangen können, ihm die Pfandsumme der 300 Rth. *species* auszuzahlen schuldig.

Ingleichen haben Sie bei dem hocherl. Regierenden Reichs=Senat die Ertheilung des Privilegii über besagtes Guth in Unterthänigkeit zu suchen, zuförderst aber Ihro Kaiserl. Maytt. zu huldigen und als dero Vasallen den Eyd der Treue zu leisten, oder wiedrigenfalls binnen der im frieden angesetzten Zeit selbiges zu verkaufen, und der Crohn davon die gabelle[7] zu erlegen[8]. Inmittelst bleibet der itzige Pfandhalter Capitain Plöben so lange ruhig und sicher bey dem Posseß und Genuß seiner

[4] Vgl. Urk. 158, Anm. 2. 169. [5] Dem Staate. [6] S. Urk. 242.
[7] Kronsabgabe, пошлина, vom ital. *gabella*, Zoll, Steuer.
[8] Zum Verkauf der Güter und Regulirung ihrer Angelegenheiten war denen, welche Sr. Maj. nicht huldigen wollten, eine Frist von drei Jahren zugestanden, s. Winkelm. Capitulat. S. 110.

Hypotheque, bis Er vollkommen der in Händen habenden Verschreibung gemäß ausgelöset und an Capital und Zinsen völlig vergnüget, wie auch wegen der erweißlichen Meliorations-Kosten, die Er sich reservieret hat, nach Ihro Kayserl. Maytt. aus dero Regierendem Reichs-Senat d. 12. Juli datirten Ordre und hiesiger Oekonomiemethode befriediget worden.[9]

Thomas von Venediger, Oberster. Andre de Brilly, Collonel.
B. V. Campenhausen.[10] Reinhold G. v. Völckersahm.[11]
Otto Christoph Richter,[12] Landmarschall. Joh. Gustaf v. Budberg.[13]

232. 1723 August 8. Riga.

Copie im Livl. Ritt. Arch. Nr. 162. Auszug.

Sentenz der Kaiserl. Restitutions-Commission zu Riga.

Aus den Originaldocumenten u. anderen Nachrichten geht hervor:

1) Daß 1663 d. 13. April dem Obristen u. Landmarschall Jakob Stael v. H. die Güter Moisekatz u. Kaugositz im Dorpatschen donirt seien, er aber nicht zum Besitz derselben gelangt sei wegen der darauf ruhenden Pfandschuld von 8000 Rth., daher ihm 1670 20/6 dafür Ramkau eingeräumt u. 2) 1671 den 14. December confirmirt sei, worauf König Karl XI. selbst 3) ihm Ramkau, Kuyen und Heidenfeldt 1674 d. 2. Aug. bestätigt habe[1]. Ob nun zwar 4) die Reductions-Commission 1683 d. 14. April das Gut für reducible erklärt, weil es als Wiederlage für 2 publique Güter gegeben, so hat sie doch 5) am 10. Mai 1683 diese Resolution corrigiret, und den Gen.-Maj. Stael in seinem Besitz geschützt, weil Ramkau ein altes privat Gut gewesen, und Stael nicht in den Besitz der publiquen Güter M. und K. gelangt sei.[2] Doch ist 6) 1684 d. 10. April durch kön. Ordre Ramkau als reducirtes Gut unter die Pebalgschen Güter, welche der verwittw. Königin Hedwig Eleonore zugehört, verlegt und Ihr eingeräumt[3], von ihr aber dem Erben des sel. Capt. v. Frank und dessen Schwiegersohn, dem Landrichter Hermann Georg v. Trautvetter verarrendirt. 7) Der Landr. H. G. v. Tr. liquidirte über die Pebalgschen und Neuhofffschen Güter und prätendirte einen Ersatz von 3088 Rth. 57 Öre, zu deren Bezahlung ihm nach Uebergabe der Stadt Riga von dem Commissair und Plenipotentiarius J. Kais. M. Geheimten Rath Baron von Löwenwolde[4] das Gut Neuhoff mit Caperhoff, um sich daraus bezahlt zu machen, eingeräumt wurde. Dann aber hat S. Maj. die Pebalgschen Güter dem General-Feldmarschall Grafen

[9] S. Urk. 242. 259.

[10] Balthasar v. C., Landr. u. Gen.-Major, Besitzer von Orellen u. Kudum 1728, s. Hagem. I, 97.

[11] Landrath 1710.

[12] Herr auf Siggund u. Kastran, später Landrath u. Reg. Rath, s. Hagem. I, 63.

[13] Landr. u. Vicepräs. des Hofgerichts zu Dorpat, † 1754.

232. [1] S. Urk. 87. 102. 106. 126. 158. [2] S. Urk. 160. [3] S. Urk. 164.

[4] Gerhard Johann Bar. v. L. gebrauchte seine Macht wie ein wohlthätiger Engel, s. N. N. Misc. XV, 453. Vgl. Gadeb. Jahrb. III, 3, 530.

Scheremetiew nebst Neuhoff und Caperhoff geschenket. Dagegen hat 8) die Kais. Regierung dem Major v. Trautvetter das Gut Ramkau, als welches zu Neuhoff nicht gehöre, als ein früheres privates adeliches Gut zur Arrende mit dem Pfandrechte zugeleget, so daß er aus den Einkünften des Gutes für die liquidirten 3088 Rth. 3 % so lange der Krieg währe, zu genießen haben solle; was aber über diese Interessen einkomme, solle jährlich in S. Maj. Rentei eingeliefert werden. Da nun nach der Resolution des Geheimten Raths v. Löwenwolde v. 6. Febr. 1713 der Maj. v. Trautvetter Ramkau in Arrende erhalten, verlangt er die Refusion der Pfandsumme.[4]

233. 1723 August 10. Riga.

Orig. mit 4 Sieg. im Stael v. H. Arch. Auszug.

Kaufcontract über Ramkau im Kirchspiel Neuhoff.

Da die Kaiserl. Restitutionscommission am 8. August c. das dem Generalmajor Jakob Stael v. H. 1670 donirte, später reducirte Gut Ramkau der Familie restituirt hat, so cedirt der Gen.-Maj. Baron Otto Wilhelm Stael v. H. für sich und im Namen seiner Brüder Fab. Ernst und Jakob das Gut Ramkau mit allem Zubehör dem Major Burchard Ernst von Trautvetter, seiner Eheliebsten und Erben für 4200 Rth.[1]

O. W. Stael v. Holstein. Burchard Ernst v. Trautvetter.
Gerhard Joh. Koskull, Zeuge. Weinhold Georg v. Völkersahm, Zeuge.

234. 1723 December 12. Stockholm.

Original mit Sieg. im Stael v. H. Archiv.

Otto Gustav Ulrich[1] bevollmächtigt seinen Vetter Jakob Heinr. Ulrich zum Empfange von 200 Rth.

Ich Endes unterschriebener vor mich, meine Erben und Erbnehmen urkunde hiermit, daß ich der weiten Entlegenheit wegen meinem vielgeehrten H. Vetter, dem S. Tit. Wohlg. H. Mannrichter Jakob Heinrich Ulrich[2] volle Macht und Gewalt auftrage, die von dem Hochwohlg. H. LandtRath Fabian Ernst Stael v. H. gütigst gethane Offerte, 200 Rth. an mich Zuzahlen, in meinem Nahmen als ein Geschenk von demselben danckbarlich anzunehmen, und ihn darüber gebührend zu quittiren, welches ich, als wenn es in eigener Persohn von mihr geschehen wäre, achten und halten will, wie ich mich denn aller An- und Zusprüche, wie sie Nahmen haben mögen, verzeihe und begebe. Alles treulich sonder Gefehrde. Uhrkundlich habe mich eigenhändig unterschrieben und mein angebohrnes Pettschaft vorgedrückt.

Otto: Gustav: Ulrich.

---

[4] S. Urk. 223.

233. [1] Die Kaufsumme von 4200 Rth. Alberti ist am 15. Aug. 1723 theils baar, theils durch Anweisung bezahlt worden. O. W. Stael v. H.

234. [1] Das Papier mit dem Siegel und der Unterschrift ist als Blanquet an J. W. Ulrich gesendet und in Reval ausgefüllt worden. [2] S. Urk. 234.

235. 1724 Januar 30. Reval.

Original im Stael v. H. Archiv.[1] Auszug.

Christian von Tieren[2] bezeugt, daß er von dem Herrn Landrath F. E. Stael v. H. 1154 Rub. 80 Cop.[3] empfangen habe, um sie für desselben Rechnung durch den Fuhrmann Hinrich Lust nach Riga an die Herren Thieringh und Söhne zu befördern, damit sie durch Wechsel an den Herrn Obersten Jakob Stal v. H.[4] oder dessen Ordre gegen Rücklieferung der Obligation ausgezahlt werden können.[5]

236. 1724 Januar. Reval.

Original mit 2 Sieg. im Stael v. H. Archiv. Auszug.

Der General-Adjutant Fabian Ernst Stael v. H. verpachtet das ihm am 31. Juli 1723 zugesprochene Gut Kujen an den Capitain Christopher Hinrich Plöben[1] wegen seiner Schuldforderung auf 3 Jahre bis Ostern 1727 zur Abwohnung seines der Krone Schweden vorgeschossenen Capitals von 300 Rth. Alberti[2], wogegen der Cap. Plöben beim Unterschreiben des Contracts für das verflossene Jahr 1723 die Arrende mit 100 Rth. Alb. auszuzahlen hat.

FE. Stael v. Holstein. Christopher Hinrich Plöben.

237. 1724 Februar 25. Reval.

Original mit Siegel im Stael v. H. Archiv. Auszug.

Jacob Heinrich Ulrich[1] quittirt über die von dem H. Landrath F. F. Stael v. H. ihm für seinen Vetter Otto Gustav laut Vollmacht vom 12. December 1723 ausgezahlten 200 Rth. Der Obrist Otto Gustav Ulrich glaubte nämlich, wegen der verstorbenen Gemahlin seines verstorbenen Bruders, des Capitains Johann Friedrich Ulrich[2], der Frau Jakoba Juliana Stael v. H.[3], Ansprüche auf einen Erbantheil an

---

235. [1] Aufschrift: F. E. Stael v. H. Quittungen über die an seine Geschwister ausgekehrte Erbportionen aus Hannijöggi und Kujen.

[2] Er war ein angesehener Kaufmann, 1710 zum Rathsherrn und 1712 zum BM. gewählt, und † 1742 $^{19}/_{4}$, 72 Jahre alt. Nikol. Kb.

[3] D. i. 1443½ Rth. [4] Jakob Axel in Stralsund.

[5] Die Handlung von Anthonius Thieringh *et* Söhne in Riga benachrichtigt, daß die 1154 Rbl. 80 Cop. richtig eingegangen seien und an Herrn Obristen Jacob Stael v. H. befördert werden sollen. Riga 13. (24.) Februar 1724. Original im Stael v. H. Archiv.

236. [1] Er war später Arrendator des Gutes Kujen, s. Urk. 242. Vgl. Urk. 231.

[2] Am 19. Februar 1728 bezeugte Cap. Chr. H. Plöben, daß er die der Krone Schweden vorgeschossenen 300 Rth., welche auf das Gut Kujen im Ksp. Lasdohn verhypothecirt gewesen, von dem H. Landrathe F. E. Stael v. H. nebst den Kosten der Meliorationen vollständig wiedererhalten habe. Orig. mit Siegel im Stael v. H. Archiv.

237. [1] Er war 1720 Mannrichter, 1725 Ritterschaftshauptmann, 1730 Landrath, Erb. auf Laitz und Loal, † 1743 $^{10}/_{6}$ in Reval.

[2] Er besaß 1695 das Allodialgut Orrehof im Ksp. Kosch. Pauck. Ldg. I, 6.

[3] Tochter des Kriegsraths Jakob Stael v. H., geb. 1678 $^{21}/_{4}$.

Hannijöggi zu haben. Da ihm aber durch vielfältige Correspondenz deducirt worden, daß er mit keinem Fug Rechtens sich zu gedachter Erbportion ziehen könne, so hat er sich aller ferneren An- und Zusprache hierdurch kräftigstermaßen verziehen und abgesagt, um so viel mehr, als die Herren Gebrüder Stael v. H., sowohl aus Schwägerlicher Liebe und Freundschaft, als auch um unnöthige Proceßkosten zu evitiren, ihm 200 Rth. schenken und geben wollen.

238. 1725 August 2. Reval.

Original mit 3 Siegeln im Stael v. H. Archiv.

Vereinbarung des Landraths Fab. Ernst Stael v. H. mit Baron Gust. Chr. v. d. Pahlen und des Landmarschalls G. C. K. Baron Ungern-Sternberg Erben über die Vormundschaft.

Im Nahmen Gottes.

Kund und wißend sey hiemit jedermänniglich, daß am unten gesetzten dato ein zu recht beständiger Ewigwehrender Vergleich zwischen dem Hochwollgebohrnen Herrn LandRaht Fabian Ernst Stahl von Holstein für sich und sämmtliche seine respective MitErben an einen, und dem Hochwollgebohrnen Herrn Baron und LandRaht Gustav Christian von der Pahlen[1] und des seel. Herrn Barons und LandMarschalls Georg Konrad von Ungernsternbergs[2] Herren Erben am andern Theil nachfolgender Gestalt geschloßen worden:

Demnach des Wollseeligen Herrn General Major Stahlen von Holsteins Herrn Erben von vielen Jahren her wieder den Herrn Baron und LandRath Pahlen und des seel. Herrn Baron und LandMarschall von Ungernsternberg's Herren Erben wegen administrirter Vormundschafft schwere Processe geführet, und ein ansehnliches von denenselben dieserhalben prätendiret, die gewesene Herren Vormündere aber dawieder Verschiedene Gegenprätensiones formiret, und dahero diese so woll, als auch der Herr LandRaht Stahl von Holstein und seine übrige Herren MitErben Lieber durch gütliche Vereinbahrung als fernerweitige Richterliche Entscheidung aus einander gesetzet zu werden, Belieben getragen:

Als sind auch zu dem Ende durch guter Freunde Vermittelung alle unter und gegen einander von beyden Seiten bis dato gehabte Differenzen dergestalt aus Liebe zur Freundschafft gutlich beygeleget worden: Daß Erstlich der Herr Baron und LandRath Gustav Christian von der Pahlen und der Herr Baron und LandMarschall Wolmar Johann von Ungern-

238. [1] G. C. v. d. P., geb. 1648, † 1736, Frh. v. Astrau, Erbh. auf Palms, Mettapä, Rickholtz, Huljel und Errinal, war Vormund der Kinder des Kriegsraths Jakob Stael v. H. gewesen von 1679 bis 1703, s. Urk. 188.

[2] Bruder der Frau Jakob's St., Anna Sophia Bar. Ung.-St., und Vormund der Kinder 1679 bis 1704, s. Urk. 184. Er besaß Kassinorm, Orgishof und Jensel und † 1722.

sternberg[3] für Sich und sämmtliche des seel. Herrn Baron und Land-Marschall Georg Konrad von Ungernsternberg's hinterlaßene Herren Erben, und zwar beyde zusammen eins vor alles und alles vor eins sogleich bey Unterschrifft dieses Transacts eine Summe von zweytausend Reichsthalern à 80 Cop. nicht nur allein prompt und richtig erlegen, sondern auch zweytens sich aller und jeglicher an ihre gewesene Herren Curanden und PflegBefohlene wegen gehabten Vormundschafftlichen Vorschußes gemachten An- und Zusprachen gäntzlichen und zu ewigen Tagen Verziehen und Begeben.

Dahingegen drittens der Herr LandRath Fabian Ernst Stahl von Holstein so woll für Sich, als auch die übrigen deßen respective Herren Mit-Erben ebenmäßig mit jetztbenannter Summa derer zweytausend Rth. à 80 Copeck gäntzlichen zufrieden ist, und nicht nur allein des Endes wegen richtigen Empfang des Geldes hiedurch in Bündigster Rechtensform quitiret, sondern auch den Herrn Baron und LandRaht von der Pahlen und des seel. Herrn Baron und LandMarschall Georg Konrad von Ungernsternberg's Herren Erben von aller und jeglicher wieder Sie ex administrata tutela bereits gemachten und bey dem Kayserl. Oberland-Gericht annoch pendenten, als auch etwann fernerhin noch zu machenden An- und Zusprache und was nur nach anleitung derer albereits zu Königlicher Schwedischen Regierungs Zeit als auch der bey dem Kayserl. Hochverordneten Reichs Justitz-Collegio erhaltenen Aussprüchen ratione des Guthes Hintzenberg und sonsten prätendiret werden könte, frey und loß spricht, und sich derselbigen zu ewigen Tagen verziehet und begiebet.

Und damit auch Viertens die gewesenen Herren Vormünder hinwiederumb von des seel. General Majoren Wolffen Erben des Guhtes Hintzenberg[4] halber, die Ersetzung der Ein Tausend achthundert Rthlr. für Sich suchen können, so extradiret der Herr LandRaht Stahl von Holstein nicht nur zu dem Ende alle das Guht Hintzenberg concernirende Originalia, sondern cediret auch wollbemelten Herrn LandRaht Pahlen und des seel. Herrn LandMarschall von Ungernsternberg's Herren Erben alles das Recht, so etwann des Wollsel. Herrn General Majoren Stahl von Holsteins Herren Erben an gedachtes Guht Hintzenberg und die Wolffen Herren Erben haben könten, sich alles deßen, best Sie mögen und können, zu benutzen und zu bedienen.

Und gleich wie nun hiedurch ein ewigwehrender Aufrichtiger Vergleich eingegangen und geschloßen worden, Also renunciren auch beyde Transigentische Theile allen und jeglichen Ausflüchten, die etwann zu

---

[3] Sohn des Barons G. Konrad v. Ungern-Sternberg, 1730 Landrath, † 1762; vgl. Urk. 184.

[4] Der Obristlt. Gustav Karl von Wulffen hatte 1662 dem Obristen Jakob Stael v. H. für 1800 Rth. *spec.* Hintzenberg oder Stahlenhof verkauft, s. Urk. 89, Anm. 1. Vgl. Hagem. I, 55 u. Urk. 226. Bei der Reduction erhielten Jakob Stael's Erben das Recht, von Wulff's Erben den Ersatz der Kaufsumme zu verlangen.

Infringirung eines Transacts erdacht worden oder erdacht werden können, in Specie der laesioni ultra dimidium, der wieder Einsetzung in den Vorigen Stand, dem Wiederrufen binnen Jahr und Tag, für sich, ihre Erben und Erbnemende zu ewigen Tagen. Wie Sie dann zu dem Ende von beyden Theilen diesen Vergleich in duplo selbst eigenhändig unterschrieben und mit ihren Pettschafften bestärcket.[5]

So geschehen in Reval, den 2. Augusti 1725.

Gustaf christian von Der Pahlen. F. E. Stael v. Holstein
wegen meiner und meiner Mitintressenten.

Wolmar Johan von Ungern Sternberg
vor Mich und Meine MitErben.

239. 1726 März 3. Reval.

Original mit 9 Siegeln im Stael v. H. Archiv. Auszug.

Bestätigung des 1725 2/8 geschlossenen Vergleichs durch den Gen.-Gouverneur und das Oberlandgericht.

Ihro Maytt. der Kayserin und GroßenFrauen Catharinae Alexiewnae, Selbsthalterin des gantzen Reußlandes, Verordneter würcklicher Geheimer Rath, General Ammiral, Präsident im Kayserl. Reichs-AmmiralitätsCollegio und General-Gouverneur über das Hertzogthum Ehstland und die Stadt Reval, wie auch Ritter des Ordens St. Andreae, Graff Foedor Matwewitz Apraxin,

Herr Baron und Vice-Gouverneur Friedrich von Löwen, Erbherr auf Lode und Seyer,

Herr LandRath George Gustav Wrangell, Freyherr, ErbHerr auf Sadjerw und Koick,

Herr LandRath Berend Johan Schulmann, ErbHerr auf Fall und Haackeweyde,

Herr LandRath Berend Wilhelm Taube, Freyherr aus dem Hause Maydell,

Herr LandRath Gotthard von Budberg, Freyherr, ErbHerr auf Finn, Wack und Führn,

---

[5] Darunter: Obige Summa der Zwey tausendt rth. habe richtig empfangen. F. E. Stael v. H.

Auch die Brüder erhielten ihren Antheil mit 617 Rth. à 80 Cop. und quittirten darüber, nämlich Jakob Axel, Stralsund 1726 7/4, und Otto Wilhelm 1726 25/5. Originale im Stael v. H. Archiv.

Herr LandRath Carl Wrangell, ErbHerr auf Koyll,

Herr LandRath Jakob Johann Berg, ErbHerr auf Stenhusen und Pall,

Herr LandRath Gotthard Wilhelm von Essen, ErbHerr auf Tecknal und Tois,

Herr LandRath Gustav Wilhelm von Fersen, ErbHerr auf Sipp und Römküll,

Herr LandRath Jakob Johann von Tiesenhausen, Freyherr, ErbHerr auf Wesenberg, Tolcks, Addinal und Asserien

bestätigen und confirmiren den Vergleich, welchen der Landrath F. E. Stael v. H. und seine Miterben mit dem Landrathe Baron Gustav Christian von der Pahlen und den Erben des seligen Landmarschalls Baron Konrad von Ungern-Sternberg in puncto administratae tutelae am 2. Aug. 1715 geschlossen haben[1], in allen Punkten, Worten und Clauseln judicialiter. V. R. W.[2]

240. 1727 Februar 20. Stralsund.

Aus den Lehnsacten des Königl. Appellationsgerichts zu Greifswald, mitgetheilt von dem Herrn Archivar Dr. G. von Bülow zu Stettin. Auszug.

Die Gebrüder Paul Ludwig, Georg Ulrich und Johann Friedrich von Dechow haben am 30. April 1725 unter Vorbehalt der Zustimmung ihres seit vierzehn Jahren ohne Nachricht abwesenden Bruders Karl Christoph von Dechow ihr Lehnrecht an das Gut Pantlitz[1] nebst Arendshagen und Neuenkost im Districte von Damgarten dem Obersten Jakob (Axel) Stael von Holstein für 16000 Thaler auf 20 Jahre verpfändet[2]. In Beziehung auf diese Güter schließt nun der Oberst Jakob Stael v. Holstein mit seinem Bruder, dem Generalmajor Otto Wilhelm Stael v. H., und dessen Nachkommen einen Cessionsvergleich.[3]

---

239. [1] S. Urk. 238. Die ganze Vergleichsacte ist in vorliegendes Urtheil aufgenommen.

[2] Es folgen die Siegel und Unterschriften mit Ausnahme des Grafen Apraxin und des Landr. J. J. Berg.

240. [1] König Friedrich von Schweden ertheilte 1728 $^{18}/_{10}$ dem Obersten Jakob (Axel) Stael v. H. das Lehnrecht auf einige von Pantlitz abgesondert gewesene Lehnpartikel, nämlich zwei Bauerhöfe in Behrendshagen, welche früher der Familie Steinkeller, dann der Familie Mörder gehört haben. Aus den Lehnsacten Greifswald.

[2] Diese Verpfändung ist im Lehnhofe am 27. April 1725 und von der Kön. Regierung am 20. Februar 1727 bestätigt, s. Urk. 257.

[3] Unterschrieben von Otto Wilhelm Stael v. H. zu Stockholm am 5. März 1727, confirmirt von der vorpommernschen Regierung am 24. März 1727. S. Urk. 244.

241. 1727 Februar 22. Reval.

Copie? auf Stempelpapier zu 1 Cop. im Stael v. H. Archiv.

Quittung über die Kronsabgabe vom Verkaufe des Gutes Hannijöggi.

Der Herr Landrath F. E. Stael v. Holstein hat am 9. Sept. 1723 den Transact mit seinen Miterben über den Kauf des zu 8000 Rth. angeschlagenen Gutes **Hannijöggi** in der Kaiserlichen General-Gouvernements-Kanzlei im Original vorgezeigt und in vidimirter Copie eingereicht, und dabei angezeigt, daß er von dem Kaufpreise 2000 Rth. als seinen Erbantheil, 444 Rth. wegen einer Forderung, mit der sein jüngerer Bruder, der Oberst Jakob, ihm verhaftet, und 750 Rth., die er seiner seel. Schwester Jakobina Creditoren ausbezahlt, zurückbehalten habe. Für die übrigen 4806 Rth. hat er bereits 1723 in der Kaiserlichen Renterei 480 Rth. 48 Kop. oder 384 Rbl. 48 Kop. entrichtet. Nachdem nun die Verificationen über die genannten Auslagen eingeliefert sind, wird er wegen richtig gezahlten Decimals von den genannten 4806 Rth. vollständig quittirt.

C. Riesemann,
Secr. et Gen. Gub. Archivar.

242. 1728 Februar 19. Reval.

Original mit 2 Siegeln im Stael v. H. Archiv. Auszug.

Arrendecontract über Kujen.

1. Der Landrath Fabian Ernst Stael v. H. verarrendirt sein Erbgut **Kujen** im Ksp. Lasdon an den wohledlen H. Capitain Christoffer Hindrich von Plöben[1], mit allen Ländereien, Bauerschaften, Zinsen und Arbeit, von Ostern 1728 an auf drei nach einander folgende Jahre vor 100 Rth. Alberti jährlich, frey geldt.

2. Der H. Arrendator verspricht, die Zahlung jährlich ohne die allergeringste Decourtirung prompte zu leisten, und alle onera ordinaria et extraordinaria, so woll der löblichen Crone als Landesbewilligung und Bauerschulden zu übernehmen.

3. Der Arrendator hat darauf zu sehen, daß das Gut nicht deteriorirt, sondern vil mer best möglichst conserviret und cultiviret werde, daß in die Gräntzen kein Eindrang geschehe, und keine Arbeit oder Zinse über gebühr oder zu des Gutes Nachtheil von der Bauerschafft erpreßt werde. Sollten dadurch Ausweichungen[2] verursacht werden, hat er dafür Zu hafften und den schaden Zu refundiren.

4. Sollte das Gut verender[3] der Arrendjahren verkauft werden, so muß die Reumung immer auf Ostern geschehen.

---

242. [1] S. Urk. 231. 234.
[2] Entweichen der Bauern wegen zu schwerer Arbeit und Abgabe.
[3] während, oder vor Ende.

Daß infentarium soll er bei der abtretung des Gutes so lieffern, als es 1723 $^{14}/_{10}$ von der löbl. Commission befunden worden.

6. Dieser Contract ist in zwei gleichen Exemplaren verfasset und mit beyderseitz unterschrifft und Sigill bestetiget.[4]

F. E. Stael v. Holstein. Christopher H. Plöben.

243. 1730 März 13. Stralsund.

Aus den Lehnsacten zu Greifswald, s. Urk. 240. Auszug.

Die Vormünder des jungen Karl Jakob Stael von Holstein, Sohnes des Obersten Jakob Axel Stael v. H.[1], erhalten auf ihr Gesuch ein Indult (Aufschub) wegen Abstattung der Lehnspflicht in Beziehung auf die väterlichen Güter bis zu seiner Mündigkeit.

244. 1732 November 20. Stralsund.

Aus den Lehnsacten zu Greifswald. Auszug. Vgl. Urk. 240. 243.

Der Rechtsanwalt der Gräfin Lewenhaupt[1], Erbin des Obersten Jakob Axel Stael v. Holstein und seines einzigen Sohnes Karl Jakob[2], Namens Schröder, protestirt im Namen der Gräfin gegen die Belehnung der nachgelassenen Söhne des Generalmajors Otto Wilhelm Stael v. H.[3] mit Pantlitz ꝛc., als eines Gutes, welches die Familie von Dechow nur verpfändet habe.[4]

---

[4] Dieser Contract wurde von F. E. Stael's Wwe., G. Marg. Fock, verlängert 1731 $^{27}/_{1}$ und 1734 $^{19}/_{4}$, desgleichen 1738 $^{31}/_{1}$ auf 6 Jahre mit dem Zusatze, daß die Pachtsumme um 10 Rth. gesteigert werden solle, und 1744 $^{29}/_{11}$ auf vier Jahre mit der Wittwe des inzwischen verstorbenen Capitains Chr. Henrich Plöben, in deren Vollmacht Barthold Strahlborn den Contract unterschrieb. Die Originale befinden sich sämmtlich im Stael v. H. Archiv. — Am 18. Januar 1751 verkaufte Jakob Johann Stael v. H. Kujen an den Capitain Georg Hermann von Meiners, s. Urk. 259.

243. [1] Nach Anrep IV, 108 † der Oberst Jakob Axel Stael v. H. am 19. März 1730, hatte aber wohl, wenn die Data richtig sind, in seinem Testament schon Vormünder für seinen Sohn, der im Juni 1718 geboren war, bestellt. Vgl. Urk. 244.

244. [1] Ulrika Augusta Amalia Gräfin L., T. des Gen.-Lt. Karl Gustav L., war die erste Gemahlin des Obersten Jakob Axel Stael v. H. gewesen, aber schon 1717 gestorben. Ihre Erbin war ihre Mutter, die Gräfin Amalia Wilhelmina von Königsmarck, die 1740 $^{30}/_{1}$ in Kloster Öfwed in Schonen starb. Anrep II, 667.

[2] Er starb, 13 Jahre alt, 1731 $^{14}/_{7}$ im Kloster Öfwed, s. Anrep IV, 108. Am 16. September 1731 zeigte der Generalmajor Karl Emil Graf Lewenhaupt, Bruder der Frau Ulrika A. A. Gräfin Lewenhaupt, an, daß sein Schwestersohn Karl Jakob Stael v. Holstein, der Sohn des sel. Obersten Jakob Axel Stael v. H., gestorben sei. Demgemäß und nach dem Cessionsvergleiche vom 20. Februar 1727 bittet er für sich und seine Mutter um Belehnung mit zwei Bauerhöfen in Behrendshagen, s. Urk. 240, Anm. 1. Aus den Lehnsacten zu Greifswald.

[3] Karl Jakob u. Friedrich, s. Urk. 245.

[4] Es scheint, daß dieser Protest gegen die Ansprüche der Wittwe des Gen.-Maj. Otto Wilhelm Stael v. H. gültig befunden worden sei, da die Großmutter von dem verstorbenen Karl Jakob, Jakob's Sohn, über 40000 Rd. erbte, s. Anrep IV, 108.

245. 1733 Mai 6. Stralsund.

Aus den Lehnsacten zu Greifswald, s. Urk. 240. 244. Auszug.

Die Generalin Elisabeth Stael von Holstein, geb. Baronin Stuart, Wittwe des Generalmajors Otto Wilhelm Stael v. H.[1], bittet um Indult wegen des Lehns von Panklitz, Arendshagen und Neuenrost[2] für ihre beiden unmündigen Söhne: Karl Jakob, 16 Jahr alt, und Friedrich, 14 Jahr alt.

246. 1735 März 6. Reval.

Original mit 4 Siegeln im Stael v. H. Archiv. Auszug.

Transact zwischen H. H. Fock's Erben und der Fr. Landräthin Stael v. H., geb. v. Fock, über Erbleute von Saggad.

Die verwittwete Frau Landräthin Stael v. H., geb. Gertrude Margarethe Fock, in Assistenz ihres Schwiegersohnes, des Assessors Jakob Johann Stael v. H., hat das Gut Saggad, welches eine Zeit lang nach Hannijöggi verpfändet gewesen, den Vormündern der Kinder des Mannrichters Hans Hinrich Fock[1], nämlich dem Ordnungsrichter Hans Ludwig Fock[2], den Herren C. Engelhardt[3] und Hans Hinrich Fock[4], nachdem die Pfandsumme zurückgezahlt ist, wiederum eingeräumt.

Desgleichen cedirt sie den nach Hannijöggi erblich gehörigen Kubjas Hans mit 2 erwachsenen Söhnen und unmündigen Kindern und seiner Habseligkeit, wogegen ihr wieder einige nach Saggad gehörige Erbleute überlassen werden.

Da sie ferner für Saggad mancherlei Auslagen gehabt hat, so werden ihr noch 2 Lostreiber von Saggad mit Familien, Häusern und Besitz cedirt und übertragen.

247. 1743 December 7. Calmar.

Das schwed. Orig. im E. Ritt.-Arch., abgedruckt bei Fahne Stael v. H. Urk. S. 227, Urk. 282. Copie und Uebersetzung im Stael v. H. Archiv.

Georg Bogislaus Stael v. H.[1] bezeugt Jakob Johann Stael v. H., daß er seines Bruders Matthias Gustav Sohn sei.

Auf Verlangen meines Brudersohnes, des wohlgebornen Herrn Capitains und Mannrichters Jakob Johann Stael von Holstein, attestire ich, daß der vorerwähnte Capitain und Mannrichter meines leib-

245. [1] S. Urk. 215. Er heir. in 2. Ehe 1716 Elisabeth Stuart, T. des Gen.-Lt. Karl Magnus v. St. auf Längbro, s. Anrep IV, 113.

[2] Vgl. Urk. 240, wo statt Neuenkost Neuenrost zu lesen ist.

246. [1] Bruder der G. M. Fock, Capitain u. Mannrichter, Herr auf Woibifer, Awandus und Saggad, † c. 1734.

[2] Erbherr auf Rauftfer, Lt. und Ordnungsrichter, † 1742, begr. 4/3 in d. Olaik.

[3] Caspar Friedrich E., lebte 1727.

[4] Hans Hinrich's Sohn, Capitain, Herr auf Awandus, Woibifer und Pöddrang, † 1752.

247. [1] Er war der Sohn des Obristlt. Johann St. († 1703), wurde 1731 in den Freiherrenstand erhoben, 1743 Gen.-Lt., 1757 Feldmarschall, † 1763.

lichen Bruders Sohn ist, ein Sohn meines Bruders, des seligen Obristen Mathias Gustav Stael von Holstein [2], und ist also ebengenannter Mannrichter wirklich von der Stael von Holstein'schen Familie, die sich in früheren Zeiten und noch bis auf diese Stunde in Ehst- und Liefland aufgehalten und gewohnt.

Dieselbe Familie hat seitdem vor vielen Jahren [3], da Ehst- und Liefland unter der Krone Schwedens waren, sich unter der schwedischen Ritterschaft in Schweden immatriculiren lassen, auch befinden sich jetzt Verschiedene von dieser Familie Stael von Holstein hier im Schwedischen Reiche, die sich hieselbst niedergelassen, von denen zwei Branchen im Baronenstande aufgenommen und baronisiret sind, wovon ich Georg Bogislaus Stael von Holstein, General-Lieutenant von der Infanterie, Gouverneur von Calmar und Öland, wie auch Ober-Commendant der Festungen und Schlösser in derselben Provinz, der Eine bin.

Zu mehrerer Gewißheit und bezeugend, daß dieses in Wahrheit so ist, habe ich solches mit meinem eigenen Namen und Siegel bekräftigen wollen.

G. B. Stael von Holstein.

248. 1743 ohne Datum.

Original im E. Ritt.-Archiv, abgedr. bei Fahne Stael v. H. Urk. S. 228, Urk. 283. — Producirt am 12. Januar 1744. Aufschrift: Deductio nobilitatis für den Mannrichter Jakob Johann Stael v. H., an die Ehstl. Matrikel-Commission gerichtet.

Hochwohl- und Wohlgebohrne zu der Matricul-Commission Hochverordnete Herr RitterschafftHauptmann und sämmtliche respective Herren,

Ins besonders Hochgeneigte Herren.

Nachdem es Höchstrühmlich beliebet worden, daß ein jedweder allhie im Lande Eingesetzener von Adel seine' Herkunfft und Adel gebührend deduciren und bescheinigen soll; so habe auch ich mich sothaner sehr löblichen Abmachung schuldigst und willigst conformiren wollen.

Obwohl ich das Unglück gehabt, meinen seel. Herrn Vater in meiner zartesten Jugend zu verlieren und kurtz nachhero in die Frembde zu gerathen, mithin von allen Briefschafften und Nachrichten gäntzlich abzukommen, so belehrt jedennoch die Beylage [1], daß albereits Anno 1488 und also zu Heermeisterlichen Zeiten einer von meinen Ascendenten, nemlich Johann Stael von Holstein, hier im Lande und des teutschen Ordens Voigt zu Wesenberg gewesen.

Danechst erscheinet aus dem angeschloßenen [2] und von meinem leiblichen Vater-Bruder, Herrn Baron General-Lieutenant von der Infanterie, Gouverneur über Calmar und Ober-Commendant über alle in selbiger

---

[2] Er war geb. 1666, 1701 Oberstlt., 1709 gefangen, † c. 1720 in Jaroslaw.
[3] Nämlich 1652 $^{14}/_{10}$, s. Urk. 77, introducirt 1675 unter Nr. 834.

248. [1] S. Urk. 2. [2] S. Urk. 247.

Provinz belegene Vestungen, Georg Bogislaus Stael von Holstein ertheilten Original-Attestat, daß ich ein wirklicher Descendente von der in vorigen Zeiten sich hieselbst in Ehst- und Lieflandt befundenen Familie der Staelen von Holstein bin, wie dann solches vielen von denen respectiven Herren Mitbrüdern selbsten nicht unbekannt ist.

Dahero auch der ungezweiffelten Hoffnung lebe, daß dieser Beweiß für hinlänglich werde beprüffet, und ich behörig immatriculiret werden. Der ich indeßen mit aller Hochachtung beharre Ewr. Hochwohl- und Wohlgeb. gehorsamer Diener

J. J. Stael v. Holstein.

249. 1744 Januar 12. Reval.

Original im Stael v. H. Archiv. Auszug.

Der Ritterschaftshauptmann Berend Heinrich Baron Tiesenhausen[1] bezeugt, daß der Capitain und Mannrichter Jakob Johann Stael von Holstein den Beweis des Adels seiner Familie[2] in der Kanzlei der Ehstländischen Ritterschaft abgeliefert habe.

250. 1744 September 15.

Concept und Copien im Stael v. H. Archiv. Auszüge.

Verhandlungen wegen der kleinen publiquen Gelegenheit Pappenpal.

1. Undatirt. Der General *en chef* und Ritter v. Bohn[1] hat dem Mannrichter Jakob Johann Stael v. H. **Papenpal** wieder cedirt, und diese Cession ist von dem Kais. Gen.-Gouvernement allergerechtsamst ratihabirt worden. Da aber dies Landstück ganz in dem Gebiete von Hannijöggi liegt, so wünscht der Besitzer dieses Gutes zu Vermeidung von Difficultäten, Pappenpal erb- und eigenthümlich zu erwerben, und bietet dafür 200 Rth.

2. 1744 Septemb. 15. Der Kaiserl. Cammerier David Friesel hat 1733 $^{27}/_{7}$ Papenpal inventirt und gefunden, daß es nur 4 Tonnen steinichten Ackerlandes und 100 Saden Heuschlag enthalte, auch keine Weiden und keine Gebäude vorhanden seien, daher sei es nach Landes *usance* als $^{1}/_{2}$ wüster Haken nur auf 50 Rth. zu taxiren, doch wolle der Besitzer v. Hannijöggi 400 Rth. dafür geben.

3. Undatirt. Jakob Johann Stael v. H. erklärt dem Generalgouverneur, daß er sich zur Pflantzung eines Bauern auf Pappenpal nicht verstehen könne, da er unter Hannijöggi noch genug wüstes Land habe und

---

249. [1] Freiherr zu Erla, Erbherr zu Kotz (Waldau), Hermet, Wahhakant, Groß-Sauß und Nurms, 1741 Ritterschaftshauptmann, 1744 Landrath, 1759 $^{17}/_{4}$ Reichsgraf, starb 1789 $^{6}/_{1}$ im 86. Jahre seines Lebens. N. Misc. XX, 255.

[2] S. Urk. 248.

250. [1] Hermann Johan v. Bohn, Besitzer von Maart, † 1743.

er einem Bauern zu Anspann, Fahsel[2], Saat und Brot wenigstens 125 Rth. und außerdem für Erbauung einer kleinen Wohnstube, Riege, Kleete und Viehstall eben so viel geben müsse, daher er auch die jährlich geforderten 13 Rth. und 13 T. Korn nicht zahlen könne. Da aber Pappenpal ganz innerhalb seiner Gränzen liege, und wenn es verpachtet werden sollte, mancherlei Verdruß und Ungelegenheiten herbeigeführt werden könnten, so wolle er dafür 400 Rth., also doppelt so viel, als es werth sei, bieten. Sollte es ihm dafür nicht zugeschlagen werden, so bitte er, es für die bisher gezahlten 12 Rth. Pacht behalten zu dürfen.[3]

251. 1745 April 26. Stockholm.

Original im Stael v. H. Archiv.

Schreiben des Lt. Karl Jakob Stael v. H. an den OLG. Advocaten Niclas Johann Nottbeck in seinem und seines Bruders, des Fähnrichs Friedrich Stael v. H. Namen über ihre Ansprüche an Hannijöggi.

Wohledler und wohlgelehrter, Insonders Hochgeehrter Herr!

Dero geehrtes schreiben vom 1. Febr. habe erst d. 18. huj. erhalten, woraus vernommen, daß der Herr Baron Clodt[1] Ihnen unsere Prätension an das Gut Hannijöggi eröfnet. Er hat mir auch eben Ihrentwegen zugeschrieben, dahero bin sehr *contant* mit deß Herrn Baron Clodt verfahren, da versichert bin, daß in dem Herrn advocato einen redlichen Mann getroffen, der mit aller aufrichtigkeit diese Sache zu verfechten suchen wird.

Weilen nun aus Dero geehrtes ersehe, das Ihnen nicht nur der gantze handel, wie auch was darinnen schon fürgegangen, bekandt, als finde unnöthig, solches hier zu wiederholen; ich habe all mein tage mich für Processen gegrauet, dahero will auch diesen zu entfliehen suchen, wo möglich, unerachtet unterschiedene meiner anverwandten mich stetz in den ohren

---

[2] Geflügel, auch überhaupt kleines Vieh, s. N. Nord. Misc. XI, 60.

[3] Spätere Verhandlungen wurden über Pappenpahl angestellt:

1. Heinr. Joh. Derling, commissarius fisci, und Thomas Bluhm, Coll.-Reg., haben am 13. Sept. 1765 auf Befehl des Gen.-Gouvernements in Gesellschaft des H. Hakenrichters Fabian Ernst Stael v. H. über die publike Gelegenheit P. ein Inventar aufgenommen, und es hat sich ergeben, daß das Land nur 3 Tonnen in jeder der 3 Lotten habe, und sowohl der steinige Acker, als auch die morastigen Heuschläge wenig Ertrag geben, auch fast gar keine Weide da sei. Holz ist hinreichend, aber Wasser mangelt, daher auch weder Fischereien noch Mühlen vorhanden sind. Vidim. Copie im Stael v. H. Archiv.

2. Auf Verfügung des Gen.-Gouvernements hat H. J. Derling 1771 $^{15}/_{7}$ die Gränzen von Papenpahl in Gegenwart des Artillerie-Majors und Landmessers Crüger, des Ritt.-H. Fabian Ernst Stael v. H. und des Lt. Stackelberg, als Bevollmächtigten der Arrendatorin v. P., der Frau Cap. Ludwig, geb. Charlotte von Silberarm, regulirt. Die von Major Crüger darüber angefertigte Karte wird 1771 $^{18}/_{8}$ vom Gen.-Gouv., Peter August, Prinzen von Holstein-Beck († 1775), confirmirt. Orig. mit Siegel im Stael v. H. Archiv, vgl. Urk. 279.

251. [1] Jakob Gustav Clodt, s. Urk. 253, Anm. 7.

liegen, diese Praetension nicht so fahren zu lassen, und dieses umb so viel mehr, da noch unverheyrahtet und also eben so gut, wo nicht beßer, in Russischem Dienste mein glück suchen könte.

Jedoch weilen mein naher anverwandter im Posses des gutes ist, als findet sich in mir eine wirkliche freundschafft gegen Ihm, ob Ihm gleich niemahls gesehen, so daß Seinethalben thue, was sonsten nicht geschähe, und mich zum vergleich bereit finden laße, wo der Herr Mannrichter Stael einiger maßen *raisonable* seyn will.

Ihnen, hochgeehrter Herr, will ich hiemit zeigen, ob nicht *raisonable* gehandelt habe, da wir gebrüdere nicht mehr als 6000 Rth. reclamirt haben; das Gut Hannijöggi ist für 21000 Rth. eingekaufft, welches aus den Acten zu ersehen |: wovon der Herr Baron Clodt die Copie hat :|; da wir nun Rechtswegen den Herrn Mannrichter mit 8000 Rthlr. auslösen, als ist der überschuß 13000 Rthlr., wovon nicht völlig die helffte praetendiret, neml. 6000 Rthlr., so daß der Herr Mannrichter 7000 Rthlr. werth zum gewinn hätte.

Dieses scheinet ja so billig zu seyn, als was in der welt, zudem weiß von sicherer Hand, das obbemeldetes Gut anjetzo zwischen brüder 30000 Rthlr. werth seyn soll, so das, wo 10000 Rthlr. gegen der Cession praetendirte, wären doch 12000 Rthlr. werth dem Herrn Mannrichter zur *avance*. Alleine weilen einmahl 6000 Rthlr. proponiret, da uns Gebrüdern des Gutes wirklicher werth noch nicht bekant, als wollen bey der gegebenen *offerte* bleiben, aber auch keinen heller in abschlag. Zu dem seynd wir 4 geschwister, und wenn unkosten, so sich gleichfals bey dem vergleiche finden laßen, abgezogen werden, macht die Repartition von 6000 Rthlr. unter 4 Erbnehmende so wenig, daß der mühe nicht werth, ein großes eigenthum für spottgeld und Ungedult halber, den Proceß auszuwarten, wegzugeben.

Also bleibet der endliche schlus, daß wir Gebrüdere bey dem Hochgeehrten Herrn Advocaten anhalten, sich die mühe zu geben und abermahls mit dem Herrn Stael zu conferiren, und Ihm dieses, so hier nur einiger maßen entworfen, fürstellen. Ich vermuhte, Er wird sich hierinnen finden, und solches umb so viel mehr, da offt von deßen billiges Gemühte gehört vom hiesigen Landzhauptman und General Stael, als deßen und mein Onkel, wie auch andern. Denn ein jeder, der von dieser sache reden hört hier im lande als auch in Liefland, wie ich vernommen, sprechen uns daß größte recht zu.

Will sich alsdann nicht der Herr Mannrichter persuadiren laßen, bitte davon mit ehesten unterrichtet zu werden, so will sogleich gelder nach Reval übermachen zu deß Herrn Nottbecks Disposition und incaminirung[2] des Processes. Inzwischen habe die Ehre beygehende Instruction und vollmacht zu übersenden, welche letztere deswegen in Blanco aus-

[2] Einleitung, s. Urk. 197, Anm. 3.

gefertiget ist[3], damit man nicht etwa wieder den im Liefland üblichen stilum curiae verstoßen möchte, so auch umb damit Unser vertrauen gegen Ewer WohlEdlen so viel beßer an den tag zu legen.

Ich zweifele keinesweges, das Ewer WohlEdlen werden mit denen in der Instruction enthaltenen bedingungen zufrieden seyn; solten aber dieselben wieder vermuthen nicht anständig seyn, so bitte mich davon mit nächster post zu benachrichtigen, damit erfahren möge, welches zu ändern, indem ich die Sache so bald als möglich zum schluß zu bringen wünschete. Schließlich habe die Ehre, beständig zu verharren

WohlEdler und Wohlgelehrter, Insonders Hochgeehrter Herr,

Ewer Ergebenster Diener

J. Stael von Holstein.

P. S. diesen brief habe also geschrieben, so daß, wo Ewer WolEdlen nöthig finden, er an den Herrn Manrichter Stael kan gezeiget werden, damit Er selber sehen möge, was für ein billiges Fundament wir in der Praetension von 6000 Rthlr. genommen, und wollen wir gleichwol umb so viel mehr, wo mit 1000 Rthlr. abschlag etwas zu gewinnen stehet, uns mit 5000 Rthlr. begnügen laßen, welches unser Ultimat verbleibet.

252. 1745 Mai 15. Reval.

Original mit 3 Siegeln im Stael v. H. Archiv.

Die Barone Karl Jakob und Friedrich Stael v. H. begeben sich aller Ansprüche an Hannijöggi, und Jakob Johann Stael v. H. zahlt ihnen 5000 Rth. zur Erhaltung des Friedens aus.

Denen, so hiran gelegen, sei hiemit kund und eröfnet, daß im untengesetzten dato Zwischen die Hochwohlgebohrne Herren Barone und Lieutenants, Gebrüdere Karl Jakob und Friedrich Staelen von Holstein und nomine derselben aus habender und extradirter Vollmacht den Herrn Advocat Nikolaus Nottbeck an einem, und den Wohlgebornen Herrn Capitaine und MannRichter Jakob Johann Stael von Holstein am andern Theil, nachfolgender aufrichtiger Vergleich, Cession und Renunciation wegen des im Harrischen District und St. Johannis Kirchspiel belegenen Guthes Hannijöggi, verabredet und bündigstermaßen geschloßen worden:

Alldieweilen der Wohlselige Herr LandRath Fabian Ernst Stael von Holstein in dem am 18. Juny Ao. 1723 |: intuitu des an sich mit allen ad- und dependentien gekauften Guthes Hannijöggi :| abgeschloßenen Brüder- und Schwesterlichen Erb-, Kauf- und Theilungs-Instrument[1] sich aus sonderbahrer Zuneigung und Gewogenheit, damit

[3] Diese am 26. April ausgestellte, unterschriebene und mit 2 Sieg. untersiegelte offene Vollmacht ist nicht ausgefüllt worden, wird aber im Stael v. H. Archiv aufbewahrt.

252. [1] S. Urk. 227. 229.

gedachtes Guth, weilen Er keine Männliche Erben hinterließe, als ein freyes Adeliches Erb-Guth allezeit bey der Staelen von Hollsteins Familie verbleiben solte, verwillkühret, daß ermeltes Guth nach seinem Tödtlichen Hintritt an des einen oder andern von denen übrig bleibenden Herren Gebrüdern derer Staelen von Holstein Männlichen Erben und Erbnehmenden gegen baare Entrichtung der von ihm gezahlten KaufSumma hinwiederumb fallen solte; So haben vorgedachte Herren Barone Karl Jakob und Friedrich, Gebrüder Stael von Holstein, als von damahligen Contrahenten eintzige im Leben seyende Männliche Descendenten *en conformité* dieses Erb-Kauf- und Theilungs-Vergleichs eine *Competence* an mehrgemeltem Guthe Hannijöggi zu haben praetendiret, und dahero Anlaß Zum Gerichtlichen Verfahren nehmen wollen, wodurch also, nachdem der Herr Capitaine und MannRichter Jakob Johann Stael von Hollstein [: dieser schon durch ihn in seine Erfüllung gegangenen Schwieger-Väterlichen Absicht und anderer erheblichen Gründe wegen :] ihnen keine Ansprache an dem Guthe geständig seyn können, ein gar beschwerlicher und Kostbahrer Rechtsgang vorhanden und nahe gewesen;

Jedennoch aber, in Betracht der nahen *alliance* und daher gegen einander hegenden Zuneigung und *affection*, wie auch des Zweifelhaften Ausgangs des Processes wegen, haben sie viel lieber in aufrichtiger Liebe und Einigkeit Sich zu vereinigen gesucht und sich solchermaßen freywillig und wohlbedächtlich verglichen und vereinbahret: Daß ermelte Herren Gebrüder Karl Jakob und Friedrich Barone Stael von Holstein alles dasjenige Recht, was ihnen an oftgedachtem Guthe Hannijöggi und deßelben uhrsprünglich anhängig gewesenen und in dem ersten Kauf-Briefe specialiter benenten pertinentien, etwa nach vorcitirtem Erb-Kauf- und Brüderlichen Theilungs-Instrumente oder sonst anders woher zuständig seyn könte oder möchte, vorwohlgedachtem Herrn Capitain und MannRichter Jakob Johann Stael von Holstein, seinen Erben und Erbnehmenden völlig cediren und sich aller fernern Ansprache für sich und ihre Nachkommen dergestalt auf ewig begeben und entsagen, daß Er und seine Erben nunmehro damit als mit seinem wahren Eigenthum nach eigenem Belieben schalten und walten können.

Wohingegen wohlgedachter Herr Capitain und MannRichter Jakob Johann Stael von Hollstein seinen vielgeliebten Herren Vettern, als vorwohlerwehnten Herren Baronen Gebrüdern Stael von Hollstein, aus Liebe und Beybehaltung naher Bluthsfreundschaftlicher *harmonie* und Einigkeit durch einen Wechsel in Stockholm die Summa von FünfTausend Rthlr., zu 80 Cop. einen Rthlr. gerechnet, gegen eine dagegen zu erhaltende vollständige quittung auszahlet und entrichtet.

Damit nun dieser wohlbedächtlich errichtete Vergleich in Zukunft von beyden Theilen unverbrüchlich gehalten werde, so renunciiren und entsagen selbige für sich, ihre Erben und Erbnehmende allen nur ersinnlichen Rechts-Wohlthaten, Ausflüchten und Begnadigungen, welche nur auf irgend einige Weise hiewieder streiten könten, insonderheit der exceptioni listiger Ueberredung, des Betrugs, der Verletzung sehr oder über die Helfte, des Wiederrufs binnen Jahr und Tag, daß die Sache nicht also, wie hierin enthalten,

verabredet worden, und welche dergleichen mehr sind; haben anbey beliebet, die Richterliche Confirmation hierüber zu erbitten.

Uhrkundlich ist dieses in duplo unterschrieben und untersiegelt.

So geschehen in Reval, den 15. May Ao. 1745.

J. J. Stael v. Holstein.

Vermöge der an den Herrn Mannrichter Jakob Stael von Holstein abgelieferten speciellen Vollmacht aus Stockholm Den 26. April 1745 habe diesen zu Recht beständigen und unwiederruflichen Vergleich nomine der Herren Gebrüdere Barons und Lieutenants Karl Jakob und Friedrich Stael von Holstein unterschrieben und untersiegelt. Nicolaus Johann Nottbeck.

Nachdem die orginahl volmacht an den Oberlandtgerichts-Advocaten Nikolas Johan Nottbeck De Dato d. 26. Aprill 1745 mir vorgezeyget worden, als habe sowohl die wirklichkeit derselben als den gantzen Actum Transactionis einzeygen sollen. Karl Gustav von Staal[2].

Nach vorgezeigter obgedachter original Vollmacht unterschreibe dieses als Gezeuge, Conrad Adolph Freytag von Loringhaven[3].

253. 1745 Juni 10. Stockholm.

Original mit 4 Siegeln im Stael v. H. Archiv.

Karl Jakob[1] und Fredrik[2] Staël v. Holstein verzichten gegen eine Summe von 5000 Rth. auf ihre Ansprüche an das ihrem Vetter Jakob Johann Stael v. H. gehörige Gut Hannijöggi.

Demnach wir Endes unterschriebene uns mit unserm vielgeliebten Vetter, dem Wohlgebohrnen Herrn Mannrichter und Capitain Jakob Joh. Stael von Holstein wegen des in Estland und Harrischem District belegenen Guthes **Hannijöggi** durch unseren authorisirten gevollmächtigten, Herrn advocatum Nik. Joh. Nottbeck d. 15. Mai h: a:[3] dergestalt verglichen, das wir unser daran habendes, uns aus dem Ao. 1723 d. 18. Juni mit unserm wohlseeligen Herrn Vatter GeneralMajoren Otto Wilhelm Baron Stael von Holstein abgeschloßenen brüder- und Schwesterlichen Erbkauf und Theilungs-Instrument[4] zugewachsenes recht und an-

[2] Jürgen's S., Oberstlt., Herr auf Lechtmetz, Wissust u. Sompä, † 1761.

[3] Gardelt., geb. 1707, Herr auf Wissust im Ksp. Ecks, welches er 1745 $^{18}/_{1}$ dem Oberstlt. K. G. von Staal für dessen Gut Kochtel im Ksp. Jewe überließ, s. Hagem. II, 110. und N. Misc. XV, 578.

253. [1] Stammvater des freiherrlichen Zweiges der Familie Stael v. H. in Schweden, s. Anrep IV, 113.

[2] Er starb unvermählt 1746.

[3] S. Urk. 252. [4] S. Urk. 227. 229.

sprache gegen Erhaltung einer Summa von Fünftausend Rthl., zu 80 Cop. einen Rthl. gerechnet, auf immerwährende Zeiten für uns und unsere Erbnehmende renunciiret und entsaget, und gedachtem unserm Herrn Vetter freye macht gelaßen, damit als mit seinem wahren Eigenthum zu schalten und zu walten; so ratihabiren und bestätigen wir nicht allein den durch unsern gevollmächtigten d. 15. Mai h: a: verabhandelten Vergleich in allen Puncten und Clauselen vollenkömlich, besondern qvittiren auch, nachdem wir nunmehro die stipulirte Summa der 5000 Rthl. à 80 Cop. durch einen wexel dergestalt hieselbst gehoben, das 4900 Rthl. durch den hiesigen Kaufmann Herrn Johann Wretmann, effective an uns ausgezahlet, und Einhundert Rthl. an unsern gevollmächtigten Herrn Nottbeck entrichtet worden[5], über den richtigen Empfang der gantzen Transactmäßigen Summa cum renunciatione exceptionis non numeratae pecuniae, in der bündigsten Form rechtens, und haben zu mehrerer bekräftigung dieses auf behöriger Charta Sigillata mit denen erbetenen Herrn Gezeugen eigenhändig unterschrieben und untersiegelt.

So geschehen Stockholm, d. 10. Juny 1745.

C. J. Stael von Holstein. Fried. Stael von Holstein.

Ab. Lejonhufwud[6]. G. v. Clodt v. J:bg[7].

254. 1745 September 27. Stockholm.

Original mit Couvert im Stael v. H. Archiv. Aufschrift: *A Monsieur Monsieur Jacob Stael v. Holstein, Capitaine et juge provincial à Reval et Hannijöggi.*

Schreiben des Lt. Karl Jakob Stael v. H. an den Mannrichter Jakob Johann Stael v. H. über die wegen Hannijöggi ausgezahlten 5000 Rth.

Insonders hochgeEhrter Herr Vetter!

Ich nehme mir die Freyheit, mit inneliegenden brief zu beschweren, bitte dernächst die Cousine Lantingshausen[1], mit ehestem als möglich solchen zu beantworten.

Ich habe zwar durch den Herrn Nottbeck den Original-Vergleich Hannijöggi wegen nach Revel überzusenden versprochen, alleine da nachgehends gefunden, das aller Geschwister Originalquittung in selbigen Document sich befindet für die Kauf-Summa von 8000 Rthlr., also ist ja beßer für nachkommende Zeiten, sowol für den Herrn Vetter, als für

---

[5] N. J. Nottbeck quitt. am 22. Jan. 1746 als Mandatar der Gebrüder Stael v. H. in Stockholm über den richtigen Empfang der 100 Rth. pro honorario et expensis, nachdem ein Wechsel von 4900 Rth. nach Stockholm geschickt ist. Original im Stael v. H. Archiv.

[6] Abraham L., Lt. der Infanterie in Åbo seit 1742, † 1761; viell. aber auch dessen Vater, der Oberstlt. Abraham L., † 1756, s. Anrep II, 643.

[7] Wahrsch. Jakob Gustav Clodt von Jürgensburg, Karl Gustav's S., schwed. Cap., der 1757 starb; vgl. Urk. 251, Anm. 1.

254. [1] Henrica Elisabeth v. Lantingshausen, s. Urk. 230, Anm. 1.

uns, daß ein jeder ein Exemplar von diesem vergleich habe, weilen zweifelsohne eben ein solches sich auf Hannijöggi finden wird; solches kann auch nichts zur Sache machen, wo es ist, indem wir Gebrüder unseren Cessionsvergleich gegen die erhaltene 5000 Rthlr. an den Herrn vettern übersandt, und solcher alle nach diesem sich ereignende zwistigkeiten der Hannijöggischen Sache wegen tödtet. Bey gelegenheit bitte den Herrn Nottbeck zu erinnern, die *expense*rechnung herzusenden; hatte die Ehre, Ihm für einige zeit zuzuschreiben, alleine die antwort habe noch nicht erhalten; nechst meiner *respect*vermeldung an dero Frau Schwieger-Mutter, meine Tante, wie auch des Herrn Vetters Frau Liebste und der Cousine Lantingshausen, verharre stets mit aller hochachtung Meines hochgeehrten Herrn Vetters

Gehorsamster Diener

J. Stael von Holstein.

255. 1746 Januar 13. Reval.

Original mit Siegel im Stael v. H. Archiv. Auszug.

Resolution des General-Gouverneurs über das Decimal der Vergleichssumme für Hannijöggi.

Der Herr Capitain und Mannrichter Jakob Stael von Holstein hat am 12. September 1745 um Confirmation eines Vergleichs mit seinen Vettern in Schweden und um Erlassung des Decimals von den ihnen ausgezahlten 5000 Rth. gebeten. Demzufolge wird die Confirmation gewährt, das Decimal aber ist von allen aus dem Lande gehenden Mitteln nothwendig zu erlegen, und hat der Herr Capitain die 500 Rth. dafür einzuzahlen[1], indem ihm der Regreß an seine Herren Vettern offen gelassen wird. G. J. Zoege[2], Landrath.

256. 1747 Februar 28. Revall.

Original auf Pergament mit 4 Sieg. im Stael v. H. Archiv. Auszug.

Der Mannrichter Jakob Johann Stael von Holstein kauft von dem Lieutenant Hinrich Johann Baron Rehbinder die Gelegenheit Känick im Kirchspiel Kusal für 2000 Rth. *à* 80 Cop.[1] Als Zeugen haben mit unterschrieben: Otto Hinrich Rehbinder und Hans Heinrich Fock.

---

255. [1] Der Kaiserl. Rentmeister F. v. Teucher quittirt am 25. Febr. 1746 über den richtigen Empfang des Decimals von den nach Schweden gesandten 5000 Rth. nach Abzug der 100 Rth., die im Lande geblieben sind, im Betrage von 490 Rth. *à* 80 Cop. Original im Stael v. H. Archive.

[2] Gotthard Johann Z. von Manteufel brachte 1760 die reichsgräfliche Würde unter dem Namen Manteufel auf sich und seine Nachkommen mit Veränderung des Wappens, s. N. Misc. XV, 310.

256. [1] Am 17. März 1747 bestätigt der Mannrichter in Harrien, Major Hans v. Budberg auf Odenkat und Walk, mit seinen Beisitzern Berend Johann Uexküll auf Mentzen, Mecks, Pallfer und Pickfer und Johann Christopher von Nolcken auf Hasick in Oesel und Walcküll [im Ksp. Kusal] diesen Contract und überträgt dem Mannrichter Jakob Johann Stael von Holstein die Gelegenheit Känick nach harrisch-wierischem Recht frei zu besitzen. Original auf Pergament mit 3 Sieg. im Stael v. H. Archiv.

257. 1747 April 17. Stockholm.

Original mit dem freiherrl. Siegel in den Lehnsacten zu Greifswald. Auszug.

Der schwedische Capitain Karl Jakob Stael von Holstein, ältester und einzig lebender Sohn des Gen.-Majors Otto Wilhelm Stael v. H., hat die Regierung in Stralsund um Belehnung mit Pantlitz per procuratorem gebeten[1] und bevollmächtigt demgemäß den Herrn Regierungsrath von Horn[2], ihm einen Procurator zu Ableistung des Lehneides zu substituiren. Am 11. October 1747 fand die Belehnung Statt, und der Rechtsanwald Reinkens, welchen v. Horn seinem Briefe vom 2. October gemäß substituirt hatte, leistete den Lehnseid.

258. 1747 September 14. Narva.

Original im Stael v. H. Archiv.

Daß ich untergeschriebener von die Frau Obristl. Stahl von Holstein wegen die Frau Baronin[2] Moller, Wittwe von Haffman, eine Summe 40 Rub. in Verwahrung genommen, so mit meiner nahmenunterschrifft bescheinige.

Henrich Havemann.

259. 1751 Januar 18. Reval.

Copie im Livl. Ritt.-Arch. Nr. 149, S. 355. Killany 244. Auszug.

Verkauf von Kujen in Livland.

Der Mannrichter Jakob Johann Stael von Holstein verkauft das Gut Kujen[1] mit allen Appertinenzien im Kirchspiel Lasdohn an den Capitain Georg Hermann von Meiners für 2200 Rth. Alberti und 100 Rubeln für den Erbnamen.

Bald nachher gab Capitain von Meiners eine Deduction über Kujen ein, in welcher er sich auf die Verlehnung von 1674 August 2., die Reduction von 1685 und die Restitution von 1723 Juli 31. beruft.

Er verkauft Kujen 1763 Januar 29. der verwittweten Capitaine Helene Elisabeth Kraesch, geb. Neuhausen.

---

257. [1] Das undatirte Schreiben ist am 3. October 1747 vor Gericht präsentirt worden, vgl. Urk. 240.

[2] Wahrscheinlich Jakob Friedrich von Horn von Rantzien, geb. 1707 in Pommern, 1740 Capitain, † 1769 als Freiherr und Generalmajor, s. Anrep II, 229.

258. [1] Weder die Wittwe des Obristlieutenants Johann Stael v. H., geb. Anna Sophia Fock, geb. 1655, noch die Wittwe des Obristlt. Matthias Gustav Stael v. H., geb. Mar. Marg. Baer, lebte 1747.

[2] Undeutlich; vll. Barbara, wohl eine Verwandte der ersten Frau Johann's Stael v. H., Christina Moller, T. des Landshauptmanns Arend M. auf Lilienhagen.

259. [1] S. Urk. 226. 231.

260. 1752 März 28. Hannijöggi.

Original mit 2 Siegeln im Stael v. H. Archiv. Auszug.

Contract über die Arrende von Undell.

Der Mannrichter Jakob Johann Stael v. H. verpachtet seinem Sohne Fabian Ernst sein im Ksp. St. Katharinen liegendes Gut Undell mit dem Inventar[1] auf eine beliebige Zeit von Ostern 1752 an für 400 Rth. à 80 Cop. jährlich. Die onera ordinaria et extraordinaria, falls letztere nicht gar zu hoch kommen möchten, nebst Zollkorn und Priester-Gerechtigkeit zahlt der Arrendator, und genießt dafür die (Bauer) Gerechtigkeit, Fouragegelder und Wackenperselen, wie selbige eingenommen werden können, ohne der Bauern Ruin. Die Wohn- und Oekonomie-Häuser sucht er in gutem Stande zu erhalten, ohne Meliorations-Rechnung, worzu er nach Möglichkeit die Wirths-Tage genießet. — Sollte der H. ErbHerr einen schwehren Bau auf seinen andern Güthern oder in der Stadt an seinem Hause haben, so giebt der H. Arrendator mit eigen Brodt zu Hülfe, und zwar auf eine alsdann beliebige Zeit.[3]

J. J. Stael v. Holstein. F. E. Stael v. Holstein.

261. 1757 Juli 6. Reval.

Original mit Siegel im Stael v. H. Archiv. Auszug.

Resolution des General-Gouvernements über die Wildniß von Hannijöggi.

Der Herr Lieutenant Adam Johann v. Tiesenhausen[1] auf Kotzum hat über die verwittwete Frau Mannrichterin Stael v. Holstein, wegen Hinderung seines Rechtes, in der Wildniß von Hannijöggi Holz zu hauen, welches ihm nach dem Testament des sel. Fabian Zoege[2] nach des Hofes Nothdurft zu Stuben und Riegen zusteht, geklagt. Da ihm aber nachgewiesen ist, daß das Gehege, in dem er hat hauen lassen wollen, nicht unter diesem Servitut stehe, hat er gebeten, seine Klage aus dem

---

260. [1] Angehängt ist ein Inventar von Undell, nach welchem vorhanden waren: 28 St. Rindvieh, 15 Schafe, 10 Schweine, 10 Gänse, ausgesäeter Roggen 100 T. u. 4 T. Weizen, alter SaatRoggen 150 T., alt SaatWeizen 4 T., SaatGersten 170 T., SaatHaber 50 T., Maltz 28 T., Erbsen 1 T., Roggen zu Brodt 32 T., Flachssaat 1 T. — Ferner ein gebrauchter Brau- und BrandtweinsKessel mit Pfeiffen, etwa 2 Fuß groß, und ein dito mit KupfferKopf und Pfeiffen etwa ½ Fuß groß. Stühle, Schapfe (Schränke) und Tische bleiben bey dem Hause.

[2] Die darauf folgenden Quittungen über die richtige Zahlung der Arrende sind im Jahre 1753 u. 54 von Jakob Johann Stael v. H. und von 1755 bis 1761 von Hedwig Margaretha Stael v. H. unterschrieben. Am 26. März 1761 übernahm Fab. Ernst das Gut zu 1000 Rub. S., s. Urk. 264.

262. [1] Er hatte Kotzum 1749 4/7 von dem Adjuncten Michael Ewold Rosenbach für 8905 Rub. in harten Rubelstücken gekauft und besaß auch Assik, welche beiden Güter er 1769 18/3 an F. E. Stael v. H. für 50000 R. verkaufte, s. Urk. 271.

[2] F. Zoege, Mannr., Erbherr zu Kotzum, machte 1633 sein Testament, vgl. Urk. 104, S. 75.

Verzeichnisse der pendenten Sachen zu deliren, was hiemit geschieht, indem dem Gute Kotzum das jus lignandi in der Wildniß von Hannijöggi vollkommen vorbehalten wird.

P. W. Dolgoruki[3]. C. A. Berg[4]. O. Harpe[5].

262. 1758 März 28. Reval.

Original auf Pergament mit 6 Sieg. im Stael v. H. Archiv. Auszug.

Kauf von Rumm.

Der Assessor Fabian Ernst Stael von Holstein kauft von dem Capitain und Hakenrichter Otto Wilhelm von Bistramb[1] das Erb- und Allodialgut Rumm[2] im Kirchspiel Kusall mit allen Dörfern und Zubehör nebst dem Inventario für eine baar auszuzahlende Summe von 18500 Rubeln[3].

Als Zeugen haben unterschrieben Reinhold Johann Wrangell, Karl Gustav Baranow, Heinrich Otto Toll und Gustav Reinhold Ulrich.

263. 1761 Januar 2. Revall.

Original im Stael v. H. Archiv.

Rechnung des Assessors Georg Gebhard Salemann für die verwittwete Frau Mannrichterin Stael v. H., geb. Hedw. Margaretha Stael v. H.[1]

---

[3] Wladimir Petrowitsch D. war während der Abwesenheit des Prinzen Peter August Friedrich v. Holstein-Beck 1748—58 Gen.-Gouv. von Ehstland, wurde dann Gouverneur von Livland u. † in Riga 1761 $^{31}/_{5}$, s. Pauck. Oberbef. 19.

[4] Kammerjunker Karl August v. Berg, Erbh. auf Ruill im Ksp. St. Jakobi, s. Ldr. 1774 u. Adreßb. v. 1787, S. 50.

[5] Otto Johan Harb oder Harpe, nob. 1785 $^{21}/_{4}$, v. Secretair des Gen.-Gouv. 1751, Erbh. auf Woljel im Ksp. Haljal.

262. [1] Nachträglich überließ und übertrug O. W. Bistramb noch am 17. Febr. 1760 durch eine Cessions-Urkunde mit Unterschrift und Siegel dem H. Käufer einen von seinen Raykullschen Bauer-Jungen, nahmens Sobli Jahn, zum Erb und eigen. — Orig. im Stael v. H. Archiv.

[2] Schon 1753 Februar 27. wurde in Reval über Rumm ein Erbvergleich zwischen dem Capitain Otto Wilhelm v. Bistram, welchem sein Vater, der Herr Hakenrichter Gustav Heinrich von Bistramb, 1752 December 20. das Gut Rumm zu 9000 Rth. à 80 Cop. erblich überlassen hatte, und seinen Geschwistern getroffen. In demselben verspricht O. W. v. Bistram, jedem der beiden Brüder 1600 Rth. und 400 Rth. als Geschenk, jeder der 6 Schwestern 800 Rth. und den 5 unverheiratheten als Aussteuer 200 Rth. zuzuwenden, seinen Vater und seine Schwester Gertrud unentgeltlich zu alimentiren und den Hausrath sämmtlichen Schwestern zu überlassen.

Unterschrieben haben: Gustav Heinrich de Biestram vor mich und meine unberathene Töchter. Otto Wilhelm Biestramb. Gotthard Reinhold Biestramb. Gustav Magnus Biestramb. Friedrich Jakob Steinheil. J. J. Stael von Holstein, Zeuge. Reinhold Gustav Helffreich, Zeuge. Georg Gustav Wrangell, Zeuge. Adam Johann v. Tiesenhausen, Zeuge.

Original mit 8 Siegeln im Stael v. H. Archiv. Auszug. Vgl. die Deduction in der Urk. 266.

[3] Der Kauf wurde vom Manngericht bestätigt 1763 März 18., worüber die Orig.-Urkunde mit 3 Siegeln von Bengt Friedr. v. Bistram, Georg Gustav Lantingshausen u. Bernh. Johann Wartmann im Stael v. H. Archiv sich befindet.

263. [1] Fabian Ernst's T., Wwe. des Jakob Johann Stael v. H., † 1755.

An Bemühung, die bey E. Erl. Kaiserl. Gen.-Gouvernement im April 1760 wieder die verw. Frau EtatsRäthin v. Brevern[2] in puncto exercitii juris lignandi in dem Walde von Pickopall gewechselte Haupt- und Neben-Sätze anzufertigen, zu insinuiren und auf den Schluß zu treiben 10 R. An contanten Auslagen: Canzleigebühren für 2 Rescripte à 124, 3 Copien à 74, Schreibgebühr, charta sigillata, Vidimationskosten und BriefPorto 10 Rub. 20 Kop., zusammen 20 R. 20 Kop.[3]

264. 1761 März 26. Hannijöggi.

Original mit 9 Siegeln im Stael v. H. Archiv. Auszug.

Erbvergleich über Undell im Kirchspiel St. Katharinen.

Zwischen der Frau Hedwig Margaretha Stael von Holstein, Wittwe des sel. Mannrichters Jakob Johann Stael von Holstein, in *assistence* ihres Beiraths, des Landraths Berend Jürgen v. Lantingshausen, und ihren Kindern und Schwiegersöhnen, nämlich dem Herrn Assessor Fabian Ernst Stael von Holstein, dem Cornet Wilhelm Rudolf Patkul[1] für seine Gemahlin Gerdruta Margaretha Stael v. Holstein, dem Brigadier Detloff Johann von Der Felden[2] für seine Gemahlin Hedwig Elisabeth Stael von Holstein und dem Fräulein Anna Charlotta Stael von Holstein[3] unter dem Beistande ihres Curators, des Hakenrichters Johann Ernst Fock[4], ist ein Erbvergleich über **Undell** einmüthig verabredet und geschlossen worden, so daß 1) Frau Hedwig Margaretha Stael von Holstein Undell ihren Kindern cedirt, indem sie auf den ihr rechtlich zustehenden Antheil verzichtet, und 2) Fabian Ernst das Gut zu 10000 R. übernimmt, von denen ihm 4000, jeder Schwester 2000 R. zukommen.

Unterschrieben[5] von den Genannten und als Zeugen von A. J. Baer[6] und Gustav Wrangell[7].

---

[2] Gerdruta Magdalena v. Kursell, Wittwe des 1756 $^6/_9$ verst. Wirkl. Etatsraths Peter v. Br. auf Maart, Kostfer u. Kedder.

[3] Den Empfang dieser Summe bescheinigt Salemann am 17. Januar 1761, und übergiebt am 16. März 1764 eine neue Rechnung:

Wegen der HolzungsGerechtigkeit des Gutes Maart im Walde von Fickenpall für Bemühung, alle Satz-Schriften zu concipiren und in 4 Juridiquen die Anschläge abzuwarten: 100 R. Desgl. Bemühung bei Anfertigung der SatzSchriften bey E. Kayf. Erl. Gen.-Gouvernement wegen Abführung derer vonMaart aufgestapelten Balcken: 10 R. Auslagen für CantzeleyGebühren, Abschriften, Vidimation und Stempelpapier: 47 R. 91 Kop., zus. Rub. 157, 91 K.

Orig. im Stael v. H. Archiv.

264. [1] Erbh. auf Tois und Habbinem, † 1782.

[2] Später Gen.-Lt., Erbh. auf Kurnal und Jelgemäggi, † 1794.

[3] Sie heir. 1762 den in Anm. 5 genannten Major Hans Baron Wrangell auf Uchten, † 1774.

[4] Herr auf Saggad, Kawast u. Karkus, 1773 Ritt.-Hptm., 1781 LR., † 1782.

[5] Ueber den Empfang des ihnen wegen ihrer Frauen zustehenden Inventars von Undell quittiren Wilh. Rudolph Patkul, Reval den 3. Juli 1762, Detl. Joh. v. Der Felden, Hannijöggi d. 23. Febr. 1763 u. Hans Wrangell, Reval d. 1. März 1765.

[6] Wahrsch. Heinrich Johann Baer, Edler von Huthorn, Hofrath 1758, Erbherr zu Piep, Lassila u. Selli, † c. 1777.

[7] Erbherr auf Köndes, Karl Gustav's Sohn.

265. 1766 März 3. Reval.

Original im Stael v. H. Archiv. Auszug.

Quittung des Freyherrn Fromhold v. Taube über 78 Rubel, die ihm der Hakenrichter (F. E.) Stael v. H. eingehändigt, um die Karte von Hannijöggi aus Schweden zu erhalten und herüberzubringen.

266. 1767 Februar 26.

Concept im Stael v. H. Archiv. Auszug.

Deduction über das Allodial-Gut Rumm[1] im Kirchspiele Kusal, eingereicht mit 5 Belegen 1767 Februar 26.

Aus dem Auftragsbriefe von 1512 Januar 1.[2] ist zu ersehen, daß die Gebrüder Jakob und Jürgen Soighe ihrem Bruder Hans den Hof zu Rong oder Rumm vor dem Hochmeisterlichen Gerichte für 8300 Mark Kaufschilling und 1500 Mark Schuld, nebst der Mitgift ihrer Schwestern von 1200 und 1500 Mark, überlassen haben. Durch Heirath ist Rumm auf die Familie Biestram devolvirt, auch von der Reduction befreit 1685 Mai 27. und dem Landrath Georg Biestram vorbehalten. Von dem Landrath Bengt Heinrich, Georg's Sohn, Biestram hat es sein Sohn Gustav Heinrich v. Bistram geerbt, und Unterzeichneter kaufte es von dessen Sohne Otto Wilhelm 1758 März 28.

Fabian Ernst Stael von Holstein.

267. 1768 März 28. Reval.

Originalconcept im Stael v. H. Archiv.

Kurzer Plan zu der neuen Ritter-Akademie in Reval[1].

I. Die Absicht dieser neuen Anstalt geht sowohl auf Adeliche als Unadeliche, sowohl auf die, welche sich der Gelehrsamkeit widmen wollen, als auch auf die, welche keine eigentliche Gelehrte werden wollen; sowohl auf Anfänger in Sprachen und Wissenschaften, als auch auf die, welche schon einige progressus haben.

II. Daher hat man vier Professores zu ernennen für unumgänglich erachtet, welche in den nöthigsten Sprachen und Wissenschaften öffentlichen Unterricht geben sollen:

1. Professor der Theologie, der orientalischen Sprachen, der lateinischen Sprache und der Historie.
2. Professor des juris naturae et civilis, der Statistik, französischen Sprache und Mathematik.
3. Professor der schönen Wissenschaften, insbesondere der Rhetorik, Poesie und Philosophie.

---

266. [1] Vgl. Urk. 262. [2] S. den kurzen Auszug in der Briefl. I, 771.
267. [1] S. Urk. 270, Anm. 10, vgl. Domsch. Beitr. S. 48.

4. Professor der Physik, historiae naturae und angewandten Mathematik. Dieser Professor muß ein Medicus seyn.

Einer von diesen Professoren, welcher der erste ist, führet zugleich das Directorium und bekömt dafür jährl. 400 Rubl.

Die übrigen drey Professoren jeder jährlich 300 Rbl.; dis macht zusammen 900 Rubl.

III. Für Anfänger sind drey Schul-Collegen bestimmt, welche drey Classen im Lateinischen haben:

1. Der erste hat die erste Lateinische Classe, Theologie und die AnfangsGründe in orientalischen Sprachen.
2. Der zweyte hat classem secundam latinam, historiam, Geographie, BriefSchreiben, Französische Sprache, und ist zugleich Organist.
3. Der dritte, welcher zugleich Cantor ist, hat die dritte Lateinische Classe und unterrichtet im Lesen, Schreiben und Rechnen. Ein jeder von diesen Collegen hat jährlich 200 Rbl., dis macht zusammen 600 Rubl.

IV. Derjenige, der die Orgel tracktirt, hat außer vorgedachten 200 Rbl. annoch jährlich dafür zu genießen 60 Rbl.

V. Außer diesen, den Herrn Professoren und Schul-Collegen bestimmten jährlichen Gehalten haben sie freye Wohnung.

VI. Es bleiben also 140 Rbl. übrig, welche, so lange der alte Rector Herr Preuße[2] lebt, zu dessen verwilligten Pension aufgehen, hernachmals aber zur Unterhaltung der Gebäude, welche nicht zur Kirche gehören, zu der Bibliothek und Instrumenten angewendet werden. Also beträgt die GeneralSumma 2100 Rbl.

Die 300 Rbl. aber für den jetzt fehlenden vierten Professor werden theils zur Verschreibung des dritten Collegen und der beyden HofMeister, theils zur Anschaffung der nöthigen Wohnungen angewandt.

VII. Ein Lector und Informator der Russischen Sprache könte für den öffentlichen Unterricht aus denen beym Hoch-Preislichen Kayserlichen Ober-Land-Gericht einkommenden Straf-Geldern jährl. bekommen 100 Rbl.

J. G. Rennenkampf[3]. G. L. Wrangel,
Praeses Consistorii[4].

---

[2] Johann Jakob Pr. aus der Neumark, angest. 1725 als Rector, emeritirt 1766, s. Domsch. Beitr. 77.

[3] Jakob Gustav v. R., Major, LR., Erbherr auf Helmet.

[4] Landrath Georg Ludwig v. Wr., Erbherr auf Maydell, war Präsident von 1768 bis 1787, s. Pauck. Geistl. 18.

Schlüßlich ersuche ich ergebenst dieses Circulair-Schreiben im gantzen Kräyse von Hof zu Hof (neml. der bewohnten Güter) auf das förderſamste herum zu senden, und das Praesentatum darunter zu notiren[5]. Damit es aber nirgends liegen bleibe, so beliebe ein jeder Herr KirchenOber-Vorsteher solche Besorgung gütigst über sich zu nehmen, daß selbiges, wenn es in seinem Kirchspiele herumgewesen ist, wieder in der Ordnung als unten specificirt ist, nach dem zunächst gelegenen Kirchspiele und deßen Herrn Ober-Vorsteher gesandt, von letzterem aber mir, *per posto* wiederum zugestellt werde.

Ich beharre, Ew. Hochwohl- und Wohlgeb.

Revall den 28. Märtz 1768.

gehorsamer Diener

F. E. Stael von Holstein,

des respt. Harrischen Kräyßes erwehlter Aufseher der Schule.

268. 1768 März 28. Reval.

Concept von Fab. E. Stael's v. H. Hand, im Stael v. H. Archiv.

Plan zur freyen Versorgung zwanzig junger Edelleute, nebst zweyen Hof-Meistern, in Absicht ihrer Beköstigung, Wohnung und Bedienung.

I. Für zweyundzwanzig Personen kann die Kost, Mittags drey, Abends zwey, Sonntags aber vier Schüsseln, die Woche dreymahl Braten nebst einer Bouteille schwach Bier bey jeder Mahlzeit, und täglichem kleinen Frühstücke auf die Person zu 48 Rbl. veraccordiret werden, beträgt auf 22 Personen jährlich 1056 Rbl.

II. Zwey Quartiere, in welchem jeglichem eine Partie von 10 jungen Edelleuten nebst einem Hofmeister logiret werden können, berechnet zu 200 Rbl.

III. Für vier Bediente, deren zwey auf einer Partie von 10 jungen Edelleuten und einem HofMeister bestanden werden, die Kost, *logis* und Lohn berechnet zu 244 R. Dies also macht in Summa 1500 Rbl.

---

[5] Dieser Bitte zufolge cursirte dies Circular vom 3. bis 9. April auf sämmtlichen Gütern Harriens, worüber die Besitzer das Datum des Eingangs auf folgenden 37 Gütern notirt haben: Anno 1768 den 3. Aprill auf Hüer ersehen; — den 4. April auf Kl. Saus, Rahhola, Jöggis, Koppelmann, Essemegi, Thula, Ochto, Lehola, Käsal und Karjakülll gelesen; — den 5. April auf Lodensee, Hapnem und Padis gewesen; — den 6. April auf Laitz, Riesenberg, Nurms und Payack ersehen; — den 7. April auf Kirna, Rujel, Haiba, Wredenhagen, Lümmad, Sutlem und Mäkülll gewesen; — den 8. April in Abdila, Kelp, Koddill, Sicklecht, Allo, Rappel, Kotz, Hermet, Raykull, Lelefer und Kechtel; — den 9. April auf Hagguth gewesen. — Wahrscheinlich haben Abschriften des Circulars auch in den andern Kreisen cursirt.

IV. Ex propriis muß ein jeder dieser zwanzig Pensionaire außer dem wenigen SchulGelde:

1. Für zween FrauensPersohnen, die zur Aufwartung und zur Besorgung der Wäsche gehalten werden müssen, und von denen jeglicher für Kost, Logis und Lohn 60 Rbl. zu bestehen [zu zahlen] wäre, beytragen 6 Rbl.
2. Dem HofMeister bezahlt ein jeder jährlich 10 Rbl.
3. Für das zur Heitzung zweyer Quartiere erforderliche Holtz 5 Rbl.
4. Für Licht 3 Rbl.
5. Für Seife, Stärke und andern zur *propreté* nöthigen Kleinigkeiten, träget überhaupt jede Persohn jährlich bey 6 Rbl., zusammen 30 Rbl.

V. Wann ein HofMeister, dessen Pflichten eigentlich darinnen bestehen, auf die Führung derer *pensionairs* außer den Schulstunden genaue Acht zu haben, mit ihnen die Lectionen zu repetiren und sie auf künftige zu praepariren, im Zeichnen und der *musique* PrivatStunden geben kann, so bekomt er dafür besonders monathweiß bezahlt.

VI. Das Bette und die übrigen Möblen, wie auch die Kleidungs-Stücke besorgt ein jeder selbst.

VII. Wann der Numerus von 20 jungen Edelleuten, die aus der zu hoffenden Bewilligung freye Kost, Logis und Aufwartung genießen, complet ist, so haben diejenigen, die sich ex propriis nach einem eben vorgeschlagener Maßen einzurichtenden Plan bey der Schule erhalten wollen, auf den Fall einer sich ereignenden *vacance*, nach der Zeit wie sie sich bey der Schule einschreiben lassen, die *survivance* zur freyen Beköstigung, Logis und Aufwartung zu erwarten.

VIII. Da die beym HochPreislichen Kayserlichen Ober-Land-Gericht einkommenden StrafGelder in der Absicht von der Hohen Krone der RitterKaße zugestanden werden, um aus selbigen ExercitienMeister für die adeliche Jugend zu halten, so könte auch dieser Zweck leichter erhalten werden, wenn eine respective Ritterschaft die Anweisung gütigst ertheilen wollte, daß diese StrafGelder an die Schul-Kasse abgegeben werden sollten.

IX. Damit künftig die zur Ausführung dieses Planes destinirte Bewilligung diminuiret werden oder cessiren könte, so schlüge man vor, ob nicht eine Hoch-Wohl- und Wohlgebohrne Ritterschaft festsetzen wolle: daß alle künftighin in den Testamenten ad pias causas zu bestimmende Gelder zur Unterhaltung dieser Schulanstalten testiret werden möchten.

X. Wenn aus der Ritterschaft vermögende Eltern ihre Jugend in andern Häußern in Pension zu geben Belieben tragen, so stehet es selbigen frey, und haben diese den gewöhnlichen Unterricht in der Schule zu genießen.

XI. Sollte ein ansehnlicher Numerus von Pensionairen sich zeitig einfinden, so hofft man zuversichtlich, übers Jahr durch ein öffentliches Examen den Nutzen dieser Anstalt thätig zeigen zu können.

269. 1768 ohne Datum.

Concept v. Fab. E. Stael's Hand, im Stael v. H. Archiv.

Da auf das Rescript Einer HochWohl- und Wohlgebohrnen Ritterschaft Ein venerandum Consistorium nicht kategorisch geantwortet, sondern dieses biß zur Künftigen Consistorialsession aufgeschoben; so werden die Curatoren der Schule biß dahin aus aller activité gesetzt, und kann also, wenn ein Jahr zu Jurisdictionsdifferentien darauf gehet, ohnmöglich in der Dreyjährigen Frist derjenige Nutzen Einer respect: Ritterschaft gezeiget werden, der in dieser Zeit hätte bewirket werden können, wenn es Einem venerando Consistorio nicht gefallen hätte, diese Hinderniße denen rühmlich nutzbahrsten Anstalten in den Weg zu legen.

Es wäre der Beprüfung Eines respect. Ausschußes zu unterlegen:

1. Ob die Schule, da sich so weitaussehende Schwierigkeiten ereignet hätten, ihrem gäntzl. Verfall zu überlaßen sey, oder ob

2. Man sich von Seiten der Ritterschaft in possessorium Jurisdictionis setzen wolle. Letzteres wäre folgendergestalt in Vorschlag zu bringen:

a. Die Professoren wären ad praestandum homagium[1] Einem Käyserl. GeneralGouvernement durch einen Curator der Schule zu präsentiren.

b. Den DienstEyd müßten Sie beym Käyserl. OberlandGericht ablegen.

c. Die Wohnungen behielten die Schul-Lehrer in den Kirchen-Häußern, da nach der Capitulation[2] die Kirche samt allem dazu gehörigen der Ritterschaft überlaßen ist.

d. Der Praeses Consistorii behielte als LandRath das Oberdirectorium.

e. Dem Herrn OberPastor wäre das Scholarchat vom Oberlandgericht anzutragen; sollte selbiger, da er dazu nicht vom Consistorio vociret worden, dieses abschlagen, so müste einer derer Curatoren die Kasse verwalten.

f. Die Inspection auf die übrigen Lehrer müßte dem Professor, der Director wäre, anvertraut werden, jedoch so, daß selbiger für sich nichts entscheidendes ohne Vorwißen des Collegii derer Ephoren vornehmen könte.

g. Sollten sich Vorfälle ereignen, die eine baldige Abhülfe bedürften, und selbige nicht biß zur Zusammenkunft derer Curatoren sich aufschieben ließe, so ist einer von denen Curatoren auszumachen, der mit Zuziehung des Directors und der übrigen Professoren den Vorfall ad interim reguliren könne.

h. Die salaria derer Lehrer überhaupt und die Kosten, so auf die Pensionaire zu verwenden, würden gegen assignationes des-

---

269. [1] Leistung des Unterthaneneides.
[2] Capitulation von 1710 $^{29}/_{9}$, Art. 33, s. Winkelm. Capit. 70.

jenigen Curators, dem die Kasse anvertrauet würde, aus der Ritterschafts-Cantzeley gezahlet.

i. Im übrigen bliebe die Schule in Absicht des Unterrichts nach der einmahligen Absicht Einer respect. Ritterschaft ohne Unterschied der Stände allgemein nutzbahr.

270. 1769 Februar. Reval.

Auszug aus der Einladung des Directors J. B. H. Göbel[1] zur Einführung zweier Lehrer der Ritterschule zu Reval 1769, S. 4 f. 25 f. — Der Titel lautet: Plan der akademischen Ritterschule zu Reval, mit welchem zugleich zur feierlichen Einführung des Herrn Professors Wolff[2] und des Herrn Collegen Albaum[3] auf den 28. Februar, wie auch zur Redehandlung und öffentlichen Prüfung auf den 2. März [1769] unterthänigst, gehorsamst und ergebenst einladet Joh. Bernh. Heinr. Göbel, der akademischen Ritterschule Director und Professor primarius. — Reval, gedruckt bei J. J. Köhlers Wwe; in der Kayserl. Stadt- und Gymnasiums-Buchdruckerei[4].

Plan der akademischen Ritterschule zu Reval.

Unter dem beglükkenden und seegnenden Scepter unser Großen Katharinen erleben Rußlands Söhne den glücklichen Zeitpunct, da die Musen ihr Vaterland, dessen blosser Name sie ehemals von seinen Grenzen verscheuchte, angenehm finden: und durch das vollkommenste Muster angefeuert, haben auch unsers Herzogthums Väter in einer obgleich schwachen Nachahmung ein Zeugnis von den edlen Eindrükken abgelegt, welche treue Unterthanen von ienen grossen und der Menschheit so würdigen Absichten der huldreichsten Landesmutter überkommen musten. Mit Vergnügen sezzet Esthland die Verbesserung unser akademischen Ritterschule in die Reihe der Verdienste seiner würdigen Väter: und unsre gesamte vortrefliche Ritterschaft errichtet sich durch die geneigtesten Beiträge zu einer ihrer wichtigsten Landeseinrichtungen ein Denkmal, welches den spätesten Enkeln ihre Lobrede seyn wird.

---

270. [1] Johann Bernhard Heinrich Göbel, geb. zu Hörde in der Grafsch. Mark um 1736, kam 1758 nach Riga als Hauslehrer, ward 1761 Diakonus und Rector in Pernau, 1762 Inspector und 1765 Director der Petrischule zu St. Petersburg. Er wurde 1766 nach Reval berufen und am 30. Juni als Director und Professor der Ritterschule introducirt, ging aber 1781 nach England. Vgl. Domsch. Beitr. 80.

[2] Martin Luther Wolff, geb. bei Thorn 1744 Octbr. 17., studirte in Königsberg, Helmstädt und Greifswald, vorzüglich Theologie, kam 1765 nach Ehstland als Lehrer der Kinder des Herrn Cornets Wilhelm Rudolf von Patkull, wurde 1768 $^1/_5$ zum Collegen an der Domschule vocirt, erhielt aber schon am 2. Juni den Ruf als Professor der Philosophie und Geschichte. Schon 1770 verließ er die Domschule, um einem Rufe an die St. Petrikirche in St. Petersburg zu folgen, wo er 1801 $^{24}/_7$ als Propst und Dr. theol. starb. S. Domsch. Beitr. 81.

[3] Franz Ulrich Albaum, geb. 1742 $^{20}/_9$ zu Hamburg, wurde 1766 Hauslehrer bei den Kindern des Hakenrichters F. E. Stael v. H. und auf seine Empfehlung 1768 zum Collegen für die unteren Klassen der Ritterschule vocirt, 1770 im Juni zum Professor der Jurisprudenz und Geschichte berufen und 1771 im Juni introducirt. Er nahm 1779 seinen Abschied, wurde Oberlandgerichts-Advocat, 1802 Secretair der Creditkasse und † 1806 $^{22}/_9$, s. Domsch. Beitr. 82.

[4] Von diesem 1769 in Quartformat gedruckten Programm ist nur ein altes von Mäusen angefressenes Exemplar bei der Domschule vorhanden, dagegen ein wohlconservirtes in der Ehstländ. Bibliothek.

Die bisherige Einrichtung unsrer Ritterschule ist freilich zu eingeschränkt gewesen, als daß sie zu den Vortheilen ihrer izzigen Absicht hätte hinreichend seyn können: indessen ist es doch unleugbar, daß sie immer den Beifall der Kenner gehabt. Es gereichet ihr zur Ehre, daß Männer von adelichem und bürgerlichem Stande, die izt dem Vaterlande dienen und zum Theil die ansehnlichsten Aemter bekleiden, ihr die ersten Bildungen zu verdanken haben. Wir zweifeln nicht, daß sie ihren alten Ruhm auch in der Zukunft behaupten und sich in den Gründen desselben noch übertreffen werde[5].

Der Entwurf, welchen ich hier mittheile[6], soll die gesammte gegenwärtige Verfassung unsrer Anstalt enthalten. Ich führe es als einen besondern Vorzug unserer Schule an, daß sie so wohl der sorgfältigen Aufsicht, unter welcher sie stehet, als auch der Genauigkeit und Treue wegen, mit welcher alle Bemühungen zur Erziehung und Bildung begleitet sind, nicht leicht von einem verborgenen Fehler nachtheilige Folgen befürchten dürfe. Diese Aufsicht wird von sechs vortrefflichen Männern verwaltet, die zum Theil aus dem Collegio der Herren Landräthe und zum Theil aus dem Corpore der respectiven Ritterschaft zu Curatoren[7] erwehlet werden. Ein Scholarche vertrit auch in ihrer Abwesenheit ihre Stelle, und das eigentliche Erziehungs- und Unterweisungsgeschäfte wird von zehn Männern verwaltet, und zwar von vier Professoren, deren erster Director der Anstalt ist, von dreien Collegen, zweien Hofmeistern und einem russischen Sprachmeister[8].

---

[5] Es folgt eine kurze Geschichte der Domschule, der ältesten Schule Ehstlands, die schon 1319 in einer Urkunde des dänischen Königs Erich Menved erwähnt wird, und in bischöflichen Zeiten vier Lehrer, einen Rector und drei Collegen, gehabt hatte, aber durch die Feuersbrunst von 1684, sowie durch die Pest und Kriegesnoth 1710 fast ganz zu Grunde gerichtet war. Ihre Erneuerung verdankte sie dem würdigen Christoph Friedrich Mickwitz, geb. in Preußen um 1700, der seit 1724 Oberpastor der Domkirche war, auch das Domwaisenhaus in's Leben rief und nach gesegneter Wirksamkeit 1748 am 20. März starb. S. Paucker Geistl. 62. Wigand Domwaisenhaus, Reval 1777. — Zur Verbesserung trug dann besonders der Oberpastor Wilh. Christian Harpe bei, der leider schon 1767 am 23. Januar starb, und auch sein Nachfolger Joh. Friedr. Schultz folgte ihm schon 1768 am 24. December in's Grab. Vgl. Domsch. Beitr. 41. 48.

[6] Am 2. December 1768 wurde beschlossen, bei dem ersten öffentlichen Examen die Einrichtung und Verfassung der ganzen Anstalt zur Materie eines Programms zu wählen, und weil die Unkosten des Drucks fehlten, so entschloß sich der Herr Hakenrichter Stael von Holstein, zu denselben 20 Rubel herzugeben.

[7] Zu den Curatoren gehörten: die Landräthe Otto Jürgen Hastfer, Adam Friedr. Stackelberg, Gustav v. Ulrich und die Hakenrichter Wrangel, Rennenkampff und F. E. Stael v. H., welchen Plate S. 41 irrthümlich Staal nennt.

[8] Es folgt eine ausführliche Auseinandersetzung des Lehrplans und der in der Schule vorzutragenden Wissenschaften. Es ist der Unterricht in der Religion, der Schreibe- und Rechenkunst, der Erdbeschreibung, der Weltgeschichte, Genealogie und europäischen Staatsverfassung, der Wappenkunde, den schönen Wissenschaften, der Mathematik, Physik, Naturhistorie, Philosophie, der französischen, russischen, lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache, der Mythologie, den Antiquitäten und den Rechten. „Die Bildung des Herzens und der Sitten ist zwar mit dem gesamten Unterricht verbunden; es werden aber auch besondere Stunden ganz diesem edlen Geschäfte gewidmet; und denen, die unsere Anstalt bald verlassen wollen, wird ein Begrif der gesamten Gelehrsamkeit nach dem Entwurf einer Encyclopädie beigebracht. In der italienischen und englischen Sprache so wohl, als in Wissenschaften, die nicht in diesem

„Unsere Einrichtungen würden einen erheblichen Theil ihres Nuzzens verliehren, wenn nicht zugleich für Reiche so wohl als weniger begüterte iunge Leute Gelegenheit zur Verpflegung und besonderer Erziehung verschaffet werden könnte. Unsere vortreffliche Ritterschaft hat deswegen, um ihre patriotischen Absichten desto eher zu erreichen, diesen Anstalten dadurch ihre Vollkommenheit geben wollen, daß sie eine iährliche ansehnliche Summe zur öffentlichen und standesmässigen Verpflegung und Erziehung zwanzig iunger Herren vom hiesigen Adel bewilliget. Wenn es mir erlaubt wäre, die Namen der Patrioten zu nennen, die sich um unsre gesamten Einrichtungen durch den rühmlichsten Eifer verdient gemacht haben, so würde ich Ihnen hier, voll dankbarer Hochachtung, Ihre eigentliche Stelle widmen. Doch Ihre Bescheidenheit verbietet es, und gewiß würde dieselbe beleidiget, wenn ich etwas mehr sagte, als daß ich mit Ihnen dem Andenken eines vortreflichen Cavaliers, des mit Ihnen von gleichem unüberwindlichen Patriotismus beseelten Herrn Landraths und Curators, Freiherrn von Stakelberg[9] diese stille Thräne heilige.

„Es ist ein besonderes Gebäude[10] zur Wohnung für diese Pensionairs angekauft worden; und zween Hofmeister verwalten, ein ieder über zehn iunge Leute, die regelmässigste Aufsicht[11]. Ein ieder sorget für die Erziehung, Ordnung, Gesundheit und für die Sitten seiner Untergebenen; er hält sie an, daß sie ihre Lektionen ordentlich besuchen und wiederholen; er dirigirt ihre besonderen Beschäftigungen zu Hause, er gewöhnet sie an eine vernünftige Beobachtung des öffentlichen Gottesdienstes und hält Morgens und Abends mit ihnen Privatandachten; er speiset mit ihnen an einer Tafel, und beobachtet hier so wohl, als in andern Gesellschaften die Anständigkeit und vernünftige Freiheit ihres Umgangs. Zu allen Zeiten können die Eltern seiner Untergebenen durch ihn sichere Nachricht von der Aufführung ihrer Söhne und von ihrem Wachsthum in Tugenden und Wissenschaften haben. Hiebei sind so viele Aufwärter und Bediente angenommen, als zur bequemen und anständigen Aufwartung nöthig sind."

Verzeichnisse enthalten sind, wird von den Professoren privatim Unterricht ertheilet; und zu der Musik, der Zeichenkunst, dem Tanzen und Fechten kan iedermann bequeme Gelegenheit haben, wenn gleich die zu diesen Künsten erforderlichen Meister izt noch nicht unmittelbar mit der Schule in Verbindung stehen."

[9] Adam Friedrich Bar. Stackelberg, Karl Adam's S., Herr auf Merhoff, Koik, Ottenküll ꝛc., Landrath in Ehstland, geb. 1703, † 1768 $^{22}/_{4}$.

[10] Von Herrn von Baranow; die spätere sogenannte alte Pension, jetzt zum Schulhause umgebaut. Plate 42. Nach fast 100jähr. Bestande wurde die Pension 1860 aufgehoben, s. Domsch. Beitr. 48. 57. 65.

[11] Schon am 6. Febr. 1768 übernahm Herr Hakenrichter Stael von Holstein, der schon 1766 $^{17}/_{6}$ Mitglied des Curatoriums war (vgl. Urk. 277, Anm. 1), die Ausarbeitung einer Instruction für einen an der Domschule für das einzurichtende Pensionat anzustellenden Hofmeister. Dieselbe wurde am 15. März 1768 vorgelesen und nach allen ihren einzelnen Stücken genehmigt. Es wurde beschlossen, daß der Vorgeschlagene, der Herr Hofmeister Horry, zur Befolgung dieser Instruction angenommen und bis zur Verbesserung der Zeiten mit einem Gehalte von 100 Rubeln angestellt werden solle. Außerdem habe er 4 Stunden wöchentlich zu ertheilen und dafür 40 Rbl. zu genießen. S. Protokoll der Domschule. Die Instruction selbst ist nicht mehr vorhanden.

271. 1769 März 18. Reval.

Original auf Pergament mit 6 Sieg. im Stael v. H. Archiv. Desgl. eine gleichzeitige Copie. Auszug.

Kaufbrief über Kotzum[1].

Der Lieutenant Adam Johann v. Tiesenhausen verkauft dem Herrn Hakenrichter Fabian Ernst Stael von Holstein sein Erb- und Allodialgut **Kotzum**[2] im Kirchspiel Kusal nebst dem Dorfe Kaberla, der Appertinenz Hawakand und allem Zubehör, zusammen 5½ besetzte Haken, für 20000 Rbl., behält es aber noch auf ein Jahr zur Arrende für 1200 Rbl. Alle Documente, Briefschaften und Gutskarten liefert er aus und leistet für alle Ansprüche Gewähr, der Käufer aber zahlt die gerichtlichen Kosten.

Adam Johann v. Tiesenhausen als Verkäuffer.

Fabian Ernst Stael v. Holstein als Käuffer.

J. G. v. Rennenkampff[3], C. G. v. Baranoff[4], Reinhold von Nolcken[5] und W. R. Patkülll[6] haben als Zeugen ihre Siegel anhängen lassen.

272. 1769 März 20. Reval.

Copie[1] im Stael v. H. Archiv. Auszug.

Resolution der Kayserlichen Gouvernementsregierung, daß auf die Anzeige des H. Hakenrichters Fabian Ernst Stael v. H. wegen Erkauffung des Guthes Kotzum im Harrischen und des Guthes Assick im Jerwischen Crayße die Kayf. Cämmerey diese Güther auf des Herrn Supplicanten Nahmen in der Landrolle verzeichnen und bey etwanigen Repartitionen sich

---

271. [1] Zu gleicher Zeit kaufte F. E. Stael v. H. von A. J. v. Tiesenhausen auch Assik für 30000 R. und stellte am 18. März 1769 dem Verkäufer einen Schuldbrief über 50000 R. aus, von dem nur das nicht unterschriebene Concept im Stael v. H. Archiv sich befindet. Vgl. Urk. 261, Anm. 1, S. 190.

[2] Gekauft 1749 4/7 von M. E. v. Rosenbach für 8900 Rbl., s. Urk. 261, Anm. 1, und die Original-Urk. mit 4 Siegeln im Stael v. H. Archiv.

[3] Jakob Gustav, Georg's S., v. Rennenkampff, Erbh. auf Helmet, Kosch, Konofer u. Gr. Ruhde, 1765 Mannr., 1772 LR., † 1791 12/10.

[4] Der LR. u. wirkl. Etatsrath Karl Gustav v. B. auf Arrokül, Bremerfeldt, Groß-Lechtigal, Niens, Penningby, Rabbifer u. Waetz, † 1796 5/4.

[5] Reinhold Friedrich v. N., 1775 Hofrath, 1789 Coll.-Rath und OLG. Präsident, oder Reinhold Johann v. N. auf Sauß, Capitain, s. Nord. Misc. XX, 68. 73.

[6] S. Urk. 264.

272. [1] Das untersiegelte Original dieser Resolution ist d. 26. März 1769 in die Kayf. Cämmerey eingeliefert worden. C. Riesemann, G. G. Secr.

darnach richten solle, wozu derselben desmittelst die Anweißung gegeben werde [2].

Printz von Holstein.

C. A. Berg [3]. C. Koskull [4].

273. 1769 April 29. Reval.

Das im Stael v. H. Archiv befindl. Original auf Stempelbogen hat 6 Siegel: 1. F. E. Stael v. H. 2. 4. Brümmer. 3. Zoege. 5. Scheiding u. 6. Rosen. Auszug.

Verkauf von Undel.

Der Herr Hakenrichter Fab. Ernst Stael von Holstein verkauft an den Herrn Lieutenant Woldemar Johann v. Brümmer das Erb- und Allodialgut Undel im Ksp. St. Katharinen, sammt dem Erbnamen und allen dazu gehörigen Freiheiten und Gerechtigkeiten, Dörfern, Gesinden, Hölzungen, Wiesen, Aeckern, Viehweiden, Strömen, Bächen, Krügen und Mühlen, so wie er es besessen und benutzt hat, mit dem ganzen Inventario an Korn, Vieh und Wirthschaftsgeräthen, ohne alle Schulden, Gravationen und Hypotheken für 30000 Rbl. S., über welche Summe ihm der Herr Käufer eine Obligation ausstellt.

Gegen jegliche An- und Beisprache an das Gut leistet der H. Verkäufer Gewähr, liefert alle Documente aus bei der Uebergabe des Gutes, die am 12. Mai Statt finden soll, trägt noch für dies Jahr die onera publica an Roßdienst, Landesbewilligung, Zollkorn und Wallbau und erläßt sämmtliche Bauerschulden und Restanzen.

Dagegen übernimmt der Herr Käufer den Proceß wegen der Gränzen gegen Huljel, überläßt dem Herrn Verkäufer die nach Hannijöggi, Rumm, Jegelecht und Kenick übergeführten Bauern [1] und gestattet ihm die Abfuhr seiner Effecten durch Bauern von Undel.

---

[2] In Bezug auf einen Protest des Rittm. Berg gegen den Verkauf von Kotzum und Assick gab das OLG. auf den Antrag des RH. Fabian Ernst Stael v. H. 1771 $^{22}/_{3}$ folgenden Abscheid: Da der H. CuirassierRittmeister Reinhold Wilhelm Berg am gestrigen Tage angezeigt, daß er in Betreff der 4000 Rubel, derentwegen er ad proclama des Gutes Assick seine Angabe und Bewahrung gethan habe, befriedigt worden, und daher seine Bewahrung renuntiire und davon resistire, so ist dem petito des Herrn RH. gemäß die am 18. d. M. geschehene Reservation wegen Assick und Kotzum vollständig gehoben. V. R. W. In fidem protocolli subscr. Axel Eberhard Reimers, secr. Auszug aus dem Protokolle des Ehstl. OLG., Cop. im Stael v. H. Archiv.

[3] S. Urk. 261, Anm. 4.

[4] Karl Reinhold v. K., seit 1766 Rath des Gen.-Gouvernements, 1770 Etatsrath, Erbh. von Kegel (1772), Karjakülk und Kumna (1778) im Ksp. Kegel, so wie von Mentzen in Livland, s. N. Misc. XVIII, 170.

273. [1] Außer den Bauern werden noch ein Schuster, ein Schneider und ein Weber namhaft gemacht. Ferner erwarb am 9. Aug. 1770 der Herr Mannrichter F. E. Stael v. H. einen Erbkerl, den Weber Mart, von der Wwe. Anna Elisabeth Teucher, geb. Lindemeyer, da sie dens. beim Verkauf von Kedder (an die Frau Etatsräthin Gertrude Magdal. v. Brevern, geb. v. Kursell) sich vorbehalten und ihn für 150 R. dem Besitzer von Hannijöggi cedirte. Orig. im Stael v. H. Archiv.

Damit nun dieser wohlbedächtlich abgeschlossene Kauf- und Verkauf-Contract in allen seinen Punkten und Clausuln unverbrüchlich gehalten werde, so sagen beide Theile allen und jeden Exceptionen und Ausflüchten auf das vollkommenste ab und bekräftigen dieses Alles mit ihrer und der erbetenen Herren Zeugen Namensunterschrift und Beysetzung ihres adelichen Petschafts.

F. E. Stael v. Holstein. Woldemar Johan v. Brümmer[2].

H. O. Zöege v. Manteuffel[3]. B. v. Brümmer[4].

Reinhold Joh. v. Scheiding. C. G. Baron von Rosen[5].

274. 1771 Januar 19. Reval.

Aus dem Protokoll der Ehstl. Ritterschaft.

Am 19. Januar, nachdem Eine Hochwohl- und Wohlgeborne Ritterschaft sich in Pleno versamlet, machte H. Landrath Gustav v. Ulrich, welcher die Stelle des Ritt. H. vertrat, bekannt, daß Se. Hochfürstliche Durchlaucht[1], Unser Herr General-Gouverneur, erst nach geendigtem Gottesdienst sich auf dem Ritterhause einfinden werde. Darauf begab sich die Ritterschaft in das Collegium der H. Landräthe und von dort unter Anführung des H. Landraths, der den silbernen Stab führte, in die Ritter- und Domkirche zur Anhörung der Landtagspredigt; nach Endigung derselben aber in voriger Ordnung auf das Ritterhaus zurück. Hierauf bat sich der Herr Landrath einige Herren Cavaliere aus, welche in Begleitung von zwei Herren Landräthen Se. Hochfürstliche Durchlaucht auf das Ritterhaus herauf bitten möchten. Nachdem dies geschehen war, und S. Durchlaucht sich eingefunden, declarirte H. Landr. v. Ulrich, er habe nach dem Ableben seines sel. Bruders[2] die publiquen Landes-Angelegenheiten bisher besorgt, da aber heute die Wahl eines neuen Ritt. Hauptmanns vor sich gehen solle, so werde mit derselben seine Interims-Verwaltung aufhören. Daher ersuche er, in jedem Kreise diejenigen Herren zu ernennen, welche die Cassa-Rechnung revidiren und nach Befinden quittiren möchten[3]. Desgleichen

---

[2] Philipp Johann's Sohn, Herr auf Ledis und Moisama, s. Hagem. II, 130.

[3] Heinrich Otto Zoege v. M., OLG. Ass. u. Major, Herr auf Waykül, Kurkül, Kupnal und Merrekül, geb. 1741, † 1812.

[4] Berend Johann v. Brümmer, Ulrich Johann's S., Herr auf Arraska und Warrang, s. Ldrolle v. 1765.

[5] Karl Gustav Bar. Rosen, Oberst und Kammerherr, war 1782 Rath des Kriminalgerichts zu Reval, s. Adreßb. 9.

274. [1] Peter August von Holstein-Beck, 1744 Gen.-Gouv. v. Ehstland, 1762 General-Feldmarschall, 1759 in die ehstl. Matrikel aufgenommen, † 1775 $^{25}/_{2}$, s. Pauck. Oberbefehlsh. S. 18.

[2] Friedrich Jakob v. Ulrich, Herr auf Loal u. Röa, war seit 1737 Ritt.-Secretair gewesen und 1753 $^{4}/_{2}$ zum Ritt.-H. erwählt worden. Er führte den Stab ununterbrochen 17 Jahre bis an seinen Tod 1770 $^{8}/_{3}$, s. Inland 1851 Nr. 11.

[3] Es wurden dazu ernannt: Major Otto Ernst v. Hastfer auf Sage, Kappel und Rahhola, Major Andr. Magnus Baer, Edler von Huthorn, auf Fonal, Cap. Reinhold Johann v. Nolcken auf Pacho im Ksp. St. Johannis in Jerwen und Hakenrichter Johann Adolf v. Rosenthal auf Rosenthal u. Felcks.

würden einige Cavaliere aus jedem Kreise die Gewogenheit haben, ihn zu dem Collegio der Landräthe zu begleiten, daselbst den Vorschlag derer Herren Candidaten zur neuen Ritterschaftshauptmannswahl zu erbitten und den Stab abzugeben, damit derselbe nach erfolgter Wahl von dort aus dem neuen RH. wiederum eingehändigt werden könnte.

Hierauf ging der H. LR. in Begleitung einiger Herren Cavaliere hinüber in's Collegium der Herren Landräthe, bat um den Vorschlag von drei Subjecten zur RHWahl, übergab Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht und dem Collegio den silbernen Stab und verfügte sich zu Einer versammelten Ritterschaft zurück.

Bald darauf trat der H. OLG. Secretair Axel Reimers zu einer versammelten Ritterschaft und machte aus dem Kaiserl. OLG. Protokoll folgende drei Subjecte zur Wahl eines RH. bekannt:

Den H. Mannr. Erich Gustav Freyherrn von Rosen,

den H. Mannrichter Fabian Ernst Stael v. Holstein, Herrn auf Hannijöggi, und

den H. Ritterschaftssecretair Bernhard Gustav v. Stackelberg, Herrn auf Kattentack.

Es wurde wie gewöhnlich votiret, und da die Wahl per plurima vota den Herrn Mannr. Stael v. H. traf, so wurde ihm dieses durch den Herrn LR. v. Ulrich bekannt gemacht.

Der jetzt erwählte H. RH. declarirte hierauf Einer gesammten Ritterschaft, daß er, gerührt von dem gütigen Zutrauen seiner geliebten Mitbrüder, sich dieser ihm aufgetragenen patriotischen Bemühung gern und willig, ohne einige Gratification dieserwegen zu erwarten, unterziehen wolle. Dann wurde er von dem H. LR. Ulrich in Gefolge einiger Herren Cavaliere in das Collegium der H. Landräthe begleitet und daselbst in Eid genommen.

Se. Hochfürstl. Durchlaucht und das Collegium der H. LR. gratulirten dem H. RH. zu der von ihm übernommenen Mühwaltung, und nachdem ihm von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht der Stab abgegeben worden, kehrte er in Begleitung vorgedachter Suite zu Einer gesammten Ritterschaft wiederum zurück. Se. Hochfürstl. Durchlaucht geruheten hierauf im Gefolge der Herren Landräthe herüber zu kommen, gratulirten der versammelten Ritterschaft zu dem angehenden Landtage und begaben sich nach kurzer Zeit in den Saal des OLG. zurück. Die gesammte Ritterschaft nahm Gelegenheit, dem H. LR. Ulrich für seine bisherige patriotische Mühwaltung den allerverbindlichsten Dank abzustatten.

Weil die Zeit bereits verstrichen war, so erließ der H. RH. für heute die Versammlung, und bat sich selbige gegen Morgen um 10 Uhr wiederum in pleno aus.

Die Versammlung kam erst am 26. Januar zu Stande, worüber der H. RH. sich also äußerte: „Mein Versprechen, Ihnen am Montage [20/1] die Postulate der Kais. Regierung vorzulegen, würde ich erfüllt haben, wenn nicht ein für mich überaus trauriger Vorfall diese meine Pflicht gehindert hätte. Ich habe am 23. frühe meine Mutter verloren, eine

Mutter, deren seliges Andenken die Zeit meines Lebens bis an den letzten Hauch meine ganze Ehrerbietung fordert. Ihre mir so unschätzbare Gewogenheit, hochgeehrte Mitbrüder, versichert mich Ihres geneigtesten Beileids. Dieses wird das sicherste Mittel sein, meinen gerechten Schmerz zu lindern. Die Verbindlichkeiten, in denen ich gegen Sie zu stehen das Glück habe, müssen und werden mein Leid zerstreuen."

Vom 25. Januar bis zum 15. Februar, dem Schlusse des Landtages, war die Ritterschaft fast täglich versammelt und der H. RH. leitete die Verhandlungen, die unter A. in der Frage über die Hebung der Domschule lebhafte Discussionen veranlaßten. Auch unterschrieb er mit dem LR. C. M. Grafen Stenbock und C. G. v. Baranow den ausführlichen Landtagsschluß mit den angehängten Bitten und überreichte denselben am 15. Februar dem Herrn Gen.-Gouverneur. In der Versammlung der Ritterschaft vom 25.—30. Juni präsidirte er und stand in Correspondenz mit der livl. Ritterschaft, von welcher ihm im September ein Schreiben folgenden Inhalts zuging:

Der residirende Landrath Karl Otto Freiherr von Rosen übersendet dem Ritterschs. Hauptmann Ehstlands, Stael von Holstein, die Copie einer Supplique, welche die livländische Ritterschaft in der Lehnsache[4] der Regierung zu übergeben im Begriff steht. Auf Vorstellung des Herrn Landraths Baron Fersen hat nämlich der letzte Convent diese Mittheilung zu machen genehmigt[5]. Riga, den 10. September 1771.

275. 1771 Februar 24. Reval.

Concept im Stael v. H. Archiv. Auszug.

Brüderlicher Vergleich über Hannijöggi.

Die Erben der sel. Frau Mannrichterin Hedwig Margaretha Stael von Holstein, geb. Stael v. Holstein, nämlich: 1) der RitterschaftsHauptmann Fabian Ernst Stael v. Holstein, 2) der Cornet Wilhelm Rudolf v. Patkul für seine Gemahlin Gerdruta Margaretha Stael v. Holstein, 3) die Bevollmächtigten des Herrn General-Lieutenants Detloff Johann von Der Felden für seine Kinder mit seiner sel. Gemahlin Hedwig Elisabeth, geb. Stael von Holstein, nämlich der Lieutenant Jakob Johann von Der Felden und der Hakenrichter Berend Johann von Waartmann, und 4) der Herr Cuirassiermajor Freiherr Hans Wrangell für seine Gemahlin Anna Charlotta, geb. Stael v. Holstein, haben über Hannijöggi und den übrigen Nachlaß folgenden Erb- und Theilungsvertrag in brüder- und schwägerlicher Liebe, Freundschaft und Einigkeit verabredet und geschlossen:

Der RitterschaftsHauptmann Fabian Ernst Stael v. Holstein übernimmt das Gut Hannijöggi mit allem Zubehör, den 28 Dörfern oder

---

[4] Wahrscheinlich über die Verwandlung der Lehngüter in Allodialgüter.
[5] Original im Ehstl. Ritt.-Archiv.

Gesindern, der Insel Rammosaar und den anderen in der Ostsee liegenden Inseln, in Allem aus 28½ besetzten und 9 wüsten Haken bestehend, ferner mit dem ganzen Inventar und dem Hausrathe, ausgenommen Gold, Silber und Linnenzeug, für 25000 Rbl.

Obgleich jeder Schwager schon bei der Aussteuer 3300 Rbl. empfangen hat, soll ihnen doch ihre Erbquote nicht gekürzt werden[1], sondern jeder noch 5000 Rbl. empfangen.

Alle Schulden, so wie die Kosten des Begräbnisses der Frau Mutter übernimmt der Ritterschafts-Hauptmann allein.

276. 1772 März 14. Reval.

Protokoll der Ehstl. Ritterschaft. Auszug.

Noch am 20. Februar 1772 hatte der Ritterschaftshauptmann Stael v. H. dem Ausschusse der Ritterschaft vorgetragen, er habe wegen einer lange andauernden Unpäßlichkeit die auf den 3. Februar angesetzte Versammlung bisher aussetzen müssen, sei aber jetzt einigermaßen hergestellt und wolle keinen weiteren Anstand nehmen, die in der Stadt gegenwärtigen Herren zu einer Zusammenkunft einzuladen, da die abzuhandelnden Materien keinen ferneren Aufschub litten.

Am 14. März proponirte der H. LRath Berend Heinrich Graf Tiesenhausen, Herr auf Gr. Sauß, Kotz, Hermet, Nurms und Wahhakant, dem Ausschusse der Ritterschaft: Da Herr RH. Stael v. H. am gestrigen Tage, wie bekannt, mit Tode abgegangen, die obhandenen publiken Angelegenheiten aber eine beständige Activität erforderten, so habe er nicht den geringsten Anstand nehmen mögen, sich gegenwärtige Versammlung auszubitten. Graf Tiesenhausen wurde ersucht, vorläufig die Verwaltung der Landesangelegenheiten zu übernehmen, wozu er sich willig finden ließ.

Die durch den Tod des H. RH. vacant gewordene Stelle eines Curators der Ritter- und Domschule für den Kreis Harrien wurde am 21. Juni 1772 durch den Assessor Herman v. Brevern wieder besetzt.

In das Protokoll der am folgenden Tage mit den Lehrern der Domschule gehaltenen Curatoren-Conferenz hat der H. Director Göbel

---

275. [1] Ueber die zur Aussteuer einer Tochter erforderlichen Ausgaben findet sich im Stael v. H. Archiv ein undatirtes, doch, wie es scheint, von F. E. Stael v. H. geschriebenes Blättchen folgenden Inhalts:

Aussteuer für eine Tochter:

Zur Hochzeit an Geld und BrautsKleid	Rbl.	500
Vor Silber 1000 Loth mit Macherlohn	„	650
Das Bett 132, AltagsBett 50, seidene Decken 45	„	227
Zwei altags Decken 20, Breutigams Schlafrock 46,50	„	66½
Breutigams Hemde 20, übrige Kleider [der Braut] 219	„	239
Stühle, Kanape, Komoden 67, drey Spiegeln 73	„	140
Kupfer 50, Zinn 50, EysenZeug 20	„	120
Portzelain 25, Kastens 15, Wachslichte 18	„	58
	Rbl.	2000½

Folgendes[1] eingetragen: „Der Tod des RH. Stael v. H., dessen Gegenwart und Rath heute zum ersten Male vermißt wird, rührt ein jedes Glied der Conferenz zu sehr, als daß es diese Feder ausdrücken könnte. Das Bild dieses rechtschaffenen Mannes — der größte Ehrenname, den ich kenne — verdient eine vorzügliche Stelle in einem Tempel, den Ehstland vielleicht künftig dem Verdienste seiner Patrioten errichten wird."

277. 1772 März 16. Reval.

Ein Exemplar dieses mit Lindforsschen Schriften gedruckten Liedes, welches wohl das einzige bis jetzt erhaltene sein wird, befindet sich in der Ehstl. Bibliothek, Misc. Balt. VI, 1750—1800.

Ode auf Fabian Ernst Stael v. Holstein's Tod[1].

Dem Andenken des Hochwohlgeborenen Herrn Ritterschafthauptmannes Staël von Holstein

gewidmet von Philip Christian Moier.[2]

Wenn Engel fallen, so müssen Sterbliche weinen. Young.

Klagt, Musen! klagt, Er ist nicht mehr! — der Stolz
Esthoniens — der Aedlen Freude, —
Und eure Lust! — des Todes schwarze Schatten
Umfaßten Ihn! — Er starb! —

Er starb! — Gedanke flieh! die Seele lebt
Bei dir zurück, — und keine Thräne
Entfließt dem Aug! der schwere Druck des Kummers
Hemmt ihren Ausbruch; — und

Das Herz der Jugendfreunde fühlt den Fall
Des Aedlen unter Ehstlands Aedlen;
Und Patrioten weinen bei der Urne
Des Patrioten Stael!

---

276. [1] S. das Protokoll im Arch. der Ritter- und Domschule.

277. [1] Vgl. Urk. 276.

[2] Philipp Christian Moier, geb. in Hannover 1747 $^{14}/_{12}$, wurde 1773 als Compastor an die Domkirche berufen und 1780 $^{25}/_{6}$ zum Oberpastor ernannt. Er war Director des Domwaisenhauses, dessen Geschichte er 1777 geschrieben hat, 1788 Assessor des Consistoriums und Director der Synode, † 1807 $^{19}/_{10}$. Von ihm ist das Domsche Gesangbuch herausgegeben. Im Jahre 1772 scheint er als Candidat in Reval sich aufgehalten zu haben. Vgl. Pauck. Geistl. 64.

(Ein Name, den sogar der hagre Neid
Mit Ehrfurcht nennt, wenn er ihn hasset,
Und der den Wissenschaften und der Tugend
Auf ewig heilig ist!)

Und Sie[3], die seine Ehre, und sein Glück
Mit ihm getheilt, steht, starrt, und seufzet
Ein Ach! — gestimmt im Tone der Empfindung
Des schrecklichen Verlusts.

Zwölf Waisen, deren jugendliche Brust
Nur halb den grausen Schrecken fühlt,
Der uns durchbebet, — ringen ihre Hände
Und schreien: Ach Er starb.

Der beste Vater! — In Germanien
Erschallt der armen Muse Stimme,
Und klagt! — Sie weint dem Manne heiße Zähren,
Der ihr Wohlthäter war!

Auch meine Mus' — im traurigen Akkord
Mit Ehstlands Musen, klagt — und Elegien
Um unsers Staels Verlust verscheuchen Freude
Und Lust und Scherz von uns!

In unsern Zirkeln tönte sonst von Lust
Das Lied der sorgenfreien Jugend!
Doch unsers Gönners Tod stimmt unsre Saiten
Zum Trauerton herab! — —

Melpomene, eil hin, ein Monument
Im Musentempel zu errichten!
Dem Manne, der Talent und Musen ehrte
Ein würd'ges Monument!

Doch nein! Sein Name ist in unser Herz
Geäzt! Nie soll von Seinem Bildniß
Der kleinste Zug darin verlöschen! — Es ist
Ein Schwur: Wir ehren es!

---

[3] Barbara Helena v. Baranow, geb. 1734 9/7, † 1781, begr. 7/9, war 1751 9/7 mit F. E. Stael v. H. copulirt, s. Domkirchenbuch.

278. 1772 März 16. Reval.

Aus dem Kirchenbuche der Domkirche, in welches der Herr Oberpastor Jäger[1] diese Bemerkungen eingetragen hat.

Nachricht über den Tod des RH. F. E. Stael von Holstein.

Am 13. März ist gestorben und am 16. beerdigt:

Der weiland hochwohlgeb. Herr Ritterschaftshauptmann Fabian Ernst Stael von Holstein, geb. 1727 Juli 25. Sein Vater war der wohlselige Jakob Johann Stael v. Holstein, Mannrichter in Harrien [† 1755]; seine Mutter Hedwig Margaretha, geborene Stael v. Holstein [† 1771].

Sein Großvater a patre Gustav Matz Stael v. H., Kön. schwed. Oberstlieutenant[2], seine Großmutter Maria v. Behr aus einem kurländ. Hause[3].

Sein mütterl. Großvater Fab. Ernst Stael v. H., Landrath in Ehstland, seine Großmutter Gerdruta Margaretha v. Fock[4].

Er studirte in Halle und Königsberg 1744—47, besuchte die vornehmsten Oerter in Deutschland und Schweden, war Adjunct 1749—51, Assessor 1757—59, Hakenrichter 1762—65, Mannrichter in Harrien 1770—71 und Ritterschaftshauptmann 1771—72. Auch war er mehrere Jahre Curator der Ritter- und Domschule[5].

Aus einer 20jähr. Ehe sind von 14 Kindern 12 am Leben[6].

Er war ein sehr dienstfertiger, wirksamer und patriotischer Mann, und in seinen letzten Lebenstagen kam er zu freudiger Versicherung der Gnade Gottes in Christo Jesu. Er ward mit einer Standrede über 1. Tim. 1, 13: „Mir ist Barmherzigkeit widerfahren", in der St. Olai-Kirche[7] begraben.

---

278. [1] Gotthard Johann Jaeger zuerst Pastor in Weißenstein, dann 1767 Compastor und 1769 Oberpastor der Domkirche, wurde zum Pastor und Superintendenten der St. Olaikirche berufen 1772 $^{31}/_{8}$ und † 1792 $^{2}/_{8}$, s. Pauck. Geistl. 342.

[2] Vgl. Urk. 247. Matthias Gustav Stael v. H. † in Jaroslaw 1720.

[3] Maria Margaretha Bär, Tochter des Admirals Johann B. auf Malmö und der Anna Christina Slatte, heir. 1696 $^{7}/_{9}$ und † 1743 $^{25}/_{11}$. Johann Bär's Vater Johann war in Kurland geboren, wo die Familie sich Behr schrieb, in Schweden ist dieselbe, gen. Bär, nobilitirt 1649 $^{9}/_{5}$, introd. 1650 unter Nr. 465, verschieden von der Fam. Baer, nobil. 1772, s. Anrep I, 376. 101. Vgl. N. Misc. X, 66.

[4] G. M. von Fock, † 1749 $^{17}/_{1}$, Tochter des Landraths Gideon v. F. auf Awandus, Woibifer und Saggad und der Helene Marie Lantingshausen, wurde 1702 $^{25}/_{3}$ copulirt mit Fabian Ernst Stael v. H., der 1705 Ritterschaftshauptmann und 1713 Landrath wurde und 1730 $^{23}/_{3}$ starb, vgl. Urk. 190. 210.

[5] S. Urk. 270, Anm. 11.

[6] Nämlich 4 Söhne und 8 Töchter; jung starben 2 Töchter: Barbara Helena, geb. 1759 $^{1}/_{7}$, † 1764 $^{26}/_{1}$ und Charlotte Wilhelmine, geb. 1765 $^{19}/_{9}$, † 1766 $^{15}/_{2}$.

[7] Im Kirchenbuch heißt es: Am 16. März 1772 ist der Herr Ritterschaftshauptmann Fabian Ernst Stael von Holstein von dem Herrn Oberpastor Jaeger begraben.

279. 1772 Juni 25. Reval.

Original mit 2 Sieg. im Stael v. H. Archiv. Auszug.

Demnach die verwittwete Capitänin von Ludwig[1], geb. Charlotte v. Silberarm, von der Hohen Crone die publike Gelegenheit Pappenpahl[2] gegen eine Arrende von 10 R. 40 K. S. und 13 Tonnen Getreide noch 5 Jahre behalten muß, aber weil keine Bauerschaft dabei vorhanden ist, nicht die allermindeste Revenüe daraus machen kann, so hat Frau Ritterschaftshauptmann Stael v. H. aus wahrem Mitleiden und Menschenliebe sich erbitten lassen, Pappenpahl, welches in der Gränze von Hannijöggi liegt, auf 5 Jahre, nämlich bis Ostern des mit Gott zu erlebenden 1777sten Jahres in Arrendebesitz zu nehmen[3].

Für das Jahr 1772 zahlt Frau v. Ludwig noch die 10 R. 40 K., das Getraide die Frau Stael v. H., die in den folgenden Jahren die ganze Arrendesumme so entrichtet, daß Frau v. Ludwig deswegen in keine Verantwortung geräth. Sollten sich auf dem Lande Pappenpahl noch Bauern des vorigen Arrendators, des Lieutenants v. Stackelberg, befinden, so hat Frau Stael v. H. die Macht, selbige zu depossediren und zu delogiren.

Charl. v. Ludwig, geb. Silberarm.

B. H. v. Baranoff, verw. Stael v. H.

280. 1722 Juni 27. Reval.

Original mit Siegel im Stael v. H. Archiv.

Meinen Erbkerl Siem, von Sall gekauft[1], cedire ich völlig mit Weib, Kindern und seinem ganzen Vermögen krafft Dieses der Frau Ritterschaftshauptmannin Stahl von Holstein, gebohrene Baranoff, gegen einen Kauffschilling von 80 Rub., sage achtzig Rubeln S. M.[2]

Friedrich Reinhold Stackelberg mp., Lieutenant.

---

279. [1] Capt. Leopold Hinrich v. Ludwig h. 1725 16/3 Charl. v. S., T. des Lieutenants Jonas Gabriel v. S. auf Karkus und der Frau Güldenschmidt, † 1751 1/1, s. Ampel Kb.

[2] Pappenpahl war 1840 eine der h. Krone gehörige Forstei, s. Landrolle, vgl. Urk. 250 und Hupel III, 426.

[3] Im Jahre 1771 August 17. waren die Gränzen von Pappenpahl gegen Hannijöggi regulirt und bestätigt, s. Urk. 250.

280. [1] Der zugleich im Original eingelieferte Kaufbrief, nach welchem Otto Wilhelm Schulmann den Erbkerl Siem mit Weib und Kindern für 30 Rub. dem Cousin seiner Frau, Fr. R. Stackelberg, überträgt und übergiebt, ist zu Sall am 30. März 1763 ausgestellt und untersiegelt. Stael v. H. Archiv.

[2] Darunter ist bemerkt: Die Zahlung ist an demselben Tage richtig geleistet.

281. 1772 September 11. Reval.

Originalrechnung im Stael v. H. Archiv. Zusammengezogen.

Die Hochwohlgeb. Frau RitterschaftsHauptmann Stael v. Holstein geb. von Baranoff

Credit:

Per	die Bergungskosten von dem englischen Schiffer Cap. Thomas Morresson laut Rechnung .	Rbl.	1435 36 Kop.
„	*dito* von dem engl. Capitain George Lindsay	„	660 31 „
„	*dito* vom Schiffer Soeren Fögen	„	520 70 „
		Rbl.	2616 37 Kop.

Debet:

1772 Jan. 19. dem sel. Herrn Ritt.H. gezahlt . .	Rbl.	300 — Kop.
Durch Anweisungen und baar zu verschied. Zeiten .	„	1077 77 „
1772 April 30. laut Quittung bezahlt	„	1200 — „
Für 26 Dutzend Bretter zu 110 Kop.	„	28 60 „
Für das Schiffswrack des Capitains Lindsay . .	„	10 — „
	Rbl.	2616 37 Kop.

Thomas Clayhills *et* Sohn [1].

282. 1774 März 1. Reval.

Das Original mit 6 Siegeln im Stael v. H. Archiv, desgl. eine Copie. Auszug.

Verkauf von Assick.

Die Wwe. des H. Ritterschaftshauptmanns F. E. Stael v. H., geb. Barbara Helena von Baranow, in Assistenz ihres gerichtlich constituirten Curators, des Herrn Cornets Wilhelm Rudolf von Pattkull, verkauft dem Herrn Brigadier Christoph v. Derfelden und seinen Erben das Allodialgut Assick im Kirchspiele St. Petri in Jerwen, 18¾ besetzte Revisionshaken, nebst den dazu gehörigen Dörfern, Streugesinden, Aeckern, Wiesen, Wäldern u. s. w., auch den Kirchenstühlen, den Erbbegräbnissen und allen Zinsen, Zehnten, Rechten, Freiheiten und Gerechtigkeiten, auch mit dem Erbnamen und einem Inventario an Korn und Vieh, für 34000 Rub. nach harrisch-wierischem Allodialrechte. Auch wird sie ihm alle dazu gehörigen Urkunden, Briefschaften, Gränzdocumente und Karten einhändigen und ausliefern und ihm für alle publike und private Ansprüche die rechtliche Eviction leisten.

Da der H. Käufer die Zahlung von 34000 Rub. auf einem Brett schon geleistet, so wird ihm dafür in bester und bündigster Form Rechtens quittirt. Nach Ablauf des Proclama's kann sich Käufer das Gut mannrichterlich auftragen lassen.

---

281. [1] Der englische Kaufmann Thomas Clayhills war nach Riga und vor 1687 nach Reval übergesiedelt, wo sein Sohn Thomas († 1757) BM. wurde und der noch jetzt bestehenden Firma den Namen gab.

Indem beide Contrahenten sich in Bezug auf diesen Erbkaufcontract aller exceptiones und Rechtsbeneficia begeben und verzeihen, haben sie denselben auf Pergament für den Herrn Käufer und das anderemal auf ordinäre charta sigillata gleichlautend abschreiben lassen, und beide Exemplare selbst nebst dem H. Curator der Frau Verkäuferin und den erbetenen Zeugen eigenhändig unterschrieben und untersiegelt.

B. H. v. Baranoff, Witwe Stael v. Holstein, als Verkäufferin.

Christoph v. Derfelden, als Käuffer.

W. R. v. Pattkul, als gerichtl. constit. Curator.

C. G. Baranoff, als gezeuge.

Hermann Löwenstern, als Gezeuge.

B. Stackelberg, als Gezeuge.

283. 1774 März 4. Reval.

Orig. mit 3 Sieg., desgl. eine Copie im Stael v. H. Archiv. Auszug.

Verpachtung von Hannijöggi, Jegelecht und Känick.

Die Wittwe des sel. Ritterschafthauptmanns Stael v. H., geb. Barbara Helena von Baranow, in Assistenz ihres gerichtlich constituirten Curators, des Herrn Cornets Wilhelm Rudolf von Patkul, verarrendirt dem H. Assessor Johann Ernst von Maydell[1] ihre in den Kirchspielen Jegelecht und St. Johannis gelegenen Erbgüter **Hannijöggi, Jegelecht** und **Känick** mit allen Rechten und Appertinentien auf drei Jahre bis zum 7. April 1777 unter folgenden Bedingungen:

1. Er zahlt 4500 Rub. jährlich in harten gangbaren Rubelstücken.
2. Die Pachtsumme muß am 1. März jedes Jahres auf einem Brett gezahlt werden.
3. Das ihm übergebene Inventar hat er nach 3 Jahren unverkürzt wieder abzuliefern.
4. Die onera publica ordinaria et extraordinaria trägt die Erbfrau.
5. Die Bauerschaft soll möglichst conservirt, der Anspann soulagirt und keine neue Hofsarbeit auferlegt werden. Zur Verführung der Revenüen hat jeder Bauer drei Fuhren zur Stadt zu prästiren. Vier Arbeiter und die Hofsspinnerei von dem Gute Jegelecht behält die Besitzerin sich vor.
6. Sollte durch General-Mißwachs, Viehseuche oder feindlichen Ueberzug das Gut getroffen werden, so soll nach guter Männer Beprüfung eine Abkürzung der Arrendesumme stattfinden. Was durch des Pächters oder der Seinigen Schuld verdirbt, hat er zu ersetzen.

283. [1] S. Maydell 435.

7. Den Eindrang Fremder in die Gränzen des Gutes hat er zu verhüten oder rechtzeitig anzuzeigen.

8. Wenn einem oder dem andern Theile beliebt, den Contract zu continuiren, so soll er es 1/4 Jahr vorher anmelden [2].

9. Der Arrendator darf das Gut nicht in Subarrende oder anderweitige Disposition abgeben.

10. Nach verflossenen Pachtjahren hat der Pächter freie Abfuhr.

11. Diesen wohlbedächtig und reiffinnig geschlossenen Contract haben die contrahirenden Theile durch ihre Unterschrift und Pettschaft bestätigt.

B. H. v. Baranoff, Wwe. Stael v. H. Johannes Ernst v. Maydell.

W. R. von Patkul, als gerichtlich constituirter Curator.

284. 1780 October 28. Revall.

Original im Stael v. H. Archiv. Auszug.

Carl von Ramm [1] bescheinigt, daß er von dem Assessor [Johann Ernst] von Maydel auf Abschlag des von seiner Schwiegermutter zu hebenden Capitals einen Revers des Herrn Jakob Krause an H. Assessor v. Maydel auf 600 Rub. und an baarem Gelde in SM. 400 Rub. empfangen habe.

285. Nach 1781.

Concept im Stael v. H. Archiv. Auszug.

Disposition über den Nachlaß der Wittwe des Herrn Ritterschafts-Hauptmanns Fabian Ernst Stael v. Holstein, † 1772 März 13., der Frau Barbara Helena, geb. Baranow, † 1781 Sept. 7., und über die Verwendung der Einnahmen.

Nach dem Tode der Frau Barbara Helena Stael v. H., geb. v. Baranow, wurden den Erben von dem Kais. Oberlandgericht die Herren Major Georg Hermann von Meiners und Cornet Wilhelm Rudolf von Patkull zu Curatoren gesetzt. Diese unterlegten dem Kais. Landwaisengerichte über Verwendung der Einnahmen zum Besten der Kinder folgende Vorschläge:

1. Von den hinterlassenen Gütern sind **Hannijöggi, Jegelecht** und **Känick** seit 1777 für 4750 Rub., **Ramm** pro 1781 für 1500 und

---

[2] Diesem Puncte gemäß wurde am 31. Januar 1777 der Contract erneuert und auf 6 Jahre bis 1783 continuirt mit folgender Abänderung: Die Frau Stael v. H. giebt ihm auch noch die Spinnerei von den Strandgesinden und gestattet, die Hoflage Hermakus liegen zu lassen und dafür bei Mullickmäe eine neue anzulegen. Dafür zahlt er jährlich 250 Rub. mehr, also 4750 R. jährlich. Orig. mit denselben 3 Sieg. im Stael v. H. Archiv. — Am 10. März 1782 wurde von den Curatoren des Sterbhauses ein neuer Contract mit J. E. v. Maydell abgeschlossen. S. Urk. 286.

284. [1] Karl Adolf v. Ramm auf Padis war vermählt mit Margaretha Elisabeth Stael v. H., Fab. Ernst's T., † 1805.

pro 1782 für 1550 Rub. verpachtet, und Kotzum hat die Frau Erblasserin selbst disponirt. Die ausstehenden Schulden betragen 9100 R., dagegen war das Vermögen mit einer verzinslichen Schuld von 30740 Rub., mit Budenrechnungen und anderen Forderungen im Betrage von etwa 8236 R. belastet. Seitdem sind aus dem Ertrage der Güter und durch den Verkauf einiger Sachen Gelder gehoben, aus denen für die selige Frau bis an ihr Lebensende noch 1693 R. 58 Kop. gezahlt sind, und von den Schulden Abträge gemacht, so daß jetzt noch 20640 Rub. verzinsliche Schuld und 6523 R. 7 Kop. Budenrechnungen restiren.

2. Zur Bestreitung der Ausgaben sollen sämmtliche Güter dem Assessor Johannes Ernst v. Maydell in Arrende gegeben werden auf 6 Jahre [1]. Die Arrende beträgt 6900 R., außerdem leistet er die onera publica, erhält und reparirt die Gebäude und überläßt die Spinnerei von Kotzum, Rumm, Jegelecht und Känick den Erben.

3. Da nach einer mündlichen Bestimmung des sel. Herrn Ritterschafts-Hauptmanns jede der berathenen Töchter, nämlich Frau Secret. Anna Elisabeth v. Brevern, Frau Hakenr. Hedwig Margaretha v. Löwenstern, Frau Hakenr. Margaretha Elisabeth v. Ramm und Frau Lieut. Henrietta Elisabeth v. Lantingshausen, 4000 Rub. als Heirathsgut erhalten hat, so hat man die Zinsen hiervon oder 240 R. als Basis angenommen, so daß jedem der 3 Söhne 480, jeder der 4 Töchter 240 R. jährlich zukämen. Von den Söhnen ist Karl Gustav Premierlieutenant, Fabian Ernst und Mathias Georg besuchen die Schule und sind bei dem Herrn Professor Tideböhl in der Kost; die Töchter Gerdrutha Margaretha, Barbara Helena, Agneta Johanna und Magdalena Wilhelmine bleiben bei den verheiratheten Schwestern für ein jährl. Kostgeld von 50 Rubeln.

Was von den ihnen ausgesetzten Geldern erspart wird, kommt ihnen dereinst zu Gut. Doch muß zu Besorgung einer Aussteuer noch jährlich Flachs (etwa 150 Lw.) gekauft, versponnen und verwebt werden. Ferner ist für den unglücklichen unheilbar kranken Sohn Jakob Johann mit dem Arrendator ein Kostgeld zu verabreden.

Nach Berichtigung dieser Ausgaben und Bezahlung der jährlichen Zinsen für die Schuld würden noch an 3000 R. übrig bleiben, mit welchen zuerst die Budenrechnungen und dann die verzinslichen Schulden allmählich getilgt werden müßten [2].

---

285. [1] S. Urk. 286.

[2] Die Herren Curatoren verwalteten das Vermögen bis 1788, s. Urk. 290, und nach der Abrechnung von 1787 betrugen die ausstehenden Activschulden 9100 R., die Passivschulden aber 38628 R. 38½ Kop. An Stelle des Herrn Cornets Wilh. Rud. v. Patkull war Assessor Jakob Johann v. Patkull getreten, an Stelle des Hofraths Georg Hermann v. Meiners Herr Alexander Magnus v. Meiners. Ueber die Verhandlungen mit den Gläubigern finden sich bes. aus den Jahren 1787 u. 88 im Stael v. H. Archiv viele Wechsel, Obligationen und Rechnungen der Curatoren, so wie auch Quittungen über die Auszahlung von Geldern.

286. 1782 März 10. Reval.

Original mit 3 Siegeln im Stael v. H. Archiv. Auszug.

Verpachtung der von dem Ritterschaftshauptmann Fab. Ernst Stael v. H. und seiner Frau hinterlassenen Güter.

Mit Genehmigung des Ritt. Landwaisengerichts[1] haben die gerichtlich constituirten Vormünder des Stael v. Holstein'schen Sterbhauses mit dem Herrn Assessor Johann Ernst v. Maydel folgenden Arrendecontract verabredet und bis auf hochobervormundschaftliche Bestätigung abgeschlossen:

1. Sie verarrendiren die Güter **Hannijöggi, Rumm, Kotzum, Jegelecht** und **Känick** mit der Bauerschaft und allen Appertinentien dem Herrn Assessor v. Maydell auf 6 Jahre vom 7. April 1782 bis 1788. Die Hofsspinnerei von Rumm, Kotzum, Känick und den Landbauern von Känick werden zum Besten der Erben vorbehalten.

2. Dafür zahlt er jährlich am 1. März 6900 Rub. in harten silbernen Rubelstücken und trägt alle onera publica ordinaria.

3. Die Gebäude und Zäune hält er in gutem Stande und baut die 3 Krüge neu auf, ohne dafür Nachrechnung oder Ansprache jemals formiren zu können.

4. Das empfangene Inventar hat er nach Ablauf der Arrende zu retradiren.

5. Die Bauern und ihren Anspann hat er möglichst zu conserviren und keine neuen Arbeitstage aufzulegen.

6. Der durch Mißwachs, Seuchen oder Krieg entstandene Schaden wird von guten Männern geprüft und darnach die Arrende ermäßigt.

7. Allen Eindrang in das Gut hat er zu hindern oder anzuzeigen.

8. Er darf kein Gut einem Andern in Subarrende oder Disposition überlassen.

9. Sollte er vor Ablauf der Arrendejahre aus dieser Welt abgerufen werden, so darf seine Wittwe nicht genöthigt werden, die Arrendejahre auszuhalten, sondern ist befugt, die Güter, deren weitläuftige Disposition einem Frauenzimmer zu schwer fallen würde, mit dem Ausgange des alsdann laufenden Jahres wiederum abzutreten.

10. Nach verflossenen Arrendejahren genießt er freie Abfuhr.

11. Diesen nach reiffinniger Ueberlegung verabredeten und mit obervormundschaftlicher Genehmigung des hochpreislichen Kais. Landwaisengerichts mit Entsagung aller Rechtswohlthaten und Ausflüchte zu halten, bekräftigen die Unterschriebenen mit Beidrückung ihrer Petschafte.

G. H. v. Meiners. W. R. v. Patkul. J. E. v. Maydell.

---

286. [1] Vgl. Urk. 283. 285.

287. 1782 März 15. Reval.

Mundirtes Concept im Stael v. H. Archiv, desgleichen ein unvollendetes vielfach corrigirtes Brouillon, welches aber manche nicht unwichtige Bemerkungen enthält, daher es in dem hier folgenden Auszuge benutzt worden ist. Die Reihenfolge und die Zahlen weichen öfters von einander ab, in welchem Falle der Abschrift der Vorzug gegeben ist.

Rechnung über Einnahmen und Ausgaben[1] für das Stael von Holstein'sche Sterbhaus vom Tode der Wohlseeligen[2] bis zum 15. März 1782 von den Curatoren Major Hermann Georg v. Meiners und dem Cornet Wilhelm Rudolph v. Patkull.

Einnahme:

	R.	C.
Von Herrn Hakenrichter v. Löwenstern[3] für 11100 Dachpfannen und 1400 Ziegel	83	30
Für 3 Erbleute, so aus dem Sterbhause verkauft worden, ferner für verkaufte Wagen, Pferde, Billard u. s. w. . . .	672	46
Auf Kotzum eingekommen nach Teutons Angabe	175	77
An Heede auf Kotzum verkauft für	43	23
Zinsen von Oberst Baron Rosen[4] für ein Capital von 3500 R.	210	—
Von Herrn Landrath Baranof[5] Zinsen für 4600 R. . .	276	—
Den Rest der in 6250 R. bestehenden Arrende von Herrn von Maidel[6] nach Abzug der an die Wohlseel. bezahlten Summe von 1693 R. 58 Cop. erhalten	4556	42
Von Herrn Dr. Körber gegen Obligation negociirt . . .	1200	—
Von Herrn R. W. v. Patkull gegen eine vom Concurator und den mündigen Erben unterschrieb. Obligation vorgeschossen	1400	—
Summa . .	8617	18

Ausgaben:

	R.	C.
An den Herrn Dr. Hermann Bluhm für seine Bemühung bei der Wohlseligen	100	—
An Jakob's Mutter für's Wachen	14	—
An das Hausweib ihre kleine Auslagen bezahlt	14	—
An das Hausweib von Rasick für Bemühung während der Krankheit	7	—
Transport .	135	—

287. [1] Die Summe der Einnahme beträgt 8617 R. 18 Kop. und die Summe der Ausgaben 8567 R. 30 Kop., doch stimmen die einzelnen Summen, die in der Ausgabe nicht addirt sind, nicht genau überein, s. Anm. 23.

[2] Barb. Helena Stael v. H., geb. v. Baranow, † 1781 7/9.

[3] Hermann Ludwig v. L. auf Campen und Rasick, Gouvernements-Marschall und Landrath, † 1817, Schwiegersohn F. E. Stael's v. H.

[4] Wahrscheinlich der Oberst, Kammerherr und Rath Karl Gustav Baron Rosen auf Allenküll, † 1795.

[5] S. Urk. 271, Anm. 4.

[6] Assessor Johann Ernst v. M., Arrendator v. Hannijöggi, s. Urk. 283. 286.

	R.	C.
Transport	135	—
Im Sterbehause zu kleinen Ausgaben	9	77
Fernere Auslagen für das Sterbehaus laut Rechnung . . .	101	14
Für ein Halstuch und zwei SchlafMützen	1	52
An die Frau v. Löwenstern[7] die im Sterbehause während der Krankheit und dem Begräbniß gethanen Auslagen vergütet	16	39
An den Herrn Secretair Kisow	2	—
Für Papier und Lack	—	44
Den Wachtmeistern Jürck und Busse für das Ansagen . .	10	—
Die Begräbnißkosten an der Kirche	48	79
Dem Herrn Oberpastor Moier[8] 30 R. und Pastor König[9] 5 R.	35	—
Den vier stadschen Predigern für die Fürbitte	4	—
An der Präpositussen Ignatius[10]	10	—
An den Tischler Petersohn für den Sarg	32	—
An den Gürtler wegen Beschlag des Sarges	34	—
Für WachsLichte zum Begräbniß	19	60
An den Lichtkerl für 4 ℔. Wachslicht und 3 ℔. Talglicht .	7	20
An den Jäger für Lichter	—	96
An den UnterOfficier und die 12 Grenadiers, so die Laternen trugen	3	50
Für den PristaffStock mit überziehen und bestechen	1	25
Für 13 Stück trauerMäntel	1	36
An die Mamsell Rosen für trauerKopfzeuge zu machen . .	3	75
An die Fräulein Biels ebenfalls für trauerKopfzeuge . .	7	—
Rechnungen der Meister Leidloff, Stieglitz, Kraut u. Buß	12	96
An den Hutmacher für Fabian und Matz[11] ihre Hüte . . .	2	10
Für dieselben halbjährige Pension	150	—
Auslagen des Herrn Professors Tiedeböhl	35	59
Dem Hüter zu einer Mütze	1	—
Für ein Pferd bezahlt	7	40
An der Rammen[12] schuldige Spitzen, Macherlohn und für Baumwolle, so zu einer Decke gekommen	3	80
Transport .	697	52

[7] Hedwig Margar. v. L., geb. Stael v. H., Tochter der Wohlseligen.

[8] Philipp Christian M., s. Urk. 277.

[9] Hans Sigismund Vertraugott Lysarch, gen. Königk, Compastor am Dom seit 1780, ging 1788 nach Arensburg u. † 1800, s. Pauck. Geistl. 252. Ihm wurden nach dem Concept 10, nach der Abschrift nur 5 R. gezahlt.

[10] Wwe. des 1774 $^1/_9$ verstorbenen Propstes Johann J., Pastors zu Merjama, Pauck. Geistl. 252.

[11] Fabian Ernst, 14 J. alt, u. Matthias Georg, 12 J. alt, Söhne der Verst.

[12] Margaretha Elisabeth, geb. Stael v. H., Gem. des Karl Adolf v. R. auf Padis, s. Urk. 284.

	R.	C.
Transport	697	52
An Confect zur Beerdigung am 12. September	14	60
An das Hausweib, was sie während den Begräbnißtagen ausgelegt	16	10
An H. Lieutenant Karl Stael gegeben 25 R., desgl. 60 R.	85	—
An Matthias Stael zu Schulbüchern	3	—
An den Franzosen Joseph sein Lohn	5	—
An Herrn Hakenrichter v. Löwenstern u. Herrn Secr. von Brevern[13] das Kostgeld für die 4 unberathenen Fräul. Töchter[14] vom 15. September bis 15. März 1782 . .	100	—
Für die beyden Constitutoria[15] an die OLG. Canzeley . . .	2	48
Die rückständige dreyvierteljährige Hausmiethe	150	—
An H. Hakenrichter Ramm[12] Capital u. Zinsen für 9 Mon.	1254	—
An H. Grafen und Landrath Stenbock[16] Zinsen	1060	—
An H. Kaufmann Seebeck Capital u. Zinsen für 11½ Mon.	1057	50
An H. Rathsverwandten Karl Niclas Hetling abgezahlt . .	1000	—
An Caspar Burchart	500	—
Dem Lt. Wold. v. Lantingshausen[17] aus der Erbschaft von Frl. Lantingshausen	200	—
An den H. Brigadier Budberg[18] Zinsen von 6000 R. . .	360	—
An Jahreszinsen für 1 eingelösten und wiedergegebenen Wechsel	30	—
Dem Chirurgus Bracker für die Kur an Fab. Ernst Stael v. H.	40	—
An H. Baron Reinhold Scheiding Zinsen für 6000 R.	360	—
An H. Major Anton Maidel[19] auf einen Wechsel	212	—
An H. Hakenrichter Baranow Capital u. Zinsen für 8 Mon.	208	—
An H. Mannrichter Otto Reinh. v. Maidell[20] an Zinsen für 3500 R.	210	—
An H. Hakenrichter v. Löwenstern Zinsen von 3000 R.	180	—
An H. Assessor Johann Ernst v. Maidell an Zinsen für 2100 R.	126	—
An H. Lieutenant Woldemar v. Lantinghausen Zinsen von 2000 R.	120	—
Transport .	7991	20

[13] Johann v. Brevern auf Kostifer, Schwiegersohn.

[14] Gerdruta Marg. (später Benkendorf), Barbara Hel. (Rosen), Agneta Jul. (Salza) und Magdalena W. (Pilar).

[15] S. Urk. 284.

[16] Karl Magnus Graf Stenbock auf Kolk.

[17] W. v. Lantingshausen auf Altenhoff, Awandus und Rosenhagen, † 1825 22/4, 1787 Assessor des Kreisgerichts zu Wesenberg, s. Adreßbuch v. 1787, S. 28. 51.

[18] Wahrscheinlich der Oberst Andreas v. B., der 1789 41/4 zum Brigadier ernannt wurde, s. Rev. wöch. Nachr. 1789, Nr. 20. Dann müßte der Abschluß der Rechnung erst 1789 Statt gefunden haben.

[19] Anton Friedr. v. M. auf Kattentack, † 1799 31/12, s. Maydell 393.

[20] O. R. v. Maydell auf Stenhusen, † 1788 10/7, s. Maydell 276.

	R.	C.
Transport	7991	20
An Herrn Secretair Iwan v. Brevern Zinsen für 1000 R.	60	—
An H. Oberstlieutenant Wrangel[21] Zinsen für 600 R. .	36	—
An H. Capt. Gideon Mohrenschildt[22] Zinsen für 650 R.	39	—
Dem Curator der Erben des seel. Fräuleins v. LindeMeier Zinsen für 600 R.	36	—
An Herrn Teuton Zinsen von 450 R.	27	—
An Jakob's Mutter Zinsen von 140 R.	8	40
An die Fr. Hakenr. Löwenstern für verschied. Artikel, so die Wohlseelige von ihr genommen.	33	91
Für Anfertigung der Rechnung[23], charta sigillata u. Bemühung	8	—
Auf Kotzum laut Teuton seiner Rechnung theils in der Wirthschaft ausgegeben, theils zu verschiedenen Malen auf unsere *ordre* gezahlt	154	35
Dem Herrn Hakenrichter von Baranow für 26 T. Gerste u. 6⅔ T. Roggen nach Wesenberg	60	70
Für 3 *ℳ.* Stahl	—	24
Von H. Assessor Maidel gekauft 50 *Lℳ.* Flachs *à* 1 R. 25 C.	62	50
An H. Secretair v. Brevern vor 50 *Lℳ.* Flachs *à* 1 R.	50	—
Summa . .	8567	21

Des Stael v. Holstein'schen Sterbehauses Debitores[24] sind:

	R.	C.
H. Obrist und Kammerherr Baron Rosen, für den H. Landrath v. Baranoff cavirt, nebst 210 R. Zinsen . . .	3500	—
H. Landrath v. Baranoff nebst 84 R. Zinsen	1400	—
Desgleichen nebst 180 R. Zinsen	3000	—
Frau Landräthin Baranoff nebst 12 R. Zinsen . . .	200	—
H. Major Otto Ernst v. Hastfer steht in d. Concursmasse .	500	—
Sel. H. Tit.-Rath Prawen's Erben nebst 30 R. Zinsen	500	—
Summa . .	9100	—

[21] Magnus Friedr. v. Wrangell.

[22] Joh. Gid. v. Mohrenschildt auf Ittfer, Assessor des Niederlandgerichts 1787, s. Adreßbuch 29.

[23] Aehnliche Berechnungen finden sich über die Jahre 1783—1787, in welchen die active Schuld unverändert 9100 Rbl. bleibt, die Passiva aber steigen. Die nachfolgende Bilanz ist undatirt, gehört aber wohl in ein späteres Jahr, da nach den Angaben der verschiedenen Rechnungen die Schuld 1782: 20589 R. 42 Kop., 1783: 21400 R. 87 Kop., 1784: 28168 R. 42 Kop., 1785: 31230 R., 1786: 34173 R. 16 Kop. und 1787: 39628 R. 38 Kop. betrug, vgl. Anm. 24.

[24] Die letzte Berechnung war am 5. April 1788 dem adelichen Vormundschaftsgerichte eingereicht, und in Folge der Bestätigung des Erbtheilungstransacts vom 10. März 1788 legten die Herren Vormünder ihr Amt nieder, s. Urk. 289.

Dagegen finden sich nachstehende Creditores, von deren Vorschüssen die Zinsen zu 6 % meistens bezahlt sind:

	R.	C.
Danielssohn's Wittwe	140	—
H. Obristlieutenant Magnus Friedrich v. Wrangel	600	—
H. Brigadier Otto v. Budberg	6000	—
H. Baron Otto v. Scheiding	6000	—
H. Mannrichter Otto Reinhold v. Maydel	4000	—
H. Assessor Johann Ernst v. Maydel	2100	—
H. Capt. Gideon v. Mohrenschild	650	—
Frl. Lindemeyers Erben	600	—
H. Lieutenant Woldemar v. Lantinghausen	2000	—
H. Hakenrichter Hermann v. Löwenstern	3000	—
H. Secr. Johann v. Bremen	1000	—
Der Bauer Andreas 100, H. Teuton 450	550	—
Die Stadtarmenkasse 400, Dr. Körber 1200	1600	—
Madame Famulander 100, Cornet v. Patkull 2400	2500	—
H. Kaufmann Caspar Burchard	1869	—
H. Nicolas Hettling	4179	—
Dazu kommen noch an Budenrechnungen u. kleinen Schulden *ca.*	1988	—
Summa	38776	—

288. 1788 März 1. Reval.

Originalwechsel und Obligationen im Stael v. H. Archiv. Auszug.

Die Curatoren des Stael v. H. Sterbhauses, Hofrath A. M. von Meiners und Assessor v. Patkull stellen, theils zusammen, theils einzeln mit Unterschrift und Siegel des Gardewachtmeisters Matth. Georg Stael v. H. den Gläubigern des Sterbhauses Wechsel auf 12 Monate aus. Alle diese Wechsel und Obligationen sind zerschnitten, auch sind mehrere Quittungen über abgetragene Schulden aufbewahrt, auf welche sich die in den Rechnungen angeführten Posten beziehen[1].

289. 1788 März 10. Reval.

Original mit 12 Siegeln im Stael v. H. Archiv. Auszug.

Erbtheilung von **Hannijöggi, Jegelecht, Kumm, Kotzum** und **Känick**[1].

Die sämmtlichen Erben des sel. Ritterschaftshauptmanns Fabian Ernst Stael v. Holstein und seiner sel. Gemahlin, geb. Barbara Helena v. Baranow haben folgenden Erbvergleich verabredet und abgeschlossen.

---

288. [1] Da diese Papiere, 40 an der Zahl, aus den Jahren 1787 bis 1789, nichts Erhebliches zu den in den Rechnungen enthaltenen Angaben hinzufügen, so sind sie nicht einzeln aufgenommen. Vgl. Urk. 287.

289. [1] S. Urk. 104. 262. 271. 256.

1. Da die Güter in schwedischer Zeit 72, nach der letzten Revision $68^{7}/_{10}$ Haken betragen, im Durchschnitt 4325 Rub.[2] jährlich ertragen haben, so wird das Capital auf 86500 R. angeschlagen.

2. Davon kommt in Abzug die Schuld, die über 40000 R. beträgt und die Aussteuer der noch unverheiratheten Tochter Magdalena Wilhelmine, der außer dem Leinkasten und Bett 2000 R. zugesichert werden; doch muß dann abgerechnet werden, was die verheiratheten 7 Töchter vorläufig als ihre Erbportion schon erhalten haben, nämlich 4000 R., zusammen 28000 R., so daß nach Abzug von 14500 eine Erbmasse von 72000 R. zur Vertheilung kommt, von der jedem der 4 Brüder 9000, jeder der 8 Schwestern 4500 R. zukommen.

3. Da Jakob Johann durch eine unheilbare Krankheit seiner Besinnung beraubt und außer Stande ist, für sich selbst Sorge zu tragen, weshalb ihm gerichtlich ein Vormund, der Ass. Johann Ernst v. Maydell, gesetzt ist, und da Fabian Ernst aus brüderlicher Liebe und weil sich die Güter bequemer in 2 als in 3 Theile zerlegen lassen, von seinem Recht an Grundbesitz und Inventar gegen eine Vergütung von 2000 R. abstehen will, so fallen die Güter den übrigen Beiden zu.

4. 5. Es werden also zusammen gelegt Hannijöggi mit Jegelecht und der Insel Rammosaar[3], taxirt auf 62000 R., und Rumm mit Kotzum und Känick, dem Strande von Kabernam[3] und dem Hölzungsrechte in der Wildniß von Hannijöggi, taxirt auf 26500 Rbl. Das Inventar soll vertheilt werden.

6. 7. 8. Nach brüderlicher Vereinbarung hat der Capt. Karl Gustav Rumm, Kotzum und Känick, der Gardewachtmeister Matthias Georg Hannijöggi, Jegelecht und Rammosaar mit allem Zubehör an Aeckern, Wiesen, Weiden, Heuschlägen, Hölzungen, Seen, Strömen, Fischereien, Jagden, Mühlen, Krügen, Dörfern, Streugefinden, Bauern und Erbleuten, gegenwärtigen und verlaufenen, Zins und Zehnten, Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, Gränzen und Mahlen, Kirchenstühlen und Erbbegräbnissen, nebst dem Erbnamen, doch auch mit dem Servitut des Hölzungsrechts[4] für Rumm, Kotzum und Maart in der Wildniß von Hannijöggi, welche ihnen ihre Miterben nach harrisch-wierischem Rechte zugestehen und übertragen.

9. Die Gebrüder Stael v. H. zahlen aus den mit der Vergütung an Fabian Ernst auf 88500 Rub. berechneten Gütern die Schuld von 14500 R. und die bestimmten Erbquoten aus, wofür die Miterben quittiren, da die Berichtigung bei Unterschrift des Contractes stattfindet.

10. Die Diener und Mägde bleiben nach Uebereinkunft.

---

[2] Die Tonne Roggen wird zu 1 R. 50 Kop., die Tonne Gerste zu 1 R. 25 K. und die Tonne Hafer zu 80 Kop. berechnet, und die übrige Einnahme für die onera und Arbeit compensirt.

[3] S. Urk. 104, Anm. 6. 7. [4] S. Urk. 261.

11. 12. Das Proclama zu besorgen und die gerichtliche Eviction zu leisten, machen sich die sämmtlichen Erben verbindlich und verzichten auf alle Rechtswohlthaten und Ausflüchte, so daß dieser Contract fest und unwiderruflich bleibt[5].

Unterschrieben und untersiegelt haben: 1. Johann v. Brevern für seine Frau Anna Elisabeth Stael und für Capt. Karl Gustav Stael. — 2. Johannes Ernst von Maydell, Vormund für Jakob Johann St. 3. Fabian Ernst St. v. H. 4. Matthias Georg St. v. H. 5. Christopher Heinrich Baranow, Beirath des Fabian Ernst Stael v. H. 6. Alexander Magnus v. Meiners, Beirath des Matthias Georg Stael v. H. 7. Hermann Ludwig v. Löwenstern, für seine Frau Hedw. Margaretha Stael und seinen Schwager Oberstlieutenant v. Benckendorff und als Curator des Frl. Magdalena Wilhelmine Stael v. H. 8. Karl Adolf von Ramm für seine Frau Margar. Elisabeth Stael v. H. und seinen Schwager Kreisrichter Alexander Philipp Frh. v. Saltza. 9. Woldemar v. Lantingshausen für seine Frau Henriette Elisabeth Stael v. H. und seinen Schwager, den Assessor Eugene Frh. v. Rosen. 10. Claus Gustav von Baranow als Vormund des Frl. Magdalena Wilhelmine Stael v. H. 11. C. G. Baranow, Zeuge. 12. J. G. v. Berg, Zeuge.

290. 1788 Juli 4. Reval.

Copie im Stael v. H. Archiv. Auszug.

Abscheid des adelichen Vormundschaftamts über den Theilungstractat der Erben [des weiland Ritt.-H. Fab. Ernst] Stael v. Holstein.

Auf Ihro Kais. Majestät hohen Befehl ertheilet das Revalsche adeliche Vormundschaft-Amt auf die von dem Herrn Gouvernements-Marschall Iwan von Brevern noie der sämmtlichen *resp.* Erben des Stael von Holsteinschen Sterbhauses außergerichtlich den 5. Aprill a. c. eingereichte Unterlegung nebst von gedachten Erben projectirtem und approbirtem Theilungs-Transact[1] diesen Bescheid:

Daß der — — eingereichte Theilungs-Transact um so eher zu bestätigen sey, da selbiger sehr zum Vortheil der Unmündigen dieses Sterbhauses ist; Gleich dann solcher auch hiemit in Allem obervormundschaftlich bestätiget und — — nebst der von den Curatoren eingereichten siebenten

---

[5] Bestätigt vom Oberlandgericht am 24. Februar 1795. B. R. v. Mohrenschildt. B. Brehm. In der Krepost-Expedition ohne Poschlin eingeschrieben 1785 $^{11}/_{5}$. J. Höppener.

290. [1] S. Urk. 289.

Dispositions- und Schluß-Rechnung erbetenermaßen sub producto judiciali anbey mit der Anweisung retradiret und communiciret wird, beydes als hieher gehörige Acten wieder nächstens anhero zu retradiren. V. R. W.

G. J. v. Haſtfer[2].

Protokolliſt [Juſtus Johann] Nottbeck.

291. 1789 Juni 9. (20.) Reval.

Original Secunda-Wechſel an H. Hinrich Rücker u. Sohn in Hamburg, im Stael v. H. Archiv.

Fünf und ſechszig Tage nach *dato* gelieben E. L. zu zahlen für dieſen unſern Secunda-Wechſelbrief |: Prima nicht:| an die Ordre H. Matthias Georg's Stael von Holſtein Zwey Hundert und Funfzig Reichsthaler Banco; den Werth empfangen und ſtellen es auf Rechnung laut heutigem Bericht.

Adolph Dom *et* Söhne.

292. 1789 Auguſt 1. (12.) Reval.

Originalbrief im Stael v. H. Archiv. Auszug.

A. M. v. Meiners[1] ſchreibt an Matthias G. Stael v. H. nach Lauſanne, daß er ſeine Ankunft in Hamburg am 7. Juli nach wohl überſtandener Seereiſe mit Freuden erfahren habe und ihm unter Herrn Fontaines Adreſſe 403 Rub. nach Lauſanne geſchickt habe, woſelbſt er mittlerweile ohne Zweifel angelangt ſein werde.

293. 1789 Auguſt 20. Raſik.

Originalbrief im Stael v. H. Archiv. Abſchrift mit einigen Abkürzungen.

Hedwig Margaretha Löwenſtern, geb. Stael v. H., ſchreibt ihrem Bruder Matthias G. Stael von Holſtein in Lauſanne; der Schluß des Briefes iſt von Hermann Ludwig von Löwenſtern[1].

Den letzten Brief, lieber Bruder, habe ich aus Lübeck erhalten, und bitte um Nachricht über Dein Leben in Lauſanne. Drutchen[2] iſt nach Rabbifer gezogen, hat Fabijan[3] zum Geſellſchaftscavalier mir abſpenſtig gemacht.

---

[2] Capitain Georg Johann von Haſtfer, Herr auf Urnorm, 1787 Aſſeſſor des Kreisgerichts und des adelichen Vormundſchaftsgerichts, ſ. Adreßb. 1787, S. 20.

292. [1] Alexander Magnus v. Meiners, Hofrath, OLG.Aſſeſſor, Beſitzer von Unnikül, trat etwa 1785 an die Stelle ſeines Vaters, des Majors und Hofraths Georg Hermann v. M., als Curator des Sterbhauſes und Mitvormund der jüngeren Kinder des ſel. Ritterſchaftshauptmanns Fab. Ernſt Stael v. H.

293. [1] S. Urk. 287, Anm. 3.

[2] Gertrude, geb. Stael v. H., damals verh. an den Oberſtlieutenant Georg Chriſtian v. Benckendorff, 1791 an O. W. v. Eſſen.

[3] Fabian Ernſt Stael v. H., geb. 1767, † 1803, ſ. Urk. 317.

Carluscha[4] ist mit vielen Thränen zu seinen Eltern zurückgegangen, und hat seine alte Gouvernante Dem. Hestermann mitgenommen, die bei Getchen[5] nur 150 Rub. bekommt. Ich habe einen Hofmeister und Mademoiselle Harten; mit beiden bin ich sehr zufrieden.

Carl[6] ist der glücklichste Bräutigam, den man sich vorstellen kann. Johanni waren beide in der Stadt und wir gaben einen general-Fraas, bey welcher Gelegenheit die Heirath mit Boukale[7] declarirt wurde, den andern Tag ging der Zuch zu Anlischen[8] und den dritten zu Großpapa[9], der so aufgehen ließ, als wenn es schon die Hochzeit gewesen wehre. Die Braut[10] hat sich so wohl betragen und ist Carl seiner Blödigkeit so artig zuvorgekommen, daß Du eine Freude würdest an ihr gehabt haben. Zu all den Gastmählern hat sie Carl mit seinem Wagen (von Drutchen vors erste geliehen) nebst Paradoys [Paradepferden] abgeholt, — auf die Clubben viel mit ihr getanzt und auch für sie gesorgt. — Die Hochzeit soll im December sein.

Friedrich Maidels[11] Hochzeit ist den 18. August ganz in der Stille gewesen auf Wetz.

Der alte Maidel[12] v. Stenhausen ist an seinem Fuß gestorben auf einer Reise von Campen nach der Sauschen Postirung, wo er den Abend von Campen ganz gesund gefahren ist, und den andern Morgen ist er todt.

Stackelberg von Wodia[13] ist an seiner Brustwassersucht selig entschlafen, wie auch die alte generalin Schilling[14], die Mutter von unserm jungen Schilling.

Unsere Flotte hat ein eklatanten Sieg über die Schweden erhalten, alle Ofisers sind gut durchgekommen, nur Anlieschen Derfeld[15] muste

---

[4] Karl v. Lantingshausen, Woldemar's Sohn.

[5] Henriette, geb. Stael v. H., verh. an Woldemar von Lantingshausen.

[6] Karl Gustav Stael v. H., Erbherr auf Kotzum und Rumm, † 1816.

[7] Champagnerpokale.

[8] Anna Elisabeth, geb. Stael v. H., verheir. an Johann (Iwan) v. Brevern auf Kostifer, später Landrath, † 1802.

[9] Karl Gustav von Baranow, Landrath und wirkl. Staatsrath, Herr auf Rabbifer und anderen Gütern, s. Urk. 271, Anm. 4.

[10] Ulrike Bar. Ungern-Sternberg, geb. 1770, † 1847, T. des Barons Fr. Reinhold USt. auf Tolks und Addinal, s. USt. F. 129. Die Hochzeit war am 7. December.

[11] Friedrich August von Maydell, heir. 1789 August 17. Caroline Katharina Baronesse Stackelberg von Merhoff, s. Maydell 279.

[12] Otto Reinhold von Maydell, geb. 1727, † 1789 $^{10}/_{7}$, s. Maydell 276.

[13] Matthias Friedrich v. Stackelberg, † 1789 $^{30}/_{7}$.

[14] Wahrscheinlich Johanna Juliana, zweite Frau des Gen.-Majors Karl Gebhard v. Schilling († 1779); viell. auch die Frau Generalin Baron. Schilling von Canstadt, Mutter der Anna Juliana Bar. Schilling, Gemahlin Christopher's von Benckendorff, vgl. Anm. 38.

[15] Anna Elisabeth von Derfelden, geb. 1767 $^{4}/_{1}$, † 1824 $^{16}/_{12}$, T. des Detlof Johann v. D. auf Kurnal und Jelgemeggi († 1793) und der Hedwig Elisabeth Stael v. H. († 1768 $^{3}/_{4}$), war verlobt mit Molawsky und heir. 1791 $^{11}/_{12}$ Bengt Andreas v. Helmersen. M. ist wohl der Capitain vom Brigadiersrange Mulowsky, der viele Proben seiner besonderen Tapferkeit an den Tag gelegt hat und in einem Treffen bei Karlskrona am 15. Juli blieb; s. Rev. wöch. Nachr. 1789, Nr. 35.

das Unglück haben, ihren treuen Molafskie, der sich sehr tapfer gehalten hat, durch eine Canonenkugel zu verlieren. Dein Busenfreund Lilyenfeld[16] ist oft bei uns gewesen, und hat mir sehr wohl gefallen; ich freue mich, das Du einen so guten Geschmack hast.

Fräulein Fitinghof[17] ist declarirte Braut von dem jungen Taube, dem Pflegesohn vom alten Stahl.

Fräulein Krusenstern[18] endlich ist verlobt mit einem reichen Herrn von Dellingshausen[18]; — Lotchen Baranoff[19], sagt man, mit Ungern v. Addinal, er soll sich diesen Johanni in sie verliebt haben.

Ganz unvermuthet hat uns Gotthart Budberg[20] besucht und hat sich so zu seiner *avantage* geendert, das wir uns alle von Drutchen an in ihn verliebt haben. Er war 4 Wochen bey uns und jeden Tag wurde er liebenswürdiger. Wenn er nicht die Ide hätte, beym Rechts Koleio[21] sich zu angaschiren, so würde wohl aus ihm und Catterinchen[22] ein paar werden, denn er hatte sich hertzlich in ihr verschammerirt.

Siehst Du, lieber Bruder, wie es hier geheirasselt wird, das hatt kein Ende. Noch zur Zeit bitte ich mir einen[23] für Madlenchen[24] aus Lausanne aus. Angnetchen[25] ist mit Salza nach Petersburg gereist, um sich zu divertieren in Gesellschaft von Friedr. von Kursel[26] von Heinrichshof und seiner Frau[27].

---

[16] Wahrscheinlich Magnus v. Lilienfeldt, der sich 1789 $^{10}/_{9}$ in der Schlacht bei Fockschan auszeichnete, s. Rev. wöch. Nachr. 1789, Nr. 47.

[17] Gerdruta Helena von Vietinghoff, † 1800 $^{17}/_{3}$, T. Adam Friedrich's von Kechtel, heir. 1790 den Lt. Otto Heinrich v. Taube auf Jerwakant, † 1801 $^{13}/_{11}$, s. Rappel Kb.

[18] Friedrich Adolf von Dellingshausen, geb. 1769 $^{12}/_{7}$, Herr auf Tois, Reggefer, Jesse, Moisaküll und Kattentack, h. 1790 $^{1}/_{2}$ Caroline Elisabeth v. Krusenstiern, geb. 1771 $^{10}/_{12}$, T. des Capitains Karl Adolf v. Kr. und der Anna Magdalena v. Brümmer.

[19] Katharina Charlotte v. Baranow, T. des OLG. Assessors Christoph v. B. auf Allenküll. Die Heirath mit USt. kam nicht zu Stande, und die drei Brüder USt. auf Addinal starben unvermählt. Sie heir. 1791 $^{28}/_{3}$ Peter Christian Heinrich v. Knorring, geb. 1765 $^{24}/_{9}$, s. Urk. 303.

[20] Gotthard Wilhelm von Budberg, geb. 1766 $^{28}/_{6}$, wurde 1818 $^{23}/_{12}$ Civilgouverneur von Ehstland, 1826 Geh. Rath und H. O. R., † 1832 $^{29}/_{7}$.

[21] Das Rechts- oder Justizcollegium für Liv- und Ehstland war 1718 gegründet und wurde 1832 aufgehoben.

[22] Katharina Margaretha Elisabeth v. Brevern, geb. 1774 $^{26}/_{1}$, † 1836 $^{19}/_{2}$, Iwan's v. Br. T., s. Urk. 295. 298, Anm. 4.

[23] Bräutigam.

[24] Magdalena Stael v. H. h. 1790 $^{21}/_{6}$ W. Fr. Pilar v. Pilchau, s. Urk. 299.

[25] Agneta Juliana Stael v. H. († 1832) war seit 1786 $^{15}/_{12}$ verh. mit Alexander Philipp v. Salza auf Höbbet und Heinrichshof, später Vicegouverneur und wirkl. Staatsrath, † 1821 $^{3}/_{11}$.

[26] Der Obristlt., später Oberst, Heinrich Wilhelm Friedrich v. Kursell auf Sarkfer († 1806 $^{26}/_{6}$) war verh. mit Anna Luise Auguste v. Buddenbrock, † 1805 $^{17}/_{2}$. Er hatte 1787 $^{13}/_{3}$ Heinrichshof von dem Rittm. Steen Jöran von Manderstjerna auf 45 Jahre gepfändet, s. Rev. wöch. Nachr. 1789, Nr. 35.

[27] Der Schluß des Briefes ist von Hermann Ludw. v. Löwenstern.

Aus der weitläuftigen Relation meiner Frau wirst Du nun ersehen, daß es hier *comme à l'ordinaire* hergeht, die Leute heirathen und sterben, *chacun à son tour*. — Dein gesetzter Character giebt uns die angenehme Hoffnung, daß Du Dich bemühen wirst, daß Dein Aufenthalt so nützlich für die Erweiterung Deiner Kenntnisse, als ausbildend für Dich sein wird — bes. für die Erlernung der französischen Sprache. — Vielleicht werde ich meinen Sohn Carl [28] auch nach Lausanne schicken, und bitte um Nachrichten über die Lehrer daselbst und andere Verhältnisse.

Vor einigen Tagen war ich mit der Benckendorf [29] nach Aß gereist, wohin die Gatschinaschen [30] gekommen waren; dort hatte sie das Vergnügen, ihre kleine Maschinka [31] zu empfangen, die sie nun hierher gebracht hat; es ist ein allerliebstes Kind, das Ebenbild ihres würdigen Vaters.

Meine Güter empfange ich Ostern von Maydell [32] wieder, und habe, damit ich nicht wieder *dupe* von schlechten Amtleuten werde, Boustedt [33] zu meinem Finanzminister angenommen. Seine geprüfte Redlichkeit und wirthschaftlichen Kenntnisse lassen mir das beste hoffen.

Eben erhalte ich die angenehme Nachricht von einem Siege, den unsere Galleeren-Flotte unter Anführung des Prinzen Nassau über die Schweden erhalten [34]; hoffentlich wird unser Platen [35] sich auch Lorbeeren erworben haben. Mein zweyter Neveu Budberg [36] hat sich in einer Affaire in Finnland hervorgethan und ist auf Vorstellung seines Chefs, des Brigadiers Benckendorff [37], zum Major avancirt.

Der junge Schilling [38], den Du vielleicht in Strasburg rencontrirt hast, wird nun zu Hause erwartet, da durch den Todt seiner Mutter alles so ziemlich in Confusion ist.

---

[28] Karl Johann Ernst v. Löwenstern, geb. 1774 17/10, später Besitzer von Forel im Ksp. Jakobi. [29] S. Anm. 2.

[30] Der Major und Kreismarschall Hermann Johann v. Benckendorf auf Aß u. Sternhof, damals Director des kaiserl. Schlosses zu Gatschina, Bruder des Obristlieutenants Georg v. B., s. Anm. 2 u. 31. Seine Frau war Christiane von Brevern von Kostifer.

[31] Marie v. Benckendorf, Georg's T., wurde 1805 an Hans Ludwig v. Tiesenhausen auf Neuhof, Wechmuth, Afer, Orrenhof und Kajafer († 1870, 90 Jahr alt) verheirathet.

[32] Johann Ernst v. M., s. Urk. 283 u. Mayd. 435.

[33] Verwalter, Großvater des Coll.-Raths Dr. A. B. in Kertell auf Dagö.

[34] Die Schlacht bei Fredrikshamn am 13. Aug. unter dem Viceadmiral, Prinzen von Nassau-Siegen, führte zu einem entscheidenden Siege, indem den Schweden 1 Fregatte und 8 kleine Schiffe, 214 Kanonen und viel Ammunition abgewonnen wurden, s. Rev. wöch. Nachr. 1789, Nr. 37.

[35] Ueber die Familie Platen oder Plat, verschieden von Plater, gen. Broel, s. N. Misc. XX, 455 und Anrep III, 206 ff.

[36] Karl Ludwig v. Budberg, Capt. des Nawagirischen Feldregiments, verwundet am 15. Juli; vgl. Anm. 15. u. Rev. wöch. Nachr. 1789, Nr. 35; Bruder Gotthard's, s. Anm. 20, später Commandeur eines Garderegiments.

[37] Christopher v. Benckendorff, geb. 1749 12/1, † 1823, war 1789 Brigadier, wurde 1790 General, 1796 Kriegsgouverneur von Riga und war General der Infanterie und H. O. R., s. Urk. 299, Anm. 7.

[38] S. Anm. 14.

294. 1789 September 28. (October 9.). Kostifer.

Original im Stael v. H. Archiv. Auszug.

Iwan von Brevern an Matth. G. Stael v. H. in Lausanne.

Dank für die Briefe aus Lübeck vom 7. Juli und aus Lausanne vom 14. (25.) August. — „Es war mir angenehm zu hören, daß Du die Seereise glücklich überstanden und Du warst wohl froh, in Lübeck wieder den festen Boden zu betreten. — Der alte redliche Schwarz in Harburg wird Dich über alle Hiesigen befragt haben; er hatte stets ein Gedächtniß wie eine Chronik, und wird also sicher niemand vergessen. — Auf Deiner Reise durch Hannover, Caßel, Frankfurt, Manheim, Strasburg und Basel konnte ich Dir in Gedanken folgen." J. v. Brevern.

295. 1789 September 28. Kostifer.

Original im Stael v. H. Archiv. Auszug.

Katharina Margaretha Elisabeth von Brevern[1] an M. G. Stael v. H.

Dank für das durch den Onkel Fabian[2] gesandte Andenken, den Ring. „Sie können sich nicht vorstellen, wie sehr ich mich freute, nicht so sehr über den Ring selbst, als daß Sie an mich auch gedacht haben.

Drutchen und Anchen danken für dem Bande, das Onkel Fabian ihnen geben soll. — Verzeihen Sie, daß dieser Brief so kurz ist, aber mit der Bedingung habe ich nur die Erlaubniß, daß der Brief ja nicht lang sein soll. — Denken Sie auch zuweilen an Ihre aufrichtige Nichte.

C. M. E. v. Brevern."

296. 1789 November 7. Reval.

Original im Stael v. H. Archiv. Auszug.

Alex. Magn. v. Meiners an M. G. Stael v. H. in Lausanne.

Vielgeliebter Freund.

— Dietrich Pahlen[1] hat unter dem Prinzen von Bernburg sich ausgezeichnet und ist verwundet worden; auch Ihr Freund Ritter hat sich brav gehalten. Carl's Hochzeit wird im December sein und in Reval im Schwengelmschen Hause gefeiert werden[2]. Die Erndte ist sehr gut ausgefallen, daher den Bauern an ihrer Gerechtigkeit nichts erlassen zu werden braucht. „Gott möge Sie vor allem Unglück behüten, daß ich einst als ein hoffnungsvoller Junger Mann Sie umarmen könnte."

---

295. [1] S. Urk. 293, Anm. 22. [2] S. Urk. 293, Anm. 3.

296. [1] Arend Dietrich Baron von der Pahlen, A. Dietrich's S., geb. 1770 $^{20}/_{9}$, fiel als General-Major in der Schlacht bei Friedland 1807 $^{2}/_{6}$.

[2] S. Urk. 293, Anm. 10.

297. 1789 December 18. (29.). Reval.

Original im Stael v. H. Archiv. Auszug.

Iwan v. Brevern an Matth. G. Stael v. H.

Wegen vieler Zerstreuungen, Tanzstunden und Landtagsverhandlungen habe ich nicht eher schreiben können. — Auf dem Landtage ist Korn [für das Militär] bewilligt. [Hermann Ludwig v.] Löwenstern wurde Gouvernements-Marschall, [Jakob Johann v.] Patkull Kreismarschall im Revalschen und [Alex. Phil. v.] Saltza im Wesenbergischen Kreise. Meiners ist Beisitzer im OLG. geblieben, Karl Stael[1] Assessor im Ordnungsgericht, mit welcher Stelle viele Unannehmlichkeiten verbunden sind. Seine Hochzeit war am 7. December, leider wurde unser Katrinchen krank und unsere Erwartung von Lustbarkeiten und Vergnügen dadurch häßlich vereitelt. Doch ist sie jetzt besser.

Wenn Du nicht in einer Pension ankommen kannst, so suche Gelegenheit, mit Familien in Verkehr zu gelangen, wenn es auch etwas kosten sollte, um Gewandtheit in der französischen Sprache und *aisance* im Umgange zu gewinnen. Einen *maitre* zu Uebungen in der deutschen Sprache zu Stylübungen und zur allgemeinen Bildung des Geistes rathe ich anzunehmen.

Die Freundschaft für Dich und der Wunsch, Dich einst als einen völliggebildeten Mann in die Fußtapfen Deines Vaters treten zu sehen, treibt mich zu diesen Rathschlägen, und Du wirst meine Absichten nicht verkennen.

298. 1790 März 17. Reval.

Original im Stael v. H. Archiv. Auszug. Adresse: *Monsieur le Baron Stael de Holstein, Gentilhomme Livonien à Lausanne.*

A. M. v. Meiners an Matth. Georg Stael v. Holstein.

Mein liebster Freund! — Anbei 400 Rbl. in einem Wechsel. Auf Sonnenschild's[1] Verlangen habe ich dem Secretair Petz 100 Rbl. gegeben. Ihre Frl. Schwester hat sich mit dem Präsidenten Pillar[2] verlobt. — Maydell bekam im Februar ein Blutgeschwür, an welchem er nach einigen Tagen starb[3]; auf dem Sterbebette bat er mich, die Güter selbst zu übernehmen. Allein dies erlauben meine Geschäfte nicht, auch war ich zu delicat, ein Gut an mich selbst zu verarrendiren. Nun boten zwar Einige bis 500 Rbl. mehr an Arrende, aber um die Güter nicht zu deterioriren, übergab ich sie unter denselben Bedingungen, wie sie Maydell gehabt hat, einem menschenfreundlichen Manne, den ich genau kenne, und der das

---

297. [1] S. Urk. 293, Anm. 6.

298. [1] Ein alter ausländ. Diener des Hauses, der in der Eigenschaft eines Mentors seinen jungen Herrn begleitete. Er soll nicht mit nach Ehstland zurückgekehrt, sondern in seiner Heimath geblieben sein.

[2] S. Urk. 299. [3] S. Maydell 435, vgl. Urk. 283. 286.

Wort Interesse nicht kennt, nämlich dem Herrn von Klugen[4], dem Schwiegersohne von Schwengelm. Hoffentlich hat diese Anordnung Ihren Beifall.

Ihre Studieneintheilung gefällt mir sehr wohl, doch vernachlässigen Sie nicht die deutsche Sprache und schreiben Sie Briefe und kleine Aufsätze, wenn sie auch im Anfange schlecht gerathen.

299. 1790 April 6. Rasick.

Original im Stael v. H. Archiv.

Magdalene Wilhelmine Stael von Holstein an ihren Bruder Matth. Georg in Lausanne.

Liebster Bruder.

Ich hoffe doch, daß du ein Antheil an meinen Schicksal nehmen würst, also melde ich dir, daß ich die Zusage an den Presidenten Pilar[1] gegeben habe; du würst es dir gar nicht erdenken können, wie wir die Bekanntschaft gemacht haben, aber Umgang macht Liebe, ich stelle mir [Dich] ganz vor, indem du mein Brief ließt, und in den Augenblick dir nicht errinnern kanst einen Pilar gesehen zu haben, so denke nur nach den Schwartzenhäupter-Haus, den kein anderes Haus kann ich dir nicht anzeigen wo du ihm hättest sehen können, ein Mann der da nicht Tanzt, und sich immer unten hält; du würst dich wohl von alten Zeiten an ihm errinnern können.

Die künftige Heimath ist zu meiner Zufriedenheit nicht weit, es ist nur ein paar Meilen von Revall, also auch nicht weit von den Orth, wo ich so viel gutes genossen habe, es heist Merremäus. Es thut mir sehr leid, daß ich das Vergnügen nicht haben kann, dir auf meiner Hochzeit zu sehn, dir einzuladen würd wohl vergebens seyn, weil es eine Unmöglichkeit ist.

Unsere lieben Schwestern befinden sich alle wohl, Schwester Löwenstern und die Lantingshausen haben schon wieder die Welt vermehrt, Schwester Löwenstern hat einen sehr hübschen Sohn, er gleicht Woldemar[2] sehr, und heist: Iwan Peter Eduart[3], sein Grosonkel von Pickfer[4] hielt

---

[4] Jakob Gottlieb v. Klugen auf Lodensee, geb. 1761, † 1815, war verh. mit Katharina Gustava v. Schwengelm, geb. 1769, † 1802, und heir. 1804 17/6 Katharina Marg. Elisab. v. Brevern, geb. 1774, † 1836, Wittwe des Herrn Karl v. Ramm auf Wichterpal, der 1790 †, vgl. Urk. 293, Anm. 22 u. 306, Anm. 3.

299. [1] Wilhelm Friedrich Pilar v. Pilchau, 1790 Hofrath und Präsident der Oberrechtspflege in bürgerlichen Sachen, später Landrath und wirkl. Staatsrath, Herr auf Pall und Pallifer, 1790 Besitzer von Merremois im Ksp. St. Matthias, welches er 1791 dem Kreisrichter, sp. Landrath Jakob v. Klugen, † 1804 17/1, verkaufte. Die Hochzeit fand schon am 21. Juni 1790 Statt. S. Adreßb. v. 1787, S. 15. Landr. v. 1774 mit Nachtr.

[2] Dem Bruder, geb. 1777, vgl. Fr. Smitt, Denkwürdigkeiten eines Livländers.

[3] Er war geb. am 7. Februar, diente 1808 als Husarenofficier und später als Generalmajor.

[4] Assessor und Lt. Peter v. Baranow.

ihm zur Taufe; des kleinen Lantingshausen seinen Namen ist uns allen entfallen[5]; sonst geht es hir sehr stille her.

Was die Neuigkeiten anbelangt, werde ich wohl zu spät kommen; denn du würst wohl von deinen alten Freund Meiners alles gehört haben.

Von Müller[6] würst du wohl noch nichts wissen, den es ist jetzt kürtzlich geschehen, er hat das Narrsche Regiment bekommen, und Christoffer Benkendorf[7] ist General geworden, die Officiers sind aber sehr unzufrieden mit Müller, Löwenstern sein zweiter Schwester-Sohn[8] hat sich schon vom Regiment weggesucht.

Sie lassen dich insgesammt alle recht hertzlich empfehlen. Lebe wohl und sey versichert, daß ich ewig bleiben werde Deine dich immer liebende Schwester. M. W. St. v. H.

300. 1790 Mai 17. Kostfer.

Original im Stael v. H. Archiv. Auszug.

Iwan von Brevern an Matth. Georg Stael v. H. in Lausanne.

Vier Wochen war ich auf einer Reise nach Kronstadt, um meinen Sohn Karl[1] zu sehn, der Wachtmeister geworden ist, und um Iwan[2], der krank gewesen, mit hieher zu bringen.

Seitdem habe ich Pallo[3] an Bellawari für 33500 Rbl. verkauft[4], doch das Vieh behalten, da ich durch die Seuche viel Vieh verloren hatte. — Agnete hat ihren hübschen Sohn[5] vor einigen Wochen verloren.

Meine Hoffnungen, liebster Bruder, sind immer gewesen, daß Du nie ganz verändert werden, sondern nur Dich ausbilden solltest, wie der Edelstein durch Schleifen und Poliren nicht geändert, sondern verfeinert und veredelt wird. In Ansehung Deines Characters und Herzens bleibe also stets eben der feste, biedere Anhänger der Redlichkeit, Tugend und Reinheit

---

[5] Jakob Johann Philipp v. Lantingshausen, geb. 1790 $^{5}/_{1}$, † 1818 als Obristlieutenant.

[6] Peter Müller, Artillerie-Oberst, hatte sich 1789 beim Sturm von Otschakow ausgezeichnet, und war Ritter des Militärordens (?) geworden, s. Rev. wöch. Nachr. 1789, Nr. 18.

[7] S. Urk. 293, Anm. 37. Vgl. Rev. wöch. Nachr. 1789, Nr. 20; Denkw. eines Livländ. I, 23.

[8] Karl v. Budberg, vgl. Urk. 293, Anm. 36.

300. [1] Karl Peter Ernst, geb. 1772 $^{27}/_{3}$, † 1794 $^{10}/_{5}$ als Capitain, verwundet bei Warschau.

[2] Heinrich Johann (Iwan), geb. 1775 $^{19}/_{3}$, † 1850 $^{28}/_{4}$, Herr auf Kostifer, Vater des Geheimraths Georg v. Brevern und seiner Brüder, sowie des Grafen Pontus Br. de la Gardie.

[3] Surpallo im Ksp. St. Petri.

[4] Eigentlich an Lt. Johann Christian B. verpfändet für 32000 R. auf 60 Jahre; dazu kamen 1500 R. als Kaufpreis des Inventars, Landr. Ntr.

[5] Karl Johann v. Salza, geb. 1789, † 1790 Mai, vgl. Urk. 293, Anm. 25.

der Sitten, eben der eifrige Anhänger der Religion und moralischen Ordnung; dies bleibt allezeit der innere Werth des Mannes und wird auch selbst in der simpelsten Hülle nie ganz verkannt werden. Doch hoffe ich auch, Du werdest Deine Kenntnisse vermehren, Deinen Styl bilden, da man mehr nach Briefen, als nach Reden beurtheilt wird, ferner, ohne ein französisches *Air* zu affectiren, durch Leibesübung und Umgang einen feinen Anstand im Betragen, feinen Ton und anständige Dreistigkeit in Gesprächen erwerben.

301. 1790 Juli 4. Reval.

Original im Stael v. H. Archiv. Auszug.

A. M. v. Meiners an M. G. Stael von Holstein.

Beigehend ein Wechsel mit 400 Rub. Ich bin äußerst vergnügt, daß ich Ihren Wunsch in Absicht Ihrer Güter habe treffen können. In diesen kriegerischen Zeiten haben wir in der Nähe der Stadt manche *incommodité*, da ein Regiment Kosaken die Stadt bewacht. — Der Aikasche Krug[1] ist, wie man sagt, durch Unvorsichtigkeit der Soldaten abgebrannt, doch soll er bald wieder aufgebaut werden.

Wir haben diesen Sommer große Vortheile über die Schweden gehabt, und die neuliche Affaire[2] ist so wichtig, daß die ganze schwedische Marine ruinirt ist, das ist für Schweden in Absicht des Seewesens eben so wichtig, als 1710 (!) die Pultawasche Schlacht zu Lande war. — Bei den Unruhen in Frankreich werden Sie wohl den Aufenthalt in der Schweiz dem Besuch von Straßburg vorziehen.

302. 1790 October 18. Reval.

Original im Stael v. H. Archiv. Auszug.

A. M. v. Meiners an Matth. G. Stael v. Holstein.

Beiliegend ein Wechsel auf 400 Rub. Von den Creditbriefen haben Sie wohl noch keinen Gebrauch gemacht, da hier noch nichts ist präsentirt worden. — Da Klugen[1] eine Riege mit 100 Fuder Korn abgebrannt ist und er auch beim Brande des Kruges Schaden gehabt hat, so habe es gewagt, ihm 200 Rub. gut zu thun, was Sie hoffentlich genehmigen werden.

Gottlob mit den Schweden haben wir Friede[2]; dies hat uns in unserem Winkel etwas Ruhe gegeben.

---

301. [1] Ein Krug unter Jegelecht.

[2] Die Seeschlacht bei Svenskſund am 29. Juni 1790 machte dem Kriege ein Ende und führte den Frieden von Verelä am 3. August 1790 herbei.

302. [1] S. Urk. 298, Anm. 4. [2] S. Urk. 301, Anm. 2.

303. 1790 November 1. (12.). Reval.

Original im Stael v. H. Archiv. Auszug.

Iwan von Brevern an Matth. Georg Stael von Holstein in Lausanne.

Deinen Brief vom 10. Juli habe ich im August erhalten. Dein Wunsch für Salza und Agnetchen ist eingetroffen; sie haben seit Mitte October einen Sohn[1]. Meine Frau hat am 10. August in Reval eine Tochter Juliane[2] geboren, mußte aber 4 Wochen das Bette hüten. Madlenchen ist seit dem 21. Juni Frau von Pillar[3]. Onkel Christoph Baranow hat seine älteste Tochter, das hübsche Lottchen, mit Peter Knorring, der beim großfürstlichen Regiment Rittmeister war, versprochen[4]. Drutchen[5] hat eine Arrende auf Oesel erhalten, von der sie jährlich einige hundert Rubel zu hoffen hat.

Da Du bald Lausanne zu verlassen denkst, rathe ich nach Paris zu gehen und, da Rußland mit Schweden jetzt Frieden hat, Deinen Vetter, den schwedischen Ambassadeur[6], aufzusuchen. Am Schlusse des nächsten Jahres wirst Du wohl wieder hier eintreffen und dann, da Du Dich der Landwirthschaft widmen willst, Deine Güter selbst antreten.

304. 1790 Decemb. 19. Reval.

Original im Stael v. H. Archiv.

Von dem Hochwohlgebohrnen H. Hofrath A. M. v. Meiners für die durch den Herrn Matthias Georg Stael von Holstein auf H. S. J. und A. W. Blanckenhagen in Amsterdam[1] unter dem 23. Sept. 2 Monat *à dato* trassirte fl. 250 Holländ. mit den Amsterdamer Unkosten Einhundert Neun und Vierzig Rubeln S. M. empfangen zu haben bescheinigen

Adolph Dom und Söhne.

---

303. [1] Peter Johann Ernst v. Salza, gb. 1790 $^{12}/_{10}$, † 1829 als Gen.-Major vor Silistria.

[2] Juliane Christiane, geb. 1790 $^{11}/_{8}$, † 1839 $^{19}/_{12}$, h. 1807 $^{11}/_{1}$ den Major Friedrich Ludwig Baron Toll, geb. 1781 $^{8}/_{5}$, † 1841 $^{1}/_{3}$, Herrn auf Ruil und Rosenthal, später Besitzer des Fideicommisses Kuckers und Begründer des Tollschen Archivs.

[3] S. Urk. 299. [4] S. Urk. 293, Anm. 19.

[5] Damals Wittwe Benckendorff, vergl. Urk. 293, Anm. 2.

[6] Erik Magnus Baron Stael v. H., Matthias Gustav's S., war seit 1783 bevollmächtigter Minister und Ambassadeur am französischen Hofe, verh. 1788 $^{6}/_{1}$ mit Anna Louise Germaine Necker, Tochter des Finanzministers Jacques N., welche Matth. Georg Stael v. H. auf ihrem Gute Coppet bei Genf besucht hatte. Von ihr sowohl, als auch von dem Ambassadeur, der früher einmal in Hannijöggi gewesen war, wurde er aufs Freundlichste aufgenommen, mußte aber mit ihm Paris verlassen, weil man die schwedische Gesandtschaft im Verdacht hatte, zur Flucht des Königs, am 9. (20.) Juni 1791, behülflich gewesen zu sein.

304. [1] Vgl. Urk. 311.

305. 1791 März 3. Lausanne. Fl. 500.

Französisches Original im Stael v. H. Archiv. Aufschrift: *A Messieurs Mess. S. et A. Blankenhagne*[1] *à Amsterdam*[2], — *au besoin chez M. Hope et C.*

Wechsel für Matth. Gustav Stael v. Holstein auf 500 Gulden.

A Deux Mois de Datte payez par cette première de change à l'ordre de Messieurs Louis Porta et Co. cinq cents florins courants; valeur reçue, — que vous passerez sans autre avis à M. G. Staël d'Holstein.

306. 1791 April 7. Rabbifer.

Original im Stael v. H. Archiv. Auszug.

Gertrude Stael v. Holstein, Wwe. Benckendorf, an Matth. G. Stael v. Holstein in Lausanne.

Du wirst wohl erfahren haben, daß ich mich mit Otto von Essen[1], Capitain-Lieutenant von der Flotte, versprochen habe. Blos die Liebe meiner Geschwister und der hiesigen Welt zu ihm, und seine guten Grundsätze, die mich hoffen lassen, meinen Kindern einen würdigen Vater in ihm zu geben, haben mich zu diesem Entschluß gebracht. Noch ist mein Herz durch das Andenken an meinen sel. Mann[2], dessen Verlust ich ewig schmerzlich fühlen werde, zu sehr angefüllt, als daß sobalde ein anderer einen Raum darin finden kann. Im Winter war ich bei unserm, jetzt verstorbenen, Schwager Ramm[3] in Padis. Zu Pfingsten wollen alle Schwestern nach Rasick kommen.

307. 1791 April 8. Kostfer.

Original im Stael v. H. Archiv. Auszug.

Iwan von Brevern an Matth. Georg Stael v. H. in Lausanne.

Die Antwort auf Deinen Brief vom 28. December habe ich aufgeschoben, theils wegen der Geschäfte, theils aus *menage*, da der kleinste Brief jetzt 150 Kop. kostet. Daher habe ich diesen Brief einem Baron

---

305. [1] Blankenhagen, s. Urk. 311.

[2] Weiter cedirt an *J. Fred. Gontard et fils*, — an Daniel und Carl Herf von X nach [Kreuznach] in Erfurt, — an B. Gleim Wwe. und Sohn, — an H. Beck und Lodenryks.

306. [1] Otto Wilhelm v. Essen, Reinhold Joh. Wilhelm's Sohn, geb. 1761 $^{8}/_{4}$, † 1834 $^{28}/_{5}$, wurde 1809 Landrath, 1832 Civilgouverneur von Ehstland, und besaß Parmel, Soinitz und andere Güter.

[2] Der Obristl. Georg Christian v. Benckendorff, geb. 1754 $^{17}/_{3}$, war 1790 im kräftigsten Mannesalter gestorben und hatte seiner Wittwe 3 Töchter, aber wenig Vermögen hinterlassen.

[3] Karl Adolf v. Ramm und sein Bruder, der Major Gustav Berend, starben bald nach einander um Weihnachten 1790, s. Urk. 308.

Weinheim[1] mitgegeben, der die Wittwe des Gen. Bauer[2] geheirathet hat und nach Neufchatel reist.

Deinem Briefe zufolge wirst Du Deine Reise bald antreten und verlangst meinen Rath, den ich so schuldig als bereit bin, Dir mit aller Aufrichtigkeit zu melden. Ich stimme mit Dir darin überein, daß so angenehm die zuerst entworfene größere Reise auch seyn würde, sie theils zu viel Zeit, theils zu viel Kosten erfordere. Die kürzere Tour betreffend, würde ich an Deiner Stelle, wenn ich die Schweiz bereist, gerade nach Paris gehn und, wie ich Dir schon einmal gesagt, meinen dortigen Aufenthalt nach dem Empfang einrichten, den ich bey dem Herrn Vetter Ambassadeur[3] anträfe.

Gefiele es mir nicht dort, entweder wegen der Aufnahme, oder wegen der dort noch herrschenden Unruhen, so würde ich meinen Aufenthalt verkürzen, und falls ich so viel Kentniß der englischen Sprache mir hätte erwerben können, daß ich hoffen dürfte, zur Noth in Engeland durchzukommen, die durch Abkürzung des Pariser Aufenthalts gewonnene Zeit und Kosten zu einer Tour nach England anwenden. Ich sage das hauptsächlich in Rücksicht des Wunsches, den Du jederzeit gehabt, England zu sehen.

Bey meiner Ankunft in diesem Lande würde ich nicht gleich nach London gehn, sondern erst einige merkwürdige Oerter in den Provinzen besehen und zum Schluß einige Zeit in der Hauptstadt verweilen. Doch alles dieß nur unter der Bedingung, wenn England und Rußland auf einem freundschaftlichen Fuße stehen. Ich mache diese Clausel, weil bey dem Dunkel, das jetzt über die politische Verfassung der Welt verbreitet ist, man nicht im Stande ist, voraus zu urtheilen, wie zu der Zeit das Vernehmen dieser Mächte seyn wird; und ich auf keinen Fall Dir rathen kann, wenn diese Reiche kriegerisch gegen einander verwickelt seyn sollten, dann hinzureisen und Dich dort aufzuhalten. Es schickt sich nicht recht für einen gut gesinnten Unterthan, und kann ihm bey der größten Unschuld verdacht werden, wenn er zu Kriegszeiten sich in einem feindlichen Lande aufhält. Doch wir wollen hoffen, der Himmel werde diese Warnung durch Erhaltung eines allgemeinen Friedens überflüssig seyn lassen.

Je nachdem nun mein Aufenthalt dort dauerte, würde ich meine Rückreise dehnen oder kürzer einrichten. Bey allen diesen Entwürfen thätest Du gut, wenn Du Deinem Freunde Meiners ohngefähr die Zeit Deiner wahrscheinlichen Rückkehr ins Vaterland voraus bestimmen könntest, damit er seine Einrichtung in Ansehung der Disposition Deiner Güter darnach treffen kann; weil wenn Du irgend zeitig im Jahre 92 hier ankommen willst, es besser ist, wenn die Güter nicht verarrendirt werden, und Du freie Hand behältst, sie selbst anzutreten, wenn Du willst.

Dein Abschiedspatent kann ich Dir nicht schicken, auch ist es ganz überflüssig. Bei dem russischen Minister in Paris kann Dich Dein Vetter einführen.

---

307. [1] B. W. gehörte 1795 zu den Creditoren des Stael'schen Hauses, desgl. 1796 die Frau v. Weinheim, s. Rechnungsbuch, S. 70. 72, vgl. Urk. 316.
[2] Viell. Rudolf Felix Bauer, s. Urk. 207. [3] S. Urk. 303, Anm. 6.

Henriette hat eine Tochter gehabt, die aber wieder gestorben ist[4]. Salza hat Heinrichshoff von Kursell gekauft[5]. Barbara Rosen hat eine Tochter[6]. Lisettchen Tiesenhausen[7] ist Braut mit einem Rittmeister Schmidt[8]. Mein Sohn Karl[9] hat Petersburg verlassen und ist Volontair bei General Numsen, der in Livland commandirt. Iwan wird Gardemarin und macht im Sommer seine erste Seecampagne.

Sonst ist Alles beim Alten. Nichts aber ist unveränderter, als unsere Neigung und Liebe für Dich.

J. v. Brevern.

308. 1791 März 26. (April 8.) Reval.

Original im Stael v. H. Archiv. Auszug. Auf dem Couvert ist bemerkt: Abgef. 8. April.

A. M. v. Meiners an Matth. Georg Stael v. Holstein in Lausanne.

Beiliegend ein Wechsel auf 400 Rubel, dessen Abfertigung durch ein Schleimfieber verzögert wurde, das mich 14 Tage ans Bett fesselte. Von Ihren mir vorgelegten Reiseplänen gefällt mir der zweite, direct über Paris, London und Deutschland zu gehen, am besten, denn eine Reise ins Innere von Frankreich muß bei diesen Troubeln weder angenehm noch interessant sein.

Ihre Schwester Benckendorf hat Herrn Capitainlieutenant Otto von Essen[1] ihre Hand gereicht, dagegen hat Frau von Ramm erst ihren Mann, dann dessen Bruder Gustav durch den Tod verloren.

309. 1791 Mai 30. Reval.

Original im Stael v. H. Archiv. Auszug.

A. M. v. Meiners an Matthias G. Stael v. Holstein.

Diesmal, mein theuerster Freund, kann ich Ihnen nicht ganz zu Willen gefällig sein, da ich statt 1000 nur 400 Rub. zu senden im Stande bin. Im März waren Zinsen für 50,000 Rub. zu zahlen, und erst Johanni ist wieder Geld vorhanden. Gern möchte ich Ihnen die Güter abgeben, ohne die Schulden zu vergrößern, doch wird es kaum möglich sein, bei einer Remisse von 4000 Rub.

---

[4] Hedwig Juliane Wilhelmine v. Lantingshausen, geb. 1791 $^{19}/_{1}$, † $^{16}/_{3}$.
[5] S. Urk. 293, Anm. 26.
[6] Barbara Juliana v. Rosen, geb. 1790 $^{15}/_{11}$, h. 1808 $^{22}/_{5}$ August v. Mohrenschildt auf Nurms, s. Jewe Kb.
[7] Elisabeth v. T., geb. 1771, T. des Hakenrichters Jakob Johann v. T. auf Wesenberg und Tuddolin.
[8] Oberstl. Gustav v. Smitten, Herr auf Odenkat (?).
[9] S. Urk. 300, Anm. 1. 2.

308. [1] S. Urk. 306, Anm. 1. 3.

Eine Gränzstreitigkeit mit Brevern auf Jaggowal ist friedlich ausgeglichen. Einen Weberjungen habe ich auslernen lassen, da der alte dem Trunke ergeben ist, und die Frau v. Klugen werde ich bitten, einen zum Koch auszusuchen. Auch sind ein paar Maurer und Holzarbeiter bei Klugen in der Lehre, da diese Handwerker Ihnen sehr nützlich sein werden.

Da der Preis des Holzes jährlich steigt, wäre es äußerst nothwendig, daß Sie einen deutschen Förster mitbringen, den Ihnen Sonnenschild[1] am Besten aussuchen kann. Auf die hiesigen Buschwächter ist sich gar nicht zu verlassen, und dann haben Sie [sie] von Jugend auf keine Idee von Schonung des Holzes. Der größte Werth von Hannijöggi ist doch sein Wald, — raubt man den, was bleibt dann übrig?

310. 1791 *Juillet* 19. *Lausanne.*

Französisches Original im Stael v. H. Archiv. Auszug.

Thomas Hibbert an Matthias G. Stael v. Holstein.

Es war für mich sehr betrübend (*Je suis très mortifié*), daß ich bei meiner Rückkehr hörte, Sie seien 2 Tage vorher abgereist. Meine Hoffnung, Sie noch auf der Reise zu treffen, war auch vergeblich. Diese Zeilen sollen die hohe Achtung ausdrücken, die mir der Umgang mit Ihnen eingeflößt hat. Sind Ihre Empfindungen dieselben, so bitte ich Sie, an mich nach London zu schreiben. Nachdem ich die Schweiz durchreist, werde ich morgen mit den Herrn des Combes und Dickson nach Sion und Genf aufbrechen.

311. 1791 November 5. (16.) Reval. Rd. 300 holl. Cour.

Holländ. Original-Secundawechsel[1] im Stael v. H. Archiv. Adr.: Myn Heeren De H. S. en A. W. Blankenhagen tot Amsterdam[2].

Vyf en Sestig Daagen naa dato betaald voor deesen onsen Seconda Wisselbrief |:Prima niet:| aan de Ordre van de H. Matthias Georg Stael von Holstein Drie Hondert Ryxdaalders Courrent; Valuta ontfangen, en stelt het op Reekening als naasten advyseeren U. E. D. W. Dienaaren[3] Adolph Dom en Sooner.

---

309. [1] S. Urk. 298, Anm. 1.

311. [1] Aehnliche Wechsel sind von dem Handelshause Ad. Dom am 5. (16.) Juli 1791 auf 150, 200, 250, 350 und 400 Rd. Holl. und am 5. (16.) November 1791 auf 375 Rd. Holl. ausgestellt.

[2] Vgl. Urk. 304. [3] Ew. Ehrbarkeit (?) dienstwilliger Diener.

312. 1791 November 5. Reval.

Original im Stael v. H. Archiv. Aufschrift: *A. Mons. M. le Baron Stael de Holstein gentilhomme Livonien à Strasbourg.* Abzugeben bei dem Glasschneider Gerner.

A. M. v. Meiners an Matth. G. Stael v. Holstein.

Nach Beendigung Ihrer Schweizerreise sende ich Ihnen 1000 Rub. in 2 Wechseln. Ich glaube, daß es gut wäre, mit Ernst an die Reise nach Hause zu denken, denn die Wirthschaften verlangen wohl Ihre Gegenwart, und die Welt haben Sie zu Ihrer Bildung auch gesehen. Ihre Schwäger kündigen mir Geld auf, weil sie sich Güter kaufen wollen; dieses Jahr muß ich Pilar im März 7000 Rub. zahlen, und künftiges Jahr wird Essen es gewiß auch thun. Wollen Sie nun im Frühjahr von Klugen die Güter empfangen, oder soll er, wenn Sie später kommen, sie noch ein Jahr behalten? Pilar hat Söttküll, Essen Malla, Brevern Kickel, Löwenstern Jendel, und Salza Heinrichshof[1] gekauft, daher viel Geld nöthig ist. — Was macht der alte gute Sonnenschild?

A. M. v. Meiners.

313. Um 1791. Reiseroute.

Concept im Stael v. H. Archiv. Auszug ohne die bei jeder Station angegebenen Stunden und mit Weglassung unbedeutender Orte.

Straßburg 2 Stunden nach Kehl, Rastadt, Durlach, Studgardt, Anspach, Kloster Heilbrunn, Nürnberg, Erlangen, Baireuth, Zwickau, Freiberg, Dresden zusammen 159 Stunden oder 79½ Meile. Mit 2 Pferden kostet die Meile 1 *flor.* [Gulden] also 79½ *flor.* Auf die Station kann man 48 Kreuzer Trinkgeld und 12 Kreuzer Schmiergeld rechnen, thut auf 34 Stationen 27 *flor.* 12 Kreuzer Trinkgeld und 6 *flor.* 48 Kreuzer Schmiergeld, zusammen 113 *flor.* 30 Kreuzer.

314. 1797 Juli 4. Reval, Ritterhaus.

Originalbrief an Stael von Hannijöggi, im Stael v. H. Archiv.

Bitte, am 10. Juli 475 Pferde auf der Station Jegelecht zu empfangen.

Hochwohlgebohrner Herr! Hochzuehrender Herr! Zur Rückreise Ihrer Kayserl. Majestäten von hier nach St. Petersburg sind nach beygehender Liste auf der jeglechtschen Station 475 Pferde repartirt worden, die ich Ew. Hochwohlgeboren bitte, am 10. dieses Monats mit dem gehörigen guten Anspann in Gemeinschaft eines annoch von hieraus zu erbittenden Kavaliers auf Jeglecht zu empfangen; mit diesen Pferden sollen zugleich die zu dieser Reise erforderlichen Kayserlichen Equipagen hierher transportirt werden, zu deren Transport auch schon am 7. d. M. die nöthigen Pferde auf den ersten Ingermannländischen Poststationen ausgeschrieben worden sind.

---

312. [1] Vgl. Urk. 299; 306, Anm. 1; 300, Anm. 4; 293, Anm. 25. 26. 33.

Ich ersuche daher Ew. Hochwohlgeboren, die Veranstaltungen zu treffen, daß diese Kayserlichen Equipagen ohne Aufenthalt fortgeschafft werden, und zugleich gefälligst Sorge zu tragen, daß denen Schußpferden, die alle bis zur Rückreise Ihrer Kayserl. Majestäten stehen bleiben müssen, auf den nahe belegenen Gütern die nöthige Weide verstattet werde, und da wo die Wege schlecht sind und leicht reparirt werden können, selbige sogleich von denen zur Schusse repartirten Leuten ausbessern zu lassen, imgleichen falls Pferde mangeln sollten, dieses und von welchem Gute sie gefehlt haben, aufzuzeichnen, sogleich aber für jeden Preis so viele Pferde zu miethen, als noch erforderlich sind und alsdann in der Ritterschaftcanzellei die Anzeige zu thun, wieviel und von welchem Guthe die Pferde ausgeblieben sind, auch wie viele Pferde und zu welchem Preise zu miethen erforderlich gewesen sind, damit alsdann die Veranstaltung getroffen werden könne, die dazu verwandten Kosten von den Schuldigen einzutreiben.

Ich habe die Ehre mit vorzüglicher Hochachtung zu seyn

Ew. Hochwohlgebohren ergebenster Diener [Alex. Philipp] v. Saltza.

Reval, Ritterhaus den 4. July 1797.

315. 1799 October 27. Kiekel.

Original im Stael v. H. Archiv. Auszug.

J. von Brevern schreibt an den Assessor [M. G.] Stael von Holstein auf Hannijöggi, daß er über seine drei Brennereien dem Kirchenvorsteher zu Jewe berichtet habe, was sich auch mit auf die Branntweinsküche von Kedder beziehe.

316. 1800. Hannijöggi.

Original im Stael v. H. Archiv. Auszug.

Rechnungsbuch[1] für Stael v. Holstein v. 1758—1800.

Specification meiner passiven Schulden wegen Rumm, Undel, Jeglecht, Kenick, Kotzum, Assick, Hannijöggi.

Haupt-Verschlag, was ich durch den Ankauf und Theilung meiner Güther schuldig geworden:

1758 d. 28. März Erkaufte ich das Guth Rumm und Saunjaw von dem damahligen Capitaine Otto Wilhelm Biestram und blieb das Kauf*praetium* schuldig an 18500 Rub.

---

316. [1] Ein gebundenes schmales Buch in Halbfolio, begonnen von Fabian Ernst II. Stael v. H., fortgesetzt von 1773 an von anderer Hand, geschlossen von 1794 an von Matth. Georg Stael v. H., der auch für 1789—94 nachgetragen hat.

1760 März 20. Erhielte durch Erbtheilungs-Transact das Gut **Undel** für 10000 Rub. und mußte auskehren meiner Geschwister *portiones* mit 6000 Rub.

1765 März 20. Bekam ich eben durch Theilung die Güther **Jeglecht** und **Kenick** für 6000 R., da denn auch auskehren mußte meiner Geschwister *portiones* mit 3600 R.

1769 März 18. Erkaufte ich das Guth **Assick** von dem Herrn Lieutenant [Adam Johann] v. Tiesenhausen und blieb das Kauf-*praetium* schuldig an 30000 R.

1769 März 18. Erkaufte ich das Guth **Kotzum** von dem H. Lieutn. von Tiesenhausen u. blieb d. Kauf*praetium* schuldig an 20000 R.

1777 März 1. Bekam ich in Erbtheilung das Guth **Hannijöggi** für eine Summe von 25000 Rub., da ich denn auskehren mußte meiner 3 Schwestern *portiones* mit 15000 R.[2]

Einnahme und Abtragung von Schulden:

Erbantheile, Arrenden, Revenuen und Verkauf von Undel d. 29. April 1769 an Leutn. Woldemar Johann v. Brümmer für 30000 Rub.; im Ganzen bis 1770 1/7: 51000 R., wozu noch später 1774 bis 76 kamen 11000 Rub.

Passivschulden 1769, zus. 82552, meist zu 6 % aufgenommen, darunter an Tiesenhausen 50000, Scheiding 6000 und Brevern 3000. Auch Depositа von Mündeln und Kirchencapitale werden verzinst.

In demselben Jahre zahlte er 14500 Rubel ab nebst sämmtlichen Zinsen, die 4696 Rub. betrugen.

1772 betrug die Schuld 71550 Rubel, wovon abgezahlt wurden 10600 Rub., also blieben als Rest 60950 Rub.

1780 war die Schuld nur noch 22100 R., stieg dann aber wieder 1788 auf 61514, 1799 auf 74070 und 1800 auf 75594 R.

Dagegen waren ausgeliehen:

1769: 53230 R. — 1772: 31400 R. — 1780: 12300 R. — 1788: 9100 R.[3].

1768—82. Arbeits- und Lohnrechnung der Bauern auf den Gütern Rumm, Jegelecht, Hannijöggi.

---

[2] Vgl. über den Kauf dieser Güter die Urk. 262. 264. 271. 275.

[3] Dieselben activen Schulden waren schon 1782, s. Urk. 287. — 1799: 12550 R. — 1800: 11650 R.

1769. Conto derer von meinem Schwager GeneralMajor von Derfelden[4] in Disposition bekommenen Capitalien und Verzeichniß seiner dagegen gehabten Passiv-Schulden, Obligationen und Schulden: die Activa in Papieren betragen 9222 Rub. 50 Cop. und baar 154 Rub. 50 Cop. — die Schulden 7500 R.

Berechnung derer Posten, die aus den Revenüen von Jelgemeggi an mich abgegeben worden, und deren Verwendung: Leutenant Derfeld[5] hat gezahlt 150 Rub. — Ausgaben 169 Rub. 96 Cop.

Conto auf die Capitalien meiner Curandin Charlotte v. Staal[6], zus. 5000 Rub., wovon 300 Rub. Zinsen eingegangen sind.

1769 am 1. Juli wurde das Capital dem Bruder des Frl. Charlotte, Peter Otto v. Staal[7], zu jährlicher Verzinsung übergeben[8].

317. 1803 März 6. Reval.

Durchrissenes Original mit Siegel im Stael v. H. Archiv. Auszug.

Karl Gustav Stael's v. H.[1] Obligation über eine Anleihe von 1100 Rub.

Hiemit und in Kraft dieses urkunde und bekenne ich für mich, meine Erben und Erbnehmer, daß ich von meinem geliebten Bruder Fabian Ernst Stael v. Holstein[2] am heutigen Tage 1100 Rub. in silbernen Rubelstücken darlehnsweise empfangen habe. Dieses Capital, das annoch von seiner Erb-Portion übrig geblieben ist, verbinde ich mich, nach von beyden Theilen geschehener sechsmonatlicher Aufkündigung mit obiger Münze promt zu zahlen und mit 5 % zu verzinsen. Dafür verpfände und verschreibe ich ihm nicht nur mein bewegliches und unbewegliches, so gegenwärtiges als zukünftiges Vermögen überhaupt, sondern auch insbesondere meine im Ksp. Kusal belegenen Erb- und Allodial-Güter Rumm und Kotzum, und begebe mich aller Rechtsvortheile und Ausflüchte dergestalt, daß von dieser Obligation nichts als die baare Zahlung befreien soll.

C. G. Stael v. Holstein.

---

[4] S. Urk. 264, Anm. 2. [5] Wahrsch. Jakob v. Derfelden, der 1775 Lt. war.
[6] Charlotte Helene v. Staal, geb. 1742 $^{9}/_{6}$, h. 1775 Cap. Reinhold von Nolcken.
[7] Erbh. auf Walcket, geb. 1737 $^{16}/_{6}$, † 1800 $^{19}/_{6}$.
[8] Zum Schlusse folgen Notizen über Einnahmen und Ausgaben 1788 bis 91. Die Berechnungen von 1794 bis 1800 sind an die früheren Schuldenangaben angeschlossen. Die Creditoren und Debitoren sind meistens mit denen in Urk. 287 identisch.

317. [1] S. Urk. 293, Anm. 6.
[2] Fabian Ernst's II. Sohn, † 1803, vgl. Urk. 293, Anm. 3.

318. 1807 März 5. Reval.

Doppeltes Original mit 10 Siegeln, das eine auf dem gesetzlichen Werthbogen zu 25 Rub., das andere auf Stempelpapier zu 30 Cop., im Stael v. H. Archiv. Auszug.

Frau Majorin von Benckendorff, geb. Christiane von Brevern, cedirt das Gut Saage ihrer Tochter, der Frau Hakenrichterin Stael von Holstein, geb. Katharina Juliane Dorothea von Benckendorff.

Da der verwittweten Frau Majorin von Benckendorff, gebornen Christiana von Brevern, bey ihrem herannahenden Alter die Disposition der Güther Aß und Saage beschwerlich wird, derselben auch einige auf diese Güther contrahirte Capitalien aufgekündiget worden, die Geld-Negocen ihr aber unangenehm und lästig werden, und Sie von ihren Schulden so viel als möglich sich befreyt zu sehen wünschet: so hat Sie — mit Zuziehung ihres gerichtlich constituirten Curators, des Herrn Majors Karl Philip von Essen[1], und mit Zuziehung und Einwilligung ihres Sohnes, des Herrn Garde-Lieutenants Paul von Benckendorff, und des Herrn Garde-Cornets Jakob Georg von Brümmer, als natürlichen Vormunds seines mit seiner verstorbenen Gattin, gebohrnen Magdalena von Benckendorff, erzeugten Sohnes Christoph von Brümmer — sich entschlossen, das im Harrischen Kreyße und Jeglechtschen Kirchspiele belegene Guth Saage, welches erst nach ihrem Tode ihrer geliebten Tochter, der Frau Hakenrichterin Stael von Holstein, gebohrnen Catharina Juliana Dorothea von Benckendorff, zufallen sollte, noch bei ihren Lebzeiten an dieselbe abzutreten.

Diesemnach nun ist zwischen der verwittweten Frau Majorin von Benckendorff, gebohrnen von Brevern, mit Zuziehung ihres gerichtlich constituirten Herrn Curators und ihres Herrn Schwieger-Sohnes an einem — und der Frau Hakenrichterin Stael von Holstein, geb. von Benckendorff, mit Zuziehung und Einwilligung ihres Gemahls, des Herrn Hakenrichters Mathias Stael von Holstein, am andern Theile, am untengesetzten Tage folgender wohl und reiflich überlegter Transact verabredet, genehmigt und abgeschloßen worden:

1. Die verwittwete Frau Majorin von Benckendorff cedirt und überträgt ihr Erbgut Saage nebst dem Inventar[2] und allem Zubehör der Frau Hakenrichterin Stael von Holstein zu freiestem und uneingeschränktem Gebrauche.

2. Die Berichtigung der für das Guth Saage und für das Inventarium[2] zu zahlenden 10000 Rubel Silber-Müntz und 38000 Rubel Banco-Noten, im Ganzen also 48000 Rub., geschiehet folgendergestalt, daß Frau Cessionaria die von Frau Cedentin contrahierten und in einem beson-

318. [1] Karl Philip von Essen bevollmächtigte den Coll.-Secr. Karl Friedrich Strahlborn, den Transact bei dem Kaiserl. Oberlandgericht zu produciren, einschreiben und proclamiren zu lassen. Concept im Stael v. H. Archiv.

[2] An Inventar ist abgegeben: 91 Tonnen Roggen, 53⅓ Tonnen Gerste, 40⅓ Tonnen Hafer, 1⅔ Tonnen Flachssaat, 1 Tonne Erbsen, 9 Tonnen Malz, 4 Faß, 21 Stoof Brandwein. — An Vieh: 22 Kühe, 3 Bollen, 1 Pferd, 3 Kälber, 25 alte Schafe und 22 Lämmer. — An Geräthschaften: ein kupferner Kessel und alle Holzgeschirre die auf Saage befindlich sind.

dern Verzeichniße aufgenommene und die obenbemerkte Summe betragenden Schulden zu übernehmen [3], zu berichtigen und Frau Cedentin aus allen Zahlungs-Verbindlichkeiten gäntzlich zu setzen sich verpflichtet, auch bereits verschiedene Summen berichtiget hat.

Da nun dergestalt die für Saage und für das Inventarium zu zahlen gewesene Summe liquidiret und berichtiget worden, so wird auch Frau Cessionaria über die dergestalt geschehene Berichtigung in bester und bündigster Form Rechtens quittirt.

Uebrigens ist sie, da unter den zu zahlen übernommenen Summen auch ein bey der Allerhöchst bestätigten Ehstländischen adelichen Credit-Casse contrahirtes und auf Saage allein ingrossirtes Darlehn von 10000 Rubel Silber-Müntz, und ein auf Aß, Sternhoff und Saage zusammen contrahirtes Darlehn von 14000 Rubel Banco-Noten sich befindet, verpflichtet, bei der Credit-Cassen-Verwaltung zu bewirken, daß Sie wegen dieser Summen als Debitorin angenommen, und das Guth Aß nebst Sternhoff in Ansehung der oben bemerkten 14000 Rubel Banco-Noten von der Hypothek befreiet werde [4], so wie Frau Cedentin hingegen sich verbindet, in Ansehung derjenigen 17400 Rubel Silber-Müntz, die sie der Credit-Cassen-Verwaltung annoch schuldig verbleibet, und die auf Aß, Sternhoff und Saage gemeinschaftlich ingrossirt stehen, Saage von aller hypothekarischen Verbindlichkeit zu befreien [5].

3. Da Frau Cessionaria bereits seit dem vorigen Jahre in dem Besitz des Guthes Saage sich befindet, so fällt die weitere Besitz-Einweisung weg, alle Urkunden aber, die dieses Guth betreffen, und welche Frau Cedentin besitzet, sollen an Frau Cessionariam getreulich extradiret werden.

---

[3] Die übernommenen Schulden betragen in S.-M.:

An die Ehstl. Adel. Credit-Casse	Rub.	3000
„ Herrn Assessor Hermann von Brevern	„	3000
„ die Frau Majorin [Henriette Caroline] von Baggehuffwudt, geb. von Brevern	„	3500
„ den Hrn. Ritterschaftshauptm. u. Ritter J. G. v. Berg	„	500
	Rub.	10000
Ferner in Banconoten:		
An die Ehstl. Adel. Credit-Casse	„	14000
„ den Herrn Assessor Hermann von Brevern	„	9000
„ den Herrn Major von Traubenberg	„	9000
„ die Frau Anna Charlotte Juliane von Adlerberg, geb. von Baggehuffwudt	„	2500
„ Madame Kolditz	„	1800
„ den Herrn Propst [zu Kl. Marien Hermann Joh.] Schubbe	„	1800
	Rub.	38100
wovon 100 Rub. baar gegeben sind, daher übrig bleiben	„	38000

Unterschrieben von C. v. Beuckendorff, geb. v. Brevern, und Karl Philip v. Essen. Original im Stael v. Holstein'schen Archiv.

[4] Mit der Besorgung dieser Umschreibung beauftragte der Curator Karl Philipp v. Essen den Herrn Coll.-Secr. K. Fr. Strahlborn. Vgl. Anm. 1. Concept im Stael v. H. Archiv.

[5] S. Urk. 319.

4. Dieser Cessions-Transact soll gerichtlich eingeschrieben und dann proclamirt werden. Wider alle An- und Beysprachen und Anforderungen, die aus irgend einem Rechte oder Grunde formieret werden sollten, leistet Frau Cedentin der Frau Cessionarien die gerichtliche Gewähr und verspricht dieselbe in und außer dem Gericht zu vertreten, alle entstehenden Streitigkeiten selbst auszuführen und sie allenthalben noth- und schadlos zu halten.

5. Alle Abgaben und Lasten, gewöhnliche und außergewöhnliche, die bereits auf den Güthern ruhen, oder erst in der Zukunft auf selbige gelegt werden sollten, trägt Frau Cessionaria von Märtz des vorigen Jahres ab und berichtiget auch alle bey Einschreibung und Proclamation dieses Transactes vorfallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.

6. Dieser Cessions-Transact soll kräftig seyn und auf keine Weise zernichtet oder umgestoßen werden können. Es entsagen dahero beyde transigirende Theile für sich und ihre Erben allen und jeglichen rechtlichen Wohlthaten und Ausflüchten überhaupt, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, bereits erdacht worden seyn oder noch erdacht werden können, also und dergestalt, als wenn sie hieselbst speciell angezeiget worden wären, und ist dieser Cessions-Transact von Transigenten, Interessenten und Zeugen eigenhändig unterschrieben und untersiegelt worden.

So geschehen zu Revall am 5. Märtz des Jahres Eintausend Acht hundert und Sieben nach Christi Geburth.

C. Stael von Holstein, geb. von Benckendorff.

C. von Benckendorff, geb. von Brevern[6].

M. G. Stael von Holstein, als ehelicher Vormund.

Karl Philip von Essen, als constituirter Curator.

J. G. von Brümmer, als natürlicher Vormund.

Paul von Benckendorff[7].

Eugen Baron von Rosen, als Zeuge.

Peter von Brevern, als Zeuge.

Carl Friedrich Strahlborn, als Zeuge.

Hermann von Brevern, als Zeuge.

---

[6] Christiane Elisabeth von Brevern, geb. 1750 $^{18}/_{2}$ † 1807 $^{27}/_{10}$ Tochter des wirkl. Staatsraths, Peter v. Br. auf Maart († 1756) und der Gerdruta Magdal. v. Kursell († 1803), war die zweite Frau des Majors Hermann Johann v. Benckendorff († 1799), und Mutter 1. der Katharina Jul. Dor. († 1837), Gem. des Matthias Georg Stael v. Holstein, 2. der Magdalena Elisabeth († 1798), Gem. des Gardelt. Jakob Georg v. Brümmer, Erbherrn auf Sall, dessen Sohn Christoph Johann als Oberst des Generalstabes starb, und 3. des Paul Friedrich v. B., s. Anm. 7. Vgl. Urk. 293, Anm. 30.

[7] Paul Friedrich v. B., geb. 1784 $^{26}/_{11}$, † 1841 $^{2}/_{12}$, war Gouverneur von Ehstland 1833—41, wirkl. Staatsrath und H.O.R., Herr auf Aß und Sternhoff, später auf Warrang, Löwenwolde und Jendel.

319. 1808 Mai 10. Reval.

Original mit 10 Siegeln auf Stempelpapier, im Stael v. H. Archiv.

Vereinbarung der Erben der Frau Majorin von Benckendorff, geb. Christiana von Brevern, über Aß, Sternhoff und Saage.

Eröffnet sey hiemit einem jeden, dem zu wissen daran gelegen ist, daß nach dem Absterben der weyland verwittweten Frau Majorin von Benckendorff, gebornen Christiana von Brevern[1], über deren Nachlaß zwischen ihren beyden Kindern und ihrem Enkel, nämlich 1) dem verabschiedeten Herrn Garde-Lieutenant Paul Friedrich von Benckendorff, 2) der Frau Hakenrichterin Catharina Juliana Dorothea Stael von Holstein, gebornen von Benckendorff, in ehelicher Assistenz ihres Gemahls, des Herrn Hakenrichters Matthias Stael von Holstein und 3) dem verabschiedeten Herrn Garde-Cornet Jakob Georg von Brümmer als natürlichem Vormund seines, mit seiner verstorbenen Gattin, Magdalena, gebornen von Benckendorff, erzeugten Sohnes Christoph Brümmer, nachfolgender wohl und reiflich überlegter Erbtheilungs-Transact verabredet, genehmigt und unwiderruflich abgeschlossen worden, als:

1) Es hat Frau Erblaßerin, die verwittwete Frau Majorin von Benckendorff, geborne Christiane von Brevern, bereits bey ihrem Leben sich mit ihrer Frau Stieftochter, der Frau Capitainin von Helffreich, geborn. Sophia von Benckendorff, über den derselben aus dem nachgelassenen Vermögen ihres wohlseligen Vaters, weyland Herrn Majors Herrmann von Benckendorff, zukommenden Erbantheil, belehre des hierüber im Jahre 1805 ausgefertigten Theilungs-Transacts, vereinbaret und gedachte ihre Frau Stieftochter völlig abgefunden, so daß dieselbe (bis auf das ihr annoch zuständige und in dem Guthe Aß und Sternhoff verhypothecirte Capital von Achttausend Rubel Silber-Münze) an dem gegenwärtigen Nachlaß der Frau Erblaßerinn, weyland verwittweten Frau Majorin von Benckendorff, geb. Christiane von Brevern, gar keinen Antheil hat, und daher solches durch ihre unter vorliegendem Transacte befindliche Namensunterschrift unter Beytritt und Consens ihres Gemahls, des Hrn. Capitains Bernhard von Helffreich, nochmals anerkannt und zugleich allen weiteren Ansprüchen an die gegenwärtig zur Theilung gebrachte Nachlassenschaft förmlichst und bündigst entsaget.

Ferner hat weyland Frau Erblaßerinn bey ihrem Leben unter Beytritt und Genehmigung ihres Sohnes, des Herrn Garde-Lieutenants Paul von Benckendorff, und ihres Schwiegersohnes, des Herrn Garde-Cornets Jakob Georg von Brümmer, als natürlichen Vormunds seines unmündigen Sohnes Christoph von Brümmer, — das ihr erb- und eigenthümlich zugehörig gewesene Gut Saage, Inhalts des darüber abgeschlossenen Transacts vom 5. März 1807, ihrer geliebten Tochter, der Frau Hakenrichterinn Stael von Holstein, gebornen Catharina Juliana Dorothea von Benckendorff, gesetzlich cediret und abgetreten, daß solcher-

319. [1] Sie starb 1807, October 27.

gestalt der gegenwärtig zur Theilung zu bringende Nachlaß der weyland Frau Erblaßerinn nur in dem Gute Aß und Sternhoff nebst Ad- und Dependentien, dazu gehörigem Inventar, wie auch in einer ausstehenden obligatorischen Schuld des Herrn Hakenrichters von Nieroth von Zwanzigtausend Rubel — nach Abzug der auf diesem Vermögen haftenden und im folgenden § näher zu bestimmenden Schulden, — bestehet.

2. Die auf dem Gute Aß und Sternhoff ruhenden Schulden bestehen nun in nachfolgenden Posten, als:

1)	der Ehstländischen adelichen Creditkasse gebühret ein Capital von	Rbl. SMze.	17,400
2)	der Frau von Weinheim ein Capital von	„ „	2,000
3)	der Madame Colditz . . .	„ „	400
4)	dem Herrn Probst Schubbe	„ „	200
5)	der Frau Capitainin von Helffreich, geb. Sophia von Benckendorff, Inhalts des Theilungstransacts de Anno 1805	„ „	8,000
	Summa	Rbl. SMz.	28,000

sämmtlich mit den Zinsen vom März 1808. Die übrigen kleineren Schulden der Frau Erblaßerinn sind aus dem Ertrag der Revenüen und anderweitigem Vermögen nach dem Absterben der Frau defunctae von ihren Erben bereits getilgt und berichtigt worden.

3. In Ansehung des Gutes Aß und Sternhoff, nebst Ad- und Dependentien und Inventarium, so ist selbiges bei gegenwärtiger Theilung von den interessirenden Theilen in Liebe und Eintracht zu einem Werth von 68,000 Rubeln Silber-Münze geschätzet und geleget und für diesen Preiß dem Herrn Garde-Lieutenant Paul von Benckendorff cediret, überlassen und abgetreten worden. So wie auch gleichmäßig demselben, und damit er sämmtliche vorgenannte und auf dem Nachlaß der Frau Erblaßerin ruhende Schulden berichtigen möge, die vorhandenen zwey von dem Herrn Hakenrichter Grafen Gustav Reinhold von Nieroth unter dem 1. März 1803 ausgestellten Obligationen von zusammen 20,000 Rubeln Silber-Münze von seinen respectiven Miterben toto cum effectu cediret und transportiret werden.

4. Sämmtliche Erben übertragen dem Herrn Garde-Lieutenant Paul von Benckendorff das väterliche Gut Aß nebst Sternhoff im Kirchspiele Klein-Marien mit allem, was dazu gehört, als dem Hölzungsrecht im Walde von Kui und allem Inventar für 68,000 Rub. Silb.-Mze.

5. Mit dem Capital von 20,000 Rub. Silb-Mze., welches der Herr Hakenrichter Graf Nieroth schuldig ist, beträgt also der zu theilende Nachlaß 88,000 Rub. Silb.-Mze. Nach Abzug der im § 2 angegebenen Schulden, welche Herr Paul von Benckendorff übernimmt, fallen auf Herrn

Paul von Benckendorff 30,000 Rub. Silb.-Mze., auf Catharina Johanna Dorothea Stael von Holstein, geb. von Benckendorff, 15,000 Rub. Silb.-Mze., ebenso viel auf Christoph von Brümmer, über welche Schuld Paul von Benckendorff seinen Miterben eine bündige hypothekarische Obligation ausgestellt hat, daher sie weiter keine Ansprüche auf die Güter Aß und Sternhoff machen wollen.

6. Da Herr Paul von Benckendorff den Besitz des Gutes schon angetreten, so quittirt er über den Empfang desselben.

7. Die gerichtliche Eviction und Gewährleistung übernehmen sämmtliche Erben bis zum Ablauf des Proclams [2].

8. Damit nun dieser nach reiflicher Ueberlegung entworfene und abgefaßte Theilungstransact auf keine Weise geschwächt, angestritten oder umgestoßen werden möge, als entsagen sämmtliche bey dieser Erbtheilung interessirende Theile für sich, ihre Erben und Erbnehmende allen und jeglichen rechtlichen Wohlthaten und Ausflüchten. Solchemnach ist vorliegender Erbtheilungs-Transact von sämmtlichen transigirenden und sonst Interesse nehmenden Theilen mit deren Beyräthen und erbetenen Herren Zeugen unterschrieben und untersiegelt worden.

So geschehen zu Revall den 10. Mai des Tausend acht hundert und achten Jahres nach Christi Geburt.

Paul Friedrich von Benckendorff.

Catharina Juliana Dorothea Stael von Holstein, geb. von Benckendorff.

Jakob George von Brümmer, Namens und als natürlicher Vormund meines unmündigen Sohnes Christoph von Brümmer.

M. G. Stael von Holstein, als ehelicher Beyrath.

Sophie von Helffreich, geb. von Benckendorff [3].

Bernhard Helffreich, als ehelicher Beyrath.

Gustav Heinrich von Rosen, als Zeuge.

J. Brevern, als Zeuge.

Peter von Brevern, als Zeuge.

Ludw. Brevern.

---

[2] Das Proclama über Saage wurde erst 1817 $^{11}/_{1}$ erlassen. S. Urk. 321.

[3] Sophie v. Benckendorff, geb. 1770, † 1815, war Hermann Johann's v. B. T. erster Ehe mit Katharina v. Brevern († 1775 $^{8}/_{10}$), Adam Ludwig's T. von Jaggowal. Sie wurde die 2. Frau Bernhard's v. Helffreich auf Koik († 1818).

320. 1813 Juli 12. Doberan.

Schreiben des Herrn Pastors C. Koeler in Doberan vom 10. November 1871 im Stael v. H. Archiv. Abgekürzt.

Tod des Matthias Albrecht, Erik Magnus' Sohns, Barons Stael v. H.[1], bei Doberan.

Ueber das im Jahre 1813 zu Doberan stattgefundene Duell zwischen Herrn Stael von Holstein und einem russischen Offizier[2] ergiebt das Todtenregister des Kirchenbuches Nichts, was sich daraus erklären mag, daß die Leiche des in dem Duell Gefallenen auf dem hiesigen Kirchhofe nicht bestattet worden ist. Auch hat in den Acten der hiesigen Amts-Registratur ein auf das genannte Duell bezügliches Protokoll oder Actenstück nicht ermittelt werden können.

Mehrere ältere Personen in Doberan, namentlich der Hofglaser Beckmann, der Fuhrmann Wassermann und der Glockenläuter Loerchner haben dagegen aus ihrer Erinnerung über die beregte Angelegenheit einen in allen wesentlichen Punkten übereinstimmenden Bericht erstattet. Der Name Herr von Holstein war ihnen bekannt; den Namen des Gegners wußten sie nicht anzugeben; nur so viel konnten sie sagen, daß er ein russischer Offizier gewesen sei.

Nach den Aussagen der Genannten fand das Duell im Sommer 1813 statt. Beide Duellanten hielten sich hier auf, um das Seebad zu gebrauchen. Der schwedische Offizier, Herr von Holstein, logirte bei der Maurermeisterwittwe Wassermann, der Mutter des Fuhrmanns Wassermann; der russische Offizier hatte bei dem Maurermeister Peters Wohnung genommen. Beide hatten sich eines Tages am Hazardspiel betheiligt, und der Russe hatte von dem Schweden Geld geliehen, um fortspielen zu können; als darauf der Schwede den Rest seines Geldes verloren hatte, forderte er von dem Russen das geliehene Geld zurück. Der Russe soll durch die vor Zeugen geschehene Mahnung sich beleidigt gefühlt und also zu dem Duell den Anlaß gegeben haben.

Das Duell fand statt auf dem sogenannten „Buchenberge", einer mit Buchen bestandenen Anhöhe, welche nur durch die nach Rostock führende Chaussée von der alten Mauer, die früher das Kloster und die Kirche umgab und noch wohlerhalten ist, getrennt wird und also in allernächster Umgebung Doberans liegt. Zunächst erhielt der russische Offizier eine Verwundung am Arme. Derselbe hatte übrigens eine günstigere Stellung als sein Gegner, da er auf dem etwas geneigten Terrain etwas höher

---

320. [1] Er war der Sohn des schwedischen Gesandten in Paris, Erik Magnus, Bar. Stael v. H. († 1802) und der Anne Louise Germaine Necker (Madame Staël, † 1817). Geb. 1792 $^{20}/_{11}$, wurde er 1812 Kornet bei den Husaren des Leibregiments und Ordonnanz-Offizier bei Sr. Kön. H. dem Kronprinzen Karl Johann (Bernadotte), s. Anrep IV, 115.

[2] Nach Anrep war es ein Preuße in russischem Dienste (wahrscheinlich in der deutsch-russischen Legion), Namens Sorij (?).

stand. Unmittelbar hinter ihm war der Erdboden noch um etwa einen Fuß höher. Er sprang plötzlich auf diese höhere Stelle und versetzte dem Schweden einen so kräftigen Säbelhieb, daß dessen Hals beinahe gänzlich durchschnitten, und der sofortige Tod herbeigeführt wurde. Mehrere Russen, welche Zeugen dieses Duells gewesen waren, beeilten sich, am Orte desselben die in eine Pferdedecke gehüllte Leiche sofort zu verscharren, wurden aber durch herbeieilende Gerichtsdiener daran verhindert. Die Leiche wurde darauf in die Kirche gebracht und blieb dort einige Tage an der Stelle, wo gegenwärtig die dem Küsterhause gegenüberliegende Eingangsthür sich befindet. Danach soll die Leiche nach dem etwa 3 Meilen von hier gelegenen Badeorte Warnemünde transportirt und von dort zu Schiffe nach Schweden gebracht sein. — Man sagt, der Gefallene sei einziger Sohn seiner Eltern gewesen [3].

Ein großherzoglicher Arzt Dr. Wittstock soll auf dem Buchenberge bei dem unglücklichen Ausgange des Duells gegenwärtig gewesen sein.

Der russische Offizier, so wird erzählt, begab sich nach dem Tode seines Gegners noch in größter Eile nach seiner Miethwohnung im hiesigen Orte und ritt mit seinem Reitknechte darauf fort. Er soll etwa zwei Jahre nachher unter gerichtlicher Escorte hierher gebracht und an den Ort des Duells geführt worden sein; ein Weiteres hat man nicht in Erfahrung bringen können.

Doberan am 10. November 1871.

C. Koeler, Pastor.

331. 1818 April 25. Reval.

Protokollextract des Kais. Oberlandgerichts zu Reval, Nr. 644. Copie im Stael v. H. Archiv. Auszug.

Auf Befehl Sr. Kais. Majestät wird vom K. OLG. auf die am 10. April c. übergebene Bitte der Mannrichterin Katharina Juliana Stael von Holstein, geb. von Benckendorff, in Assistenz ihres Gemahls, des H. Mannr. Matth. Stael v. H. hiemit verabscheidet:

Dem Gesuche ist zu deferiren und demzufolge das am 11. Januar 1817 über das Gut Haage [1] im Ksp. Jegelecht erlassene Proclama zu refigiren. Alle, die etwa Ansprüche machen wollen, sind um so mehr zu präcludiren, als sich durante proclamatis termino praeclusivo Niemand gemeldet noch einige jura hat registriren lassen. Gleichdenn unter Präclusion Aller, die sich nicht zeitig und gehörig gemeldet haben, die Refixion beregten proclamatis verwilliget und, wie geschehen, verabscheidet wird. V. R. W.

In fidem Joh. Friedr. Oom, secrs.

---

[3] Dies war zwar nicht der Fall, doch starb auch sein älterer Bruder Ludwig August um 1830 ohne Erben und schloß damit diesen Zweig des freiherrl. Geschlechts.

321. [1] S. Urk. 319, Anm. 2.

322. 1822 März 7. Reval, Ritterhaus.

Protokoll der Ehstl. Ritterschaft von 1822, S. 25. Auszug.

Anstellung des Herrn Heinrich Stael von Holstein[1] als Ritterschafts-Secretair.

Der Herr Ritterscb. Hauptmann Otto Baron Rosen[2] zeigte an, der H. Ritt. Secretair von Straelborn[3] habe, durch häusliche Verhältnisse veranlaßt, um seine Entlassung gebeten. Der ritterschaftl. Ausschuß wolle gelieben, ihm für seine thätigen und eifrigen Dienste, welche er der Ritterschaft in einem Zeitraume von 13 Jahren geleistet, seinen Dank abzustatten und zugleich in Betreff der Wiederbesetzung dieses Postens eine Bestimmung zu treffen. Durch sehr gehäufte Geschäfte, durch die Niedersetzung mehrerer Comitäten u. s. w. sey die Anstellung noch eines Ritt. Secretairs schon vom Landtage nothwendig befunden, und er, der RH., könne nicht umhin, bei dieser Gelegenheit den angestrengten Fleiß und Eifer des vom Landtage erwählten Herrn R. Secr. von Fock[4] rühmlichst zu erwähnen.

Durch den Abgang des Herrn von Straelborn sei aber eine Stelle in der Kanzellei der Ritterschaft vacant geworden und gebühre diese dem Herrn Stael von Holstein, welcher bereits seit 7 Jahren Auskultant gewesen sei und jederzeit die größte Bereitwilligkeit zur Uebernahme von Geschäften bewiesen habe.

Die Versammlung nahm einstimmig den Vorschlag des Herrn Ritterschaftshauptmanns an.

323. 1840 Januar 30. Hannijöggi.

Original mit 3 Siegeln im Stael v. H. Archiv.

Der Mannrichter Matth. Georg Stael von Holstein verkauft Hannijöggi, Saage und Jegelecht.

Am untengezeichneten dato ist zwischen dem Herrn Mannrichter Matthias von Stael einerseits und dem Herrn Hakenrichter Baron Constantin Ungern[1]-Sternberg und dem Herrn Kreisgerichts-Assessor Baron Constantin August Ungern-Sternberg[2] andererseits, nachstehender Kauf-

---

322. [1] Sohn des Majors Karl Gustav Stael v. H., geb. 1793 $^{11}/_{6}$, † 1825 $^{21}/_{2}$. Er wurde gewöhnlich Andruscha genannt.

[2] Er war Herr auf Wattel und Kiska, wurde 1818 $^{4}/_{2}$ und dann wieder 1821 $^{21}/_{2}$ zum RH. erwählt und behielt diese Würde auch als Landrath 1822 bis 1824, † als Civilgouverneur von Kasan.

[3] Reinhold v. Straelborn, Erbh. auf Wrangelshoff, † 1873.

[4] Eduard Paul von Fock auf Saggad, später Landrath, Präsident des Landrathscollegii, Geh. Rath, H O.R.

323. [1] Peter Andreas Constantin B. USt., Constantin's S., Freiherr von Pürkel, später Ritterscb. Hauptmann, Geh. Rath, Kammerherr und H. O. R., † 1872 Juli 20., Besitzer von Hark, Hüer, Jegelecht, Parmel, Patz, Poll und Kloczyn, Erbauer mehrerer Eisenbahnen in Südrußland, s. USt. D 208.

[2] Constantin August B. USt., Frh. v. Pürkel, Paul's S., Mannrichter und Kreisdeputirter, Herr auf Hannijöggi (Annia), Allafer und Pikwa, s. USt. C 200; vgl. Urk. 110, Anm. 1.

contract auf Treue und Glauben reiflich und wohlbedacht unwiderruflich abgeschlossen worden.

Der Herr Mannrichter Stael von Holstein verkauft und verpfändet die ihm eigenthümlich zugehörigen Güter **Hannijöggi, Saage** und **Jegelecht** nebst allen Ad- und Dependentien, Nutzungen und Gerechtsamen, so wie er dieselben seither besessen und genutzt hat oder hätte nützen können, franc und frei den gedachten Herren Baronen Constantin und Constantin August Ungern-Sternberg für einen reinen Kaufschilling von Rbl. 122,200 S.-Mze., schreibe ein hundert zwei und zwanzig Tausend und zwei hundert Rubel Silber-Münze, in welchem Kaufpreise das von beiden Theilen unterzeichnete specificirte Inventarium [3] mit einbegriffen ist.

Gegeben unter Hand und Siegel Hannijöggi den 30. Januar 1840.

M. G. Stael von Holstein, als Verkäufer.

C. von Ungern-Sternberg, als Käufer.

C. A. Baron Ungern-Sternberg, als Käufer.

324. 1840 Januar 30. Hannijöggi.

Original im Stael v. H. Archiv.

Verzeichniß des Inventariums [1], welches contractlich in dem Kaufschilling der Güter Hannijöggi, Jegelecht und Saage mit inbegriffen ist mit 2200 Rbl. S., schreibe zwei Tausend zwei hundert Rubel Silber-Münze, und welches mit den Gütern zugleich abzugeben ist:

1. die volle Saat sämmtlicher Winter- und Sommeraussaaten, nämlich: 260 Tonnen Roggen, 220 Tonnen Gerste, 140 Tonnen Hafer. Zur Consumtion: 24 Tonnen Roggen, 24 Tonnen Gerste, 24 Tonnen Malz und 100 Tonnen Hafer.

2. 50 Faß Branntwein *à* 50 Grad Tralles.

3. Der Brennapparat nebst seinem vollständigen Zubehör, wie gegenwärtig.

4. Sämmtliches Wirthschaftsgeräth an Fastagien, Braugeschirren, Malzküven, Butter- und Milchgeschirren, ordinairen Wagen, Schlitten *etc.*

---

[3] S. Urk. 324.

324. [1] S. Urk. 323. 325. Ueber die unter Nr. 2—4 aufgezählten Gegenstände ist am 1. Februar ein besonderer von den Contrahenten und den erbetenen Zeugen Otto v. Lilienfeldt und G. v. Glasenap unterschriebener und untersiegelter Act abgefaßt und in duplo ausgefertigt worden, in welchem sich die Käufer verpflichten, am 10. März 1840 dem Verkäufer 2200 R. S. zu zahlen.

5. An Viehbestand auf sämmtlichen drei Gütern nebst Mullikmeggi: 173 Stück Kühe, 28 Bollen, 93 Stück Jungvieh, 20 Ochsen.

Sollten bis zur Abgabe der Güter unglücklicher Weise einige Stücke fallen, so ist der Herr Verkäufer durchaus nicht verantwortlich.

M. G. Stael von Holstein, als Verkäufer.

325. 1840 Februar 3. Reval.

Original-Abschrift mit 7 Siegeln auf Stempelpapier zu 1 Rbl. im Stael v. H. Archiv. Das Original auf dem gesetzlichen Werthbogen ist den Herren Pfändern eingehändigt. Auszug.

Verpfändung von Saage.

Die sämmtlichen Erben[1] der wohlseligen Frau Mannrichterin Katharina Johanna Dorothea Stael v. Holstein, geb. v. Benckendorff, verpfänden dem Herrn Hakenrichter Constantin Peter Andreas Baron Ungern-Sternberg und dem Herrn Kreisgerichts-Assessor Constantin August Baron Ungern-Sternberg das im Kirchspiel Jegelecht belegene Gut Saage für 35000 Rub. Silb. auf 3 Jahre[2]. Die Pfänder übernehmen die Creditkassenschuld mit 16315 Rbl. 45 4/7 Cop. Silb., zahlen am 10. März 1840 baar 3648 Rbl. 54 3/7 Cop. Silb. und verzinsen den Rückstand von 15,000 Rbl. Silb. jährlich im März mit 5%. Nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung leisten sie auch Capitalabträge[3], doch nicht mehr als 3000 Rbl. Silb. zur Zeit[4].

C. v. Ungern-Sternberg als Pfänder.

M. G. Stael von Holstein für mich und als Bevollmächtigter meiner Söhne, des Herrn Obristlieutenants und Ritters Hermann Peter Johann[5], und des Herrn Gardestabrittmeisters Behrend Fabian Stael von Holstein[6], Magnus Stael von Holstein, Helene Baronin Campenhausen, geb. Stael von Holstein, Anna, Catherine und Henriette Stael von Holstein.

Otto von Lilienfeldt[7], als erbetener Beirath der Baronin Campenhausen und der Fräulein Anna, Catharina und Henriette Stael von Holstein.

---

325. [1] Siehe die Unterschriften.

[2] Wenn nicht rechtzeitig gekündigt und die Pfandsumme zurückgezahlt wird, soll der Pfandcontract ohne Weiteres in Kraft bleiben.

[3] Der gesammte Kaufschillingsrückstand wurde 1857 am 8. März mit 15,000 Rbl. S. baar ausbezahlt, s. Urk. 326, Anm. 5.

[4] Die übrigen Bedingungen bei der Verpfändung sind mit denen in Bezug auf Hannijöggi sonst ganz übereinstimmend, s. Urk. 326.

[5] Er † als Oberst der Wege- und Wassercommunication 1848 27/6.

[6] Später Generalmajor und Baron, s. Urk. 331.

[7] Später Landrath, Besitzer von Saage und Sicklecht.

326. 1840 (März 10.) Reval.

Original-Abschrift auf Stempelpapier zu 1 Rubel mit 5 Siegeln im Stael v. H. Archiv. Das Original auf dem gesetzlichen Werthbogen ist den Herren Käufern eingehändigt. Auszug.

Kaufbrief über Hannijöggi und Jegelecht[1].

An untenbenanntem Tage[2] ist zwischen dem Herrn Mannrichter Mathias Stael von Holstein, als Verpfänder an einem, und dem Herrn Hakenrichter Baron Constantin Peter Andreas von Ungern-Sternberg und dem Herrn Kreisgerichts-Assessor Baron Constantin August von Ungern-Sternberg, als Pfändern am andern Theile, über die Güter **Hannijöggi** und **Jeglecht** nachfolgender Pfandcontract verabredet, genehmigt und unwiderruflich abgeschlossen worden.

1. Es verpfändet und überträgt der Herr Mannrichter Mathias Stael von Holstein für sich und seine Erben die ihm vermöge des über den Nachlaß seiner Eltern, des weiland Herrn Ritterschafthauptmanns Fabian Ernst Stael von Holstein und seiner Frau Gemahlin, geborenen Barbara Helena v. Baranoff, abgeschlossenen und zufolge Resolution des damaligen Gerichtshofs der Civil-Rechtssachen vom 3. Mai 1795 am 11. ejusdem corroborirten Erbtheilungs-Vergleichs[3] durch Erbrecht zugefallenen und eigenthümlich zugeschriebenen, im Harrischen Kreise belegenen Güter **Hannijöggi** im St. Johannis Kirchspiele, nebst der von Alters her zu demselben gehörigen Insel Rammosaar, und **Jegelecht** in dem Kirchspiele gleichen Namens, mit allen zu diesen Gütern gehörigen Ab- und Dependentien an Ländereien, Waldungen, Gewässern, Mühlen, Krügen und Krugsstellen, überhaupt sämmtlichen innerhalb der Gränzen dieser Güter belegenen Gebäuden ohne einige Ausnahme und Allem, was in selbigen erd-, band-, wand-, niet- und mauerfest ist.

Dazu gehören die in eine besondere von den Contrahenten am heutigen Tage unterschriebene Specification aufgenommenen Guts-Inventarien an Saaten und Vieh und den eisernen Inventarien der Bauergesinde, so wie sie gegenwärtig vorhanden sind; ferner der gesetzlich vorhandene Bestand des Bauer-Vorraths-Magazins und die der Gutsherrschaft verordnungs- und contractmäßig gegen die Bauerschaft zuständigen Gerechtsame und obliegenden Verpflichtungen, frei von jeglichen Dienstbarkeiten, Gravationen und Schulden. Ausgeschlossen nur ist die durch den Beitritt zu dem Ehstländischen adelichen Creditsystem auf diesen Gütern haftende allgemeine Garantie und die ingrossirte Cassenschuld.

Somit werden diese Güter mit den Gränzen, Rechten und Freiheiten, wie sie seither besessen und benutzt worden sind oder rechtlich hätten besessen und benutzt werden können, mit Allem, was zu diesen Gütern etwa noch rechtlich gewonnen werden mag, überlassen an den Herrn Hakenrichter

---

326. [1] Vgl Urk. 323. Die Verpfändung konnte nach den darüber getroffenen Bestimmungen schon als Kauf angesehen werden, s. Urk. 325, Anm. 2.

[2] In dem vorliegenden Exemplar fehlt das Datum.

[3] S. Urk. 289, Anm. 5, wo 1785 ein Druckfehler ist.

Baron Constantin Peter Andreas von Ungern-Sternberg und den Herrn Kreisgerichts-Assessor Baron Constantin August von Ungern-Sternberg als gemeinschaftliche Pfänder, deren Erben und etwaige Successoren, für einen Pfandschilling von 85,000 Rbl. Silb. Mze., schreibe Fünf und Achtzig Tausend Rubel Silber-Münze, auf drei nach einander folgende, vom 23. April d. J. ihren Anfang nehmende Jahre.

Daher werden sie diese Güter nebst Zubehör und Inventarium jure antichretico auf das uneingeschränkteste besitzen und benutzen und die Einkünfte, ohne über dieselben Rechnung abzulegen, statt der Zinsen des Pfandschillings einzuheben und sich zuzueignen, auch dieselben, ohne des Herrn Verpfänders oder seiner Erben Einwilligung nachsuchen zu müssen, ganz oder zum Theil weiter zu verpfänden, das Pfandrecht an denselben zu cediren und jegliche sonstige, gesetzlich zulässige Alienation auch nach Gutdünken Bauten und Meliorationen vorzunehmen das Recht haben.

Auch dürfen sie zur Aufrechthaltung und Vertheidigung der Gerechtsame der Güter Processe führen oder über entstandene Streitigkeiten nach Gutdünken Vergleiche eingehen, überhaupt während der Pfandjahre mit diesen Gütern nebst Ad- und Dependentien und Inventarien frei und ungehindert schalten und walten, indem Herr Verpfänder für sich und seine Erben sich aller Einmischung in die Disposition der Güter und aller Verfügung über dieselben ausdrücklich begiebt.

2. Der Pfandschilling von 85,000 Rbl. S. wird folgendermaßen liquidirt:

1) die Herren Pfänder übernehmen die auf diesen Gütern ruhende Forderung der Ehstländischen adelichen Credit-Casse als ihre Schuld, und haben zu bewirken, daß die Credit-Casse sie als ihre alleinigen Debitoren anerkenne. Dieses reelle Cassen-Darlehn beträgt:
für d. März-Termin 25743 R. 61 C. S. u. 4564 R. 11 C.B.
für d. Sept.-Termin 19350 „ — „ „ „ 41000 „ — C.B.
überhaupt 45093 R. 61 C. S. u. 45564 R. 11 C.B.
und wird auf den Pfandschilling in Abrechnung gebracht: 58111 Rbl. 92 5/7 Cop. S. M.[4]
2) Am 10. März d. J. werden gegen Quittung am Fuße dieses Contracts baar gezahlt 11888 R. 7 2/7 Cop. S.-M., schreibe Eilf Tausend acht hundert und acht und achtzig Rubel 7 2/7 Copeken Silber-Münze.
3) Der Rückstand von 15,000 Rbl. S., schreibe Funfzehn Tausend Rubel Silber-Münze, welchen Herr Verpfänder auf die Güter ingrossiren zu lassen befugt ist[5], wird vom 10. März d. J. ab

[4] Nach damaligem Cours rechnete man 3 1/2 R. B. auf 1 R. S., daher betragen 45564 R. 11 Cop. Banco 13018 R. 31 5/7 Cop. S., welche zu der Summe von 45093 R. 61 C. zu addiren sind.

[5] Am 10. October 1845 wurde auf Verfügung des Kaiserlich Ehstländischen Oberlandgerichts vom 21. September der Kaufschillingsrückstand von 15,000 Rbl. auf die Güter Hannijöggi, Jegelecht und Saage ingrossirt. Protokollauszug im Stael v. H. Archiv.

alljährlich mit fünf Procent in Reval verrentet[6]. Auch steht dem Herrn Verpfänder, dessen Erben und Cessionarien frei, alljährlich nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung einen Capital-Abtrag von jedoch nicht mehr als vier tausend Rbl. S.-Mze. in jedem Jahre zu verlangen, wogegen die Herren Pfänder ihrerseits in den ersten fünf Jahren zu keiner Kündigung berechtigt sind, sodann aber und zwar zuerst zum 10. März 1845 nach vorhergegangener halbjähriger Anzeige, beliebige Capital-Abträge nach Maßgabe der jedesmaligen Kündigung leisten dürfen. Für die prompte Zahlung von Capital und Zinsen haften die beiden Herren Pfänder solidarisch, ohne sich dagegen durch Rechtsbehelfe, denen sie ausdrücklich entsagen, schützen zu dürfen.

3. Im März d. J. hat der Herr Verpfänder die vollen Zinsen an die Credit-Casse zu zahlen und zu den im September d. J. fälligen Zinsen, welche schon die Herren Pfänder zu tragen haben, den halben Betrag der Zinsen ohne Sinkingfond zu contribuiren. Die Herren Pfänder übernehmen übrigens allen Vortheil oder Nachtheil, der den Gütern Hannijöggi und Jeglecht aus dem Beitritt zu dem Ehstländischen adelichen Credit-Verein fernerhin erwachsen möchte.

4. Die rechtsgehörige Besitzübergabe der Güter nebst Zubehörungen und Inventarien laut Specification, desgleichen der in des Herrn Verpfänders Händen befindlichen Gutsdocumente erfolgt am 23. April d. J., und es wird alsdann der Bauerschaft der Gehorsam gegen die Herren Pfänder angekündigt. Von diesem Tage an übernehmen die Herren Pfänder die Berichtigung aller sodann fällig werdenden, für diese Güter zu erlegenden Abgaben und Lasten, welche bis dahin Herr Verpfänder zu liquidiren hat.

5. Den Herren Pfändern wird hiedurch die Befugniß ertheilt, diesen Pfandcontract bis auf neun Jahre, also bis zum 23. April 1849 für ihre alleinigen Kosten zu prolongiren und in einen Kaufcontract zu verwandeln und sich die gepfändeten Güter Hannijöggi und Jeglecht nebst Zubehör und Inventarien erb- und eigenthümlich zuschreiben zu lassen.

6. Erst nach Ablauf der stipulirten Pfandjahre und wenn die Herren Pfänder, deren Erben und Cessionarien den eigenthümlichen Besitz der mehrgenannten Güter nicht erlangt haben sollten, tritt das Recht des Herrn Verpfänders oder seiner Erben zur Einlösung ein. Doch muß diese Absicht vierzehn Monate vorher angezeigt werden; auch kann die Einlösung nicht anders ausgeübt werden, als:

1) durch baare und ungetrennte Erlegung des ganzen Pfandschillings von 85,000 Rbl. S.-Mze. und

---

[6] Die Zinsen für die 15,000 Rubel sind regelmäßig mit 750 Rbl. im März berichtigt, was am Schlusse des Contracts jährlich eingetragen ist. Im März 1847 wurden 5000 Rbl. von der Capitalschuld auf Jeglecht übertragen, und am 8. März 1857 die Kaufschillingsrückstände für beide Güter mit 15,000 Rbl. baar ausbezahlt.

2) durch gleichmäßigen Ersatz: *a.* aller zum Nutzen und Besten der Güter und ihrer Appertinentien verwandten Meliorationen und Bauten; *b.* desjenigen, was an Abgaben und Lasten mehr, als selbige gegenwärtig betragen, gezahlt worden; *c.* aller bei der Abschließung, Corroboration, Proclamation und Prolongation dieses Pfandcontracts und bei etwaniger Vertheidigung der Gerechtsame und Gränzen der Güter vorgefallenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten; *d.* aller durch Mißwachs, Seuche, Hagelschlag und andere Unglücksfälle erwachsenen Schäden und *e.* der für diese Posten von den Zahlungstagen an zu berechnenden gesetzlichen Zinsen.

Alle diese dem derzeitigen Pfandinhaber bei der Einlösung zustehenden Forderungen braucht derselbe nicht durch strengen Beweis, sondern nur durch ordentliche von ihm oder seinen Vorgängern im Besitz geführte Annotationen zu begründen und ist erst nach Erfüllung aller dieser Bedingungen zur Abgabe der Güter nebst Zubehör und Inventarien verbunden, ohne jedoch wegen etwaniger Deteriorationen in Anspruch genommen werden zu können, indem Herr Verpfänder für sich und seine Erben sich aller Nachrechnung wegen derselben in bündigster Form Rechtens begiebt.

7. Wenn dieser Pfandcontract im Laufe der Pfandjahre nicht in einen Kaufcontract verwandelt sein sollte, wozu die Herren Pfänder, deren Erben und Cessionarien nicht gezwungen sind, und Herr Verpfänder und dessen Erben nach Ablauf der Pfandjahre unter obigen Bedingungen die Einlösung nicht bewerkstelligen wollten, wozu sie nicht verpflichtet werden können, oder eine solche Absicht nicht rechtzeitig angezeigt oder auch ihre Verbindlichkeiten nicht genau und vollständig erfüllt hätten, so haben sodann die Herren Pfänder, deren Erben und Cessionarien das Recht, die Güter Hannijöggi und Jeglecht nebst Zubehörungen und Inventarien zusammen oder getrennt unter beliebigen Bedingungen zur Subhastation zu bringen und sich aus der Subhastatationssumme für den gezahlten Pfandschilling, die Subhastationskosten und alles dasjenige, was im Fall der Einlösung ihnen nach dem vorhergehenden 6. Punkte dieses Contracts hätte vergütet werden müssen, bezahlt zu machen. Den etwanigen Ueberschuß haben sie sodann dem Herrn Verpfänder oder dessen Erben auszuliefern, den etwanigen Verlust hingegen selbst zu tragen und sind nicht berechtigt, sich dieserhalb an des Herrn Verpfänders oder dessen Erben anderweitiges Vermögen zu halten, indem die genannten Güter nebst Appertinentien und Inventarien der alleinige Gegenstand ihrer Befriedigung verbleiben.

8. Für die genaue Erfüllung der contractlich übernommenen Verbindlichkeiten haften die beiderseitigen contrahirenden Theile einander für sich und ihre Erben, und zwar die Herren Pfänder solidarisch unter Verpfändung ihres sämmtlichen Vermögens. Insonderheit leistet Verpfänder sowohl dafür, daß dieser Pfandcontract ohne Hinderniß gerichtlich corroborirt und die Güter Hannijöggi und Jeglecht den Herren Pfändern gerichtlich zugeschrieben werden, als auch für alle An- und Beisprache, Anforde-

rungen und Protestationen, die im Laufe des zu impetrirenden Proclams angemeldet werden möchten, unter genereller Verpfändung seines gesammten Vermögens und unter specieller Verpfändung des Pfandschillings-Rückstandes von 15,000 Rbl. S.-Mze. die vollständige Gewähr. Er verspricht die Herren Pfänder deshalb gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, die etwa entstehenden Rechtsgänge selbst zu führen und die Herren Pfänder ungeweigert überall noth- und schadlos zu halten. In Absicht auf das Proclama über die erfolgte Verwandlung dieses Pfandcontracts in einen Kaufcontract haften Herr Verpfänder und dessen Erben nur für die etwanigen aus einem vermeintlichen Näherrechte formirten Ansprüche.

9. Die sämmtlichen bei der An- und Ausfertigung, Corroboration und Proclamation dieses Contracts, überhaupt alle bei der Abschließung dieses Geschäfts vorfallenden gerichtlichen Kosten tragen die Herren Pfänder allein.

10. Dieser auf Treu und Glauben abgeschlossene Pfandcontract soll unter keinerlei Vorwande angefochten, beeinträchtigt oder umgestoßen werden, und falls derselbe auch in irgend einer Bestimmung nicht rechtsbeständig sein würde, soll dennoch nicht der ganze Contract gehoben, sondern vielmehr mit gesetzlich gebotener Abänderung und Modification einer solchen Bestimmung aufrecht und bei Kraft erhalten werden. Die beiderseitigen Contrahenten entsagen daher allen rechtlichen Wohlthaten und Ausflüchten überhaupt, insbesondere aber der Einrede des Irrthums, der listigen Ueberredung, der Verletzung über oder unter der Hälfte, der mit der mündlichen Abrede nicht übereinstimmenden schriftlichen Abfassung, der veränderten Umstände, desgleichen den Rechtswohlthaten der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, des Widerrufs und der Ungültigkeit eines allgemeinen Verzichts ohne vorhergegangenen speciellen u. s. w.

Zur Urkunde alles Dessen haben sie diesen in drey gleichlautenden Exemplaren, und zwar das Hauptexemplar auf dem gesetzlichen Werthbogen von Einhundert und achtzig Rubel Silber-Münze, ausgefertigten Pfandcontract nebst erbetenen Herren Zeugen eigenhändig unterschrieben und untersiegelt.

So geschehen zu Reval den [10. März] Ein Tausend achthundert und Vierzig.

C. von Ungern-Sternberg, als Pfänder.

M. G. Stael von Holstein, als Verpfänder.

C. A. v. Ungern-Sternberg, als Pfänder.

Otto von Lilienfeld, als Zeuge.

Georg Glasenapp, als Zeuge.

327. 1848 März 10. Reval.

Vidim. Copie im Archiv des ehstländischen OLG. Das Original mit 6 Siegeln wurde dem Käufer übergeben. Auszug.

Vereinbarung der Erben des Herrn Majors Karl Gustav Stael v. Holstein und seiner Gemahlin Ulrike, geb. Baronin Ungern-Sternberg.

Die Brüder, Generalmajor und Ritter Iwan Stael v. Holstein, Generalmajor und Ritter Ludwig Stael v. H. und Rittmeister Paul Stael v. H. vereinigen sich unter einander und mit ihrer Schwester Elisabeth von der Howen, geb. Stael v. H., in Assistenz ihres Gemahls, des Rittmeisters Gustav von der Howen, über die von ihren sel. Eltern ihnen hinterlassenen Güter **Kotzum, Rumm** und **Känick**, indem die Brüder Ludwig und Paul Stael v. H. ihrem Bruder Iwan die drei Güter vollständig mit allen Appertinentien für 59,125 Rbl. cediren, wofür Iwan Stael v. H. die Creditcassen- und Privatschulden übernimmt und jedem der Brüder seinen Erbantheil auszahlt.

Iwan Staël v. Holstein, durch seinen Bevollmächtigten, den Obristen Karl v. Essen.

Ludwig Staël v. Holstein.

Paul Staël v. Holstein.

Obrist E. v. Rosenbach[1], Zeuge.

Elisabeth von der Howen, geb. Staël v. Holstein.

Staatsrath W. Baron Rossillon[2], Zeuge.

Gemeinschaftlicher Bevollmächtigter Reinhold v. Straelborn[3].

Die Uebereinstimmung der Copie mit dem Original bezeugt

Fr. G. von Rehekampff[4].

Reval den 6. November 1848.

---

327. [1] Ewald v. Rosenbach auf Kurna und Karritz, † 1856 $^{9}/_{7}$.

[2] Wilhelm Ludwig Baron Rossillon, Reg.-Rath, dann Gouvernements-Schulen-Director zu Reval, † 1855 $^{28}/_{10}$.

[3] S. Urk. 322, Anm. 3.

[4] Friedrich Gustav Theodor v. Rehekampff, OLG.-Secretair, † 1858 $^{12}/_{3}$.

328. 1857 October 1. Reval.

Vidimirte Copie im Oberlandgerichtsarchiv. Das Original mit 5 Siegeln wurde dem Grafen Rehbinder auf Kotzum übergeben. Auszug.

Verkauf von Kotzum, Rumm und Känick.

Am untengesetzten Tage ist zwischen Sr. Excellenz dem Herrn Generallieutenant und Ritter Iwan Stael von Holstein als Verkäufer an einem und Sr. Excellenz dem Herrn Generalmajor und Ritter Grafen Ferdinand von Rehbinder als Käufer am andern Theile über die im Harrienschen Kreise und im Kusalschen Kirchspiele belegenen Güter **Kotzum** und **Rumm**, so wie über das im Jeglechtschen Kirchspiele belegene Gut **Känick** nebst Appertinentien ein Kauf- und Verkaufcontract wohlbedächtig verabredet, genehmigt und abgeschlossen worden, indem der Gen.-Lt. und R. Iwan Stael v. Holstein die drei Güter mit allem Zubehör dem Gen.-M. und Ritter Grafen Ferdinand von Rehbinder mit allen Gerechtigkeiten für 120000 Rbl. S. verkauft.

Generallieutenant Iwan Staël von Holstein, als Verkäufer, durch seinen Bevollmächtigten Generalmajor W. von Straelborn.

Generalmajor Graf Ferdinand von Rehbinder, als Käufer.

Generaladjutant Graf Heiden, als Zeuge.

Revalscher Commandant Gen.-Lt. Baron Woldemar Salza, als Zeuge.

Hofrath Ferdinand von Ramm, als Zeuge.

329. 1866 August 18. Peterhof.

Original mit eigenhändiger Unterschrift S. K. Majestät im Stael v. H. Archiv.

Rescript Sr. Maj. des Kaisers Alexander II. an den Generaladjutanten, General der Cavallerie Iwan Staël von Holstein.

Іванъ Карловичъ!

Сего дня исполнялось пятьдѣсять лѣтъ службы вашей въ офицерскихъ чинахъ. Въ изъявленіе Монаршаго вниманія къ примѣрному усердію и неутомимому рвенію, постоянно отличавшимъ столь долговременное служеніе ваше Престолу и отечеству, жалую васъ въ этотъ день, препровождаемую табакерку съ Моимъ портретомъ, брилліантами украшенную. Пребываю къ вамъ благосконнымъ.

Александръ.

18-го Августа 1866 года въ Петергофѣ.

Uebersetzung:

Iwan Karlowitsch!

Heute sind es funfzig Jahre, daß Sie im Officiersrange dienen. Als Kundgebung der Monarchischen Anerkennung Ihres musterhaften Eifers und unermüdlichen Strebens, wodurch Ihr so langer Dienst für Thron und Vaterland stets ausgezeichnet gewesen ist, verleihe ich Ihnen an diesem Tage beifolgende Tabatière mit meinem Portrait, verziert mit Brillanten. Ich verbleibe Ihnen wohlgewogen.

Alexander.

Den 18. August 1866. Peterhof.

330. 1868 November 15.

Russische Originale im Stael v. H. Archiv. Inhaltsangabe[1].

Dienstlisten (Формулярные и послужные списки) verschiedener Offiziere aus der Familie Stael von Holstein:

1. Des Oberstlieutenants im Kürassierregiment des Prinzen Albert von Preußen, Magnus Stael von Holstein, von 1813 bis zum 1. Januar 1832.

2. Des Lieutenants im Kürassierregiment des Prinzen Albert von Preußen, Wilhelm Paul Stael von Holstein, verabschiedet als Stabsrittmeister, von 1817 bis zum 31. Januar 1833.

3. Des Rittmeisters im Leibgarde-Grodno-Husarenregiment, Paul Ludwig Stael von Holstein, von 1823 bis zum 7. November 1834.

4. Des Obersten im Corps der Ingenieure der Wege- und Wassercommunication, Hermann Johann Peter Stael von Holstein, von 1818 bis 1847.

5. Des Generalmajors Ludwig Alexander Stael von Holstein von 1818 bis zum 11. November 1848.

6. Des Generalmajors Berend Fabian, genannt Boris Stael von Holstein, von 1828 bis zum 30. September 1861.

7. Des Generaladjutanten, Generals der Kavallerie Johann Alexander, genannt Iwan, Stael von Holstein, von 1814 bis zum 1. October 1868.

8. Des Obersten des Leibgarde-Grodno-Husarenregiments Nikolai Stael von Holstein, von 1851 bis zum 15. November 1868.

---

330. [1] Wegen des zu großen Umfangs der Dienstlisten, die ohnehin in den Lebensbeschreibungen ausführlich berücksichtigt werden, ist nur der Inhalt kurz angegeben.

331. 1869 März 8. St. Petersburg, Nr. 942.

Original im Archiv der Ehstl. Ritterschaft, eingeg. am 21. März 1869, eingetragen *sub No.* 167. Copie im Stael v. H. Archiv, vidim. von Baron Engelhardt, Ritterschafts-Secretair. Russisch mit deutscher Uebersetzung.

Anerkennung des Baronstitels der Familie Stael von Holstein.

Указъ Его Императорскаго Величества Самодержца Всероссійскаго, изъ Правительствующаго Сената Эстляндскому Губернскому Предводителю Дворянства [1].

По указу Его Императорскаго Величества, Правительствующій Сенатъ слушали предложенное Г. Министромъ Юстиціи отъ 21 Февраля текущаго года за № 3733, Высочайшее повелѣніе объ исполненіи послѣдовавшаго въ Государственномъ Совѣтѣ мнѣнія слѣдующаго содержанія: Государственный Совѣтъ, въ Департаментѣ гражданскихъ и Духовныхъ Дѣлъ и въ Общемъ Собраніи, разсмотрѣвъ опредѣленіе Правительствующаго Сената, Департамента Герольдіи, по дѣлу о баронскомъ титулѣ дворянъ Эстляндской губерніи Сталь фонъ Гольштейнъ нашелъ, что по особому закону, установленному собственно для Прибалтійскихъ губерній (I п. примѣч. къ § 3-му прилож. къ ст. 56 т. IX, изд. 1857 года), принадлежность къ древней фамиліи дворянъ означенныхъ губерній и наименованіе въ публичныхъ актахъ лица носящаго эту фамилію барономъ, даютъ право на баронскій титулъ всѣмъ лицамъ означенной фамиліи, которыя представятъ законныя доказательства о произхожденіи ихъ отъ общаго родоначальника съ лицомъ наименованнымъ барономъ.

Слѣдовательно наименованіе Бориса Сталь фонъ Гольштейна барономъ въ патентѣ на чинъ Корнета можетъ въ силу дѣйствующихъ постановленіи, служить основаніемъ къ предоставленію баронскаго титула всѣмъ лицамъ носящимъ фамилію Сталь фонъ Гольштейнъ, которыя представятъ законныя доказательства о произхожденіи ихъ отъ общаго родоначальника съ Борисомъ Сталь фонъ Гольштейнъ.

По симъ соображеніямъ и принимая во вниманіе, что за силою 3 п. примѣч. къ § 3-му прилож. къ 56 ст. IX т. Св. зак. о Сост. всѣ носящіе баронскій титулъ право свое на оный должны утверждать установленными въ этомъ узаконеніи свидѣтельствами, Государственный Совѣтъ мнѣніемъ положилъ:

Опредѣленіе Правительствующаго Сената о дозволеніи фамиліи Сталь фонъ Гольштейнъ пользоваться баронскимъ титуломъ утвердить, предоставивъ тѣмъ изъ лицъ сей фамиліи, которыя считаютъ себя въ правѣ носить этотъ титулъ, обратиться къ порядку, указанному въ приведенномъ узаконеніи о полученіи установленныхъ на сей предметъ свидѣтельствъ.

Его Императорское Величество воспослѣдовавшее мнѣніе въ Общемъ Собраніи государственнаго Совѣта по дѣлу о баронскомъ

[1] По Департаменту Герольдіи.

титулѣ дворянъ Эстляндской губерніи Сталь фонъ Гольштейнъ Высочайше утвердить соизволилъ и повелѣлъ исполнить.

Подписалъ Предсѣдатель Государственнаго Совѣта: Константинъ, 10 Февраля 1869 года;

И справку, по коей оказалось, что по дѣлу о баронскомъ титулѣ Эстляндской Дворянской фамиліи Сталь фонъ Гольштейнъ 13-го Марта 1868 года послѣдовало слѣдующее заключеніе Правительствующаго Сената:

Изъ дѣла сего видно что фамилія Сталь фонъ Гольштейнъ внесена въ Эстл. матрикулу 11 Іюня 1746 года, въ число древнихъ дворянъ, и что одинъ изъ членовъ ея въ патентѣ выданномъ ему изъ бывшаго Инспекторскаго Департамента Военнаго Министерства, отъ 30-го Августа 1833 года о производствѣ его въ 1830 году въ корнеты, именованъ барономъ; по закону, примѣчаніе къ 3 § приложеніе къ 56 ст3тю IX т. Сводъ Законъ о сост. (изд. 1857 г.) въ Прибалтійскихъ губерніяхъ баронскій титулъ имѣютъ право носить тѣ только старинныя дворянскія фамиліи, которыя во время присоединенія означенныхъ губерніи къ Россіи записаны уже были въ тамошнихъ мѣстныхъ матрикулахъ, и потомъ именованы баронскимъ титуломъ въ указахъ, — рескриптахъ и другихъ публичныхъ актахъ, къ числу коихъ отнесены между прочимъ и патенты на чины; а Высочайше утвержденнымъ 8 Іюня 1859 года мнѣніемъ Государственнаго Совѣта разрѣшено принимать и такіе акты которыя состоялись послѣ положенія Комитета Министровъ 7-го Марта 1833 года на коемъ основанъ приведенный законъ.

Хотя же по буквальному выраженію сего закона баронскій титулъ можетъ быть предоставленъ тѣмъ лишь фамиліямъ, которыя внесены въ мѣстную матрикулу до присоединенія Остзейскаго края къ Россіи, но такое правило не можетъ относиться къ дворянамъ Эстляндской губерніи, такъ какъ матрикула учреждена тамъ послѣ, чѣмъ Эстляндія вошла въ составъ Россійской Имперіи, и возбужденный уже послѣ изданія закона 1833 года вопросъ о томъ, имѣютъ ли право пользоваться баронскимъ достоинствомъ тѣ древнія дворянскія фамиліи Эстляндской губерніи которымъ Правительствующій Сенатъ, по не имѣнію въ виду свѣдѣнія о времени учрежденія въ оной матрикулы, — предоставилъ въ 1855 году баронскій титулъ, разрѣшенъ положительно мнѣніемъ Государственнаго Совѣта удостоившимся Высочайшаго утвержденія 20 Декабря 1865 г.

По сему, руководствуясь означеннымъ мнѣніемъ Государственнаго Совѣта, и принимая во вниманіе, что фамилія Сталь фонъ Гольштейнъ принадлежитъ къ числу древнихъ дворянскихъ и внесена въ матрикулу, а одинъ изъ членовъ ея въ документѣ, соотвѣтствующемъ требованію закона, именованъ барономъ, Правительствующій Сенатъ опредѣляетъ:

О дозволеніи фамиліи Сталь фонъ Гольштейнъ пользоваться баронскимъ титуломъ представить на Высочайшее Его Императорскаго Величества благоусмотрѣніе чрезъ посредство Г. Министра Юстиціи.

По воспослѣдованіи же испрашиваемаго Высочайшаго соизволенія объявить Генералъ Адъютанту Сталь фонъ Гольштейну, по жительству его Литейной части I-го участка въ домѣ подъ № 7 чрезъ Стъ Петербургскую Управу Благочинія, что съ ходатайствомъ о принадлежности собственно ему баронскаго титула, онъ, на точномъ основаніи примѣч. къ 3 § прилож. къ 56 ст. IX т. Св. Зак. о сост. долженъ обратиться къ Эстляндскому Губернскому Предводителю Дворянства.

Приказали: О вышеозначенномъ Высочайше утвержденномъ мнѣніи Государственнаго Совѣта дать знать Эстляндскому Губернскому Предводителю Дворянства и объявить Генералу отъ Кавалеріи Сталь фонъ Гольштейну по жительству его Литейной части I-го участка по Моховой улицѣ въ домѣ Оболенскаго № 7-й чрезъ С. Петербургскую Управу Благочинія, возвративъ патентъ о производствѣ барона Бориса Сталь фонъ Гольштейна въ Корнеты за оставленіемъ подъ дѣломъ копіи съ онаго, о чемъ послать указы, предписавъ взыскать съ просителя гербовыя пошлины за шесть листовъ. Марта 8 дня 1869 года. № 942.

За Товарища Герольдмейстера С. Малышевъ.

Исправляющій должность Помощника Секретаря Мансуровъ.

(1869 März 8. St. Petersburg).

Ueberſetzung.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät, des Selbſtherrſchers aller Reußen, aus dem Dirigirenden Senat an den Ehſtländiſchen Ritterſchaftshauptmann [1].

Auf Befehl Sr. Kaiſerlichen Majeſtät hat der Dirigirende Senat ſich vortragen laſſen:

[1.] Den vom Herrn Juſtizminiſter vorgelegten Allerhöchſten Befehl vom 21. Februar d. J. *sub No.* 3733 wegen Erfüllung des im Reichsrathe erfolgten Gutachtens folgenden Inhalts:

Der Reichsrath hat im Departement der Civil- und geiſtlichen Sachen und in der allgemeinen Verſammlung, nach Beprüfung der Entſcheidung des Dirigirenden Senats im Heroldie-Departement in der Sache betreffend den Baronstitel der ehſtländiſchen Edelleute Staël von Holſtein befunden, daß nach dem beſondern für die baltiſchen Gouvernements erlaſſenen Geſetze (Punct 1 der Anmerkung zum § 3 der Beilage zum Art. 56

[1] Aus dem Heroldie-Departement. Die Richtigkeit der Ueberſetzung iſt von dem Herrn Ritterſchaftsſecretair Baron Engelhardt beglaubigt.

Band IX der Reichsgesetze, Ausgabe vom Jahre 1857) die Zugehörigkeit zu einer alten Adelsfamilie dieser Gouvernements und die Benennung eines Gliedes dieser Familie als Baron in öffentlichen Urkunden das Recht zum Baronstitel allen den Gliedern dieser Familie gewähren, die gesetzliche Beweise über ihre Abstammung von einem gemeinschaftlichen Stammvater mit demjenigen Familienglieder beibringen, das Baron genannt worden.

Es kann mithin die Benennung des Boris Stael von Holstein[2] als Baron in dem Cornetpatent nach den bestehenden Verordnungen als Grundlage dafür dienen, den Baronstitel allen den Familiennamen Stael von Holstein führenden Personen zuzuerkennen, die die gesetzlichen Beweise über ihre Abstammung von dem gemeinsamen Stammvater mit Boris Stael von Holstein beibringen.

Auf diese Erwägungen und in Betracht ziehend, daß nach Punct 3 der Anmerkung zum § 3 der Beilage zum Art. 56 Band IX des Swods[3] „Ständerecht" alle den Baronstitel führenden Personen das Recht hierzu durch die in diesem Gesetze angeordneten Zeugnisse darthun müssen, hat der Reichsrath als Gutachten festgestellt:

Die Entscheidung des Dirigirenden Senats, der Familie Stael von Holstein zu gestatten, den Baronstitel zu führen, zu bestätigen, denjenigen Gliedern dieser Familie, die sich für berechtigt erachten, diesen Titel zu führen, anheimzugeben, der in dem angeführten Gesetze angegebenen Ordnung gemäß die zu diesem Zwecke vorgeschriebenen Zeugnisse zu erlangen.

Seine Kaiserliche Majestät hat geruht, das in der Allgemeinen Versammlung des Reichsraths erfolgte Gutachten betreffend den Baronstitel der ehstländischen Edelleute Stael von Holstein Allerhöchst zu bestätigen, und zu erfüllen befohlen.

Unterzeichnet: Präsident des Reichsraths Konstantin[4], den 10. Februar 1869.

[2.] Die Sprawka[5], aus welcher sich ergiebt, daß in der Sache betreffend den Baronstitel der ehstländischen Adelsfamilie Stael von Holstein, am 13. März 1868 folgendes Gutachten des Dirigirenden Senats erfolgt ist:

Aus der Untersuchung geht hervor, daß die Familie Stael von Holstein in die ehstländische Matrikel am 11. Juni 1746 unter den alten Adelsgeschlechtern eingetragen worden, und daß eines ihrer Glieder in dem ihm aus dem frühern Inspectors-Departement des Kriegsministerii am 30. August 1833 über seine Beförderung zum Cornet im Jahre 1830 ausgefertigten Patente Baron genannt worden[6].

---

[2] Berend Fabian, genannt Boris, Stael von Holstein, Matthias Georg's Sohn, gegenw. Generalmajor.

[3] In der russischen Gesetzsammlung nach der Ausgabe von 1857 in der Abtheilung über das Ständerecht.

[4] S. K. H. der Großfürst Konstantin Nikolajewitsch.

[5] Untersuchungsbericht. [6] Nach demselben Gesetze, s. Anm. 3.

Nach dem Gesetze (Anmerkung zum § 3 der Beilage zum Art. 56 Bd. IX des Swods der Standesrechte in der Ausgabe von 1857) haben in den baltischen Gouvernements das Recht den Baronstitel zu führen nur diejenigen alten Adelsgeschlechter, die zur Zeit der Vereinigung der Gouvernements mit Rußland bereits in die dortigen localen Matrikeln eingetragen waren und die hierauf mit dem Baronstitel benannt worden in Ukasen, Rescripten und andern öffentlichen Urkunden, zu welchen unter andern auch die Patente über einen Rang gerechnet werden.

Durch das Allerhöchst am 8. Juni 1859 bestätigte Reichsraths-gutachten aber ist gestattet worden, auch solche Urkunden anzunehmen, die nach der Verordnung des Minister-Comité's vom 7. März 1833, auf welches das angeführte Gesetz gegründet ist, erfolgt sind.

Wenngleich nach dem Wortlaute dieses Gesetzes der Baronstitel nur denjenigen Familien zuerkannt werden kann, welche vor der Vereinigung des Ostseegebiets mit Rußland in die örtliche Matrikel eingetragen worden, so kann diese Regel sich nicht auf die Edelleute des ehstländischen Gouvernements beziehen, weil die Matrikel dort später errichtet worden, als Ehstland in den Bestand des russischen Reichs eintrat und die bereits nach der Emanirung des Gesetzes vom Jahre 1833 angeregte Frage, ob diejenigen alten Adelsgeschlechter des ehstländischen Gouvernements den Baronstitel zu führen berechtigt sind, denen der Dirigirende Senat, weil ihm die Nachweise über die Zeit der Errichtung der Matrikel in demselben nicht vorlagen, im Jahre 1855 den Baronstitel zuerkannt, durch das der Allerhöchsten Bestätigung am 20. December 1865 gewürdigte Reichsraths-gutachten allendlich entschieden ist.

In Erwägung dessen, indem das erwähnte Reichsrathsgutachten in Anwendung gebracht und in Betracht gezogen wird, daß die Familie Stael von Holstein zu den alten Adelsgeschlechtern gehört und in die Matrikel eingetragen ist, eines der Glieder derselben aber in einem der Anforderung des Gesetzes entsprechenden Documente Baron genannt worden, stellt der Dirigirende Senat fest:

Wegen der der Familie Stael von Holstein zu gewährenden Erlaubniß, den Baronstitel zu führen, ist durch Vermittelung des Herrn Justizministers der Allerhöchsten Entscheidung Sr. Kaiserlichen Majestät eine Unterlegung zu machen.

Nachdem aber nun die erbetene Allerhöchste Erlaubniß erfolgt ist, soll dem General-Adjutanten Stael von Holstein[7] an seinem Wohnorte im Liteinostadttheile im 1. District im Hause *sub No.* 7 durch die St. Petersburgische Polizei-Verwaltung eröffnet werden, daß er mit seinem Gesuche in Betreff des ihm persönlich gebührenden Baronstitels, in genauer Grundlage der Anmerkung zum § 3 der Beilage zum Art. 56 Band IX des Swods der Standesrechte, sich an den ehstländischen Ritterschaftshauptmann zu wenden habe.

---

[7] Johann Alexander, genannt Iwan, Stael von Holstein, † 1868 $^{11}/_{10}$.

Befohlen wird daher: Von dem obenerwähnten Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachten soll dem ehstländischen Ritterschaftshauptmanne zu wissen gegeben und dem General der Cavallerie Stael von Holstein in seiner Wohnung im Liteinostadttheile im 1. Districte im Hause Obolensky in der Mochowojastraße durch die St. Petersb. Polizeiverwaltung Mittheilung gemacht werden, unter Rückgabe des Patents über die Beförderung des Barons Boris Stael von Holstein zum Cornet, nachdem eine Copie desselben bei den Acten verblieben, worüber die Ukase zu erlassen sind, mit der Vorschrift, vom Bittsteller die Stempelposchlin für 6 Bogen zu erheben. Am 8. März 1869.

Für den Gehülfen des Heroldmeisters S. Malyschew.

Stellvertretender Secretairsgehülfe Mansurow.

332. 1870 Februar 10. St. Petersburg.

Original mit dem Siegel des Heroldiedepartements im Stael v. H. Archiv, eingegangen bei der Ehstländischen Ritterschaft am 20. Mai 1870 und eingetragen *sub No.* 182.

Wappenbrief der freiherrlichen Familie Stael von Holstein.

Гербъ рода Бароновъ Сталь-фонъ-Гольштейнъ.

(Рисунокъ Герба.)

Въ серебряномъ щитѣ восемь червленыхъ шаровъ поставленныхъ по краямъ щита; щитъ украшенъ баронскою короною и двумя коронованными шлемами. Нашлемники: первый-два серебряныхъ буйволовыхъ рога, каждый украшенъ снаружи, четырьмя червленими шарами; втораго шлема: между двухъ серебряныхъ орлиныхъ крыльевъ, обремененныхъ каждое тремя червленими шарами, — серебряная, украшенная золотомъ, въ латахъ рука съ руковицею, держащая серебряный свертокъ съ червленою печатью. Наметъ червленый съ серебромъ. Щитодержатели два золотыхъ, съ обращенными головами, льва съ червленими глазами и языками.

По указу Его Императорскаго Величества, и по опредѣленію Правительствующаго Сената 6-го Мая 1869 года состоявшемуся сія копія съ Высочайше утвержденнаго герба рода Бароновъ Сталь-фонъ-Гольштейнъ, выдана вдовѣ Генералъ-Адъютанта, Генерала отъ Кавалеріи Ивана Сталь-фонъ-Гольштейна, Баронессѣ Маріи Карловнѣ Сталь-фонъ-Гольштейнъ, вслѣдствіе поданнаго ею о томъ прошенія.

С.-Петербургъ Февраля 10-го дня 1870 года. № 6.

Герольдмейстеръ и Кавалеръ Б. Хвостовъ.

За Товарища Герольдмейстера С. Малышевъ.

Uebersetzung:

Wappen des Geschlechts der Barone Stael von Holstein.

(Zeichnung des Wappens.)

Im silbernen Felde acht rothe Kugeln an die Ränder des Schildes gestellt; der Schild mit der Baronskrone und zwei gekrönten Helmen geziert. Helmkleinode sind auf dem rechten Helm: zwei Büffelhörner, jedes auf der Außenseite mit vier rothen Kugeln besetzt; auf dem linken: zwischen zwei silbernen Adlerflügeln, deren jeder mit drei rothen Kugeln belegt ist, ein silberner, goldverzierter gepanzerter Arm mit Handschuh, eine silberne Rolle mit rothem Siegel haltend. Die Helmdecken sind roth und silbern. Die Schildhalter sind zwei goldene Löwen mit abgewandten Köpfen, rothen Augen und Zungen.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät und zufolge Verfügung des Dirigirenden Senats vom 6. Mai 1869 wird diese Copie des Allerhöchst bestätigten Wappens des Geschlechts der Barone Stael von Holstein der Wittwe des Generaladjutanten und Generals der Cavallerie Iwan Stael von Holstein, der Baronin Maria Karlowna Stael von Holstein, ihrem Gesuche zufolge ausgehändigt.

St. Petersburg, den 10. Februar 1870, Nr. 6.

Heroldmeister und Ritter B. Chwostow.

Für den Adjuncten des Heroldmeisters S. Malyschew.

Nachträge, Zusätze und Berichtigungen.

---

333 (1 a). 1487 November 18. Weßenberg.

Plattd. Original, Pergament mit 4 Siegeln, von denen das des Vogts zu Wesenberg in gelbem und des W. Wrangell in grünem Wachs erhalten sind, in der Bfl. zu Palms. Aufschr.: Dies referirt sich auf das Schreiben und Brief v. 1532. Auszug von Herrn Oberlehrer Ed. Pabst.

Helmold von Lode's Söhne überlassen Hans Hastever das Dorf Kanden.

Ich Johann Stael vonn Hoilsteynn, Bruder D. O., Vogt zu Weßenberge, bekenne vor Jedermann mit dem Richter in diesen nachgeschriebenen Sachen, als Jurgen Rißebyter, Hanß Sohn, und unsern zwei Beisitzern, als Clawes Tolkes[1] und Wolmer Wrangel von Addinal, Bertolds Sohn, daß vor uns kamen, da wir vollmächtig saßen das Gericht von wegen unseres Hochwürdigen gnädigen Herrn Hochmeisters zu Prutzen, die ehrbaren Brüder von Loden, Odert[2], Willem und Jürgen Lode, Helmold's Söhne, mit Vollbort und Mitwissen ihrer anderen Brüder und all ihrer rechten Erben, und trugen auf und überließen dem ehrbaren Manne Hanß Hasteuern, Hinryckes Sohn[3], und seinen Erben das Dorf zu Randen[4] mit der Mühle zu Randen im Ksp. zu Maholm, wie es diese Brüder bis jetzt besessen haben, es zu besitzen mit allen Rechten, da sie sich alles Erbrechtes[5] begeben und niemals darüber streiten wollen.

Weßenberg am achten Tage St. Martini 1487.

---

333. [1] S. Urk. 3, Anm. 7, S. 2.

[2] Vgl. Urk. 334 und Paucker Lode (50) S. 23 im Jahre 1464.

[3] S. Urk. 2, S. 1.

[4] S. Bfl. 1309.

[5] Se vorteyhen sick alles erfftales, egendomes, rechtes vnd dyrkenthniße.

334 (4 a). 1489 ohne Datum. Wesenbergh.

Alte schlechte plattd. Copie aus einer vidimirten Copie in der Bfl. zu Palms, copirt von E. Pabst. Auszug.

Szander Vierkes überläßt den Gebrüdern Fromholt und Jordan von Lode Setkull.

Ich Bruder Johann Stael von Holstein, D. Ord. [Vogt] zu Weisenberg, bekenne mitsamt dem Richter zu Wyrlandt, als Odert Hastauer[1], und unsern beiden Beisitzern, Arendt Vietinghoff von Roiell[2] und Rotgher Reual[3], daß vor uns kam, da wir vollmächtig saßen das Gericht von wegen unseres hochwürdigen Herrn Hoffmeisters (sic) zu Pruisen, der ehrbare Szander Vierkes, Wolmers Sohn[4], mit Volbort und Mitwissen seiner Freunde und aller s. rechten Erben, und trug auf und überließ den ehrbaren Fromholt und Jordan, Brüdern von Loden, Hans Söhnen[5], das Dorf zu Setkull[6] mit 12 Haken Landes und der Mühle mit dem halben Bache, belegen im Kirchspiel zur Narue, mit allem Zubehör.

Unterſiegelt v. Johann Staell, O. Hastuer, A. Vietinghoff und R. Reval, nebst Sz. Vierkes, der dieser Ueberlassung Hauptmann[7] ist.

335 (5 a). 1492 Januar 24. Weißenberch.

Plattd. Original auf Perg. mit 5 Siegeln: 1. Vogt zu Wesenberg, gelb; 2. Johannes * treiden * iorgens * sone, 2 gekreuzte Stäbe mit 3 Spitzen an jedem Ende, grün; 3. S. arnt: sitting. hinr. sone, grün; 4. abgefallen; 5. Hastfer, undeutlich, grün. Auszug von E. Pabst.

Hans Treyden überläßt Hans Mekes das Dorf Myle.

Ich Bruder Johann Stael vann Houlsteynn, Deutsches Ordens Vogt zu Weißenberch, bekenne mit dem Richter zu Wierlande, Arndt Vitingkhoff von Rogel[1], und unsern beiden Beisitzern, Herrn Bertoldt van Gilßenn Hermensßoen[2] und Odert Hasteneir Jurgensßoen[3], daß vor uns kam —— der ehrb. Mann Hanß Treyden Jurgensßoen[4], der mit wohl vorbedachtem, berathenem Muthe und freiem Willen mit Vollwort und Mitwissen seiner ehelichen Hausfrau und aller rechten Erben auftrug und überließ dem ehrbaren Manne Hanß Mekeß Diderickesßone[5] das ganze

---

334. [1] S. Urk. 2.

[2] A. V., Heinrich's Sohn, wird zwischen 1492 und 1516 häufig genannt, auch sein Gut Roiell (Rugel) namhaft gemacht, Bfl. 374.

[3] S. Bfl. 351. 487. [4] S. Bfl. 246. 370. [5] S. Bfl. 370. 374. 576.

[6] S. Bfl. 227. 1052. Der Hof Alt-Söttküll liegt im Kſp. Waiwara und hat bis zum nordischen Kriege der Familie Lode gehört, s. Pauck. Ldg. II, 43.

[7] disser Vplatinge en houetman.

335. [1] S. Urk. 334, Anm. 2. [2] S. Bfl. 320. [3] S. Urk. 2. 3.

[4] Er wird genannt in einer Urkunde des Maydell'schen Archivs v. 1461.

[5] H. Mekes auf Polle war 1500 Rath in Wierland und wurde 1542 von seiner Schwiegertochter, Anna Zoyge, vergiftet, s. Bfl. 610. 1190 ff.

Dorf Ayle[6] mit 24 Haken und allem Zubehör im Kſp. von Maholm, keinem Menſchen, weder geiſtlich noch weltlich, verſetzt oder verpfändet, mit aller Gelegenheit, Gerechtigkeit und Freiheit, wie es Hanß Treyden und ſ. Vorfahren von jeher aller freieſt beſeſſen haben. — — Auch alle die Bauern, die ſeit alter Zeit her aus dem Dorfe verlaufen ſind, mag Hanß Mekeß wieder fordern. Hanß Treyden entſagt[7] gänzlich allen Anſprüchen und Rechten an das Dorf.

Weißenberch, 1492 am Abende vor Pauli Bekehrung.

336 (7 a). 1499 Januar 8.

Auszug in dem Urtheil der Kön. Reductions-Commiſſion vom 2. April 1688, abgedr. in Toll Bſl. II, 928.

Gotthard von Gilſen[1] trägt vor dem Mannrichter in Wirland dem Robrecht Stael von Hollſtein[2] und ſeinen Erben zu ewigen Zeiten auf den Hof Sonorm[3] mit den dazugehörigen Dörfern [Tamkas mit der Mühle, Karrefer und Karro, der Hofſtätte Kuckevi und Letzeniv] im Kſp. Ampel belegen, und allen Gerechtſamen, die von Alters her dazu gehört haben und die ſein Vater Reinhold v. Gilſen am allerfreieſten beſeſſen hat. Dieſen Auftrag hat der OM. Wolter v. Plettenberg mit ſ. Unterſchrift bezeugt am Dienſtag nach h. Dreikönigstag 1499.

337 (14 a). 1515 April 13. Wittenſten.

Alte plattdeutſche Copie in der Ehſtl. Bibl. aus Edm. Iverſen's Sammlung S. 101. Auszug.

Johann Staell von Holſteyn hat Wolmar Virx Tamſallo verkauft.

Ropert Grave, Vogt zu Jerwen, bezeugt, daß ſein Hauskomtur mit den gemeinen Herren und Dienern[1] zu Wittenſten mit Willen und Vollwort des damaligen Vogtes, Johann Staell von Holſteyn ſeligen Gedächtniſſes, dem Ehrbaren Wollmar Virx[2] Hans Sohne von Narckaw überlaſſen und verkauft haben den Hof zu Tamſallo mit dem Dorfe zu

---

[6] Dat Dorp to myle, vll. Mil unter Kappel, welches jetzt nur aus 3 Geſinden beſteht.

[7] H. Treyden des Dorpes vorth genßlicken vorleit, vorteich vnn vann Handen ghynck alliß erfftales, egendomeß, Rechtes vnn Dirkentniſße, Szo weß he an dem dorpe hadde, egenen edder hebben mochte na dem erfftale, vurder niemer darup to ßakende.

336. [1] Wahrſch. derſelbe, der die Klage des OM. und des Adels über den Erzb. Sylveſter vom 7. Auguſt 1478 zu Wittenſten mit unterſiegelte, ſ. Index 2117, S. 63.

[2] S. Urk. 27.

[3] Sonorm iſt von den Brüdern Metstacken an Dietrich von Gilſen verkauft 1429 2/4. Nachdem Margar. Stael von Holſtein das Gut ihrem Manne, dem Ritter Johann von Roſen, zugebracht, haben ihre Söhne ſich 1583 3/12 getheilt, ſo daß Johann das Gut Mecks und Robrect das Gut Sonorm erhielt, deſſen Sohne Johann R. König Sigismund 1594 6/6 das Gut nach harriſch-wieriſchem Geſammthandrechte confirmirte. Daher wurde Sonorm 1688 von der Reduction befreit, ſ. Bſl. II, S. 936.

337. [1] Wohl dieſelben, die ſpäter die Schwarzenhäupter in den kleinen Städten genannt wurden, ſ. Urk. 34, Anm. 29.

[2] Er hatte von Johann Stael von Holſtein vor 1525 Wawenkaro gepfändet, ſ. Bſl. 924.

Koynes, mit allem Zubehör und Gerechtigkeit. Denselben Hof hatten sie, gemäß einem alten Pfandbriefe, etwa 40 Jahre im Besitze gehabt[3], und haben dem Wolmar Virx auch die alten Pfandbriefe gegeben und überliefert und versprochen, ihn gegen alle Ansprache sicher zu stellen[4].

S. 9. Zu Urk. 15, Anm. 1: Vergl. das Memorial über die Gewaltthätigkeiten des Bischofs Reinhold von Buxhöwden, der den Bauern ihre Inventarien- und Heuer-Ochsen (issere offte huer ossen) habe nehmen lassen, in *Mon. Liv.* V, 264.

S. 11, Z. 11. In Urk. 21 l. statt Nargedes — Margedes.

338 (24 a). 1524 Februar 27.

Das niederdeutsche Original auf Pergament mit mehreren Siegeln, die aber bis auf eins abhanden gekommen sind, in der Briefl. zu Fickel.

Das Siegel hat gehört Dirik Meßtaken, Gerd's Son. Von Hermann Polle's Siegel sind Bruchstücke da.

Verkauf von Mex und Nemmis an Robert Staell u. s. Erben.

Hermann Polle, Jurgen's S., und seine Hausfrau Margareta Ergemes[1] haben mit Genehmigung ihres Bruders und Schwagers Claus Polle sammt dessen Hausfrau Brigitta Treiden für 17,000 Mk. à 36 Artige, sonst Schillinge genannt, verkauft dem ehrbaren Robert Staell, dessen Hausfrau und Erben zu vollem Erbrechte folgende Güter:

Den Hof **Mex** sammt **Nemmis** mit seinen Erbbauern, besitzlichen und unbesitzlichen, verlaufenen und nicht verlaufenen. Dazu gehören: das Dorf zu Patenurme mit 2 Halbhäknern und 2 Haken Landes; die Hofstätte daselbst mit 1 Ges. und 1 Halbhäkner, mit 2 H. Landes; das Dorf Kursy, 1 H., das Dorf Wilenbeck, 3 H., das Dorf Sommer 4 H., Wilkenoy 1 H., Poevel mit 20 H., das Dorf Allickezar 2 H., das Dorf Henekull 4¼ H., das Dorf Uskull mit 1 Mühle und 3 H., die Mühle zu Mex 1 H., die Mühle zu Syck, das Dorf zu Koskull mit 1 Mühle und 8 H. und 1 Herberge, das Dorf Wiskull 6 H., Nemmeße 3 H. Landes, Adesylde mit seinem Lande.

Diese im Ksp. Koskul gelegenen Güter verkaufen Hermann u. Claus Polle mit allen Rechten und Freiheiten, wie sie früher Claus Treyden und dann sie selbst daran genossen.

Von dem Kaufschilling soll Robert Staell am ersten Zahlungstermin dem H. Polle 8000 Mk. auszahlen, wofür er ihm verpfändet das Dorf Karuer, Tamkas, Torner und Kaddentak in Jerwen im Ksp. Ampel. Von den übrigen 9000 Mk. soll er 5000 nach und nach abzahlen, nämlich am

---

[3] den ze hebben in fuller were ghatt vnnne omtrenth vyrtich iar Sunder Jennygerley ansprake offt hinder.

[4] ze hebben gelaueth dem gedachten Wollmer Virx, als dat de vorsegelde panthbreff in all zynen Artikelen vnnd Puncten in sick vermach, willen waren hoff vnnd guth vnnd wahrschop doen, so dicke vnnd vaken, alß dat Wollmer Virx vnnd zynen Eruen de noth eschet edder eschen worde, Sunder alle Argelist edder nyge Vunde.

338. [1] später verh. an Reinhold Taube, s. Bfl. I. b. 18.

folgenden 25. Juli 2000 Mk., wofür er ihm verpfändet das Dorf Jex im Ksp. Ampel, die übrigen 3000 Mk. in Raten von 1000 Mk. jährlich am 25. Juli. Die letzten 4000 Mk. sollen auf den verkauften Gütern stehen bleiben und Staell dafür Renten zahlen.

Wenn Ansprüche an das Gut gemacht werden, so hat H. Polle dafür zu stehen; auch soll er alle Siegel, Schuld- und Erbbriefe ausantworten, über die 4000 Mk. aber einen neuen Schuldschein ausstellen.

Für die Haltung dieser Punkte soll H. Polle mit allen Gütern haften, und wenn dieser Brief verloren gehen sollte, einen neuen ausstellen, auch sollen Herm. und Claus P. gegen diesen Brief nichts unternehmen.

Als Schiedsrichter haben mit untersiegelt: Claus Polle, Hans Wrangell v. Roell und Dietr. Metztacken, Gerd's Sohn; von der andern Seite Hans und Claus Mex, Gebrüder, und Arenth Nasferye.

S. 13. Zu Urk. 26: Das Original hat 11 Siegel; 1—3. Hastfer; 4. Stael v. H.; 5. Mex; 6. Tiesenhausen; 7—10. Gilsen; 11. Wekebroth. Eine Copie ist 1873 für das Stael v. H. Archiv angefertigt.

S. 13. Zu Urk. 27: Johann v. Rosen war ein Sohn des Ritters Hans v. R. auf Mojahn und Schönangern. Er war in erster Ehe vermählt gewesen mit Anna v. Tiesenhausen, deren Eltern waren: Hans v. T. auf Kongota und Festen, und Anna v. Ungern, Heinrich's T. auf Fistehl, s. USt. B 26. Mitth. des Barons Constantin v. Rosen auf Lipkany in Bessarabien.

S. 14. In der Urk. 28 in der 2. Zeile lies: Stael.

S. 21. Zu Urk. 33, Anm. 11: Laurentius Fölkersahm war 1529 und 1531 Domherr, 1533 Dompropst zu Dorpat, s. *Index* 2937 u. *Mon. Liv.* V, 251. 76.

S. 28. In Urk. 34, Anm. 33 lies statt stal — stael.

S. 29, Z. 11. In Urk. 34 lies statt auch — euch.

339 (34 a). 1527 Juni 17.

Das niederdeutsche Original auf Pergament im Archive zu Fickel. An demselben hängen 2 Siegel: das bes. schön erhaltene des Johann Rosen mit der Umschrift: Joha. va. Roß. her Hans Son, und das des G. v. Bodelswing.

Gißbert von Boelßwynge und Johann von Roßenn, Hanß S., geloben, das Testament, welches Robert Stael v. Holstein, der Vater ihrer Hausfrauen Anna und Margaretha Stael, mit Genehmigung ihrer Mutter Elßabeins von Gilßen[1], seiner Hausfrau, abfassen werde, unverbrüchlich zu halten, wie es auch lauten möge.

Wenn Gott sein Gebot an ihrem Vater Robert Stael und ihrer Mutter thut, werden seine Erbgründe und Güter im Kirchspiel Koskull in Harrien ihren Töchtern und deren Erben zu gleichen Theilen zufallen, und die daran haftenden Schulden übernehmen die Schwiegersöhne.

---

[1] S. Urk. 27. Sie war wohl eine Tochter des Bertolt Hremann's Sohn v. Gilsen auf Aß, s. U. St. A.

Sollten die Hausfrauen sterben und die Schwiegersöhne sich zum zweitenmale verheirathen, so haben die Kinder aus der 2. Ehe keine Erbansprüche an diese Güter, sondern nur die aus der ersten Ehe.

Gisbert von Boelswinge soll seinen Antheil an den Gütern nicht in fremde Hände übergehen lassen, sondern wenn er sie verkaufen will, sie an Johann v. Rosen für eine im Testamente zu bestimmende Summe überlassen.

Sollte Gott sein Gebot an Robert Stael thun, ohne daß er ein Testament gemacht hätte, so sollen seine sämmtlichen Güter seinen Schwiegersöhnen zu samender Hand in gleichen Theilen zufallen.

Zum Zeugnisse dieser Uebereinkunft hängen G. v. Boelswinge und J. v. Rosen für sich und ihre Hausfrauen und Erben ihr Siegel an den Brief.

340 (34b). 1527 September 2.[1] Hof zu Sonorm.

Original auf Pergament im Archiv zu Fickel, mit 3 Siegeln, von denen 2 vollständig erhalten, aber undeutlich sind; das von Lode ist etwas zerbrochen, doch sonst deutlich. Auszug.

Robert Stael's Wwe., Elsebe v. Gilsen überläßt Mex ihrem Schwiegersohne Johann von Rosen.[2]

Fabian v. Tißenhusen, Mannrichter für diese Sache, urkundet auf Befehl des Komtur's zu Reval, Diedrich Bock[3], daß im Gerichtstage vor ihm und seinen Beisitzern Otto v. Gilßen und Jürgen Loede v. Undel die tugendsame Frau Elßebe von Gilßen, des sel. Robert Stal v. Holstein Wwe., erschienen sei, und den Hof zu Mekes mit allem Zubehör, den der selige R. Staell von Hermann Polle gekauft hatte, dem ehrbaren Manne Johann v. Rosen und ihrer Tochter Margarethe Stall[4] sammt deren Erben aufgetragen und überlassen habe.

Nach ihrem Tode solle Hans v. Rosen auch den Hof zu Nemeße mit allen Gütern erhalten, die ihr sel. Mann noch durch Kauf diesem Hofe hinzugefügt habe.

Fabian v. Tiesenhausen fragte hierauf den Urtheilsmann, ob dieser Auftrag Geltung habe, und dieser antwortete: Ja, wenn er mit Rechte bestätigt wird.

Zur Bekräftigung untersiegelt der Mannrichter mit seinen Beisitzern.

S. 31. Urk. 35 gehört dem Archiv der Fam. Maydell.

---

[1] Mandages vor vnßer lutteken leuen frouwen dage (Mariae Geburt, 8. Sept.).

[2] S. Urk. 339.

[3] Bsl. I. b. 215.

[4] Der Name Stael ist hier auf 3 verschiedene Weisen geschrieben.

341 (35 a). 1528 März 15. (Sonntag Oculi). Reval.

Alte Copie in der Ehstl. Bibl. aus der Sammlung von E. Iversen, S. 65. Auszug.

Der Mannrichter Johann Ryßbyter von Pitkwer verhört Zeugen über die Baumstämme, welche Robrecht Stael's Weibes Bauern in Andres Decken's Gebiete abgehauen haben.

Ich Johann Ryßbyter, Mannrichter zu diesen Sachen, bekenne und bezeuge mit meinen Beisitzern Tuw Bremen und Ewert Wrangell[1], daß Andres Decken von mir verlangt hat, daß ich die ehrbaren Mannen Johan Düker zu Attel, Johann Nieroth zu Kappell und Jurgen Vitinghoff vorladen und mit dem Recht zwingen möge, zu bezeugen bei ihrer Seelen Seeligkeit[2], wie viel Stämme die Bauern aus dem Gebiet von Robrecht Staels Weibe auf A. Deckens Lande abgehauen haben. Dies hat ihm auch Jurgen Poll zugestanden in Gegenwart des ehrbaren Robrecht Tuwe und vieler anderen guten Mannen, daß das Land Andr. Decken gehöre und nicht Robrecht Stael's Weibe, wie er es meinte, ehe er auf den Moraft ging[3].

So haben nun die guten Mannen die abgehauenen Stämme gezählt, und es waren 73 großer Stämme, die jenseit der Brücke Walk in Andr. Decken's Gebiete gehauen waren. Nachdem dies bezeugt war, fragte ich Richter den Urtheilsmann, ob dies Zeugniß auch Macht habe. Er antwortete: Ja, wenn es mit Recht bewahrt ist.

Zur Urkunde habe ich mein und meiner Beisitzer Insiegel unten an diesen Brief drücken lassen, der gegeben nnd geschrieben ist in Reval am Sonntage Oculi 1528.

342 (37 a). 1542 Januar 22. [am Tage Vincencius].

Plattd. Original auf Papier mit 3 Siegeln im Ehstl. Ritt. A. IX. Aufschrift: Tuichnis Jurgen Zogen vnd Diderick Zogen, dat se tuigen, dat Robrecht Stall den tegenden, da Anrep vmme spreckt, von genhamen hefft. Auszug von E. Pabst.

Ich Chrystofer Szalys[1], Richter zu diesen Sachen, sammt meinen beiden Beisitzern, als dem ehrb. und festen Robert Byrx und Bartolomeus van Duren, thue kund und bekenne offenbar mit diesem offenen übergebenen versiegelten Gerichtsscheine, daß wir gesessen haben ein vollmächtiges gehegtes Gericht im Namen[2] des Landesfürsten und Herrn Meisters Hermen von Bruggeney, gen. Haszenkamp, da dann vor uns kam der ehrb.

338. [1] dar Wy Seten datt Vullmechtige gehegede Gerichte van Weldiger macht halnen des Hochwerdigen Grothmechtigen Forsten vnd Herrn, Herrn Walthern Dewtsches Ordens Meyster tho Liefflande.

[2] ere Wittlichkeit to seggende by erer Selen zaligkeit vndt by dem Eyde, den se Vnsem gnedigsten herren vndt grothmechtigen Fursten Meyster to Liefflande gesworen hebben.

[3] so he dat menede, er alß he vp dat gebreck kwam.

339. [1] S. Bfl. 1129. [2] van weldyger kraft vnde macht.

und ehrenfeste Jurgen Hasteuer von Kandell und begehrte zu citiren die ehrbaren guten Mannen, Jurgen Szoegen zu Euer und Dyrick Mestacken zu Mayauer, zu erklären, was sie wissen von dem Kieffholm[3] an der Brücke, dem Heuschlage des Hofes gegenüber gelegen.

Dies habe ich Richter gethan und die beiden guten Mannen bei ihrer Seelen Seligkeit ermahnt. Da haben die beiden bezeugt, daß Roberth Staell, da er Landknecht[4] zu Kuyemetz gewesen ist, da hat er, Roberth, den Zehnten[5] von dem Holm genommen.

Hierauf wurde der Urtheilsmann gefragt, ob dies Zeugniß Macht habe. Er antwortete: „Ja, wenn es mit Recht verwahrt wird".

S. 55. Zu Urk. 78: Bei der Introduction der Familie Stael v. Holstein in das schwedische Ritterhaus 1675, Nr. 834, wurde auch der spätere Obristlieutenant Johann Stael v. H. († 1703) mit aufgenommen (s. Stjernm. 629 und Anrep IV, 108), obgleich in dem Adelsdiplom von 1652 $^{14}/_{10}$ sein Name nicht genannt ist, wahrscheinlich, weil er damals noch sehr jung war. Die übrigen Brüder außer Jakob waren damals wohl schon sämmtlich ohne Nachkommen verstorben.

S. 60. Zu Urk. 82: Ueber das Gut Kuyen ist im Stael v. H. Archiv eine lateinische Urkunde vorhanden, nach welcher König Sigismund III. auf Zamoisky's Vorstellung zu Krakau am 30. April 1603 dem livländ. Edlen Gabriel Wolf das ihm 1563 abgenommene Gut Kuyen im Ksp. Seswegen restituirt. Er scheint der Vater von Paul Wulffen und der Großvater von Gustav Karl gewesen zu sein.

S. 63. Zu Urk. 87: Heydenfelt im Ksp. Seswegen war von König Sigismund III. 1603 $^{30}/_{4}$ dem Bernhard Clodt als ein Erbgut seiner Familie restituirt, s. die Urk. im Stael v. H. Archiv. Die anderen Güter gelangten nicht in den Besitz Jakob Stael's, s. Urk. 102.

S. 72. Zu Urk. 104, Anm. 2: Das Domcapitel zu Reval hatte 1401 $^{9}/_{1}$ dem Tyle Tolk das Dorf Sotele überlassen gegen 8 Haken im Dorfe Takkebeke, s. Urk. im Stael v. H. Archiv.

S. 73. Zu Urk. 104, Anm. 7: Rammosaar wurde 1840 unter Jegelecht verlegt und 1869 nach Kotzum an Graf Rehbinder verkauft.

S. 83. Zu Urk. 112: Im Dorfe Lawaby (Lawoya) war 1617 $^{19}/_{10}$ bis 1618 $^{30}/_{3}$ eine Commission mit Regulirung der Gränze zwischen Rußland und Finnland beschäftigt, bestehend aus den Mitgliedern: Johann Berends, Klas Eriksson (Slang) und Henrik Jönsson.

S. 83. Zu Urk. 112, Anm. 5: Nach der Rechnung des Hinrik Weike (nicht Werden) waren 1666 in Palatulla 2 Finnen und ein Russe, in Witkatalla 2 Finnen, in Lukinskoy By 4 Finnen und in Peckallaby 4 Finnen, zus. 13 Bauern, s. d. Rechnung im Stael v. H. Archiv.

S. 87. In Urk. 112, Anm. 35 lies statt Bengt Hom — Bengt Horn.

343 (112 a). 1673 Januar 22. Reval.

Concept ohne Adresse und Unterschrift im Regier.-Archiv in Reval.

Der Statthalter erinnert die viel Ehr- und Tugendsame Frau[1], dem Obristen Jakob Stael die schuldigen 2000 Rth. zu zahlen, damit man nicht *executive* gegen sie verfahren müsse.

---

[3] Von der streitigen Insel.
[4] Verwalter eines dem Orden oder einem Bischofe gehörigen Gutes.
[5] tegeden, brem. tegen, der Zehnte, die zehente Garbe, s. Brem. Wört. V, 45.
343. [1] Viell. war dies Elsa Tungel, s. Urk. 162, Anm. 2.

S. 93. Zu Urk. 121, Anm. 1: In der Registratur des Reichsarchivs zu Stockholm wird einer Correspondenz zwischen Jakob Stael v. H. und H. Piper vom 10. Januar 1674 erwähnt, desgleichen eines Jakob Stael betreffenden Briefes vom 28. Januar, doch sind diese Urkunden nicht mehr vorhanden, da der betreffende Band durch eine Feuersbrunst vernichtet ist.

S. 97. Zu Urk. 128, Anm. 1: Chr. Thumb v. Weingarten † 1694 $^{29}/_{3}$ in Riga, s. Anrep IV, 374.

S. 103. Zu Urk. 140, Anm. 2: Den Hof thor Tyllen nebst einer Hofstelle thor Margenborch kaufte 1538 $^{29}/_{6}$ Franz Grönenwald von Johann Harrien, Gottschalk's Sohn, s. die Acten der Revis. von 1626, excerpirt von Alb. Pohrt.

S. 118. Zu Urk. 159, Anm. 1: Karl XI hatte 1682 $^{30}/_{5}$ ein Rescript erlassen, nach welchem die Frau nur mit $^{1}/_{3}$ ihres Immobiliarvermögens für die Schuld des Mannes haften solle.

344 (171 a). 1692. Narva.

Begräbnißkapelle des Obristlieutenants Johann Stael v. H., † 1703.

An der jetzt russischen, früher deutschen Kirche zu Narva ist in der Nähe des Chores an der Südseite eine sechseckige niedrige Kapelle angebaut, in deren Südwand über einem kleinen Gitterfenster ein in Stein ausgehauenes Wappen der Fam. Stael v. H.[1] eingemauert ist, welches die mit schwarzer Farbe geschriebene Inschrift trägt:

INGERMANLAND
IOHAN STAEL VON HOLSTEIN 1692.

Unten an der Kapelle war früher ein Stein[2], etwa 3 Fuß breit und $2^{1}/_{4}$ Fuß hoch, eingemauert, auf welchem in halberhabener Arbeit ein Crucifix zu sehen ist, vor dem ein Ritter kniet, dessen Schlachtroß hinter ihm steht. Nach der Tradition war es ein Ritter Stael von Holstein, der das Gelübde ablegte, an einem Kreuzzuge (viell. nach Livland) theilzunehmen.

345 (188 a). 1703 August 27. Reval.

Original mit Siegel im Stael v. H. Archiv. Auszug.

Der Generalgouverneur Graf Axel Julius de la Gardie befiehlt dem Generaladjutanten Stael v. H., von der Munition für 1000 Mann à 5 Schuß zu nehmen und beim Exerciren zu verwenden[1].

S. 145. Zu Urk. 200, Anm. 1: B. G. von Rosen war schwedischer Kammerrath und wurde noch 1719 von der Königin Ulrika Eleonora zum Statthalter von Reval ernannt.

S. 147. Zu Urk. 204, Anm. 1: Gotthard H. von Lantingshausen fiel 1704 $^{28}/_{10}$ bei Ponjec oder Punitz in Posen.

---

344. [1] S. Urk. 346, Anm. 4.

[2] Dieser Stein befindet sich jetzt im Besitze des Herrn Kammerherrn Barons Nikolai Bistram in Narva, welcher denselben seinem Freunde und Waffengefährten, dem Generalmajor Boris Baron Stael von Holstein testamentarisch zu vermachen versprochen hat. Vgl. Narva Alt. XI, Beil. 15.

345. [1] S. Urk. 185.

346 (206 a). 1708 April 11. Moskau.

Originalbrief im Archiv zu Fickel. Auszug.

Gotthard Wilhelm von Uexküll schreibt an den Gen.-Major und Obercommandanten Bruce, daß ihm und seinen Mitgefangenen in Moskau durch den Herrn Capitain Georg Bogislaus Stael von Holstein [1] im Auftrage des Herrn Obercommandanten eine Geldunterstützung zu Theil geworden sei.

S. 150. In Urk. 213, Z. 14, l. statt: 1 Lpfd. — 1 Lpfd. Butter.

S. 161. In Urk. 226. Anm. 1, l. statt: Riga — Reval.

347 (229 a). 1723 Juni 20. Narva.

Original mit 2 Siegeln auf Stempelpapier zu 1 Kop. bei dem Herrn Rathsherrn Eduard Sutthoff in Narva, copirt 1873. Aufschrift: Prod. im Senat d. 22. Juni 1724.

Georg Bogislaus Stael v. H. verkauft ein Haus in Narva an den Secretair J. A. Krompein für 1000 Rth.

Im Nahmen Gottes.

Sey hiermit Kund und Zu wißen, denen es angelegen, daß heute am untengesetzten *dato* zwischen dem hochwohlgeb. Ihro Königl. Hoheiten des Regierenden Herzogs zu Schleswig Holsteins hochbestalten Herrn GeneralMajoren und Obristen von der Gvarde, wie auch GeneralKriegs-Commissarius Herrn Georg Bogislaus Stael von Holstein als Verkäuffer und hiesigem Stadz Secrt. Johan Andr. Krompein[1] als Käuffern am andern theil, ein auffrichtiger beständiger und richtiger Erb-Kauf-Contract wegen des wohlseel. Herrn Oberstlt. von der Artollerie H. Johan Stahl von Holstein's hieselbsten in der Stadt befindl. Steinernen Haußes getroffen und geschloßen worden, wie folgt:

Es verkäuffet nemlich Hochged. GeneralMajor Georg Bogislaus Stahl von Holstein vor sich und mit Consens auch genehmhaltung der sämptlichen hohen MittErben Krafft des darüber habenden Schrifftl. vollmachts cum libera [potestate] an gedachten Secret. Krompein, deßen Erben und Erbnehmer das in Narva am Walle nechst an seel. Rathsverw. Heinrich Broun's Hauße gelegenes Steinerne wohnhauß [2] nebst dem Garten, des seel. H. Bürgermeisters Schwartzen's [3] Hauße gegen-

---

346. [1] Auch in einem Briefe desselben G. W. v. Uexküll an Bruce vom August 1708 wird G. B. Stael v. Holstein als in Moskau anwesend genannt. Er war 1704 in Narva gefangen und nach Moskau geführt, s. Anrep IV, 114.

347. [1] Johann Andreas Krompein, Sohn des Justiz-BM. Ernst Friedrich Krompein († 1734), ward 1720 Secretair, 1735 Justiz-BM. und † 1760, s. Narva Alterth. Sitzung XIX, S. 19.

[2] Das Haus, welches neben der Brücke am Walle liegt, hatte J. Stael von BM. Heinrich Schwartz vor 1684 gekauft. Gegenwärtig gehört es dem Rathsherrn Eduard Sutthoff, der auch das Nachbarhaus (H. Broun's) besitzt.

[3] Den zu dems. gehörigen Platz hatte BM. Heinrich Schwartz von H. Oberstlt. Stael zu seinem Garten gekauft, der 1532 der St. Antoniusgilde oder den Stallbrüdern (Schwarzenhäuptern?) auf dem Schlosse gehört haben soll.

über stehend, in seiner itzigen umzirk mit allen dabei befindl. Appertinentien, Gebäuden, Freyheiten und Gerechtigkeiten, insonderheit mit dem zu solchem Hauße gehörigen Erbbegräbniße[4] und der Fischwehre, wie solches alles von dem wohlseel. Herrn Obristlt. Johann Stahl von Holstein Besseßen, Benützet und gebrauchet worden, nichts überall ausgenommen, um und vor 1000 rd., schreibe Tausend Rth. à 64 Kop. *pr.* Rth. berechnet.

Und wie der H. Käuffer sothanen Kaufschilling bereitz erleget und darüber quittiret wird, Also will der H. Verkäuffer in seinem und der übrigen mitterben Nahmen nicht nur die Possession des Haußes mit allem ein- und angehörigen, sondern auch das von seinem seel. H. Vatter daran gehabte und justo titulo oneroso acquirirte dominium, wie solches nach Rechten und gewohnheit am beständigsten geschehen kan oder mag, H. Käuffer hiemit und Krafft dießes würcklich tradiret und vollkömmlich übergeben haben, sich aller und jeden daran gehabten Gerechtigkeiten renunciirend.

Gewehren und versprechen auch Herrn Käuffern, solches in seinem itzigen bezirck als ein freyes ungravirtes und sicheres Hauß vor jedermans an- und Zusprüchen zu vertreten, und selbigen deswegen in Allem Schadlos zu halten.

Wie nun dießes von beyden theilen mit gutem bedacht geschloßen, der Kaufschilling auch der itzigen Zeiten beschaffenheit nach reguliret und, in ansehung selbiges dem totalen *ruin* unterworffen, nicht höher ausgebracht werden Können, alß begeben sie sich aller hiewieder zu erdenkenden Exceptionen und ausflüchten, in specie laesionis ultra dimidium, erroris, doli, non acceptae pecuniae *etc.*, wie sie auch immer nahmen haben mögen.

Zu desto mehrerer Versicherung haben beyde Paciscenten dießes selbsten eigenhändig unterschrieben und mit den gewöhnlichen Pittschafften[5] versiegelt.

So geschehen in Narva d. 20. Juni 1723.

Georg Bogislaus Stael von Holstein.

Joh. Andr. Krompein, Käuffer.

348 (232 a). 1723 August 8. Pall.

Original in der Bfl. zu Stenhusen. Copie bei dem General Karl Baron Maydell. Auszug.

Sophie Elisabeth Stael v. Holstein[1] quittirt ihrem lieben Sohne Jakob Johann Berg, Landrathe, über ihr Kindestheil aus Stenhusen,

---

[4] Wahrscheinlich dasselbe, welches Urk. 342 beschrieben ist. Schon 1772 waren Fischwehre und Erbbegräbniß von dem Hause abgekommen.

[5] G. B. Stael v. H. hat mit dem gewöhnlichen Stael'schen Wappen (8 rothe Kugeln in Silber) untersiegelt. Das Wappen des J. A. Krompein zeigt ein schräg rechts durch einen Balken getheiltes Feld, in dessen oberen Theil eine Lilie, im unteren ein sechseckiger Stern steht; auf dem Helme befinden sich 2 Flügel, und daneben die Buchstaben: I. A. K.

348. [1] S. Urk. 351, Anm. 1.

das 916 Rth. Spec. betrug. Da das Gut durch Pest und Krieg gelitten hat, ist sie mit 700 Rth. *à* 80 Kop. zufrieden.

Als Zeugen haben unterschrieben: B. W. Taube und H. Lilienfeldt.

S. 172. In Urk. 237, Anm. 2, l. statt: Orrehof — Orrenhof.

349 (237 a). 1725 April 9. Narva.

Original mit dem Rathssiegel (Sigillum civitatis Narvae) auf Pergament bei Herrn Rathsherrn Ed. Sutthoff in Narva, copirt 1873.

Der Magistrat zu Narva confirmirt den Verkauf des Stael'schen Hauses an den Secr. J. A. Krompein.

Wir Bürgermeister und Raht der Kayserll. Stadt Narva geben hiemit männiglich zu Erkennen, weß Maßen unser und dieser Stadt Secretair Johann Andr. Krompein vor uns im sitzenden Raht gebührend zuvernehmen gegeben, daß Er von des gewesenen Seel. H. Obrist-Lieut: von der Artollerie, Herrn Johan Stahl von Holstein's Sämptl. Erben daß nägst an seel. Rahtsverw: Heinrich Braun's Hauße an dem walle befindl. Steinerne Hauß nebst dem Garten, der Fischwehre, dem Erb-Begräbniße und andern Appertinentien an sich Erb- und Eigenthümlich gekauft habe, besage folgenden Kauf-Contracts:

Im Nahmen Gottes *etc. ut supra*[1].

Mit Bitte, daß wir geruhen möchten, solchen geschloßenen Kauff der Stadt gewohnheit nach zu confirmiren und zu bestätigen.

Wenn dann nun darüber die erforderte 3mahlige Aufböthe in gebührenden intervallis rite geschehen, demnach auch der Kauff die Zeit Rechtens überstanden, und also alles dasjenige hiebey praestiret, was bey einem gültigen und beständigen Kauf dieser Stadt Statuten nach immer observiret werden muß; Als haben wir daher dieses so billige gesuch nicht füglich abschlagen Können noch wollen.

Confirmiren und bestätigen Demnach hiermit in Krafft dieses bemelten Kauff in allen seinen puncten und Clausuln, schreiben gemeltes Hauß mit denen benandten Appertinentien Käuffern Secret: Johan Andreas Krompein, deßen Erben und Erbnehmern aufs Kräfftigste Zu, hingegen sämptl. seel. H. Obrist-L. von der Artillerie H. Joh. Stael von Holstein's Erben ab, dergestalt daß mehrged. Käuffer Secretair Krompein damit als sein wohl erworbenes Eigenthum eigenes gefallens schalten und walten möge.

UhrKundl. ist dieser unser offener Confirmations Schein darüber abgefaßt, und mit dieser Stadt größerem Insiegell auch eigenhändiger unterschrifft bestätiget worden.

---

349. [1] S. Urk. 347.

So geschehen Narva Rahthauß d. 9ten April, im Jahr nach unsers Erlösers Jesu Christi Gebuhrt Ein Tausend Siebenhundert fünff und zwantzig.

Im Nahmen und von wegen Es: Edl: Rahts unterschreibets auf Befehl

William Kettlewell, Commerc Burgermeister.

S. 176. In Urk. 239, vorletzte Zeile, l. statt: 1715 — 1725.

In Urk. 240, Z. 5, l. statt: Neuenkost — Neuenrost.

350 (239 a). 1726 (?) September 30. Hannijöggi.

Orig. auf Stempelpapier im Stael v. H. Archiv. Auszug.

Henrica Elisabeth v. Lantingshausen[1] bezeugt, daß sie für ihren Bruder Jakob Albrecht von ihrem Mutterbruder, dem Landrath Fabian Ernst Stael v. Holstein, den Antheil ihrer sel. Mutter († 1721) an dem Gute Kujen[2] im Betrage von 100 Rubeln ausgezahlt erhalten habe.

S. 178. In Urk. 242, Anm. 4, Z. 2, l. statt: 1731 $^{27}/_{1}$ — 1731 $^{22}/_{1}$.

351 (242 a). 1728 August 30. Hannijöggi.

Original im Stael v. H. Archiv. Auszug.

Sophia Elisabeth Stael v. Holstein[1] hat von ihrem Bruder, dem Landrath Fabian Ernst 100 Rth. Alberti aus dem Gute Kujen[2] empfangen.

S. 182. In Urk. 250, Anm. 3, 2, vorletzte Z., l. statt: 1771 $^{16}/_{8}$ — 1771 $^{19}/_{8}$.

S. 189. Zu Urk. 258, Anm. 2: Barbara Moller heir. den Obersten Alexander Pereswetow-Morath, s. Anrep II, 943.

S. 190. In Urk. 260, Anm. 2, Z. 4, l. statt: 1000 — 10000 Rub. S.

S. 191. Zu Urk. 262, Anm. 2: Schon 1685 $^{27}/_{3}$ wurde Rumm von der Reduction befreit und dem Generalmajor und Landrath Georg Bistram († 1687), vorbehalten, s. Orig. im Stael v. H. Archiv; vgl. Urk. 266.

S. 192. Zu Urk. 264: Vgl. Urk. 316, S. 239 von 1760 $^{20}/_{3}$; Undel wurde verkauft 1769 $^{29}/_{4}$, s. Urk. 273.

S. 193. Zu Urk. 266: Vgl. Bfl. 118.

S. 210. In Urk. 280 lies statt 1722 — 1772.

---

350. [1] S. Urk. 230, Anm. 1. 254, Anm. 1. [2] S. Urk. 231.

351. [1] S. El. Stael v. H., Jakob's T., hatte 1) 1684 $^{13}/_{3}$ den Major Otto Reinhold Berg auf Stenhusen und 2) 1697 $^{14}/_{10}$ den Lt., späteren Gen.-Maj. (Hans) Johann Bengt Gyllenlod geheirathet, vgl. Urk. 345.

[2] S. Urk. 231.

S. 219. Zu Urk. 287, Anm. 21: M. F. v. Wrangell hatte 1780 1/3 der Wittwe des Ritterschaftshauptmanns F. E. Stael v. H., B. H. v. Baranoff, 600 R. geliehen, s. Urk. im Stael v. H. Archiv.

S. 222. In Urk. 289, Anm. 5, l. statt 1785: 1795.

S. 226. In Urk. 293, Anm. 30 lies: Christian v. Brevern von Maart.

S. 226. In Urk. 293, Anm. 36 und S. 230 in Urk. 299, Anm. 8 lies statt Karl Ludwig v. Budberg: Johann Hermann von Budberg, Sohn des Ludwig Otto und Bruder des Gouverneurs Gotthard Wilhelm, s. Urk. 293, Anm. 20. Er war 1768 geboren, diente in Finnland und wurde 1789 wegen seines tapferen Verhaltens Secondemajor, starb aber bald nachher 1791, s. M. v. Wrangell's Stammtafeln.

S. 229. Zu Urk. 298, Anm. 4: Katharina Gustava von Schwengelm war die Tochter des OLG. Assessors Georg Wilhelm v. S. († 1794), Erbherrn auf Wallküll, Jendel und Kunda.

S. 230. Zu Urk. 300, Anm. 2: Der dritte Sohn des Iwan von Brevern ist der Generalmajor Magnus (Max) v. Brevern, Commandeur der Garde-Artillerie-Brigade zu Pferde.

S. 234. Zu Urk. 307, Anm. 2: Gen. Bauer war keineswegs der in Urk. 207 erwähnte R. F. Bauer.

S. 247. Urk. 320, Anm. 2: Nach einer Privatmittheilung hieß er Yorry, wurde später blind und lebte im Mecklenburgischen.

S. 252. Zu Urk. 326, Anm. 1: Hannijöggi und Jegelecht wurden 1842 28/4 getrennt, und der Pfandcontract über Jegelecht auf die Bitte des Barons Peter Constantin Andreas Ungern-Sternberg laut Resolution des Kais. O.-L.-G. vom 22. April 1843 in einen Kaufcontract verwandelt. Dasselbe geschah mit Hannijöggi, welches dem Baron August Constantin Ungern-Sternberg zugefallen war, gemäß dem Krepost vom 28. Mai 1843, Nr. 935.

352 (258 a). 1749 Februar 17. Reval.

Aus dem Archive der Domschule zu Reval, gedrucktes Leichencarmen[1], Reval, gedr. mit Köhler'schen Schriften.

Zu der Beerdigung der Frau G. M. Stael v. H., geb. v. Fock.

Die entseelten Gebeine der wohlseligen hochwohlgeborenen Frau, Frau Gertruda Margaretha v. Fock, des weiland hochwohlgeborenen Herrn, Herrn Fabian Ernst Stael von Holstein, hochwürdigen Landraths des Herzogthums Ehstland nachgelassenen Frau Gemahlin hat mit nachstehenden Gedanken zu ihrer Ruhe-Stätte in der Kirche zu St. Olai den 17. Februar 1749 begleitet des hochadlichen Trauer-Hauses ehrerbietigster Diener Michael Richter[2] von Riesenburg aus Preußen.

---

352. [1] Ein 3 Seiten langes Gedicht von geringem poetischen Werthe.

[2] M. Richter war Lehrer an der Stadtschule und 1756 College am Gymnasium, s. Berting 25.

Abkürzungen.

Actor — Kläger.
Adelungk — die Succession der H. Bürgermeister — zu Hamburg, 1696.
Adreßb. — Adreßbuch der Revalischen Statthalterschaft, 1787.
Alb. — Albertsthaler.
al. — *alias*, nach Anderer Angabe.
A. St. — Alten Styls. Die Data sind, wo es möglich war, auf den alten oder julianischen Styl reducirt.
a. c. oder c. — anni currentis, des laufenden Jahres.
Anrep — *Svenska Adelns Ättartaflor, af G. Anrep*, Stockh. 1858—61.
Arch. — Archiv für die Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands von Dr. F. G. von Bunge (später von Dr. J. Paucker und C. Schirren fortgesetzt), I—VIII. Dorpat 1842. Reval 1861.
Arndt — Liefländische Chronik von J. G. Arndt, I. II. Halle 1747. 53.
Art. — Artillerie.
begr. — begraben.
Bergm. — Peter d. Große von Benjamin Bergmann, I—VI. Königsb. 1823 ff.
Bert. — Lehrer-Album des Rev. Gymnasiums von A. J. Berting. Reval 1862.
Bibl. Liv. — *Bibliotheca Livoniae historica* von Dr. Ed. Winkelmann. St. Petersburg 1870.
Bienem. — Briefe und Urkunden zur Geschichte Livlands. 1558—62 von Friedr. Bienemann. I—IV. Riga 1865 ff.
Bfl. — Ehst- und Livländische Brieflade v. Dr. F. G. von Bunge und Baron R. von Toll, I. Reval 1856. II. 1861.
BM. — Bürgermeister.
c. — *circa*, ungefähr.
Cop. — Copie.
Dal. — Daler Kupfermünze, um 1680 = 1/6 Rth. Spec.
D. O. — Deutscher Orden.
Domsch. — Beiträge zur Geschichte der Ehstl. Ritter- und Domschule (von Ed. Pabst). Reval 1869.
1. E., 2. E. — erster, zweiter Ehe.
E. Bibl. — Ehstländische Bibliothek.
ERA. — Ehstländ. Ritterschafts-Archiv.
Erbh. — Erbherr, zuw. auch: ein zu erben Berechtigter.
Erzb. — Erzbischof zu Riga.
Evict. — Eviction, Gewährleistung gegen etwa zu erhebende Ansprüche.
Frh. — Freiherr.
Fryxell — *Berättelser ur Svenska Historien — af Andr. Fryxell*, I—XXVIII. Stockh. 1835—73.
Gadeb. — Livländ. Jahrbücher von F. G. Gadebusch. Riga 1780—83.
Gadeb. Bew. — F. G. Gadebusch, Beweise zur livl. Adelsgeschichte. Mscr. in Dorpat und im LRA.
gb. — geboren.
Geh. R. — Geheimrath.
Geijer — *Svenska folkets historia — af E. G. Geijer*. Stockh. 1851 ff.
G. G. — Generalgouverneur.
Gen. Lt. — Generallieutenant.
Ges. — Gesinde, Bauerhof.
gst. u. † — gestorben.
gt. — getauft.
gn. H. — gnädiger Herr (Bischof od. OM.).
Gf. — Graf, Gräfin.
Hagem. — Materialien zu einer Geschichte der Landgüter Livlands ges. von H. v. Hagemeister. I. II. Riga 1836. 37.

H. L. — Haken Landes.
H. u. W. — Harrien und Wierland.
h. w. R. — harrisch-wierisches Recht.
h. — heirathete.
Hemman — Bauerhof.
Henr. L. — *Henricus Lettus* oder *Origines Livoniae* in *Scr. Liv.* I.
HLP. — Heinrich's v. Lettland Livländische Chronik — — übers. von Ed. Pabst. Reval 1867.
hd. — hochdeutsch.
hwg. — hochwohlgeboren.
H. O. R. — Hoher Orden Ritter.
Hupel — Topographische Nachrichten von Lief- u. Ehstland, I-IV. Riga 1774-84.
J. F. G. — Ihre fürstlichen Gnaden.
Index — *Index corporis historico-diplomatici Livoniae, Esthoniae, Curoniae*, 2 Bde. Riga 1833. 35.
Inl. — Das Inland. Eine Wochenschrift für Liv-, Ehst- und Kurlands Geschichte von Dr. F. G. v. Bunge u. A. Dorpat 1836—63.
Kb. — Kirchenbuch.
Ksp. — Kirchspiel.
K. M. — Kupfer-Münze.
LR. — Landrath.
Landr. Ntr. — Landrolle mit handschr. Nachträgen 1774—95, in der Ehstländ. Bibliothek.
L. c. oder *Lib. c.* — *Liber census Daniae*, Landrolle von Ehstland um 1250, s. Bfl. I, S. 1—8. UB. I.
Lt. — Lieutenant.
LRA. — Livländ. Ritterschafts-Archiv.
l. c. — *loco citato*, am angeführten Orte.
M. — Magister.
mp. — *manu propria*, eigenhändig.
Mscr. — Manuscript.
Mk. R. — Mark Rigisch.
Maydell — das freiherrliche Geschlecht v. Maydell. B. Karl B. Maydell. Helsingfors 1868.
Mon. — *Monumenta Livoniae antiquae.* Sammlung von Chroniken ꝛc. I—V. Riga, Dorpat u. Leipz. 1835—47.
Nap. Pred. — Beiträge z. Geschichte der Kirchen u. Prediger in Livland (von Dr. C. E. Napiersky), I—IV. Riga 1843—52.
Narva Alt. — Sitzungen der Narvaschen Alterthums-Gesellschaft 1864—68.
nied. — niederdeutsch, plattdeutsch.
nob. — nobilitirt, geadelt.
N. Misc. — Nordische Miscellaneen von A. W. Hupel. Riga 1771—91.
N. N. Misc. — Neue Nordische Miscell. v. A. W. Hupel. Riga 1792—97.
OLG. — Oberlandgericht.
Obstlt. — Obristlieutenant.
o. D. — ohne Datum.
OM. — Ordensmeister.
Orig. — Original.
Pauck. Gstl. — Ehstlands Geistlichkeit — von H. R. Paucker. Reval 1849.
Pauck. Ldg. — Ehstlands Landgüter von Dr. C. J. Paucker. Reval 1847—49.
Pauck. Lode — Die Herren von Lode — von J. Paucker. Dorpat 1852.
Pauck. Oberbef. — Die Civil- u. Militär-Oberbefehlshaber in Ehstland von 1704 bis 1855. Dorpat 1855. Sonderabdr. aus dem Inlande 1855, Nr. 19 ff. Vgl. Archiv VI, 190.
Pg. — Pergament.
Plate — Beiträge zur Geschichte der Ehstl. Ritter- und Domschule, vom Director Dr. Alex. Plate, Reval 1840.
pd. — plattdeutsch, niederdeutsch.
Prot. — Protokoll.
RH. — Rathsherr.
Reg. A. — Regierungs-Archiv zu Reval.
Reg. R. — Regierungsrath.
RA. — Reichsarchiv in Stockholm.
RR. — Reichsrath (in Schweden).
Rth. Spec. — Reichsthaler Species = *c.* $1\frac{1}{2}$ Riksd. S. M. oder 6 Daler K. M.
Reus — Beklagter.
Rev. StA. — Revaler Stadtarchiv.
Rev. w. N. — Revalsche wöchentliche Nachrichten — bes. 1789 f.
Rig. StB. — Stadtbibliothek zu Riga.
Rd. — Riksdaler oder Daler Silbermünze.
Ritt. H. — Ritterschaftshauptmann.
Rst. — Rundstück, eine kl. Kupfermünze, $\frac{1}{32}$ Dal. K. M.
Schirren Cap. — Die Capitulationen der livländ. Ritterschaft, von C. Schirren. Dorpat 1865.
Schirren Quell. — Quellen zur Geschichte, v. C. Schirren. I—V. Reval 1861—65.
Schriftst. Lex. — Allg. Schriftsteller- und Gelehrten-Lexicon v. J. F. v. Recke u. C. E. Napiersky. Mitau 1827—32.
sc. — *scilicet*, nämlich.
Scr. Liv. — *Scriptores rerum Livonicarum*, I. II. Riga 1848. 53.
Sg. — Siegel.
S. M. — Silbermünze.
Sp. — Species, s. Rth.
StHA. — Archiv der Fam. Stael v. Holstein.
St. R. — Staatsrath.

Stjernm. Höfd. — *Svea och Götha Höfdinga Minne. Af A. A. v. Stjernman.* I. II. Stockh. 1835 f.
Tit. B. — Titularbüchlein (Landrolle von 1586), Mscr. im ERA.
T. — Tochter.
u. A. — und Andere.
USt. A. — Archiv der freiherrlichen Familie Ungern-Sternberg.
USt. Nachr. — Nachrichten über das freih. Geschlecht Ungern-Sternberg, gesammelt von Rudolf B. USt., herausgeg. von C. Rußwurm. Th. II, 1. 2. Reval 1872 f.
UB. — Liv-, Ehst- u. Kurl. Urkundenbuch v. Dr. F. G. v. Bunge (I—VI). Riga 1853—73.
vid. — vidimirt, beglaubigt.
Wrst. — Weißrundstück, Weißer, eine kl. Silbermünze, $^1/_{64}$ Rth. Sp.
Winkelm. Cap. — Die Capitulationen der ehstl. Ritterschaft von Dr. E. Winkelmann. Reval 1865.
Wwe. — Wittwe.
Wrang. Chr. — Landr. Wrangel's Chronik von Ehstland, von Dr. C. J. A. Paucker. Dorpat 1845.
zuw. — zuweilen.

Nachrichten

über das

adeliche und freiherrliche Geschlecht

Stael von Holstein,

Ehstländischer Linie,

herausgegeben

von

C. Rußwurm,
Schulinspector a. D. u. Archivar.

Zweiter Theil.

I. Urkunden und Regesten.

A. 36

Wo keine Pietät für die Urkunden des Hauses ist,
da ist auch keine für die öffentlichen Urkunden.
W. H. Riehl.

F 2222

Reval, 1873.

Gedruckt bei Lindfors' Erben.

Дозволено цензурою. — Ревель, 13-го Октября 1873 г.

Est.A
Tartu Ülikooli
Raamatukogu
35927

Bovallius

LITERARUM UNIVERSITATI

ANNO MCCCCLXXVII UPSALIAE CONDITAE

DE DIE FESTA

POST QUADRINGENTOS ANNOS ELAPSOS

NONIS SEPTEMBRIBUS A. C.

CELEBRANDA

PIE GRATULANTUR

C. RUSSWURM ET E. DE NOTTBECK.

INEST DOCUMENTUM CONCORDIAE INTER ADVOCATUM
FINLANDIAE ET CIVITATEM REVALIENSEM
ANNO MCCCXXVI INITAE.

REVALIAE MDCCCLXXVII,

TYPIS G. GEBERTI.

Concordia advocati Finlandiae cum civitate Revaliensi, Aboae, die 29. m. Maji, a. 1326.

Documentum originale pergamenum repertum est anno 1875 in archivo civitatis Revaliensis, cf. Bunge Urk. B. II, 717. 724 sq.; Beiträge zur Kunde Ehst-, Liv- und Kurlands (1876) II, pag. 186 sq. 170.

Appensa sunt sigilla advocati Finlandiae Karoli Neskungsun et fratris Eringislonis, nec non terrarum Finlandiae, Nylandiae, Thavistiae et Alandiae, cum sigillo scribae.

Omnibus Christi fidelibus praesentes literas visuris vel audituris Karolus Neskungson, advocatus Finlandensis, ceterique terrarum omnium advocatiae Finlandensis inhabitantes in Domino salutem sempiternam. Et ut firma pax et vera concordia inter honorabiles viros proconsules et consules totamque communitatem civitatis Rewaliensis ex parte una, Me, fautores et familiares meos, terras Finlandiae, Alandiae, Nylandiae, Thawistiae ceterasque alias terras advocatiae Aboensis subjacentes et earum habitatores ex parte altera, perpetuis temporibus et inviolabiliter observetur, promittimus eisdem civitatensibus Rewaliensibus, protestando, quod omnes causae et dissensiones tam majores quam minores inter strenuum militem dominum Mathiam Kiaetilmundae, quondam terrarum Finlandiae capitaneum bonae memoriae, fautores, familiares et subditos suos et honorabiles viros civitatenses praedictos qualitercunque subortae, Debent ex parte mea meorumque et omnium inhabitantium terras advocatiae Finlandiae penitus esse remissae et sedatae, Nec ullo unquam tempore per quemque ex parte mea vel terrarum antedictarum inhabitantium ad animum revocando, et specialiter super condemnatione et morte virorum infrascriptorum, videlicet Riisinbergh, Wübloch [Wiibloth?], Augustini et Ludovici, qui in civitate Rewaliensi

pro excessibus suis satis notoriis, ut verius concepimus, mort .... ceant condemnati. Itaque inhabitatores civitatis praedictae, ad quemcunque portum terrarum advocatiae praedictae seu ad portus alios cum eorum navibus et bonis applicuerint, securum habeant accessum, manendi, recedendi, usus et mercimonia eorum excercendi, prout eis visum fuerit expedire, et nequaquam ex parte nostra seu quorumlibet nostrorum impediri, Dummodo in praejudicium nostrum vel terrarum praescriptarum inhabitantium quocunque colore quaesito nihil nocivi praesumserint vel gravamen. Superaddito, quod omnes cujuscunque conditionis tam amici quam inimici in confinio portus, portu Revaliensi et redha juxta portum praedictum prae nobis, nostris et omnibus quidquam amore nostri facere vel omittere volentibus sospita debeant gaudere libertate. Item si aliqui de nostris pro eorum excessibus Revaliae vel .... te poenarum vel bonorum abjudicatione crucientur, prout postulat forma legis civitatis memoratae, forte dicetur per aliquorum perversorum inventiones subdolas, eos fuisse punitos sine causa, hoc defendi potest juramento advocati Revaliae et unius consulis tantum, legaliter fuisse judicatum, nulla tamen pacis praedictae tranquillitate in hac parte violata.

Insuper si nostri seu terrarum antedictarum inhabitatores contra praemissa vel aliquod praemissorum venerint, quod absit, a tuitione nostra, castrorum et terrarum praescriptarum se eliminantes et profugos sentiant eo ipso, Nihilo minus juribus, legibus, consuetudinibus et statutis nostris et terrarum nostrarum Finlandiae in his omnibus observatis et integraliter observandis.

Datum et actum Aboo, Anno domini Millesimo Trecentesimo vicesimo sexto in octava festi corporis Christi.

In cujus rei magis evidens testimonium et robur perpetuum Ego Karolus Neskunngson praesentes literas sigillo meo una cum sigillis dilecti fratris mei Eringislonis Neskunngson, terrarum Finlandiae, Nylandiae, Thavistiae et Alandiae feci communiri.